DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Lex coloniae – lex municipii: Die römische Stadtgesetzgebung in Republik und Kaiserzeit“

verfasst von / submitted by

Mag. Niklas Rafetseder

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 792 310
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt / field of study as it appears on the student record sheet:	Dr.-Studium der Philosophie (Dissertationsgebiet Alte Geschichte und Altertumskunde)
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof
	Univ.-Doz. Dr. Loredana Cappelletti

Danksagungen

Es braucht nicht extra erwähnt werden, dass solch ein Projekt wie diese Dissertation ohne die Hilfe und Unterstützung vieler FreundInnen und KollegInnen nicht möglich gewesen wäre. Über den Zeitraum dieser letzten fünf Jahre, war es mir vergönnt, mich mit WissenschaftlerInnen verschiedenster Disziplinen und Herkunft nicht nur auszutauschen, sondern mit vielen auch zusammenarbeiten zu dürfen. Zwei Seiten reichen nicht, die Namen und Hilfeleistungen all dieser Personen aufzuzählen, dennoch soll hier, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, ein Versuch unternommen werden – der Kürze wegen ohne akademische Grade und Titel:

Allen voran sei meinen beiden Betreuern, Fritz Mitthof und Loredana Cappelletti gedankt. Über den Zeitraum des Dissertationsprojektes haben mich beide nicht nur stetig angeleitet, sondern standen auch rund um die Uhr bei Fragen, Korrekturen und Diskussionen zur Verfügung. Nur auf diese Weise konnte sich meine wissenschaftliche Herangehens- und Arbeitsweise herausbilden, und nur so war die Ausarbeitung mehrerer Publikationen und schließlich dieser Dissertation überhaupt möglich. Loredana Cappelletti sei überdies für die Einbindung meiner Person in ihr FWF-Projekt am Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte der Universität Wien zu den Gemeinden im antiken Sizilien gedankt.

Ein weiterer großer Dank gilt allen Angehörigen des Instituts für Alte Geschichte, vom Bibliothekspersonal über die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bis hin zu meinen MitdissertantInnen, die allesamt immer ein offenes Ohr für meine Wünsche und Fragen hatten. Herausheben möchte ich Franziska Beutler, die in ihrer freundlichen und geduldigen Weise meine Schritte bei der Publikation zur *lex Vindobonensis* in der Tyche begleitete.

Gedankt sei dem Theodor-Körner-Fonds, der mein Dissertationsprojekt 2018 als förderungswürdig eingestuft und in großzügiger Weise gefördert hat, besonderer Dank ergeht dabei an Frau Anna Haas für ihre Geduld und Unterstützung.

Dank ergeht auch an die Zweigstelle des Deutschen Archäologischen Instituts in Madrid, besonders Frau Direktorin Dirce Marzoli sowie Thomas Schattner, die mir im Rahmen eines kurzfristigen wissenschaftlichen Auslandsstipendiums Unterschlupf in den Bibliotheksräumen ihres Instituts gewährten.

Viele wunderbare Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durfte ich in den letzten Jahren kennenlernen, vielen spannenden Diskussionen und Vorträgen beiwohnen. In Wiederbelebung einer alten und sinnvollen Verbindung zwischen Rechtsgeschichte und Epigraphik durfte ich

mit Philipp Scheibelreiter viele spannende Gespräche führen, die in zwei Vorträgen und einer gemeinsamen, in Vorbereitung befindlichen, Publikation mündeten.

Werner Eck stand mir seit dem Beginn meines Dissertationsprojekts mit vielen Anregungen und Beiträgen bei, und auch als Herausgeber der Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik half er mir dankenswerterweise bei einer meiner ersten Publikationen, der Ausarbeitung eines dort 2018 publizierten Artikels zu den Stadtgesetzfragmenten von Ratiaria.

Ein großes Dankeschön ergeht an das Team des Wien Museums, das den gesamten Prozess der Veröffentlichung der *lex Vindobonensis* begleitete, unterstützte und auch in ein für Althistoriker nicht alltägliches Rampenlicht hob: Matti Bunzl, Michi Kronberger, Martin Mosser, Florian Pollack, Constanze Schäfer.

Herzlichen Dank an alle meine Kolleginnen und Kollegen, die sich die Zeit genommen haben, mit mir zu diskutieren, Fragen zu beantworten, Material zur Verfügung zu stellen oder einfach nur zu plaudern; ohne bestimmte Reihenfolge seien genannt: Reinhardt Harreither, Christian Gugl, Federico Russo, Stefan Traxler, Moritz Numrich, Guus van Loon, Kira Lappé, Theresia Pantzer, Chiara Cenati, Jaqueline Bemmer, Esther Ayasch, David Tritremmel, Philipp Summer, Harald Lehenbauer, Dominik Ivancic.

Schlussendlich möchte ich mich bei allen guten FreundInnen und meiner gesamten Familie für ihre Geduld und Unterstützung bedanken, ohne die diese Dissertation nicht realisierbar gewesen wäre. Ein besonderer Dank gilt dabei meinen Eltern Ilse und Fritz, meinen Geschwister Laura, Daniel und Florian, meinen Schwiegereltern Theresia und Norbert.

Danke, Christina, *uxor vitaque mea* – dieses Werk sei dir ganz allein gewidmet.

HINC DIOSO (=*hinc deorsum*, „von hier wieder runter“)

nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant.

Nicht nur die Waffen, sondern auch das römische Recht waren mächtig.
(Livius, Ab urbe condita 9, 20)

HIC SUSO (=*hic sursum*, „von hier rauf“)

(Lex Irnitana, Rubrik 76: Ein in Vulgärlatein verfasster Querverweis eines Stadtgesetzgraveurs, den an dieser Stelle von ihm ausgelassenen Text weiter oben zu suchen.)

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG 1

1. Thematische Einführung und Forschungsfrage 1

2. Vorbemerkungen und Aufbau der Arbeit 6

II. HISTORISCHE UND SPRACHLICHE UNTERSUCHUNG DER STADTGESETZFRAGMENTE 11

1. Stadtgesetzfragmente aus der Zeit der Republik 11

1.1 Lex Osca Tabulae Bantinae 11

1.1.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 11

1.1.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 15

1.1.3 Inhalt und Sprache 17

1.2 Lex Tarentina 44

1.2.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 44

1.2.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 46

1.2.3 Inhalt und Sprache 51

1.3 Lex Tabulae Heracleensis 68

1.3.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 68

1.3.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 70

1.3.3 Sprache und Inhalt 73

1.3.4 Überlegungen zur Natur der Tabula Heracleensis 82

1.4 Lex Ursonensis 87

1.4.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 87

1.4.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 94

1.4.3 Sprache und Inhalt 98

2. Stadtgesetzfragmente aus der Kaiserzeit 147

2.1 Lex Segusina 147

2.1.1 Forschungsstand 147

2.1.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 147

2.1.3 Beschreibung und Rekonstruktion der Fragmente 148
2.2 Lex Flavia 155
2.2.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 155
2.2.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 168
2.2.3 Sprache und Inhalt 174
2.3 Lex Ratiariensis 199
2.3.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 199
2.3.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 200
2.3.3 Beschreibung und Rekonstruktion 203
2.4 Lex Troesmensium 209
2.4.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte 209
2.4.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 212
2.4.3 Sprache und Inhalt 218
2.5 Lex Vindobonensis 247
2.5.1 Entdeckungs- und Forschungsgeschichte 247
2.5.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 250
2.5.3 Beschreibung und Rekonstruktion 257
2.6 Lex Lauriacensis 262
2.6.1 Einleitung 262
2.6.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund 264
2.6.3 Beschreibung und Rekonstruktion 268
3. Fragmenta diversa et incerta 281
3.1 Fragment aus Ampurias 281
3.2 Fragment aus Baeturia Turdulorum 283
III. DIE RÖMISCHE STADTGESETZGEBUNG IN REPUBLIK UND KAISERZEIT 285
1. Die historische Entwicklung der Stadtgesetzgebung 285
1.1 Von den Zwölftafeln bis zu Augustus: Die Entstehung der römischen Munizipalordnung 285

1.2 Munizipalisierung und Stadtgesetzgebung in der Kaiserzeit bis 212 n. Chr. 305

2. Die rechtshistorische und physische Natur der Stadtgesetze 316

2.1 Leges municipales: rogatae aut datae? 316

2.2 Kupfer, Zinn, Blei und Meißel: Zum Herstellungs- und Publikationsprozess der Stadtgesetze 326

IV. CONCLUSIO 334

V. BIBLIOGRAPHIE 338

1. Literarische Quellen und epigraphische Editionen 338

2. Sekundärliteratur 342

I. EINLEITUNG

1. Thematische Einführung und Forschungsfrage

Das römische Recht gilt heutzutage als eine der größten Errungenschaften, die das Imperium Romanum in seiner jahrhundertelangen Geschichte hervorgebracht hat. Als Grundlage der modernen europäischen Rechtssysteme lebt es als wichtigstes Erbe der römischen Antike auch heute noch weiter. Die Römer selbst übernahmen die Tradition der Rechtskodifikation, wie so vieles, zunächst aus dem östlichen Mittelmeerraum, vermittelt über die etruskischen und griechischen Nachbarn in Italien. Doch im Gegensatz zu Kunst und Philosophie entwickelten die Römer ihr eigenes Rechtssystem systematisch weiter und passten es den Gegebenheiten eines immer weiterwachsenden Weltreiches an. Das wahre Talent der Römer zeigte sich in der Organisation und Verwaltung eines den gesamten Mittelmeerraum und seine Randzonen umspannenden Reiches, in dem kein Fleck eine rechtsfreie Zone darstellte. Der römischen Elite war dies auch bewusst, wie Cicero oder Livius zeigen. Als letzterer über eine Phase im späten 4. Jh. v. Chr. berichtet, in der Rom begann, der Stadt Capua Präfekten für die Rechtsprechung zu entsenden, worauf die Bürger der latinischen Kolonie Antium den römischen Senat ebenfalls um Gesetze baten, kommentierte er diese Begebenheit abschließend mit den Worten „*nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant*“.[1]

Livius schrieb zu einer Zeit, als viele der Mechanismen, welche die *iura Romana* gedeihen ließen, bereits etabliert und in Kraft gesetzt worden waren. Einer dieser Hauptmechanismen, die römischen Stadtgesetze, sollen im Fokus dieser Untersuchung stehen.

Fragmente von Gesetzen, die entweder allgemein für alle Munizipien und Kolonien eines Wirkungsbereichs erlassen oder einzelnen Gemeinden speziell gegeben wurden – nach dem Vorbild der Zwölftafelgesetze Roms auf Bronze graviert – wurden erstmals Mitte des 18. Jh. n. Chr. entdeckt. Seitdem haben Größen verschiedenster Fachdisziplinen wie der Rechtsgeschichte, der Klassischen Philologie und der Alten Geschichte, die diese bis in die Mitte des 20. Jh. oft in fruchtbringender Weise noch in einer Person vereinten, die Funde analysiert und mit den in der Folge gemachten Neuentdeckungen in Zusammenhang gebracht.[2]

Diese „Neuentdeckungen“ von Stadtgesetzfragmenten – meistens erfolgten sie bei der Durchsuchung des Antiquitätenhandels, der sich mittlerweile in das Internet verlagert hat, oder

[1] Liv. 9, 20.
[2] Zur Forschungsgeschichte dieser ersten großen Phase der Beschäftigung mit den Stadtgesetzen durch Mommsen, Savigny, Giraud und vielen Anderen siehe die Beiträge von Ferrary (2006) und Das Gracas Pinto de Britto (2014), S. 1-87.

von Museumsdepots – finden bis heute statt, und zwingen die StadtgesetzforscherInnen immer wieder aufs Neue, Thesen zu den bereits bekannten Stadtgesetzen sowie der Stadtgesetzgebung im Allgemeinen zu überdenken.[3] Dies macht die Beschäftigung mit diesen Quellen zu einem der spannendsten und, in althistorischer Dimension gesehen, dynamischsten Themen, die die Altertumswissenschaften zu bieten haben. Gleichzeitig aber müssen nach jeder weiteren Entdeckung alle bisherigen Beiträge zu dem Thema neu eingeordnet werden.

Die Kenntnisse der StadtgesetzforscherInnen waren bis zur Publikation der *lex Irnitana* im Jahre 1986,[4] die uns über 65 Kapitel auf sechs vollständig erhaltenen Tafeln lieferte, auf wenige erhaltene Kapitel beschränkt – umso mehr erstaunt die im Nachhinein bestätigte Gültigkeit vieler Thesen, die vor diesem Fund aufgestellt worden sind und nur in bestimmten Aspekten adaptiert werden müssen. Seitdem fühlen wir uns ziemlich gut informiert über die Verwaltungsmechanismen und die Organisation einer nach römischem Muster konstituierten Gemeinde. Doch angesichts des enormen Verlustes dieser Quellengattung – bis zu 1500 solcher Gesetze könnten im Westen des römischen Reiches existiert haben[5] – stellt sich die Frage, ob wir die uns bekannten Regeln der latinischen Munizipien der Baetica in allgemein gültiger Weise auch auf andere Zeiträume und Bereiche des römischen Reiches umlegen können. Mit Ausnahme eines cäsarischen Koloniegesetzes aus derselben Provinz,[6] einer Kolumne des Stadgesetzes des römischen Munizipiums von Tarent[7] und den nun neuentdeckten beiden Tafeln der *lex Troesmensium*,[8] kennen wir nur kleine Teile von Gesetzen andersartiger Gemeinden.

Dass diese Überlegung überhaupt Bestand haben kann, ist einer Besonderheit römischer Verwaltung geschuldet, nämlich der Kodifizierung von Recht bei gleichzeitiger Zentralisierung dieser Kompetenz in der Hauptstadt Rom.

Mit der flexiblen Anpassung an die zivilrechtlichen Bedürfnisse eines wachsenden Gemeinwesens durch das prätorische Edikt ging ein zweiter Strang römischen Rechtsverständnisses einher, jener der Publizierung, Archivierung und Kodifizierung des öffentlichen Rechtes, bevorzugt auf Bronze. Die Römer planten nicht von Anfang an, ein

---

[3] Auch der Anlass für diese Untersuchung war einst ein im Sommersemester 2014 gehaltenes Seminar von Prof. Mitthof an der Alten Geschichte der Universität Wien zu den Stadtgesetzen, angeregt durch die ersten Mitteilungen aus dem Inhalt der neuentdeckten *lex Troesmensium* durch Werner Eck. Aus der daraus resultierenden Seminararbeit wurde schließlich eine Diplomarbeit, die zu diesem Dissertationsprojekt ausgebaut wurde.
[4] Durch González/Crawford, *Lex Irnitana*; behandelt in Kapitel II 2.2.
[5] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 35.
[6] *Lex Ursonensis*, Kapitel II 1.4.
[7] *Lex Tarentina*, Kapitel II 1.2.
[8] *Lex Troesmensium*, Kapitel II 2.4.

Weltreich zu schaffen, und ihr Bürgerrecht, das ursprünglich selbstverständlich nur die Einwohner des Stadtstaates Rom umfasste, auf weit entfernte Regionen wie Britannien oder Syrien auszudehnen. Dies geschah in einem von Region zu Region unterschiedlichen Tempo und mit divergierenden Mechanismen.[9] Auf jeden Fall war es eine schrittweise Entwicklung: So wie sich Rom vom etruskischen Klientelstaat zur führenden Macht der Latiner, dann zur dominierenden Kraft Italiens und schließlich des Mittelmeerraumes entwickelte, so passte es sein Rechtswesen an. Galt es zunächst noch, den Überblick über die römischen Bürger in der näheren Umgebung zu bewahren, musste im Verlauf der Jahrhunderte das Leben von Bürgern geregelt werden, die weit entfernt in Kolonien wohnten. Zusätzlich kamen immer mehr Völker und Gemeinwesen unter römische Kontrolle, die in Auseinandersetzung mit römischen Bürgern oder durch die Gewährung eines *foedus* oder des latinischen Status am römischen Rechtsleben teilnehmen durften.

All dies bedurfte Regeln, die die Römer zunächst zögerlich und später unter dem Druck ihrer Bundesgenossen in großem Umfang vergaben. Für diesen Zweck schufen sie eine Tradition einer eigenen Art von Gesetzen, *leges datae*, „gegebene Gesetze", die nicht im juristischen Sinne eine eigene Gesetzesgattung darstellten wie die *leges rogatae*, die Beschlüsse des römischen Volkes, sondern die von römischen Amtsträgern für untergeordnete Gemeinwesen wie römische Kolonien, föderierte oder dazu aufgrund ihres Bodens berechtigte Gemeinden geschaffen wurden. Dies passierte bei jedem Male nicht erneut *ex nihilo*, sondern fußte auf einem Strang von solchen Stadtgesetzen, die in Rom nach der Vergabe auf eine uns nicht bekannte Art archiviert wurden, um auf diese Weise jedem Geber eines Stadtgesetzes als Vorlage bei der Ausarbeitung zur Verfügung zu stehen. Diese römische Praxis der Gesetzgebung ermöglicht es, die bekannten Stadtgesetzfragmente auf diese Stränge zu untersuchen und daraus mit Bedacht allgemein gültige Verwaltungs- und Rechtsstandards römisch organisierter Gemeinden zu postulieren.

Viele Punkte dieses eben skizzierten Bildes römischer Gesetzgebung in Bezug auf die Gemeinden Italiens und der (westlichen) Provinzen wurden bisher bereits erkannt und in Untersuchungen herausgestrichen. Dennoch war es gerade angesichts einiger Neuentdeckungen der letzten beiden Jahrzehnte, wie einer Kolumne des bereits erwähnten cäsarischen Koloniegesetzes von Urso und vor allem der beiden Tafeln der *lex Troesmensium*, angebracht, die zum Stadtgesetzcorpus zählenden Quellen samt wichtigster Literatur einer neuerlichen

[9] So können wir für die östlichen Provinzen des römischen Reiches keinesfalls eine massenhafte Verleihung von Stadtrechten annehmen, selbst von einzelnen nach römischem Muster gestalteten Stadtgesetzen, haben wir keine Kenntnis, und können sie nur für die römischen Kolonien zumindest in der Theorie postulieren.

Untersuchung zu unterziehen, dabei jedoch erstmals in einer einzigen Publikation auch den Forschungsstand zur Fundsituation und vor allem zu den Gemeinden, denen die Gesetze gegeben wurden, zusammenzufassen. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf den sprachlichen und orthographischen Kontinuitäten und Brüchen zwischen den einzelnen Stadtgesetzfragmenten und, im Fall der flavischen Stadtgesetze der latinischen Munizipien der Baetica, auch innerhalb eines sich überschneidenden Stadtgesetzcorpus.

Diese Untersuchung will – und kann – auch gar keinen Kommentar zu den einzelnen Stadtgesetzfragmenten liefern, wiewohl solche gerade in deutscher Sprache ein dringendes Forschungspostulat darstellen würden. Vielmehr sollen alle bisher bekannten Stadtgesetzfragmente – der Autor dieser Untersuchung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, hat jedoch versucht, alle eindeutig als solche in der einschlägigen Literatur identifizierten einzubeziehen – unter dem Aspekt folgender Forschungsfragen in zweierlei Hinsicht behandelt werden:

1. Welche Inhalte werden in den einzelnen Stadtgesetzfragmenten behandelt und welche Parallelen lassen sich sowohl in Inhalt als auch Sprache feststellen?

   Welche Schlüsse können aus den Textfragmenten sowie deren archäologischem Kontext für die historische Entwicklung der römischen Stadtgesetze, vor allem in Bezug auf eine in der Theorie postulierten Stadtgesetzvorlage, gezogen werden?

2. Welche Hinweise liefern uns epigraphische und literarische Quellen über die Entstehung und die legale Natur der römischen Stadtgesetze?

   Welche historischen Abläufe lassen sich in Bezug auf die Frage erkennen, wann (zu welchem Zeitpunkt in der Geschichte), wo (in welcher Region des Imperiums) und zu welchem Zweck (innen- wie außenpolitische Gründe) der römische Gesetzgeber es für nötig oder angebracht erachtete, untergeordneten Gemeinden römischer bzw. latinischer Bürger ein eigenes Stadtgesetz zu stiften?

Dieser zweigliedrige Ansatz, der sich in einigen Aspekten überlagert bzw. gegenseitig Anknüpfpunkte liefert, ist auch im Aufbau dieser Untersuchung wiedergegeben:

Teil I dieser Arbeit widmet sich den einzelnen Stadtgesetzfragmenten nach dem prinzipiell immer gleichen Muster: Beschreibung des Fragmentes, Zusammenfassung des Forschungsstandes, archäologischer und historischer Hintergrund des Fund- und/oder des Zielortes des Stadtgesetzes, und eine sprachliche und inhaltliche Untersuchung des erhaltenen Textes unter den Aspekten der Forschungsfragen. Eine Binnengliederung dieses Teils erfolgt

in Hinblick auf die historische und institutionelle Wende von der römischen Republik hin zum Kaiserreich unter Augustus, die auch die Stadtgesetzgebung beeinflusste. Wahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit zuordenbare Fragmente sind schließlich noch in Kapitel 3 von Teil I zusammengefasst.

Teil II dieser Arbeit baut in seiner allgemeinen Darstellung der historischen und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Stadtgesetzgebung naturgemäß auf vielen Erkenntnissen aus Teil I auf, versucht sie aber in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Dieser Teil nimmt vom Ausmaß her einen bedeutend kleineren Raum in dieser Arbeit ein als die Summe der grundlegenden Untersuchungen zu den einzelnen Fragmenten. Er stellt jedoch einen Versuch dar, die bisherigen Erkenntnisse zur Stadtgesetzgebung unter Einbeziehung der einzelnen Stadtgesetzquellen zusammenzufassen und als Ausgangslage für eine Vielzahl künftiger Forschungsprojekte zu positionieren. Denn es zeigt sich in vielerlei Hinsicht, dass die römischen Stadtgesetze zu den interessantesten Quellen der römischen Antike zählen und uns Einblicke in die Welt der römischen Verwaltung und Rechtsprechung auf munizipaler Ebene und somit in das grundlegende Funktionieren des ersten bestandhabenden Weltreiches auf europäischem Boden liefern, wie es keine literarische Quelle vermag.

Gleichzeitig bleiben viele offene Fragen, für die diese Untersuchung zwar keine eindeutigen Antworten, aber so doch, mit guter Hoffnung, eine Ausgangsbasis liefern kann. Zu diesen Fragen zählt jene nach Stadtgesetzen in den östlichen Provinzen des römischen Reiches. Bis jetzt besitzen wir kein direktes Zeugnis eines Stadtgesetzes einer römisch organisierten Stadt, also einer *colonia civium Romanorum*, in einer der griechisch-sprachigen Provinzen des Ostens. Die damals bereits seit Jahrhunderten existierenden Poleis der östlichen Provinzen hatten keinen Bedarf an römischen Stadtrechten. In diesen Provinzen wurde Stein als Publikationsmedium benutzt, weshalb wir nicht sicher sein können, dass die Stadtrechte der *coloniae*, so wie in den westlichen Provinzen, auf Bronze publiziert wurden.[10] Auch die Frage, ob das in lateinischer Sprache formulierte Stadtgesetz irgendwann in die griechische Sprache übertragen wurde, muss offenbleiben. Eine Analyse von Inschriften in lateinischer und griechischer Sprache mit öffentlich-rechtlichen Inhalten aus den Gemeinden der östlichen Provinzen unter diesem Aspekt stellt daher ein wichtiges Forschungsdesiderat dar und würde die in dieser Untersuchung angestellten Überlegungen sinnvoll abrunden.

[10] Vgl. Eck (2012), S. 235, in seiner Studie zur vespasianischen Kolonie Caesarea in Judäa: „Erlassen wurde ohne Zweifel eine *lex coloniae*; wie sie publiziert wurde, lässt sich nicht sagen, doch wäre eine Publikation auf Bronzetafeln, weil es sich um eine römische Kolonie handelte, nicht völlig ausgeschlossen, so sehr diese Form der Präsentation wichtiger öffentlicher Texte im Osten sonst vermieden wurde.“ Siehe dazu auch S. III 1.2, S. 310.

2. Vorbemerkungen und Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit liefert keinen vollständigen Kommentar zu allen bis dato bekannten Stadtgesetzen. Die einzelnen Gesetze werden unter dem Aspekt des Forschungsziels untersucht, manchmal kapitelweise, manchmal in Kapitel-Blöcken. Gerade bei der *lex Ursonensis* und dem flavischen Stadtgesetzcorpus stellte sich letzterer Zugang als der einzig gangbare heraus. Ein umfassender Kommentar zu diesen beiden Gesetzen ist nur in Ansätzen vorhanden,[11] für die *lex Ursonensis* gibt es beispielsweise nicht einmal eine deutsche Übersetzung. Dies sind Dinge für zukünftige Arbeiten, deren Ergebnisse für die Forschungsgemeinde von unschätzbarem Wert wären.

Der Vergleich von Parallelstellen zwischen der *lex Flavia* auf der einen und den restlichen Fragmenten auf der anderen Seite erfolgt größtenteils in den Kapiteln der nicht zur *lex Flavia* gehörenden Fragmente. Das Kapitel der *lex Flavia* dient der Analyse der gemeinsamen Vorlage der einzelnen sich überlagernden latinischen Stadtgesetzfragmente der flavischen Munizipien der Baetica.

Der Begriff *lex Flavia* (*municipalis*) wird als moderner, zusammenfassender Überbegriff für die einzelnen flavischen Stadtgesetzfragmente aus der Baetica verwendet. Ebenso unkonkret im juristischen Sinne werden die Stadtgesetze der anderen Gemeinden bezeichnet – *lex Ursonensis*, *lex Tarentina*, etc. Wir wissen nicht, wie diese Gesetze tatsächlich bezeichnet wurden – die Digesten bieten uns als Überbegriff *lex municipalis* oder *lex civitatis*,[12] epigraphische Quellen für Koloniegesetze *lex coloniae*,[13] der Gromatiker Hygin *lex coloniae* bzw. *lex municipii*[14] –, weswegen in dieser Untersuchung für die einzelnen Stadtgesetze rechtlich und historisch gesehen unkonkrete Begriffe in Abwesenheit einer Sicherheit, wie sie tatsächlich hießen, gewählt werden, so wie in vielen anderen Publikationen zu diesem Thema auch.

Was die ausdrückliche Nennung der weiblichen Form betrifft, so habe ich versucht, dort, wo die Involvierung von Frauen eindeutig anzunehmen oder zu vermuten ist, das betroffene Wort in zweifacher Ausführung zu nennen (Forscherinnen und Forscher) oder mit einem Binnen-I zu kennzeichnen (ForscherInnen). Schwierig war das allerdings in allen Bereichen, die sich, wie der überwiegende Teil dieser Arbeit, auf die antiken Gesellschaften beziehen, da das Ausmaß der Geschlechterparität und der Involvierung der Frauen in der von dieser Untersuchung

[11] Für den Forschungsstand siehe die entsprechenden Unterkapitel.
[12] *lege municipali*: Dig. 50, 1, 25; 50, 3, 1, pr.; 50, 4, 11, 1; 50, 9 ,3; *lege civitatis*: Dig. 50, 4, 18, 27; in Dig. 50, 9, 6 auch *municipii lege*.
[13] AE 1971, 88 (lex libitinaria aus Puteoli)*: deq*(*ue*) *ea r*⌈*e*⌋ *magistrat*(*us*) *recipe*/*ratorium iudicium e lege colon*(*iae*) *cogito*; CIL 3, 12042: [---] / *dedit in hoc muner*[*e*] / (*denarii*) *D sunt quos e lege* / *coloniae pro ludis dare debuit*.
[14] Hyg. Grom. 117, 15: *Ergo omnium coloniarum municipiorumque letges semper respiciendae erunt*.

behandelten Bereiche sehr schwierig einzuschätzen ist. Ich möchte daher in jenen Bereichen, wo wir uns diesbezüglich auf unsicherem Grund bewegen, um Nachsicht bei Begriffen wie Juristen, Schreiber, Graveure, etc. bitten, wo wir eine Dominanz männlicher Akteure im untersuchten Zeitraum wohl annehmen müssen. In allen übrigen Bereichen, vor allem den juristischen Texten und deren Übersetzungen, möchte ich mit den Worten Ulpians der römisch-juristischen Grundansicht entsprechen: *Verbum hoc „si quis" tam masculos quam feminas complectitur*.[15]

Die in dieser Arbeit zitierten epigraphischen und literarischen Quellen sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, den im Literaturverzeichnis angegebenen Werken entnommen.

Die Literatur in dieser Arbeit wird mit Autor und Publikationsjahr in Klammer zitiert. Folgende Werke werden aufgrund ihrer Kapitel-übergreifenden und wiederholten Zitierung in dieser Untersuchung mit den unten aufgelisteten Kurzzitaten zitiert:

Caballos Rufino, *El nuevo bronce* = Caballos Rufino, Antonio (2006): El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana, Sevilla.

González/Crawford, *Lex Irnitana* = González, Julián/Crawford, Michael H. (1986): The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law, JRS 76, S. 147-243.

D'Ors, *Epigrafía jurídica* = D'Ors, Alvaro (1953): Epigrafía Jurídica de la Espana Romana, Madrid.

Eck, *Lex Troesmensium* = Eck, Werner (2016): Die *lex Troesmensium*: Ein Stadtgesetz für ein municipium civium Romanorum, ZPE 200, S. 565-606.

Frederiksen, *Municipal Laws* = Frederiksen, Martin W. (1965): The Republican Municipal Laws: Errors and Drafts, JRS 55, 1965, S. 183-198.

Galsterer, *Stadtgesetze* = Galsterer, Hartmut (2006): Die römischen Stadtgesetze, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 31-53.

Kremer, *Ius Latinum* = Kremer, David (2006): Ius Latinum. Le concept de droit latin sous la Rèpublique et l'Empire, Paris.

Lamberti, *Tabulae Irnitanae* = Lamberti, Francesca (1993): „Tabulae Irnitanae": municipalità e „ius Romanorum", Neapel.

[15] Dig. 50, 16, 1: „Der Begriff ‚wenn irgendwer' umfasst Männer wie auch Frauen."

Roman Statutes = Crawford, Michael H. (1996): Roman Statutes I, London.

Wolf, *Lex Irnitana* = Wolf, Joseph Georg (2011): Die lex Irnitana. Ein römisches Stadtgesetz aus Spanien, Darmstadt.

Die textkritischen Zeichen wurden wie folgt verwendet:

[ ] Ergänzung nicht lesbarer Stellen

{} Tilgung überflüssiger oder falscher Buchstaben bzw. Worte

< > Ergänzung bzw.

[ ] Verbesserung fehlender Buchstaben aufgrund eines grammatikalischen oder inhaltlichen Fehlers

[---] unbestimmte Anzahl nicht rekonstruierbarer Buchstaben

[…] eigene Auslassung im Text

Abbildung 1: Verteilung der gesicherten Stadtgesetzfragmente inkl. der *lex Tabulae Heracleensis* im römischen Reich. Karte: (c) Johan Åhlfeldt, Centre for Digital Humanities, University of Gothenburg, Sweden, Pelagios (https://imperium.ahlfeldt.se)

II. HISTORISCHE UND SPRACHLICHE UNTERSUCHUNG DER STADTGESETZFRAGMENTE

1. Stadtgesetzfragmente aus der Zeit der Republik

1.1 Lex Osca Tabulae Bantinae[16]

1.1.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Die Stadtgesetzfragmente der in der antiken Region Lukanien gelegenen Stadt Bantia (heute Banzi, Provinz Potenza) sind aus mehreren Gründen für diese Untersuchung von Bedeutung. Eindeutig gehören sie in das Corpus der römischen Stadtgesetze, obwohl sie als einziges Gesetz, das hier behandelt wird, nicht in Latein, sondern in oskischer Sprache verfasst worden sind. Denn durch den Kontakt zu Römern und Latinern, vor allem wohl zur benachbarten latinischen Kolonie Venusia (heute Venosa, Provinz Potenza), bekam auch das Stadtgesetz der an sich autonomen, oskischen Stadt Bantia einen merkbaren römischen Anstrich.[17] Doch auch manche Unterschiede zu römischen Rechtspraktiken sind im Gesetz erkennbar. Daher herrscht nach wie vor eine lebendige Diskussion darüber, ob es sich bei der *lex Osca* womöglich um die Übersetzung eines latinischen Koloniegesetzes oder um eine Verschmelzung mehrerer rechtlicher Entwicklungen handelt, die teils parallel, teils an römischen Vorbildern orientiert, auf lokaler Ebene abliefen.[18] Venusia als Ursprungsort einer oder mehrerer Vorlagen kommt aufgrund seiner Größe und Nähe zweifelsohne in Frage, doch haben wir außer diesen Annahmen keinen einzigen direkten Hinweis auf einen Kontakt zwischen Bantia und der großen latinischen Nachbarkolonie im Norden.

Insgesamt handelt es sich um fünf zusammenhängende Bronze-Fragmente (ein großes, vier kleinere), die bereits 1790 in Oppido Lucano (Provinz Potenza, etwa 10 km südwestlich von Banzi) gefunden und 1967 durch ein weiteres Fragment, das sogenannte Adamesteanu-Fragment, das nicht an die anderen Fragmente angefügt werden kann, ergänzt wurden.[19] Zwei der kleineren Fragmente gingen verloren, die anderen befinden sich heute im Nationalmuseum von Neapel (sie werden deshalb auch als Neapel-Fragmente bezeichnet). Insgesamt waren sie als zusammengesetztes Stück 28 cm hoch, 37 cm breit und 0,3 cm dick. Das Adamesteanu-

[16] Von hier an kurz als *lex Osca* bezeichnet.
[17] Zur Geschichte von Bantia und Venusia siehe 1.1.2.
[18] Siehe dazu die Diskussion in 1.1.3.
[19] Das Adamesteanu-Fragment (von hier an als AF abgekürzt) stammte, wie der namensgebende Autor im Vorwort zu dem von Torelli zur Entdeckung verfassten Artikel erklärte, tatsächlich vom selben Platz wie die 1790 entdeckten Fragmente, nämlich dem Lago della Noce, ganz in der Nähe des heutigen Ortes Oppido Lucano, Torelli (1969), S. 1.

Fragment ist 12 cm hoch, 15,5 cm breit und 0,3-0,5 cm dick und befindet sich heute im Archäologischen Museum von Venosa.[20]

Bei einer Buchstabenhöhe von 0,5-0,7 cm haben sich von links nach rechts geschrieben in oskischer Sprache vier vollständige (2-4) sowie drei unvollständige (1, 6, AF) Kapitel erhalten, die jedoch nicht als solche näher gekennzeichnet werden und unnummeriert sind. Das Ende eines Kapitels wird jedoch durch eine kurze Auslassung am Ende eines jeden Kapitels angezeigt.

Beschäftigt mit dem Gesetz haben sich in den letzten 50 Jahren[21] unter anderem Galsterer in einem Chiron-Beitrag 1971, Del Tutto Palma 1989 und 1995 und Galsterer 2006 in einem Beitrag zum Sammelband über die Stadtgesetze, in welchem er einen Überblick über die wichtigsten Stadtgesetzfragmente gibt. Crawford nahm die *lex Osca* samt lateinischer bzw. englischer Übersetzung und mit einem knappen Kommentar versehen in seine Roman Statutes sowie in nahezu unveränderter Edition in die Imagines Italicae auf.

In den letzten Jahren kamen weitere Beiträge von Lo Cascio[22] zum Zensus in Bantia und von Kremer hinzu,[23] der sich mit latinischen Kolonien beschäftigt und die Vorlage der *lex Osca* als ein Gesetz solch einer Kolonie identifiziert. Ebenso sieht das Bispham, der die *lex Osca* in einem Kapitel seines Werkes zur Munizipalisierung Italiens nach dem Bundesgenossenkrieg behandelt.[24]

Das neueste und umfassendste Werk zur *lex Osca* stammt von Cappelletti, die sowohl eine Übersetzung als auch einen umfassenden Kommentar zur *lex Osca* bzw. zur *lex Tarentina* verfasst und wesentlich zur Herausbildung neuer Theorien in Bezug auf Zweck und Datierung des Gesetzes beigetragen hat. Beiträge zu bestimmten Teilaspekten der *lex Osca* kamen in letzter Zeit von Fasolini, Decorte und wiederum Cappelletti hinzu.[25] Was die archäologischen Befunde zu Banzi angeht, sei vor allem auf die Beiträge Torellis, Chelottis, Di Giuseppes sowie auf den Sammelband von Osanna verwiesen.[26]

---

[20] *Roman Statutes*, S. 272-273.
[21] Für die ältere Literatur zur *lex Osca* siehe *Roman Statutes*, S. 271-272.
[22] Lo Cascio (2018).
[23] Kremer, *Ius Latinum*.
[24] Bispham (2007), S. 142-156.
[25] Fasolini (2009) zur Tribuszugehörigkeit der Bantiner nach dem Bundesgenossenkrieg, Decorte (2016) zu den *formulae* in der *lex Osca* und deren möglicher römischer Ursprung, Cappelletti (2016a) zum *cursus honorum* von Kapitel 6; zuletzt auf viele Problemstellungen der *lex Osca* eingehend, die Rezension von Cappellettis Buch durch Crawford (2016).
[26] Torelli (1966), Adameștanu/Torelli (1969), Torelli (1983), Torelli (2008), Chelotti (2007), Di Giuseppe (2009), Osanna (2008).

Das in oskischer Sprache verfasste Stadtgesetz steht auf der Rückseite eines lateinischen Gesetzes stadtrömischen Ursprungs, das zur Unterscheidung als *lex Latina Tabulae Bantinae* bezeichnet wird.[27] Die Tafel selbst, deren Rückseite für das oskische Gesetz wiederverwendet wurde,[28] könnte aus Rom oder einer römischen bzw. latinischen Gemeinde aus der Nähe Bantias stammen, etwa Venusia. Die Identität dieses Gesetzes kann nach wie vor nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Da uns nur Teile der Schlussbestimmungen erhalten geblieben sind, die sich um die Einsetzung einer *quaestio* unter einem *ioudex* sowie um den Schwur der Magistrate drehen, ist die Regelung, die das Gesetz etablierte, nur zu erahnen.

Die im Text erwähnten *IIIviri a*(*greis*) *d*(*andis*) *a*(*dsignandeis*)[29] wurden mit der von Tiberius Gracchus im Jahre 133 v. Chr. etablierten Kommission zur Landverteilung assoziiert und dieses Datum daher als *terminus post quem* definiert.[30] Nach 103 v. Chr. scheinen die Landverteilungen von einem größeren Kollegium ausgeführt worden zu sein,[31] weshalb man den Erlass dieses Gesetzes auf etwa diesen Zeitraum eingrenzen könnte. Auf jeden Fall scheint es sich um ein römisches Gesetz aus dem Ende des 2. Jh. v. Chr. zu handeln,[32] eventuell die *lex Appuleia de maiestate* des Saturninus aus 103 v. Chr.,[33] vielleicht aber auch ein Gesetz, das uns aus der literarischen Tradition gar nicht bekannt ist. Offen bleibt die Frage, wieso dieses Gesetz in Lukanien, womöglich im nahen Venusia, publiziert worden sein soll.

Die Datierung des oskischen Gesetzes ist, wie auch bei anderen Gesetzesfragmenten, bei denen Anhaltspunkte fehlen, umstritten. In diesem Fall beinhaltet es jedoch zusätzliche Brisanz, da die Datierung vor dem Bundesgenossenkrieg ein selbstbewusstes Auftreten gegen die Hegemonialmacht Rom bedeuten würde,[34] eine Datierung danach hingegen ein für Italien einmaliges Zeugnis von lokaler Rechtsautonomie unter römischer Herrschaft. Letzteres wäre

---

[27] CIL 9, 586; von hier an als *lex Latina* bezeichnet; siehe dazu *Roman Statutes*, S. 193-208.

[28] Der Umstand, dass das auf dem Adamesteanu-Fragment gefundene Loch zur Anbringung der Tafel auf der oskischen Seite ausweichend umschrieben worden ist, beweist, dass die Bronzetafel nach einer erstmaligen Publikation abgenommen und die Rückseite für das oskische Gesetz wiederverwendet worden ist, Torelli (1969), S. 1-17 bzw. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 37 bzw. die weiteren Argumente für diese These in *Roman Statutes*, S. 195-196.

[29] *Lex Latina*, Z. 15. Wir haben es hier mit einer, womöglich tralatizischen (*Roman Statutes*, S. 196), Liste von römischen Magistraten zu tun: „[…] *dic*(*tator*) *co*(*n*)*s*(*ul*) *pr*(*aetor*) *mag*(*ister*) *eq*(*uitum*) *cens*(*or*) *aid*(*ilis*) *tr*(*ibunus*) *pl*(*ebei*) *q*(*uaestor*) *IIIvir cap*(*italis*) *IIIvir a*(*greis*) *d*(*andeis*) *a*(*dsignandeis*) *ioudex ex h*(*ace*) *l*(*ege*) *plebive scito* [*factus*] […].

[30] Zur Datierung und Identifizierung des Gesetzes siehe die zusammenfassende Diskussion bei *Roman Statutes*, S. 195-199.

[31] *Roman Statutes*, S. 196. Dennoch wird aufgrund des Eides (Z. 14-25), der auch die Senatoren miteinschloss, auch immer wieder auf die *lex Appuleia agraria* aus 100 v. Chr. verwiesen, vgl. *Roman Statutes*, S. 197.

[32] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 37.

[33] So u. a. Sherwin White (²1973), S. 130 bzw. 171. Es ist das einzige uns bekannte Gesetz des Saturninus, in dem eine *quaestio* eine Rolle spielt.

[34] Wir besitzen keinerlei Kenntnis von der Beziehung zwischen Rom und Bantia und wissen daher auch nicht, ob die Bantiner *socii* waren oder einen anderen Status besaßen.

am ehesten noch für die traditionsreichen griechischen Poleis der Magna Graecia zu erwarten, doch selbst Tarent bekam von Rom ein Statut in lateinischer Sprache, wie die *lex Tarentina*[35] bezeugt.

Aus dem Text selbst könnten aufgrund der rechtlichen und sprachlichen Archaismen vermutlich Bestimmungen eines (oder mehrerer) latinischer Stadtgesetze aus dem 2. bzw. dem 3. Jh. v. Chr. zu erkennen sein, die als Grundlage für das oskische Gesetz gedient haben könnten.[36] Wenn man der Theorie Kremers folgt, ist es möglich, durch die Analyse der *lex Osca*, unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung von der lateinischen in die oskische Sprache bzw. der Gravierung, Rückschlüsse auf ein altes, wahrscheinlich latinisches, Koloniegesetz zu machen.

Bezüglich der Datierung der *lex Osca* gab es in den letzten Jahren Bewegung. Der Bundesgenossenkrieg als direkter Auslöser und sogar Zeitraum der Publikation des Gesetzes wurde von Crawford noch ausgeschlossen,[37] zuletzt aber von Lo Cascio[38] in Erwägung gezogen. Verstärkt setzt sich jedoch die Meinung von Cappelletti durch, welche die Datierung für das Jahr 91 v. Chr., kurz vor dem direkten Beginn der Kampfhandlungen, vornimmt.[39] Einige inhaltliche Besonderheiten könnten in diese Richtung deuten, nicht zuletzt der im Gesetz vorgesehene Zensus, der inmitten der Kriegshandlungen durch die Abwesenheit vieler Bürger nicht durchführbar gewesen wäre.[40] Außerdem würde die Verschärfung des Konflikts mit Rom, der bei den Bundesgenossen 91 v. Chr. sogar zur Gründung einer italischen Liga samt Hauptstadt und Münzprägung führte, die Publikation eines oskischen Stadtgesetzes verständlicher machen.

---

[35] Zur *lex Tarentina* siehe Kapitel 1.2 dieser Arbeit.
[36] Vgl. Kremer, *Ius Latinum*, S. 81.
[37] *Roman Statutes*, S. 274.
[38] Lo Cascio (2018), S. 331.
[39] Cappelletti (2011), S. 34-36.
[40] Siehe dazu den Kommentar zu Kapitel 4 der *lex Osca*.

1.1.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die lukanische Stadt Bantia ist nur durch wenige antike Quellen bezeugt.[41] In Anbetracht des Umstands, dass es sich um einen kleinen Ort in unmittelbarer Nähe der großen latinischen Kolonie Venusia handelt,[42] muss seine Geschichte daher im Kontext mit der Entwicklung der ganzen Region gesehen werden.[43] Da in diesem Gebiet die Interessen mehrerer Völker und Städte zusammentrafen sowie wichtige Konflikte wie der tarentinische, der Zweite Punische und der Bundesgenossenkrieg ausgefochten wurden, kam es hier erst nach der Gewährung des römischen Bürgerrechts für alle Einwohner Italiens zu einer, wenn auch durch die Bürgerkriege unterbrochenen, Periode des Friedens. Dass die oskisch-sprachigen Einwohner dieser Region trotzdem ihre Kultur erhalten und sich nicht ohne weiteres der römischen Herrschaft beugen wollten, zeigen der blutig ausgefochtene Bundesgenossenkrieg und die *lex Osca*, deren Existenz alleine als erstaunliches Lebenszeichen der oskischen Sprache und Kultur betrachtet werden muss.

Dennoch muss in Bantia, das an der *via Appia* zwischen zwei Gemeinden mit latinischem (Venusia) bzw. römischem Bürgerrecht (Silvium) lag, schon vor der Verleihung des römischen Bürgerrechts ein starker Kontakt zur römischen Welt bestanden[44] und womöglich eine Anpassung stattgefunden haben. Bis zu welchem Grad dies passierte, lässt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nur schwer feststellen, doch die *lex Osca* als Hauptquelle für Bantia bestätigt dies in eindrucksvoller Weise: Falls für das oskische Gesetz einfach eine lateinische Vorlage ins Oskische übersetzt sein sollte, dann spräche dies für den Wunsch, in einer nach

---

[41] Für einen Überblick über den aktuellen Forschungs- und Wissensstand siehe den zuletzt erschienen Beitrag zu Bantia in den Supplementa Italica von Chelotti (2019).

[42] Die latinische Kolonie Venusia, an der Grenze zwischen Lukanien und Daunien gelegen, wurde 291 v. Chr., unter Ausschluss des plebejischen Generals, L. Postumius Megellus, der einen entscheidenden Sieg über die Samniten davongetragen und Venusia erobert hatte, deduziert und war aufgrund seiner strategischen Lage von großer Bedeutung (Dion. Hal., 17-18, 5). Laut Dionysios v. Halikarnassos sollen 20.000 Kolonisten angesiedelt worden sein, eine Zahl die von einigen Forschern angezweifelt wurde (etwa Brunt (1971), S. 56), jedoch auf die Eingliederung eines großen Teils der angesessenen Bevölkerung in die neue latinische Kolonie hinweisen könnte, vgl. Chelotti (2003), S. 23. Immerhin bezeichnet Dionysios den von Megellus eroberten samnitischen Ort bereits vor der Eroberung als bevölkerungsreich. 200 v. Chr. wurden die Reihen der Bürger in Venusia nach starken Bevölkerungsverlusten infolge des 2. Punischen Krieges durch ein für diesen Zweck gewähltes Dreierkollegium neu aufgefüllt (Liv. 31, 49, 6). Im Bundesgenossenkrieg (91-88 v. Chr.) erhob sich Venusia als einzige latinische Kolonie gegen Rom und wurde 89 v. Chr. durch Q. Caecilius Metellus erobert (Diod. 37, 2, 10; App. 1, 39; 1, 52). Venusia erhielt den Rang eines *municipium civium Romanorum*, bis es 44/43 v. Chr. durch die Triumvirn wieder in den Rang einer Kolonie römischer Bürger erhoben wurde (App. 4, 3). Großen Einfluss auf das südlich des Kolonie-Territoriums gelegene Bantia wird Venusia seit der Entdeckung der *lex Osca* zugeschrieben und als Ursprungsort sowohl der *lex Latina tabulae Bantinae* als auch einer möglichen Vorlage für die *lex Osca* selbst angesehen (siehe Kapitel 1.1.3). Für weitere Literaturangaben siehe Chelotti (2003) S. 11-22, für archäologische Informationen zu Venusia die Beiträge von Marchi (2014a, 2014b, 2014c), bes. (2014a), S. 237-243; Marchi/Sabbatini (1996) und Silvestrini (2013).

[43] Zur Entfaltung des Romanisierungsprozesses in Lukanien siehe Marchi/Margani (2019).

[44] Vgl. Torelli (1983), S. 256, wo er von den vielen *villae rusticae* aus dem 2. Jh. v. Chr. spricht, die auf dem Gebiet Bantias gefunden worden sind, bzw. Marchi (2014c), S. 112-113, für die Bedeutung der Straßennetze, v. a. der *via Appia*, in der Region rund um Venusia.

römischem Vorbild gestalteten Gemeinde zu leben.[45] Falls hingegen die Bantiner ihr Stadtgesetz (oder Teile davon) eigenständig verfasst haben sollten, dann würde dies bedeuten, dass sie sich stark an einer Vorlage aus dem römisch beeinflussten Raum orientiert hätten, mit der Folge, dass ihr Gesetz von der Vorlage in Teilen kaum unterscheidbar war. In beiden Fällen muss der Kontakt mit Organisation und Recht der Römer (bzw. ihrer Verbündeten, den Latinern) groß gewesen sein.[46]

Durch spärliche Inschriften-Funde und archäologische Untersuchungen im heutigen Banzi konnten einige Informationen über das Bantia vor und nach dem *bellum sociale* gewonnen werden, die für die Kontextualisierung der *lex Osca* wichtig sind. Torelli hat in den 1960er-Jahren Ausgrabungen durchgeführt und unter anderem das *auguraculum* der Stadt entdeckt, das sich mit der Etablierung eines Munizipiums, wie es auch die *lex Osca* vorsieht, gut vereinbaren lässt.[47] Die Datierung des Komplexes in die Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg wurde von Torelli 1983 zugunsten einer Datierung vor der Auseinandersetzung revidiert. Dazu veranlasst wurde er durch die in seinem Artikel publizierte Inschrift, welche die Anwesenheit eines *tribunus plebis* in Bantia, vermutlich vor dem Bundesgenossenkrieg (und in Übereinstimmung mit der *lex Osca*), bezeugt.[48]

Di Giuseppe schließt aus den Ergebnissen von Ausgrabungen aus dem Jahr 2004 auf weitere rege Bautätigkeit auf der *arx* von Bantia, wo sich das *auguraculum* und weitere öffentliche Gebäude befanden, in spätrepublikanischer Zeit.[49] Weitere Inschriften aus der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg beweisen für Bantia eine Verfassung mit zwei *IIviri iure dicundo* an der Spitze,[50] also eine Angleichung an die sich unter Cäsar und Augustus durchsetzende Form der Munizipalorganisation. Die vermehrte Bautätigkeit könnte mit dieser Umstrukturierung der Gemeinde in Zusammenhang stehen. Dennoch wissen wir weiterhin nichts über den genauen Status von Bantia nach dem Bundesgenossenkrieg.

---

[45] In Anbetracht der Annahme, dass das Gesetz um 91 v. Chr. entstand, ist die Imitation eher ein Ausdruck von italischem Selbstbewusstsein: „Wir leben genauso gut organisiert wie Römer, sind jedoch oskischsprachige Italiker."

[46] Vgl. Del Tutto Palma (1995), S. 164: „La particolare posizione geografica privilegiata rispetto al territorio retrostante potrebbe essere la causa del perpetuarsi dell'insediamento della Bantia romana su quella indigena."

[47] Torelli (1969), S. 15-16.

[48] Torelli (1983), S. 256: „Il nuovo documento, con i suoi dati paleografici, linguistici e giuridici, sembra ora dimostrare che la data anteriore alla guerra sociale sia quella più probabile."

[49] Di Giuseppe (2009), S. 239.

[50] CIL 9, 418: *An. Ussaeus* / *Sex*(*ti*) *f*(*iliius*) / *T*(*tus*) *Salisius T*(*iti*) *f*(*ilius*) / *II vir*(*i*) *i*(*ure*) *d*(*icundo*) / *Minervae* / *signum* / *d*(*e*) *d*(*ecurionum*) *s*(*ententia*) *st*(*atuendum*) *c*(*uraverunt*). Beschreibung der Inschrift bei Torelli (1969), S. 15.

Eine bei Ausgrabungen gefundene Inschrift aus Bantia wies für einen Bürger die Einschreibung in die römische Tribus Camilia nach.[51] Dessen Herkunft sowie die tatsächliche Tribuszugehörigkeit der Bantiner kann aber nach wie vor nicht mit Sicherheit festgestellt werden.[52] Am Ende des 2. bzw. Anfang des 3. Jh. n. Chr. ist schließlich ein *curator rei publicae* für Bantia bezeugt.[53]

1.1.3 Inhalt und Sprache

Die *lex Osca* ist eines der wichtigsten und umfangreichsten Zeugnisse der oskischen Sprache und diente SprachforscherInnen bei der Erschließung des Oskischen.[54] Seit der Entdeckung wurden mehrere Versuche unternommen, den oskischen Text, dem sprachlich eine lateinische Vorlage anzumerken ist, wieder in das Lateinische zurückzuübersetzen. Wenn man der, mittlerweile von vielen ForscherInnen anerkannten, Theorie folgt, dass der Verfasser der *lex Osca* deutliche Anleihen an einem (oder mehreren) latinischen Koloniegesetz(en) – hier wird meistens eben Venusia als Vorbild genannt – machte, dann können diese Versuche zu interessanten Ergebnissen führen. Kremer plädierte sogar dafür, die *lex Osca* als reines Übersetzungswerk des latinischen Koloniegesetzes von Venusia zu sehen,[55] doch ist diese Theorie mit einigen Beobachtungen nicht so einfach in Einklang zu bringen.

Zugegebenermaßen weisen einige Passagen der *lex Osca* prinzipiell einen stark romanisierten Charakter auf – ihr Ursprung ist laut Forschern wie Crawford[56] oder Bispham[57] mit einiger

---

[51] AE 2007, 436: [*R*]*omanius M*(*arci*) *f*(*ilius*) *Cam*(*ilia tribu*) / *Sacerdos* / *balnea ex sua pecunia* / *faciunda curavit*. Eine Stiftungsinschrift, die im Jahr 2004 bei der Ausgrabung einer Therme aus dem 1. bzw. 2. Jh. n. Chr. gefunden und erstmals von Tagliente (2006), S. 749 (zit. nach Cappelletti (2011), S. 26) publiziert wurde. Von Chelotti (2007), mit Foto S. 141, in die ersten Dekaden des 1. Jh. n. Chr. datiert; von Di Giuseppe (2009), mit Foto der Inschrift S. 243, zwischen die Mitte des 1. Jh. v. bzw. n. Chr. datiert: von Fasolini (2009), ebenfalls mit Foto, S. 387, auf das 1. bis 2. Jh. n. Chr. datiert.

[52] Chelotti (2007), S. 143, geht aufgrund dieser und anderer in der Umgebung von Venusia gefundenen Inschriften von einer Einschreibung der Bantiner in die *tribus* Camilia infolge der Umstrukturierung der Gemeinde zu einer Stadt mit Duumviratsverfassung aus. Auch Di Giuseppe (2009), S. 235, spricht sich vorsichtig für diese These aus und sieht, Tagliente (2006), S. 749, folgend, *sacerdos* nicht als *cognomen*, sondern als Amtsbezeichnung an. Torelli (2008), S. 48-49, und sehr überzeugend Fasolini (2009), S. 386-390, bezweifeln die Aussagekraft dieser Inschriftenfunde. Durch Fasolinis Hinweise auf die Herkunft der in den Inschriften genannten Personen, welche in den Raum zugewandert sein könnten, verliert die These von der Zugehörigkeit der Bantiner zur *tribus* Camilia zusätzlich an Glaubwürdigkeit.

[53] CIL 10, 344, Datierung bei Silvestrini (2005), S. 99. Zu den *curatores rei publicae*, außerordentliche Amtsträger, die bestellt wurden, um in (finanzielle) Not geratene Gemeinden zu verwalten, siehe Camodeca (1980) und Jacques (1983).

[54] Für eine andere wichtige Quelle oskischer Sprache mit öffentlich-rechtlichem Charakter, nämlich die aus dem 2. Jh. v. Chr. aus Pompeji stammenden Inschriften, welche ein *kumbennio*, eine Art Senat mit allerdings von der römischen Praxis abweichender Zusammensetzung bzw. Kompetenz, zu nennen scheint, vgl. Cappelletti (2016b).

[55] Kremer, *Ius Latinum*, S. 79-103, vor allem S. 81; dazu tendierend auch Crawford (2016), S. 568.

[56] *Roman Statutes*, S. 276. Die einzelnen Hinweise Crawfords auf alt wirkende Sprachphänomene sind spannend, seine Conclusio aber, dass wir in der *lex Osca*, Kapitel 1-5, einem Archetypus eines latinischen Koloniegesetzes aus dem 4. bzw. 3. Jh. v. Chr. sehr nahekommen, geht vielleicht etwas zu weit.

[57] Differenzierter und etwas vorsichtiger als Crawford äußert sich Bispham (2007), S. 151-152: „In fact there is some common ground between areas of the archetype of the *lex Osca Bantina* and later material contained in Roman and/or municipal statutes.“

Wahrscheinlichkeit in Gesetzen latinischer Kolonien zu suchen. Letzterer weist aber zu Recht darauf hin, dass bei der *lex Osca* vor allem auffällt, wie andersartig sie im Vergleich zu späteren, uns bekannten, Stadtgesetzen ist.[58] In letzter Zeit wurden diese Unterschiede nicht nur auf inhaltlicher, sondern vermehrt auch auf sprachlicher Ebene herausgearbeitet.[59] Der Grund dieser Andersartigkeit ist weniger (oder nicht nur) in alten, noch unausgereiften latinischen Koloniegesetzen des 4. und 3. Jh. v. Chr. zu suchen als vielmehr generell im Rechtspluralismus, der zu dieser Zeit in diesem Raum noch herrschte.[60]

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang auch Überlegungen zu Theorien einer gemeinsamen italischen Tradition in Bezug auf Kultur und Recht, sozusagen einer italischen *koiné*.[61] Der Versuch etwa, bestimmte schwer zu erklärende Phänomene, wie die sprachliche Gestaltung der *lex Osca* oder Besonderheiten wie die Erwähnung des *tribunus plebis* in Kapitel 6, nicht einfach durch die Übernahme römischer Institutionen und Sprache zu erklären, sondern (auch) durch eine parallele, den italischen Völkern gemeinsame Rechtsentwicklung, kann zu vollkommen neuen, fruchtbaren Ansätzen führen.

So stoßen wir im Stadtgesetz von Bantia auf uns vertraut vorkommende Elemente – Inhalte, die über den Umweg der latinischen Kolonie aus Rom nach Bantia gekommen sein oder die eine Parallelentwicklung im Recht der Osker oder eines anderen italischen Volkes (bzw. einer kulturellen italischen *koiné*) darstellen könnten. Wir wissen einfach (noch) zu wenig über die

[58] Bispham (2007), S. 152.

[59] McDonald (2015), S. 177: „However, the syntax of commands is an important way in which the legal language of Bantia differs systematically from that of Rome.“ Diese Betrachtungen entkräften bis zu einem gewissen Teil frühere Ansätze, in der *lex Osca* einen übersetzten lateinischen Text zu suchen. Einige feststehende Formulierungen sind wohl lateinischen Vorbildern entnommen, das hat etwa Decorte herausgearbeitet (dazu mehr weiter unten), doch von einer reinen Übersetzung können wir wohl nicht mehr ausgehen, dafür sind Syntax und auch Inhalt in bestimmten Teilen zu unterschiedlich von bisher bekannten lateinischen Gesetzen.

[60] Vgl. Cappelletti (2016a), S. 81, die die Komplexität dieser Lage, in der sich auch Bantia befand, ganz gut beschreibt: „Perché, in definitiva, quello che incontriamo nelle epigrafi, il cosiddetto elemento romano, è un elemento ibrido, romano/latino/italico, di cui talvolta risulta persino difficile stabilire l'effettiva paternità. Dalla rassegna dei testi presentati in questa sede – rassegna parziale perché limitata ad un esiguo numero di testimonianze e perché priva del necessario inquadramento storico-politico delle stesse – risulta comunque evidente, almeno a mio avviso, come la romanizzazione in ambito istituzionale ante bellum sociale sia stata in effetti un processo di incontro/scambio, di adattamento/rielaborazione, di reazione/conservazione di elementi, non contemporaneo, non globale e neppure uniforme: ciascuna comunità italica ha vissuto il processo individualmente, a suo modo e con tempi propri.“

[61] Die Theorie der italischen *koiné* im Gegensatz zu einer Rom-zentrierten Forschung, wie sie lange vorherrschend war, wird mittlerweile immer stärker propagiert, bereits etwa bei Gualtieri/Poccetti (2001), mittlerweile auch durch einen eigenen Sammelband zu dem Thema, Aberson/Biella/Di Fazio/Sanchez/Wullschleger (Hg.) (2016): L'Italia centrale e la creazione di una koiné culturale? I percorsi della „romanizzazione“. Vgl. auch McDonald (2015), S. 192, über die Rechtstexte aus dem oskischen Raum: „We must also keep in mind the likelihood of an Italic legal *koine*, which means that apparently Latinate features in Oscan legal texts may have developed in parallel with the Latin legal tradition rather than being borrowed later.“

Rechtsbestimmungen einer latinischen Kolonie oder die Parallelentwicklungen bzw. Abweichungen davon in den lokalen Statuten der italischen Bundesgenossen.

Im Folgenden sollen nun einige sprachliche Auffälligkeiten besprochen werden, wobei es jeweils offenbleiben soll, ob diese Auffälligkeiten eine Übersetzung bzw. einen Übersetzungsfehler einer lateinischen Vorlage darstellen oder ob sie, was etwas leichter zu argumentieren ist, die Arbeit eines selbstbewussten bantinischen Verfassers sind, der sich selbstverständlich an römischen, aber auch an lokalen Rechtspraktiken für sein Stadtgesetz orientierte.

Der lateinische Begriff *magistratus* wurde mit dem oskischen Wort *meddis* gleichgesetzt,[62] das uns in Form von *meddix tuticus* als Bezeichnung für den oskischen Oberbeamten oft auf Inschriften und sogar bei römischen Autoren begegnet.[63] In der *lex Osca* wurde der Begriff jedoch in einer ganz allgemeinen Bedeutung gewählt. Der im Text anzutreffende *praefucus* mit dem klar zu erkennenden lateinischen Präfix *prae-* könnte wiederum eine rudimentäre Übertragung des genuin-römischen Amtsträgers *praefectus* ins Oskische sein. Ob die anderen Amtsträger wie der *praetor*, der *quaestor*, der *censor* und der *tribunus plebis* in Bantia nach der Lektüre römischer Gesetze übernommen wurden oder ob sie bereits vorher in dem Gebiet existierten, lässt sich nicht so einfach entscheiden.[64] Ihre Schreibweise und vor allem ihre Abkürzungen scheinen starken römischen Einfluss aufzuweisen.

Es ist prinzipiell nicht leicht, für jedes oskische Wort – sofern man dies möchte – die passende lateinische Übersetzung zu finden und diese dann auch durch den Vergleich mit anderen Parallel-Texten terminologisch einzuordnen.[65] Während etwa in Bezug auf die genaue Übersetzung des oskischen Terms *angitust* im ersten Kapitel nach wie vor keine definitive Entscheidung getroffen werden kann,[66] wird man bei einer feststehenden Wendung wie *suae pis contrud exeic fefacust*[67] stark an das lateinischen Pendant *si quis adversus ea fecerit* erinnert.

---

[62] Osc. Z. 8, 12, 18, 26, 30 bzw. AF, Z. 4.

[63] Vgl. z. B. Liv. 23, 35, 13: *Iam Campani eo frequentes ex composito convenerant, nec procul inde in occulto Marius Alfius medix tuticus* – [*is*] *summus magistratus erat Campanis – cum quattuordecim milibus armatorum habebat castra* […]; weitere Nennungen 24, 19, 2 und 26, 6, 13. Zu *meddix tuticus* als oskischem Oberbeamten siehe Cappelletti (2011), S. 51-56.

[64] Von Inschriften wissen wir, dass diese Amtsträger in „oskanisierter“ Form (*kvaistur*, *tribúf plífríks*, etc.) in oskischsprachigen Gemeinden Süditaliens existierten. Siehe dazu die Ausführungen weiter unten auf S. 37-42.

[65] Einen Versuch, zumindest die *formulae* im Text auf ihre lateinischen Ursprünge hin zu untersuchen, macht Decorte (2016), S. 276-291.

[66] Osc. Z. 1. Für Cappelletti (2011), S. 38, scheint die in *Roman Statutes*, S. 285, vorgebrachte lateinische Übersetzung *dicere* für *angitust* nicht passend, da für das lateinische *dicere* im Text mehrere Male das oskische Pendant *deicans*, *deicum*, etc. verwendet wird. Sie schlägt für *angitust* in Kapitel 1 etwa *irrogare* vor und für *angetuzet* in Kapitel 4 *edicere*/*proponere* vor.

[67] Osc. Z. 11, 17 und mit dem *pruhipust* (=*prohibuerit*) in Z. 25-26.

Doch können wir auch hier nicht mit Sicherheit sagen, ob eine hypothetisch angenommene lateinische Vorlage wirklich eine Form von *adversus* enthielt, welche der oskische Übersetzer aufgrund der fehlenden Entsprechung mit dem oskischen *contrud* wiedergab, oder ob die lateinische Vorlage die unübliche, zumindest uns eher unbekannte Form si *quis contra hoc fecerit* beinhaltete.[68]

Außerdem ist es von nicht geringer Bedeutung, ob die Übersetzung des oskischen Strafbestandes *dat castrid loufir en eituas* in Z. 9-10 von Kapitel 3 auch tatsächlich mit *de capite et in pecuniam* zu übersetzen ist, was uns in ein besonders heikles Feld lokaler Rechtsautonomie führt – besonders wenn man einen Kapitalgerichtsprozess dann auch in der möglicherweise als Vorbild für diese Rubrik dienenden latinischen Kolonie verorten will. Insgesamt besitzen wir zu wenig Kenntnis der oskischen Sprache und von deren Vokabular, um bei solchen Fragen, die auch bei der Datierung helfen könnten, eine definitive Entscheidung zu treffen.[69]

Diese fehlenden Kenntnisse erschweren uns generell die sprachliche Einordnung des oskischen Textes. Del Tutto Palma wies in ihren sprachwissenschaftlichen Untersuchungen des Textes darauf hin, dass es sich bei dem „Rechts-Oskisch" der *lex Osca* möglicherweise um eine „virtuelle Sprache" handelt, die über die mehreren Jahrhunderte, in denen die lokale Bevölkerung Lukaniens mit der latinisch-römischen Welt in Kontakt stand, entwickelte und nie in dieser Weise gesprochen wurde.[70] Auch sie nimmt an, dass die gemutmaßte Übersetzung in Bantia oder „maximal Venusia" erfolgte, für diese aber keine lateinisch-sprachige Elite mit schlechter werdenden aktiven Oskisch-Kenntnissen verantwortlich war.[71] Vielmehr schöpfte der Übersetzer aus einer institutionalisierten Sprache, die aus der langen Interaktion der verschiedenen italischen Völker mit den Römern und ihren Gesetzen heraus entstanden war.

---

[68] Decorte (2016), S. 281 geht davon aus, dass die Vorlage *si quis contra hoc fecerit* enthielt: „That this formula was widespread and well-known is further shown by the fact that it even appears as late as the 7th century in the *lex Visigothorum*." Die üblichere Version in der römischen Rechtssprache war auf jeden Fall *si quis adversus ea fecerit*, wie Decorte auch in Fußnote 36 anmerkt.

[69] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 37-38: „Die Antwort hierauf gestaltet sich schwierig, da einerseits nicht nur das politisch-rechtliche Vokabular der Osker in dieser Zeit nicht sehr gut bekannt ist und gerade die fraglichen Stellen sich einem genauen Verständnis entziehen."

[70] Del Tutto Palma (1995), S. 171. Interessant die Beobachtungen von Decorte (2016), S. 286-288, der etwa in Bezug auf die Position der Numeralien feststellt, dass die Veränderung der Stellung des Zahlwortes nach dem Nomen sowohl im Lateinischen als auch im Umbrischen zur gleichen Zeit belegbar ist – also eine allen italischen Sprachen gemeinsame Entwicklung ist. Die Stellung hingegen von, wie er es nennt, „sandwich-structures", also Wendungen wie in *diebus* (*decem*) *proxsumeis*, zu finden in der *lex Latina Tabulae Bantinae*, aber auch der *lex Osca*, scheinen eine reine lateinische Entwicklung zu sein, da sie in den anderen italischen Sprachen nicht nachweisbar sind. Wenn letztere also im oskischen Stadtgesetz von Bantia vorkommen, sind sie demnach womöglich aus dem Lateinischen ausgeliehen.

[71] So etwa *Roman Statutes*, S. 276; wichtig ist meiner Meinung nach die Feststellung, dass wir aus der *lex Osca* keinesfalls auf die zu dieser Zeit gesprochene Sprache in Bantia schließen können.

Dadurch sei das gleichzeitige Auftreten von direkten, nicht wirklich präzise übersetzten Übernahmen lateinischer Begriffe (*praefucus*) und einer dennoch homogenen, in Bezug mit anderen Texten aus dem samnitisch-lukanischen Raum stehenden Sprache zu erklären.[72]

Auch Decorte interpretiert die *lex Osca*, obwohl er in seinem Artikel die möglichen lateinischen Vorlagen deutlich herausarbeitet, nicht einfach als Übersetzung, sondern argumentiert, ähnlich wie Del Tutto Palma, dass der römische Einfluss in Bantia, vor allem was die Rechtspraxis angeht, einfach so groß war, dass ein Stadtgesetz, auch wenn es in Bantia selbst und im Gegensatz zu Rom entstand, diese latinisierende Ausformung annehmen musste.[73]

Inhaltlich hängen vor allem die ersten drei Kapitel zusammen, die sich alle mit Formalitäten des komitialen Gerichtsverfahrens beschäftigen. Im vierten Kapitel ist vom Zensus die Rede, während es im fünften Kapitel wieder um die Prozessordnung geht, nämlich um die *legis actio per manus iniectionem*. Mit der Festlegung des *cursus honorum* ist das folgende Kapitel 6 zu denjenigen zu zählen, die sich mit der politischen Organisation des Gemeinwesens beschäftigen.

Die erhaltenen Kapitel umfassen etwa 60-80 Wörter und lassen sich sprachlich wie inhaltlich gut in das Corpus der Stadtgesetze einordnen. Das Strafmaß beträgt zwischen 1000 (Kap. 5) und 2000 *nummi* (Kap. 2), wobei es dem Magistrat im Gesetz erlaubt ist, auch höhere Geldbußen zu verhängen (bis zur Hälfte des Vermögens des Angeklagten). Ausnahme ist das exzeptionelle Strafmaß für denjenigen Bürger Bantias, der sich dem Zensus entzieht (Kap. 4). Ihm drohten damals nicht nur die öffentliche Auspeitschung am *comitium*, sondern auch der Ausverkauf seiner Vermögenswerte (*res familiaris*) und die Beschlagnahmung des nicht in den Zensus aufgenommenen Besitzes. Abweichende Geldsummen sind jedoch im inhaltlich schwer zu rekonstruierenden Adamesteanu-Fragment zu beobachten, nämlich einerseits 1200 *argentei*, die sich vielleicht auf das Vermögen einer bestimmten Zensus-Klasse bezogen, und andererseits zwei *nummi*.[74]

Auffällig ist auch die im Vergleich zu späteren römischen Stadtgesetzen häufige Miteinbeziehung des *populus* sowie bestimmte Rituale wie die *anquisitio* in Kapitel 3. Alle

[72] Erhellend sind dabei die von Del Tutto Palma (1995), S. 172-187 in Vergleich zur *lex Osca* gesetzten Inschriften aus Rossano di Vaglio aus dem 3. und 2. Jh. v. Chr., welche die gleichen Muster aufzeigen: Auch wenn das griechische Alphabet verwendet wurde, zeigen sie die gleichen sprachlichen Entwicklungen (Verwendung von z (ζ) + Vokal (über [*dz*] von ursprünglich [*dj*]) und vom Inhalt her ebenfalls von römischen Vorbildern beeinflusste Formeln. In dieser Tradition betrachtet war die *lex Osca* kein Sonderfall, sondern gelebte Praxis einer Elite, die sich Rom freiwillig annähern wollte, ohne aber ihren sprachlich-kulturellen Hintergrund aufzugeben.
[73] Decorte (2016), S. 289.
[74] Siehe dazu den Abschnitt über das Adamesteanu-Fragment weiter unten, S. 42-43.

später entstandenen Stadtgesetze weisen bereits eine starke Präferenz für ein vom *ordo decurionum* getragenes Duum- bzw. Quattuorvirat-System auf, während das Element der Volksbeteiligung meistens auf die Wahl der Magistrate beschränkt wurde (diese blieb dafür auch in der Kaiserzeit eine Konstante). Ritualisierte Vorgänge im Bereich der Rechtsprechung wie die *legis actio* wurden mit den Reformen des Augustus obsolet und finden sich daher in den flavischen Stadtgesetzen nicht mehr,[75] sehr wohl aber noch in der cäsarischen *lex Ursonensis*, wo die *legis actio per manus iniectionem* in §61 vorgesehen ist.

[75] Bispham (2007), S. 149-150.

Kapitel 1: Über den vom Quästor angestoßenen Prozess vor der Volksversammlung und dessen Verhinderung

- Themenkreis: Prozessordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: keine direkten, *intercessio*-Bestimmungen Irn./Salp. §27, sogar Verbot der Verhinderung von *comitia* Malac. §58

Der Anfang des Kapitels ist leider nicht mehr mit Sicherheit zu rekonstruieren. Der Quästor konnte eine Strafe aussprechen (*q*(*uaestor*) *multam dixerit*/*irrogaverit*), aber ob er dies nur in Einklang mit dem Senat machen durfte oder ob die *sententia* des Senates auf den nächsten Teil des Kapitels zu beziehen ist, bleibt umstritten.[76] Überzeugend ist die Argumentation von Del Tutto Palma, die aufgrund von syntaktischen Überlegungen zu dem Schluss kommt, dass der Quästor die Strafe, von der wir nicht wissen, welches Vergehen sie betraf, mit dem Senat abstimmen musste.[77] Bei diesem Beschluss mussten mindestens 40 Senatoren anwesend sein, wodurch wir auf einen Senat mit 60 Personen in Bantia schließen können.[78] Diese Zahl ist vergleichbar mit der Größe von anderen uns bekannten Stadtsenaten.[79]

Der Schlussteil des Kapitels befasst sich mit der *prohibitio* von *comitia*. Es wird nicht näher ausgeführt, wer in Bantia die Befugnis dazu hatte (*suae pis pertemust=si quis prohibuerit*), jedoch war es notwendig, öffentlich im *comitium* einen Eid abzulegen, bei dem geschworen wurde, dass das Verbot der *comitia* zum Wohle der Gemeinschaft und in Einklang mit dem Senat und nicht als Gefälligkeit oder Feindschaft (*gratia vel inimicitia*) gegenüber einer anderen Person geschehe.

Die Verbindung der *intercessio* mit der Zustimmung des Senats in der *lex Osca* galt zusammen mit dem *cursus honorum* in Kapitel 6 lange Zeit als Hinweis für die Datierung des Gesetzes in sullanische Zeit, da der Diktator 82/81 v. Chr. das *ius intercessionis* des *tribunus plebis* zugunsten des Senats einschränkte.[80] Diese Datierung sowie die Verbindung dieser Passage mit den sullanischen Reformen wurden aber durch Del Tutto Palma überzeugend widerlegt.[81]

Crawford denkt an ein allgemeines *ius intercessionis*, das in dieser Passage festgeschrieben wurde, welches in Rom Magistrate befugte, *comitia* eines anderen Magistraten, der entweder

[76] Cappelletti (2011), S. 39.
[77] Del Tutto Palma (1989), S. 221-222.
[78] *Roman Statutes*, S. 285.
[79] Etwa Irn. §31, wo von 63 Dekurionen die Rede ist.
[80] Unter anderen: Gabba (1955), S. 230, Fußnote 3; Vetter (1953), S. 19. Präferenzen für eine sullanische Datierung, ohne aber das *ius intercessionis* an den (hier fehlenden) *tribunus plebis* binden zu wollen: Galsterer (1971), S. 195 und auch noch Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 38.
[81] Del Tutto Palma (1989), S. 237-247.

gleichen oder aber niedrigeren Ranges war, zu verhindern, wie es uns in ähnlicher Form aus Gellius[82] bekannt ist.[83] Für die Möglichkeit, *comitia* zu verhindern, haben wir keine Parallelen in anderen Stadtgesetzen, obwohl ein *ius intercessionis* in der Form, dass gleichberechtigte Amtsträger einander widersprechen (*par potestas*) sowie höhergestellte Magistrate gegen die Maßnahmen von Amtsträgern mit *minor potestas* vorgehen können, in der Rubrik 27 der *lex Flavia* vorgesehen war. Die *comitia* hatten jedoch in den Gemeinden der Baetica mit latinischem Recht in der frühen Kaiserzeit eine andere Rolle und waren in ihrer Kompetenz hauptsächlich auf die Wahl der Amtsträger beschränkt. Diese Wahlversammlungen einzuberufen und zu leiten (bzw. Tage festzulegen, an denen sie nicht abgehalten werden durften, z. B. Feier- oder Erntetage)[84] war Sache der *IIviri iure dicundo*, wobei der ältere Kollege das Vorrecht der Leitung besaß. Dem jüngeren Kollegen war es sogar durch die Stadtordnung verboten, zu interzedieren, um die Abhaltung der Wahlversammlung zu verhindern.[85]

Gegen die Theorie Del Tutto Palmas, *obnuntiationes*, die aufgrund schlechter Auspizien etwa in Rom geltend gemacht werden konnten, als einen möglichen Grund der Verschiebung von *comitia* zu sehen, sprechen sich sowohl Crawford als auch Cappelletti aus.[86] Die Verbindung dieses den Magistraten, aber auch den Priestern zustehenden Rechts zur Verschiebung von Versammlungen, das jederzeit vor oder während *comitia* geltend gemacht werden konnte, mit der Zustimmung des Senats scheint auch aus logischen Gründen ausgeschlossen. Schließlich war die Verschiebung in Bantia zu beantragen, bevor die Versammlung zusammengetreten war (Z. 4 *pertemust*, *pruter pan* = *prohibuerit*, *antequam*).

In der *lex Osca* wurde in allgemeiner Weise schlicht jedem Magistraten die Möglichkeit zugesprochen, eine rechtsprechende Versammlung mit der Zustimmung des Senats zu

---

[82] Gell. 13, 16, 1. Als wenig relevante Parallele von Cappelletti (2011), S. 42, Fußnote 115, zurückgewiesen, da der Text nur das Recht des Konsuls und des Prätors, Versammlungen der *magistratus minores* abzuberufen, enthält. In der *lex Osca* steht jedoch in Z. 4 ganz allgemein, dass jeder mit Zustimmung des Senates *comitia* verhindern durfte, entgegen also der *potestas*-Abstufung, die bei Gellius zitiert ist.

[83] *Roman Statutes*, S. 285. Crawford verweist im Kontext der Gellius-Stelle auf das „underlying principle", das uns auch in Irn. §43, begegnet, welche festschreibt, dass das *ius intercessionis* eines *IIvir* nicht geltend gemacht werden darf, um eine bereits tagende Versammlung von Dekurionen zu entlassen oder an einen anderen Ort zu berufen. Es bleibt offen – auch weil uns der Anfang dieses Kapitels der *lex Osca* fehlt – aus welchen Gründen *comitia* in Bantia verhindert werden durften und wieso es ganz im Gegensatz zu späteren Stadtgesetzen keine Beschränkungen gab, welcher Amtsträger dies tun durfte.

[84] Irn./Salp. §24.

[85] Irn./Malac. §58. Vgl. dazu Spitzl (1984), S. 58.

[86] Für die *obnuntiatio* als Grundlage für dieses Kapitel argumentiert Del Tutto Palma (1989), S. 237-246, obwohl sie S. 246 auch zugibt, dass die *obnuntiatio* in Rom nicht für die rechtsprechende *comitia* belegt ist, sondern nur für Versammlungen, die Magistrate wählen oder Gesetze beschließen. Dagegen argumentierend, *Roman Statutes*, S. 285, und überzeugend Cappelletti (2011), S. 42-43.

verschieben. Die Kontrolle durch den Senat und die Vereidigung des interzedierenden Magistraten waren dabei ein probates Mittel, um vor Missbrauch zu schützen und könnten, wie Cappelletti anmerkt, auch auf oskischen Ursprung hindeuten, da die starke Rolle des Senates und sein Einfluss auf die Magistrate auch auf Inschriften aus verschiedenen oskischen Zentren nachweisbar sind.[87] Es muss festgehalten werden, dass wir es hier mit einer einzigartigen und im römischen Recht nicht belegten Regelung zu tun haben. Mit Zustimmung des Senates eine Versammlung der Bürger, auch wenn sie z. B. von einem Magistraten mit *maior potestas* einberufen werden sollte, zu verhindern, steht im klaren Gegensatz zur römischen Praxis, in der die Abstufung der *potestas* eine wesentliche Rolle spielte.[88] Es ist daher nicht abwegig, den Ursprung dieser Regelung im oskischen Rechtsraum festzumachen.[89]

Der Eid wiederum entbehrt jeglicher direkten Parallele – weder Jupiter noch die Penaten werden beschworen, sondern es folgt ein Schwur, nur zum Wohl des Gemeinwesens und nicht aufgrund niedriger Motive wie Gefälligkeit oder Feindschaft zu handeln. Die einzig vergleichbaren Stellen in einem Gesetz sind der Schwur in der *lex Latina Tabulae Bantinae*,[90] der ebenfalls öffentlich, nämlich am Forum bei Tageslicht und vor dem Tempel des Kastor, jedoch auf den Penaten und Jupiter basierend, stattzufinden hatte. Ebenfalls auf die *re communi municipum* vereidigt werden die Dekurionen in *lex Flavia* §79 zusätzlich zum Schwur auf Jupiter, die Kaiser sowie die Penaten.

Allerdings war *dolus malus* aufgrund von *gratia vel inimicitia* in der römischen Rechtsprechung ein feststehender Begriff.[91] Der Eid, den ansonsten eher Ankläger oder Zeugen vor einem *iudex*,

---

[87] Cappelletti (2011), S. 44-45.

[88] Die einzig vergleichbare Regelung in der Stadt Rom – von einer Anwendung außerhalb Roms wissen wir allerdings nichts – wäre eben die von einigen ForscherInnen (siehe oben) ins Spiel gebrachte Bindung des *tribunus plebis*, der sehr wohl *comitia* anderer Magistrate verhindern konnte, an die Entscheidung des Senats durch Sulla 82/81 v. Chr. Warum diese Regelung jedoch in Bantia gültig gewesen sein soll und warum der *tribunus plebis* dann nicht ausdrücklich erwähnt wird, bleibt ungeklärt.

[89] Für ein, wenn auch nicht unmittelbar feststellbares, römisches Vorbild spricht sich Del Tutto Palma (1989), S. 246 aus: „Che si tratti di normativa „romana“ o di variante locale non ha molta importanza: romano è lo spirito della lege, romano è il clima in cui proliferano le disposizioni particolaristiche, frutto del loro tempo. Inoltre, non si può escludere a priori che la variante locale abbia il suo corrispettivo a Roma.“

[90] *Lex Latina*, Z. 14-22.

[91] Dig. 5, 1, 15, 1: *Iudex tunc litem suam facere intellegitur, cum dolo malo in fraudem legis sententiam dixerit* (*dolo malo autem videtur hoc facere, si evidens arguatur eius vel gratia vel inimicitia vel etiam sordes*), *ut veram aestimationem litis praestare cogatur*.

der das Verfahren prüfte, ablegen mussten,[92] wurde in diesem Fall im öffentlichen Recht angewandt.[93]

Kapitel 2: Über den Prozess *de capite et in pecuniam* vor der Volksversammlung

- Themenkreis: Prozessordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Einzigartiges Beispiel von Kapitalgerichtsbarkeit außerhalb Roms in einem Stadtgesetz

Dieses Kapitel enthält, falls die Übersetzung der oskischen Begriffe *dat castrid loufir en eituas* in Z. 9-10 tatsächlich *de capite et in pecuniam* lautet, eine besonders interessante, jedoch schwer einzuordnende Bestimmung.[94] Denn wir wissen wenig darüber, wie in der Frühzeit Roms die Kapitalgerichtsbarkeit funktionierte. Bei den latinischen Kolonien, deren Rechtsordnungen ja als Vorbild für die *lex Osca* angesehen werden, schweigen die Quellen über die Handhabung der Todesstrafe überhaupt. Das macht es äußerst schwierig, Kapitel 2 definitiv in Bezug mit der römischen Rechtswelt zu setzen.

Bei Cicero überlieferte Passagen[95] aus dem Zwölftafelgesetz legen für die Frühzeit Roms immerhin ein ähnliches Verfahren wie in Bantia nahe,[96] vielleicht stellt diese Verfahrensart auch ein gemeinsames italisches Rechtserbe dar. Diese Praxis war jedoch entfernt von jener im Rom des 3. und 2. Jh. v. Chr., als die *comitia centuriata* über *capite civis* entschied.

---

[92] Dig 22, 5, 3, pr: *Testium fides diligenter examinanda est*. […] *vel an inimicus ei sit, adversus quem testimonium fert, vel amicus ei sit, pro quo testimonium dat. Nam si careat suspicione testimonium vel propter personam a qua fertur* (*quod honesta sit*) *vel propter causam* (*quod neque lucri neque gratiae neque inimicitiae causa fit*), *admittendus est*; Dig. XXII, 5, 21, 3: *Si testes omnes eiusdem honestatis et existimationis sint et negotii qualitas ac iudicis motus cum his concurrit, sequenda sunt omnia testimonia: si vero ex his quidam eorum aliud dixerint, licet inpari numero, credendum est id quod naturae negotii convenit et quod inimicitiae aut gratiae suspicione caret*.

[93] Es ist nicht undenkbar, dass auch hier, wie beim Schwur, Passagen aus der *lex Latina* als Vorbild gedient haben könnten.

[94] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 38, sieht von der Etymologie her auch eine Übersetzung von *praedia* für *castrid* als möglich an. Siehe auch die Diskussion dieser Frage bei Cappelletti (2011), S. 48, Fußnote 137.

[95] Cic. leg. 3, 11: *privilegia ne inroganto; de capite civis nisi per maximum comitiatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto*.

[96] Zwölftafelgesetz, 9, 1-2, siehe dazu *Roman Statutes* II, S. 696-700, bes. S. 700: „We actually *know* that the Lex Osca Tabulae Bantinae, drawing in general on archaic models, contained two clauses, one about a magistrate presiding over an assembly trial *capitis*, another about a magistrate initiating such an assembly trial. There is nothing unlikely about the Twelve Tables having contained a clause on the same subject. […] Tabula IX, 1, may have looked something like: '*de capite civis iurati dicunto quod optimum publicum censeat*'." Für 9, 2 macht Crawford folgenden Vorschlag, aufbauend auf Cic. de leg. 3, 11: *de capite civis, <ni> maximus comitiatus <est>, ne ferunto*.

Roms komplexes Rechtssystem mit seinen diversen Volksversammlungen (*comitia curiata*, *centuriata*, *tributa*, *concilium plebis*) kann, wie Cappelletti vermutet, kaum als Vorbild für die Regelung in Bantia sein, in der nicht näher bestimmte *comitia* über eine Kapitalstrafe tagen.[97]

Es kommen, meiner Meinung nach, zwei Möglichkeiten in Betracht, die einander jedoch nicht ausschließen müssen: Entweder regelte Bantia seine Prozesse *de capite et in pecuniam* nach dem Vorbild einer latinischen Kolonie, wobei wir nicht wissen, wie sie in einer solchen funktionierten und inwiefern sie dem stadtrömischen Vorbild folgten. Oder die Bantiner verleibten ihrem neuen Stadtgesetz lokale, bereits länger existierende Bestimmungen ein.

Erschwert wird unser Verständnis auch durch die Tatsache, dass wir über die Rechtsprechung in latinischen Kolonien wenig wissen. Galsterer argumentiert in seinem Artikel über die Begräbnisgesetze von Puetoli und Cumae für eine große Eigenständigkeit der autonomen Gemeinden und der Kolonien latinischer Bürger vor dem Bundesgenossenkrieg.[98] Aber auch nach der Erlangung des römischen Bürgerrechts hält es Galsterer für solche Gemeinden in Italien für möglich, Kapitalgerichtsbarkeit über ihre Bürger (nicht jedoch die der Oberschicht, wie Galsterer betont) ausgeübt zu haben.[99] Dies steht, wie er selbst zugibt, im Gegensatz zur bisherigen Lehrmeinung,[100] der zufolge Kapitalverfahren gegen römische Bürger in Rom stattzufinden hatten.[101]

Im Fall von Bantia wäre es nach Galsterers These kein Problem, das Vorbild des Kapitalprozesses in den Stadtgesetzen latinischer Kolonien zu suchen. Ebenso sieht das

---

[97] Cappelletti (2011), S. 50.

[98] Galsterer (2004), S. 123-124. In Cumae wurden zwei Begräbnisgesetze auf Marmor gefunden (datiert in das 1. Jh. n. Chr., siehe dazu den von Panciera (2004) kuratierten Sammelband, mit Editionsgeschichte und Korrekturen, S. 39-47): Ein sehr fragmentarisches für Cumae und ein besser erhaltenes für Puetoli (=AE 1971 88-89), das die Organisation für das „privilegierte städtische Begräbnisunternehmen von Puetoli“, Galsterer (2004), S. 119, regelte. Sie sind der Ausgangspunkt von Galsterers Ausführungen über das Gerichtswesen der Munizipien und Kolonien in Italien und den Provinzen, die jedoch auch aufgrund unserer Quellenlage in vielen Fällen Spekulation bleiben müssen; vgl. ebd. S. 123: „Alle diese Rückschlüsse auf die Frühgeschichte der römischen Stadtorganisation und der Rechtsprechung in diesen Städten sind mit großen Unsicherheiten behaftet, weil die Quellen dazu frühestens aus den letzten Jahren der Republik stammen.“

[99] Galsterer (2004), S. 129.

[100] Etwa Crawford, *Roman Statutes* II, S. 753, bzw. De Martino (1975), S. 213, der sich mit dem Begräbnisgesetz beschäftigte, und die darin angesprochene Todesstrafe nur für Sklaven annahm. Die schwer zu beantwortende Frage über die Kapitalgerichtsbarkeit römischer Bürger in den Kolonien und Munizipien Italiens nach dem Bundesgenossenkrieg soll an dieser Stelle auch nicht weiter vertieft werden, da sie für die Untersuchung der *lex Osca* keine unmittelbare Relevanz hat.

[101] Vgl. dazu auch Dolganov (in Druck).

Kremer, der davon ausgeht, dass der Prozess in Bantia auf dieselbe Weise wie in Venusia stattfand und nach römischem Vorbild gestaltet war.[102]

Cappelletti andererseits sieht in den Bestimmungen von Kapitel 2 eine vom römischen Kapitalprozess fundamental zu unterscheidende Prozedur.[103] Das Einschwören einer Volksversammlung vor dem Urteil kennen wir etwa aus Rom nicht, obwohl ein Schwur zumindest für die Richter in den im 2. Jh. v. Chr. aufkommenden *quaestiones* dort belegt ist.[104] Auffällig ist außerdem, dass allen Magistraten hier ohne Differenzierung das Recht zugesprochen wird, Verfahren einzuleiten und die rechtsprechende Versammlung einzuschwören. Man würde annehmen, dass dies etwa dem Prätor bzw. seinem Stellvertreter, dem *praefectus*, als Oberbeamten von Bantia vorbehalten war, nicht jedoch auch Quästoren oder Volkstribunen in gleichem Ausmaß.

Dem römischen Rechtsverständnis nach waren die Befugnisse der Amtsträger (in Rom selbst auch die Zuständigkeiten der verschiedenen Volksversammlungen) klar definiert, und dies gilt nicht nur für Rom, sondern auch etwa in der ebenfalls einen ursprünglichen Rechtszustand widerspiegelnden *lex Ursonensis*.[105] In den flavischen Stadtgesetzen schließlich war es genau geregelt, bis zu welchem Streitwert ein bestimmter Amtsträger zuständig war.[106] Fälle über einen bestimmten Streitwert (Irni: 1000 HS) sowie schwerere Delikte lagen nicht mehr in der Hand dieser munizipalen Amtsträger, sondern waren vor den Statthalter zu bringen.[107]

Über die Verhältnisse in den latinischen Kolonien Italiens vor dem Bundesgenossenkrieg können wir nur spekulieren. Man kann vermuten, dass sie, weit von Rom entfernt, ein

---

[102] Kremer, *Ius Latinum*, S. 103: „La loi osque de Bantia montre ainsi de manière très claire que la sanction du droit en matière civile comme en matière criminelle est organisée par le règlement colonial, selon les principes de la procédure romaine."
[103] Cappelletti (2011), S. 49-50.
[104] *Lex repet*. Z. 36; siehe Cappelletti (2011), S. 50, Fn. 139.
[105] Vgl. etwa die mit der Gerichtsbarkeit befassten Rubriken, Urs. §§93-96, die nur den *IIviri* bzw. dem *praefectus* Kompetenzen einräumen, etwa bei der Einsetzung von Richtern, Geschworenen, etc. Urso war zwar römische Kolonie, jedoch scheinen große Teile des Stadtgesetzes aus älteren, aus römischen und latinischen Kolonien bzw. römischen Munizipien Italiens stammenden, Vorlagen übernommen worden zu sein; vgl. dazu 1.4.3, S. 129-131.
[106] Vgl. z. B. Irn. §84: *Quarum rerum et ad quantam pecuniam in eo municipio i*(*uris*) *d*(*ictio*) *sit*.
[107] In den Provinzen müssen wir generell von veränderten Verhältnissen ausgehen als in Bantia oder den latinischen Kolonien Italiens. Für die Provinz Sizilien etwa legt Cicero nahe, dass der Statthalter sich nur solcher Prozesse angenommen zu haben scheint, in denen römische Bürger involviert gewesen sind, siehe dazu und zu den relevanten Verrinen-Stellen (v. a. Cic. Verr. 2, 2, 32), Kunkel/Wittmann (1995), S. 354-361. Auch vom verwaltungstechnischen Aufwand her, war es erwünscht, dass Gemeinden ohne römisches Bürgerrecht nach ihrem eigenen Stadtgesetz ihre Anliegen selbst regelten. Die Gemeinden der Baetica mit latinischem Bürgerrecht waren immerhin bis zu einem gewissen Streitwert dazu angehalten, selbst für Ordnung zu sorgen und den Statthalter nur bei gröberen Delikten heranzuziehen. Zur Zeit des Septimius Severus scheint es dann interessanterweise nicht einmal mehr in der Macht der munizipalen Amtsträger gewesen zu sein, Sklaven hinzurichten, vgl. Dig. 2, 1, 12: *Magistratibus municipalibus supplicium a servo sumere non licet, modica autem castigatio eis non est deneganda*.

bestimmtes Maß an Autonomie besessen haben.[108] Was wir mit einiger Berechtigung vermuten können, ist, dass in Bantia, in einer von Rom im Inneren unabhängigen Gemeinde, eine Volksversammlung naturgemäß auch über die Todesstrafe ihrer Bürger entscheiden konnte. Bei Involvierung eines römischen Bürgers könnte dann möglicherweise der Prätor in Rom herangezogen worden sein.

Das in diesem Kapitel der *lex Osca* beschriebene Prozedere im Allgemeinen und noch deutlicher die *anquisitio* in Kapitel 3 erinnern dabei, vor allem sprachlich, zumindest grob an die von Cicero beschriebenen frührömischen Zustände. Doch inhaltliche, vom römischen Rechtssystem unterscheidbare Regelungen, wie die fehlende Differenzierung von Amtsbefugnissen und die Einschwörung der Volksversammlung können auf einen lokalen Entstehungshintergrund hindeuten. Den eventuellen Einfluss eines latinischen Koloniegesetzes auf den Inhalt von Kapitel 2 und 3 der *lex Osca* können wir, solange wir nicht mehr über die Verfasstheit einer solchen Kolonie wissen, dabei nicht festmachen, auch wenn zumindest für die sprachliche Ausgestaltung des oskischen Textes, wie schon mehrmals angeklungen ist, die Annahme eines lateinischen Vorbildes naheliegend ist.

Das Strafausmaß für Verstöße gegen diese Verfahrensordnung ist mit 2000 *nummi* und damit höher als in den anderen Kapiteln mit Ausnahme von Kapitel 4 angesetzt. Dem Magistraten wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, ein höheres Strafmaß anzusetzen, maximal aber die Hälfte des Vermögens des Verurteilten.

Kapitel 3: Über die Frist zur Ansetzung eines Prozesses vor der Volksversammlung

- Themenkreis: Prozessordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: keine.

Kapitel 3 behandelt die Formalitäten des im vorigen Kapitel beschriebenen Prozesses. So wird festgelegt, auf welche Weise ein gültiger Termin für einen Prozess angesetzt werden kann, und diese Regelung ist uns auch in leicht abweichender Form aus Rom bekannt. Es handelt sich dabei um die *anquisitio*. Der weiterhin im Gesetz nicht näher spezifizierte Magistrat (osk. *meddis*) musste dabei einem bestimmten Ritual folgen: Nachdem er durch Bekanntgabe eines Prozessdatums an einen weiteren Amtsträger das Verfahren offiziell eingeleitet hatte, musste der Magistrat viermal vor dem Volk, das nur formlos in einer *contio* versammelt war, für die Anklage plädieren. Der fünfte und letzte Prozesstermin fand dann bereits vor der

[108] Galsterer (2004), S. 123-124, Bispham (2007), S. 151.

urteilsfindenden Volksversammlung statt und musste in einem zeitlichen Abstand von mindestens 30 Tagen zur vierten Sitzung erfolgen.[109]

Dieses Ritual unterscheidet sich nur unwesentlich vom römischen Prozedere. Appian spricht von den vier öffentlichen Anhörungen, die rechtmäßig einem Prozess vorauszugehen hatten.[110] Am genauesten davon berichtet Cicero in seiner Rede De domo sua (57 v. Chr.), in der er vor dem Senat und den *pontifices* für die Wiederherstellung seines Besitzes und die Rücknahme der Weihung eines Teils seines Hauses für die Göttin *Libertas* durch Clodius kämpfte. Ein wichtiger Bestandteil seiner Strategie war dabei, die scheinbaren Unregelmäßigkeiten und Formfehler in Clodius‘ Gesetzen und damit deren Ungültigkeit aufzuzeigen. In Bezug auf die *lex Clodia de exilio Ciceronis* brachte Cicero vor, dass dieses Gesetz nach seiner Auslegung einer Passage aus den XII-Tafelgesetzen als Privileg und daher als verboten anzusehen war und außerdem als *lex de exilio iusto* nur dann gültig gewesen wäre, wenn ein Prozess bereits begonnen hätte (einem solchen hatte sich Cicero aber bereits nach der *lex Clodia de capite civis Romani* durch Flucht entzogen). Cicero sah sich daher als *civis indemnatus* an, dessen unrechtmäßige Exilierung er mit der sullanischen Proskription verglich. Ihm hätte ein Prozess nach dem Muster zugestanden, wie wir ihn auch in Kapitel 3 der *lex Osca* finden:

Cic. dom. 45: *Nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur, deinde ne improdicta die quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset intermissa die quam multam inroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, quo die iudicium sit futurum, tum multa etiam ad placandum atque ad misericordiam reis concessa sunt, deinde exorabilis populus, facilis suffragatio pro salute, denique etiam, si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum est: haec cum ita sint in iure, ubi crimen est, ubi accusator, ubi testes, quid indignius quam, qui neque adesse sit iussus neque citatus neque accusatus, de eius capite, liberis, fortunis omnibus conductos et sicarios et egentis et perditos suffragium ferre et eam legem putari?*

Sowohl die Trennung von *poena capitis* und *pecuniae* als auch die vier dem eigentlichen Prozess vorausgehenden Anklagen vor dem Volk werden von Cicero genannt. Der einzige Unterschied ergibt sich hinsichtlich der Zeit-Intervalle, die Cicero im Fall der ersten vier Anklagen mit jeweils einem Tag (*intermissa die*) und zwischen dem vierten und fünften Termin mit dem *trinum nundinum* definiert. Die Frist von 30 Tagen in der *lex Osca* ist jedoch auch

[109] Cappelletti (2011), S. 56, dagegen spricht sich für die Übersetzungsvariante aus, in der *petiropert neip mais pomtis* (Z. 15) nicht wie in *Roman Statutes* mit „four, and not rather five, times“ übersetzt wird, sondern mit „quattro volte e non più di cinque“. In diesem Fall war im Gesetz die Möglichkeit festgeschrieben, bei Bedarf einen fünften Verhandlungstermin vor der *contio* einzuberufen, was jedoch gleichzeitig als Maximum festgelegt wird.

[110] App. Emph. 1, 74, 342, übers.: „These men [Merula bzw. Lutatius Catulus] were put under secret surveillance, and when the day for holding court arrived were summoned to trial (the proper way was to put the accused under arrest after they had been cited four times at certain fixed intervals).“

sonst in römischen Gesetzestexten nicht unüblich und kann als ebenso gängige Zeitspanne für diesen Zweck angesehen werden.[111]

Das Strafmaß lag hier im Ermessen des Magistraten, war also nicht auf eine bestimmte Summe festgelegt, konnte aber wiederum nur maximal die Hälfte des Wertes des Eigentums des Verurteilten betragen.

Kapitel 4: Über den *census*

- Themenkreis: Munizipale Organisation, Bürgerrecht
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Tab. Heracl. ll, Z. 143-158 (Zensus römischer Bürger)

Kapitel 4 ist von besonderer Bedeutung für die Frage nach der Entstehung und der Anwendung stadtrömischer Rechtspraktiken in Italien. Es müssen daher zwei Aspekte gemeinsam betrachtet werden: Wie wurde der Zensus in latinischen Kolonien durchgeführt, und wie wendeten die Bantiner dieses Recht in ihrer *civitas* an?

Von Livius wissen wir, dass 12 latinische Kolonien ab 204 v. Chr. dazu angehalten worden waren, den Zensus nach römischem Vorbild durchzuführen und ihre Listen nach Rom zu schicken.[112] Es ist anzunehmen, dass die latinischen Kolonien auch vorher schon selbst einen Zensus auf lokaler Ebene durchgeführt hatten, der sich am römischen Vorbild orientierte. Dieser wiederum war wohl mit dem Zensus in Rom zeitlich abgestimmt.[113] So wissen wir von einer Inschrift, dass im Jahr 230 in der latinischen Kolonie Brundisium zum ersten Mal ein Zensus durchgeführt wurde[114] – im selben Jahr wie in Rom. Ebenso wurde auch 204, als die 12 latinischen Kolonien, wie eben erwähnt, als Strafe ihre Zensuslisten nach Rom schicken mussten, ein Zensus in Rom durchgeführt. Diese Regelung der zeitlichen Abstimmung samt Verschickung der Listen nach Rom, die uns aus der *Tabula Heracleensis* für römische Bürger in Italien in der Mitte des 1. Jh. v. Chr. bekannt ist, dürfte in ähnlicher Weise also auch schon im 3. Jh. v. Chr. in latinischen Kolonien angewandt worden sein.

Für die Römer hatte die Ausweitung des Zensus auf die Latiner ganz praktische Gründe, konnten sie doch aufgrund der Zensuslisten die von den Latinern zu stellenden Kontingente im

---

[111] Vgl. Gell. 20, 1, 45, das Zwölftafelgesetz zitierend: *Aeris confessi rebusque iure iudicatis triginta dies iusti sunto*. Weitere Hinweise bei *Roman Statutes*, S. 288.

[112] Liv. 29, 15, 9-10: *stipendium praeterea iis coloniis in milia aeris asses singulos imperari exigique quotannis, censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data*; *dari autem placere eandem quam populo Romano*; *deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum priusquam magistratu abirent*.

[113] Vgl. Kremer, *Ius Latinum*, S. 630-632.

[114] AE 1954, 216: *Primus senatum legit et comiti*[*a instruit M. Iunio Pera M. Aemilio*] / *Barbula co*(*n*)*s*(*ulibus*) […].

römischen Heeresverband abschätzen. Für die Einwohner von Venusia galten wohl ähnliche Bestimmungen.

Die Institutionen Zensus und *censor* waren auch den Oskern nicht unbekannt.[115] Im Vergleich zum Prozedere, das in der *Tabula Heracleensis* beschrieben ist, wirkt das Kapitel der *lex Osca* zum Zensus aber viel karger und ungenauer (außer bei der Sanktion der *incensi*, welche in der *Tabula Heracleensis* vollkommen fehlt). Der Zensus in Bantia lief nur auf lokaler Ebene ab, es mussten keine Listen nach Rom geschickt werden – die Erklärung dieser Übersendungspflicht nimmt in der *Tabula Heracleensis* sehr breiten Raum ein. Ein weiterer Unterschied zur *Tabula Heracleensis* besteht darin, dass in der *lex Osca* nicht genau beschrieben wird, welche Dinge beim Zensusbeamten angegeben werden sollen (etwa die Namen der Väter und Großväter, *tribus* und *cognomina*, Alter, Vermögenwerte).[116] Selbstverständlich wurden auch von den Bantinern bestimme Angaben wie Alter und Vermögen (nicht aber z. B. *tribus*[117]) erwartet – das wurde in Z. 19-20 *poizad ligud iusc censtur censaum angetuzet* (=*qua lege ii censores censui censendo dixerint*) bestimmt.

Offen bleibt allerdings, ob das Vorbild für die *formula census* aus Rom kam oder vom lokalen *censor* herausgegeben worden ist. Für eine latinische Kolonie könnte beides möglich gewesen sein (vor allem nach der Koppelung des Zensus der Latiner an jenen von Rom am Ende des 3. Jh.), in Bantia zur Zeit des *bellum sociale* jedoch dürfte der lokale *censor* für die Publizierung der *formula census* für den *ceus Bantins* (*civis Bantinus*) verantwortlich gewesen sein.[118]

Die Bestrafung derjenigen, die ihre *professio* unter falschen Angaben machten oder aber gar keine vorlegten, ist äußerst schwerwiegend. Für die Bürger Roms waren die Gesetze um 91 v. Chr. im Vergleich bereits weitgehend entschärft worden. In der Königszeit war laut Livius, dem man aufgrund des zeitlichen Abstandes und der Quellenlage in diesem Punkt nicht ohne weiteres trauen kann,[119] in Rom jedoch ebenfalls die Todesstrafe für die *incensi* vorgesehen.[120] Diese Anekdote könnte aber darauf hindeuten, dass die Römer, nicht zuletzt aufgrund ihrer

[115] Für die *censores* auf oskischem Gebiet (u. a. Pietrabbondante (Imag. Ital. Terventum 8), Vasto (Imag. Ital. Histonium 1), Capua (Imag Ital. Capua 29) siehe Cappelletti (2016a), S. 76-77, besonders Fußnote 22.
[116] Tab. Heracl. Z. 146-147.
[117] Ebenso wenig werden latinische Kolonien in ihrem lokalen Zensus eine römische *tribus* angegeben haben.
[118] Mit Sicherheit wird er aber auch hier in etwa dem Vorbild latinischer bzw. stadtrömischer *censores* gefolgt sein. Für die Wichtigkeit des Zensus vor allem in Kriegszeiten für die bantinische Gemeinschaft siehe Cappelletti (2011), S. 70-71.
[119] Vgl. *Roman Statutes*, S. 289.
[120] Liv. 1, 44, 1.

militärischen Aktivitäten, den Zensus ihrer Bürger äußerst ernst nahmen und absichtliche Täuschung oder Nichterscheinen in der Frühzeit der Republik streng bestraften.

Dionysios von Halikarnassos spricht von Auspeitschung und Verkauf in die Sklaverei, eine Regelung, die laut dem Autor bei den Römern lange gegolten habe[121] – das heißt wiederum, dass zu Lebzeiten des Dionysios weniger strenge Sanktionen angewandt wurden. Cicero bezieht sich bei der Erwähnung des Bürgerrechtsverlustes durch Verkauf in die Sklaverei infolge der Verletzung der Zensus-Bestimmung auf eine *lex maiorum*. Der bei Gaius und Ulpian geschilderte Verkauf in die Sklaverei als Strafe könnte tralatizischen Charakters gewesen sein, also eine Fortschreibung alter Gesetze ohne tatsächliche Auswirkung, und keine Gültigkeit mehr in der Prinzipatszeit besessen haben.[122]

Anders stellt sich jedoch die Lage in Bantia dar. Es geht grundlegend um die Frage, ob Gesetz und Strafe aus einer latinischen Kolonie übernommen oder in Bantia angesichts der drohenden oder schon im Gang befindlichen Kriegshandlungen selbst verfasst worden sind, was im Übrigen die besondere Strenge erklären könnte. Lo Cascio schlug als erster vor, die Gründe für das strenge Strafmaß in der Not des *bellum sociale* zu suchen, als der Gesetzgeber in Bantia eine streng reglementierte Zensus-Bestimmung brauchte, um Listen für das Heer und im Betrugsfall Geld für die Gemeindekasse zu erhalten.[123] Cappelletti ging darauf aufbauend eher davon aus, dass diese Bestimmung um 91 v. Chr. entstand, als die Konfrontation mit Rom sich erst abzuzeichnen begann, die Aushebung der auf den Zensuslisten fußenden Truppen noch nicht begonnen hatte und die Möglichkeit der Zensusdurchführung durch die noch nicht in den Krieg gezogenen Bürger Bantias auch praktisch noch gegeben war.[124] Anders als in Rom war es in Bantia übrigens nicht möglich, bei Abwesenheit durch eine andere Person beim Zensus vertreten zu werden. [125]

---

[121] Dion. Hal. 4, 15, 6.

[122] Gai. Inst. 1, 160 bzw. Ulp. 11,11. Auch in der Tab. Heracl. fehlt eine Sanktion im Zensus-Kapitel, vgl. 1.3.3, S. 78-79.

[123] Lo Cascio (2018), S. 331-332.

[124] Cappelletti (2011), S. 74-75. Hier bleibt meiner Meinung nach die Frage offen, ob ein so beharrendes Vehikel wie das Stadtgesetz einer antiken Gemeinde tatsächlich in Hinsicht auf unmittelbare politische Ereignisse wie drohende Konflikte geändert und angepasst wurde. Die Ergänzung eines Ersatz-Amtsträgers für einen im Kriegsfall abwesenden Amtsträger mag einleuchten, aber war man tatsächlich bereit, das ganze *census*-Prozedere samt Strafmaß aufgrund eines möglichen Konflikts zu verschärfen und unabänderlich (und somit auch für eine Zeit nach dem Krieg) in Bronze zu gravieren?

[125] Varro, LL, 6, 86; laut Gell. 5, 19, 15-16 war die *professio* durch eine zweite Person bereits in der Mitte des 2. Jh. v. Chr. möglich. So habe der *censor* Scipio Aemilianus, als er sich in einer Rede gegen diverse Missstände durch häufige Adoptionen wandte, erwähnt: *In alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre, filium adoptivum tam procedere, quam si se natum habeat*; *absentis censeri iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire*. Ein Zensus *in absentia* war in den Gemeinden außerhalb Roms vielleicht nie existent, in Rom aber aufgrund seiner Größe und den über einen großen Raum verteilten Bürgern fast eine Notwendigkeit.

Aufgrund der unsicheren Übersetzung für den oskischen Begriff *lamatir* (entweder Auspeitschung oder Verkauf (in die Sklaverei)) betritt man bei jedem Versuch einer Deutung dieser Passage das Reich der Spekulation.

Kapitel 5: Über die *legis actio*

- Themenkreis: Prozessordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Urs. §61

Die Forschung ist sich im Großen und Ganzen darin einig, dass in Kapitel 5 das Legisaktionsverfahren, wie es uns Gaius im 4. Buch seiner Institutiones für Rom schildert,[126] von den Bantinern niedergeschrieben wurde. Wie jedoch diese Bestimmung in Bantia zu bewerten ist, und welche Rolle der im Text genannte *praefucus* spielt, darüber wird immer noch diskutiert.

Aufbauend auf der Arbeit von Gualtieri und Poccetti zur *lex Roccagloriosa*,[127] einem zu Beginn des 4. Jh. v. Chr. in griechischem Alphabet verfassten oskischen Rechtstext, streicht Cappelletti etwa den genuin italischen Aspekt dieses Kapitels hervor.[128] Der in der *lex Osca*, Z. 24, verwendete Begriff *manim aserum* (=*manum adserere*) sei keine mangelnde Übersetzung der lateinischen Vorlage *manum inicere*,[129] sondern ein Hinweis auf die bei den Italikern zur römischen parallel verlaufenden Rechtsentwicklung, hier besonders deutlich im Fall der *legis actio per manus iniectionem*. Denn in der stark fragmentarisch erhaltenen *lex* aus *Roccagloriosa* finden wir in Zeile 7 der Seite B die Worte μεδδεσ μανομ, also *manus*, und zwar im Zusammenhang mit *meddices*, also den oskischen Oberbeamten, was auf einen prozessrechtlichen Kontext schließen lässt.[130]

Die *lex* aus *Roccagloriosa* entstand in einem ganz anderen Umfeld als die *lex Osca*, nämlich 200 Jahre vorher und ohne direkten römischen Einfluss.[131] Es ist hier also deutlich schwerer mit einer Übernahme des Verfahrens, das in Rom schon seit dem 5. Jh. praktiziert wurde, zu

[126] Gai. Inst. 4, 11-29.
[127] Imag. Ital. Buxentum 1. Erstpublikation durch Gualtieri/Poccetti (2001), siehe v. a. S. 187-274. Text und Kommentar ebenfalls bei Cappelletti (2011), S. 179-190. Die aktuellste Behandlung der *lex* aus Roccagloriosa und zwar in einen größeren Zusammenhang mit anderen oskischen Rechtstexten gesetzt, bei McDonald (2015), S. 179-283.
[128] Cappelletti (2011), S. 80-82. An ein von Rom unabhängig in Bantia existierendes Verfahren dachte bereits Weiss (1914) S. 51-57, was jedoch von Crawford in *Roman Statutes*, S. 289, und Del Tutto Palma (1983) abgelehnt wurde.
[129] So etwa Untermann (2000), S. 127: „Wahrscheinlich übernahmen die bantinischen Übersetzer durch ein Missverständnis die lat. Formel für die Vindikation anstelle der hier geforderten Formel für die Verhaftung.“ Ebenfalls dieser Ansicht ist Decorte (2016), S. 280.
[130] Gualtieri/Poccetti (2001), S. 272, bzw. Cappelletti (2011), S. 81.
[131] Crawford (2016), S. 572, datiert sie in das späte 3. Jh. v. Chr.

argumentieren, auch weil, wie Gualtieri/Pocetti meinen, die Prozessformeln in Rom zu dieser Zeit noch nicht öffentlich, sondern nur den *pontifices* vorbehalten waren.[132] In diesem Licht dürfte auch in Bantia ein Legisaktionsverfahren *per manus iniectionem* praktiziert worden sein, jedoch unter der oskischen Bezeichnung *manim aserum*, ohne dass wir zwingend irgendeinen römischen Einfluss annehmen müssen.

Die Wahl dieses Begriffes war dann auch kein Übersetzungsfehler einer lateinischen Vorlage, sondern der von den Bantinern bereits seit jeher für diese Art des Verfahrens verwendete Ausdruck und somit oskischen Ursprungs. Selbstverständlich kann zu diesem Zeitpunkt auch eine Entlehnung aus dem Lateinischen stattgefunden haben, anzumerken ist jedoch, dass für die Römer selbst *manum inicere* der feststehende Begriff gewesen zu sein scheint. Davon zeugt unter anderem Rubrik 61 der *lex Ursonensis* und die *lex Lucerina*, eine aus dem 2. oder 3. Jh. v. Chr. stammende Inschrift aus der nicht weit entfernten latinischen Kolonie Luceria, welche das Abladen von Mist oder Leichen an einem heiligen Ort untersagte.[133]

Völlig auszuschließen ist ein Übersetzungsfehler oder die Möglichkeit, dass in einer theoretischen lateinischen Vorlage *manum conserere* oder *adserere* stand, was in der lateinischen Überlieferung ebenfalls zu finden ist,[134] dennoch klarerweise nicht.

Um eine direkte römische Übernahme scheint es sich allerdings bei dem in Kapitel 5 erwähnten *praefucus* zu handeln. In der Funktion als Ersatz für den *praetor* ist er hier überhaupt zum ersten Mal in der epigraphischen Überlieferung zu finden.[135]

---

[132] Gualtieri/Poccetti (2001), S. 273, glauben im Fall der *lex* aus *Roccagloriosa* nicht an eine Übernahme der *legis actio*, sondern an eine Parallelentwicklung bei den Oskern, vor allem deswegen, weil eben erst Anfang des 3. Jh. v. Chr. die Prozessformeln, die vorher nur den *pontifices* vorbehalten waren, durch Appius Claudius Caecus öffentlich gemacht wurden: „Di conseguenza, tenendo fede alla cronologia proposta del pezzo, se si presumesse che sia stato un modellamento del sistema processuale della comunità lucana su quello romano, sarebbe necessario concludere che questo sia avvenuto, se non prima, tutt'al più in concomitanza con lo svincolamento del diritto dal monopolio pontificale […]".

[133] CIL 1², 401 = 9, 782 = ILLRP 504: *In hoce loucarid stircus* / *ne* [*qu*]*is fundatid neve cadaver* / *proiecita*(*ti*)*d neve parentatid* / *sei quis arvorsu*(*m*) *hac faxit* [*ceiv*]*ium* / *quis volet pro ioudicatod n*(*ummum*) [*L*] / *manum iniect*(*i*)*o estod seive* / *mag*[*i*]*steratus volet moltare* / [*li*]*cetod*.

[134] *manum conserere* bei Gell. 20, 18, 8, der aus dem Zwölftafelgesetz zitiert: *Correptio manus in re atque in loco praesenti apud praetorem ex duodecim tabulis fiebat, in quibus ita scriptum est: ‚si qui in iure manum conserunt*.' Es war offensichtlich auch möglich – und wenn man Gellius glauben möchte – vielleicht sogar die sprachlich ältere Variante, eine *legis actio* durch *manum conserere* einzuleiten. Selbstverständlich konnten nach mehr als 600 Jahren seit der Verabschiedung der Zwölftafelgesetze bestimmte Begriffe bei Gellius durcheinandergekommen sein; *manu asserere*, jedoch im Kontext der Sklavenfreilassung, etwa bei Plaut, Poen, 4,2, 83: *Omnia memoras quo id facilius fiat: manu eas adserat suas popularis liberali causa* und 5,2, 142: *iam pridem equidem istas scivi esse liberas et exspectabam, si qui eas assereret manu*. Weitere Stellen bei Plautus und Terenz zu *manu asserere* siehe Cappelletti (2011), S. 79, Fn. 222. Und schließlich Festus 460 L: *adserere manum, est admovere: quo ea quoque, quae in terram demittuntur, seri dicuntur*; *unde etiam serae appelantur, quia foribus admotae oppununtur defixae postibus, quemadmodum ea, quae terrae inserunt*.

[135] *Roman Statutes*, S. 290. Zur Etablierung der *praefecti* im munizipalen Kontext vgl. auch III 1.2, S. 307-308.

Die Übernahme des lateinischen Präfixes *prae-* ließ Crawford zu der Vermutung gelangen, dass der *praefucus* vom Verfasser des Textes etwas unbeholfen in den Originaltext eingefügt worden sei.[136] Das ist gut möglich, aber die Frage nach dem Vorbild bleibt offen: Gab es bereits in einer nahen latinischen Kolonie einen lokalen Magistraten mit dem Titel *praefectus* (und in dieser Funktion?) oder übernahmen die Bantiner angesichts des bevorstehenden Krieges den aus lukanischen *praefecturae* bekannten römischen Magistraten und machten ihn zu einem Ersatz-Amtsträger für den im Kriegsfall abwesenden *praetor*?[137]

Es lässt sich lediglich vermuten, dass die Stelle mit der Erwähnung des *praefectus* wie auch das gesamte Kapitel 6 im Vergleich zum Rest des Gesetzes jünger sind, vielleicht eine Reaktion auf sich verändernde Zustände in der Gemeinde kurz vor dem Bundesgenossenkrieg.

Die Sachverhalte, bei denen die *legis actio per manum iniectionem* angewandt werden konnte, sind in diesem Kapitel nicht genauer definiert, sondern in einem oder mehreren anderen Kapiteln des Gesetzes (Z. 25, *eizazunc egmazum pas exaiscen ligis scriftas set=earum rerum, quae his legibus scriptae sunt*). Als Beispiel solch eines Kapitels, das ein der *legisactio* unterliegendes Vergehen festlegt, könnte die Bestimmung aus Luceria dienen, die per se zwar nicht als Teil eines Stadtgesetzes angesehen werden kann, jedoch ein Verbot in Zusammenhang mit der uns sonst nicht näher bekannten Stadtgesetzordnung von Luceria enthält. Die Ordnung von Luceria dürfte demnach eine Rubrik besessen haben, die wie Kapitel 5 der *lex Osca* die Verfahrensordnung definierte, wenn jemand gegen die in der Inschrift genannte Bestimmung verstieß und den Ort entweihte.[138]

Der Strafbestand von Kapitel 5 richtet sich gegen den *praetor* bzw. *praefectus*, der einem Kläger länger als zehn Tage verbietet, solch einen Prozess anzustreben. Interessanterweise sind uns aus dem römischen Recht nur gegenteilige Bestimmungen bekannt, nämlich die Pflicht des Amtsträgers, innerhalb von zehn Tagen das Verfahren voranzutreiben.[139] Crawford denkt an einen Übersetzungsfehler,[140] doch vielleicht spielten auf der lokalen Ebene auch uns unbekannte Faktoren eine Rolle, die zu dieser Formulierung führten.

---

[136] Ebd.
[137] Cappelletti (2011), S. 55, sieht den drohenden Krieg mit Rom als Hauptgrund für die Einfügung des *praefectus* als Ersatz für den *praetor* an.
[138] Kremer, *Ius Latinum*, S. 99.
[139] Im Falle der *lex agraria* (CIL 1², 585), Z. 37, sollte der *praetor* innerhalb von zehn Tagen *recuperatores* bestellen. Letztere sind auch auf der lateinischen Vorderseite der *Tabula Bantina* zu finden, *lex Latina*, Z. 9, jedoch ohne zeitliche Frist.
[140] *Roman Statutes*, S. 290: „We do not know why our adaptor has chosen the course he has; but we wonder uneasily whether he has not failed miserably with something like ‚ne quem prohibeto quo magis in diebus decem proximis agat'."

Kapitel 6: Über den *cursus honorum*

- Themenkreis: Munizipale Organisation
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: *cursus* nur hier erhalten, in *lex Flavia* nicht vorgesehen

Was Entstehung und Datierung des Gesetzes angeht, ist Kapitel 6 besonders wichtig. Hier liegt ein vollständiger *cursus honorum* vor – mit der Quästur als unterster, der Prätur als mittlerer und der Zensur als oberster Stufe, während der genuin oskische Oberbeamte *meddix* als eigenes Amt fehlt, sondern nur als Entsprechung des lateinischen Wortes *magistratus* vorkommt. Ebenfalls genannt werden nicht näher bestimmte *tresviri*[141] sowie das Amt des *tribunus plebis*, das man nur ausüben durfte, wenn man noch nicht eines der anderen Ämter innegehabt hatte. Die Formulierung *medicim acunum VI nesimum* in Z. 31 im nicht mehr vollständig erhaltenen letzten Teil der Rubrik könnte auf ein Intervall von sechs Jahren zwischen der Ausübung desselben Amtes hindeuten.[142]

Der bantinische *cursus* wurde immer wieder mit den Reformen des Sulla um 81 v. Chr. in Rom in Zusammenhang gebracht,[143] der damals den *cursus honorum* regulierte, indem er die aufsteigende Reihenfolge von Quästur über Prätur hin zum Konsulat festlegte.[144] Außerdem legte er fest, dass gewesene *tribuni plebis* kein anderes Amt mehr ausüben durften. In letzter Zeit überwiegt jedoch die Ansicht, den Ursprung des *cursus honorum* in Bantia in der *lex Villia annalis* aus dem frühen 2. Jh. v. Chr. zu sehen.[145] Die Identifizierung mit den Reformen des Sulla ist in der Tat schwierig: Die Bestimmungen rund um den *tribunus plebis* in der *lex Osca* gestalten sich ganz anders, da festgelegt wird, dass das Amt des *tribunus plebis* am Anfang zu absolvieren sei, nicht jedoch, dass man nach Absolvierung dieser Magistratur keine andere mehr anstreben durfte, wie in Rom ab 81 v. Chr.[146]

---

[141] Siehe dazu Romano (2016), der sie als *tresviri capitales* sieht, die vom stadtrömischen Vorbild abgeleitet und als rechtsprechende Magistrate bei *actiones per manum iniectionem* tätig gewesen sein könnten.
[142] Ein Intervall von fünf Jahren ist festgeschrieben in Malac. §54; einen Zeitraum von sechs Jahren, wenn auch in schwer festzustellenden Zusammenhang siehe Tar. §6, Z. 43-44. In Bezug auf die Reformen Sullas in Rom spricht App. Emph. 1, 466 von einem zehnjährigen Verbot der Iteration.
[143] Etwa von Galsterer (1971), S. 203-206; (1987), S. 184; und auch in Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 39, sieht er den *cursus* in Bantia als ein Argument für eine Datierung nach dem Bundesgenossenkrieg an. Ebenso an eine sullanische Datierung des Gesetzes für ein Bantia in „la prima fase organizzativa“, also mit römischem Bürgerrecht aber noch bevor es in ein Munizipium mit *IIviri* nach gängigem Muster umgewandelt wurde, denkt Folcando (1999), S. 73. Wobei sie, ebd., zugibt, dass die bantinische Regelung, wenn sie aus einer Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg stammen sollte, eher lokalem Recht als einer römischen Gesetzesmatrix entstammt.
[144] App. Emph. 1, 466.
[145] *Roman Statutes*, S. 290-291, Cappelletti (2011), S. 87, Bispham (2007), S. 150.
[146] Vgl. Cappelletti (2011), S. 86-87.

Die im Text genannten Magistrate sind prinzipiell für eine latinische Kolonie des 3. Jh. v. Chr. vorstellbar[147] und bis auf die *IIIviri* auch epigraphisch dokumentiert. Eine Inschrift aus der latinischen Kolonie Beneventum zeigt uns etwa einen ähnlichen *cursus*, wie in Bantia vorgeschrieben.[148] Daher haben einige ForscherInnen die Ansicht übernommen, der *cursus* sei dem einer latinischen Kolonie nachempfunden.[149] Es ist daher angebracht, an dieser Stelle zuerst auf die verschiedenen Magistrate und ihre Rolle im römischen wie im oskischen Raum einzugehen, um feststellen zu können, ob die bantinische Ämterlaufbahn tatsächlich einer latinischen Kolonie nachempfunden ist oder eine lokale Entwicklung wiedergibt.[150]

Der Quästor ist ein in Munizipien und Kolonien oft vorkommender Amtsträger, der ähnlich wie der stadtrömische Amtsträger mit finanziellen Agenden betraut war.[151] Diese Aufgaben werden etwa auch in Rubrik 20 der *lex Flavia* auf diese Weise definiert.[152] Die Absolvierung der Quästur ist im *cursus* von Bantia als Voraussetzung für die Prätur, die wiederum Voraussetzung für die Zensur war, festgelegt. Aus anderen oskischen Zentren besitzen wir Inschriften von nicht-römischen Quästoren aus dem 3. und 2. Jh. v. Chr., die ebenfalls mit finanziellen Agenden betraut waren, doch als Zweier-Kollegium traten sie in den seltensten Fällen auf.[153] Die als *kvais*(*s*)*tur*/κϝαιστορ, *kvestur*, *cvestur* oder *qestur* bezeichneten Amtsträger waren also in oskischen Gemeinden nichts Unübliches.[154] Interessanterweise ist der Quästor in der ganzen *lex Osca* stets mit der lateinischen Abkürzung „q“ wiedergegeben, also in der Form, wie er der lateinischen, nicht aber der oskischen Schreibweise, entspräche.

Der Aufgabenbereich eines *tribunus plebis* auf lokaler Ebene ist immer noch schwer einzugrenzen. Nachdem der *tribunus plebis* lange Zeit auf lokaler Ebene nur aus der *lex Osca* bekannt gewesen ist und sein Tätigkeitsprofil außerhalb Roms undefinierbar, ja eigentlich

---

[147] Das sah auch Galsterer (1971), S. 205, schon so, obwohl er in der Folge Probleme hatte, den Amtsträger-Apparat mit einer römischen Stadtordnung aus sullanischer Zeit in Verbindung zu bringen.
[148] ILLRP 555: *C*(*aio*) *Oppio* [---] / *Capiton*[*i*] / *q*(*uaestori*) *pr*(*aetori*) *in*[*ter*(*regi*)] / *cens*[---].
[149] Klarerweise sieht das Kremer, *Ius Latinum*, S. 81, so. Außerdem Chelotti (2007), S. 138.
[150] Für den *cursus* in Bantia siehe Cappelletti (2016a), S. 73-84.
[151] Zu den Aufgaben des Quästors von Rom siehe Kunkel/Wittmann (1995), S. 514-524.
[152] Irn. §20: […] *eisque pecuniam communem* / *municipum eius municipii exigendi erogandi custodiendi atminis*/*trandi dispensandi arbitratu*{*m*} *IIvirorum* [*ius*] *potestasque esto eis*/*que servos communes municipum eius municipi qui is appareant* / *in eo municipio secum habere liceto* […].
[153] Cappelletti (2016a), S. 78.
[154] Zu den italischen Quästoren und ihren inschriftlichen Belegen siehe Cappelletti (2011), S. 89-91, bzw. Cappelletti (2016a), S. 77-80. Die genannten Amtsträger waren in Pompeji und Abella (Kampanien), Rossano di Vaglio (Lukanien), Gubbio, Bevagna (Umbrien) und Trasacco (Abruzzen) tätig. In Bevagna scheinen die Quästoren eine Sonderaufgabe besessen zu haben, da sie als *cvestur fararіur* bezeichnet werden. Eine Verbindung mit lat. *far* und damit einer Zuteilung von Getreide scheint eine Möglichkeit. In Trasacco wiederum werden die beiden Quästoren von einigen ForscherInnen als oberste und eponyme Amtsträger angesehen, womit sie einen Sonderfall darstellen würden.

unerklärlich war, sind in den letzten Jahrzehnten neue Inschriften entdeckt worden, welche die Situation etwas aufklären konnten.

Es geht einerseits um die in Bantia gefundene Weihinschrift für eine Jupiterstatute, die das Wirken einen *tribunus plebis* am Ende des 2. Jh. v. Chr. ebendort bestätigt.[155] Passenderweise wurde auch in Venusia eine Inschrift eines *tribunus plebis* aus dem gleichen Zeitraum gefunden, der eine Straße baute.[156] Diese beiden Inschriften führten viele WissenschaftlerInnen zu dem Schluss, dass das Amt des *tribunus plebis* aus Venusia übernommen worden ist und Aufgaben wahrnahm, die jenen der stadtrömischen Ädilen gleichkamen[157] und später auch von den Ädilen in den latinischen Gemeinden der Baetica ausgeübt wurden.[158] Die Sorge um die Straßen sowie um die den Göttern geweihten Orte, wie es in der *lex Flavia* heißt, gehörte in Venusia und Bantia offenbar zum Aufgabengebiet der *tribuni plebis*.

Kremer andererseits geht davon aus, dass *tribuni plebis*, wenn sie in latinischen Kolonien existierten, bestimmte Rechte nach römischem Vorbild besaßen, wie das *ius intercessionis* oder das *ius senatus habendi*. Sie agierten daher als eine die Magistraten kontrollierende Instanz, hatten eine Schlüsselrolle bei der *provocatio ad populum*. Allerdings kamen sie wohl nur in größeren Gemeinden vor, etwa latinischen Kolonien, die ein *concilium plebis* besaßen.[159]

Diese Theorie kann Kremer jedoch nur in Analogie durch archäologische Zeugnisse untermauern, etwa dem *comitium* der latinischen Kolonie Fregellae, welche dem römischen Forum samt *carcer* und *columna Maenia* nachempfunden war und demnach die *intercessio* eines *tribunus plebis* bei den *triumviri capitales* im Fall einer Kapitalstrafe nach römischem Vorbild zumindest von den räumlichen Gegebenheiten her ermöglichen hätte können.[160] Für Venusia oder Bantia lässt sich daraus jedoch nichts gewinnen. Der einzige Hinweis auf diese interzedierende Tätigkeit könnte die Abgrenzung des *tribunus plebis* von den anderen Magistraten in Kapitel 6 sein. Wenn der Volkstribun nach stadtrömischem Vorbild die anderen Magistrate kontrollieren sollte, dann könnte darin der Grund für die Bestimmung liegen, dass man, wenn man eine „normale“ Magistratur absolviert hatte, nicht mehr auf die Seite des

---

[155] Imag. Ital. Bantia 2: *zoves* // *tr. pl.*//. Publikation samt Fundgeschichte in Torelli (1983), S. 252-257, Abbildung der Inschrift auf S. 254. Torelli vermutete, dass es sich um einen Grenzstein eines Jupiter geweihten Geländes handelte, was jedoch zurückgewiesen wurde, siehe *Roman Statutes*, S. 275, und Chelotti (2007), S. 138.
[156] CIL 9, 438 = ILLRP 690: *Q. Ovius Ov. f.* / *tr. pl. viam* / *stravit*.
[157] Diese Ansicht vertritt etwa Crawford in *Roman Statutes*, S. 273 und 290.
[158] Irn. §19: *annonam aedes sacras loca* / *sacra religiosa oppidum vias vicos cloaca<s> balinea macellum pondera* / *mensur⌊a⌋s exigendi aequandi vigilias cum res desiderabit exigendi* / *et si quit praeter ea decuriones conscriptive aedilibus faciendum esse* / *censuerint*.
[159] Kremer, *Ius Latinum*, S. 71-72.
[160] Ebd. S. 71.

Volkes und ihres Amtsträgers, dem *tribunus plebis*, wechseln durfte. Vielleicht war mit diesem Passus aber schlicht gemeint, dass das Volkstribunat ein Einstiegsamt für die Ämterlaufbahn in Bantia war, wie Cappelletti vermutet.[161]

Um die Sache zu verkomplizieren, wurden in letzter Zeit neue Inschriften aus oskischen Zentren in Kampanien, nämlich aus Teano (lat. *Teanum Sidicinum*)[162] und Treglia (lat. *Trebula Balliensis*)[163] aus dem 3./2. Jh. v. Chr. und aus Vasto (Histonium)[164] in den Abruzzen aus dem 3. Jh. v. Chr. entdeckt. Der *tribunus plebis* war diesen Texten zufolge – wie der Quästor – ein den Italikern bekannter Amtsträger, der als *tríbuf* (Pl.: *tríbúns*) *plífríks* sowohl Straßen bauen (Trebula, hier sogar als Dreierkollegium) als auch Geldeinnahmen aus Strafgeldern einsetzen durfte (Vasto). Der Volkstribun aus Venusia scheint im Aufgabenprofil ganz klar seinen italischen Kollegen näher zu stehen als den römisch-latinischen, wie etwa Kremer annimmt. Ist es möglich, dass der italische *tríbuf plífríks* in Venusia, einer latinischen Kolonie mit starken samnitisch-oskischen Elementen, keine römische Übernahme, sondern ein oskischer Amtsträger war?

Unter diesem Aspekt interessant, aber mit Vorsicht zu behandeln, sind auch die sprachwissenschaftlichen Ansätze, die etwa bei Prosdocimi[165] oder Poccetti[166] zu finden sind. Wenn dem Wort *tríbuf* tatsächlich die Wurzel **treb-* („bauen", demnach osk. *tríbuum* = *aedificium*, *tríbarakavúm* = *aedificare*) zugrunde liegen sollte[167] und *plífríks* ein Adjektiv ist, das von einem Begriff für die gesamte Volksmenge stammte, im Sinne von gr. πλῆθοσ, oder lat. *plebs*,[168] dann nähert man sich so einem etymologisch und institutionell eigenständigen Amtsträger an, den man auf Latein am ehesten als *aedilis *plebicus*[169] übersetzen würde. Dieser wäre demnach dann erst später durch den verstärkten Kontakt mit den Römern mit deren

---

[161] Cappelletti (2016a), S. 79.
[162] Imag. Ital. Teanum Sidicinum 2 (250-175 v. Chr.): *tríbuf plífríks appelluneí brateís datas dunat*(*ted*).
[163] Imag. Ital. Trebula Balliensis 1 (150-100 v Chr.): *p*[---] *avusas*[---] / *g*. *marahii*(*s*). / *m*(*a*)*r*(*as*). *gnaívii*(*s*). / [---] *tríbúns*. *plíf*(*ríkús*) / *víass upse*(*ns*). / *íním* [---]*p* [---] / [*prú*]*f*[---].
[164] Imag. Ital. Histonium 4 (200 v. Chr.): „[--- *t*]*ribúf plí*/*frík*[*s* ---] / [---]*s deded aragetú*[*d* ---].
[165] Prodoscimi (2002), S. 347-408; in einem kurzen Glotta-Artikel äußerte sich bereits kurz nach der Entdeckung der Inschriften Adiego (2001), S. 1-6, zu den sprachwissenschaftlichen Wurzeln des *tríbuf plífríks*.
[166] Poccetti (2002), S. 297-315; skeptisch in Bezug auf diese Ideen ist Guadagno (2005), S. 399-411.
[167] Siehe dazu Adiego (2001), S. 2, sowie Prosdocimi (2002), S. 506-507.
[168] Prosdocimi (2002), S. 510.
[169] Ebd. S. 511-512; *plebicus* als adjektivische Abwandlung von *plebs* ist im Lateinischen nicht existent, würde aber am ehesten *plifriks* entsprechen, in Analogie zu *touta – toutico* (lat. *publicus*). Im Rom wurde aufgrund des fehlenden Adjektivs zwischen einem *consul plebeius* und einem *tribunus plebis* auf diese Weise unterschieden: Ersterer ist ein Amtsträger mit *plebejsichen* Status, letzterer ein Amtsträger für die *plebs*, der aber z. B. nicht aus der Schicht der Plebejer kommen musste. Wenn man diesen sprachwissenschaftlichen Ausführungen folgt, war der *tríbuf plífríks* auch ein Amtsträger für die *plebs*, aber mit etymologisch und historisch anderen Wurzeln.

tribunus plebis, der andere etymologische Wurzeln hat und sich von den römischen *tribus* herleitete, und dessen römischer Abkürzung *tr. pl.* gleichgesetzt worden.

Durch die sprachwissenschaftliche Gleichsetzung des oskischen *tribunus* mit dem römischen *aedilis* wird auch die Abwesenheit des Letzteren in der *lex Osca* und generell im lukanischen Raum erklärt. Es bleiben bei dieser Theorie jedoch Zweifel vorhanden, denn die Existenz eines *aidil* ist in anderen oskischen Zentren wie etwa Pompeji belegt und vielleicht auch in Histonium, wo demzufolge zur gleichen Zeit sowohl ein oskischer *tríbuf plífríks* wie auch ein *aidil* gewirkt hätten. Die Herkunft des oskischen *tríbuf plífríks* muss daher weiterhin offengelassen werden, denn es kann weder ausgeschlossen werden, dass eine Übernahme entweder des *tribunus plebis* oder des *aedilis* aus Rom stattfand, noch, dass es sich beim *tríbuf plífríks* um einen bis zu einem bestimmten Grad genuin oskischen Amtsträger handelte. Lange vorherrschende Ansichten, die bei der Richtung des Kultur- und Rechtstransfers zwischen Rom und seinen italischen Bundesgenossen bisher nur eine Einbahn als einzige Möglichkeit zuließen, müssen wohl auf jeden Fall überdacht werden.

Neben den schwer einzuordnenden *tresviri*[170] fehlt noch der *censor* als oberste Stufe des bantinischen *cursus honorum* in dieser Untersuchung. Seine Kompetenzen sind in Kapitel 4 festgelegt und weisen ihn logischerweise als denjenigen Amtsträger aus, der den Zensus in Bantia auszuführen hat. Es ist nicht schwer, den *censor*, wie die später in den Munizipien und Kolonien üblicheren *IIviri quinquennales*, als Krönung einer lokalpolitischen Laufbahn anzusehen. Etwas sonderbar ist die Tatsache, dass die bantinischen *censores* im Gegensatz zu den stadtrömischen oder den *IIviri quinquennales*, die das zeitliche Intervall ihres Auftretens sogar im Namen führen, unter den regulären jährlichen Amtsträgern auftauchen und in Bezug auf Dauer und Intervall ihrer Amtszeit nicht näher definiert sind. Wie Cappelletti anmerkt, ist die oskische Inschrift aus Rossano di Vaglio durch den Verfasser in die Zeit der Zensur des Lucius Pucidius datiert.[171] Es ist daher möglich, dass auch bei der Zensur, so wie bei den Volkstribunen, eine lokale Tradition vorherrschte, welche die Zensoren als eponyme, und daher wohl jährlich gewählte, Amtsträger ausweisen konnte.

Was die Ämterlaufbahn generell anbelangt, ist in späteren Stadtgesetzen wie den flavischen Gesetzen der Baetica kein bestimmter *cursus honorum* mehr zu finden, und auch die

[170] Crawford verweist in *Roman Statutes*, S. 290 auf die mehrmals im kaiserzeitlichen Ariminum belegten *tresviri*, und auf die Ausführungen Bormanns in CIL 11, 1, S. 77, vgl. aber nun Romano (2016).
[171] Cappelletti (2011), S. 89.

epigraphischen Zeugnisse in Spanien scheinen dies zu bestätigen.[172] Ebenfalls in flavischer Zeit kämpften interessanterweise in der römischen Kolonie Pompeji, wie die Wahlaufrufe an den Wänden der ausgegrabenen Häuser eindrucksvoll bezeugen, die Kandidaten unermüdlich um das Amt des Ädilen, der untersten Stufe des Amtsträger-Apparates, um in den *ordo decurionum* aufgenommen zu werden und für die höheren Ämter qualifiziert zu sein.[173]

Für die in der Prinzipatszeit geschaffene Stadtordnung für die Gemeinden mit latinischem Recht, in der die Schranken für die Partizipation der Eliten an der Verwaltung der Stadt bewusst sehr niedrig angesetzt und das Anforderungsprofil äußerst breit gestaltet wurden, wäre ein strenger *cursus* nur ein unnötiges Hindernis gewesen. In einem Teil der *lex Troesmensis* hingegen, einer Stadtordnung römischer Bürger, scheinen bei den Wahlvoraussetzungen strengere Regeln als in den latinischen Munizipien der Baetica angewandt worden zu sein. Es wäre demnach vorstellbar, dass auch am Ende des 2. Jh. n. Chr. noch ein *cursus honorum* für Munizipien und Kolonien römischer Bürger vorgesehen war, so wie ihn die Wahl-Dipinti aus Pompeji für 79 n Chr. nahelegen.

Adamișteanu-Fragment

Erstmals publiziert durch Torelli 1969 ist das von Adamișteanu entdeckte Fragment weniger inhaltlich als vielmehr aufgrund seiner Beschaffenheit von enormer Bedeutung für den gesamten Gesetzeskomplex gewesen. Das am unteren Ende des Fragments zu findende Loch lässt die *lex Osca* endgültig als neueres der beiden Gesetze feststehen.[174] Auch ein auf der oskischen Seite zu findendes *queim* lässt darauf schließen, dass der lateinisch-schreibende Schreiber vor der Ausführung Übungen auf der Rückseite durchführte.[175]

Die wenigen Erkenntnisse, die sich aus dem fragmentierten Inhalt gewinnen lassen, sind zwar durchaus relevant, jedoch mangels Kontextes nur schwer mit Bestimmtheit einzuordnen. Erhalten sind offenbar zwei Kapitel, da in Z. 5 ein *vacat* zu erkennen ist. Das Ende des ersten Kapitels enthält dann auch erwartungsgemäß eine Bestimmung, der zufolge gegen denjenigen, der gegen dieses Gesetz verstößt, vorgegangen werden soll. Der Sachverhalt bleibt jedoch verborgen.

---

[172] Curchin (1990), S. 29f; darauf scheinen laut Curchin übrigens auch die epigraphischen Zeugnisse in Gallien und Afrika hinzudeuten.

[173] Vgl. Mouritsen (1988), S. 44: „The small number of duumviral candidates was a consequence of the administrative system in Pompeii, which meant that political interest was concentrated on the aedileship, which gave access to the ordo, and on the quinquennialate, which enjoyed the highest renown and political power in the city.“ Nicht vorhanden waren in Pompeji übrigens Quästoren und Prätoren.

[174] Zur möglichen Verortung des Fragmentes am Fuß der Tafel siehe die Darstellungen bei Torelli (1969), S. 12.

[175] *Roman Statutes*, S. 196.

Das zweite Kapitel steht wohl im Zusammenhang mit Zensusbestimmungen. Dafür sprechen einige Gründe: Einerseits wird in Z. 8 direkt von etwas gesprochen, das dem Zensus unterworfen werden soll. Dazu passt die Nennung des Quästors in Z. 9 des Kapitels, wo mit der Aufzählung der Strafen begonnen wird – die Rolle des die Strafe verhängenden Magistraten hat der Quästor auch in der Passage, die in Kapitel 1 vorangeht. Außerdem besaß der Quästor traditionell Kompetenzen in finanziellen Angelegenheiten und verwaltete etwa auch das Geld, das der Gemeinde aus Strafen zufloss.

Schließlich die Erwähnung der 1200 *argentei*, die von Crawford mit *denarii* gleichgesetzt wurden[176] und dann nach Umrechnung in Asse – wobei ein Denar zehn Assen entspräche – etwa dem Betrag gleichkommen würden, der uns als Summe für die Zuteilung in die fünfte Steuerklasse in Rom überliefert ist.[177] Das Kapitel beschäftigt sich dann entweder direkt mit Formalitäten des bzw. Verstöße gegen den Zensus oder mit Voraussetzungen, die jemand erfüllen musste (nämlich etwa die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zensus-Klasse), um für etwas qualifiziert zu sein, etwa ein Amt – darauf könnten die im Text vorkommenden Verweise auf osk. *acenei*(*s*)= lat. *annus* hindeuten.[178] Die Bedeutung der in Z. 7 erwähnten zwei *nummi* kann ohne weitere Informationen oder Parallelen nicht geklärt werden.

[176] Ebd. S. 291.
[177] Liv. 1, 43, 7 gibt 11000 Asse als Mindestsumme für die fünfte und unterste Zensus-Klasse an, Dion. Hal., 4, 17, 2 bzw. 18, 2 wiederum spricht von 12500 Assen. Die 1200 *argenti* würden sich damit zwischen diesen beiden Summen bewegen.
[178] Cappelletti (2011), S. 97.

1.2 Lex Tarentina

1.2.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Im Gegensatz zum oskischen Stadtgesetz der autonomen Gemeinde Bantia besitzen wir mit der *lex Tarentina* Fragmente eines Munizipalgesetzes für römische Bürger. Die dorische Kolonie Tarent besaß eine bis ins 6. Jh. v. Chr. zurückgehende, reiche Geschichte und erhielt nach dem Bundesgenossenkrieg ein römisches Stadtgesetz in lateinischer Sprache.

Bei dem als *lex Tarentina* bezeichneten Stadtgesetz handelt es sich um sechs zusammenhängende Fragmente, die 1894 in einem antiken Brunnen außerhalb der Porta di Lecce in Taranto (Provinz Tarent) gefunden wurden (Maße: 4,55 x 4,85 x 0,8 cm).[179] Erhalten geblieben sind die gesamte erste Kolumne und die meisten der ersten Buchstaben der zweiten Kolumne dieses Teils des tarentinischen Stadtrechts. Die Buchstabengröße beträgt 0,6-0,8 cm, Rückstände von weißem Blei sind in den Einkerbungen der Buchstaben erkennbar.[180] Die Tafel war durch die römische Zahl VIIII als neunte Tafel des Stadtgesetzes ausgewiesen und beinhaltete in der ersten Kolumne sechs Kapitel, wobei von Kapitel 1 der Schluss und von Kapitel 6 nur sehr wenig vom Anfang erhalten geblieben ist.[181]

Die Kapitel waren nicht nummeriert, deren Beginn nicht durch ein *R* (für *rubrica*) und/oder eine Überschrift bezeichnet, sondern nur durch Einrückung des Textes am Beginn jeden Kapitels. In der zweiten Kolumne, die der Schreiber vielleicht aufgrund des absehbaren Platzmangels um eine Zeile nach unten verlängerte, um mehr Platz zu bekommen, sind drei Kapitelanfänge klar erkennbar, vielleicht lag zwischen Z. 22 und 33 aber noch ein weiterer Kapitelanfang. Wir haben somit auf Tafel VIIII etwa neun bis zehn Kapitel. Wir wissen weder, wie viele Kapitel auf den ersten acht Tafeln (bei schätzungsweise zehn Kapiteln pro Tafel etwa 80)[182] eingraviert waren, noch wie viele folgten. Zwischen den beiden Kolumnen sind auf der Höhe von Z. 3 bzw. Z. 45 zwei Löcher zu sehen, die in der Antike der Anbringung dienten.[183]

---

[179] CIL 1, 590 = AE 1896, 93 + 108; AE 1897, 134; AE 2004, 427; die Fundgeschichte bei Gatti/Scialoja/De Petra (1896), S. 406; gekauft wurden fünf Fragmente am 18. Oktober 1894 von Prof. Luigi Viola, über die Herkunft gaben die Verkäufer zuerst unterschiedliche Angaben an. Durch Nachforschung stieß Prof. Viola auf den Fundort, einen antiken Brunnen auf dem Gelände eines im Bau befindlichen Hauses vor der Porta Lecce, wo in der Folge auch noch das sechste Fragment gefunden wurde. Für Foto, Transkription und Forschungsgeschichte siehe auch Dell'Aglio (1988), S. 177-184.

[180] Daten zu den Maßen der Tafel bzw. Angaben zur älteren Forschungsliteratur, siehe *Roman Statutes*, S. 301.

[181] Da die Kapitel der *lex Tarentina* nicht nummeriert waren, werden sie in dieser Untersuchung beginnend mit dem ersten erhaltenen Kapitel mit den Nummern 1, 2, usw. bezeichnet.

[182] *Roman Statutes*, S. 301.

[183] Zu den verschiedenen Anbringungsmethoden der Stadtgesetze siehe II 2.2.1, S. 164-165 und III 2.2, S. 332-333.

Die *lex Tarentina* wird oft auf einen Zeitraum zwischen der Bürgerrechtsverleihung 88 v. Chr. und der Erwähnung des *municipium* Tarent bei Cicero in seiner Rede pro Archia (62 v. Chr.) datiert.[184] Doch wie Laffi zu Recht feststellte, muss die Erwähnung des existierenden Munizipiums nichts über das Vorhandensein eines Stadtgesetzes in physischer Form aussagen.[185] Einen definitiven *terminus ante quem* kann somit am ehesten der Inhalt der *lex Ursonensis* liefern, die sich beispielsweise in Kapitel 75 inhaltlich leicht von Kapitel 4 der *lex Tarentina* unterscheidet und eine Weiterentwicklung darstellt. Sprachlich (siehe weiter unten) lässt das Vorhandensein sowohl von älteren als auch fortschrittlicheren Schreibweisen lateinischer Wörter keine exaktere Datierung zu als die Eingrenzung auf den Zeitraum von 88-45 v. Chr.

Die Stadtgesetzforschung hat sich in letzter Zeit eher selten mit der *lex Tarentina* im Einzelnen beschäftigt, da für beinahe jedes ihrer Kapitel auch Parallelen in anderen Stadtgesetzen zu finden sind. Sie wurde daher oft zusammen mit den anderen Stadtgesetzen in einem größeren Zusammenhang beschrieben und auch herangezogen, um der Frage nach einem gemeinsamen Mustergesetz bzw. einer Vorlage für alle Stadtgesetze nachzugehen.[186]

Die Debatten, welche die *lex Tarentina* gesondert betrafen, drehten sich in der Regel um zwei größere Problemfelder: Erstens die inkohärente Auflistung der Magistrate, in der sich sowohl *IIIIviri*[187] als auch *IIviri*[188] finden, einmal sogar beide gleichzeitig.[189] Damit in Zusammenhang stehen wiederum einige Fragenkomplexe rund um die Entstehung des Stadtgesetzes von Tarent.

Zweitens, darauf aufbauend, die Frage, wann und wie die mit Rom verbündete griechische Polis Tarent als römisches Munizipium konstituiert wurde und welche Rolle dabei die Kolonie Neptunia spielte, die unter den Gracchen auf dem Gebiet von Tarent gegründet worden war. Diesen Komplex begleiten einige Nebenfragen, betreffend etwa den „Romanisierungsgrad" dieses Gebietes, die Bürgerrechtspolitik der Römer sowie die gracchischen Reformen und deren Rücknahme.

---

[184] Cic. Arch. 5, 10.
[185] Laffi (2007), S. 225-227.
[186] So etwa Bispham (2007), S. 205-247, die *lex Tarentina* betreffend, S. 225-231. Umberto Laffi trug viel zur Erforschung der *lex Tarentina* bei, seinen Kommentar zur *lex Tarentina* aus 2004 publizierte er ein zweites Mal 2007 in seinem Band zu den Kolonien und Munizipien im römischen Staat, vgl. Laffi (2007), S. 191-231.
[187] Tar. §2, einzeln: *IIIIvir*, Z. 9 +12; gemeinsam mit den Ädilen: *IIIIvir*(*ei*) *aedilesque*, Z. 7.
[188] Nur gemeinsam mit den Ädilen: *comitia duovireis aedilibusve rogandeis*, Tar. §3, Z. 14; *duovirum a*[*ediliumve*] §6, Kol. 1, Z. 44 – Kol. 2, Z. 1.
[189] Tar. §5, Z. 39 *IIIIviri IIvir aedilisve*.

1.2.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Der archäologische und historische Hintergrund des tarentinischen Stadtgesetzes unterscheidet sich wesentlich von jenem der anderen bisher bekannten Gesetze. Fragmente von Stadtordnungen sind uns mehrheitlich aus kleineren Gemeinden bekannt, in denen, wie Galsterer es ausdrückt, „das städtische Leben früh erlosch: Nicht aus Mailand und nicht aus Pavia, sondern aus Bantia und Urso, aus Irni und aus der Umgebung von Lauriacum in Österreich.“[190] Umso erstaunlicher ist der Fund des Stadtgesetzes von Tarent, einer Stadt, die so reich an Geschichte wie alle anderen Stadtgesetz-Fundorte zusammen ist, die durchgehend besiedelt war und als Taranto auch heute noch mit mehr als 200.000 Einwohnern ein großes süditalienisches Zentrum darstellt.

Doch die reiche Geschichte Tarents vor seiner Munizipalisierung im 1. Jh. v. Chr. mag über seine Bedeutung danach etwas hinwegtäuschen: In der römischen Kaiserzeit schwand die Bedeutung Tarents allmählich und die östlich der Akropolis-Insel gelegene Neustadt Tarents, das griechisch-römische Zentrum, lag nach seiner Aufgabe in der Spätantike bis in das 19. Jh. n. Chr. ähnlich brach wie die Siedlungskerne der Munizipien der Baetica. Als Glücksfall ist der Fund der Tafel dennoch zu werten, denn die Bewohner der durchgängig besiedelten Altstadtinsel hätten die Bronzefragmente, sofern sie diese in der nur einen Steinwurf entfernten, niedergegangenen Neustadt entdeckt hätten, wohl gerne wiederverwendet – ein Schicksal, das wohl die meisten antiken Bronzetafeln ereilte.[191]

Wir besitzen zu Tarent, vor allem zur vorrömischen Phase, zahlreiche literarische Quellen. Die archäologischen Untersuchungen wiederum gestalten sich aufgrund der modernen Überbauung des kompletten antiken Stadtzentrums äußerst schwierig.[192] Darüber hinaus ist die epigraphische Quellenlage zu Tarent eher dürftig. Doch um einen Eindruck davon zu bekommen, wie die Stadt beschaffen war, als die *lex Tarentina* verabschiedet wurde, ist eine Zusammenschau dieser Quellen nötig.

Historischer Hintergrund

Tarent war die einzige Kolonie Spartas und besaß unter den Gemeinwesen Süditaliens lange Zeit eine führende Rolle, die unter Archytas in der Mitte des 4. Jh. v. Chr. ihren Höhepunkt erreichte. Sie gründete selbst Kolonien (etwa Herakleia 433 v. Chr.) und war immer wieder in

---

[190] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 35.

[191] Die zu handlichen Stücken zusammengeschnitten Bronzefragmente aus Lauriacum scheinen eine Zweitverwendung als Wertgegenstand oder als Vorbereitung für eine Einschmelzung des Materials nahezulegen, vgl. Weber (2006), S. 91, und generell die Ausführungen in III 2.2, S. 330-331.

[192] Einen ausführlichen Überblick über die Geschichte der archäologischen Erforschung Tarents liefert Mastrocinque (2010), S. 17-26.

Konflikte mit ihren italischen Nachbarvölkern verwickelt, die Tarent wiederholt dazu zwangen, griechische Staaten um Hilfe zu bitten.[193] Mit Rom selbst wurden Verträge geschlossen, aber aufseiten des Pyrrhos auch Krieg geführt, der schließlich dazu führte, dass Tarent 272 v. Chr. als föderierte Gemeinde in den Machtbereich Roms geriet und keine Münzen mehr prägen durfte.

Dem Abfall von Rom im Zweiten Punischen Krieg folgte nach der von den römischen Autoren vielfach gerühmten Rückeroberung durch Fabius Maximus 209 v. Chr. eine Beibehaltung des *foedus* unter strengeren Auflagen. Dieses Datum stellt einen Wendepunkt in der Geschichte Tarents dar, da mit der Stationierung von römischen bzw. mit Rom verbündeten Kontingenten die bis dahin relativ ungestört blühende griechische Tradition Tarents eine „Italisierung" erfuhr,[194] die durch die Gründung der *colonia* Neptunia[195] 123 v. Chr. massiv verstärkt wurde.[196]

Die Treue Tarents im Bundesgenossenkrieg wurde schließlich mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts 89 v. Chr. belohnt, die Verleihung der *lex Tarentina* war eine Folge dieser neuen Rechtslage. Sie verankerte die mit dem römischen Bürgerrecht einhergehenden Institutionen in der griechischen Polis.[197] Als *municipium* pflegte Tarent Kontakte zum Kaiserhaus und wurde wie die übrigen Städte der Region in die augusteische Baupolitik einbezogen.[198] Eine Kontinuität der Baustruktur ist im römischen Zentrum der Stadt noch bis in die gotische Zeit feststellbar, als sich das Zentrum der oft belagerten Stadt auf das gut befestigte Akropolis-Gebiet verlagerte.[199]

---

[193] Strab. 6, 3, 4.; u. a. Alexander den Molosser 334-331 v. Chr. oder der spartanische König Kleonymos 303-302 v. Chr.

[194] In Tarent sind über den Zeitraum von 209-181 v. Chr. acht römische Magistrate belegt, darunter auch Titus Quinctius Flaminius 209 v. Chr., siehe die Auflistung bei Lippolis (1997), S. 40.

[195] Vell. 1, 15, 4; Hor. Carm. 1, 28, 29; Liber Col. 1, 3, 10, 99.

[196] Lippolis (1997), S. 41, geht sehr weit und spricht von einer gründlichen Transformation bereits in der Zeit zwischen 209 und 123 v. Chr., in der die Tarentiner sowohl ihre politische Freiheit als auch ihre kulturelle Eigenständigkeit verloren hätten.

[197] Die Etablierung des römischen Munizipalsystems in Tarent, einer griechischen Polis, bleibt ein interessanter Sonderfall, wenn man bedenkt, dass es etwa Neapolis deutlich schwerer gefallen ist, die Institutionen der Römer anzunehmen. Vielleicht wurde es aufgrund der historischen Ereignisse, die Tarent dazu zwangen, die griechische Identität zugunsten der römischen zurückzustellen, überhaupt erst möglich, dass eine römisch geprägte Oberschicht in Tarent den Munizipalisierungsprozess einleiten konnte. Das war in Neapolis – *quasi Graecam urbem* (Tac. Ann. 15,33) – etwas schwieriger, vgl. für diese Theorie Vittinghoff (1994), S. 47.

[198] In Tarent wurden unter verschiedenen Zeugnissen aus der Kaiserzeit eine Statue des Augustus *capite velato* gefunden, siehe dazu Lippolis (1997), S. 153-163. Tarent diente als wichtiger Hafen für den jungen Octavian und möglicherweise übernahm er 43/42 v. Chr. ein Patronat in Tarent, Lippolis (1997), S. 143, sowie Mastrocinque (2010), S. 33.

[199] Lippolis (1997), S. 182.

Archäologischer und epigraphischer Kontext

Enzo Lippolis sieht für die Romanisierung Tarents und seines Gebietes den 2. Punischen Krieg als entscheidend an. Durch die Beschlagnahmung von Land durch die Römer, das als *ager publicus* sowohl zurück an Tarentiner aber auch an Auswärtige wie den Makedonier Onesimos verpachtet wurde,[200] erfuhr das landwirtschaftliche System einen Wandel. Das Aufkommen vieler *villae rusticae* auf dem Gebiet Tarents bezeugt die Integration der gesamten Region in das römische System nach dem 2. Punischen Krieg.[201]

Tarent selbst erlitt im Krieg schwere Zerstörungen, jedoch konnte der Hafen wohl seine wichtige Bedeutung für den süditalischen Raum aufgrund seiner strategischen Lage und seiner Handelsbeziehungen in den Osten zunächst behaupten.[202] Auf längere Sicht verlor er aber seine Vormachtstellung an die römische Kolonie Brundisium (Gründung 244-243 v. Chr.), welche als Endpunkt der *via Appia* das Tor Italiens in den Osten wurde.[203]

Lippolis vermutet, dass die Gründung der Kolonie Neptunia unmittelbar östlich der Akropolis und ihrer vorgelagerten Stadt auf dem durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Stadtgebiet stattgefunden habe.[204] Dieser Ort besaß einen günstigen Meerzugang und lag strategisch gut, nämlich unmittelbar vor der föderierten Polis, deren vorgelagerte Handwerksstätten die Kolonie in ihren Kern integrierte, ohne jedoch ansonsten invasiv in den Bestand der Polis einzugreifen.[205]

Die bei Plinius d. Ä. erwähnte Zusammenlegung der Polis mit der Kolonie, die auch für die Einordnung der *lex Tarentina* eine wichtige Rolle spielt, ist nicht datiert,[206] obwohl Crawford annimmt, dass dies bald nach der Rücknahme der gracchischen Reformen 122 v. Chr. passierte.[207] Archäologische Hinweise legen nahe, dass das Gebiet der *colonia* etwa zur Mitte

---

[200] Liv. 44, 16, 7.
[201] Lippolis (1997), S. 31
[202] Ebd. S. 23-26, basierend auf den Amphorenfunden in der gesamten Region.
[203] Vgl. Marchi (2013), S. 341: „La nuova colonia esprime la volontà politica dello stato romano di creare un centro amministrativo nella regione messapica, con funzione di caposaldo e di controllo, quale porto preferenziale nel traffico tra l'Italia e l'Oriente e con una chiara volontà di ridimensionare il ruolo storico di Taranto in questo settore."
[204] Ebd. S. 44. Zwischen Akropolis, die von der Koloniegründung unbeeinflusst geblieben ist, und dem östlich gelegenen Siedlungsraum dürfte ein mit Palisaden und Wall befestigter Freiraum gewesen sein. Mastrocinque (2010) liefert auf S. 40 bzw. in den der Publikation beigelegten Plänen (tav. I-IV) anschauliche Abbildungen der antiken Straßen und Ausgrabungsfunde sowie eine Verortung der *colonia* Neptunia zwischen der heutigen via Regina Elena und via Leonida.
[205] Mastrocinque (2010), S. 39-40.
[206] Plin. Nat. Hist. 3, 11, 99: *in recessu hoc intimo situm, contributa eo maritima colonia, quae ibi fuerat, abest CXXXVI a Lacinio promunturio*.
[207] *Roman Statutes*, S. 302.

des 1. Jh. v. Chr. aufgegeben wurde.[208] Wenn man annehmen will, dass mit der Rücknahme der gracchischen Reformen auch die Aufhebung des Kolonie-Status von Neptunia erfolgte, so müsste man davon ausgehen, dass diese römischen Bürger bis zur Munizipalisierung von Tarent entweder der föderierten Polis zugeschlagen wurden oder in einer rechtlichen, uns nicht aus Quellen bekannten Form autonom blieben.

Auf jeden Fall verschmolzen die Kolonie und die Polis, die bautechnisch eng verbunden waren, zu einem bestimmten Zeitpunkt politisch miteinander (spätestens bei der Gewährung der *lex Tarentina*), wobei die Akropolis ihren sakralen Charakter behielt und das politisch-gesellschaftliche Leben sich auf dem östlich davon gelegenen Stadtteil abspielte.[209]

Die augusteische Baupolitik hinterließ deutliche Spuren in Tarent, so wurde etwa ein Amphitheater gebaut und auch ein Venus-Kult etabliert.[210] Unter Nero wurden Veteranen in Tarent angesiedelt,[211] und die archäologischen Befunde belegen für diesen Zeitraum eine verstärkte Bautätigkeit in der Stadt.[212] Im 2. Jh. n. Chr. ist noch einmal ein deutlicher Anstieg der Bautätigkeit feststellbar, veranschaulicht durch die großen *thermae Pentascinenses*.[213] Der römische Charakter der Stadt wurde somit seit Verleihung des Bürgerrechts vertieft und deutlich sichtbar zur Schau gestellt.[214] Das Lateinische scheint sich, zumindest was die epigraphische Überlieferung anbelangt, im Gegensatz zu anderen Regionen der Magna Graecia verstärkt durchgesetzt zu haben.[215] Mit Tarent besitzen wir daher ein relativ gut belegtes Fallbeispiel, anhand dessen wir vielleicht Romanisierungsprozessen auch in anderen, weniger gut belegten Regionen und Gemeinden des Imperiums näherkommen können.

Neben der *lex Tarentina* wurde auch noch ein weiteres öffentliches epigraphisches Dokument in Tarent gefunden, nämlich ein Bronzefragment, das als eine *lex repetundarum* angesehen wird

---

[208] Mastrocinque (2010), S. 42.
[209] Interessant ist der Vergleich zwischen den beiden Beschreibungen Tarents von Polybios und Strabo. Pol. 8, 26-30 stützt sich auf eine vorhannibalische Quelle und erzählt uns von vielen Einrichtungen Tarents, wie etwa der Akropolis, der Agora, den Befestigungen, dem Theater, dem Hafen, den Nekropolen. Strab. 6,3,4 berichtet über das römische Tarent Mitte des 1. Jh. v. Chr., das nicht mehr so ganz an früheren Glanz heranreichen will. Der östliche Bereich innerhalb der Stadtmauer ist verlassen, dafür verfügte Tarent über ein schönes Gymnasion und einen großen Marktplatz, der das Zentrum der Stadt darstellte. Lippolis (1997), S. 44 vermutet, dass die griechische *agora* sowohl für Neptunia als auch für das *municipium* als Forum und Stadtmittelpunkt weiterverwendet wurde.
[210] Marchi (2013), S. 344.
[211] Tac. Ann. 14, 27.
[212] Mastrocinque (2010), S. 33.
[213] Für einen genauen Bericht der Ausgrabungsgeschichte und der Beschaffenheit der Thermen siehe Lippolis (1997), S. 165-182, bzw. D'Amicis (1988), S. 235-249.
[214] Chelotti (2008), S. 254, geht von einer raschen und aktiven Umstrukturierung der Stadt nach 88 v. Chr. aus: So wurden neue öffentliche Bauten errichtet und bereits älteren städtischen Einrichtungen eine neue politisch-administrative Funktion übertragen.
[215] Vgl. Binder (2000), S. 23-24.

und wohl aus der Zeit um die Jahrhundertwende des 1. Jh. v. Chr. stammt.[216] Das Stadtgesetz war somit nicht das erste römische Bronzegesetz in Tarent.

[216] CIL 1, 2924; Fundgeschichte Bartoccini (1947), S. 3; das Fragment wurde unterhalb eines aus römischer Zeit stammenden Mosaikbodens gefunden, der beim Bau eines Gebäudes in der via Nitti (zwischen den Querstraßen Mazzini und Oberdan) 1909 entdeckt wurde; zum *Tarentum*-Fragment siehe *Roman Statutes*, S. 209-219.

1.2.3 Inhalt und Sprache

Aufgrund der vielen Vergleichsmöglichkeiten mit späteren Stadtgesetzen ist eine inhaltliche und sprachliche Einordnung gut möglich. Interessant ist vor allem der Vergleich zur *lex Ursonensis*, da Kapitel 2 und 3 der *lex Tarentina* inhaltlich dort den Kapiteln 13 und 14 entsprechen, Kapitel 4 und 5 wiederum Kapitel 75 und 77. Kapitel 2 und 4 der *lex Tarentina* sind außerdem in den Rubriken 60 und 62 der *lex Flavia* wiederzufinden. Es ist daher, ohne gleich ein Mustergesetz für alle Munizipien annehmen zu müssen, ersichtlich, dass die Verfasser der verschiedenen Stadtgesetze aus einem Fundus bereits bestehender Vorlagen auswählen konnten, um das Recht der neu geschaffenen Gemeinde festzulegen. Sowohl sprachlich wie auch inhaltlich ist eine starke Kontinuität erkennbar, wobei die *lex Tarentina* nach derzeitigem Fundstand den frühestens Entwicklungsstand der Vorlage wiedergibt.

Die inhaltliche Ordnung der *lex Tarentina* ist an sich gut überlegt, beginnend mit den Kapiteln 1 und 2, die sich um das Geld der Gemeinde und die Gewährleistungen von Magistraten drehen, sowie den folgenden, sich in verschiedenster Weise mit der Bauordnung befassenden Kapiteln 3-5. Die Aufeinanderfolge von Kapitel 4 und 5 macht im Prinzip auch mehr Sinn als die Aufteilung in der *lex Flavia* (R. 62 bzw. R. 82).

Das Latein der *lex Tarentina* ist in vieler Weise älter als das der beiden Gesetzeskomplexe der Baetica. Die *lex Ursonensis* steht vom Entstehungszeitpunkt des Textes her (45 v. Chr.) der *lex Tarentina* zeitlich zwar viel näher, doch gleicht sie in der Orthographie eher den flavischen Stadtgesetzen. Man darf nicht vergessen, dass die uns erhaltene Kopie des Koloniegesetzes aus flavischer Zeit stammt und redaktionell angepasst wurde.[217]

Sprachlich und vom Schriftbild her lässt sich die *lex Tarentina* aber gut in die Zeit der späten Republik einordnen. Sie hat sich sprachlich älterer Sprachformen wie etwa *a*(*d*)*vorsus* oder *estod* entledigt, gibt die Diphthonge ae und oe auch in dieser Weise wieder, beinhaltet Doppelkonsonanten und bewegt sich orthographisch bereits nahe am Latein der klassischen römischen Autoren. Ältere Schreibweisen sind aber noch zu finden, etwa *pequnia* für *pecunia* oder ei für i (*sei*, *neive*, *primei*, *quei*, etc.), außerdem *faxit* als archaische Form für *fecerit*.[218]

[217] Wolf (2012), S. 11.

[218] Ähnliche Beobachtungen und darauf fußend eine Datierung auf 80-60 v. Chr. sind bei Bispham (2007), S. 230, zu finden; ebenfalls damit beschäftigte sich Mommsen (1905), S. 149; *faxit* bzw. *faxsit* kennen wir aus der *lex agraria* aus 111 v. Chr. (CIL 1², 585).

Sie unterscheidet sich dadurch deutlich von älteren Gesetzestexten wie dem *S.C. de Bacchanalibus*[219] (186 v. Chr.) oder der *lex Lucerina* (3./2. Jh. v. Chr.)[220] und bewegt sich orthographisch und sprachlich zwischen den etwas früheren Gesetzen wie der *lex agraria* (111) oder der *lex Latina Tabulae Bantinae* (Wende 2./1. Jh. v. Chr.) und den etwas späteren wie der *Tabula Heracleensis* (ca. 45 v. Chr.) oder der *lex Rubria de Gallia Cisalpina* (42/41 v. Chr.).

Doch eine eindeutige und definitive Datierung kann aufgrund der Sprache und des Schriftbildes nicht angestellt werden, da die *lex Tarentina* inhaltlich wie auch sprachlich nicht vollkommen kohärent ist.[221] Auch wenn wir zeitlich keinen genaueren Rahmen als 89-45 v. Chr. festlegen können, so ist eines doch naheliegend: Je später wir die *lex Tarentina* datieren, desto eher lässt sie sich mit der Verbreitung der Duoviratsverfassung in den Munizipien Italiens und mit der Auflassung des Gebietes der *colonia* Neptunia in Tarent in Einklang bringen.[222]

Die Länge der Kapitel bewegt sich zwischen dem relativ kurzen Kapitel 5 (34 Wörter) und dem auffällig langen, von ermüdenden Wiederholungen geprägten Kapitel 2 (etwa 200 Wörter). Kapitel 3 und 4 bewegen sich mit 70-80 Wörtern dazwischen, wohingegen die Länge des gesamten Kapitel 1 nicht abschätzbar ist – der erhaltene Schlussteil zählt jedenfalls bereits 60 Wörter. Für die in der zweiten Kolumne erkennbaren Kapitel können wir ebenfalls durchschnittlich lange Bestimmungen annehmen: Kapitel 6 (2 Zeilen (Kol. 1) + 8 Zeilen (Kol. 2) = ca. 100 Wörter), Kapitel 7 (6 Zeilen, 60 Wörter), Kapitel 8 (5 Zeilen, 50 Wörter), das in Z. 20 beginnende Kapitel 9 hatte entweder mindestens 19 Zeilen oder wir nehmen zwischen den Zeilen 23 und 31 den Beginn von Kapitel 10 an,[223] womit das Kapitel in das Größenschema der anderen Kapitel der *lex Tarentina* mit Ausnahme von Kapitel 2 fallen würde. Eine Strafe weisen nur Kapitel 1 (das Vierfache des Wertes), Kapitel 3 (jedes Jahr 5000 *nummi*) und Kapitel 4 (der Wert des abgerissenen Gebäudes) auf. Während in Kapitel 1 nur jeder Magistrat das Recht auf Anklage (*petitio*) und Vollzug (*exactio*) hatte, waren diese Rechte in Kapitel 4 auf die Bürger (Z. 33: [*qu*]*ei volet petiti*[*o*] *esto*) und die Magistrate (Z. 36 *magi*(*stratus*) *quei exegerit*) aufgeteilt.[224] In Kapitel 3 fehlt eine Spezifizierung dahingehend jedoch komplett.

---

[219] CIL 1, 581.
[220] CIL 1², 401 = 9, 782 = ILLRP 504.
[221] Vgl. Laffi (2007), S. 203; er erwähnt z. B. Z. 16, wo wir *eis comiteis* statt *ieis comitieis* und *ab eis quei petent* statt *ab ieis qui petent* haben; eine fortschrittlichere Schreibweise wurde auch in Z. 30 angewendet, nämlich *hoic legi* statt *hoic legei*.
[222] Vgl. Mastrocinque (2010), S. 30-31.
[223] So etwa *Roman Statutes*, S. 312, zu Kol. II, Z. 32-44: „These lines look as if they might be about testamentary manumission; if so they are surely not part of the same chapter as II. 20-2."
[224] Zu den Bußen und ihre Adressaten siehe Wolf (2012), S. 12-20.

Kapitel 1: Veruntreuung von Geld oder Eigentum des *municipium*

- Themenkreis: Munizipale Organisation (Geld und Eigentum der Gemeinde)
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Irn. §§67-69

Die Bezugspunkte der Bestimmungen, die sich mit der Veruntreuung des öffentlichen Gemeindegeldes beschäftigten, dürften direkt in Gesetzen Roms liegen,[225] die das Vergehen des *peculatus* behandelten. Im Digestenkapitel 48, 13, 1 gibt Ulpian den Inhalt einer *lex Iulia de peculatu* wieder, vermutlich ein cäsarisches oder augusteisches Gesetz, das ein ähnliches Vorbild wie Kapitel 1 der *lex Tarentina* besaß:[226]

Dig. 48, 13, 1: *Lege Iulia peculatus cavetur, ne quis ex pecunia sacra religiosa publicave auferat neve intercipiat neve in rem suam vertat neve faciat, quo quis auferat intercipiat vel in rem suam vertat, nisi cui utique lege licebit: neve quis in aurum argentum aes publicum quid indat neve immisceat neve quo quid indatur immisceatur faciat sciens dolo malo, quo id peius fiat*.

Das Ausmaß der Strafe, nämlich das Vierfache der Summe, wird 48, 13, 15 (13) erwähnt.[227] Es scheint also möglich, dass Kapitel 1 der *lex Tarentina* wie auch der in den Digesten zitierten *lex Iulia de peculatu* die gleichen Gesetzesquellen zugrunde liegen, [228] möglicherweise eine sullanische *lex Cornelia de peculatu*, die jedoch in Quellen nicht direkt erwähnt ist.[229]

Wir haben in Z. 1-4 wohl zwei unterschiedliche Adressaten:[230] Einerseits ganz allgemein jeden, der unbefugter Weise *pecunia publica sacra religiosa* unterschlug oder entwendete. Dann – und hier kann es sich dann wohl nur um Amtsträger oder Bedienstete wie *scribae* handeln – derjenige, der die Kasse des *municipium* mit Arglist, also vorsätzlich, (*dolo malo*, Z. 4) durch Betrug bei der öffentlichen Schriftführung[231] schädigte (Z. 3 *per litteras publicas fraudemve publicum peius facito*).

---

[225] Für die Entwicklung des *peculatus*-Strafbestandes in der Kaiserzeit bzw. seine Abgrenzung zu *sacrilegia* und *furta* bei den römischen Juristen siehe Amielańczyk (2012), S. 11-26.
[226] Cic. nat. deor. 3, 74, spricht von täglich tagenden *quaestiones* nach dem neuen Gesetz (*lege nova*), die auch den Tatbestand des *peculatus* behandelten. Dabei handelt es sich vielleicht um diese *lex rogata*, die als Vorbild für diesen Abschnitt der *lex Tarentina* und für die *lex Iulia de peculatus* diente.
[227] Ebenfalls das Vierfache verlangte Verres laut Cic. Verr. 2, 3, 34 von Bauern, die nicht genug Getreide lieferten, vor Gericht in Syrakus. *Roman Statutes*, S. 309, vermutet, dass dieses Urteil vielleicht auf Grundlage einer *lex de peculatu* vollzogen wurde.
[228] *Roman Statutes*, S. 309.
[229] Vgl. Amielańczyk (2012), S. 11 bzw. Fußnote 2 sowie Crawford (2016), S. 575.
[230] Gnoli (2001), S. 7.
[231] Hier wird diskutiert, ob es sich bei *per litteras publicas fraudemve* um eine Umschreibung von *fraus per litteras* handelt, wie es in Urs. §81 zu finden ist, wofür *Roman Statutes*, S. 309 und Laffi (2007), S. 204-205 eintreten oder ob es sich um zwei voneinander trennbare Tatbestände handelt, nämlich *publicum peius facere per litteras publicas* bzw. *per fraudem*, so etwa Gnoli (2001), S, 6-8, und Cappelletti (2011), S. 136-157.

Rubrik 67 der *lex Flavia*, die sich mit Eigentum der Stadt und den Rechenschaftsberichten darüber beschäftigt, ist inhaltlich und sprachlich etwas anders gestaltet. Das Geld wird nur als *pecunia communis municipum* beschrieben und die Strafe, die auch auf den Erben des Täters angewendet werden kann, beträgt nur das Doppelte (Z. 40-41: *quanti ea res erit tantum et alterum tantum*). Das Adjektiv *publicus*, das in der *lex Tarentina* noch als selbstverständlich für das Geld und Eigentum der Gemeinde verwendet wird, wurde, wohl seit Augustus, für Rom reserviert[232] und in den späteren Stadtgesetzen durch *communis* ersetzt. Als Begriff *publicum municipum* für die Gemeindekasse blieb es jedoch bestehen.[233]

Die *lex Troesmensium* sieht in ihrem Kapitel über die Gesandtschaften ebenfalls ein Verbot der Abreise für jene Personen vor, die *pecuniam, quae communis municipum <eius> municipi(i) sacra sancta religiosa esset fueri{n}t*, noch nicht zurückgegeben haben. Werner Eck weist in seiner Publikation zur *lex Troesmensium* darauf hin, dass wir außer im Stadtgesetz von Troesmis, der fragmentarisch erhaltenen Rubrik 18 der *lex Irnitana* und in der *lex Tarentina* kein weiteres Beispiel einer Charakterisierung von öffentlichem Geld als *sacra religiosa* haben, der Terminus *sancta* in der *lex Troesmensium* ist in Zusammenhang mit dem Vermögen der Gemeinde überhaupt ohne Parallele.[234] Aufbauend auf Aussagen von Gaius[235] gibt es die Theorie, dass *pecunia religiosa* für den Bestattungskult und *pecunia sacra*, in Analogie zu Rom, für munizipale Kulte reserviertes Geld war.[236] Doch nun im Lichte der *lex Troesmensium* betrachtet bleibt die Frage, ob diese Zweiteilung in profanes und dem Kult in verschiedenster Weise gewidmetes Geld aufrechterhalten bleiben kann. Denn in Troesmis ist das öffentliche Geld, das allen Bürgern gehört, in seiner Gesamtheit *sacra*, *sancta* und *religiosa*.[237]

Es ist daher zu erwägen, dass es sich bei diesen Adjektiven um eine allgemeine Charakterisierung des Gemeindevermögens als „heilig, unantastbar und unberührbar" handelt und nicht um eine Einschränkung auf Geld, das der Gemeinde aus *loca sacra* zufloss. In der *lex Tarentina* wird die *pecunia publica* auch in der Folge (Z. 11, 17) auf diese Weise charakterisiert, wenn es sich um Geld handelt, das Magistraten während ihrer Amtszeit in die Hände gegeben

---

[232] Gnoli (2001), S. 3, hält die Verwendung von *pecunia publica* bereits in der *lex Tarentina* für nicht mehr angemessen, Crawford (2016), S. 574 will den Versuch der Eingrenzung des Begriffes auf Rom erst zur Zeit des Augustus ansetzen.
[233] Vgl. Irn. §66, Z. 18-19: *eas multas IIviri in publicum municipum eius municipi redigunto*.
[234] Lebek (1994), S. 281-282, in seiner Rekonstruktion der fragmentarisch erhaltenen Rubrik 18 der *lex Irnitana*, die sich um die Aufgaben der *IIviri* dreht, rekonstruiert *pecuniam eius muni*]*cipii sacram re*[*ligiosam*]. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 588, schlägt aufgrund der neuen Erkenntnisse vor, *pecuniam publicam* zu ergänzen. Warum die *lex Irnitana* nur in Rubrik 18 das Gemeindegeld in dieser Weise charakterisiert und sonst schlicht als *pecunia communis*, bleibt offen.
[235] Gai. Inst. 2, 4-6.
[236] Gnoli (2001), S. 3-4.
[237] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 588.

wird. Der Kontext in der *lex Troesmensium* ist nicht unähnlich, da auch hier gesichert werden soll, dass niemand das Gemeindegeld veruntreut (und etwa als Legat abreist, obwohl er noch Gemeindegeld besitzt). Da dieser Aspekt nur in diesen beiden Stadtgesetzen zu finden ist, könnte man darüber nachdenken, in dieser Charakterisierung von *pecunia* eine Eigenheit von Munizipien römischer Bürger zu sehen.

Die *petitio* und *exactio* war bei diesem Strafbestand nur einem *magistratus, queiquomque in municipio erit* (Z. 6) möglich. Möglicherweise handelte es sich dabei um einen Prozess vor dem Stadtsenat, wie ihn Cicero möglicherweise in seiner Rede pro Cluentio[238] im apulischen *municipium* Larinum erwähnt und wie es die *lex Irnitana* in Kapitel 69 für Prozesse, die öffentliches Geld betreffen, festlegt.[239]

Kapitel 2: Sicherheiten der Wahlbewerber

- Themenkreis: Munizipale Organisation, Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Gewährung von Sicherheiten durch die Kandidaten: Irn. §60, Urs. §13; Ablegung eines Rechenschaftsberichts: Irn. §67, Urs. §80

Kapitel 2 ist der längste und problematischste Passus der *lex Tarentina*. Inhaltlich enthält es Bestimmungen, die in den anderen Stadtgesetzen auf mehrere Kapitel aufgeteilt sind. Zunächst geht es um die Gewährung von Sicherheiten[240] (Z. 9 *pro se praes stat praedes praediaque ad IIIIvir*(*um*) *det*) von *quattuorviri* und *aediles*, die nach der Inkraftsetzung des Status nach Tarent kommen (Z. 7-8 *IIIIvir*(*ei*) *aedilesque, quei h*(*ac*) *l*(*ege*) *primei erunt, quibus post h*(*anc*) *l*(*egem*) *datam primum Tarentum venerit*), an einen bereits im Amt befindlichen *quattuorvir* bzw. von Kandidaten für das Amt des *IIvir* oder *aedilis* an den Wahlleiter (Z. 14-17 *quique quomqu*[*e*] *comitia duovireis a*[*ed*]*ilibusve rogandeis habebit* […] *ab eis quie petent praedes quod satis sit accipito*). Über das Geld, das ein Amtsinhaber in seiner Magistratur verwaltete, musste er auch Rechenschaft vor dem Senat ablegen (Z. 17-20). Man merkt aber gleich – und man hat lange und intensiv darüber diskutiert – dass mit dem hier genannten Amtsträger-Apparat von Tarent etwas nicht stimmt.

---

[238] Cic. Cluent. 41 bzw. 125.

[239] Cappelletti (2011), S. 142-144, denkt so ein Prozessverfahren für Tarent an; Skepsis, etwa vor kurzem von Crawford (2016), S. 574-575, geäußert, besteht aber weiterhin aufgrund der Unsicherheit der technischen Verwendung des rechtlichen Begriffes *iudicaverunt* und *iudicatus sit* bei Cicero. Wir können daher bei dieser Erzählung nicht mit Sicherheit feststellen, ob ein gültiger Urteilsspruch durch das Senatorenkollegium gefällt wurde oder es sich z. B. nur um eine informelle Willensbekundung des Senates handelte.

[240] Als Sicherheit (*praes*) waren zu bieten *praedes*, also persönliche Sicherheitsleistungen in Form von Geld, bzw. *praedia*, womit Leistungen etwa in Form von Grundstücken und Immobilien gemeint sind, vgl. Irn. §60, Z. 18-19, dort als Ersatz: *si de e*(*a*) *r*(*e*) *is praedibus minus cautum esse videbitur, praedia subsignato arbitratu eiusdem*.

Es haben sich zwei Hauptstränge der Interpretation herausgebildet, die beide berechtigte Argumente liefern. Einerseits die von Degrassi ausgehende und von Frederiksen propagierte – und weithin akzeptierte – Meinung, dass das Vorkommen der verschiedenen Amtsträger auf eine fehlerhafte Anpassung einer Stadtgesetzmatrix an die Verhältnisse von Tarent durch den lokalen Verfasser des Gesetzes zurückzuführen ist.[241] Andererseits gibt es auch die Ansicht, dem Verfasser des Stadtgesetzes etwas mehr Sensibilität für das von ihm geschaffene Stadtrecht zuzutrauen und die verschiedenen Amtsträger nicht als Fehler des Urhebers anzusehen, sondern ausgehend von dieser Prämisse andere Gründe dafür zu finden.[242]

Es kann kaum mehr bestritten werden, dass die Verfasser von Stadtgesetzen Material aus einer allgemein gestalteten Vorlage bezogen, dieses anpassten und dabei auch Fehler machten. Kapitel 2 enthält spezielle Vorgaben für einen entscheidenden Moment der Munizipiumswerdung, nämlich die Installation des Amtsträger-Apparates laut Stadtgesetz (*hac lege*), die mehrere Schritte umfasste. Laffi meint, dass es grobe Fahrlässigkeit des Verfassers gewesen wäre, hier verschiedene Amtsträger durcheinander zu würfeln.[243]

Wir wissen aus Inschriften, dass Tarent nach der Munizipiumswerdung *IIviri* als Oberbeamte besaß,[244] und auch die *lex Tarentina* lässt, wenn man den Text als richtig erachten will, den Schluss zu, dass wenn es *IIIIviri* gab, diese laut Gesetz nur zur Zeit der Einrichtung der Gemeinde vorhanden waren. Nachdem der einleitende Prozess abgeschlossen war, wurden in den Komitien nur noch *duovireis a*[*ed*]*ilibusve rogandeis* (Z. 14) gewählt. Dieser einleitende Prozess ist laut Stadtgesetz so geregelt: Nach der *datio* des Gesetzes kamen *IIIIviri aedilesque* nach Tarent – sie wurden wohl vom Stadtgesetzgeber nominiert[245] und kamen vielleicht, aber nicht zwingend, aus Rom.[246] Diese mussten dafür sorgen, dass jemand für sie (Z. 9 *facito quei*

---

[241] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 183-198; *Roman Statutes*, S. 302-303, Bispham (2007), S. 227.

[242] Laffi (2007), S. 197: „Ed è poi credibile che nessuno controllasse il testo prima o anche dopo l'incisione? Credo proprio di no.", ebenso Cappelletti (2011), S. 126-127.

[243] Laffi (2007), S. 197-198.

[244] Eine Inschriften aus der Mitte des 1. Jh. v. Chr. auf einem Stein, der zu einem öffentlichen Gebäude gehörte: CIL 1, 3169: [---]*s L*(*uci*) *f*(*ilius*) *IIvi*[*r*---] / [---] *iidemq* [---]; aus der gleichen Zeit, AE 2013, 322a; aus der Späten Republik stammt folgende Erwähnung eines *IIvir*, CIL 1, 3167: *Minervae Victr*(*ici*) / *P*(*ublius*) *Titinius A*(*uli*) *f*(*ilius*) *IIvir* / *sign*(*um*) *pos*(*uit*); aus der Mitte des 1. Jh. n. Chr. haben wir einen *IIvir quinquennalis* belegt, AE 1972, 94: *entia* [---] / [---]*cto C*(*aius*) *Norb*[*anus*] / [---] *IIvir quin*[*quen*[*nalis*---] / [*cen*]*soriae potest*[*atis*---]; um etwa 60 n. Chr. schließlich einen *aedilis* und *IIvir quinquennalis*, AE 1969/70, 133: [---] *Salvius L*(*uci*) *f*(*ilius*) / *Pol*(*lia*) *Celer vet*(*eranus*) *leg*(*ionis*) *IIII Scy*(*thicae*) *curator* / *adl*(*ectus*) *veter*(*anorum*) *aed*(*ilis*) *IIvir q*(*uinquennalis*) / *mil*(*itavit*) *eques an*(*nos*) *XXX vix*(*it*) *an*(*nos*) *LV* / *hic s*(*itus*) *est* / *Blassia Felicula uxor* // *Antonia Fortunata A*(*ulus*) *Titinius Italus*.

[245] *Roman Statutes*, S. 309; Bispham (2007), S. 229.

[246] Wer wie Bispham (2007), S. 228-229, den *quei eorum Tarentum venerit* Passus auf Tarentiner bezieht, muss erklären, warum diese nach Tarent kommen und nicht schon dort sind. Er tut dies mit der Annahme, dass eine Delegation von Tarentinern nach Rom reist, dort über die Abfassung und Bestätigung des Gesetzes durch die Komitien wacht und dieses dann nach Tarent bringt, um gleichsam die ersten Amtsträger aus ihren Reihen zu stellen. Wir wissen jedoch noch zu wenig über den wirklichen Ablauf der Entstehung der Stadtgesetze in Rom,

pro se praes stat) an einen bereits in Tarent vor der *datio legis* im Amt befindlichen *IIIIvir* Sicherheiten (Z. 9-10 *praedes praediaque ad IIIvir*(*um*) *det quod satis sit*) leistet. Diese von außen kommenden Amtsträger nahmen dann, ohne gewählt worden zu sein, doch verbürgt durch geleistete Sicherheiten, ihr Amt auf, und nach Ablauf ihrer Amtszeit wurden in Komitien, die einer der nach Tarent gekommenen Amtsträger als Wahlleiter abhielt, erstmals *IIviri* und *aediles* durch die Kurien Tarents (Z. 15 *maior pars curiarum*) gewählt.

Der in Tarent befindliche *IIIIvir* könnte ein tarentinischer Oberbeamter noch aus der Phase vor der Erlangung der Gültigkeit der *lex Tarentina* gewesen sein.[247] Warum jedoch wurden vom Stadtgesetzgeber *IIIIviri* nach Tarent geschickt, wo doch danach laut Gesetz *IIviri* die normalen, gewählten Oberbeamten waren?[248] Laffis Vermutung, es könnte in Z. 7 ein Fehler des Schreibers vorliegen, der statt *ii IIvir*(*ei*) *aedilisve* eben *IIIIviri* eingravierte, könnte ein Erklärungsansatz für dieses Problem darstellen.[249]

Der *IIIIvir* könnte dann auf einen Amtsträger eingegrenzt werden, der in Tarent bis zur *datio* der *lex municipii* an der Spitze[250] stand und dem auch etwa noch das Recht zugestanden wurde, in der Zeit bis zur Wahl der regulären Amtsträger Straßen, Gräben und Kanäle anzulegen (Z. 39-40 *sei quas vias foassas clouacas IIIIvir IIvir aedilisve eius municipi…volet*), der jedoch anders als die gewählten *IIviri* und *aediles* nicht mehr der Klausel aus Kapitel 6 zur Ausreise aus Tarent unterworfen war.[251]

Inwiefern die Duumviratsverfassung für Tarent dann auf die ehemalige Kolonie zurückging und welche Rolle die *IIIIviri* in Tarent vor der Verleihung der *lex Tarentina* spielten, kann nach derzeitigem Wissensstand jedoch noch nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Nicht

---

um solch einen Vorgang annehmen und diese Schlüsse daraus ziehen zu können. Skeptisch ist auch Cappelletti (2011), S. 127, Fn. 338.

[247] Laffi (2007), S. 198.

[248] Frederiksen, *Municipal Laws*, und ihm folgend Bispham (2007), S. 227, sehen die *IIviri* als fehlerhafte Übernahme aus einem für Kolonien vorgesehenen Gesetz an. Ordentliche Amtsträger wären demnach die *IIIIviri* gewesen.

[249] Laffi (2007), S. 200-203. Interessant in diesem Zusammenhang ist das Schriftbild der *lex Ursonensis*. Hier wurde der Zahlenwert der beiden I durch einen Querstrich darüber verdeutlicht. Dies wurde ebenso bei der *lex Troesmensium* durch eine Welle bewerkstelligt, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 578. Dies könnte eine Reaktion auf eine häufige Fehlerquelle sein, die *ii IIviri* für einen Schreiber darstellen konnte. Dieser Fehler konnte übrigens erst dann entstehen, als man begann, statt *iei ii* zu schreiben – dies passierte etwa zu der Zeit, als die *lex Tarentina* verfasst wurde und diese Ambivalenz (die Verwendung von *qui* neben *quiei*, *ieis* neben *eis*, etc.), die zu solchen Unsicherheiten führen konnte, ist auch im Text zu sehen, wie Laffi (2007), S. 203, anmerkt. Als Gegenargument bringt Crawford (2016), S. 574, vor, dass kein einziges Kapitel der uns erhaltenen Stadtgesetze mit „*ii* […], *qui*“ beginnt. Im Gegensatz zu anderen Stadtgesetzen trennte der Schreiber der *lex Tarentina* jedes Wort sehr genau durch Punkte, z. B. auch Z. 39: IIII*VIR*II*VIR. Der Schreiber oder der Graveur, der im gesamten Text ansonsten fehlerlos trennte, hätte demnach bei II*II*VIR den ersten Trennpunkt auslassen müssen.

[250] Alternativ könnten die *IIIIviri* auch spezielle, einmalig für den Akt der Munizipiumsgründung durch den *consitutor* eingesetzte Amtsträger gewesen sein.

[251] Laffi (2007), S. 200.

weniger wahrscheinlich als die oben genannten Theorien ist dennoch die von Crawford vor kurzem wiederholte Ansicht, dass hier verschiedene Amtsträger unaufmerksam vom Schreiber zusammengeführt wurden, ohne dass es für die Organisation des *municipium* an sich eine Auswirkung gehabt hätte, da jeder in der Gemeinde unabhängig von diesen Stadtgesetzkapiteln wusste, wer der Oberbeamte war.[252]

Parallelstellen zur Stellung von Sicherheiten durch die Wahlbewerber finden wir in der *lex Ursonensis* §13 und der *lex Flavia* §60. Die Bestimmungen unterscheiden sich im Detail jedoch alle voneinander. Jene der *lex Ursonensis* unterscheiden sich sprachlich und inhaltlich am deutlichsten von den anderen beiden. Denn hier musste der Kandidat erst nach erfolgter Wahl und vor Amtsantritt Sicherheiten an die *IIviri* bzw. *praefecti* leisten, und zwar so viel, wie der Dekurionenrat bestimmt, sofern mindestens 25 Dekurionen anwesend waren.

Die *lex Flavia* enthält eine etwas ausführlichere und inhaltlich leicht unterschiedliche Version der *lex Tarentina*. In beiden Fällen muss derjenige, der die Wahl abhält, die Sicherheiten entgegennehmen – in Urso entschied der *ordo* darüber, wie viel angemessen war, in den latinischen Gemeinden der Baetica sowie in Tarent lag es jedoch im Ermessen des Wahlleiters. Die Leistung hatte in Tarent nach Abstimmung der Kurien, doch vor der *renuntiatio* zu geschehen, in Irni/Malaca am Wahltag vor der Stimmabgabe. Diese Änderungen erklärt sich etwa Spitzl damit, dass durch die tarentinische Norm der Wahlleiter, nachdem er die Ergebnisse der Kurien erfahren hatte, einen Wahlsieger durch zu hohe Kautionsverpflichtungen verhindern konnte. Indem die Sicherheiten direkt vor der Wahl zu stellen waren, wurde etwa den durch *nominatio* gestellten Kandidaten möglichst lange Zeit gegeben, diese Sicherheiten aufzutreiben, und die Macht des Wahlleiters wurde zurückgedrängt.[253]

Am Schluss des Kapitels (Z. 21-25) wird ein weiteres Thema angeschnitten, das in den anderen Stadtgesetzen in einem eigenen Kapitel behandelt wird (Urs. §80, Irn. §67), nämlich der Rechenschaftsbericht derjenigen, die im Auftrag des Stadtsenates ein öffentliches Geschäft (*negotium publicum*, Z. 21, 22) oder sonstige Handlungen mit *pecunia publica* getätigt haben. Dieser Bericht (*rationem reddere*) musste innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung des Senates erbracht werden. Vom Inhaltlichen her hängen diese Bestimmungen mit den vorhergehenden zu den Sicherheiten der Kandidaten zusammen. In die späteren Stadtgesetze wurde dieser Passus dennoch als eigene Rubrik und getrennt von den Rechenschaftsberichten der Magistrate eingefügt, in der *lex Flavia* sieben (60 bzw. 67), in der *lex Ursonensis* (13 bzw.

[252] Crawford (2016), S. 574.
[253] Spitzl (1984), S. 75-76.

80) sogar 67 Kapitel später. In der *lex Flavia* wurde das *rationem reddere* in einen viel größeren und sinngemäßeren Kontext eingebettet, während es in der *lex Ursonensis* ohne Verbindung zu den vorherigen oder folgenden Kapiteln steht. Der Text aber, den Kapitel 80 der *lex Ursonensis* bietet, scheint sprachlich klar mit der *lex Tarentina* zu korrespondieren.

Tar. §2, Z. 21-25	Urs. §80
quodque [quoi]que neg[oti pub]lice in m[unicipi]o de s(enatus) s(ententia) datum erit negotiue / publicei gesserit pequniamque publica[m deder]it exegerit, **is quoi** ita **negotium / datum erit** negotiue quid publice gesser[it] pequniamue publicam dederit /exegerit, **eius rei rationem senatui reddito refertoque in di[eb]us (decem) proxume[is], /** quibus senatus eius municipi(i) censuer[i]t **sine d(olo) m(alo).**	**quot cuique negotii publice in colon(ia) de decur(ionum) sen/tentia datum erit, is cui negotium datum erit e/ius rei rationem decurionib(us) reddito referto/que in dieb(us**) (centum quinquaginta) proxumis <quibus> it negotium confecerit / quibusue it negotium gerere desierit, quot eius / fieri poterit**, s(ine) d(olo) m(alo).**

Zwei Unterschiede sind deutlich zu erkennen: 1. Das Kapitel der *lex Ursonensis* beschäftigte sich nur mit den *negotia publica*, nicht aber mit *pecunia publica*.[254] 2. In Urso musste derjenige, der das öffentliche Geschäft ausführte, erst 150 Tage, nachdem er das Geschäft vollendet oder aufgehört hatte, es zu betreiben, Rechenschaft ablegen, soweit es ihm möglich war. Die Gesetze der latinischen Gemeinden der Baetica haben sowohl den Aspekt der *pecunia publica* berücksichtigt als auch die Regelung, dass die Frist des Rechenschaftsberichts nicht von der Entscheidung des Senates, sondern von der Beendigung des Geschäftes abhängt. Jedoch betrug die Frist 30 Tage und war an die Zusammenkunft der Dekurionen gekoppelt.

Kapitel 3: Hausbesitz der Dekurionen auf Grund des Munizipiums

- Themenkreis: Munizipale Organisation (Dekurionen), Bauordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Urs. §14, §91

Kapitel 3 besitzt Parallelen in der *lex Ursonensis*, doch die textliche und inhaltliche Übereinstimmung mit den anderen Stadtgesetzen ist im Vergleich zu Kapitel 4 und 5 geringer. Aus der *lex Flavia* ist uns leider die Rubrik, die sich mit dem Hausbesitz der Dekurionen befasst, nicht überliefert – sie könnte sich in einer uns nicht erhaltenen Rubrik befunden haben. Falls es sie gab, dann dürfte sie Kapitel 3 der *lex Tarentina* nicht unähnlich gewesen sein. Denn Kapitel 3 ist um einiges präziser, vor allem in Bezug auf Umgehung der Regelung. Kapitel 14

[254] Zu den unterschiedlichen Aspekten dieser beiden Bestimmungen siehe Spitzl (1984), S. 112-113.

der *lex Ursonensis* schreibt lediglich vor, dass ein *decurio* innerhalb der durch den Pflug gezogenen Grenzen ein Haus mit mindestens 600 Dachziegeln haben musste, ein *colonus* andererseits ein Haus mit 300. Eine Kolonie, die *ex nihilo* entstand, musste naturgemäß etwas anders organisiert werden als *municipia*, die auf dem Boden Jahrhunderte-alter Gemeinwesen, wie auch Tarent eines war, etabliert wurden.[255] Im Gegensatz zu einem *municeps* wurde jedem *colonus* ein bestimmtes Maß an *ager publicus* zugeteilt, und diesen Grund sollte er, wie die *lex Ursonensis* zu versichern sucht, auch mit einem Haus bestimmter Größe bebauen. Kapitel 14 des ursonensischen Stadtgesetzes betrifft grundlegende Akte der Gründung und des Aufbaus der Kolonie und hat schon deswegen eine ganz andere Intention, vielleicht sogar eine andere Vorlage als Kapitel 3 der *lex Tarentina* (im Gegensatz zu Kapitel 4 und 5).

Ein *decurio* Tarents, bzw. eine Person, die im Senat das *ius dicendi* hatte, musste ein Haus von 1500 *tegulae* haben, mehr als doppelt so groß wie das Haus eines *decurio* in Urso.[256] Dies konnte man jedoch von einer Elite, die seit Jahrhunderten die Fäden einer einflussreichen griechischen Polis gezogen hatte, eher erwarten als von den frisch gekürten Dekurionen einer im Entstehen begriffenen Kolonie. Im Gegensatz zu Urso, wo Kapitel 14 ohne Strafbestimmung endet, wurde in Tarent jedoch derjenige mit der Zahlung von 5000 Sesterzen pro Jahr bestraft, der kein Haus in dieser Größenordnung besaß oder durch die Erlangung eines Gebäudes (durch Kauf oder *mancipium*) versucht hatte, das Gesetz zu umgehen.[257] Nicht jedoch wurde ihm der Dekurionen-Status aberkannt, wie es etwa Kapitel 91 der *lex Ursonensis* für jene Dekurionen, Auguren und Pontifices vorsah, die nicht innerhalb der Stadtgrenze oder im Umfeld von einer Meile für fünf Jahre seit Gewährung des Status ein *domicilium* besaßen.[258]

Frederiksen verwies zu Recht auf Kapitel 3, um zu zeigen, wie inkohärent die Stadtgesetzvorlage auf Tarent angepasst wurde.[259] Während Tarent in den Zeilen 26+27 dreimal erwähnt wird, erfolgt in den nächsten zwei Kapiteln keine einzige Erwähnung Tarents. Doch sollen wir dabei wirklich, wie etwa Bispham vorschlägt, von zwei *scribae* ausgehen, die jeweils die Vorlagen auf unterschiedlich genaue Art und Weise an Tarent anpassten?[260] Der genaue Hintergrund wird uns wohl verborgen bleiben, doch die Unterschiede sind vielleicht besser durch verschiedene Vorlagen als durch die Willkür zweier Schreiber zu verstehen.

---

[255] Vgl. Cappelletti (2011), S. 154-155.
[256] Etwa 440 m², vgl. *Roman Statutes*, S. 310.
[257] Vgl. *Roman Statutes*, S. 310: „The purchase or acquisition of a house made in such a way as to evade the statute was presumably fictional or with conditions attached.“
[258] Vgl. 1.4.3, S. 127-128.
[259] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 191: „Any regulations drafted in the first place for Tarentum cannot surely have employed such parrot-repetitions.“, darauf Bezug nehmend Bispham (2007), S. 208-209.
[260] Ebd. S. 209.

Vielleicht setzte der Verfasser des Stadtgesetzes auch bewusst Akzente, und zwar in Kapiteln, die inhaltlich und sprachlich leicht verschieden von den Paralleltexten waren, wo es also womöglich eine andere Vorlage gab oder aber eine intensivere Anpassung des Vorlagentextes an Tarent stattzufinden hatte. Dies war in Kapitel 4 und 5, wie nun zu sehen ist, nicht der Fall.

Kapitel 4: Abrissordnung von Gebäuden

- Themenkreis: Bauordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Irn./Malac. §62, Urs. §75

Tar. §4	**nei quis in oppido quod eius municipi(i) e[r]it aedificium detegito neiue dem[olito]/ neiue disturbato, nisei** quod non deterius restituturus erit**, nisei d[e] s(enatus) s(ententia)./ sei quis aduersus ea faxit, quant[i] id aedificium <f>[u]erit, tantam pequni[a]m/ municipio dare damnas esto eiusque pequniae [qu]ei uolet petiti[o] esto**./ magi(stratus) quei exegerit dimidium in [p]ublicum referto, dimidium in l[u]deis, quos/ publice in eo magistratu facie[t], consumito, seiue ad monumentum suom/ in publico consumere uolet, l[icet]o idque ei s(ine) f(raude) s(ua) facere liceto. /
Urs. §75	**ne quis in oppido colon(iae) Iul(iae) aedificium detegito/ neue demolito neue disturbato**, nisi si praedes/IIuir(um) arbitratu dederit se re<d>aedificaturum, aut/ **nisi decuriones decreuerint**, dum ne minus (quinquaginta) ad/sint, cum e(a) r(es) consulatur. **si quis aduersus ea fece<rit>,/ q(uanti) e(a) r(es) e(rit), t(antam) p(ecuniam) c(olonis) c(oloniae) G(enetiuae) Iul(iae) d(are) d(amnas) e(sto), eiusq(ue) pecuniae qui uolet pe/titio** persecutioq(ue) ex h(ac) l(ege) **esto**.
Irn. §62	r(ubrica) ne quis aedificia quae restitutu/rus non erit destruat /**ne quis in oppido municipii Flavi Irnitani** quaeque ei oppido / continentia aedificia erunt **aedificium det⌊e⌋gito destru/ito** demoliundumve curato **nisi <de> decurionum conscriptorum/ve sententia{m}** cum maior pars eorum adfuerit quod res/tituturus intra proximum annum non erit **qui adversus / ea fecerit is quanti ea res erit t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi Flavi / Irnitani d⌊are⌋ d⌊amnas⌋ e(sto) eiusque pecuniae** deque ea / pecunia municipi eius municipii **qui volet** cuique per h(anc) l(egem) li/cebit actio **petitio** /persecutio **esto.** /

Die Rubrik, die den Hausbestand einer Stadt schützen sollte, war für jede Gemeinde relevant und verlor auch durch sich ändernde Umstände nie an Gültigkeit, da die Gemeinden des Imperiums auf einem nach dem Vorbild Roms basierenden Stadtstaat-Prinzip zu organisieren waren.[261] Der Bestand des Hauptortes war daher von essentieller Bedeutung.[262] In Rom selbst begegnete man diesen städtebaulichen Problemen (Immobilien-Spekulation, Abriss und Verkauf von Häusern) verstärkt in der Kaiserzeit, wie die beiden *senatus consulta Hosidianum*

[261] Zu dieser Bestimmung im munizipalen Kontext bzw. kontrastiert mit den stadtrömischen Bestimmungen, vor allem den senatus consulta Hosidianum (47 n. Chr.) und Volusianum (56 n. Chr.), siehe Cappelletti (2018).
[262] Siehe dazu die Ausführungen bei Spitzl (1984), S. 79-82, bzw. Rainer (1991), S. 325-329.

(44 n.) bzw. *Volusianum* (56 n.) verdeutlichen. Sie zeugen von einer strengeren Handhabung der Bauordnung auch unter ästhetischen Blickpunkten.[263]

Die Stadtgesetze standen jedoch in der republikanischen Tradition und sind daher weniger mit den Senatsbeschlüssen der Kaiserzeit, sondern mit dem Zwölftafelgesetz vergleichbar, in dem der Bestand der Gebäude ebenfalls eine Rolle spielte.[264] Unter diesem Aspekt ist nun der Inhalt von Kapitel 4 sowie seine Weiterentwicklung in den anderen Stadtgesetzen von besonderem Interesse.

Grundsätzlich galt diese Regelung: Niemand durfte ein Haus auf irgendeine Weise zerstören (*detegere*, *demolire*, *disturbare*[265] (letzterer Begriff in der *lex Flavia* durch *destruere* ersetzt)), außer auf Beschluss des Stadtrates oder wenn er den Willen bezeugte, es wieder aufzubauen[266] – die Umstände variieren jedoch von Gesetz zu Gesetz. In allen drei vergleichbaren Ordnungen ist prinzipiell folgendes sprachliche Element gleichgeblieben: ne *quis* in *oppido* [Ortsangabe] *aedificium detegito*. Für Tarent und Urso besteht außerdem eine Übereinstimmung für *neue demolito neue disturbato*, während in Malaca *disturbare* durch *destruere* ersetzt und das Täterprofil erweitert wurde, indem auch derjenige verurteilt werden konnte, der dafür sorgte, dass ein Haus zerstört wird: *destruito demoliundumve curato*.

Die größte Differenz weist der Mittelteil der Bestimmung auf, hier wurde inhaltlich erweitert. In Tarent war das Abreißen verboten, außer wenn der Täter es nicht schlechter, als es vorher gewesen war, wiederherstellte, oder es auf Senatsbeschluss geschah: *nisei* quod non *deterius restituturus erit*, *nisei* d[e] s(*enatus*) s(*ententia*).

Urso hat ebenso eine zweifache nisi-Klausel: *nisi si praedes*/ *IIuir*(*um*) *arbitratu dederit se re<d>aedificaturum*, *aut*/ *nisi decuriones decreuerint*, *dum ne minus* (*quinquaginta*) *ad*/*sint*, *cum e*(*a*) *r*(*es*) *consulatur*. Der Abbruch war straffrei, wenn durch eine im Ermessen des *IIvir*

[263] Calzada (2010), S. 124. Die beiden in Bezug stehenden Senatsbeschlüsse wurden 1660 in Herculaneum auf einer Bronzetafel gemeinsam graviert gefunden (heute verloren) und verbaten den Kauf und Verkauf von Grundstücken zum Zwecke des Abrisses und der Spekulation. Sie entstanden auf Wunsch des Claudius und sind für einen Senatsbeschluss auch rhetorisch übermäßig ausgeschmückt, vgl. dazu Ries (1983), S. 143-145.

[264] Zwölftafelgesetz 6,6, siehe *Roman Statutes* II, S. 664: *tignum iunctum aedibus vinaeve e concap<edine> ne solvito*.

[265] Laffi (2007), S. 217 schlägt als Übersetzung Folgendes vor: *detegere* („la scoperchiatura del tetto“), *demolire* („l’abbattimento totale dell’edifcio“) und *disturbare* („un grave intervento distruttivo“).

[266] Daher die Verwendung des Partizip Futur, das den Willen, etwas zu tun ausdrückt, vgl. Rainer (1991), S. 325. Wie dieser wohl richtig erkannte, ging es in den Stadtgesetzen nicht darum, Hauseigentümer zu etwas zu zwingen, etwa zum Erhalt bzw. zur Reparatur eines bestimmten Gebäudes, sondern schlicht um den Fortbestand von Gebäuden am selben Ort in der Stadt. Man konnte schließlich ein Haus abreißen, ohne es wieder aufbauen zu wollen, wenn man nur den Wert dieses Hauses an die Gemeindekasse zahlte – das musste man sich dann aber auch leisten können und davor wird im Normalfall zurückgeschreckt worden sein. Nicht festgeschrieben steht jedoch ein Zwang, das Gebäude nach Zahlung der Geldstrafe aufzubauen, vgl. Spitzl (1984), S. 82.

liegende Sicherheit gewährleistet war, dass das Haus wiederaufgebaut werden würde, und eben durch Dekurionenbeschluss, für den in Urso aber ein *quorum* festgelegt war. Im Gegensatz zu Tarent wird nicht festgelegt, in welchem Zustand das Haus wiederaufgebaut werden sollte.

In Malaca/Irni schließlich war der Abriss nur auf Geheiß der Dekurionen, und wenn der für diese Arbeiten Zuständige das Haus innerhalb eines Jahres wiederaufbaute, erlaubt: *nisi decurionum con/scriptorumve sententia cum maior pars / eorum adfuerit quod restitu*[*tu*]*rus intra proxi/mum annum non erit*.

Die abschließende Sanktionsbestimmung schließlich weist eine erstaunliche Kontinuität auf:

Tarent: *sei quis aduersus ea faxit, quant*[*i*] *id aedificium* <f>[*u*]*erit, tantam pequni*[*a*]*m/ municipio dare damnas esto eiusque pequniae* [*qu*]*ei uolet petiti*[*o*] *esto*./

Urso: ***si quis aduersus ea fece<rit>***, / ***q(uanti)*** *e*(*a*) *r*(*es*) e(*rit*), ***t(antam) p(ecuniam)*** c(*olonis*) c(*oloniae*) G(*enetiuae*) *Iul*(*iae*) ***d(are) d(amnas) e(sto), eiusq(ue) pecuniae qui uolet pe/titio*** *persecutioq*(*ue*) *ex h*(*ac*) *l*(*ege*) ***esto***.

Malaca: ***qui adversus ea fece/rit is quanti e***(***a***) ***r***(***es***) ***e***(***rit***) ***t***(***antam***) ***p***(***ecuniam***) *municipibus municipi* / *Flavi Malacitani* ***d***(***are***) ***d***(***amnas***) ***e***(***sto***) ***eiusque pecuniae*** / ***deque ea pecunia*** *municipi eius municipii* / ***qui volet*** *cuique per h*(*anc*) *l*(*egem*) *licebit actio* ***petitio*** / ***persecutio esto*** /

Was könnten die Gründe für diese Veränderungen gewesen sein, und wie können wir uns diesen Prozess vorstellen? In Tarent ist folgendes Problem evident: Der Täter wurde bestraft, außer wenn er das Haus in gleichem oder besserem Zustand wiederherstelle. Nur konnte sich ein Angeklagter stets damit rechtfertigen, dass er ja vorhabe, dies zu tun. Es wurde ja kein zeitlicher Rahmen definiert, in dem dies zu geschehen hatte. Das Aufkommen eines Senatsquorums wiederum ist eine klare Weiterentwicklung der Stadtgesetzgebung im Allgemeinen und ist im Stadtgesetz von Urso etwa schon überall zu finden, nicht jedoch in der *lex Tarentina*. Das Festlegen eines Quorums kennen wir aus Rom schon länger,[267] da Senatoren wohl vermehrt außerhalb Roms zu weilen pflegten. In frühen Stadtgesetzvorlagen war dies vielleicht noch nicht als ein Problem für die kleineren Gemeinden in Italien und den Provinzen angesehen worden, doch das Anwesenheitsquorum im Dekurionenrat wurde später auch in den Munizipien und Kolonien übernommen.

[267] Vgl. etwa *S.C. de Bacchanalibus*, CIL 10, 104, Z. 6, 9 und 18: *dum ne minus senatoribus C adesent quom ea res cosoleretur*.

In Urso reagierte man mit der Leistung einer Sicherheit an den Oberbeamten. Wurde das Haus nicht wiederaufgebaut, dann blieb auch das Geld in der Hand der Gemeinde. Handelte es sich um eine Person, die vielleicht über genug Geld verfügte, und der es egal war, ob sie für längere Zeit eine bestimmte Summe abzustellen hatte, dann war es durchaus möglich, dass in einer Stadt größere Gelände abgerissen werden konnten, deren Wiederbebauung sich dann zeitlich in die Länge gezogen haben könnte.[268]

In Irni/Malaca haben wir eine sehr restriktive Bestimmung: Nur auf Beschluss des Stadtrates und wenn der Auftraggeber es innerhalb eines Jahres wieder herzustellen pflegte, war es rechtens, ein Haus abzureißen. Es wurde also offensichtlich auf Probleme reagiert, die dem Gesetzgeber in Rom aus den Gemeinden gemeldet worden waren. Nach Berücksichtigung dieser Fälle, wurde die Vorlage umgestaltet.

Die Zweckgebundenheit des durch den Prozess eingenommenen Geldes ist nur in der *lex Tarentina* gegeben, während es in der *lex Flavia* gesamtheitlich der Gemeindekasse zuzufließen hatte.[269] Der tarentinische Amtsträger musste das eingenommene Geld zur Hälfte der Öffentlichkeit zuführen, zur Hälfte für Spiele ausgeben, wobei er hier als Alternative das Geld auch in ein eigenes Monument investieren konnte (Z. 36-38: *magi*(*stratus*) *quei exegerit dimidium in* [*p*]*ublicum referto, dimidium in l*[*u*]*deis, quos/ publice in eo magistratu facie*[*t*], *consumito, seiue ad monumentum suom/ in publico consumere uolet, l*[*icet*]*o idque ei s*(*ine*) *f*(*raude*) *s*(*ua*) *facere liceto*.).[270] Das Geld wurde also in Tarent nicht wieder, oder höchstens zur Hälfte, für den Aufbau des illegal abgerissenen Hauses verwendet. Die Folge dieser Regelung war eine finanzielle Entlastung der Amtsträger, welche die kostspieligen *ludi*, wie etwa Kapitel 70 und 71 der *lex Ursonensis* zeigen, zum Teil aus der eigenen Tasche zu finanzieren hatten. Andererseits scheint es in diesem Fall dann unwahrscheinlich, dass das Haus auf Kosten der Gemeinde wiederaufgebaut wurde, wenn nur die Hälfte des eingetriebenen Betrages für diese Verwendung vorgesehen gewesen war.

---

[268] Interessant sind unter diesem Gesichtspunkt auch die Überlegungen Wolfs über die Adressaten der Stadtgesetze. Für die Mehrheit der Bevölkerung war aufgrund der mangelnden Geldressourcen die Idee der Immobilienspekulation wohl genauso fremd wie es ihr unmöglich war, das Geld für die mit 5000-10.000 Sesterzen bemessenen Strafgelder aufzubringen, vgl. Wolf (2012), S. 21. Doch wird es wohl auch in den Provinzstädten reiche Bürger gegeben haben, die in den Stadtgebieten baulich in Erscheinung traten und denen man rechtliche Rahmenbedingungen vorgeben wollte.

[269] Irn. §66, Z. 18-19: *eas multas IIviri in publicum municipum eius municipi redigunto*.

[270] Die Bestimmung, Geld für Spiele oder für ein Monument auszugeben, begegnet uns auch in einer Inschrift aus Pompeji, CIL 10, 829=ILLRP 648: *C*(*aius*) *Vulius C*(*ai*) *f*(*ilius*) *P*(*ublius*) *Aninius C*(*ai*) *f*(*ilius*) *IIv*(*iri*) *i*(*ure*) *d*(*icundo*) / *laconicum et destrictarium* / *faciund*(*um*) *et porticus et palaestr*(*am*) / *reficiunda locarunt ex* / *d*(*ecreto*) *d*(*ecurionum*) *ex* / *ea pequnia quod eos e lege* / *in ludos aut in monumento* / *consumere oportuit faciun*(*da*) / *coerarunt eidemque probaru*(*nt*).

Weniger Umgestaltung musste die Sanktionsbestimmung erfahren, da es hier keine Notwendigkeit gab. Es wurde nur den allgemeinen Änderungen römischer Rechtsdokumente Rechnung getragen, nämlich dem Zusatz von *persecutio* (Urso) und dann auch noch *actio* (Irni/Malaca) zu der dann feststehenden Wendung *qui volet cuique per h*(*anc*) *l*(*egem*) *licebit actio petitio* / *persecutio esto*.[271] Sie ist dann auch noch 100 Jahre später in Troesmis so zu finden und wurde nicht mehr erweitert oder geändert. Im Gegensatz zu Tarent wurde später noch festgesetzt, dass das Geld den Bürgern der Gemeinde (*colonis coloniae* bzw. *municipibus municipii dare*) und nicht der Gemeinde selbst zu zahlen war (*municipio dare*). Außerdem wurde der Gegenstand, um den es ging, allgemeiner formuliert: Man musste so viel zahlen, wie die Immobilie nach Einschätzung des Richters wert war bzw. ist (*quanti ea res erit*), und nicht, wie viel das Gebäude vor dem Abriss wert war (*quanti id aedificium fuerit*).[272] Hier handelt es sich wohl, vielleicht mit Ausnahme der letzten Änderung, um ganz allgemeine Überarbeitungen der Formulierungen der Stadtgesetze.

Kapitel 5: Bau von Straßen, Gräben und Kanälen

- Themenkreis: Bauordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Urs. §77, Irn. §82

Tar. §5	**sei quas uias fossas clouacas** IIII[v]uir **IIuir aedilisue** eius municipi(i) **caussa/ publice facere immittere commutare aedificare munire uolet intra/ eos fineis quei eius municipi(i) erun[t], quod eius sine iniuria fiat, id ei facere liceto. /**
Urs. §77	**si qu[a]s uias fossas cloacas IIuir aedil(is)ue publice/ facere inmittere commutare aedificare mu/nire intra eos fines, qui colon(iae) Iul(iae) erunt, uolet, / quot eius sine iniuria** priuatorum **fiet, it is face/re liceto**.
Irn. §82	R(ubrica) de viis itineribus fluminibus fossis cloacis / **quas vias** itinera flumina **fossas cloacas inmittere commutare eius / municipi IIviri** ambo alterve **volet** dum ea ex decurionum conscrip/torumve decreto et **intra fines eius municipi et sine iniuria** priva/torum **fiant** IIviris ambobus alterive **fa[c]ere** ius potestasque esto s[i] / quaeque ita inmissa commutata erunt ea ita esse haber[i] ius esto. /

[271] Für Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 264, waren, aufbauend auf den Ideen von d'Ors, die Begriffe *actio, petitio, persecutio* „un pleanasmo legal", die keine bestimmten rechtlichen Felder abdeckten. Dagegen wendet sich Wolf (2012), S. 10. Laut Diesem umfasste der Begriff *petitio* in der *lex Tarentina* „Anspruch", „Geltendmachung", „Klagrecht" und auch die Vollstreckung der Strafe. Später wurde dies, wie in der *lex Flavia*, aber auch in Teilen der *lex Ursonensis* sichtbar, differenzierter durch die drei Begriffe *actio petitio persecutio* ausgedrückt.

[272] Vgl. dazu die Ausführungen bei Calzada (2010), S. 130. Nach dem Abriss war es ja oft nicht mehr möglich, den Wert des Gebäudes festzustellen, weswegen man vielleicht dazu über ging, den Wert der Immobilie zu schätzen.

Der Inhalt des Kapitels ist an sich selbsterklärend. Es erlaubt den drei in der *lex Tarentina* erwähnten Amtsträgern (*IIIIvir*, *IIvir* und *aedilis*) Straßen, Gräben und Kanäle zu bauen (*facere*), einzuleiten (*immittere*), zu verändern (*commutare*) zu errichten (*aedificare*) und zu befestigen (*munire*). Ebenso wie das vorhergehende Kapitel besaß diese Regelung für alle nach römischem Vorbild gestalteten Gemeinwesen Gültigkeit.

Die *lex Tarentina* und die *lex Ursonensis* weisen beinahe eine perfekte Übereinstimmung auf. In der *lex Malacitana* wurde nur ein weiterer Fachbegriff hinzugefügt, nämlich die *itinera flumina* als Begriff für Wege und Flussläufe. Einzige inhaltliche Änderung ist die Koppelung der Entscheidung der Oberbeamten[273] an die Entscheidung der Dekurionen. Die Tendenz, die Entscheidungsgewalt der Amtsträger an den Stadtsenat zu binden, ist aber eine generelle und nicht auf einen bestimmten Änderungsbedarf durch Missbrauch zurückzuführen. Ebenso allgemein ist die Änderung des Formulars am Schluss: statt *id is facere liceto* zu *facere ius potestasque esto* samt Bestätigung, dass die von ihm veranlassten Aufträge rechtens sind: *quaeque ita inmissa commutata erunt ea ita esse haberi ius esto*.

Bei diesem Beispiel ist die Vorlage, die hinter den Formulierungen in allen drei Kapiteln steht, also noch deutlicher zu erkennen. Ob die *IIIIviri* bzw. die *IIviri* wörtlich dieser Vorlage entstammen oder ob sie bewusst eingefügt worden sind, bleibt Gegenstand fortwährender Diskussionen.[274] Feststellen lässt sich jedoch: Jene Kapitel (4,5) oder Stellen (Schluss Kapitel 2, Z. 21-25), die direkte Parallelen in anderen Stadtgesetzen haben, sind allgemein gestaltet und enthalten keinen Hinweis auf die Stadt Tarent. Sie könnten alle derselben Vorlage entstammen, ebenso vielleicht Kapitel 1, dessen Ende auch allgemein gestaltet ist, für die wir aber keine direkte Parallelstelle haben. Diese Vorlage konnte für alle Gemeinwesen, unabhängig vom Rechtsstatus der Gemeinde, verwendet werden. Nur Kapitel 2 (Z. 7-20), 3 und 6 wurden etwas unbeholfen an Tarent angepasst.[275] Ihre Entsprechungen in der *lex Ursonensis* sind deutlich

[273] Die Ädile verloren die Zuständigkeit hierfür, obwohl sie für die Aufsicht der Straßen und Kanäle weiterhin zuständig waren, vgl. Irn. §19.

[274] Vgl. etwa die Reaktion Crawfords (2016) in seiner Rezension von Cappellettis 2011 erschienen Buches, S. 574: „Is it really surprising that careless drafting should fail to make a text uniform? It is in any case certain, on the grounds of the abbreviated and non-abbreviated titles of magistracies, that our *lex* has diverse sources.“ Mehrere Vorlagen für die *lex Tarentina* sind sehr wahrscheinlich, aber man sollte vorsichtig sein, die Art und Weise der Abkürzungen in dem Text dafür als Beleg zu nehmen. Vgl. z. B. Urs. §13, wo wir zweimal *IIviri* und zweimal *dumviri* im gleichen Kapitel haben oder Irn. §66, wo wir *duumviri*, *dumviri* und *IIviri* in demselben Kapitel haben. Auch der Vergleich von gleichen Kapiteln der *lex Irnitana* und der *lex Malacatina* zeigt, dass die Schreiber bei dem Wort *IIviri*/*duo*- bzw. *du*(*u*)*mviri* oft variierten, vgl. dazu 2.2.3, S. 195.

[275] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 191, schloss aus dieser Tatsache, dass bei diesen Kapiteln der allgemein gestaltete Text aus Rom durch eine lokale Autorität mangelhaft angepasst wurde. Falls dies in Tarent möglich war, dann scheint es für die latinischen Gemeinden der Baetica diesen Freiraum nicht mehr gegeben zu haben, denn sie hielten sich in ihren Stadtgesetzen alle äußerst genau an das gleiche Mustergesetz. Abgesehen davon, wo die Manipulation des Textes stattfand (in Rom oder vor Ort in Tarent, und zwar durch die dafür berechtigte Person),

anders gestaltet. Ihre Vorlage könnte also nur für *municipia* gedacht gewesen sein, wobei dann die Erwähnung der *duovirei* in diesen Kapiteln (Z. 14 und 44) für ein *municipium* äußerst früh wäre.

Entweder besaß Tarent also tatsächlich im Gegensatz zu den anderen neuen *municipia civium Romanorum* nach dem Bundesgenossenkrieg *IIviri* (vielleicht als Erbe der Kolonie Neptunia). Oder deren Erwähnung war, wie schon öfters vorgeschlagen, aus einer Vorlage für Kolonien übernommen, die nicht an Tarent angepasst wurde.[276] Hierbei sei angemerkt, dass genau jene Kapitel, die übereifrig an Tarent angepasst worden sind und *IIviri* in nicht abgekürzter Form enthalten, keine direkten Entsprechungen in der *lex Ursonensis*, einem Koloniestatut, besitzen. Wenn sie einer Vorlage für Kolonien entstammen, dann wurden sie für den etwas späteren Text der *lex Ursonensis* nicht herangezogen, während dies für die allgemein gestalteten Kapitel 4 und 5 bzw. das Ende von Kapitel 2 sehr wohl der Fall war.

Kapitel 6: Regeln für den Wegzug aus dem Munizipium

- Themenkreis: Munizipale Organisation
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

Von Kapitel 6 ist leider nur noch der Anfang erhalten, der jedoch keine direkte Parallele besitzt. Es erlaubte nur jenen Bürgern aus dem *municipium* fortzuziehen, die der Gemeinde kein Geld schuldeten und sechs Jahre lang kein Amt als *IIvir* oder *aedilis* ausgeübt hatten. Wie in Kapitel 2 werden auch hier Tarent und der *IIvir* in ausgeschriebener Form als *duovir* genannt, der *IIIIvir* fehlt hingegen komplett.

Kolumne 2, Kapitel 7-9/10

Nur das letzte Kapitel der zweiten Kolumne lässt sich aufgrund der erhaltenen Wortteile *testament*[---] Z. 34, *mort*[---] Z. 35, *ceivitate*[---] Z. 38 einer inhaltlichen Sphäre zuordnen. Möglicherweise geht es um die Freilassung (*manumissio*) von Sklaven, etwa durch Testament.[277] Diese erhielten in der Folge ebenfalls das römische Bürgerrecht, die Erwähnung der *civitas* könnte ein Hinweis dafür sein.

---

fand sie, wie Frederiksen sicher richtig beobachtete, im Text dort statt, wo die Vorlage(n) Anpassung an Tarent benötigte(n).

[276] *Roman Statutes*, S. 302.

[277] Ebd., S. 312.

1.3 Lex Tabulae Heracleensis

1.3.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Seit ihrer Entdeckung im Jahre 1732 sorgt die *lex Tabulae Heracleensis*[278] in der Forschung für massive Diskussionen. Die Heterogenität ihres Inhaltes, die unklaren Umstände ihrer Publikation und die schwer zu definierende Natur dieses Gesetzeskomplexes verhindern es seit jeher, eine einheitliche Meinung über die diversen Problemstellungen zu schaffen. Es soll nun, nach einer kurzen Beschreibung der Tafel und ihres Inhaltes, der Versuch unternommen werden, den aktuellen Forschungsstand und die im Kontext dieser Untersuchung relevantesten Meinungen zur *Tabula Heracleensis* anzuführen und zu besprechen.

Die *Tabula Heracleensis* befindet sich heute im Museum von Neapel. Sie und eine zweite Tafel wurden im Februar 1732 sowie im März 1732 in der Nähe von Andriace im Flussbett des Salandrella bzw. Cavone genannten Flusses gefunden (Gemeinde Pisticci, Provinz Matera, Basilikata).[279] Diese erste Tafel war in zwei Teile zerbrochen, die in einem kurzen Abstand und wohl am selben Ort gefunden wurden, die zweite war intakt, beide haben die gleichen Maße, nämlich 184 x 38 x 0,4 cm. Der ursprüngliche Verwendungszweck war die Kundmachung eines aus dem Ende des 4. Jh. v. Chr. stammenden Beschlusses aus Herakleia, welcher das zu den Heiligtümern des Dionysos sowie der Athene gehörende Land betraf. Dieser griechische Text beginnt auf der ersten Tafel und setzt sich fort auf der zweiten. Auf der zweiten Tafel bricht der griechische Text am Schluss ab, es kann also durchaus sein, dass es noch eine weitere Tafel gab, die auf die zweite folgte.

Auf die Rückseite der ersten Tafel wurde im 1. Jh. v. Chr. der lateinische Text eingraviert, der dort nach 163 Zeilen mit einem *vacat* endet. Da die Rückseite der zweiten Tafel leer ist, besitzen wir auf jeden Fall das Ende des lateinischen Textes.[280] Der lateinische Text selbst setzt mitten in einem Satz ein, so dass wir mit Sicherheit noch von mindestens einer weiteren Tafel ausgehen müssen, auf welcher der Anfang der Bestimmungen graviert war. Da auf der TH verschiedene Inhalte graviert worden sind, kann keine Aussage darüber getroffen werden, welche Inhalte die

[278] CIL 1², 593=ILS, 6058=FIRA 1², 13; ab hier verkürzt als *Tabula Heracleensis* oder TH bezeichnet.
[279] Zur Fundgeschichte siehe Mazzocchi (1754-1755), S. 1-3. Ein Bauer stieß auf die Tafeln, als er Vieh über das kürzlich ausgetrocknete, aber noch weiche, Flussbett führte.
[280] Die leere Rückseite der zweiten Tafel hat Coarelli (1998), S. 282, zu der interessanten Annahme verleitet, dass die Tafeln *in situ* gefunden worden sein könnten. Denn so wäre erklärbar, dass die zweite Tafel ebenfalls dort, aber unbeschrieben gefunden wurde – es war ihr angedachter Platz. Zur Interpretation des Fundortes, siehe weiter unten.

vorhergehende Tafel enthalten haben könnte. Die lateinischen Buchstaben sind 0,6 cm hoch, Spuren von weißer Farbe sind zu erkennen.[281]

Da der Text der TH seit dem 18. Jahrhundert bekannt ist, haben sich viele Althistoriker mit dem rätselhaften Gesetzeskomplex auseinandergesetzt.[282] Seit der Entdeckung der *lex Irnitana*, die unseren Horizont in Bezug auf munizipale Gesetzgebung natürlich enorm erweiterte, sind neben Crawfords Kommentar in den Roman Statutes die Beiträge von Nicolet, Cullens, Lo Cascio,[283] und Bispham[284] zu erwähnen. Neuere Beiträge steuerten Giovannini[285] und Sisani[286] bei. Relevant sind selbstverständlich auch Stadtgesetze im Allgemeinen betreffende Beiträge, wie jene von Frederiksen[287], Galsterer[288] und Bispham.[289]

Neue Bewegung in die Diskussion könnte nun eine Neuentdeckung bringen. Julián González und Javier Bermejo publizierten 2015 ein Fragment, dessen Fundgeschichte nicht exakt dokumentiert ist, das aber aus dem Gebiet der Gemeinde Basilippo, die unter den Flaviern das *ius Latinum* bekam, zu stammen scheint.[290] Dieses Fragment gibt mit großer Wahrscheinlichkeit den Teil eines Textes aus der TH wieder. Da es sich nur um ein kleines Fragment handelt, können wir leider nicht feststellen, in welchem Kontext diese Bestimmung in Hispanien publiziert worden ist. Dennoch beweist diese Parallelstelle, dass wir es bei der TH zumindest teilweise mit Regelungen zu tun haben, die nicht nur in Italien, sondern auch in der spanischen Provinz Baetica Gültigkeit besaßen. Welche Bedeutung diese Entdeckung für die Interpretation der TH haben könnte, soll weiter unten besprochen werden.

---

[281] *Roman Statutes*, S. 357.
[282] Siehe die Auflistung der Beiträge Mommsens, Dirkens, Mazzocchis, Legras, etc. bei *Roman Statutes*, S. 355-356.
[283] Nicolet (1987), Cullens (1989), Lo Cascio (1990) beschäftigen sich primär mit den *professiones*, also dem ersten Teil der TH, und versuchen, aufgrund dieser Analysen zu einer Datierung der TH zu kommen, siehe weiter unten.
[284] Bispham (1997) widmet sich dem letzten Abschnitt der TH und argumentiert, dass sie als eine Art Pseudo-*sanctio* gedient haben könnte, um der TH einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben.
[285] Giovannini (2004) zu den *professiones* und Giovannini (2008) zu den munizipalen Regelungen der TH.
[286] Sisani (2016a) zum in der TH verwendeten Italien-Begriff sowie Sisani (2016b), S. 29-47, zu Natur und Datierung der TH.
[287] Frederiksen, *Municipal Laws*, besonders S. 193-198.
[288] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 40-42.
[289] Bispham (2007), v. a. S. 231-246.
[290] González/Bermejo (2015).

1.3.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die Schilderung der Geschichte Herakleias endet gern mit dem Narrativ des Niedergangs der Stadt im 1. Jh. v. Chr. Die rätselhafte TH trug ihren Teil dazu bei, das Ende einer ehemals großen griechischen Kolonie zu imaginieren, deren Bürger im 1. Jh. v. Chr. nicht einmal mehr ein „richtiges" Stadtgesetz zustande bekamen und aus Verzweiflung nur noch für diesen Zweck zusammengestelltes Vorlagenmaterial publizieren konnten.[291]

Nachdem sich die beiden griechischen Städte Tarent und Thurii in einem Krieg (etwa zwischen 444 und 432) um das Gebiet der zerstörten griechischen Kolonie Siris gestritten hatten, wurde der Konflikt mit der Gründung einer neuen gemeinsamen Kolonie, ebenfalls mit dem Namen Siris, beigelegt,[292] die später zum Hafen von Herakleia werden sollte.[293] Die eigentlich bestimmende Siedlung in dem Gebiet wurde durch Tarent alleine gegründet, indem es seine Siedler aus Siris abzog und mit neuen etwas weiter landeinwärts 433/432 v. Chr. Herakleia gründen ließ.[294] Diese Entscheidung Tarents, einer spartanischen Kolonie, dürfte weniger aus Gründen der Überbevölkerung, sondern aufgrund strategischer Überlegungen im Zuge des sich abzeichnenden Peloponnesischen Krieges getroffen worden sein.[295]

Wie archäologische Zeugnisse naheliegen, dürfte Herakleia durchaus nach dem Konzept einer „idealen" Kolonie gegründet worden sein, das von klassischen griechischen Philosophen entwickelt worden ist. Durch Mauern geschützt, sollten die Siedler als Besitzer von großem Landbesitz, den sie freilich nicht selber bewirtschaften sollten, in der Nähe des Stadtzentrums siedeln und sich dort politisch einbringen.[296] Auf jeden Fall dauerte es einige Zeit, bis sich in Herakleia eine differenziertere Gesellschaft bilden konnte, in der auch das handwerkliche und kulturelle Leben aufblühen konnte. Wie die griechische Seite der TH zeigt, kam es aber im 4. Jh. v. Chr. auch zu Neuaufteilung von Land,[297] die als Konflikt zwischen der Bevölkerung und den wenigen Großgrundbesitzern aus der Schicht der ersten Kolonisten-Generation interpretiert wird.[298] Auf jeden Fall begann zu dieser Zeit ein ökonomischer Wandel einzusetzen, der von

[291] So Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 197.
[292] Strab. 6, 1, 14.
[293] Zu Siris siehe Prandi (2008), S. 12.
[294] Diod. 12, 36, 4. Zur Geschichte des hellenistischen Herakleas siehe vor allem Sartori (1967) sowie die Berichte der archäologischen Grabungen bei Neutsch (1967) und Osanna (2008).
[295] Zuchtriegel (2016), S. 4.
[296] Zu dieser Theorie, siehe Zuchtriegel (2016), S. 4-5.
[297] Für den griechischen Text samt italienischer Übersetzung siehe Sartori (1967), S. 40-57.
[298] Vgl. Coarelli (1998), S. 281-289; contra Zuchtriegel (2014), der nicht von einer „Demokratisierung" des Landbesitzes, sondern von einer sozialen Diversifizierung bzw. Spezialisierung der Großgrundbesitzerschicht ausgeht, da einfache Bürger nicht über die nötigen Mittel für diese Investitionen verfügten.

der auf Lebenserhalt ausgerichteten Agrarwirtschaft hin zu einer großflächigeren, kommerziellen, Nutzung des Landes führte.[299]

Die Zeit ab dem 3. Jh. v. Chr. war von Konflikten zwischen Rom und seinen Gegnern im Süden Italiens dominiert, die sich zu einem wesentlichen Teil auch im Gebiet von Herakleia abspielten. Alexander der Molosser versuchte angeblich das Koinon der italiotischen Griechenstädte an einen Fluss zu verlegen, der von einigen Forschern auf dem Gebiet von Herakleia, sogar dem genauen Fundort der Tafeln von Herakleia, lokalisiert wurde.[300] Pyrrhos und die Römer trugen am Fluss Siris 280 v. Chr. die Schlacht von Herakleia aus. Die Stadt selbst ging danach einen Bündnisvertrag mit Rom ein, der trotz der Unruhen durch den 2. Punischen Krieg, infolge dessen Herakleia von Hannibal besetzt wurde, zu einem anhaltenden günstigen Status Herakleias im römischen Bündnissystem führte.[301] Die Einwohner von Herakleia diskutierten daher aufgeregt über das Angebot der Römer durch die *lex Iulia* 90 v. Chr., das alte Verhältnis zugunsten des römischen Bürgerrechts einzutauschen,[302] was sie bis spätestens 62 v. Chr. aber schlussendlich taten. Cicero schließlich berichtet, dass das Tabularium von Herakleia in der Zeit des Bundesgenossenkrieges niedergebrannt ist.[303]

In der modernen Forschung wurde Herakleia ein umfassender Niedergang unter römischer Herrschaft attestiert. Doch scheint man in den letzten Jahren, vor allem auch aufgrund der Auswertung archäologischer und epigraphischer Quellen, zu einem neuen Bild des römischen Herakleia zu kommen. So war es nicht ein schrittweiser Verfall, sondern eine umfassende Veränderung der Siedlungsstruktur, die nicht Herakleia allein, sondern ganz Süditalien betraf. Die Organisation der gesamten Region verlagerte sich vielleicht, wie Crawford andenkt, von

---

[299] Ein Prozess, der zu dieser Zeit viele griechische Städte, Herakleia aufgrund der besonderen Siedlungsgeschichte aber besonders, betraf, vgl. Zuchtriegel (2014), S. 161: „L'aumento dei siti rurali durante il primo periodo ellenistico, che a Herakleia risulta particolarmente sensibile a causa della peculiare struttura insediativa del periodo precedente ("Ackerbürger - Polis"), ma che si manifesta anche in molte altre poleis greche […]".

[300] Coarelli (1998), S. 283-284. Er identifiziert den Fundort der Tafeln mit dem Versammlungsort der italischen Griechen. Der Fluss Salandrella, der dort in den Cavone fließt, sei möglicherweise eine Abwandlung des von Strab. 6, 3, 4 erwähnten Flusses Acalandros; siehe die Zweifel an dieser These bei *Roman Statutes*, S. 358. Das Problem ist die Aussage bei Strabon, dass Alexander der Molosser versucht haben soll, den Versammlungsort von Heraklea weg zu verlegen, nämlich an den Fluss Alacandros im Gebiet der Thurii (um sich so an den Tarentinern zu rächen, mit denen er im Konflikt stand). Alexander wollte den Versammlungsort also von Heraklea weg verlegen, der Fluss Alacandros wäre dann genau genommen im Gebiet der Thurii zu suchen (außer Strabon hätte sich geirrt). Es ist tatsächlich etwas schwer, aus dieser Notiz einen Versammlungsort der Italioten beim Fluss Alacandros in Heraklea abzuleiten. Somit kommen auch andere Gebiete innerhalb und außerhalb der Grenzen Herakleias in Frage.

[301] Cic. Arch. 4, 7.

[302] Siehe dazu auch die Diskussion in Kapitel 1.3.4.

[303] Cic. Arch. 4, 8: Hic tu tabulas desideras Heracliensium publicas, quas Italico bello incenso tabulario interisse scimus omnes. Da die griechischen Städte Italiens nicht am Krieg teilnahmen, bleibt die Ursache für den Brand ungewiss.

den ehemaligen Stadtkernen der Poleis in die Anwesen der Großgrundbesitzer.[304] Im Fall von Herakleia scheinen archäologische und vor allem epigraphische Quellen, wie etwa Silvestrini zeigte, in der Kaiserzeit allmählich zu versiegen.[305] Es ist somit klar, dass sich das wirtschaftliche und politische Leben der Region massiv veränderte, doch zu einem völligen Ende kam es nicht. Der Handel florierte weiterhin – so ist ein *emporion* belegt, und auch der Hafen von Herakleia, Siris, behielt noch sehr lange Zeit seine Bedeutung. Möglicherweise kam hier also nicht eine Elite im Niedergang, sondern eine in Veränderung zum Schluss, die Regelungen der TH auf Bronze zu publizieren. Im Jahre 90 v. Chr. diskutierten die Einwohner Herakleias noch heftig über die Annahme des römischen Bürgerrechts, und 62 v. Chr. besaßen sie mit dem Dichter Archias einen prominenten Mitbürger und schickten Gesandte nach Rom.[306] Bis zum Verschwinden der archäologischen und epigraphischen Zeugnisse in der Kaiserzeit sollte noch einige Zeit vergehen. Es wäre doch einigermaßen verwunderlich, wenn es der Elite von Herakleia nach dem Bundesgenossenkrieg nicht mehr möglich gewesen wäre, ein fertiges Stadtgesetz zu bekommen, so dass man sich mit der Publikation eines zusammengewürfelten Vorlagenmaterials als Ersatz zufriedengeben hätte müssen.

[304] Crawford (2003), S. 15-30.

[305] Silvestrini (2012), S. 349-350; doch wie sich das öffentliche Leben ohne politisches Zentrum dann wirklich konkret abspielte, bleibt eine offene Frage. Eine Notiz bei Varro, r.r. 2, 9, 6, bezeugt für 60 v. Chr. ein *emporion* in Herakleia, wo Vieh in großem Ausmaß verkauft werden konnte, vgl. Coarelli (1998), S. 287; Sartori (1967), S. 93, für den es auch ein Hinweis ist, dass die griechische Sprache in der sich romanisierenden Region nach wie vor lebendig war. Der im 1. Jh. n. Chr. in Oescus dienende Veteran Gaius Iulius Longinus stammte möglicherweise aus Herakleia, vgl. AE 1960, 128: *G*(*aius*) *Iulius G*(*ai*) *f*(*ilius*) / *Menenia Lon*/*ginus Heracl*/*ea vet*(*eranus*) *leg*(*ionis*) *V* / *Mac*(*edonicae*) *vix*(*it*) *ann*/*is L h*(*ic*) *s*(*itus*) *e*(*st*) / *G*(*aius*) *Iulius Her*/*mes libert*(*us*) *id*/*emque heres* / *optimo patro*/*no suo f*(*aciendum*) *c*(*uravit*).

[306] Cic. Arch. 8.

1.3.3 Sprache und Inhalt

Der Inhalt der TH lässt sich wie folgt gliedern:

1) Z. 1-19: Themenkomplex 1: Bestimmungen zu *professiones* in Rom, die zum Ausschluss von der Getreideverteilung führen.

2) Z. 20-82: Themenkomplex 2: Bestimmungen zur Aufsicht und Reparatur der Straßen sowie zu *loca publica* in Rom.

3) Z. 83-141: Themenkomplex 3: Bestimmungen und Restriktionen bezüglich der Magistrats- und Senatorenauswahl in Gemeinden römischer Bürger.

4) Z. 142-158: Themenkomplex 4: Bestimmungen zum Zensus römischer Bürger in Italien.

5) Z. 159-163: Themenkomplex 5: Erlaubnis zur Veränderung des Stadtgesetzes in einem *municipium fundanum*.[307]

Wie bereits angesprochen, ist der Inhalt der TH alles andere als homogen. Was aber die sprachliche Homogenität des Gesetzes angeht, ist zu bemerken, dass sprachliche Merkmale und das Schriftbild abgesehen von Kleinigkeiten einem relativ einheitlichen Bild folgen und grob auf die erste Hälfte des 1. Jh. v. Chr. datierbar sind. Auch das Strafmaß ist einheitlich, nämlich in allen vier Fällen 50000 Sesterzen.[308] Der Bemerkung Crawfords, dass die einzelnen Bestimmungen der TH trotz manch ungeschickter Formulierungen genauso sorgfältig gestaltet sind wie die anderer römischer Gesetze,[309] ist vollkommen zuzustimmen. Der Fokus dieser Untersuchung wird auf jenen drei Komplexen liegt, welche die Munizipien und Kolonien römischer Bürger betreffen (3-5). Den ersten beiden Themenbereichen, vor allem den *professiones*, wurden einige Einzelbeiträge gewidmet.[310] Da es sich um Gesetze handelt, die für Rom selbst bzw. römische Bürger im Umfeld der Stadt beschlossen wurden, sind sie nicht unbedingt als relevant für die Untersuchung römischer Stadtgesetze einzuschätzen, da sie in

[307] Zu den *municipia fundana* siehe die Diskussion weiter unten, Kapitel 1.3.4.
[308] Tab. Heracl. Z. 19, 97, 125, 140.
[309] *Roman Statutes*, S. 359: „But although some elements of the text may now be obscure to us, one has only to read it to see that, although it is in places carelessly engraved, its chapters are as well drafted as those of any Republican statute."
[310] Siehe etwa Lo Cascio (1990), der die *professiones* auf Zensus-Reformen unter Cäsar zurückführt, contra *Roman Statutes*, S. 360; Cullens (1989) sieht Personen, die Insolvenz erklärt hatten, sogenannte *decoctores*, als die von *frumentationes* ausgeschlossene Gruppe an; Nicolet (1987) denkt an Immobilienbesitzer, denen Pflichten in Bezug auf die Straßenerhaltung auferlegt werden und die aufgrund ihres Wohlstandes von den Getreideverteilungen ausgeschlossen wurden; Giovannini (2004), der als Zielpersonen dieser Bestimmung Neubürger aus Italien festmacht, die zwar ein *domicilium* in Rom besaßen, aber nicht ihre *negotia* in Rom betrieben und deshalb von den *frumentationes* ausgeschlossen wurden. Zu den Bestimmungen bezüglich der Straßenerhaltung siehe Frei-Stolba (1989), Rodríguez-González (2006), Campedelli (2014) und López-Rendo Rodríguez (2016).

dieser Form wohl auch nie Eingang in ein solches fanden.[311] Warum sie vom Kompilator der TH als wichtig für Herakleia eingeschätzt worden sind, kann nur Spekulation bleiben.[312]

Immerhin hat sich seit dem Artikel von Frederiksen die Ansicht durchgesetzt, dass bei den einzelnen Themenkomplexen der TH keine zeitliche oder inhaltliche Einheit vorzuherrschen hat, sondern dass es sich um eine Kompilation aus verschiedenen römischen Gesetzen handeln dürfte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengestellt worden ist.[313] Man muss nicht seiner Meinung folgen, dass es sich um Vorlagenmaterial für ein Stadtgesetz von Herakleia handelt, das nicht zustande gekommen ist.[314] Es befreit jedoch von Zwängen, z. B. die Unvereinbarkeit des möglicherweise aus der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg stammenden Schlusskapitels mit den vermeintlich später datierbaren Bestimmungen unter einen Hut bringen zu müssen, wie Schönbauer es zu tun suchte.[315] Eine Rubrik aus 90 v. Chr. kann auch in einer Publikation aus 45 v. Chr. auftauchen und hat nicht zu bedeuten, dass diejenigen, denen es damals erlaubt war, *municipia fundana* Gesetze zu geben, nun 45 Jahre später immer noch angesprochen werden.

Themenkomplex 3: Z. 83-141: Bestimmungen und Restriktionen bezüglich der Magistrats- und Senatorenauswahl

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Parallelüberlieferung im Fragment aus der Baetica (González/Bermejo 2015), jedoch nicht in uns erhaltenen Stadtgesetzen; Liste von infamierenden *actiones*: Irn. §84.

Die sehr ausführlich beschriebenen Kapitel zur Eignung von Magistraten und Dekurionen finden keinen Widerhall in bisher bekannten Stadtgesetzen. Da wir aber nur über ein sehr kleines Textsample verfügen, lässt sich aus dieser Feststellung nicht viel gewinnen.[316] Wir

[311] Vgl. Bispham (1997), S. 154-156.
[312] Siehe dazu die Theorie von Nicolet (1987), S. 15-25 bzw. *Roman Statutes*, S. 359-360, wonach die Regelungen zu den *professiones* Hauseigentümer in Rom betrafen und als Vorbild für Munizipien gedient haben könnten; Giovannini (2004), S. 200-204, sieht, wie oben erwähnt, italische Neubürger nach 90 v. Chr. angesprochen, die nicht in Rom ihre *negotia* hatten, weshalb auch römische Bürger in Herakleia betroffen gewesen wären.
[313] Als verlässlicher *terminus post quem* kann 90 v. Chr. gelten, ansonsten wurden von der Wissenschaft für die Abfassung der TH immer wieder verschiedene mögliche Zeitpunkte im 1. Jh. v. Chr. gewählt.
[314] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 197-198; vgl. den Vorbehalt von Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 42: „Schwierig zu erklären bleibt allerdings, warum ein Vorentwurf auf Bronze publiziert werden soll."
[315] Schönbauer (1952), S. 120-121: „Denn diese setze jetzt lebende Kommissare voraus, die erst vor ganz kurzer Zeit Gesetze ausgearbeitet hätten […] so war doch von jenen – nach mehr als 40 Jahren – vielleicht kein einziger mehr am Leben."
[316] Vgl. Bispham (1997), S. 154: „The fact that the content of the TH overlaps not at all with that of the *lex Tarentina*, and hardly with the *lex Flavia* matters little in view of the incompleteness of all three texts."

wissen sehr wohl, dass ähnliche Bestimmungen, wie wir sie hier finden, in Stadtgesetze Eingang fanden.

Auch wenn diese Bestimmungen aufgrund von langen repetitiven Formulierungen viel Platz im Gesetz einnehmen, so lassen sich diese Dinge auf zwei Grundsätze zusammenfassen: Ein Mindestalter von 30 und ein geeigneter Status. Das Mindestalter kann durch Militärdienst herabgesetzt werden. Der geeignete Status kann durch die Ausübung eines bestimmten Berufes, für die Zeit, für die der Beruf ausgeübt wird, oder durch den Verlust der Ehre (*infamia*) dauerhaft verloren gehen.

Der Verlust der Ehre konnte durch bestimmte Fälle zustande kommen, die in einem Katalog zusammengefasst wurden. Dieser Katalog ist uns in ähnlicher Form auch bei Cicero[317], in den flavischen Stadtgesetzen[318] und in den Digesten überliefert.[319] Zum Verlust der Ehre und, damit einhergehend, der Unmöglichkeit einer politischen Karriere auf munizipaler Ebene konnten laut der TH folgende Dinge führen[320]:

- Die Verurteilung aufgrund einer der sogenannten *actiones famosae*: *actio furti*, *fiduciae*, *pro socio*, *tutelae*, *mandati*[321], *iniurarium*, *de dolo malo*; bei Verstoß gegen die Bestimmungen der *lex Laetoria*;
- Bei Anheuerung als Gladiator;
- Bei Zahlungsproblemen – etwa Insolvenz, Anmeldung von *bona copia*[322], Unfähigkeit der Rückzahlung an Gläubiger; weiters setzte Infamie schon ein, wenn jemand Geld von

[317] Cic. Nat. Deor. 3, 74: *inde tot iudicia de fide mala, tutelae mandati, pro socio, fiduciae, reliqua, quae ex empto aut vendito aut conducto aut locato contra fidem fiunt, inde iudicium publicum rei privatae lege Plaetoria, inde everriculum malitiarum omnium, iudicium de dolo malo, quod C. Aquillius familiaris noster protulit*.

[318] Irn. §84, Z. 9-13: *ne/que de libertate neque pro socio aut fiduciae aut mandati qu/od d(olo) m(alo) factum esse dicatur aut depositi aut tutelae cum quo / qui{s} suo nomine quid earum rerum fecisse dicatur aut lege Laetoria aut de sponsione quae in probrum facta<m> esse dic[a]/tur aut d(e) d(olo) m(alo) et fraude* […]. Es ist interessant, dass zu dieser Zeit die *actiones fiduciae*, *pro socio* und *mandati* nur noch bei der Feststellung von *dolus malus* zur Infamie und einem Prozess vor dem Statthalter führten (unklar ist, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt im Verfahren *dolus malus* bei diesen *actiones* vom Kläger angemeldet bzw. abgesprochen werden konnte), siehe Nörr (2007), bes. S. 20-24.

[319] Dig. 3, 2, 1, gibt das prätorische Edikt aus justinianischer Zeit über die Postulation *pro alio* und die darin erhaltenen Infamiedelikte wieder: *infamia notatur qui ab exercitu ignominiae causa ab imperatore eove, cui de ea re statuendi potestas fuerit, dimissus erit*; *qui artis ludicrae pronuntiandive causa in scaenam prodierit*; *qui lenocinium fecerit*; *qui in iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit*; *qui furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, de dolo malo et fraude suo nomine damnatus pactusve erit*; *qui pro socio, tutelae, mandati depositi suo nomine non contrario iudicio damnatus erit*. Zum Vergleich dieser Listen siehe Kaser (1956).

[320] Siehe die Analyse der folgenden Bestimmungen bei Kaser (1956).

[321] Bei der *actio mandati* führten laut, Neumann (2011), S. 105-110, sowohl die Klage als auch die Gegenklage (*actio mandati contraria*) zur Infamie.

[322] Kaser (1983), S. 127, übersetzt es mit „Offenbarungseid"; vgl. *Roman Statutes*, S. 386: „but his [Anm.: gemeint ist Biscardi] preferred solution, ‚to swear to surrender ones entire property', would offer an acceptable meaning."

Dritten zur Rückzahlung seiner Gläubiger ausborgen musste[323]; Verkauf der Güter durch Edikt (Ausnahme: Mündel und ohne böse Absicht im öffentlichen Dienst abwesende Personen);

- Bei Verurteilung in einem *iudicium publicum* in Rom, die dem Verurteilten einen Aufenthalt in Italien[324] verbietet, es sei denn, dass der Verurteilte wieder seinen alten Status zurückerhalten hat; bei Verurteilung in einem *iudicium publicum* in einer Gemeinde;
- Bei Falschaussage;
- Bei Ausschluss aus dem Heeresverband;
- Bei Anklage eines bzw. Mord an einem Mitbürger gegen Belohnung (je nachdem wie man *caput referre* übersetzt);[325]
- Auf Lebenszeit vom politischen Leben ausgeschlossen waren bestimmte Berufsgruppen, die sich in folgenden Feldern bewegten: Prostitution, Gladiatorenausbildung, Schauspielerei;

Den Dekurionen und Oberbeamten wird im folgenden Abschnitt des Kapitels (Z. 126-134) verboten, diese Personen in den *ordo* zu berufen, dort ihre Meinung zu befragen oder aufzeichnen zu lassen. Ein Wahlleiter darf eine solche Person weder für die Kandidatur zulassen, noch nach einer wie auch immer zustande gekommenen erfolgreichen Wahl als Wahlsieger deklarieren. Magistrate dürfen ihnen nicht erlauben, bei Spielen in den Rängen, die den Dekurionen zugewiesen sind, zu sitzen oder an einem öffentlichen Bankett teilzunehmen. Zum Abschluss (Z. 135-141) wird diesen Personen selbst verboten, die oben genannten Aktivitäten auszuführen, also etwa zu kandidieren, zu amtieren oder Spielen im falschen Sitzrang beizuwohnen. Die Art und Weise, wie diese Bestimmungen formuliert sind, gesäumt von Aufzählungen und Wiederholungen, entspricht durchaus der Praxis römischer Gesetze.[326]

---

[323] Tab. Heracl. Z. 15: *prove quo datum depensum est erit*; vgl. Kaser (1983), S. 127: „Wer als Schuldner die erforderlichen Mittel überhaupt nicht aufbringen kann, auch nicht durch weitere Kreditaufnahme, zeigt damit, dass er das Vertrauen seiner Verwandten, Gentilgenossen, Geschäftsfreunde verloren hat; und diese Lage, die namentlich seinen Sponsionsbürgen enttäuschen muss, mindert seine Ehre…"; vgl. *lex Segusina*, Fragment a, wo möglicherweise ebenfalls auf schuldrechtliche Angelegenheiten (*actio depensi*?) und einen *iudicium publicum* in Rom verwiesen wird, vgl. 2.1.3, S. 152-154.

[324] Zum Begriff *Italia*, der hier den von der Provinz *Gallia Cisalpina* abgetrennten Verwaltungsraum Italien meint, siehe Sisani (2016a).

[325] Siehe dazu Giovannini (2008), S. 49-53, der hier nicht an die Sullanische Proskription denkt, sondern ganz einfach an Delatoren, ebenso bereits Kaser (1956), S. 239, Fn. 92. Die Proskription unter Sulla kommt aufgrund einer Sueton-Stelle mit ähnlicher Formulierung wie hier im Text in Frage, Suet. Iul. 11: […] *atque in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus*.

[326] *Roman Statutes*, S. 33: „*Roman Statutes* are full and repititious, concerned to cover every possibility and leave no room for uncertainty."

Die *praecones* (Ausrufer), *dissignatores* (Platzanweiser) und *libitinarii* (Bestatter) werden nicht unter den als unehrenhaft geltenden Berufen geführt. Sie stehen im vorhergehenden Abschnitt des Kapitels, das sich mit den temporären Gründen beschäftigt, die zum Ausschluss vom politischen Leben führen. Entweder wandelte sich das Bild dieser Berufsgruppen, so dass sie nicht mehr als (dauerhaft) unehrenhaft angesehen wurden, oder aber der Grund für ihren bisherigen Ausschluss wurde nicht in der Unehrenhaftigkeit, sondern in einer Unvereinbarkeit dieser im öffentlichen Bereich angesiedelten Berufe mit den Aufgaben eines Amtsträgers gesehen.[327]

Die Erwähnung der Zulassung gewesener *praecones* zum Dekurionat bei Cicero ist sogar das überzeugendste Argument für eine cäsarische Datierung dieses Themenkomplexes.[328] Cicero beschreibt offensichtlich eine Neuerung Cäsars,[329] welche tatsächlich ausdrücklich in der TH aufscheint.[330] Freilich lässt sich aus der dürftigen Beschreibung Ciceros weder ableiten, dass die von Cäsar angedachte Rolle der *praecones* tatsächlich (s)eine Neuerung war,[331] noch, dass der Diktator dieses Gesetz vor seinem Tod überhaupt noch durchbringen konnte. Interessant ist jedoch zweifellos, dass die einzige Sache, die Cicero an dem ganzen Gesetz für erwähnenswert hält, tatsächlich hier zum ersten Mal zu finden ist, während wir für das Mindestalter und die *actiones famosae* ältere Zeugnisse besitzen.[332] Es ist daher nicht undenkbar, dass wir es bei diesem Themenkomplex mit einem Ausschnitt einer cäsarischen Neuordnung munizipaler Angelegenheiten in Italien zu tun haben.[333]

---

[327] So *Roman Statutes*, S. 384.

[328] Cic. ad fam. 6, 18: *Simulatque accepi a Seleuco tuo litteras, statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege: rescripsit eos, qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus, qui fecissent, non vetari. Quare bono animo sint et tui et mei familiares*; *neque enim erat ferendum, cum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur, eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere*.

[329] Die Gegenargumente von Giovannini (2004), S. 203, scheinen mir nicht zwingend gegen diese These zu sprechen: „Was insbesondere die *praecones* betrifft, so wissen wir, dass sie schon am Ende des 3. Jahrhunderts von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren.“ Cicero sieht nicht den Ausschluss der *praecones* als wesentlichen Inhalt des Gesetzes an, was tatsächlich nichts Neues wäre, sondern im Gegenteil ihre Zulassung im Fall, dass sie ihren Beruf niederlegen. Für diesen Fall scheint die TH präzise vorzusorgen, vgl. *Roman Statutes*, S. 384: „The ban on criers and so on, on the other hand, can come into immediate effect, since it is open to anyone to cease the activity before taking up office or in order to remain senator. The first clause seems in fact to be very cleverly drafted.“

[330] Tab. Heracl. Z. 94 bzw. 104-105.

[331] Es ist jedoch, wie auch *Romans Statutes*, S. 362, vorschlägt, die einfachste Interpretation dieser Stelle; vgl. auch Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 197.

[332] Zumindest ist bei diesen Regelungen kein eindeutiger Cäsar-Konnex herzustellen, wie es bei den *praecones* dank Cicero der Fall ist; Mindestalter (30 Jahre) bei Cic. Verr. 2, 2, 122-123 für Halaesa und Agrigent, bei Plin. Epist. 10, 79 für Bithynien aufgrund der *lex Pompeia* aus 63/62 v. Chr., vgl. auch III 1.1, S. 294-295; Katalog der *actiones famosae* bei Cic. Nat. Deor. 3, 74; *Fragmentum Atestinum* (CIL 1, 600); vgl. Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 196: „It can have concerned only the new, yet unpublished, provision that aimed to exclude present and not past *praecones*. The clauses of the *Tabula Heracleensis* should be extracts of just such a law“.

[333] Oder sogar, wie Lo Cascio (1990), S. 316-318, vorschlägt, mit einem Ausschnitt aus einem einheitlichen cäsarischen Zensus-Gesetz, sowohl Rom als auch römische Bürger außerhalb Roms betreffend.

Wir wissen aus anderen Stadtgesetzen, dass auch dort ein Mindestalter und eine Eignung für Dekurionat und Magistratur festgelegt waren.[334] In der *lex Flavia* ist etwa in §54 festgelegt, dass der Bewerber mindestens 25 Jahre und nicht in der rechtlichen Lage sein sollte, dass er, wenn er römischer Bürger wäre, nicht zu den Dekurionen gehören dürfe. In diesen latinischen Gemeinden wurde schlicht auf das römische Vorbild verwiesen. Ein inhaltlicher Ausschnitt eines solchen Gesetzes, auf das latinische Gesetze verweisen, wurde möglicherweise in Herakleia publiziert, vielleicht als Referenz oder als Addendum zu einem Stadtgesetz. Der nun auch in Spanien gefundene Rest einer solchen Bestimmung könnte die Theorie, dass im römischen Reich Zusätze zu den Stadtgesetzen publiziert wurden, untermauern. [335]

Themenkomplex 4: Z. 142-158: Bestimmungen zum Zensus römischer Bürger in Italien

- Themenkreis: Zensus
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: *lex Osca* §4

Das Kapitel richtet sich an die den Zensus abhaltenden Amtsträger der Munizipien, Kolonien und Präfekturen römischer Bürger in Italien, nicht aber an die aus den Provinzen. Sie werden dazu angehalten, in den 60 Tagen, nachdem in Rom der Zensus durchgeführt worden ist, ebenfalls den Zensus durchzuführen und die Aufzeichnungen[336] in der Gemeinde zu archivieren sowie durch Legaten nach Rom zu schicken. In der Folge richtet sich die Bestimmung an den Zensor in Rom, der aufgefordert wird, innerhalb von fünf Tagen, nachdem er die Aufzeichnungen erhalten hat, diese zu archivieren.

Wir besitzen leider kein Zensus-Kapitel eines Stadtgesetzes außer jenem aus der *lex Osca Tabulae Bantinae*, das jedoch in einem anderen Kontext entstanden ist.[337] Es stellt sich generell die Frage, ob römische Stadtgesetze ein nach dem Muster des TH-Kapitels gestaltetes Zensuskapitel besaßen, oder ob es dort nicht jeweils einfach hieß, dass der Zensus gemäß der über diese Sache in Rom ergangenen Gesetze und *formulae* zu handhaben ist. Den Ausschnitt eines solchen Gesetzes haben wir dann vielleicht hier vorliegen, ursprünglich angenommen und publiziert in Rom und dann verbreitet in den *coloniae*, *municipia* und *praefecturae* Italiens. Latinische Kolonien dürften wohl schon seit dem 2. Jh. v. Chr. nach einem ähnlichen Prinzip auf den Zensus in Rom abgestimmt worden sein, für die zahlreichen neuen römischen

[334] Urs. §101, Malac. §54, Troesm. §27; die ersten beiden sehr unspezifisch, die letzte besonders genau auf römische Gesetze verweisend.
[335] Siehe weiter unten die Diskussion zur Natur der TH in 1.3.4.
[336] Von den Bürgern aufgezeichnet werden sollten unter Eid *nomina*, *praenomina*, Name des Vaters oder des Patrons, *tribus*, *cognomina*, Alter und Besitz gemäß der in Rom publizierten *formula census*.
[337] Dennoch könnte es von Zensusbestimmungen eines latinischen Koloniegesetzes beeinflusst gewesen sein, vgl. 1.1.3, S. 31-34.

Gemeinden in Italien nach dem Bundesgenossenkrieg musste dies einen großen Aufwand und vielleicht auch neue Gesetze zur Folge gehabt haben. Wir haben in dem Zensus-Kapitel der TH auch keine Strafbestimmung, so dass zu erwägen ist, dass diese in einem wie oben angedachten Stadtgesetzkapitel festgelegt war. Auch die Tatsache, dass der Zensor in Rom angesprochen wird, erschwert die Vorstellung, dass dieses Kapitel als Teil eines Stadtgesetzes konzipiert war, sondern vielmehr als Teil eines allgemeineren Gesetzes, das in Rom und in den Gemeinden gleichermaßen Gültigkeit besaß.[338] Da hier explizit die römischen Gemeinden Italiens angesprochen sind, wurde in den Provinzen vielleicht ein anderes Verfahren für den Zensus römischer Bürger angewandt.

Themenkomplex 5: Z. 159-163: Erlaubnis zur Veränderung des Stadtgesetzes in einem *municipium fundanum*

- Themenkreis: *sanctio*?
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

Das abschließende Kapitel spielt immer wieder eine entscheidende Rolle beim Versuch, die TH zu interpretieren. Neben der Heterogenität des gesamten Inhalts war die fehlende *sanctio* am Schluss der TH immer ein Argument dafür, dass wir es mit keinem regulären Gesetz des römischen Volkes zu tun haben. Diese Ansicht hat sich mittlerweile zu Recht durchgesetzt, doch hat vor allem Bispham[339] mit einem Artikel neue Bewegung in die Debatte gebracht, ob wir es nicht bei den Themenkomplexen 3-5 um einen aus einer einzigen *lex* stammenden Passus zu tun haben, deren *sanctio* eben dieses letzte Kapitel ist. Bispham stellt überzeugend dar, dass die Gestalt der *sanctio* bei den Römern gar nicht so genau festgelegt wurde, wie es gerne dargestellt wird. Tatsächlich hat man hat bei der Lektüre des letzten Kapitels den Eindruck, dass wir es hier mit einer Abschlussbestimmung, eben einer *sanctio* zu tun haben[340] – nur möglicherweise in einer bisher völlig unbekannten Form. Die *sanctio* kann aber wiederum einiges zur Deutung des ganzen Gesetzes beitragen, wie Bispham zeigt.

Sie ist nicht als die *sanctio* eines Gesetzes römischer Bürger zu verstehen, vielmehr verpflichtet sie die Bürger eines *municipium fundanum*, Änderungen in der Verfassung ihrer Gemeinde

[338] Die Stadtgesetze, die nach der Annahme dieses Zensus-Gesetzes durch das Volk von Rom entstanden sind, enthielten vielleicht alsbald ein nach diesen Vorgaben umgearbeitetes Zensus-Kapitel. Die bereits existierenden Gemeinden bekamen vielleicht diese Passage zugeschickt (von römischen Amtsträgern oder von eigenen Abgesandten, die in Rom diese Regelungen abschrieben?), für *municipia fundana* musste dies vielleicht dann noch extra sanktioniert werden, siehe die Diskussion weiter unten.
[339] Bispham (1997).
[340] *Roman Statutes*, S. 391: „[…] the language is that with which *Roman Statutes* sought to ensure their own enforcement.“

durch einen vom römischen Volk legitimierten Gesetzgeber zu akzeptieren.[341] Welche Änderungen dies sein konnten, ist nicht definiert, aber dieser Bevollmächtigte wird für diesen Zweck wohl aus allen möglichen Rechtsquellen wie *leges rogatae*, *plebis scita* oder *senatus consulta* exzerpiert haben können. Genau solche Exzerpte scheinen uns in der TH zu begegnen. Sie sind lose zusammengestellt und keinesfalls als ein Stadtgesetz anzusehen, jedoch, wie Bispham vorschlägt, vielleicht als ein Addendum zu einem solchen.[342]

Was die *municipia fundana* betrifft, so könnte die Erwähnung dieser noch einen interessanten Aspekt hinzufügen, sofern sie in der Art und Weise existierten, wie es in der Folge skizziert wird.[343] Demnach könnte es sich um eine spezielle Klasse von peregrinen Gemeinden gehandelt haben, welche ab 90 v. Chr. aufgrund der *lex Iulia* eine Option auf Annahme des römischen Bürgerrechts hatten und sich daher freiwillig als *municipium fundanum* der römischen *res publica* anschlossen[344] – Cicero berichtet uns ja über die Diskussionen der Herakleoten über dieses Angebot. Nachdem sie, um das römische Bürgerrecht zu erhalten, freiwillig zu einem *municipium fundanum* wurden, konnten sie nach der Annahme des Bürgerrechts vielleicht eine Art von Autonomie erhalten, die ihnen erlaubte, in der Folge nicht alle Gesetze der Römer

---

[341] Bispham (1997), S. 150; zur Rolle dieser zwischen Rom und der Gemeinde stehenden Person, siehe Bispham (2007), S. 231-232.

[342] Bispham (1997), S. 154; Bispham (2007), S. 231-23, entwickelt seinen Ansatz von 1997 weiter. Er sieht Gesetze wie die TH als auf Freiwilligkeit basierende „updates“ an, durch welche *municipia* sich an juristische Neuerungen aus Rom anpassten.

[343] Unsere Hauptquelle zum Akt des *fundus fieri* ist eine Passage bei Ciceros Rede Pro Balbo, die er 56 v. Chr. hielt, vgl. Cic. Balb. 19-24: *Accusator fatetur, sed negat ex foederato populo quemquam potuisse, nisi is populus fundus factus esset, in hanc civitatem venire*. […] *Quid enim potuit dici imperitius quam foederatos populos fieri fundos oportere? nam id non magis est proprium foederatorum quam omnium liberorum. Sed totum hoc, iudices, in ea fuit positum semper ratione atque sententia ut, cum iussisset populus Romanus aliquid, si id adscivissent socii populi ac Latini, et si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo tamquam in fundo resedisset, ut tum lege eadem is populus teneretur, non ut de nostro iure aliquid deminueretur, sed ut illi populi aut iure eo quod a nobis esset constitutum aut aliquo commodo aut beneficio uterentur*. Weitere Quellen zu *fundus fieri* bei Gell. 16, 13, 6: *Municipes ergo sunt cives Romani ex municipiis legibus suis et suo iure utentes, muneris tantum cum populo Romano honorari participes, a quo munere capessendo appellati videntur, nullis aliis necessitatibus neque ulla populi Romani lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus est*. und Festus, s.v. *fundus* (L. 79): *Fundus dicitur ager, quod plenus sit ad similitudinem fundi vasorum. Fundus quoque dicitur populus esse rei, quem alienat, hoc est auctor*. Zu einer Analyse dieser Stellen, siehe Albanese (1973) und Todisco (2011). Zu *fundus fieri* und den *municipia fundana* gibt es verschiedene Interpretationen, siehe die Zusammenfassung bei *Roman Statutes*, S. 390-391, bzw. die nächsten beiden Fußnoten.

[344] *Roman Statutes*, S. 390: „[…] a municipium fundanum is simply one which has accepted either one or more *Roman Statutes* or the whole status of municipium and the charter which accompanies it […]. Such a view is perfectly acceptable, since therre were undoubtedly municipia in Italy which had in contrast the status thrust upon them.“ Auch Galsterer (1976), S. 133, sieht in der Freiwilligkeit der Annahme römischer Gesetze den Hauptgegenstand des Aktes des *fundus fieri*, jedoch leitet er die Erwähnung des *municipium fundanum* in der TH von der Stadt Fundi ab. Gagliardi (2016), S. 2-4, hingegen meint, dass auch die von Rom 87 v. Chr. dedizierten Munizipien zu *municipia fundana* wurden. Es wurde nicht zwischen Freiwilligkeit und Zwang unterschieden, sondern zwischen der rechtlichen Lage der Munizipien vor 90-87 v. Chr., als die lokale Rechtsprechung eingeschränkt war, und danach, als aufgrund der Stiftung von Stadtgesetzen eine lokale, auf römischen Rechtsgrundlagen basierende, Rechtsprechung erst ermöglicht wurde.

automatisch übernehmen zu müssen.[345] Daher konnten die Bestimmungen der TH, seien sie nun cäsarischer oder früherer Herkunft, zwar in den „normalen“ *coloniae* und *municipia* direkt nach der Abstimmung in Rom Rechtskraft erlangen, für *municipia fundana* wurde dies vielleicht nur durch einen eigenen Beschluss möglich, als dessen Endprodukt die TH anzusehen ist. Bei Ciceros Schilderungen in den Verrinen lässt sich durchaus ein Interesse nicht-römischer Gemeinden an den Zugangsregeln zu Senat und Magistratur erkennen, wie sie in Rom praktiziert wurden.[346] Eine abschließende *sanctio* in diesen Fällen könnte wie jene in Herakleia ausgesehen haben: Was die Person beschließt, die für diesen Fall autorisiert worden ist, soll für die Einwohner der Gemeinde auch bindend sein. Der Beginn der TH könnte in etwa gelautet haben: „Auf Dekret der Dekurionen hat das *municipium* von Herakleia beschlossen, die Gesetze und Plebiszite der römischen Bürger zu übernehmen, die von der Person, die hierfür ermächtigt worden ist, ausgewählt worden sind.“ Wer auch immer diese Gesetze auswählte, er hatte Zugang zu stadtrömischen und die römischen Bürger Italiens betreffenden Gesetze, verschmolz sie[347] und verlieh ihnen eine bindende Wirkung durch diese *sanctio*.[348] Dieses Ergebnis beschloss man in Herakleia auf Bronze zu verewigen.

---

[345] Hierüber gehen die Meinungen stark auseinander: Sartori (1967), S. 92, Albanese (1973), S. 18-24, und Sisani (2016b), S. 36, sprechen sich für eine Klasse von speziellen *municipia* aus, die 90 v. Chr. entstand, als peregrine Gemeinden, die loyal zu Rom geblieben waren, durch die *lex Iulia* das römische Bürgerrecht angeboten bekamen und dies akzeptierten. Danach wurden sie durch den Akt des *fundus fieri* zu *municipia fundana*, eine eigene spezielle Klasse, die uns auch in der TH begegnet. Diese hätten sich in der Folge ein bestimmtes Maß an Autonomie erhalten, das es ihnen erlaubte, lokale Gesetze zu behalten und römische Gesetze nur auf freiwilliger Basis zu akzeptieren. Mehrere Unsicherheiten bleiben jedoch: So könnten z. B., wie Gagliardi (2016) andenkt, auch die dedizierten Munizipien von 87 v. Chr. zu *municipia fundana* gemacht worden sein. Ebenso möglich ist es, dass *municipia fundana* alle römischen Gesetzen übernehmen mussten, wie es Galsterer (1976), S. 133, im Fall der Bürgerrechtsverleihung 90/89 v. Chr. gegeben sah, ebenso Gagliardi (2016), S. 4, sowie Todisco (2011), S. 284: „[…] con la conseguenza che da quel momento in avanti esse avrebbero dovuto accettare in *toto* l’ordinamento romano, non più parti di esso, e dunque rinunciare al proprio.“ Es ist eine grundlegende Frage, ob es möglich war, dass man als römischer Bürger in einem *municipium* nach dem Bundesgenossenkrieg in Italien nicht alle römischen Gesetze befolgen musste. Bei föderierten Städten und den Latinern mit ihrem eigenen Bürgerrecht war es wohl lange Zeit so, dass nur jene römischen Gesetze angewendet wurden, die freiwillig übernommen worden waren. Bei Munizipien römischer Bürger, auch wenn sie freiwillig für diesen Status optiert hatten, stellt sich nun die Frage, ob alle Gesetze nach dem Akt des *fundus fieri* automatisch Gültigkeit erlangten oder ob hier eine Auswahl getroffen werden konnte. Für Laffi (1973), S. 113-120, waren die Jahre nach dem Bundesgenossenkrieg eine Zeit der Munizipalisierung und Verbreitung der römischen Rechtsordnung, die einem von Rom für ganz Italien konzipierten und relativ einheitlichen Muster folgte. Aus der Verbreitung dieses auf *IIIIviri* basierenden Munizipalsystems lässt sich aber wenig über die weitere innere Ordnung dieser Gemeinden feststellen. Vielleicht gab es 90/89 v. Chr. Vorgaben von Rom, die unbedingt erfüllt werden mussten, wie ein nach römischem Muster ausgerichtetes Amtsträger-System und die Geltung des *ius civile*, aber ob später in Rom erlassene Gesetze, von denen wir in der TH vielleicht Ausschnitte haben, auch automatisch Gültigkeit in allen Klassen von römischen Gemeinden erlangten oder freiwillig übernommen werden konnten, das kann bis auf weiteres nicht entschieden werden.

[346] Cic.Verr. 2, 2, 122-123 (Halaesa, Agrigentum).

[347] Diese Verschmelzung scheint ja offensichtlich nicht wirklich geklappt zu haben, wie der Digesten-Charakter der TH nahelegt. Aber da sie ja womöglich nur als eine Gesetzes-Sammlung gedacht war, wurde eine sprachliche oder inhaltliche Abstimmung der Regeln aufeinander vielleicht gar nie in Betracht gezogen.

[348] Entweder wurde diese *sanctio* aus dem Kontext eines anderen Gesetzes gerissen, so Bispham (1997), S. 150-151, oder speziell für solche Publikationen geschaffen.

1.3.4 Überlegungen zur Natur der Tabula Heracleensis[349]

Es ist nun ersichtlich, dass wir es in der TH mit durchaus unterschiedlichen Bestimmungen zu tun haben, wobei zumindest die Themenkomplexe 3-5 durchaus aus einer einzigen *lex* stammen könnten, die sich mit den *cives Romani* in Siedlungen außerhalb Roms beschäftigte, wobei die Zensus-Bestimmung auf Italien beschränkt ist.[350] Es ist aus der oft zitierten Patavium-Inschrift bekannt,[351] dass es eine *lex Iulia municipalis*[352] gab, und wir wissen aus Cicero, dass Cäsar ein Gesetz plante, das vom Inhalt her mit einer Bestimmung aus der TH korreliert. Man kann nun, wenn man möchte, Teile der Themenkomplexe 3-5 mit dieser *lex* in Verbindung bringen, doch ist es meiner Meinung nach gar nicht notwendig, die unzufriedenstellende und nach wie vor schwierig zu belegende Suche nach irgendwelchen Gesetzen oder Personen, die hinter den einzelnen Bestimmungen stecken, fortzuführen. Viel entscheidender ist es, die Natur dieser Gesetzeskompilation zu ergründen und den Grund der Publikation zu suchen.

Relativ überzeugend ist in der Forschung bereits argumentiert worden, dass wir es bei TH nicht mit dem Stadtgesetz von Herakleia zu tun haben und dass es sich nicht um eine einheitliche *lex*, sondern um eine Zusammenstellung von Klauseln verschiedener Gesetze handelt. Der Grund für diese Zusammenführung von Regelungen aus verschiedenen Gesetzen in einem einzigen Gesetz ist schwer zu ergründen, wenn man nicht Sondersituationen wie die Herausgabe der *Acta Caesaris* durch Mark Anton für die Lösung dieses Problems heranziehen will.[353]

Frederiksen hat in seinen Beitrag 1965 zu einem besseren Verständnis der TH beigetragen. Wir haben es hier mit einer Sammlung von Bestimmungen aus mehreren Gesetzen zu tun. Seinem Argument, dass römische Gesetze in Italien und den Provinzen bis zu einem bestimmten Grad verbreitet waren, ist nicht zu widersprechen.[354] Seine Hypothese, dass es sich bei der TH um eine Vorlagensammlung handelt, die im Rahmen einer *constitutio municipii* nicht auf Herakleia

---

[349] Zu diesem Thema vgl. auch die auf diesem Kapitel basierenden bzw. weiterführenden Überlegungen in Rafetseder (2018b).

[350] *Roman Statutes*, S. 360: „And although II. 83-163 fall into three sections, they form as a whole a remarkably elaborate set of regulations for some aspects of municipal government."

[351] CIL 5, 2864=ILS, 5406: *M*(*arcus*) *Iunius Silanus IIIIvir aediliciae potestatis e lege Iulia municipali patronus collegi*(*i*) *centonariorum*.

[352] Was jedoch hinter dieser *lex Iulia municipalis* stecken mag, ist nicht leicht zu beantworten. Genauso gut könnte es sich um ein speziell für Patavium gestiftetes Gesetz handeln. Auch die Datierung ist unsicher, vgl. González/Bermejo (2015), S. 485-486, welche an eine *lex Iulia municipalis* von Augustus glauben.

[353] So Von Premerstein (1922), bes. S. 109-128, der davon ausging, dass es sich bei der TH um die von Mark Anton eilig herausgegebenen Gesetzesvorlagen handelte, die von Cäsar vor seiner Ermordung vorbereitet worden waren. So erklärte er sich die Mischung verschiedenster Gesetze und die Fehlerhaftigkeit der TH. Dagegen wandte sich später Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 194, der zeigte, dass für die Fehler in der TH keine unvollständigen Gesetzesvorlagen verantwortlich sind, sondern eher der Brauch der Römer, ältere Gesetze umzuschreiben und in unterschiedlichen Kontexten wieder zu verwenden.

[354] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 197: „There should be a local need for a ‚digestum legum'."

angepasst und trotzdem publiziert wurde,[355] ist jedoch auch im Zuge der Neuentdeckung in der Baetica zu hinterfragen.

Bisher konnte die TH nämlich als Ausnahme angesehen werden, die Material enthielt, das nicht zur Publikation vorgesehen war. Seit der Entdeckung des Fragmentes in der Baetica stellt sich nun die Frage, wieso dort ebenfalls ein nicht für die Publikation gedachtes Vorlagenmaterial publiziert worden wäre.[356] Es scheint vielmehr, dass dieser Teil der TH sehr wohl zur Publikation, und darüber hinaus in einer räumlichen Sphäre, die über Italien hinausgeht, gedacht war. Wenn diese speziellen Publikationen weiter verbreitet waren als bisher gedacht, dann könnte man sie als Zusätze zu bereits existierenden Stadtgesetzen interpretieren, die diese einrahmten und ergänzten, denn die exakten Zugangsregeln zu Ämtern setzen voraus, dass irgendwo in jener Art, wie sie uns aus der *lex Flavia* bekannt ist, festgeschrieben steht, welche wählbaren Ämter es überhaupt gibt.[357] Die These, dass Herakleia kein Stadtgesetz bekam und Vorlagenmaterial publizierte, kann nach wie vor nicht entkräftet werden, doch scheint mir mittlerweile mehr dagegen als dafür zu sprechen.

Wir sind ganz allgemein nicht nur über Inhalt und Aufbau römischer Gesetze relativ schlecht informiert, sondern auch über ihre Verbreitung in Italien und den Provinzen. Die *Tabula Siarensis*[358] etwa zeigt, dass der Senatsbeschluss von 19 n. Chr. die Konsuln mit der Veröffentlichung des Beschlusses in Rom, wohl wie üblicherweise auf Holz, beauftragt, damit die Magistrate und Legaten der Munizipien und Kolonien in Italien sowie der Kolonien in den Provinzen diese abschreiben und nach Hause schicken konnten.[359] Vielleicht wurden auch andere Beschlüsse in Rom, deren Verbreitung man außerhalb Roms wünschte, mit dem Auftrag an Magistrate und Legaten der Munizipien und Kolonien publiziert, sie für die Heimatstadt zu kopieren.

Ein zweiter damit einhergehender Gedanke bietet sich an. Wenn in Rom ein Gesetz verabschiedet wurde, gab es darin möglicherweise spezielle Kapitel, die sich auf munizipale

---

[355] Ebd. S. 197: „What distinguishes it from the Lex Tarentina is merely a lack of local editing and adaption; it is no charter, but the raw material for one.“ Ähnlich denkt Sisani (2016b), S. 45-47, nämlich an Archivmaterial, das nicht für die dauerhafte Publikation gedacht, sondern als Anregung für die lokalen Magistrate bei der Ausarbeitung einer *lex municipii*, vielleicht in griechischer Sprache, gedacht war.

[356] Das Fragment hat in Z. 1 CO+ stehen, das von González/Bermejo (2015), S. 478, zu *con*[*ciliabulo*] ergänzt wird. Wir haben es somit mit der ebenfalls allgemein formulierten Variante *queive in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo* zu tun wie in der TH.

[357] Caballos Rufino/Colubi Falcó (2006), S. 34, sehen als Intention hinter der TH den Ausdruck des Selbstbewusstseins der Herakleoten, die sich selbst eigene, auf römischen Vorbildern basierende, Gesetz geben wollten.

[358] CILA 2, 3, 927.

[359] Eck (2009), S. 79.

Angelegenheiten bezogen. Wenn in der *lex Troesmensium* davon die Rede ist, bei einem Kandidaten für ein Priesteramt, der jünger als 35 ist, die *ratio annorum* anzuwenden, wie sie in der *lex Iulia de maritandis ordinibus* §6, dem Kommentar zur *lex Papia Poppaea* §49 und der *lex Papia Poppaea* §44 festgelegt ist, dann können diese Kapitel doch wohl nur so ähnlich geklungen haben wie Z. 83-107 der TH. Ein solches Kapitel wurde jedoch nicht extra umformuliert in ein eigenes Stadtgesetzkapitel, sondern diente lediglich als Referenz, auf das sich Stadtgesetze beziehen sollten. Dazu reichte es wohl, wenn eine Kopie der relevanten Stellen in den Gemeinden oder in der Provinzhauptstadt publiziert war oder in den Archiven lag. Es scheint dann ja auch, wenn man sich die uns bekannten Stadtgesetze ansieht, dass es im Großen und Ganzen zwei verschiedene Möglichkeiten gab, wie diese Gesetze auf römische Gesetze verwiesen:

1) durch den Verweis auf für alle Munizipien gültige Gesetze: So hatte der Ädil in Irni die Macht zu handeln, wie im Gesetz beschrieben, solange er nicht gegen Gesetze, Plebiszite, Senatsbeschlüsse sowie Edikte, Dekrete und Konstitutionen der Kaiser verstieß.[360] Es konnte wie in der *lex Troesmensium* §27 auch namentlich und direkt auf ein römisches Gesetz verwiesen werden.[361] Diese Bestimmungen waren wohl formuliert wie TH Z. 83-158: „*queiquomque in municipeis, colonieis, praefectureis*, …“

2) durch den Verweis auf das Vorbild in Rom, wie es in der *lex Flavia* etwa in §64 zu finden ist, wo Bürgen von gemeinschaftlichem Geld dem Munizipium so verpflichtet werden, wie Bürgen in Rom dem Vorsteher der Staatskasse verpflichtet sein würden;[362] oder Rubrik K über die Vertagung öffentlicher Geschäfte, in welcher erlaubt wird, auch an solchen Tagen Gerichtstermine abzuhalten, in denen in Rom ebenfalls trotz der Ernte oder Weinlese getagt werden würde.[363] Diese Verweise setzen die Kenntnis eines für Rom beschlossenen Gesetzes

---

[360] Irn. §19, Z. 17-19: […] *<eisque aedilibus> dum ne quit eorum / omnium quae supra scripta sunt adversus leges plebiscita senatus/ve consulta edicta decreta constitutiones divi Aug*(*usti*) […].

[361] Troesm. §27: […] *quae utiq*(*ue*) *legis Iuliae de maritandis ordinibus lata*(*e*) *kap*(*ite*) *VI / cauta conprehensaque suntt quaeq*(*ue*) *utiq*(*ue*) *commentari*(*i*) *ex / quo lex P*(*apia*) *P*(*oppaea*) *lata est propositi Cn*(*aeo*) *Cinna Magno Vol*(*eso*) *Val*(*erio*) / [*Messalla*] *co*(*n*)*s*(*ulibus*) *IIII Kal*(*endas*) *Iulias kap*(*ite*) *XLVIIII cauta conprehensaque / sunt et confirmata legis P*(*apiae*) *P*(*oppaeae*) *k*(*apite*) *XLIIII conservanda qui quaeq*(*ue*) / *comitia habebit curato* […].

[362] Irn. §64, Z. 27-30: […] *ut ii eave populo R*(*omano*) *obligati obliga/ta<v>e essent si aput eos qui Romae aerario praessent ii / praedes iique cognitores facti* [*ea*]*que praedia subdi/ta subsignata obligatave essent*.

[363] Irn. §49, Z. 40-41: […] *nisi de iis rebus de quibus Romae / messis vindemiaeve causa rebus prolatis ius dici solet*. Man übernahm allerdings nicht die genauen Tage der Ernte aus Rom, da sich diese in den Provinzen unterscheiden konnten. So sollte der Statthalter die Tage der Ernte und Weinlese je nach Gewohnheit in der Provinz festlegen, vgl. Dig. 2, 12, 4 (Paulus): *Praesides provinciarum ex consuetudine cuiusque loci solent messis vindemiarumque causa tempus statuere*. Die Analogie bezog sich also nur auf die Art des Tages, der durch die Ernte beeinflusst werden konnte, und nicht auf ein bestimmtes Datum.

voraus, wie es die Bestimmungen aus Z. 1-82 sind: „*quae viae in u*(*rbem*) *R*(*omam*) *sunt erunt…*“, etc.

Die TH könnte eine Sammlung von verschiedenen solchen Bestimmungen sein, auch wenn nicht ganz klar ist, warum die ersten beiden Themenkomplexe, die sich mit Rom beschäftigen, als relevante Referenz für Herakleia angesehen worden sind. Vielleicht gab es den Wunsch Roms, dass sich Gemeinden etwa bei der *annona* oder der Instandhaltung von Straßen an dem Vorbild der Hauptstadt orientierten. Vielleicht bestanden Vertreter Herakleias auf der Inkludierung dieser Regeln.[364] Auf jeden Fall wurden diese Bestimmungen samt den Zugangsregelungen zu politischen Ämtern und dem Zensus in Herakleia publiziert,[365] aber zum Teil offensichtlich nicht nur dort, wie eben das Fragment aus der Baetica zeigt.[366]

In Herakleia musste dies vielleicht noch besonders „sanktioniert“ werden, da es als *municipium fundanum* möglicherweise nicht von vornherein an die Bestimmungen gebunden war, die für alle *coloniae*, *municipia*, *praefectura*, etc. Gültigkeit besaßen. Eine mit den Vollrechten zur Änderung ausgestattete Einzelperson konnte dann diese Neuerung einführen, indem sie etwa in einem Stadtgesetz die Klausel hinzufügte, dass die *ratio annorum* von Kandidaten unter 30 gemäß Rubrik X aus Gesetz Y (sei es von Cäsar oder wem anderen)[367] zu handhaben sei – so wie es die von Senat und Volk von Rom für die verbündeten Städte Siziliens bestellten Personen taten. Alle relevanten Neuerungen wurden dann gesammelt auf der TH publiziert, das kein eigenes Gesetz, sondern, wie bereits 1997 von Bispham vorgeschlagen, ein Addendum zum existierenden Stadtgesetz war.[368] Dieses enthielt einige verschiedene Rubriken aus römischen Gesetzen, auf die sich das veränderte Stadtgesetz nun bezog. Die Gültigkeit dieser Änderungen, die für *municipia fundana* nicht selbstverständlich waren, wurde durch diese *sanctio* sichergestellt. Die Gesetze, aus denen die Ausschnitte stammen, wurden alle einst in Rom vom

[364] Wie Cic. Verr. 2, 2, 121, zeigt, scheint es föderierten Gemeinden ganz offen gestanden sein, in welchen Dingen sie sich an die Römer wenden wollten. So gab C. Claudius Pulcher den *Halaesini* 95 v. Chr. Gesetze, in denen er viele verschiedene Dinge regelte, aber hauptsächlich offensichtlich die von den *Halaesini* gewünschte Regelung über die Zugangsregeln zum Senat, über die Kontroversen in der Stadt geherrscht hatten, vgl. III 1.1, S. 294-295.
[365] Wenn man den Fundort mit dem Sitz der italiotischen Griechen gleichsetzen will, dann kann es auch möglich sein, dass die Regeln der TH nicht nur für Herakleia, sondern für mehrere *municipia fundana* in der Region Gültigkeit erlangen sollten.
[366] Möglicherweise galt Themenkomplex 3 für alle römischen Gemeinden, der Zensus hingegen war aus praktischen Gründen anders geregelt (die mit dem Zensus in Rom abgestimmte 60-Tage-Regel in der TH war vielleicht außerhalb Italiens schwer einzuhalten). Über die ersten beiden Themenkomplexe bzw. über die *municipia fundana* lassen sich keine Aussage bezüglich ihrer Verbreitung oder Anwendung außerhalb des Kontextes der TH treffen.
[367] Es muss sich dabei nicht zwingend um ein nur die munizipalen Gelegenheiten betreffendes Gesetz (*lex municipalis*) gehandelt haben, sondern um eines wie die *lex Iulia de maritandis ordinibus*, die sich nur abschnittsweise mit den Munizipien und Kolonien beschäftigt haben könnte.
[368] Bispham (1997), S. 154.

Volk angenommen, sie besaßen weit mehr als die für die TH ausgewählten Rubriken und waren alle mit einer *sanctio* ausgestattet, die sie als ein gültiges Gesetz römischer Bürger kennzeichnete. Diese *sanctiones* hatten in diesem Addendum für ein Stadtgesetz eines *municipium fundanum* jedoch keine rechtliche Relevanz und wurden, wie auch viele andere Kapitel dieser Gesetze, weggelassen. Die Zusammenstellung und Publikation dieser Sammlung muss aber nicht zwingend von einer Stadt „*in decline*" als Ersatz für ein Stadtgesetz oder von einer einzelnen Person auf Eigeninitiative erstellt worden sein, sondern war vielleicht ein normaler Vorgang in römischen Gemeinden, von dem wir eben nur wenige Spuren erhalten haben.[369] Die TH wäre dann nur deswegen so seltsam und schwierig einzuordnen, weil wir keine anderen *addenda* zu Stadtgesetzen besitzen und solche Addenda vielleicht nur in besonderen Fällen wie den *municipia fundana* überhaupt existierten.[370]

[369] Interessant ist auch die Bemerkung Bisphams zur Munizipalisierung Italiens, Bispham (2007), S. 233: „Finally we may note the words of I. 159 ‚permessus est fuit', which Rudolph correctly interpreted as showing that the process of granting charters was spread over a period of time, some individuals being empowered later than others. This has important implications for the evolution of municipal structures in Italy, implying a gradual and piecemeal approach…". Es ergibt Sinn, die TH, wie Bispham es tut, als Teil der „stückweisen" Munizipalisierung Italiens zu sehen. Entweder wurde die TH publiziert, weil es Herakleia nicht schaffte, ihr Stadtgesetz an diese neuen Änderungen anzupassen, so Bispham (2007), S. 231. Vielleicht aber wurden die Stadtgesetze auch nur ganz minimal verändert, etwa mit Zusätzen wie „die Getreideversorgung soll so organisiert werden wie in Rom"; anschließend wurden die Dinge, auf die sich die Änderungen bezogen, in vollem Umfang publiziert (vielleicht an einem für mehrere *municipia fundana* in der Region bekannten Ort).

[370] Vielleicht ist auch das etwas schwer einzuordnende Este-Fragment (CIL 1, 600) in einer ähnlichen Weise einzuschätzen. Auch das Fragment aus der Baetica könnte ein solches Referenzgesetz gewesen sein, womöglich erst unter Augustus in Hispanien verbreitet, vgl. González/Bermejo (2015), S. 491.

1.4 Lex Ursonensis

1.4.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Die Stadtgesetzfragmente der cäsarischen Kolonie *Iulia Genetiva* sind neben den Fragmenten der *lex Flavia* unsere wichtigste Quelle zu den Stadtgesetzen. Mit etwa 50 erhaltenen Rubriken, verteilt auf mehr als 15 Kolumnen, die uns auf Bruchstücken von mindestens sechs verschiedenen Bronzetafeln erhalten geblieben sind, gibt das oft als *lex Ursonensis* (LU) bezeichnete Stadtgesetz einen beeindruckenden Einblick in die Organisation einer Kolonie in spätrepublikanischer Zeit.[371]

Die Fragmente stammen zum größten Teil direkt oder unmittelbar aus der Nähe des Gebiets der ehemaligen Kolonie, auf dem die heutige moderne Stadt Osuna (Provinz Sevilla) liegt. Der erste und größte Fund stammt aus 1870/1871, als die Tafeln 1-5 (auch als A-E bezeichnet) östlich von Osuna gefunden wurden, wo einst das Zentrum der römischen Kolonie lag.[372] Seitdem wurden drei weitere Fragmentfunde der LU publiziert, nämlich 1925 die als „El-Rubio-Fragmente“ bezeichneten Funde (12 kleinere Stücke, wobei zwei davon zusammenpassen), ein kleines Fragment unbekannter Herkunft, das im Bestand des Museums von Sevilla auftauchte, und die 2006 von Caballos Rufino detailliert publizierte neue Tafel. Das Fragment aus dem Museum Sevillas konnte dabei erst durch eine genaue Analyse in der Publikation Caballos Rufinos 2006 der LU definitiv zugeordnet werden.

Wir besitzen folgende Abschnitte der *Lex Ursonensis*[373]:

1) Museum-Sevilla (ZPE 86, 1991): möglicherweise die *praescriptio* und den Teil eines Kapitels auf der ersten Tafel der LU (Ende einer ersten und Beginn einer zweiten Kolumne)

2) „El nuevo bronce“ (2006): Kapitel 13 – Anfang Kapitel 20 (Eine ganze und der Beginn einer zweiten Kolumne)

3) Tafel A: Kapitel Ende 61 - Anfang 69 (Drei Kolumnen)

4) Tafel B: Kapitel Ende 69 - Anfang 82 (Drei Kolumnen)

5) Tafel C: Kapitel Ende 91 - Anfang 98 (Zwei Kolumnen)

---

[371] CIL 1^2 594 = CIL 2, 5439 = CIL 2^2,5, 1022 = CILA 2, 611 =EJER 7 = HEpOL 3263 = ILS 6087.
[372] Zur Forschungsgeschichte der LU, siehe Ferrary (2006), S. 97-100, und *Roman Statutes*, S. 393-395.
[373] Fotos der Tafeln A bis E sowie von 10 der 11 „El-Rubio-Fragmente“ in González Fernández (1990) und von „El nuevo bronce“ sowie dem Fragment aus dem Museum Sevilla in Caballos Rufino, *El nuevo bronce*.

6) Tafel D: Kapitel Ende 98 - Anfang 106 (Drei Kolumnen): Tafel C und D waren in der Antike aneinandergefügt und mit einem Rahmen umgeben, der sie als eine große Tafel mit 5 Kolumnen erschienen ließ.

7) „El-Rubio-Fragmente“: Fragmente der Tafel, die Kapitel Ende 106 - Anfang 123 enthielt.

8) Tafel E: Kapitel Ende 123 - Anfang 134 (Drei Kolumnen)

Tafeln A-E wurden 1870/1871 an ihrem ursprünglichem Aufstellungsort, dem Forum der antiken Kolonie östlich des heutigen Osuna, gefunden.[374] Sie wurden getrennt verkauft: Die Tafeln D-E gelangten in den Besitz von Marqués de Casa-Loring, der sie in seinem Haus gemeinsam mit den Tafeln der *lex Malacitana* und *Salpensana* ausstellte, die ersten beiden Tafeln gelangten, nachdem sie vom gleichen Verkäufer Museen in Paris und Berlin angeboten worden waren, in das Museo Arqueológico Nacional de Madrid, wo sie heute, gemeinsam mit den 1897 vom Casa-Loring erworbenen Tafeln,[375] zu sehen sind.[376] Dies führte dazu, dass die ersten Kommentare zur LU oft nur auf Basis einer der beiden Sammlungen erstellt wurden, etwa bei Hübner, der nur die Tafeln in Madrid mit eigenen Augen sah.[377] Die Tafeln A-D sind alle von einer Hand und zu einem Zeitpunkt graviert worden (Schrifthöhe: 0,6-1,7 cm). Sie sind alle etwa gleich hoch und haben je nachdem, ob sie zwei oder drei Kolumnen tragen, eine sehr ähnliche Länge:

Tafel A: 59,5 x 91,5 cm (drei Kolumnen); Tafel B: 59 x 91,5 cm (drei Kolumnen); Tafel C: 59,5 x 93,5 cm (drei Kolumnen); Tafel D: 59,5 x 68,5 (2 Kolumnen); die Dicke variiert zwischen 0,4 und 0,8 cm;[378]

Als abweichend von diesem Schema wurde stets Tafel E empfunden. Da die Tafel eine andere Färbung aufweist[379] und etwas unförmiger bzw. größer ist (60,5 x 93,5; drei Kolumnen), wurde sie oft, auch inhaltlich, als ein Zusatz zur LU angesehen. Es deutet aber, wie Stylow anmerkt, nichts darauf hin, dass Tafel E später konzipiert oder graviert worden wäre als die ersten Tafeln.[380] Sprache und Inhalt der Tafel weisen, bis auf eine Ausnahme, gegenüber den vorhergehenden Kapiteln keine Unterschiede auf, die mit aller Sicherheit auf einen späteren

[374] González Fernándenz (1990), S. 20. Siehe auch das Satellitenbild von Urso/Osuna und die darin eingezeichneten Fundorte bei Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 37.
[375] Stylow (1997), S. 37; Hübner (1875) glaubte daher, dass es sich ausschließlich um Tafeln mit fünf Kolumnen handle, was von Mallon (1944) später korrigiert wurde, siehe dazu weiter unten.
[376] González Fernández (1990), S. 20-21.
[377] Stylow (1997), S. 38.
[378] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 50.
[379] Dieser Eindruck konnte bei einem Augenschein der Tafeln im MAN im Juli 2019 nicht völlig reproduziert werden, möglicherweise hat dieser Effekt über die Jahrzehnte seit ihrer Entdeckung etwas nachgelassen.
[380] Stylow (1997), S. 44.

Zeitpunkt datierbar wären. Vielleicht führten der auf der letzten Tafel erkennbar werdende Platzmangel sowie ein Fehler zum deutlich unterscheidbaren Schriftbild (Schrifthöhe: 0,4-2 cm).[381]

Die El-Rubio-Fragmente wurden 1925 im namensgebenden Ort, etwa 18 km von Osuna entfernt, bei der Reinigung eines Brunnens inmitten eines Olivenhaines durch einen Einwohner gefunden.[382] Es handelt sich um 11 gebrochene Bronzestücke, die einst Bestandteil der Tafel waren, die zwischen Tafel D und E angebracht war und die Kapitel Ende 106-Anfang 123 enthielt. Das ist vor allem daran zu erkennen, dass mit [C]VIIII die Nummerierung eines Kapitels erhalten ist, das auf dieser Tafel zu finden gewesen wäre (Schrifthöhe: 0,5-1,5 cm). Die Ordnung dieser Fragmente wurde von Mallon[383] erstmals vorgenommen und von Crawford mithilfe der *lex Irnitana* überarbeitet.[384]

Das Fragment aus dem Bestand des Museums von Sevilla (o. Nr. 1) wurde 1991 von Fernández Gómez publiziert[385] und von Caballos Rufino erstmals 2004 in einem ZPE-Artikel der LU zugeordnet.[386] In seiner Monografie 2006 zur neuen Bronzetafel ist auch diesem Fragment noch einmal ein Kapitel gewidmet.[387] Es handelt sich dabei um ein ungleichmäßig gebrochenes Fragment, wobei das obere Ende original ist. Es ist 19 cm hoch, zwischen 4,5 und 18,6 cm breit und 0,45 cm dick. Die Schrifthöhe der beiden erhaltenen Kolumnen ist unterschiedlich: Die Schrift der ersten Kolumne ist mit etwa 1-1,1 cm Höhe größer als die der zweiten Kolumne mit 0,6-0,8 cm. Es wurde daher bereits von Fernández Gómez vermutet, dass es sich bei der ersten Kolumne um den Anfang eines Gesetzes, um eine in größerer Schrift gestaltete *praescriptio* handelt.[388] Caballos Rufino stimmte dieser Vermutung zu und verglich das Fragment mit der neuen Tafel (Schriftbild, Abstände zwischen den Kolumnen und zwischen den Zeilen). Es herrscht eine erstaunliche Übereinstimmung[389], sogar das Bohrloch in der Mitte des Fragments passt mit dem Loch in der neuen Tafel zusammen. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass wir es hier mit einem Ausschnitt aus den ersten beiden Kolumnen der LU zu tun haben.

---

[381] Auf der Tafel wurden 48 statt 32-40 Zeilen in kleinerer Schrift graviert; der Fehler – der Schreiber sprang vom Ende des Kapitels 128 zum Ende von Kapitel 130 – führte zur Rasur von Kapitel 130-131, um auf ihrem Platz mit noch kleinerer Schrift die ausgelassenen Kapitel 129 + Anfang 130 sowie das nochmals neu zu schreibende Kapitel 131 zu schreiben, vgl. Kießling (1921), Stylow (1997), S. 44-45 bzw. *Roman Statutes*, S. 395.
[382] González Fernández (1990), S. 21.
[383] Mallon (1944), S. 193-230.
[384] *Roman Statutes*, S. 410-413.
[385] Fernández Gómez (1991).
[386] Caballos Rufino (2004).
[387] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 26-32.
[388] Fernández Gómez (1991), S. 127.
[389] Siehe das Foto in Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 31, wo das Fragment aus dem Museum auf die neue Tafel gelegt wurde.

Dem neuesten Fragment schließlich ist die Monografie von Caballos Rufino aus 2006 gewidmet.[390] Die Tafel ist archäologisch – soweit es die etwas dunklen Umstände des Zufallsfundes möglich machen – metallurgisch, orthographisch und inhaltlich genauestens analysiert worden, sie wurde sorgfältig gesäubert und einer Röntgenuntersuchung unterzogen. Es handelt sich dabei um ein Tafelfragment mit 60 cm Höhe, einer variierenden Breite zwischen 13,1-52,2 cm und einer Dicke von 0,35-0,55 cm.[391] Sie ist an der oberen Kante im Originalzustand, links etwa ab der Hälfte der Höhe schief abgebrochen (an der untersten, schmalsten Stelle besitzt das Fragment nur noch eine Breite von 13,1 cm). Rechts ist sie ebenfalls abgebrochen, wobei die Bruchkante einen kleinen Bogen macht und in der Mitte der Tafel somit etwas mehr Text zu lesen ist. Erhalten geblieben sind zwei Kolumnen, die erste ganz bis etwa zur Mitte der Tafel, wo der Bruch links immer mehr Text vom Anfang der Kapitel abschneidet. Von der rechten Kolumne sind immer nur die ersten 15-25 Buchstaben erhalten, dann bricht der Text ab.[392]

Mit Sicherheit, denn die Nummerierungen sind sichtbar geblieben, haben wir es mit den Kapiteln 13-20 der LU zu tun. Gefunden wurde die Tafel südwestlich der antiken Kolonie beim Bau eines Gebäudes im modernen Osuna[393] – leider waren ArchäologInnen nicht unmittelbar beim Fund dabei.[394] Die aus dem 1. Jh. v. und dem 3. Jh. n. Chr. stammenden Fundschichten, die zuerst in Betracht kamen, werden nicht mehr als Kontext für die neue Tafel angesehen. Vielmehr scheint ein im 17. Jh. in Betrieb gegangener Ofen in der Nähe als Fundort der Tafel in Frage zu kommen. Was mit der Tafel passierte, seit sie von den anderen am Forum getrennt wurde[395] und bevor sie in die Hände der metallverarbeitenden Handwerker kam, kann nicht mehr geklärt werden, ebenso wenig, wie sie dem Schicksal der Wiedereinschmelzung entgehen konnte – die bereits trapezförmig und somit passend für die Einschmelzkammer geschnittene Tafel überlebte *milagrosamente*.[396]

---

[390] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*.
[391] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 50. Viele schöne Fotografien der Tafeln sind dort publiziert, etwa S. 51 oder 105-127.
[392] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 62.
[393] Siehe das Satellitenbild in Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 37.
[394] Zu den Fundumständen siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 35-48.
[395] Anscheinend wurden bereits 1608 südlich von Osuna in einem Ofenloch Bronzefragmente gefunden, die verschiedene Vorschriften vom römischen Volk und Senat für die Kolonie Urso enthielten und heute verschwunden sind. Sie werden als Teil und als frühestes Fundstück der LU angesehen, vgl. González Fernández (1991), S. 21.
[396] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 41.

Durch die Funde der weiteren Fragmente der LU, aber auch die der *lex Irnitana*, ist unser Wissen über den Inhalt dieses Stadtgesetzes noch einmal deutlich gestiegen, auch wenn viele Fragen in Bezug auf den Inhalt und die Publikation der LU weiterhin offenbleiben müssen.

Neben der älteren Literatur zur LU[397] sind seit der Publikation der *lex Irnitana* 1986 zwei Sammelbände zu erwähnen, die 1989[398] und 1997[399] erschienen sind und sich umfassend mit verschiedenen Aspekten und bestimmten Sektionen des Gesetzes beschäftigen. Gemeinsam mit dem Kommentar in Roman Statutes[400] bilden sie eine ausführliche Behandlung bestimmter Aspekte der Tafeln A-E samt den El-Rubio-Fragmenten. Die Monografie von Caballos Rufino aus dem Jahr 2006 zur neu entdeckten Tafel enthält eine sehr detailreiche Analyse des Neufundes sowie eine darauf fußende Chronologie der Koloniegründung. Ein solch detaillierter Kommentar fehlt leider nach wie vor für den größten Teil der LU, auch wenn die bereits erwähnten Sammelbände einige Bereiche abdecken und auch seit 2006 einige Artikel zu Teilaspekten der LU erschienen sind.[401]

Die Komposition der Tafeln und ihre Anbringung

Die Art der Anbringung der Tafeln in der Antike wurde unter modernen Forschern immer wieder diskutiert. Da wir mehrere Tafeln und auch Rückstände der Rahmen besitzen, war es natürlich von Interesse, ein Schema der Anbringung auszumachen, um so auch auf die Anzahl der verloren gegangenen Tafeln schließen zu können. Es ist aus den Bruchlinien und den Resten der Rahmen erkennbar, dass manche Tafeln, die wir heute mit einem einzigen Buchstaben bezeichnet haben, zusammengesetzt und mit einem Rahmen umgeben waren. Daher werden diese zusammensetzbaren Teile in den meisten Aufsätzen spanischer ForscherInnen auch „Elemente“ genannt. Diese Elemente können zwei verschiedene Größen annehmen, was wohl auf die Situation in der Gießerei zurückgeht, die für die Herstellung der Tafeln zwei Formen besaß: Eine kleinere Form, auf der zwei Kolumnen Text Platz hatten, und eine größere Form, auf der drei Kolumnen Text graviert werden konnten.[402] Diese beiden Varianten bestimmten auch die Tafelkompositionen der LU. Die entscheidende Frage ist, ob es ein bestimmtes Prinzip gab, nach welchem die Tafeln zusammengesetzt und ausgestellt wurden.

---

397 Siehe *Roman Statutes*, S. 393-394, Frei-Stolba (1988), S. 192, Fn. 4.
398 González Fernández (Hg.) (1989).
399 Manga/García Garrido (Hg.) (1997).
400 *Roman Statutes*, S. 393-454.
401 Etwa Rüpke (2012) zur Religion in der LU, Poma (2006) zur *vacatio militiae*, Jurewicz (2007) über die Organisation der Kolonie, Cappelletti (2014) zur Organisation der Spiele. Weiters erschienen ein archäologischer Beitrag zu Urso von Pachón Romero (2011) und ein Artikel von Fernández Baquero (2016) zu Bestimmungen der LU in Bezug auf Umwelt und Handwerk.
402 Siehe dazu Stylow (1997), S. 41-42.

Die ersten Theorien kamen von Hübner Ende des 19. Jh.,[403] jedoch hatte er, wie bereits erwähnt, nur die Tafeln A und B wirklich mit eigenen Augen gesehen, wohingegen er die Tafeln C, D und E, die im Besitz des Marqués de Casa-Loring waren, nur aus Abschriften kannte. Hübner kannte keine Tafel mit sechs Kolumnen, jedoch war bekannt, dass die als C und D bezeichneten Elemente eine Tafel mit fünf Kolumnen bildeten. So postulierte er zunächst eine Theorie, wonach die LU ausschließlich aus Tafeln bestand, die mit fünf Kolumnen (2+3) beschrieben waren.[404]

Diese Theorie konnte von Mallon entkräftet werden, der in den 1940er-Jahren erkannte, dass die Elemente A und B mit Sicherheit eine Tafel mit sechs Kolumnen bildeten. Er sah diese Tafel mit sechs Kolumnen als das „Herzstück" der LU an, die hervorgehoben in der Mitte des Gesetzes ihren Platz hatte, während die anderen Tafeln sich davor und danach nach einem bestimmten Schema gruppierten. So sollten vor und nach dieser Tafel jeweils eine Tafel mit nur drei Kolumnen folgen, dann jeweils drei weitere mit fünf (2+3).[405] Seiner Theorie zufolge war Element E mit seinen drei Kolumnen Teil der letzten Tafel, somit folgte noch ein Element mit zwei Kolumnen, wonach man insgesamt auf etwa 140 Kapitel der LU käme (Mallon rechnete pro Kolumne mit durchschnittlich 3,35 Kapiteln). Die aneinander gereihten Tafeln kämen laut Mallon auf eine Höhe von 60 cm und eine Länge von 13,1 m, was 2 x 40 römischen Fuß entsprechen würde. Für Mallon schien es klar, dass nicht nur bei den Kolumnen, sondern auch bei der äußeren Form die Erscheinung der Papyrusrolle, mit welcher der Text vermutlich in die Kolonie gelangte, nachgeahmt werden sollte.[406]

Durch die Entdeckung der neuen Tafel kam diese Theorie ins Wanken. Nach der Vorstellung Mallons müsste Kapitel 13 in der vierten Kolumne stehen, und Teil eines Elementes mit drei Kolumnen sein, das an ein Element mit zwei Kolumnen anschließt und gemeinsam die erste Tafel bildet. Caballos Rufino konnte aber zeigen, dass die neu entdeckte Tafel zwar wirklich das rechte Element einer Tafel bildet, aber wohl unmöglich das der ersten Tafel mit fünf Kolumnen, da die vorhergehenden 12 Kapitel samt der *praescriptio* niemals Platz auf zwei Kolumnen finden konnten.[407] Caballos Rufino erhob nicht nur in Bezug auf die kompositorische Hervorhebung der Elemente A+B berechtigte Zweifel,[408] sondern auch an der

[403] Hübner (1875).
[404] Dieses Schema ist bei Stylow (1997), S. 36, abgedruckt.
[405] Siehe das Schema bei Mallon (1944), S. 50-51.
[406] Mallon (1944), S. 53.
[407] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 168.
[408] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 167: „También hay que tener en consideración que un texto simétrico focaliza la atención hacia el centro de éste, en contradiccion con el objetico lineal y discursivo de su contenido."

Vorstellung generell, dass die LU nach einem im Voraus bestimmten und auf die Größe der einzelnen Elementen abgestimmten Schema publiziert worden ist. Er plädiert für die Ablehnung eines solchen Schemas und errechnet auf Basis der neu entdeckten Tafel eine Abfolge von 40-41 Kolumnen bis zum letzten erhaltenen Kapitel 134. Wie viele Kapitel oder Kolumnen noch gefolgt haben mögen, lässt er bewusst offen. Zum Schluss seiner Ausführung weist Caballos Rufino darauf hin, dass die Ablehnung der schematischen Komposition der einzelnen Elemente die einst von Mallon postulierte Idee, dass das Gesetz der Papyrusrolle nachempfunden ist, auf dem das Gesetz in die Kolonie gelangte, sogar stärkt. Denn ohne die einschränkenden, schematischen, Vorgaben wäre es für die mit der Aufgabe der Bronzekopien betrauten Handwerker viel einfacher gewesen, die Vorlage der Papyrusrolle nachzuahmen: Im Vordergrund wäre dann nicht die Zentralität eines bestimmten Ausschnittes des Gesetzes gestanden – inhaltlich ist nichts bemerkenswert an den Kapitel der Elemente A+B – sondern die Abfolge der Kolumnen.[409]

[409] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 173-175.

1.4.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Aufgrund seiner strategischen Bedeutung begegnet uns Urso immer wieder in literarischen Quellen[410] zu militärischen Konflikten: Zuerst bei Appian[411] und Diodor[412] in Bezug auf den Konflikt zwischen den Römern und dem keltischen Anführer Viriathus, der schließlich sogar von drei angeblich aus Urso stammenden Verschwörern beseitigt wird. Als nächstes erscheint Urso als Schauplatz des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius.[413]. Letzterer verfügte vor allem in Süden Hispaniens in vielen Städten über eine loyale Klientel, was im Fall von Urso auch dazu führte, dass die Stadt nach dem Sieg Cäsars ihren Besitz verlor.[414] Das Land wurde schließlich für die Deduktion einer neuen römischen Kolonie verwendet – der *colonia Iulia Genetiva*. Diese Gründung geschah, wie aus der LU selbst hervorgeht, auf Befehl des Diktators Cäsar und durch eine *lex Antonia*.[415]

Es hat sich heute die Theorie durchgesetzt, dass der Ausgangspunkt für die Gründung der *colonia Iulia Genetiva* wohl eine von Cäsar ins Auge gefasste Welle von Koloniegründungen in Hispanien war, die nach seinem Tod durch Antonius umgesetzt wurde. Die Kolonie erhielt den Namen „Iulia Genetiva“ nach ihrem Gründer sowie der Schutzgottheit von dessen *gens*, der *Venus genetrix*. Die Gründung wird auch mit der Nachricht bei Sueton in Zusammenhang gebracht, der von bis zu 80000 römischen Siedlern spricht, die von Cäsar zur Kolonisation nach Hispanien geschickt worden seien.[416] Neben Urso gelten drei oder vier weitere Kolonien in Hispania Ulterior als Gründungen Cäsars: Hasta Regia, Iulia Romula (Hispalis), Claritas Iulia (Ucubi) und möglicherweise auch Virtus Iulia (Ituci).[417] Plinius d. Ä. schließlich führt die Stadt bei seiner Beschreibung der Baetica als Urso Genetiva Urbanorum unter den *coloniae immunes* des *conventus* Astigi.[418]

---

[410] Zu Urso in den literarischen Quellen siehe Chic García (2002).
[411] App. Iber. 65.
[412] Diod. 33, 21.
[413] Zu den relevanten Quellen in Bezug auf Urso und den Krieg zwischen Cäsar und Pompeius, siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 307-313.
[414] Die große Anhängerschaft Pompejis im Guadalquivir-Tal führte wohl zu einer verstärkten Kolonisation Cäsars in diesem Gebiet, vgl. Amela Valverde (2016), S. 91: „Se puede comprobar fácilmente que César instaló sus colonias mayormente en el sur de Hispania, en el valle del Guadalquivir, en donde los pompeyanos habían tenido un mayor apoyo, por lo que éste las habría castigado desposeyéndoles de su tierra en donde instaló sus colonias, aunque no hay que olvidar que esta zona es la más fértil de la Península, siendo su suelo lo que más atraería a los inmigrantes.“
[415] Zu den Gründungsakten und den verschiedenen Stadien der sich in Gründung befindlichen Kolonie, siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 392-402.
[416] Suet. Div. Iul. 42,1.
[417] Caballos Rufino , *El nuevo bronce*, S. 32. Zu Cäsars Kolonisationspolitik siehe außerdem Caballos Rufino (2009), Ortiz de Urbina Ávala (2013) und Amela Valverde (2016).
[418] Plin. Nat. Hist. 3, 12.

Die archäologischen Befunde weisen auf eine enorme Veränderung des Territoriums in der Kaiserzeit hin. Mit der Etablierung der römischen Kolonie wurden das städtische Zentrum und das Umland neu organisiert. Die kleinen indigenen Siedlungen im Umland verschwanden aufgrund des ökonomischen und politischen Drucks, der von der neuen Siedlerschicht ausging.[419] An ihre Stelle traten eine Vielzahl von römischen *villae*, welche den Produktionsbedürfnissen der neuen Oberschicht entsprachen.[420] Lediglich einige größere indigene Zentren auf dem Territorium der Kolonie hielten sich, um für die politische Organisation des Umlandes zu sorgen. Die Monumentalisierung des städtischen Zentrums wurde dann mit Beginn der Kaiserzeit, wie generell in der gesamten Baetica zu dieser Zeit, intensiviert.[421] Als Voraussetzung für diese Bautätigkeit diente eine *civitas* mit römischem oder latinischem Bürgerrecht, die den politischen und organisatorischen Wandel (ein-)leitete. In Urso wurde diese durch die Deduktion der Kolonie durch Cäsar, die Ansiedlung römischer Siedler und der Gewährung des römischen Stadtgesetzes geschaffen.[422]

Die Kolonie wurde nicht *ex nihilo* erschaffen, da in Urso ja bereits eine Siedlung existierte, jedoch dürften die rituellen Praktiken, die mit der Gründung einer Kolonie einhergingen, auch in Urso vollzogen worden sein.[423] Zumindest lässt die LU, wenn wir sie wörtlich nehmen, den Schluss zu, dass die Grenzen der Kolonie mit dem Pflug gezogen wurden.[424] Die nach etruskischem Muster ausgeführten Riten waren auch notwendig, um aus dem fremden Boden einen der Stadt Rom im religiösen Sinn zugehörigen Boden zu erschaffen. Dies war ein bedeutender Vorgang, denn nur auf solch einem Boden konnten die Priester der Kolonie geweihte Orte schaffen.[425] Nach der Deduktion konnte man innerhalb der *fines coloniae*, die man mit dem *pomerium* in Rom vergleichen könnte[426], auch den Hauptort der Kolonie – das

[419] Pachón Romero (2011), S. 205.
[420] Siehe die Tabelle bei Pachón Romero (2011), S. 222, wo im archäologischen Fundbericht ein exorbitanter Anstieg von *villae* in der Kaiserzeit festzustellen ist.
[421] Ebd. S. 206.
[422] Wir wissen nicht, ob der nur bei Plinius erwähnte Namenszusatz *Urbanorum* wirklich mit Siedlern aus Rom in Zusammenhang zu bringen ist und ob die cäsarische Kolonie diesen Namen trug, immerhin erwähnt ihn die LU nicht. Epigraphische Zeugnisse von Amtsträgern aus der Frühphase der Kolonie deuten in einem Fall auf eine marsische, im anderen auf eine etruskische Herkunft, vgl. Amela Valverde, S. 107 bzw. 109.
[423] Dies dürfte generell noch lange der Fall gewesen sein, vgl. die Deduktion von Uchi Maius in Africa unter den Auspizien von Severus Alexander, CIL 8, 15447.
[424] Zum Ursprung des *sulcus primigenius* aus dem etruskischen Ritus, siehe Sisani (2014), S. 389-400, Sisani (2016c) und Dietz (2000).
[425] Dietz (2000), S. 31. Die religiösen Orte auf Provinzboden wurde laut Gaius nur für *sacer* gehalten, eine Fiktion also, vgl. Gaius, Institutiones 2,7: *Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tarnen pro sacro habetur*.
[426] Sisani (2014), bes. S. 388-390, führt recht überzeugend aus, dass das *pomerium* als rechtlicher Begriff nur in Rom existierte und nicht auf die Kolonien übertragbar ist. Allein die durch Pflug gezogenen Linien begrenzten die

oppidum coloniae – finden[427]. In diesem Gebiet, genau festgelegt durch den Deduktor, war das *imperium* der Amtsträger und deren Befugnis, Recht zu sprechen wirksam.[428]

Über das juristische Prozedere der Koloniegründung, wie es aus der LU erschlossen werden kann, wurden mehrere Theorien entwickelt. Caballos Rufino konnte aber aufgrund des neuen Fragmentes einige neue Erkenntnisse über den Prozess der Koloniegründung gewinnen. Wie aus Kapitel 14 der neuen Tafel hervorgeht, ist die zweite Kurie nach jener, die nach dem Gentilnamen Cäsars als „Iulia" bezeichnet wird, diejenige namens „Asinia".[429] Das könnte darauf hindeuten, dass derjenige, der die Deduktion auf jenem Boden durchführte, der durch den Befehl Cäsars und die *lex Antonia* festgelegt worden war, Gaius Asinius Pollio war. Dieser war ein Gefolgsmann Cäsars, später einer des Antonius, bevor er schließlich auf die Seite Octavians wechselte. Nach der Vorstellung Caballos Rufinos führte Pollio die Deduktion der Kolonie durch, nachdem durch die Ermordung Cäsars die mit dieser Autorität ausgestattete Persönlichkeit verlorengegangen war.

Ähnliches könnte auch in der Kolonie Celsa passiert sein, wo Lepidus[430] nicht nur die Kolonie *iussu C. Caesaris*[431] deduzierte, sondern sie auch mit seinem Namen als Colonia Iulia Victrix Lepida schmückte – eine Benennung, die bald durch den ursprünglichen Namen des Ortes in Colonia Iulia Victrix Celsa umgeändert wurde. Pollio, der anders als Lepidus nicht bei Augustus in Ungnade fiel und nach Cäsars Tod offensichtlich nicht die gesamte Kolonie, sondern nur die zweite Kurie mit seinem Namen schmückte, könnte als Statthalter in Hispania Ulterior die Person gewesen sein, welche die Deduktion, die Cäsar befahl und durch die *lex Antonia* bestätigt wurde, schließlich ausführte. Die Erwähnung der *tribus* Galeria in den Grabinschriften mancher Kolonisten aus Urso könnte darauf hindeuten, dass nach der ersten Deduktion durch Pollio noch einmal eine zweite *adscriptio* von Kolonisten durch Augustus stattfand[432] – Cassius Dio erzählt uns von solchen Aktivitäten des Augustus in der Gallia

---

fines oppidi, ein Dualismus zwischen physischer und juristischer Grenze existierte in römischen Kolonien daher nicht. Die LU spricht auch nirgends von einem *pomerium*, das wohl tatsächlich auf Rom beschränkt blieb.

[427] Vgl. Urs. §73: *Ne quis intra fines oppidi colon*(*iae*)*ve qua aratro* / *circumductum erit hominem mortu*⌊*u*⌋*m* / *inferto neve ibi humato neve urito neve homi*/*nis mortui mon*⌊*u*⌋*mentum aedificato*. In §74 wird nur vom oppidum gesprochen, Scheiterhaufen waren also auf dem Gebiet der Kolonie erlaubt, sofern sie weit genug vom Hauptort entfernt waren: *Ne quis ustrinam novam ubi homo mortuus* / *combustus non erit prop*{*r*}*ius oppidum pas*/*sus D facito*.

[428] Zum *imperium* der Amtsträger siehe die Diskussion weiter unten.

[429] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 240.

[430] Lepidus und Pollio als Statthalter von Hispania Citerior bzw. Ulterior nach Cäsars Tod dürften für die Deduktionen der Kolonien *iussu Caesaris* eine große Rolle gespielt haben, vgl. Amela Valverde (2016), S. 89.

[431] So die Formulierung in Urs. §106: *Quicumque c*(*olonus*) *c*(*oloniae*) *G*(*enetivae*) *erit quae iussu C*(*ai*) *Caesaris dict*(*atoris*) *ded*(*ucta*) / *est*.

[432] Die gängige Theorie besagt, dass die cäsarischen Kolonisten in Hispanien in die *tribus Sergia*, augusteische in die *tribus Galeria* eingeschrieben wurden, vgl. Amela Valverde (2016), S. 89.

Narbonensis zwischen 15 und 13 v. Chr.[433] Aus dieser Phase der kolonialen Umgestaltung könnten auch die Änderungen in der LU stammen, die auf einen Zeitraum nach der ersten Koloniegründung datiert werden, wie die Erwähnung der Provinz Baetica oder die Rubriken, die sich mit der Sitzordnung bei den Spielen beschäftigen und möglicherweise auf Augustus zurückgehen.[434] Es scheint auf jeden Fall naheliegend, dass hier nicht eine Person alleine für die Errichtung der Kolonie verantwortlich war, sondern dass mehrere Personen über einen längeren Zeitraum hinweg dafür sorgten, dass die von Cäsar befohlene Kolonie auch tatsächlich deduziert und mit einem aktualisierten Stadtgesetz ausgestattet wurde.

[433] Dio 54, 23, 7.
[434] Siehe dazu die Diskussion weiter unten.

1.4.3 Sprache und Inhalt

Die sprachliche Qualität der *lex Ursonensis* wurde, genauso wie die der *lex Tarentina* oder der *Tabula Heracleensis*, als teilweise äußerst mangelhaft bewertet.[435] Dies hat wohl mehrere Gründe: Zu den üblichen Fehlerquellen, wie der Übertragung des Textes von Papyrus auf Bronze, kam wohl mindestens eine Phase der Redaktion nach der Verleihung des Gesetzestextes an Urso hinzu. Wenn wir also eine problematische Stelle haben, dann kann dieser Fehler bereits bei der Anpassung der Vorlage an Urso passiert sein oder aber erst bei einer späteren Überarbeitung. Diese Problematik der verschiedenen Textschichten wurde bereits früh erkannt und behandelt.[436] Sie ist auch wesentlich für diese Untersuchung, wenn etwa Unterschiede und Parallelen in Bezug auf die anderen Stadtgesetze herausgearbeitet werden sollen.

In den erhaltenen Teilbereichen der *lex Ursonensis* können sprachliche Unterschiede bei der stilistischen Ausführung der Kapitel festgestellt werden, und auch die inhaltliche Anordnung der Kapitel weicht von der – vergleichsweise – geregelten Abfolge in den flavischen Stadtgesetzen ab. Jedoch können auch in der *lex Ursonensis* bestimmte Themenbereiche herausgefiltert werden, die der Verfasser des Gesetzes jeweils im Auge hatte. Wir haben auf der neu entdeckten Bronzetafel von 2006 Kapitel erhalten, die sich mit Wahlbestimmungen befassen. Wir haben es also mit verschiedenen inhaltlichen Blöcken zu tun, etwa die Organisation religiöser Angelegenheiten, zu denen auch die Spiele gehörten (§§64-72), oder Bestimmungen zum Territorium der Kolonie (§§73-104), wo die *loca publica*, die Bauordnung und die Stadtgrenzen behandelt werden. Wenn in diesem Block etwa ein Kapitel zum Eid der *scribae* zu finden ist, dann ist das vielleicht damit zu begründen, dass sie eine wichtige Rolle bei der Abwicklung von öffentlichen Geschäften spielten. Ihr Eid ist daher nicht in §62 zu finden, wo die Anzahl der *scribae* und ihr Lohn festgeschrieben stehen. In der *lex Irnitana* wiederum wurden die Bestimmungen bezüglich des Lohns der Amtsdiener von den Kapiteln, die sich mit den Amtsträgern beschäftigen, losgelöst und in das Kapitel, das die Eide der *scribae* beinhaltet, eingefügt.[437] Dieses findet sich ebenfalls in einem thematischen Block mit öffentlichen Geschäften und der Rechtsprechung.

Es scheint also, dass im Laufe der Zeit bestimmte Kapitel und Blöcke in den Stadtgesetzen umorganisiert wurden. Die LU ist daher nicht unbedingt als schlechter, sondern als anders organisiert zu betrachten als die flavischen Stadtgesetze der latinischen Munizipien Hispaniens.

---

[435] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 192.
[436] Frei-Stolba (1988),
[437] Irn. §73.

Nach dem Block zur Rechtsprechung (§§105-124) folgen einige Kapitel, die sich nur mehr in sehr kurze inhaltliche Blöcke einteilen und eine logische Ordnung wie bei den vorhergehenden Kapiteln vermissen lassen. Möglicherweise wurden hier gegen Ende des Stadtgesetzes, bei einer späteren Überarbeitung des Stadtgesetzes, neue römische Gesetze, Senatsbeschlüsse und Kaiserbeschlüsse eingearbeitet. Was können diese Beobachtungen aber nun zur Datierung des Textes beitragen?

Datiert werden die uns vorliegenden Bronzetafeln bereits seit Mommsen in flavische Zeit, wobei das damals überzeugendste Argument aus dem Text selbst, nämlich die Erwähnung der Bezeichnung Baetica für die Hispania Ulterior, mittlerweile durch einen Inschriftenfund auch für augusteische Zeit bezeugt ist.[438] Aufgrund der paläografischen Merkmale wird die Gravierung der LU mittlerweile eher in einem Zeitraum vor den Flaviern verortet, möglicherweise in die Zeit des Tiberius.[439] So bleibt für eine flavische Datierung schließlich nur noch das „historische" Argument, nämlich die Munizipalisierung der Baetica durch die Verleihung des latinischen Bürgerrechts durch die Flavier, die in der traditionsreichen cäsarischen Kolonie Urso dazu geführt haben könnte, das Stadtgesetz ebenfalls in einer aktualisierten Form zu publizieren.[440]

Der Text selbst gibt uns keinen einzigen direkten Hinweis darauf, dass die Publikation der Tafeln über 100 Jahre nach der erstmaligen Verleihung des Textes erfolgt sein könnte. Die Versuche von Gradenwitz[441] oder D'Ors[442], die einzelnen Kapitel auf Interpolationen späterer Epochen, vor allem der des Augustus, durchzugehen, gingen wohl zu weit.[443] Von Tafel A bis D gibt es trotz sprachlicher Schwierigkeiten meiner Meinung nach keinen eindeutig belegbaren Beweis für die Einarbeitung späterer Gesetzgebung in den cäsarischen Ausgangstext. Die sprachlichen Unzulänglichkeiten dieser Rubriken sind dem Entstehungsprozess solcher Stadtgesetze geschuldet, wie spätestens seit dem Artikel Frederiksens allgemein akzeptiert ist.[444] Wenn sprachliche Besonderheiten wie *munusve ludos scaenicos facere* auftauchen, dann ist *munus*, das mit *facere* sprachlich nicht kompatibel ist[445], wohl tatsächlich einmal hinzugefügt worden – doch das konnte zu jedem beliebigen Zeitpunkt passiert sein: Bei der

[438] CIL 6, 31267 = ILS 103.
[439] So Stylow (1997), S. 42-44; wiederholt und in einen breiteren Kontext gesetzt von Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 404-405.
[440] Vgl. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 44.
[441] Gradenwitz (1920).
[442] D'Ors, *Epigrafía jurídica*.
[443] So auch Gabba (1988), López Barja de Quiroga (1997), S. 58 und Jurewicz (2007), S. 295.
[444] Frederiksen, *Municipal Laws*.
[445] Man erwartet sich hier eher *munus dare* oder *edere*, siehe Villes (1981), S. 181.

Zusammenstellung der *lex rogata*, der es entnommen ist, bei der erstmaligen Übertragung in ein Stadtgesetz oder bei einer späteren Redaktion des Stadtrechtes, wann auch immer dies gewesen sein mag.

Es ist ansonsten sogar höchst erstaunlich, wie sehr man sich bemühte, selbst jene Kapitel zu publizieren, in denen die Periode kurz nach Koloniegründung geregelt ist. Das zeigt eigentlich sehr deutlich, wie ehrfürchtig man den Text des Koloniegründers behandelte, was natürlich nicht heißt, dass es beim Prozess der Übertragung des Textes auf die Tafeln nicht zu einer Anpassung des Stils an geltende orthographische Standards und zu (Abschreib-)Fehlern kam. Aber es findet sich kein direkter Hinweis auf Augustus oder eines seiner Gesetze, keine Einarbeitung der Kaiser in das Schwurprotokoll. Das republikanische Erbe wurde in der Kolonie formell wohl hochgehalten und die Kaiser scheinen sich offensichtlich in dieses auch nicht direkt hineinreklamiert zu haben.[446]

Diese Ausführungen gelten wohl nicht unmittelbar für die Inhalte auf Tafel E. Hier ist in Ausdruck und Inhalt eine Änderung spürbar.[447] Wir haben einige inhaltliche Blöcke, die wohl jeweils aus einem Gesetz entnommen worden sind, das nach der Verleihung des Stadtrechtes für die Kolonien in den Provinzen ergangen ist – nicht zufällig ist es hier, dass wir die „Baetica" als sichere nachcäsarische Einfügung finden.[448] Da alle Tafeln, wenn schon nicht inhaltlich, ansonsten aber orthographisch und im Großen und Ganzen auch sprachlich einheitlich sind, ist davon auszugehen, dass das verschiedenartige Material an einem bestimmten Zeitpunkt von einer einzigen Stelle zusammengestellt wurde und nicht etwa dem Material aus Rom oder vom Statthalter vor Ort etwas auf eigene Faust hinzugefügt wurde.[449]

Generell ist festzuhalten, dass eine Publikation in Bronze immer ein mit Mühe und finanziellem Aufwand verbundener Akt war, und es daher unangebracht scheint, den Urhebern des Gesetzes Leichtfertigkeit und Fehlerhaftigkeit bei der Gestaltung ihres Werkes zu unterstellen. Vielmehr sind die bereits oben erwähnten Fehlerquellen zu beachten und auch vom modernen Anspruch

[446] *Roman Statutes*, S. 396.
[447] Siehe dazu *Roman Statutes*, S. 398, bzw. die Diskussion weiter unten.
[448] Urs. §127.
[449] Vgl. Gabba (1988), S. 165: „Non è credibile che la redazione del testo fosse affidata solamente a magistrati o a scribae locali, e mi pare impensabile che costoro fossero responsabili dell'inserimento di norme, che possono apparire arcaiche (e fin desuete)."

auf eine „logische Ordnung“ in Bezug auf römische Stadtgesetze ist abzusehen. Für die Kolonisten von Urso wird es kein Problem beim Verständnis ihres Gesetzes gegeben haben.[450]

Ein paar Anmerkungen zum Problem der „Textschichten“ bzw. der verschiedenen Redaktionsphasen seien noch angebracht. Im Fall der LU haben wir nicht nur die Möglichkeit, einzelne Kapitel mit denen anderer Stadtgesetze zu vergleichen, sondern auch den einzigartigen Fall von Kapitel 104, das einer *lex rogata* entnommen ist, die uns mitsamt zwei weiterer Rubriken bei den antiken Gromatici überliefert ist, nämlich bei Hygin unter dem Name *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia*.[451] Sie wird mit der auf Cäsar zurückgehenden *lex Iulia agraria* aus 59 v. Chr. in Verbindung gebracht:[452]

LU §104	Lex Mamilia etc./Iulia agraria
Qui limites decumaniqu<e> **intra fines c(oloniae) G(enetivae)** deducti **facti/que** erunt quaecumq(ue) fossae limitales in eo agro erunt / qui **iussu C(ai) Caesaris dict(atoris) imp(eratoris) et lege Antonia / senat(us)que / c(onsultis) pl(ebi)que sc(itis**) ager datus atsignatus erit ne quis limites / decumanosque opsaeptos neve quit immolitum neve / quit ibi opsaeptum habeto neve eos arato neve e[a]s fossas / opturato neve opsaepito quo minus suo itinere aqua / ire fluere possit si quis atversus ea quit fecerit is in / res sing(ulas) quotienscumq(ue) fecerit HS M c(olonis) / **c(oloniae) G(enetivae) I(uliae)** d(are) d(amnas) esto / eiusq(ue) pecun(iae) cui volet petitio **p(ersecutio)q(ue**) esto /	Qui limites decumanique **hac lege** deducti erunt, quaecumque fossae limitales in eo agro erunt, qui ager **hac lege** datus adsignatus erit, ne quis eos limites decumanosque obsaeptos neve quid in eis molitum neve quid ibi opsaeptum habeto, neve eos arato, neve eis fossas opturato neve opsaepito, quominus suo itinere aqua ire fluere possit. Si quis adversus ea quid fecerit, is in res singulas, quotienscumque fecerit, HS IIII colonis **municipibusve eis, in quorum agro id factum erit**, dare damnas esto, eiusque pecuniae qui volet petitio ***hac lege*** esto.

[450] Vgl. Crawford (1998), S. 452 zu den als sich wiederholend bzw. kontradiktorisch angesehenen Kapiteln 97 bzw. 130-131: „In a perfect world, the three chapters would no doubt have been harmonised; but it is doubtful if their existence side by side would have caused any difficulty in antiquity.“
[451] Siehe FIRA I², 12, außerdem Bispham (2007), S. 233-238, und Willi (2014), S. 152-153.
[452] Dazu Crawford (1989), Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 318; eine *lex agraria* von Caesar, die sich mit den *termini* beschäftigte, wird von Callistratus in Dig. 47, 21, 3, pr. erwähnt.

Wir finden nur diesen Ausschnitt, nicht aber eines der anderen beiden überlieferten Kapitel, in der LU wiedergegeben. Der Autor der LU übernahm den Text aus dieser *lex rogata* fast wortwörtlich mit folgenden Ausnahmen: Für die Begriffe *hac lege* entschied er sich für Eingriffe, um im ersten Fall die *limites decumanique* auf das Gebiet innerhalb der Grenzen der *colonia Genetiva* zu beziehen bzw. im zweiten Fall die Bestimmungen zu nennen, aufgrund derer die Zuweisung des Landes erfolgt waren – denn die *lex* des Ausgangstextes war es in diesem Fall ja nicht. Schließlich grenzte er die Bestimmung am Schluss von den ganz allgemein erwähnten *colonis municipibusve* auf die *coloni coloniae Genetivae Iuliae* ein. Und er scheint, die Formulierung der *multae petitio* von der älteren Version *eiusque pecuniae qui volet petitio hac lege esto* aktualisiert zu haben, indem er *persecutio* dazu ergänzte – dies könnte allerdings auch schon ein anderes Mal passiert sein, falls dieses Kapitel aus der ursprünglichen *lex rogata* bereits vor der LU für ein Stadtgesetz herausgelöst worden war.

Angesichts dieses Vergleiches scheint denkbar, dass der Autor der LU derartige Sammlungen von Gesetzen, allgemein formuliert und aus verschiedenen *leges* entnommen, vor sich hatte, die er grob ordnete (je nachdem, was ihm gerade wichtig erschien) und inhaltlich leicht anpasste.

Schließlich gibt es noch weitere Besonderheiten:

1) In den Kapiteln 91-102 wird der Name der Kolonie nur zwei Mal erwähnt, es erfolgten also, im Gegensatz zum Rest des Gesetzes, fast keine Anpassungen der allgemein formulierten Wortfolgen „*huius coloniae*“, „*in ea colonia*“, etc.

2) Ab Kapitel 125 werden die *aediles* in die Aufzählung der Magistrate aufgenommen und die Formel der *multae petitio* ändert sich von *eiusque pecuniae qui volet petitio persecutioque esto* zu *eiusque pecuniae cui eorum volet reciperatorio iudicio aput IIvirum praefectumve actio petitio persecutioque ex hac lege ius potestasque esto*.

praescriptio

- Themenkreis: *praescriptio*
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

Leider ist uns bis jetzt noch nie der Anfang eines Stadtgesetzes erhalten geblieben, doch die wenigen Wörter, die uns in dem Fragment aus dem Museum von Sevilla erhalten geblieben sind, lassen wenigstens eine wahrscheinliche Identifikation dieser Wörter mit der *praescriptio* der LU zu. Wir haben Teile der letzten Wörter der ersten vier Zeilen erhalten:

1. [---]OMNES
2. [---]ELATA
3. [---]MNI
4. [---]NSI

Leider lässt sich, wie so oft, aus den wenigen Wörtern nicht viel rekonstruieren. Caballos Rufino äußert aufgrund der erhaltenen Buchstaben in Z. 2 die Vermutung, dass hier mit *leg*]*e lata* womöglich auf das in der Volksversammlung von Rom rogierte Gesetz verwiesen wird, auf Basis dessen die Deduktion der Colonia Iulia Genetiva erfolgt ist.[453] Aus anderen Gesetzen sind uns ähnliche Formulierungen bekannt, etwa der *lex Irnitana*[454], der *lex Troesmensium*[455] oder dem Edikt aus Venafrum[456], wo auf Inhalte verwiesen wird, die in einem römischen Gesetz geregelt sind. Falls dies der Fall ist, und falls *omnes* auf die Bürger der neuen Kolonie zu beziehen ist, dann wird vielleicht zu Beginn dieses Stadtgesetzes festgehalten, für wen das neue Stadtgesetz Gültigkeit besitzt, vielleicht ähnlich formuliert wie in Kapitel 124, das festlegt, dass die Regeln des Stadtgesetzes auch für die Frauen der Kolonisten zu gelten haben[457] oder wie in der *lex Antonia de Termessibus*, wo festgehalten wird, für wen der zwischen Rom und Termessus Maior geschlossene Freundschaftsvertrag gilt.[458] Verwiesen wird vielleicht auf das Gesetz, das die Deduktion ermöglichte, oder auf Gesetze, die für römische Bürger generell und

---

[453] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 33.

[454] Irn. §91, Z. XA 53-XB 2: *quod legis Iuli/ae quae de iudic<i>is privatis proxime lata est kapite XII // senatusve consultis {det kaput} ad it kaput legis pertine/ntibus conpr<e>hensum est*.

[455] Troesm. §27: *utiq*(*ue*) *legis Iuliae de maritandis ordinibus lata*(*e*) *kap*(*ite*) *VI / cauta co*⌈*m*⌉*prehensaque sunt quaeq*(*ue*) *utiq*(*ue*) *commentari*(*i*) *ex / quo lex P*(*apia*) *P*(*oppaea*) *lata est propositi Cn*(*aeo*) *Cinna Magno Vol*(*eso*) *Val*(*erio*) / ⌈*Messalla*⌉ *co*(*n*)*s*(*ulibus*) *IIII Kal*(*endas*) *Iulias kap*(*ite*) *XLVIIII cauta co*⌈*m*⌉*prehensaque / sunt et confirmata legis P*(*apiae*) *P*(*oppaeae*) *k*(*apite*) *XLIIII conservanda qui quaeq*(*ue*) / *comitia habebit curato*.

[456] CIL 10, 4842.

[457] Urs. §133, Z. 34-38: *qui col*(*oni*) *Gen*(*etivi*) *Iul*(*ienses*) *h*(*ac*) *l*(*ege*) *sunt erunt eorum omnium uxo/res quae in c*(*olonia*) *G*(*enetiva*) *I*(*ulia*) *h*(*ac*) *l*(*ege*) *sunt eae mulieres legibus / c*(*oloniae*) *G*(*enetivae*) *I*(*uliae*) *iur/ique parento iuraque ex h*(*ac*) *l*(*ege*) *quaecumque in / hac lege scripta sunt omnium rerum ex h*(*ac*) *l*(*ege*) *haben/to s*(*ine*) *d*(*olo*) *m*(*alo*).

[458] CIL 1, 589, Z. 5-6: […] *iei omnes / postereique eorum Thermeses Maiores Peisidae leiberi amicei socieique populi Romani sunto*.

somit auch für die Einwohner der Kolonie galten. Ob wir es in der 4. und etwas schwer zu lesenden Zeile tatsächlich mit dem Wort *Ursone*]*nsi* zu tun haben, wie es Caballos Rufino mit Vorsicht bedacht vorschlägt[459] – immerhin ist es im gesamten restlichen Text des Stadtgesetzes nicht erhalten – oder ob es sich vielleicht eher um ein lateinisches Wort wie *co*]*nsi*[*lium* handelt, muss offenbleiben.

Kapitel-Ausschnitt, erste Tafel LU

- Themenkreis: Wahlordnung?
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

Leider ist auch bei der zweiten erhaltenen Kolumne zu wenig erhalten, um den genauen Inhalt rekonstruieren zu können. Wir haben jeweils circa die ersten acht Buchstaben des Kapitels erhalten und es zieht sich, nach allem was sich feststellen lässt, über alle neun Zeilen.[460] Der Text lautet wie folgt:[461]

[---*quem neque decu*]/*rionem nẹ*[*que --- in ea*] / *colon*(*ia*) *non e*[*rit --- ex quibus cau*]/*sis lege Iuli*[*a* ---] *praeterqu*[*am* ---] *neve acci*[*pito --- neve rationem ha*]/*beto neve* [---] / *ṇeve iubeṭ*[*o --- crea*]/*tus ren*[*untiatus* ---]/*tium ne ạ*[---]

Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Kapitel bereits im Kontext des inhaltlichen Blockes steht, der definitiv mit dem zwei bis drei Kolumnen später folgenden Kapitel 13 einsetzt und sich mit der Wahlordnung beschäftigt. Denn die wenigen rekonstruierbaren Wörter scheinen zu suggerieren, dass der im Kapitel angesprochene, wohl der Oberbeamte, jemanden nicht berücksichtigen soll: *neve acci*[*pito --- neve rationem ha*]*beto neve* [---] *neve iubet*[*o* ---]. In welchem Status die Person sich jedoch befindet, um vom Oberbeamten aussortiert zu werden, ist unklar und auch die in Z. 3 erwähnte *lex Iulia*[462] hilft uns dabei nicht viel weiter. Da ansonsten in der LU nirgends detailliert die Dinge festgeschrieben sind, die zum Ausschluss von Ämtern führen können, könnte vielleicht hier, also einige Kapitel, bevor die Formalitäten der eigentlichen Abstimmung in den Kurien behandelt wurden, der Raum für diese Bestimmungen gewesen sein. Die Dinge, welche zum Ausschluss von Ämtern führten, sind etwa in der *Tabula Heracleensis* genau festgelegt, nicht jedoch in den bisher bekannten

[459] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 30.
[460] Ebd. S. 29-33.
[461] Text laut Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 30.
[462] Wir haben keine Anhaltspunkte für die Identifizierung dieser *lex Iulia*. In der LU kommt eine solche in Kapitel 97 vor. Gemäß dieser wird der *curator* bestellt, der für die Landzuteilung in der Kolonie zuständig ist. Es können aber auch andere *leges Iuliae* in Frage kommen, Crawford (1998), S. 42, sieht hier möglicherweise einen Verweis auf eine *lex Iulia municipalis*.

Stadtgesetzen selbst. In diesen wurde auf Analogien gesetzt[463] oder direkt auf römische Gesetze verwiesen, welche diese Dinge festlegten[464]. Es wurde daher vielleicht auch in diesem Kapitel, falls es um die Eignung von Kandidaten ging, auf Gesetze verwiesen, in denen Dinge wie die Unbescholtenheit oder die angemessene Berufswahl als Voraussetzungen genannt werden. Dieses Gesetz könnte die erwähnte *lex Iulia* gewesen sein. Falls dieses Kapitel in irgendeinem Zusammenhang mit §105 steht, in dem wegen *indignitas* verurteilte Dekurionen von Wahlen ausgeschlossen werden, dann könnte das Wort *praeterquam*, wie in diesem erwähnten Kapitel, auf die *libertini* bezogen sein.[465]

Kapitel 13

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Tar. §2, Malac./Irn. §60

Über den Inhalt der Bestimmungen vor Kapitel 13 wissen wir leider nicht Bescheid. Im Gegensatz zur *lex Flavia*, wo dieses Kapitel den Abschnitt über die Wahlordnung im Stadtgesetz beendet, folgen in der LU noch weitere Rubriken, welche sich mit den Wahlen auseinandersetzen. Der Unterschied zu den parallel überlieferten Kapiteln ist sowohl sprachlicher wie auch inhaltlicher Natur und wurde in dieser Untersuchung bereits behandelt.[466] Interessant ist, dass in diesem Kapitel zum einzigen Mal in der gesamten LU die *IIviri* als „*du*(*u*)*mviri*“ bezeichnet werden, und zwar in der zweiten sowie in der vierten Zeile: *Quicumque IIviri praefective in col*(*onia*) *Gen*(*etiva*) *Iul*(*ia*) *facti crea*/*tique erunt ii du*(*u*)*mviri ante quam quisquam eorum* / *magistratum inierit praedes dato praediaque subsig*/[*n*]*ato ad du*(*u*)*mvir*(*os*) *praef*[*e*]*ctosve arbitratu decur*(*ionum*) […].

Dies ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass die *IIviri* hier zum einzigen Mal in der LU von den *praefecti* klar unterschieden werden müssen.[467] Da *praefecti* Sonderbeamte waren, die nicht gewählt, sondern vom *IIvir* eingesetzt werden konnten, mussten diese keine Sicherheit vor Amtsantritt leisten (sehr wohl jedoch einen Rechenschaftsbericht nach ihrer Tätigkeit).[468]

---

[463] Vgl. z. B. Malac. §54: *quive in earum qua causa erit propter* // *quam si c*(*ivis*) *R*(*omanus*) *esset in numero decurio*/*num conscriptorumve eum esse non lice*/*ret*.

[464] Vgl. Troesm. §27: *rationem annorum habendam quae utiq*(*ue*) *legis Iuliae de maritandis ordinibus lata*(*e*) *kap*(*ite*) *VI* / *cauta comprehensaque sunt*.

[465] Urs. §105: *Si quis quem decurion*(*em*) *indignum loci aut ordinis de*/*curionatus esse dicet praeterquam quot libertinus* / *erit et ab IIvir*(*o*) *postulabitur uti de ea re iudici*/*um reddatur IIvir quo de ea re in ius aditum erit* / *ius dicito iudiciaque reddito isque decurio* / *qui iudicio condemnatus erit postea decurio* / *ne esto neve in decurionibus sententiam dici*/*to neve IIvir*(*atum*) *neve aedilitatem petito neve* / *quis IIvir comitis suffragio eius rationem* / *habeto neve IIvir*(*um*) *neve aedilem renunti*/*ato neve renuntiari sinito*.

[466] Vgl. 1.2.3, S. 55-59.

[467] Ein zweites Mal passiert dies möglicherweise in Urs. §18, das jedoch nur fragmentarisch erhalten ist.

[468] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 184. Im Gegensatz zu den *praefecti* wurden die *interreges* vom lokalen Senat gewählt, allerdings gab es, z. B. in Frühphase der Kolonie Celsa auch vom Senat gewählte *praefecti* – diese

Daher werden die *IIviri* gesondert hervorgehoben, als *ii du*(*u*)*mviri*. Möglicherweise wollte man hier das Aufeinandertreffen von vier I verhindern, wodurch man die Oberbeamten als *IIIIviri* hätte missverstehen können.[469] Warum man jedoch die *IIviri* auch zwei Zeilen weiter unten die als *du*(*u*)*mviri* bezeichnete, kann damit nicht erklärt werden, es sei denn, der Schreiber hätte sich hier, noch beeinflusst von der weiter oben getroffenen Entscheidung, ein weiteres Mal dafür entschieden, die wohl mit *IIviri* auf dem zu übertragenden Dokument bezeichneten Oberbeamten als *du*(*u*)*mviri* auszuschreiben.

Kapitel 14

- Themenkreis: Munizipale Organisation, Baubestimmung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Tar. §3

Für dieses Kapitel besitzen wir eine Parallele in der *lex Tarentina*. Auch dort wird den Dekurionen des Munizipiums vorgeschrieben, ein Haus im Stadtgebiet zu besitzen, das eine bestimmte Mindestgröße aufweist (im Fall von Tarent mindestens 1500 Dachziegeln). Im Fall von Urso wird hier nicht nur den Dekurionen (mindestens 600 Dachziegeln), sondern auch den Kolonisten vorgeschrieben, ein Haus mit einer bestimmten Mindestgröße zu besitzen, nämlich eines mit mindestens 300 Dachziegeln. Im Gegensatz zu Tarent gibt es jedoch eine Frist, innerhalb der diese Regel gilt – sie beträgt zwei Jahre nach der Deduktion der Kolonie. Ein Strafmaß wird, ebenfalls anders als in der *lex Tarentina*, nicht festgelegt. Die Frage ist dann auch, ob es sich hier um eine sanktionierende Regel handelt, oder ob das Kapitel festlegt, wieviel Boden der jeweiligen Bürgerklasse bei der Deduktion zusteht. Im Gegensatz zu Tarent, das ja bereits existierte und keinen Bevölkerungszuwachs durch die Munizipalisierung erfuhr, musste in der neuen Kolonie Urso vielleicht per Stadtgesetzkapitel dafür gesorgt werden, dass die neuen Bürger nach der Deduktion auch wirklich zu ihrem Besitz kamen. Es würde sich dann, obwohl die Kapitel thematisch und sprachlich sehr verwandt wirken, um zwei äußerst unterschiedliche Bestimmungen handeln.

Im Fall von Tarent sollte diese Regel die bestehenden Machtverhältnisse sichern, indem es den Dekurionen, die sich aus der ansässigen Elite rekrutierten, einen Mindestbesitz vorschreibt, welcher es Aufsteigern schwerer machte, diesen Status zu erreichen. In Urso könnte dieses Kapitel dafür gesorgt haben, dass die römischen Kolonisten ihren Besitz, der ihnen auf dem Gebiet der Stadt Urso zugeteilt worden war, rechtlich absichern konnten, wohl zu Ungunsten

Unterscheidung ging also vielleicht allmählich verloren, was das Verschwinden der interreges beschleunigt haben könnte, vgl. Melchor Gil/Torres González (2020), S. 21-22.

[469] Dies ist möglicherweise bei Tar. §2 passiert, wo sich *IIIIviri* und *duumviri* im selben Kapitel finden.

jener ansässigen Bevölkerungsteile, die ihren Besitz dadurch verloren. In der *lex Flavia* hat sich dieses Kapitel nicht erhalten, es könnte aber durchaus in einem der uns nicht erhaltenen Teile des Gesetzes gestanden haben. Wenn dem so wäre, war es möglicherweise unter ähnlichen Gesichtspunkten verfasst, wie das der *lex Tarentina*, das nicht neu-ankommenden, sondern den bereits ansässigen Eliten einen Vorteil gewährte.

Thematisch scheint dieses Kapitel nur auf den ersten Blick nicht zu den folgenden zu passen, die sich um die Wahlordnung drehen. Wenn man jedoch einen Blick auf die anderen Stadtgesetze wirft, dann lässt sich feststellen, dass Kapitel zu Besitzverhältnissen und Baurecht konzeptionell mit denen der Wahlordnung verknüpft waren. Wie in der *lex Tarentina* haben wir in Urso zuerst ein Kapitel, das Sicherheiten von Wahlsiegern regelt, bevor es in der Folge um den Besitz von Dekurionen geht. Anders als in der *lex Tarentina*, wo dieses Kapitel als Übergang zu baurechtlichen Dingen genützt wird, verbleibt man bei der LU beim Wahlrecht. Auch in der *lex Flavia* wird zuerst die Wahlordnung ausgiebig beschrieben, ehe man das Kapitel zur Bereitstellung von Sicherheiten als Anlass nimmt, baurechtliche und die *pecunia communis* betreffende Angelegenheiten zu regeln. Einige dieser Dinge werden in der LU erst später geregelt, die Bestimmungen zum Abriss von Gebäuden etwa in §75. Auf jeden Fall scheint die Einbettung von Kapitel 14 zwischen zwei die Wahlordnung betreffenden Kapiteln nicht willkürlich, sondern im Einklang damit gewählt worden zu sein.

Kapitel 15: Die Namen der Kurien und die Abgabe einer Stimme in der falschen Kurie

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

In diesem Kapitel werden uns zum ersten Mal die Namen von städtischen Wahl-Kurien in einem Stadtgesetz genannt. Es ist durchaus anzunehmen, dass solch ein Kapitel auch in der *lex Flavia* vorgesehen war, jedoch nicht erhalten geblieben ist. Es handelt sich dabei um 24 Kurien, die ihren Namen entweder aus dem Fundus der römischen Mythenwelt oder direkt von römischen Familien bezogen. Die Namen der Kurien lauten wie folgt: *Iulia*, *Asinia*, *Aurelia*, *Calpurnia*, *Martia*, *Albania*, *Ilia*, *Troia*, *Veneria*, *Camerina*, *Tituria*, *Aemilia*, *Antonia*, *Hortensia*, *Acilia*, *Fabia*, *Ersilia*, *Iunia*, *Valeria*, *Caecilia*, *Scribonia*, *Licinia*, *Fulvia*, *Salutaris*.

Die Reihenfolge und Benennung der Kurien sind dabei von besonderem Interesse, auch was die Gründungsgeschichte der Kolonie anbelangt.[470] Die ersten vier Namen weisen eindeutig auf

[470] Siehe die historischen Umstände der Koloniegründung bei Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 308-362.

Cäsar als Urheber der Deduktion hin, was in der LU ja auch vier Mal bestätigt wird.[471] Nicht nur seine Mutter wurde mit der Kurie Aurelia geehrt, auch seine Ehefrau Calpurnia diente als Namensgeberin. Die zweite Kurie, *Asinia*, ist nach Gaius Asinius Pollo, dem engen Weggefährten Cäsars benannt. Es ist dann auch sehr naheliegend, wie Caballos Rufino festgestellt hat, dass dieser als Statthalter von Hispania Ulterior in den Jahren 44 und 43 v. Chr., die Deduktion der Kolonie im Namen Cäsars ausführte und die Gründung der Kolonie in diesem Zeitraum zu verorten ist.

Es folgen dann einige Kurien, die nach Personen, Orten oder Göttern der römischen Mythologie[472] benannt sind (*Martia*, *Albania*, *Ilia*, *Troia*, *Veneria*, wahrscheinlich auch *Camerina*), ehe mit *Tituria*, *Aemilia*, *Antonia*, *Hortensia* und *Acilia* wieder wichtige Personen aus Cäsars Umfeld an die Reihe kommen.[473] *Fabia* und *Ersilia* sind mit Personen aus der römischen Geschichte in Verbindung zu setzen (Fabius Maximus, der berühmte römische General im Zweiten Punischen Krieg und *Hersilia*, welche zu den geraubten Sabinerinnen gehörte und in einigen Quellen als Frau des Romulus genannt wird). Bei *Iunia* stellt sich die Frage, ob hier an den mythischen Tyrannenmörder Lucius Iunius Brutus oder den Cäsarmörder Marcus Iunius Brutus erinnert werden soll, der bis zum Attentat von Cäsar geschätzt und gefördert worden ist. Vor allem im letzteren Fall wäre es erstaunlich, dass sich in der cäsarischen Kolonie Urso die Kurie *Iunia* gehalten hat.

Doch auch die Anwesenheit der Kurie Antonia scheint nahezulegen, dass die Tagespolitik zwar bei der Gründung eine Rolle spielte, aber später, nachdem sich die Namen etabliert hatten, nicht mehr ohne weiteres daran gerüttelt wurde. Uns sind zwar die bekanntesten Personen dieser Familien vor Augen, wenn wir diese Gentilnamen hören, jedoch gab es auch nach Marcus Antonius und Marcus Iunius Brutus, einflussreiche Politiker in der Kaiserzeit aus diesen Familien. Es kam vielleicht also nicht unbedingt zu Namensänderungen der Kurien in allen Gemeinden, nur, weil Personen aus diesen Familien gegen den späteren Augustus unterlagen. Das gilt auch für die Kurie *Fulvia*, falls sie nach der berühmten Ehefrau des Antonius benannt worden ist, die Octavian sicherlich nicht zu seinen Freunden zählte.

Die restlichen Namen (*Valeria*, *Caecilia*, *Scribonia*, *Licinia*) sind wiederum nach einflussreichen römischen Familien benannt, während die letzte Kurie, *Salutaris*,

[471] Urs. §66, 103, 106, 125.
[472] Auch diese Namen scheinen aber nicht willkürlich ausgesucht, sondern stehen mit der *gens* der Iulier in Verbindung, die sich auf Aeneas und auch Venus zurückführten.
[473] Zu den einzelnen Kurien und den in Frage kommenden Namensgebern, siehe Caballos Rufino, S. 240-258.

möglicherweise von *salus* abgeleitet wurde, und als einzige keinen bestimmten Ort oder eine bestimmte Person als Namensgeber besitzt.

Im Vergleich zu den 24 Kurien von Urso, dürfte es in Irni bis zu 11 Kurien gegeben haben, wie Kapitel 50 nahelegt[474], von dem wir nur den Anfang erhalten haben, und das den *IIviri* aufträgt, innerhalb von 90 Tagen nach der Ankunft des Gesetzes Kurien nach Ermessen der Dekurionen einzurichten. Da der Wahlleiter in Kapitel 57 der *lex Malacitana* dazu aufgefordert ist, die Namen der Kurien zu vermischen, um auf diese Weise die Reihenfolge der Verkündung der Sieger der jeweiligen Kurien auszulosen, ist davon auszugehen, dass auch die Kurien in den latinischen Munizipien in Hispanien Namen besaßen, die in einem Stadtgesetzkapitel bestimmt waren.

Gut informiert sind wir in dieser Hinsicht über die Situation in den nordafrikanischen Munizipien, wo uns die Namen von 35 unterschiedlichen Kurien überliefert sind[475]. Was die Anzahl der Kurien angeht, so konnte diese von Stadt zu Stadt stark variieren, von 10 (Althiburos) über 23 (Turris Libyssonis) oder 24 (Urso, Lanuvium) bis hin zu 30 (Corduba).[476] Kapitel 57 der *lex Malacitana* betreffend die Situation, wenn bei Wahlbewerbern ein Gleichstand von Kurien vorherrscht, dürfte also nicht in jeder Gemeinde Anwendung gefunden haben: Im Fall von Irni etwa konnte, falls man 11 Kurien eingerichtet hatte, kein Gleichstand bei den Wahlen zustande kommen.

Verbunden mit der Benennung der Kurien in Kapitel 15 ist eine weitere Bestimmung, nämlich was mit demjenigen passiert, der in einer anderen Kurie abstimmt, als ihm bestimmt ist. Mit einer Geldstrafe und einem Ausschluss von den Wahlen für die nächsten fünf Jahre handelt es sich hier um eine äußerst schwerwiegende Sanktion, die uns so aus der *lex Flavia*, etwa dem Kapitel 55 über die Stimmabgabe, nicht überliefert ist. Allerdings gibt es in Kapitel 27 *der lex Troesmensium*, das auf dem Text basiert, den wir im Kapitel 55 der *lex Flavia* überliefert haben, einen eindeutigen Hinweis darauf, dass auch hier Sanktionen angedacht waren. Denn die sonderbar lange und detailliert ausgeführte Überschrift des Kapitels spricht von einer Strafandrohung, wenn jemand zwei oder mehrere Stimmtafeln abgegeben hat, auch wenn der

---

[474] Irn. §50, Z. 46-51: *R*(*ubrica*) *ut IIvir*(*i*) *iure dic*[*u*]*ndo curias d*(*um*)*t*(*axat*) *XI constituant* / *IIviri iuri dicundo qui primum in municipio Flavio Irni/tano* [*erunt*] *in diebus LXXXX proximis quibus ha<e>c le*⌊*x*⌋ *in* / *it municipium perlata erit curanto uti arbitratu maiio/ris partis dec*[*ur*]*ionum cum duae partes non minus decu/rionum ad*[*er*]*unt curiae constituantur dum ne amplius* [---].

[475] In der Kaiserzeit schienen vor allem die römischen Kaiser als Namensgeber fungiert zu haben, denn wir kennen u. a. folgende Kuriennamen: *Antoniniana*, *Aurelia*, *Commoda*, *Hadriana*, *Nervia*, *Traiana*, *Severa Pia*, *Ulpia*.

[476] Zu den Kurien in römischen und latinischen Gemeinden sowie der Situation in den nordafrikanischen Gemeinden, siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 225-239.

dazu gehörige Text nicht mehr erhalten ist: […] *de poena eius qui duas pluresve tabellas in cistam deiecerit* […].[477] Falls die *lex Troesmensium*, die ebenso wie *lex Flavia* von Wahlkurien spricht, auch, wie anzunehmen ist, ein Kapitel mit der Benennung der Kurien besaß, könnte dort ebenso eine Sanktion wie in Kapitel 15 der LU angedacht gewesen sein.

Kapitel 16-20: *adscriptio* in die Kurien, Aufnahme in den *ordo decurionum* und Wahlbestimmungen

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus:
    - LU §16 und Irn. §50
    - LU §17 und Irn. §31
    - LU §18 und Malac. §52

Die folgenden vier Kapitel sind nur fragmentarisch erhalten, da die Tafel am Ende der ersten Kolumne zu Beginn des Textes und in zweiten Kolumne nach etwa 20 Buchstaben abgebrochen ist. So haben wir von Kapitel 16 und dem Anfang des 17. Kapitel nur die letzten paar Worte erhalten, während wir beim Ende von Kapitel 17 bis Kapitel 20 immer nur die ersten paar Worte überliefert haben, wodurch wir den Kontext der fragmentarisch erhaltenen Kapitel feststellen, jedoch den genauen Inhalt nicht mit absoluter Gewissheit rekonstruieren können. Sie alle befassen sich aber eindeutig mit der Wahlordnung.

Das drei Zeilen umfassende **Kapitel 16** beschäftigt sich mit der *adscriptio* der Kolonisten in die im vorhergehenden Kapitel aufgezählten Kurien. Es gibt den *IIviri* das Recht, die Kolonisten in Kurien möglichst gleichmäßig (*quam aequissumo*[478]) einzuschreiben (*coloni adscribentur*). Wir haben in der *lex Flavia* eine sprachlich ähnliche Formulierung, was die Aufteilung der Dekurionen in Dekurien betrifft, aus denen die Gesandten bestimmt werden (§44): „*…quam maxime aequaliter in tres decurias distribuito*…“. Solch ein Recht zur *adscriptio* der Bürger in den Kurien könnte in Kapitel 50 der *lex Irnitana* über die Einrichtung der 11 Kurien oder in einem der folgenden, nicht mehr erhaltenen, Kapitel ebenfalls festgelegt worden sein.

Kapitel 17 befasst sich mit der Aufnahme in den Dekurionenrat der Kolonie. Dafür sind einige Voraussetzungen zu erfüllen: Man musste *colonus* sein und seine Eignung für das Amt des

[477] Troesm. §28, Z. 22-23, vgl. 2.4.3, S. 243-245.
[478] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 155: „Atendiendo a los constituyentes que habitualmente siguen al imperativo, parece que hay que excluir la presencia de un sustantivo pospuesto (v. gr. *iure*), lo que invita a interpretar quam aequissumo como una expresión adverbial.“

decurio vor dem *IIvir* beweisen ([*sa*]*tisque fecerit se dignum idoneumque esse*). Erst dann konnte eine Aufnahme in den Dekurionenrat durch *lectio*, *adscriptio* oder *cooptatio* stattfinden. Dabei handelt es sich um drei unterschiedliche Wege, um in den *ordo* zu gelangen. Durch *lectio* erhielten Personen, die ein Amt in der Gemeinde ausgeübt hatten, durch den mit dem Zensus beauftragten Amtsträger Zugang zum *ordo*. Die *adscriptio*, die wir aus den Stadtgesetzen der latinischen Munizipien nicht kennen, scheint der Vorgang zu sein, mit dem geeignete Personen in römischen Kolonien vom *deductor* oder anderen römischen Autoritäten in den Dekurionenrat aufgenommen wurden. Die *cooptatio* schließlich war der Akt, mit dem die Dekurionen selbst Personen in ihr Kollegium wählten.[479]

Kapitel 105 und Kapitel 124 der LU sprechen von der Ungeeignetheit (*indignitas*) von Dekurionen und dem damit zusammenhängenden Verlust der Stellung, so dass davon auszugehen war, dass in der LU auch ein Kapitel existieren muss, das den Zugang zum Dekurionat regelt. Die *lex Irnitana* befasst sich in §31 mit der *lectio* bzw. *sublectio* von Dekurionen, falls ihre Zahl unter die vorgeschriebene Mindestanzahl von 63 fallen sollte.[480] Hier war anscheinend nur die *lectio* und im Fall der Unterschreitung der Zahl im gleichen Jahr eine *sublectio* von Dekurionen möglich. Falls diese Nachwahl von Kandidaten durch die Dekurionen stattfand, wie das angedeutet ist (das Kapitel ist uns leider unvollständig erhalten), dann stellt sich die Frage, warum dies nicht als *cooptatio* im Gesetz bezeichnet wurde. Die *lex Tabulae Heracleensis* verbietet in Z. 105-106, dass der oberste Magistrat Personen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, *in decurionum conscriptorum numero legito sublegito coptato*.[481]

Es wirkt so, als ob der Akt, der den Eintritt in den *ordo* ermöglichte, immer vom Oberbeamten ausging. Er führte, wenn er die Zensus-Tätigkeit innehatte, eine *lectio* durch, dann, falls die Zahl der Dekurionen unter einen Wert gesunken war, eine *sublectio*, und falls nicht er, sondern die Dekurionen die Wahl trafen, dann setzte er diese Entscheidung mittels *cooptatio* um. Diese Unterscheidung bei der Dekurionenwahl, die auf die Art des Zustandekommens der Entscheidung zurückgeht, könnte möglicherweise in der Kaiserzeit abgeschafft worden sein

---

[479] Für diese hier geschilderte Charakterisierung von *lectio*, *adscriptio* und *cooptatio* siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 274-275, außerdem Lamberti, *Tabulae Irnitanae*, S. 32-45, bzw. die ausführliche Darstellung bei Melchor Gil/Rodríguez Neila (2012).

[480] Irn. §31, Z. 41-51: *quo anno pauciores in eo municipio decuriones conscriptive quam* / *LXIII quod ante h*(*anc*) *l*(*egem*) *rogatam iure more eiius municipi fuerunt <erunt> nisi si eo* / *anno iam erit facta decurionum conscriptorumve lectio sublec*/*tio qui eo anno duumviri i*(*ure*) *d*(*icundo*) *praerunt*{*i*} *ambo alterve eorum pri*/*mo quoque tempore uti quod recte factum esse velint ad decuri*/*ones conscriptosve cum eorum partes non minus quam duae ter*/*tiae aderunt referto quo die placeat legi sublegi substituive eos* / *quibus allectis ad numerum decurionum conscriptorumve* / [*i*]*n eo municipio decuriones conscriptive futuri sint* […].

[481] Außerdem erlaubt Tab. Heracl. Z. 86 nur dann eine *lectio*, *sublectio* oder *cooptatio*, wenn ein *decurio* gestorben oder wegen Unwürdigkeit seinen Platz im *ordo* verloren hat.

zugunsten der simplen zweifachen Trennung von *lectio*, der standardmäßigen Aufnahme in den *ordo*, sowie der *sublectio*, falls eine Nachwahl zwischen zwei *lectio*-Perioden notwendig geworden ist.[482]

Während die *lex Irnitana* das exakte Wahlprozedere in §31 genau ausbreitet, begnügt sich die LU mit einer reinen Beschreibung des Vorganges: Wer würdig ist, der soll Aufnahme durch eine der drei Möglichkeiten erlangen. Die Voraussetzungen für das Dekurionenamt waren wahrscheinlich nicht in der LU selbst, sondern in einem römischen Gesetzestext wie, er in der *lex Tabulae Heracleensis* überliefert ist, nachzulesen.[483]

Kapitel 18 räumt dem Wahlleiter das Recht ein, Komitien zur Wahl von *IIviri* und *aediles* abzuhalten und steht damit in Verbindung mit *lex Malacitana* §52, wo diese Befugnisse ebenfalls eingeräumt werden, jedoch mit zwei wesentlichen Unterschieden. In der LU scheinen auch die *libertini* bei der Wahl zugelassen zu sein, was jedoch nicht verwundert, denn sie konnten ja sogar, wie LU §105 zeigt, Dekurionen in Urso sein. Das Antrittsdatum der gewählten Kandidaten ist in Urso mit dem 1. Jänner benannt. Die *lex Malacitana* hingegen spricht ganz allgemein von „einem Jahr“ und für diejenigen, die nachgewählt worden sind, von einer Amtsgewalt bis zum Ende des Jahres. Möglicherweise wurde aber auch in einer Zeile des nicht erhaltenen Teiles von LU §18 die Amtszeit von nachgewählten Amtsträgern bestimmt.

In **Kapitel 19** scheint die *professio* der Kandidaten festgelegt zu sein. Der Wahlleiter sollte die Namen der Bewerber veröffentlichen, und zwar auf weißen Tafeln. Eine ähnliche Regel war mit Sicherheit auch in der *lex Flavia* vorgesehen, erhalten geblieben ist jedoch nur das Kapitel über die *nominatio*, als den Fall, dass nicht genug Bewerber via *professio* ihre Kandidatur angemeldet haben. Ob auch in der LU eine *nominatio* vorgesehen war, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, jedoch könnte sie in einem nicht erhaltenen Teil von Kapitel 19 oder einem Folgekapitel festgeschrieben gewesen sein.

Die einzige Information, die wir **Kapitel 20** aufgrund der beiden erhaltenen Wörter entnehmen können, ist, dass es sich ebenfalls mit den Komitien beschäftigte.

Kapitel 61: Erwähnung der *manus iniectio* bei einem nicht mehr feststellbaren Tatbestand

- Themenkreis: Prozessordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: *lex Osca* §5, *lex Luci Lucerini* (CIL 9, 782)

[482] Erhalten blieb die *cooptatio* auf jeden Fall, wenn es um die Wahl eines Patrons für die Gemeinde ging, siehe Irn./Malac. §61.
[483] Vgl. 1.3.3, S. 74-78.

Kapitel 61 enthält den einzigen Hinweis auf die *manus iniectio* in der gesamten LU. Diese aus dem archaischen römischen Recht stammende Praxis der Handanlegung an eine Person, um eine Schuld einzufordern, ist auf Inschriften öffentlichen Charakters sonst nur zwei weitere Mal erwähnt, nämlich in der *lex Osca Tabulae Bantinae*[484] und der *lex Luci Lucerini*[485] – in den erhaltenen Stadtgesetzen der Kaiserzeit ist sie nicht mehr zu finden. Da wir in Kapitel 61 nur den Schluss besitzen, ist nicht ganz klar, auf welchen Sachverhalt sich die *manus iniectio* bezog. Die Möglichkeit, an einen verurteilten oder geständigen Prozessgegner Hand anzulegen, ist bereits im Zwölftafelgesetz festgelegt, jedoch wurde sie danach, wie Gaius uns informiert[486], durch einige Gesetze abgeschwächt. Im Privatrecht kam sie im Laufe des 2. Jh. v. Chr. wohl immer mehr außer Gebrauch, im öffentlichen Recht wurde sie vielleicht unter besonderen Umständen weiterverwendet: In Luceria war sie bei einem Gesetz, das zum Schutz eines geweihten Bodens erlassen worden war, als Popularklage konzipiert und mit einer fixen Pönale verbunden, die auch von einem Magistraten vollstreckt werden konnte.

In der LU können wir jedoch nur spekulieren, was der Anlass für die *manus iniectio* gewesen sein könnte. Nach Gaius 4,25 war nach der *lex Vallia*, die von Rotondi auf 180 v. Chr. datiert wurde,[487] die *legis actio per manus iniectionem* nach wie vor in Gebrauch bei der Vollstreckung eines *iudicatum* oder eines *depensum*, und zwar nach dem Muster, wie sie uns in Kapitel 61 begegnet, ohne die Möglichkeit, „*manum depellere et pro se agere*“ sowie mit der Pflicht, einen *vindex* zu stellen, wenn man nicht abgeführt werden wollte.[488] Anders als in der Inschrift aus Luceria, wo eine fixe Summe festgeschrieben stand, war hier wohl kein Ersatz für diese Prozedur durch eine Vollstreckung durch den Magistraten vorgesehen – er ist hier lediglich dazu da, den *vindex* zu beurteilen und als Richter in dem Fall zu fungieren, dass Gewalt angewendet wurde und jemand deswegen klagte.

Es ist hierbei das einzige Mal in der LU, dass dem *IIvir* das Recht auf *exactio* und *iudicatio* zugesprochen wird.[489] Es könnte sich also um die Vollstreckung eines *iudicatum* oder eines

---

[484] Osc. §5.

[485] CIL 9, 782 = ILLRP 504: *In hoce loucarid stircus* / *ne* [*qu*]*is fundatid neve cadaver* / *proiecita*(*ti*)*d neve parentatid* / *sei quis arvorsu*(*m*) *hac faxit* [*ceiv*]*ium* / *quis volet pro ioudicatod n*(*ummum*) [*L*] / *manum iniect*(*i*)*o estod seive* / *mag*[*i*]*steratus volet moltare* / [*li*]*cetod*.

[486] Gai. Inst. 4, 21-25.

[487] Rotondi (1912), 431.

[488] Gai. Inst. 4, 25: *Sed postea lege Vallia, excepto iudicato et eo, pro quo depensum est, ceteris omnibus, cum quibus per manus iniectionem agebatur, permissum est sibi manum depellere et pro se agere. itaque iudicatus et is, pro quo depensum est, etiam post hanc legem uindicem dare debebant et, nisi darent, domum ducebantur. istaque, quamdiu legis actiones in usu erant, semper ita obseruabantur; unde nostris temporibus is, cum quo iudicati depensiue agitur, iudicatum solui satisdare cogitur.*

[489] Vgl. Tar. §1, wo nicht nur die *exactio*, sondern sogar das Recht auf die Anklage, *petitio*, in Bezug auf Veruntreuung der Gemeindekasse exklusiv einem Magistraten zugesprochen wird.

depensum nach dem althergebrachten Muster der *legis actio per manus iniectionem* handeln, die nur noch in diesen Fällen die in der LU beschriebene Prozedur verlangte. Die *manus iniectio* wurde dann, wie Gaius nahelegt, später im Formularprozessrecht gänzlich zugunsten einer *satisdatio iudicatum solvi* aufgegeben und ist daher vielleicht auch deswegen in den kaiserzeitlichen Stadtgesetzen nicht mehr zu finden. Es ist erwähnenswert, dass in der *lex Segusina* möglicherweise Bestimmungen bezüglich der *actio depensi* abgehandelt werden, wobei der genaue Wortlaut des Kapitels nicht zu rekonstruieren ist.[490] Es ist also möglich, dass auch noch in späteren Stadtgesetzen Regeln zu bestimmten Sonderfällen wie der *actio depensi* zu finden sind – ob auch in diesen Fällen noch die *legis actio per manus iniectionem* angewendet werden konnte, muss vorerst offenbleiben, jedoch kam sie angesichts ihres vollständigen Fehlens in der *lex Flavia* wohl auch im öffentlichen Recht außer Gebrauch.

Kapitel 62-63: Amtsdiener und Bezahlung

- Themenkreis: Amtsdiener und Amtskleidung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus:
    - LU §62, §63 und Irn. §18, §19 (Amtsgewalt der *IIviri*/*aediles*) bzw. §73 (Eid und Lohn der Amtsdiener)

Bei den Bestimmungen bezüglich der Amtsdiener ging man bei der LU einen anderen Weg als später bei der *lex Flavia*. Dort wird in den Kapiteln, welche die Amtsgewalt der einzelnen Amtsträger festlegen, jeweils erlaubt, dass sie *servi communes* haben dürfen. Den *IIviri* scheinen darüber hinaus *scribae* zugewiesen worden zu sein, auf deren Eid in Kapitel 73 Bezug genommen wird. Im gleichen Kapitel wird aber auch den Dekurionen aufgetragen, den Lohn der einzelnen Amtsdiener festzulegen. Generell scheint man bei den Amtsdienern von Gemeinde zu Gemeinde entschieden zu haben, welche und wie viele nötig waren, wobei, wie Rodríguez Neila meint, eher davon auszugehen ist, dass man die Liste der *apparitores* meistens nicht so genau im Stadtgesetz festlegte wie in Urso, sondern eher wie in Irni, wo nur die Anzahl der *scribae*, nämlich zwei – so wie in Urso –, nicht aber die der anderen Amtsdiener im Gesetz bestimmt war.[491]

Die LU hingegen schrieb in **Kapitel 62** die einzelnen Amtsdiener und die Höhe ihrer Löhne im Stadtgesetz fest. Jedem der zwei *IIviri* wurde es erlaubt, zwei *lictores*, einen *accensus*, zwei *scribae*, zwei *viatores*, einen *librarius*, einen *praeco*, einen *haruspex* und einen *tibicen* zu

[490] Vgl. 2.1.3, S. 152-154.
[491] Rodríguez Neila (1997), S. 199-201.

haben. Ädile[492] wiederum durften jeweils einen *scriba*, vier *servi limocinti*, einen *praeco*, einen *haruspex* und einen *tibicen* haben.[493] In Z. 18-20 wird festgelegt, dass diese Diener aus den Kolonisten auszuwählen sind, was sich zumindest bei den vier *limocincti* als fragwürdig herausstellt, da Kolonisten wohl kaum zu Gemeindesklaven gemacht werden konnten.[494] Neben der Entlohnung wird für die Amtsdiener in Kapitel 62 auch die Ausnahme vom Militärdienst für die Zeit ihrer Tätigkeit bestätigt. Im Falle eines *tumultus Italici Gallicive causa* wird diese Ausnahme jedoch in Z. 31-32 aufgehoben. Die Erwähnung dieses Ausnahmezustandes weist, wie bereits erkannt wurde,[495] darauf hin, dass dieses Kapitel ursprünglich für eine Gemeinde in Italien verfasst worden ist, da ein *tumultus* in Italien oder an seinen Grenzen in der Baetica wohl keine Auswirkung gehabt hätte.

Ein *tumultus* war, wie Cicero ausführlich in der 8. Philippika darlegt, ein Ausnahmezustand, in dem die Privilegien der Befreiung vom Militärdienst aufgehoben wurden.[496] Es dürfte sich daher um eine feststehende Formulierung handeln, die in Rom immer dann angefügt wurde, wenn in einem Gesetz von der Ausnahme vom Militärdienst gesprochen wurde.[497] Im Fall einer Erhebung in Italien (*tumultus Italicus*) oder an seiner Grenze (*tumultus Gallicus*) konnten dann Veteranen, Amtsdiener, Priester, und andere Personen mit diesem Privileg, zum Militärdienst eingezogen werden.[498] Ob etwa ein *tumultus Gallicus* auch außerhalb Italiens ausgerufen werden konnte oder zumindest für Bürger außerhalb Italiens relevant war, oder ob diese Klausel ohne Relevanz für Urso einfach ins Stadtgesetz übernommen wurde, muss offenbleiben.[499] Wir

---

[492] Zu den Ädilen auf lokaler Ebene siehe Pérez Zurita (2011), vor allem die profunde Studie zur Ädilität in Hispania, S. 205-476.

[493] Zu den einzelnen Amtsdienern siehe Rodríguez Neila (1997).

[494] Zu den *scribae* vgl. Fronto, Epist. ad amic. 2, 7: *Estne lege coloniae Concordiensum cautum, ne quis scribam faxit nisi eum quem decurionem quoque recte facere possit*? *Scribae* sollten in den republikanischen Koloniegesetzen offenbar aus angesehenen Kreisen rekrutiert werden, schließlich mussten sie auch über ein bestimmtes Maß an Bildung für ihre Tätigkeit verfügen. In Irn. §73 gibt es keine nähere Bestimmung zu Voraussetzungen für *scribae*, allerdings mussten sie durch den *ordo* approbiert werden, der schon auf eine Eignung der Kandidaten geachtet haben wird.

[495] Gabba (1988), S. 163.

[496] Cic. Phil. 8, 3: *Quid est enim aliud tumultus nisi perturbatio tanta, ut maior timor oriatur? unde etiam nomen ductum est tumultus. Itaque maiores nostri tumultum Italicum, quod erat domesticus, tumultum Gallicum, quod erat Italiae finitimus, praeterea nullum nominabant. Gravius autem tumultus esse quam bellum hinc intellegi potest, quod bello vacationes valent, tumultu non valent. Ita fit, quem ad modum dixi, ut bellum sine tumultu possit, tumultus sine bello esse non possit.*

[497] Vgl. Cic. Phil. 5, 53: *vacationem militiae ipsis liberisque eorum esse placere extra tumultum Gallicum Italicumque, easque legiones bello confecto missas fieri placere*. Siehe außerdem das Tarentum-Fragment (CIL 1, 2924): [*...neive in militiam*] *ducito neive facito quo invitus eat nisei tumultus Galici* / [*Italicive causa…*].

[498] Plutarch berichtet zweimal, nämlich Camillus 41, 6 und Marcellus 3, 3, dass die Befreiung römischer Priester vom Militärdienst nur dann Gültigkeit besaß, wenn kein Konflikt mit den Galliern vorlag, und begründete dies in der großen Furcht der Römer vor ihren nördlichen Nachbarn.

[499] Vielleicht konnte ein *tumultus* in Italien auch dazu herangezogen werden, Bürger aus Kolonien und Munizipien außerhalb Italiens zu mobilisieren. Es könnte ein rechtlicher Zustand gewesen sein, der zwar wegen einer Krisensituation im römischen Kerngebiet in Italien ausgerufen werden konnte, dessen Wirkungsbereich sich aber auch auf Gebiete römischer Bürger außerhalb Italiens erstreckt haben könnte.

haben zwar in der *lex Flavia* keinen Hinweis mehr auf einen *tumultus*, andererseits wurden in den uns erhalten gebliebenen Teilen der Stadtgesetze latinischer Munizipien auch keine Befreiungen vom Militärdienst gewehrt.

Der Lohn für die einzelnen Amtsdiener ist, abgesehen von den *scribae*, die wichtige und umfangreiche Aufgabengebiete besaßen, sehr niedrig angesetzt, weshalb daran zu denken ist, dass Tätigkeiten wie *praeco*, *viator*, *haruspex*, etc., die nur zu bestimmten Zwecken, aber nicht rund um die Uhr benötigt wurden, Nebenbeschäftigungen waren.[500] Die Löhne wären dann eher Aufwandsentschädigungen für Personen gewesen, die, wenn sie eine Tätigkeit für den Amtsträger übernahmen, ihre andere Verdienstmöglichkeit ruhend stellen mussten.

Kapitel 63 spricht jene *IIviri* an, die als *primi*, also als erste, ihre Magistratur bis 1. Jänner innehaben werden. Ihnen ist es gestattet, so viele Amtsdiener zu haben, wie es das Gesetz erlaubt. Den *apparitores* wird daraufhin der Zugriff auf den Lohn für die Arbeit, die sie geleistet haben, unter der Bedingung genehmigt, dass sie zumindest ein Viertel des Jahres gedient haben. Aus Kapitel 62 geht hervor, dass die Amtsdiener für ein Jahr angestellt wurden (und dann wahrscheinlich oft von den neu gewählten Amtsträgern für das nächste Amtsjahr übernommen wurden). Kapitel 63 jedoch spricht von den *IIviri*, *qui primi ad pr*(*imas*) *k*(*alendas*) *Ianuar*(*ias*) *mag*(*istratum*) *habebunt*, denen erlaubt wird, so viele Amtsdiener zu haben, wie das Stadtgesetz es (in Kapitel 62) zulässt.

Möglicherweise ist dieses Kapitel speziell für den Zeitraum geschaffen worden, in denen *IIviri* vom *deductor* eingesetzt worden sind, aber noch keine Wahlen stattgefunden haben, aufgrund derer regelmäßig gewählte Kandidaten ihr Amt am 1. Jänner antreten konnten. Auch diese *primi IIviri* hätten *apparitores* benötigt. Da die Deduktion ja zu einem beliebigen Zeitpunkt im Jahr stattgefunden haben könnte, musste sichergestellt werden, dass diese Amtsdiener auch einen Lohn für die Zeit ihrer Tätigkeit bekommen, die möglicherweise nicht ein volles Jahr gedauert hat. Sie mussten aber mindestens ein Viertel des Jahres tätig gewesen sein, um ihren Lohn zu erhalten. In der LU gibt es keinen Hinweis auf *primi aediles*, sondern es werden drei Mal lediglich *primi IIviri* erwähnt.[501] Falls es in einer Übergangsphase der Koloniegründung tatsächlich nur diese *primi IIviri* gab, dann könnte dies erklären, warum in Kapitel 63 nicht ebenfalls von den *apparitores* der *primi aediles* gesprochen wird. Von solchen *primi magistratus* ist auch in der *lex Tarentina* §2 die Rede. Es handelt sich hierbei um *IIIIviri aedilesque*, *quei h*(*ac*) *l*(*ege*) *primei erunt*, und nicht gewählt wurden, sondern nach Tarent

[500] Rodríguez Neila (1997), S. 219.
[501] Urs. §63, 69, 70.

kamen (*quei eorum Tarentum venerit*) und bei einem bereits dort befindlichen *IIIIvir* Sicherheiten hinterlegten. Da bei Kolonien im Gegensatz zu Munizipien nicht auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen wurde, war der *deductor* derjenige, der für die Legitimation der *primi magistratus* verantwortlich war und sie einsetzte.

Kapitel 64: Festsetzung von *dies festi* und *sacra*

- Themenkreis: Organisation öffentlicher religiöser Angelegenheiten
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: -

Die Kapitel 64-72 bilden einen thematischen Block zu den öffentlichen religiösen Angelegenheiten der *colonia Genetiva*, ergänzt werden sie noch von den Kapitel 125-128, wo die Sitzordnung bei Spielen sowie die Wahl von *magistri* für *fana*, *templa* und *delubra* festgelegt wurde. Wie Rüpke treffend dargestellt hat, steht bei diesen Kapiteln nicht die Religion im Mittelpunkt, sondern allein die Organisation von *sacra*, öffentlichen Ritualen, und *ludi*, öffentlichen Spielen, sofern es in die Kompetenz der Amtsträger oder Dekurionen fiel.[502] Über die räumliche[503] und zeitliche Verortung der öffentlichen und privaten Kulte schweigt die LU weitestgehend. Dies war von Rom durchaus intendiert, denn in den neu geschaffenen Kolonien und Munizipien sollten im religiösen Bereich die lokalen Traditionen neben der kapitolinischen Trias und, in der Kaiserzeit, der Verehrung des Kaiserhauses Platz haben.[504] Darüber hinaus gab es in Rom kein Bedürfnis, abgesehen vom finanziellen Bereich über Gesetze den sakralen Raum einer Kolonie zu gestalten, wie etwa Schäfer für die Kolonie Sarmizegetusa in Dakien feststellen konnte.[505]

Kapitel 64 bestimmte, dass die *IIviri* innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Amtsantritt Art und Anzahl der Feiertage und Opferzeremonien dem *ordo* zur Abstimmung vorzulegen hatten. In Urso wurden die Feiertage also von den obersten Amtsträgern jedes Jahr erneut für die ganze Kolonie festgelegt. In der *lex Flavia* fehlt uns eine vergleichbare Bestimmung, aber aus indirekten Hinweisen wissen wir, dass etwa kein Gerichtstag an Tagen stattfinden durfte, die wegen der Verehrung des Kaiserhauses als Feiertage gelten (mussten), an denen Schauspiele auf Dekurionen-Dekret veranstaltet wurden, es zu Versammlungen oder Festmählern für die Bürger bzw. Ratsherren kam oder die Ernte oder die Weinlese stattfand.[506] Die letzten beiden

[502] Rüpke (2012), S. 130-133.
[503] Siehe dazu auch Mangas (1999), S. 642-645.
[504] Vgl. Sterbenc Erker (2009), S. 81-83.
[505] Vgl. Schäfer (2006).
[506] Irn. §92, Z. 28-36: *neve in eos dies in terti/um dato quos dies propter venerationem domus Augustae festos / feriarumve numero esse haberique o⌈p⌉ortet oportebit quibusque di/ebus ex decurionum conscriptorumve decreto spectacula in ⌈e⌉o{m} / municipio edentur epulum aud vesceratio municipibus aut ce/na decurionibus conscriptisve*

Termine wurden im Stadtgesetz festgelegt[507] und auch bei den Feiertagen, die das Kaiserhaus betrafen, gab es wohl fixe Termine.[508] Es scheint klar, dass für die römische Kolonie Urso zur Zeit Cäsars keine solchen fixen Bestimmungen galten. Wie es jedoch in der Kaiserzeit aussah, ist eine andere Frage: Auch wenn es, anders als bei den latinischen Munizipien nicht im Stadtgesetz festgeschrieben war, so ist doch daran zu denken, dass es in der Kaiserzeit vielleicht einen Beschluss aus Rom bzw. dem Statthaltersitz gab, der den *IIviri* solcher alten republikanischen Kolonien vorschrieb, welche Tage sie zur Verehrung des Kaiserhauses als Feiertage deklarieren sollten.

Kapitel 65, 69-72: Finanzierung von *sacra* und *ludi*

- Themenkreis: Organisation öffentlicher religiöser Angelegenheiten
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Tar. §4; Irn. §77
    - Kapitel 65: Für *sacra* bestimmtes Strafgeld aus Steuervergehen
    - Kapitel 69: Die Bezahlung der Unternehmer, die mit der Ausführung der *sacra* und *res divinae* beauftragt werden
    - Kapitel 70: Veranstaltung von *munus ludosve scaenicos* durch die *IIviri*
    - Kapitel 71: Veranstaltung von *munus ludosve scaenicos* durch die *aediles*
    - Kapitel 72: Spendengelder an die Tempel dürfen nur dort verbraucht werden

Summen, die der Gemeinde aus Strafen in Zusammenhang mit den *vectigalia* der Stadt zukamen, waren laut Kapitel 65 zweckgebunden, und zwar für *sacra*, also öffentliche Opferhandlungen.[509] Für welche *sacra* das Geld ausbezahlt werden sollte, konnten die *IIviri*, nicht aber anscheinend die *prafecti*, die nicht erwähnt werden, ohne die Dekurionen fragen zu müssen, frei entscheiden. Dieses Kapitel bildet auch eine Klammer mit §§69-72, wo ebenfalls über die Organisation und Finanzierung der religiösen Kulte gesprochen wird.[510] Dass die Finanzierung der *sacra* und *ludi* in Tarent und in den flavischen Munizipien offensichtlich anders organisiert war, wurde bereits erkannt und von mehreren Forschern behandelt[511], etwa

---

municipum impensa dabitur qui/busque diebus comitia in eo municipio erunt <qu>ique dies h(ac) l(ege) con/stituti erunt per quos messis et vindemiae causa re[s] prolatae / sint.

[507] Und zwar Irn. §49, Z. 25-28: *duumviri qui in eo municipio nunc sunt quive postea / erunt a[d] decuriones conscriptosve primo quoque tempore ambo / alterve referunto per quos dies res prolatas intra suum honorem / mes[sis vi]ndemiae causa placeat esse*.

[508] Vgl. Rüpke (2012), S. 137: „The complicated and vague terminology of *dies quem propter uenerationem domus Augustae festum feriarumue numero esse haberique oportet* suggests a centrally defined character and fixing of these days. Urban religion, ‚Staatsreligion‘, to use the term of Georg Wissowa, is replaced by court religion, ‚Hofreligion‘. The dissolution of the spatial reference is accompanied by a temporal centralization. We are far into the imperial period.“

[509] Vgl. Irn./Malac. §66, wo das Geld aus *multae* direkt in die Gemeindekasse zu fließen hatte.

[510] Zur Finanzierung der Spiele siehe Mangas (1997).

[511] Frei-Stolba (1988), S. 210-212; Raggi (2006).

zuletzt von Cappelletti[512]. In Tarent etwa musste ein Magistrat die Hälfte einer bestimmten Strafsumme, die aus dem Vergehen, den illegalen Abriss eines Gebäudes ausgeführt zu haben, zustande kam, der öffentlichen Kasse zukommen lassen und die andere Hälfte für Spiele aufwenden, die er in seiner Magistratur zu veranstalten hatte, wobei es ihm laut Gesetz auch zustand, diese Hälfte für sein öffentliches Monument zu verwenden (wovon Magistrate auch Gebrauch machten, wie uns Inschriften aus Italien zeigen).[513] Diese Möglichkeit gab es in Urso oder den flavischen Munizipien der Baetica nicht.[514]

In Urso finanzierten sich die Spiele durch einen verpflichtenden Beitrag der veranstaltenden Magistrate einerseits und das öffentliche Geld der Gemeinde andererseits, sie durften jedoch kein Geld aus Strafzahlungen für *ludi* heranziehen, denn diese waren, wie in §65, für die *sacra* reserviert. In Tarent wiederum wird wohl die Finanzierung der Spiele bis zu einem bestimmten Teil ebenfalls von den Magistraten übernommen worden sein, da ansonsten die Möglichkeit, Strafgelder dafür heranzuziehen, wenig anziehend erschienen wäre. In Irni wiederum schien alles einfach aus der öffentlichen Kasse gemäß Dekurionendekret entnommen worden zu sein. Da hier schlicht die Dekurionen jedes Jahr erneut über die Summen für *ludi* und *sacra* entschieden, konnten die Details dazu, wie wir sie in der LU etwa ausführlich dargelegt finden, in der *lex Flavia* ausgespart bleiben.

Dazu zählten dann wohl auch die Kapitel 70-71 der LU. Explizit wird ein *munus* oder ludi *scaenicos*[515] zu Ehren der kapitolinischen Trias Jupiter, Juno und Minerva sowie aller Götter (*deis deabusque*) mit einer Dauer von vier Tagen gefordert. Als Veranstalter sollte ein *IIvir* nicht weniger als 2000 Sesterzen beisteuern, wobei er aus der Gemeindekasse bis zu 2000 weitere Sesterzen, die nicht für *sacra* reserviert waren, entnehmen durfte. Ausgenommen von dieser Pflicht waren die *IIviri primi*[516]. Die Ädilen sollten dreitägige *munus* oder *ludi scaenicos* organisieren und darüber hinaus einen Tag Spiele in *circo aut foro*, in diesem letzteren Fall

[512] Cappelletti (2014), S. 167-194.
[513] Siehe die Liste in Crawford (1998), S. 39.
[514] Aber bereits in einer *lex pagana* aus Herculaneum aus 94 v. Chr., daher die Hypothese bei Cappelletti (2011), S. 188-190, dass diese Praxis in Süditalien bereits vor der Munizipalisierung infolge des Bundesgenossenkrieges lokal vorherrschte und dann in die neu geschaffenen Stadtgesetze einfloss. Im Koloniegesetz von Pompeji gab es diese Bestimmung, wie aus Inschriften hervorgeht, ebenfalls, im Fall von Urso entschied man sich allerdings, diese Regelung nicht (mehr) anzuwenden.
[515] Ob *munus* Gladiatorenspiele, so Ville (1981), S. 175-180, Frei-Stolba (1988), S. 206-207 und Cappelletti (2011), S. 177 meinen, oder ein allgemeiner Begriff für öffentliche Spiele ist, so *Roman Statutes*, S. 395, ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen. Im Stadtgesetz von Tarent kommt allgemein nur der Begriff *ludi* vor, in der *lex Flavia spectacula*. Um das noch zu verkomplizieren, wird in Kapitel 67 der LU von *ludi* und *gladiatores* gesprochen, in den Kapiteln 70, 71, 126, 127 von *ludi scaenici*.
[516] Eine Ausnahme für *aediles primi* wird im nächsten Kapitel nicht erwähnt, ein weiterer Hinweis dafür, dass es solche in Urso nie gab.

wohl Gladiatorenspiele, für Venus veranstalten, dafür 2000 Sesterzen aus eigener Tasche und 1000 Sesterzen aus der Gemeindekasse, ausbezahlt von *IIvir* oder *praefectus*, aufwenden. Die besondere Ehrung der Venus, die als Namensgeberin der Kolonie und Schutzgöttin der *gens Iulia* fungierte, ist sicher in Zusammenhang mit Cäsar als Gründer der Kolonie zu sehen.

In Kapitel 69 wird den *IIviri* vorgeschrieben, innerhalb von 60 Tagen die Dekurionen zu befragen, wieviel Geld den, für die Zwecke der *sacra* und *res divinae* angestellten, Vertragspartnern zugeteilt werden soll. Da diese Summe nicht aus dem Geld, das für die *sacra* bestimmt ist, entnommen werden darf, scheint es sich wohl um zusätzliche Kosten zu handeln, die nicht durch die übliche Finanzierung aus Strafgeldern und Spenden gedeckt werden konnten.[517] Bezüglich der Spendengelder für *sacra* in Tempel (*pecuniae stipis nomine in aedis*) steht in Kapitel 72 geschrieben, dass niemand dafür sorgen sollte, dass übriggebliebenes Geld, das den Tempeln aus Spenden für Opferhandlungen zugeflossen war, nicht im jeweiligen Tempel ausgegeben wurde.

Die LU legt in Bezug auf *sacra* also sehr genau fest, was im Fall von Unter- oder Überfinanzierung zu geschehen habe. Ein Hauptaugenmerk lag offensichtlich auch darauf, dass für *sacra* vorgesehenes Geld nicht zweckentfremdet verwendet wurde. Eine ähnliche Bestimmung war vielleicht auch im nicht zur Gänze erhalten gebliebenen Kapitel 1 der *lex Tarentina* beschrieben, wo es um *peculatus* von *pecuniae publicae sacrae religiossae* geht. Generell zeigt sich in der LU sehr deutlich, dass die Finanzierung und Administration der religiösen Angelegenheiten fest in den Händen der zivilen Amtsträger und der Dekurionen waren, die auch die Aufgaben der mit der Abwicklung der Rituale befassten *magistri ad fana templa delubra* bestimmten. Der bereits in der späten Republik vorherrschende Vorrang des zivilen Rechts gegenüber dem sakralen Recht wurde somit auch in der LU realisiert.[518]

Kapitel 66-68: *Pontifices* und *augures*

- Themenkreis: Organisation öffentlicher religiöser Angelegenheiten
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Die Priester der latinischen Munizipien wurden wohl in einem bzw. mehreren der nicht erhalten gebliebenen Kapitel 1-17 der *lex Flavia* behandelt; siehe aber Troesm. §27 zu den Bedingungen für die Zulassung zur Wahl für ein Priesteramt

[517] *Roman Statutes*, S. 436.
[518] Mangas (1997), S. 195.

Da im vorangehenden Kapitel 65 erwähnt wird, dass derjenige, der das Geld zum Zwecke der Opferhandlungen erhalten hat, dieses *sine fraude* annehmen darf, war es dem Gesetzgeber wohl nun ein Anliegen, diese Personen, nämlich die Priester der Kolonie, in den folgenden Kapiteln zu behandeln, ehe er sich danach wieder der Finanzierung der religiösen Angelegenheiten zuwendet. Hier merkt man, dass man sich bei der Zusammenstellung der einzelnen Kapitel der LU von solchen Überlegungen leiten ließ, während man in den flavischen Stadtgesetzen bei der Ordnung der Kapitel meistens einem übergeordneten thematischen Prinzip folgte.[519]

Die *pontifices* und *augures* wurden von Cäsar bzw. dem mit der Deduktion beauftragten Person eingesetzt und hatten bestimmte Privilegien, die in **Kapitel 66** in Analogie zu jenen der *pontifices* in Rom dargelegt werden[520]: Nämlich Freistellung vom Militärdienst, auch für die Kinder der Priester, das Recht, die *toga praetexta* bei der Ausführung von *sacra* und bei Spielen tragen zu dürfen sowie *ludi* und *gladiatores* in den Sitzreihen der Dekurionen betrachten zu können.

In den darauffolgenden beiden **Kapiteln 67 und 68** wird die Wahl der Priester behandelt. Nur wenn das jeweils aus drei Personen bestehende Kollegium durch Tod oder *damnatio* ein Mitglied verlor, war es erlaubt, durch (*sub*)*lectio* und *cooptatio* einen neuen Priester zu besimmten. Die Wahl hatte, wie in Kapitel 68 zu lesen ist, von den *IIviri* oder *praefecti* nach den gleichen Regeln zu erfolgen wie die Wahl der *IIviri*, sprich von den in Kurien eingeteilten Bürgern der Kolonie durch Stimmtafeln, wie es in Kapitel 15 der LU festgelegt ist. [521] Ein Vergleich mit der neu entdeckten *lex Troesmensium* sei noch angebracht, da diese in Kapitel 27 die Umstände bespricht, die der Wahlleiter bei demjenigen beachten soll, der ein *sacerdotium* anstrebt. Ob die *lex Flavia* ebenfalls so genaue, auf die augusteischen Ehegesetze eingehende, Kapitel hatte, kann vorerst nicht geklärt werden, allerdings sind nirgends in der *lex Flavia* so exakte Verweise auf römische Gesetze zu finden. Ebenso wenig ist dies in der LU der Fall, noch dazu da für die Wahl der Priester solch genaue Regelungen, wie sie später Augustus einführen ließ, noch gar nicht existierten – doch dass bestimmte Voraussetzungen wie freie Geburt oder ein bestimmtes Vermögen galten, die in einem nicht erhaltenen Kapitel festgelegt waren, ist gut denkbar.

[519] Vgl. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 52.
[520] Urs. §66, Z. 1-2: *uti pontifici Romano est erit*.
[521] Diese Regelung scheint wohl auf diejenige in Rom zurückzugehen, die von Cn. Domitius 103 v. Chr. eingeführt wurde und die Wahl der *pontifices* von ihrem Kollegium weg in die Hände des Volkes legte, vgl. Cic. De lege agraria, 2, 7 und Suet. Nero, 2.

Kapitel 73-82

- Themenkreis: Allgemeine Verwaltung
    - Organisation des Territoriums
    - Bau- und Wasserrecht
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus
    - Kapitel 73: Bestattungsverbot auf dem Gebiet der Kolonie
    - Kapitel 74: Verbot des Baus einer *ustrina*
    - Kapitel 75: Verbot ein Haus abzureißen (Tar. §4, Irn./Malac. §62)[522]
    - Kapitel 76: Verbot von Ziegeleien
    - Kapitel 77: Bau von Straßen, Gräben und Kanälen (Tar. §5, Irn. §82)
    - Kapitel 78: Die öffentlichen *viae, limites, itinera*
    - Kapitel 79: Nutzungsrecht von Gewässern auf dem Gebiet der Kolonie
    - Kapitel 80: *negotia publica* (Lex Tar. §2, Z. 21-25, Irn./Malac. §67)
    - Kapitel 81: Eid der *scribae* (Irn. §73)
    - Kapitel 82: Nutzungsrechte der *agri* und *silvae*

In den Kapiteln 73-82 geht es um Dinge, die mit dem Territorium der Kolonie direkt (Baurecht) oder indirekt (*negotia publica*) in Zusammenhang stehen. Hier zeigt sich die Überschneidung mit den anderen Stadtgesetzen am deutlichsten. Dieser Block der Organisation des Territoriums scheint der Kern der Stadtgesetzvorlage für alle Gemeinden gewesen zu sein. Fünf Kapitel der LU (75, 77, 80, 81, 83) finden sich auch in der *lex Irnitana* (62, 82, 67, 73, 83), zwar in einer anderen Reihenfolge, aber in einem Block, den man durchaus, wie Galsterer, als „Allgemeine Verwaltung" betiteln könnte[523]. Die ersten drei der eben genannten Kapitel finden sich auch in der *lex Tarentina*. Derjenige, der das Gesetz zusammenstellte, griff hier also auf bereits existierende Vorlagen zurück.

Kapitel 73 über die unrechtmäßige Bestattung auf dem Stadtgebiet der Kolonie[524] bedeutet den Übergang von jenen Kapiteln, die das religiöse Leben organisierten, hin zu denen, die das

[522] Zu den Kapiteln, die sich auch in der *lex Tarentina* finden (Urs. §75, 77, 80), vgl. 1.2.3.
[523] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 52.
[524] Unrechtmäßige Bestattungen außerhalb des Gebietes wurde etwa auch in Luceria verboten, vgl. CIL 1², 401 = 9, 782 = ILLRP 504: *In hoce loucarid stircus* / *ne* [*qu*]*is fundatid neve cadaver* / *proiecita*(*ti*)*d neve parentatid* / *sei quis arvorsu*(*m*) *hac faxit* [*ceiv*]*ium* / *quis volet pro ioudicatod n*(*ummum*) [*L*] / *manum iniect*(*i*)*o estod seive* / *mag*[*i*]*steratus volet moltare* / [*li*]*cetod*. Zum Stadtgebiet, das in §73 mit *fines oppidi colon*(*iae*)*ve* definiert wird, siehe López Melero (1997), S. 107-108: Während *oppidum* im physischen Sinn gemeint gewesen sein könnte, wurde mit *fines coloniae* analog zu Rom vielleicht das Pomerium in seiner sakral-rechtlichen Natur umschrieben.

Territorium der Kolonie[525] regelten. Es ist ein fließender Übergang, denn der Inhalt wird zwar aus verwaltungstechnischer Sicht behandelt, allerdings ist die Totenbestattung an sich ein stark religiöses Thema[526], und so musste es bei widerrechtlichen Beisetzungen zu einem Sühne-Akt kommen: *si adversus ea mortuus inlatus positusve erit expianto uti oportebit*. In die gleiche Sphäre fällt **Kapitel 74**, das den Bau von neuen Scheiterhaufen im Umfeld der Stadt von 500 Schritten verbietet.[527] Diese Bestimmungen sind urrömisch und schon auf dem Zwölftafelgesetz zu finden[528], neben religiösen Aspekten waren selbstverständlich hygienische Gründe und die Verhinderung von Bränden der Hintergrund.[529]

Es scheint verwunderlich, dass wir von diesen Bestimmungen in der *lex Flavia* bis jetzt keine Spur gefunden haben, denn auch die Einwohner von Munizipien begruben die Überreste ihrer Verstorbenen normalerweise an den Gräberstraßen außerhalb des Stadtkernes. Wir können auch hier wieder nur vermuten, dass in den fehlenden Teilen der *lex Flavia* eine ähnliche Bestimmung vorhanden gewesen sein müsste. Andererseits ist es natürlich möglich, dass man sich bei Munizipien, wo gewachsene Strukturen im Gegensatz zu Kolonien schon vorhanden waren, in diese Materien nicht so direkt einmischte[530] – man denke nur an Tarent, wo sich die Begräbnisstätten aus historisch gewachsenen Gründen innerhalb der Stadtmauern befanden.

Anders sieht es aus mit **Kapitel 76** der LU, das *figlinae teglariae* mit einer Kapazität von 300 (Dach)Ziegeln und ein *tegularium* ganz generell im Bereich der Stadt verbietet, denn solch ein Kapitel wäre wohl in der *lex Flavia* in einem der erhaltenen Teile zu erwarten.[531] Bei dieser Rubrik wird in der Forschung bereits sehr lange über die Identität der beiden verbotenen Gebäudearten diskutiert.[532] Erst vor kurzem erschien ein neuer Artikel von Fernández Baquero dazu, die sich eingehend damit beschäftigt und die *figlinae teglariae* als Produktionsstätten für Kleinkeramik für den lokalen Gebrauch, *tegularia* hingegen als Großbetriebe für alle

---

[525] Zum gesetzlichen Status des Territoriums und seiner Bewohner siehe González Román (1997).
[526] Rüpke (2012), S. 129.
[527] Etwas ähnliches, nämlich das Verbot der Verbrennung von Toten im Umfeld Roms von 2 Meilen, wurde 38 v. Chr. laut Dio 48, 3, 2, auch in Rom festgelegt.
[528] Zwölftafelgesetz 10, 9 (Cic. De leg 61); vgl. auch die in Rom gefundenen spätrepublikanischen Inschriften, CIL 1², 838: *L*(*ucius*) *Sentius C*(*ai*) *f*(*ilius*) *pr*(*aetor*) / *de sen*(*atus*) *sent*(*entia*) *loca* / *terminanda coer*(*avit*) / *b*(*onum*) *f*(*actum*) *nei quis intra* / *terminos propius* / *urbem ustrinam* / *fecisse velit nive* / *stercus cadaver* / *iniecisse velit*.“ und 591: „[…] *neive ustrinae in* / *eis loceis re*[*g*]*ionibusve nive foci ustri*/*naeve caus*{*s*}*a fierent nive stercus terra*[*m*]/*ve intra ea loca fecisse coniecisseve veli*[*t*] [---].
[529] Vgl. Cic. De leg. 2, 23, 58: *hominem mortuum in urbe ne sepelito neue urito*.
[530] Vgl. López Melero (1997), S. 114: „Y hasta parece que haya habido municipios en los que no existiera la prohibición, o al menos se puede establecer por implicación esa hipótesis a partir de la pregunta que se hace Ulpiano ‘*quid tamen si lex municipalis permittat in civitate sepeliri*’ [Dig. 47, 12, 5].“
[531] Möglicherweisen waren solche baurechtlichen Eingriffe in Munizipien nicht vorgesehen.
[532] Von Berlanga (1876), S. 111, über D’Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 202, bis hin zu *Roman Statutes*, S. 438-439, und Tsiolis (1997).

möglichen Tonprodukte, von Amphoren bis zu Dachziegeln, betrachtet.[533] Es lässt sich tatsächlich nicht leicht feststellen, ob die *figlinae* eine Größe von 300 Dachziegeln oder eine Herstellungskapazität so vieler Ziegeln haben sollten[534], *tegularium* möglicherweise also eine Verschreibung von *tegularum* ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob ein *tegularium* ein Ort war, wo Dachziegeln hergestellt oder nur gelagert wurden. Wenn die Lagerung so vieler Ziegel verboten war, dann war der Hintergrund des Verbots der Gedanke, dass diese Ziegel innerhalb der Stadt bei einem Aufstand als Waffen verwendet werden könnten.[535] Im Kontext der anderen Kapitel ist jedoch möglicherweise schon an ein stadtplanerisches Element zu denken, das große Produktionsstätten innerhalb des *oppidum* verhindern wollte.

Vergleichbare Inhalte von **Kapitel 78 und 79** scheint es in der *lex Flavia* §82 nur insofern zu geben, als zum Text von **Kapitel 77** bezüglich des Straßenbaues auch *itinera* und *flumina* hinzugefügt worden sind.[536] In der LU dürfen die *IIviri itinera* keineswegs ändern, sondern ihnen wird, wenn sie öffentlich sind, dieser Status in Kapitel 78 genauso wie den *viae publicae* und den *limites* garantiert.[537] Schließlich war in Kapitel 104 auch festgelegt, dass niemand *limites* ändern durfte.[538] Da diese Wege bei der Koloniegründung gezogen worden waren, scheint es hier genauere Regeln im Umgang mit ihnen gegeben zu haben als in den flavischen Munizipien, die ein bereits vorhandenes, oft vielleicht auch nicht planmäßig gezogenes, Straßennetz hatten. Diese verändern zu können, war also manchmal durchaus notwendig gewesen. Wie wichtig der Zugang zu Wasser in antiken Gemeinden war, zeigen andere epigraphische Zeugnisse, wie die *Tabula Contrebiensis* aus 87 v. Chr.[539]. Laut §79 wurde das Wasser auf dem *ager* der Kolonie den Kolonisten, die den Grund besaßen, in welcher Form auch immer es vorkam (*fluvi, rivi, fontes, lacus, aquas, stagna, paludes*)[540], auch für die Zukunft zugesichert.

Kapitel 81 über den Eid der *scribae* hat in §73 der *lex Flavia* eine Entsprechung. Allerdings ist dort zusätzlich noch geregelt, wie viel den Schreibern auch zu zahlen sei. Diese Materie war in der *lex Flavia* also anders organisiert. In der *lex Flavia* werden den Amtsträgern in den Kapiteln, die das Aufgabengebiet dieser behandeln, auch *servi communi* zur Verfügung gestellt,

---

533 Fernández Baquero (2016), S. 236.
534 *Roman Statutes*, S. 438, tendiert zu letzterem: „We cannot imagine ancient potteries (as opposed to kilns) with tiled rooves."
535 Tsiolis (1997), S. 134-145.
536 Siehe dazu 1.2.3, S. 65-67.
537 Zu Fragen das koloniale Territorium betreffend, vgl. Tarpin (2014), S. 183-189.
538 Zu §104 siehe auch weiter oben, S. 101-102.
539 CIL 1, 2951a; ausgesprochen wurde das Urteil in diesem Streit um Wasser zwischen zwei benachbarten Gemeinden wurde durch den Senat von Contrebia.
540 Zur Unterscheidung der einzelnen Begriffe siehe D'Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 206.

welchen selbstverständlich auch kein Lohn für ihre Dienste zu zahlen war. Ganz anders sieht es in der LU aus, wo den *IIviri* und den Ädilen in §62 verschiedenstes, aus Kolonisten zu rekrutierendes, Amtspersonal zur Verfügung stand, dessen Lohn genau ausgewiesen wurde. Von diesem Personal hatte nur der *scriba* die Pflicht, öffentlich einen Eid abzulegen, da er mit sehr wichtigen Dingen wie den Büchern und den Rechenschaftsberichten der Gemeinde zu tun hatte.[541] In der *lex Flavia* waren sie ausschließlich den *IIviri* unterstellt und ihnen war so viel zu zahlen, wie der *ordo* es für richtig hielt. Außerdem scheint hier der *ordo* für die Auswahl der geeigneten Schreiber gesorgt zu haben.[542] Bei der Verweigerung des Schwurs wurde in der *lex Flavia* lediglich der Ausschluss des *scriba* von seiner Tätigkeit angedroht, während in der LU noch eine Strafe von 5000 Sesterzen hinzukam.

Der Eid ist in beiden Gesetzen sehr ähnlich aufgebaut: Die *scribae* hatten ihn zu leisten, bevor sie mit den Büchern der Gemeinde zu arbeiten begannen (in der *lex Flavia* sogar, bevor sie Einblick in diese nehmen durften). Der Eid gleicht in der LU denjenigen, die wir aus republikanischen Gesetzestexten kennen[543], während in der *lex Flavia* das Forum als Ort und der Markttag als Zeitpunkt des Eides wegfielen und Jupiter sowie die Penaten um die vergöttlichten Kaiser und den Genius des lebenden Prinzeps ergänzt wurden. In beiden Gesetzen wird sehr genau ausgeführt, was die Schreiber zu tun hatten, nämlich gewissenhaft die Bücher zu führen und willentlich nichts Falsches einzutragen. In der *lex Flavia* ist darüber hinaus jedoch noch ausgeführt, dass die Schreiber auch nichts auslassen sollten, was eingetragen gehört – ein Vergehen, das in der LU noch nicht berücksichtigt war. Als einziges Kapitel der gesamten LU scheint hier die Formulierung *multae esto* statt *dare damnos esto* auf.

Kapitel 82, das letzte erhaltene auf Tafel B, behandelt das Territorium der Kolonie samt den darauf befindlichen Wäldern und Gebäuden, die den Kolonisten für den öffentlichen Gebrauch zugeteilt worden sind. Es wird verboten, Land oder Wald der Kolonie zu verkaufen oder länger als fünf Jahre zu verpachten. Zu Unrecht verkauftes Land wurde weiterhin als Besitz der Kolonie betrachtet und der Käufer konnte auf 100 Sesterzen für jedes *iugerum*[544] verklagt werden. Wir haben keinerlei Hinweis auf solch eine Bestimmung in der *lex Flavia*.[545] In §76 wird lediglich verordnet, dass die *IIviri* in ihrem Amtsjahr die Dekurionen fragen sollen, ob die

[541] Zu den *scribae* in Urso siehe Rodríguez Neila (1997), S. 208-213.
[542] Irn. §73, Z. 32-35: *scribae* […] *quos decurion*⌊*um*⌋ *conscriptoru*⌊*mv*⌋*e municipi eius pars maior probaverit*.
[543] Urs. §81: *antequam tabulas publicas scrib*⌊*e*⌋*t tractetve in contione palam luci nundinis in forum ius iurandum adigito per Iovem deosque Penates*. Vgl. *lex Latina Tabuale Bantinae*, CIL 9, 418: […] *iouranto* / [*utei i*(*nfra*) *s*(*criptum*) *e*(*st*) *eis consistunto pro ae*]*de Castorus palam luci in forum vorsus et eidem in diebus V apud q*(*uaestorem*) *iouranto per Iovem deosque* / [*Penatis sese quae ex h*(*aec*) *l*(*ege*) *oport*]*ebit* […].
[544] Entspricht etwa ¼ Hektar.
[545] Vgl. *Roman Statutes*, S. 440.

Grundstücksgrenzen und die *vectigalia* des *municipium* begangen und begutachtet werden sollen. Schutzmaßnahmen gegen die Veräußerung des *ager* oder eine Befristung der Verpachtung scheinen im Stadtgesetz nicht in demselben Ausmaß wie in *Urso* behandelt worden zu sein. Generell stehen mit diesem Themenkomplex komplizierte Fragen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse der verschiedenen römischen Gemeindetypen in Zusammenhang. Vielleicht wurden den Kolonien aufgrund ihrer Funktion als Außenposten Roms strengere Regeln in Bezug auf die Nutzung ihres Lands auferlegt als Munizipien, in deren innere Verhältnisse Rom sich im Vergleich weniger einmischte.

Kapitel 91-124

- Themenkreis: Agenden und Kompetenzen des Dekurionenrats; Rechtsprechung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus
    - Kapitel 91: Pflicht der Dekurionen und Priester, ein Domizil in der Kolonie zu besitzen
    - Kapitel 92: Die Entsendung von Gesandtschaften (Irn. §§45-47, Troesm. §11)
    - Kapitel 93: Verbot für *IIviri* und *praefecti* Gelder aus dem Geschäft mit *loca publica* zu veruntreuen (Irn. §48)
    - Kapitel 94: Nur *IIviri*, *praefecti* und Ädilen dürfen in der Kolonie Justiz ausüben (Irn. §84)
    - Kapitel 95: Einsetzung eines Prozesses mit *recuperatores*
    - Kapitel 96: *IIviri* bzw. *praefecti* haben bei Aufforderung durch einen Dekurionen die Finanzen der Kolonie dem *ordo decurionum* offenzulegen
    - Kapitel 97: Bestimmungen zur Wahl eines Patrons durch den *ordo decurionum* auf Antrag eines *IIvir* (Irn./Malac. §61)
    - Kapitel 98: *De munitione* (Irn. §83)
    - Kapitel 99: Die Leitung von *aqua publica* in die Kolonie
    - Kapitel 100: Das Recht, *aqua publica* privat nützen zu dürfen
    - Kapitel 101: Bestimmungen bezüglich der Eignung eines Kandidaten für die *comitia*
    - Kapitel 102: Zeitplan für Prozesse
    - Kapitel 103: Verteidigung des Territoriums durch die Kolonisten
    - Kapitel 104: Die Grenzen der Kolonie
    - Kapitel 105: Ausschlussverfahren von Dekurionen, denen *indignitas* vorgeworfen wird

- Kapitel 106: Verbot von unerlaubten Zusammenkünften und Vereinigungen (Irn. §74)
- Kapitel 107-123: Fragmentarische, überwiegend die Rechtsprechung betreffende Rubriken
- Kapitel 124: Recht eines anklagenden Dekurios, den Rang des wegen *indignitas* verurteilten Dekurios einzunehmen

Der Block von 91-124 wurde in Bezug auf die innere Ordnung als verworren oder unzusammenhängend beschrieben[546], was auf den ersten Blick auch stimmen mag, wenn man die behandelten Themen betrachtet, die von Gesandtschaften über Prozessrecht bis hin zu wasserrechtlichen Bestimmungen reichen. Allerdings ist den meisten Kapiteln gemein, dass entweder der Dekurionenrat direkt oder indirekt involviert ist, oder es um die Rechtsprechung geht, in welcher die Dekurionen als Richter selbstverständlich ebenfalls involviert waren. Nur Kapitel 104, einer *lex Iulia agraria* entnommen, fällt in keine der beiden Kategorien, wurde aber möglicherweise eingefügt, um die im vorhergehenden Kapitel zu verteidigenden Grenzen genauer zu definieren. Die LU zeigt in diesem Block am deutlichsten, dass der Kompilator des Gesetzes größere Zusammenhänge im Auge hatte, innerhalb welcher er thematisch durchaus unterschiedliche Themen anordnete.[547]

So macht dies auch verständlich, warum Kapitel 99 und 100 zur Leitung von *aqua publica* in die Kolonie nicht im vorhergehenden Block auf die Kapitel zu Kanalbau und Wassernutzung folgten, denn in ihnen geht es um Rechte, die vom Dekurionenrat vergeben wurden. Erst in der *lex Flavia* wurde die Trennlinie zwischen den Themenbereichen anders gezogen und ein Block zu den Amtsträgern, dem Dekurionenrat, den Wahlen, dem Territorium und Gemeindegeld sowie der Rechtsprechung geschaffen.

Kapitel 91 schreibt den Dekurionen und Priestern der Kolonie vor, innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt in den Stand bzw. das Priesteramt ein *domicilium* in der *oppidum* der Kolonie oder einem Umkreis von einer Meile davon zu erwerben. Denn dass die Dekurionen ein (ausreichend großes) Haus in der Kolonie besitzen sollten, darauf wurde schon bei der ursprünglichen Grundsteinlegung der Kolonie geachtet[548] und ähnliches auch in Munizipien wie Tarent festgeschrieben[549]. Mit Kapitel 91 wird dies nun auch für neue Mitglieder der lokalen

[546] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 45.
[547] Vgl. auch das bei *Roman Statutes*, S. 398, dargelegte Ordnungsprinzip.
[548] Urs. §14.
[549] Tar. §3. Da mit Urs. §14 nun ein analoges Kapitel zu Tar. §3 bekannt ist, brauchen sie nicht mehr mit Urs. §91 in Zusammenhang gebracht werden, siehe z. B. D'Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 214 bzw. *Roman Statutes*, S. 440.

Senatsschicht sowie für die Priester festgelegt, wobei ihnen eine fünfjährige Frist zugestanden wird. Der entscheidende Punkt der Regelung ist, dass das Wohnhaus als Pfand genommen werden kann, was auf eine stadtrömische Praxis zurückgeht.

Laut Livius[550] und Cicero[551] konnten Senatoren in Rom zum Erscheinen in einer einberufenen Senatssitzung durch Pfändung gezwungen werden (*pignore capere*/*cogere*). Dieses Druckmittel schien wohl in Urso ebenfalls existiert und auch in Priesterkollegien Anwendung gefunden zu haben[552]. In den flavischen Munizipien hatten die *IIviri* und die Ädilen das Recht auf *pignoris captio* und konnten diese auf Bürger auch anwenden[553], allerdings wird sie in den erhaltenen Teilen des Gesetzes nicht in Zusammenhang mit den Dekurionen erwähnt – ebenso wenig wie irgendwelche Bestimmungen bezüglich der Wohnsituationen der Dekurionen: Immerhin ist die Erwähnung der *domus* der Dekurionen §11 der *lex Troesmensium* ein Hinweis darauf, dass auch die Ratsherren der kaiserzeitlichen Munizipien qua Stadtgesetz zu physischer Präsenz in den *oppida* verpflichtet waren.[554]

Kapitel 92 behandelt die Entsendung von Gesandtschaften. Die Gesandten wurden in Urso aus den Reihen der Dekurionen mit Mehrheitsbeschluss des *ordo* ausgewählt. Falls der Ausgewählte die Gesandtschaft nicht durchführen konnte, musste er für sich einen Ersatz aus dem Dekurionenrat suchen, ansonsten musste er eine Strafe von 10.000 Sesterzen zahlen. Hier ist der Vergleich mit dem flavischen Stadtgesetz besonders spannend. Während die Entsendung von Gesandtschaften in Urso sehr einfach und oberflächlich behandelt wurde, widmete der Gesetzgeber in der *lex Flavia* diesem Sachverhalt vier, zum Teil äußerst lange, Kapitel.

Lex Flavia §44 schreibt den *IIviri* von Irni vor, alle Dekurionen, die unter 60 Jahre alt sind, auf drei Dekurien aufzuteilen und dann die Reihenfolge der Dekurien und der darauf aufgeteilten Dekurionen auszulosen. In §45 werden die Bedingungen für die Übernahme der Gesandtschaft festgelegt: Man durfte kein Amtsträger sein oder nach Ausübung eines Amtes einen Rechenschaftsbericht schuldig sein, dem *municipium* in irgendeiner Weise Geld schulden,

---

Die obengenannten Kapitel sind eher unter dem Aspekt der Stadtplanung zu betrachten, wohingegen sich Urs. §91 auf die Pflichten des Dekurionenstands bezieht.

[550] Liv. 3, 38: *Postquam citati non conveniebant, dimissi circa domos apparitores simul ad pignera capienda sciscitandumque num consulto detractarent referunt senatum in agris esse*.

[551] Cic. Phil. 1,12: *De supplicationibus referebatur, quo in genere senatores deesse non solent. Coguntur enim non pignoribus, sed eorum, de quorum honore agitur, gratia, quod idem fit, cum de triumpho refertur*.

[552] Oder es diente ganz allgemein dazu, die Dekurionen bei Verstößen zu sanktionieren, so D'Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 214.

[553] Irn. §71, um Zeugen zur Aussage zu bewegen, und in §83, um Bürger bei der Weigerung zum Arbeitseinsatz zu sanktionieren.

[554] Troesm. §11, Z. 10-16*: qui delegationem ituri erunt procuratoribus*/*ve eorum aut at domum denuntiar*[*i*] *vel in contione pronun*/*tiari* […] *eos qui* [*t*]*um munere legationis vice sua fungi debebunt* / *i*(*i*)*sq*(*ue*) *aut procuratoribus eorum aut at domum denuntiato*.

krank oder über 60 Jahre alt sein. Weiters musste man einen Schwur auf Jupiter, die Penaten und die vergöttlichten Kaiser ablegen. Falls man die Gesandtschaft nicht antreten konnte, dann musste man – wie in Urso – einen Ersatz aus dem *ordo* bestimmen, wobei dies in Irni *arbitratu decurionum conscriptorumque* zu geschehen hatte. Bei Verstoß gegen diese Regeln hatte man den Einwohnern des Munizipiums 20.000 Sesterzen zu zahlen. Die Bestimmung aus LU §92 ist also in der *lex Flavia* §45 zu erkennen, allerdings massiv erweitert. Im flavischen Stadtgesetz gibt es zudem noch zwei weitere Kapitel, welche sich mit den Gesandtschaften beschäftigten: §46 legte die Aufwandsentschädigungen für die Gesandten fest und §47 setzte noch einmal eine Strafe fest, falls jemand dafür sorgte, dass die Gesandtschaft behindert, zur Verspätung gezwungen oder nicht ausgeführt wurde.

Diese Änderungen im Stadtgesetzformular sind wohl der neuen Situation in der Kaiserzeit geschuldet, in der viele neue autonome Gemeinden außerhalb Italiens geschaffen wurden, die aufgrund des Prinzipatssystems außerdem einen intensiveren Kontakt mit Rom als noch zur Zeit der Republik pflegten. Gesandtschaften waren also häufiger notwendig und zudem aufwändiger als es noch in Gemeinden Italiens der ausgehenden Republik war, deren Stadtgesetze der LU als Vorlage dienten. Die Regeln, welche in der *lex Flavia* in Bezug auf Gesandtschaften anzutreffen sind, dürften sich dann in der Stadtgesetzvorlage festgesetzt haben, denn auch die *lex Troesmensium* gibt den Kern von §45 in leicht abgewandelter Form wieder.[555]

Kapitel 93 sanktionierte die *IIviri* bzw. Präfekten der Kolonie im Fall, dass sie oder jemand aus ihrem persönlichen Umfeld sich an Geldflüssen aus Verkauf oder Verpachtung öffentlicher Güter bereicherten. Der gleiche Grundsatz wird in *lex Flavia* §48 verfolgt, jedoch etwas anders und um einiges ausführlicher formuliert. In der *lex Flavia* durften neben den *IIviri* auch Ädilen und Quästoren, deren Arbeitspersonal bzw. Familienangehörige nicht in den Verkauf oder die Verpachtung öffentlicher Güter verwickelt sein. Der Schutz vor Amtsmissbrauch und Korruption spielte in der römischen Gesetzgebung allgemein wie auch bei den Stadtgesetzen im speziellen eine wichtige Rolle.[556] Ein Großteil der erhaltenen Rubriken der *lex Tarentina* beschäftigen sich damit und auch in der *lex Ursonensis* wird die Verhinderung von Korruption an verschiedenen Stellen thematisiert.

[555] Die umfangreichen Bestimmungen wurden sogar noch etwas erweitert, vgl. 2.4.3, S. 218-224.
[556] Zu Bestimmungen, Möglichkeiten und Sanktionierung der Korruption durch lokale Amtsträger samt ihres Unterstützungspersonals siehe Rodríguez Neila (2014).

Kapitel 94 ist die erste Passage des erhaltenen Teils der LU, das sich direkt mit der Rechtsprechung beschäftigt. In der Folge kommen nun immer wieder Kapitel, die sich mit dieser Thematik befassen: Gleich folgend §95, dann relativ isoliert dastehend §102 und weiters die nur fragmentarisch überlieferten Kapitel der Tafel aus El Rubio (§107-123).

Eine mit **Kapitel 94** vergleichbare Regelung ist für die flavischen Munizipalgesetze nicht überliefert. Während in Urso formuliert wird, dass niemand außer *IIvir*, Ädil und *praefectus* rechtsprechen darf, setzt die *lex Flavia* in den Amtsträgerparagrafen 18 und 19 und in §84 fest, bis zu welchem Geldwert den *IIviri* und Ädilen Rechtsprechung im *municipium* zusteht[557]. Daraus folgt, dass außer diesen Personen niemand die Befugnis hatte, in der Gemeinde Recht zu sprechen. Von diesen Geldgrenzen haben wir in der LU keine Spur, die Amtsträger in republikanischen Kolonien unterlagen aber wohl bestimmten anderen Restriktionen, die es wohl erforderten, bestimmte Fälle an den Prätor in Rom oder den Statthalter abzugeben[558]. Kapitel 94 scheint sich aber auch weniger mit den Rahmenbedingungen der Rechtsprechung an sich zu beschäftigen, sondern eher dafür sorgen zu wollen, dass niemand mit *imperium* oder *potestas*[559] von außen in die inneren Angelegenheiten der Kolonien eingreifen kann. Dieser Aspekt ist bei einer republikanischen Kolonie wie Urso wohl noch viel wichtiger, als es später bei latinischen Munizipien der Kaiserzeit der Fall war, die in Bezug auf die Rechtsprechung viel abhängiger vom Statthalter bzw. Rom waren[560].

Kapitel 95 beschäftigt sich mit der Organisation eines Prozesses mit *recuperatores* und regelt verfahrenstechnische Details[561]: Der rechtsprechende Magistrat, in diesem Fall *IIvir* oder *praefectus*, sollte den Termin für den Prozess festlegen, und dafür sorgen, dass die am Prozess Beteiligten, nämlich *recuperatores* und Zeugen auch erscheinen[562]. Anders als bei zivilrechtlichen Klagen mit *iudices* oder *arbitri*, wo die Partei, die den Termin festlegte, dies der Gegenpartei anzeigen musste (*intertium adversario iudici arbitrove dentuntiare*), wurden

[557] In Irni betrug die Grenze der Streitwerte 1000 Sesterzen bei *IIviri* und 200 bei Ädilen.
[558] Wo diese Grenzen waren, ist nicht ganz geklärt, vgl. die Diskussion in Galsterer (2004); siehe außerdem die *lex Osca*, Kapitel 1.1, S. 26-29, wo möglicherweise von der Todesstrafe für Bürger die Rede ist, wobei ungewiss ist, ob dies auch in römisch organisierten Gemeinden wie den latinischen Kolonien vor dem Bundesgenossenkrieg möglich war, die der *lex Osca* als Vorbild dienten.
[559] Im Fall von Urso ist wohl in erster Linie an den Statthalter zu denken, vgl. López Barja de Quiroga (1997), S. 60; die Wortfolge *ne pro quo imperio potestateve facito/intercedito* ist allerdings eine gängige in der römischen Gesetzessprache, um die Einmischung in rechtliche Prozesse zu verbieten und findet sich auch in der *lex Rubria*, Z. 50-55 (CIL 1, 592) und der *lex Acilia repetundarum* §41 (Rotondi (1912), 312-313).
[560] Vgl. Irn. §85 (Ausstellung des *album* des Provinzstatthalters in der Gemeinde)
[561] Der Prozess folgt klar dem stadtrömischen Vorbild und ist in anderem Kontext bereits in früheren Gesetzen greifbar, vgl. *lex agraria* (CIL 1², 585) bzw. die Abhandlung von Venurini (1997).
[562] Auch in Irn. §71 kann jemand, der eine Klage in Bezug auf öffentliches Geld einbringt, bis zu 10 *incolae* oder *municipes* als Zeugen nennen. Der *IIvir* ordnete für diese Zeugen dann eine Aussage durch Edikt an.

die *recuperatores* von den Gerichtsmagistraten geladen.[563] Da die *recuperatores* als bereits eingesetzt bezeichnet werden, wird der Auswahlprozess, der mit dem Begriff *reiectio* bezeichnet[564] und in der *lex Flavia* sehr detailliert beschrieben wird[565], als bereits erfolgt angenommen.

In der Folge wird exakt beschrieben, was in jenen Fällen passiert, in denen die klagende Partei unter Angabe guter Gründe dem Prozess nicht beiwohnen kann. Im Fall eines für die Kolonie klagenden Gerichtsmagistraten wurde der Prozess, wenn in Vorbereitung abgebrochen, wenn bereits *in iure* nicht begonnen – und konnte wohl später abgehalten werden –, im Fall einer privatrechtlichen Klage wurde er bei Abwesenheit des Klägers *in iure* nicht durchgeführt. Auch in diesem Fall wurde der Prozess wohl verschoben, ohne Angabe guter Gründe allerdings abgebrochen, so dass nun etwa ein anderer Kläger erneut klagen konnte.[566]

Auf diese Weise sollte bei Popularklagen verhindert werden, dass die Klage durch Kollusion nicht zu Stande kam. Die *reiectio* wurde wohl in einem nicht erhaltenen Teil der LU beschrieben oder analog zu einem ähnlichen Verfahren in Rom angewandt. Interessant ist auch, dass eine Regelung wie §95 der LU in der *lex Flavia* nicht zu finden ist, denn sie war für Munizipien genauso relevant wie für Kolonien. Möglicherweise wurden diese – im Prinzip reichsweit gültigen – Inhalte von der augusteischen Gesetzgebung ausgiebig behandelt und mussten daher in Stadtgesetzen nicht noch einmal so detailliert beschrieben werden.

Kapitel 96 regelt die Einsetzung einer Untersuchung in Bezug auf öffentliches Geld und solches, das aus Strafen oder öffentlichem Besitz an die Gemeinde floss.[567] Bemerkenswert an diesem Kapitel ist die Tatsache, dass es sich um eines von nur zwei erhaltenen Stadtgesetzkapiteln handelt, in dem die Initiative allein von einem Ratsherren ausgehen konnte.[568] *IIvir* wie *praefectus* müssen nur handeln, wenn sie von einem beliebigen *decurio* aufgefordert worden sind, dafür aber *primo quoque die*. In der *lex Flavia* werden Klagen, die das öffentliche Vermögen betreffen, um einiges genauer behandelt.[569] Der Kläger wurde auf Antrag des *IIvir* von den Dekurionen eingesetzt und erhielt sogar eine Aufwandsentschädigung. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass in dem nicht erhaltenen Teil der *lex Flavia*, der sich mit dem Dekurionenrat beschäftigte, ein ähnliches Verfahren wie in LU §96 festgelegt war.

---

563 Vgl. auch Kaser (1996), S. 356.
564 Vgl. Birks (1988), S. 57.
565 Irn. §88.
566 Siehe *Roman Statutes*, S. 442-443, und Johnston (1989).
567 Zu den *negotia* und *pecunia publica* siehe Rodríguez Neila (2012).
568 Neben §96 noch Urs. §124, siehe weiter unten.
569 *Lex Flavia* §§68-71.

Kapitel 97 bietet die in der Zeit der Gründung vorgesehene Regelung bezüglich der Verleihung eines Patronats. Bevorzugt wurden die in die Gründung der Kolonie involvierten Personen sowie ihre Angehörigen. Für alle anderen war ein Mehrheitsbeschluss des *ordo decurionum* nötig und zwar *per tabellam*, was in den erhaltenen Teilen der LU sonst nur bei den anderen beiden, aus einer späteren Zeit stammenden, Kapiteln 130-131 vorgeschrieben ist, die sich ebenfalls mit *patroni* und *hospites* beschäftigen.[570] Die vergleichbare Regelung aus Irni ist inhaltlich sehr ähnlich gestaltet (Dekurionendekret, allerdings mit 2/3-Mehrheit), wobei die Passage, welche die Koloniegründer betrifft, bei einem *municipium* selbstverständlich fehlt. Die Strafe von nur 5000 Sesterzen in Urso ist erstaunlich niedrig – es scheint, dass die Sorge, dass sich einflussreiche Römer in die Geschäfte einer Kolonie oder eines Munizipiums einmischen könnten, erst nach Cäsar in die Stadtgesetzgebung einfloss, da die Sanktionen in der *lex Flavia* oder LU §130-131 doch deutlich strenger angelegt sind.

Kapitel 98 über die Errichtung von Bauwerken in der Kolonie hat in Kapitel 83 der *lex Flavia* eine direkte Entsprechung, wobei man den Text der älteren Vorlage in der Kaiserzeit sprachlich und inhaltlich um einiges weiterentwickelte.

lex Ursonensis §98
Quamcumque munitionem decuriones huius/ce coloniae decreverint si m(aior) p(ars) [--] decurionum / atfuerit cum e(a) r(es) consuletur eam munitionem / fieri liceto dum ne amplius in annos sing(ulos) in/que homines singulos puberes operas quinas et / in iumenta plaustraria iuga sing(ula) operas ter/nas decernant eique munitioni aed(iles) qui tum erunt ex d(ecurionum) d(ecreto) praesunto uti decurion(es) censu/erint ita muniendum curanto dum ne in/vito eius opera exigatur qui minor annor(um) XIIII / aut maior annor(um) LX natus erit qui in ea colon(ia) / intrave eius colon(iae) fin[e]s domicilium praedi/umve habebit neque eius colon(iae) colon(us) erit is ei/dem munitioni uti colon(us) pare{n}to
lex Irnitana §83[571]

[570] Zu diesen Kapiteln siehe die Diskussion weiter unten.
[571] Fett gedruckt sind hier parallele Formulierungen zur LU.

de munitione / quod opus **quamque munitionem decuriones** conscriptive **eius municipi** / fieri oportere **decreverint** *ita uti non minus quam tres quartae par/tes decurionum conscriptorumve adessent exque iis qui adessent non / minus quam duae tertiae partes consentirent et*[572] **ut ne amplius in / annos singulos homines** {singulos} **et iuga singula iumentorum** qui homi/nes quaeque iumenta intra fines eius municipi erunt quam **op[e]/rae quinae** exigantur **decerna[n]tur** et dum si quit in eo opere eav[e] / munitione damni cui fact[u]m erit [ex re] communi [it] aesti[metur] / **dum ne** cui **invit{i}o operae** indicantu[r **e]xi[g]ant[ur**]v[e ab eo] **qui natus** / annos pauciores quam XV aut plures q[uam L]X **er[it] q[ui**cum]que **[mu]/nicipes** incolaeve eius municipi **erunt** a[*ut i*]*ntr*[*a fines munici*]/*pi*(*i*) *eius habitabunt agrum agrosve habebun*[t ii omn]es ea[s operas] / dare facere praestareque debento **aedilibus** isv[e q]ui ei ope[ri si]ve [mu]/nitioni **prae(e)runt ex d(ecreto) d(ecurionum)** conscriptorumve earum operaru[m indic]en/darum exi<g>endarum et pignus capiendi multam di[ce]ndi ut [aliis ca]/<p>itibus cautum conprehensumque est ius potestasque [e]sto

Wie man sieht, ist der Text der älteren Vorlage immer noch sichtbar. In diesem Fall ist auch schön zu erkennen, unter welchen Aspekten die Stadtgesetzvorlage weiterentwickelt wurde. Der Aufbau der LU ist wie folgt:

1) Quorum des Dekurionenbeschlusses
2) Ausmaß der Arbeit und des Aufwandes
3) Aufsicht der Arbeit durch die Ädilen
4) Alterslimit der Arbeitenden
5) Angaben, welche Personen für den Arbeitsdienst in Frage kommen

In der *lex Irnitana* ist lediglich Punkt 3 an das Ende des Kapitels gerückt, ansonsten folgt auch sie diesem Aufbau. Sprachlich wurde das Kapitel in der Kaiserzeit um einiges präziser und umfangreicher. So wurde z. B. nicht mehr nur direkt der Bau von Befestigungswerk beschlossen (*munitionem decreverint*), sondern die Dekurionen konnten den Bau von Gebäuden ganz allgemeiner Art (*opus*) veranlassen, und zwar in dem Sinne, dass es notwendigerweise zu geschehen habe (*opus munitionemque* […] *fieri oportere decreverint*). Inhaltlich änderten sich in den über eineinhalb Jahrhunderten, die die LU von der *lex Irnitana* trennen, weitere Details. Das untere Alterslimit wurde von 14 auf 15 Jahre hinaufgesetzt, das Quorum der Dekurionen

[572] Kursiv gedruckt sind Inhalte, die den gleichen Sachverhalt, allerdings präziser oder in abgewandelter Form, ausdrücken, etwa das Quorum der Dekurionen oder das Gebiet des Munizipiums.

erhöhte sich von einer einfachen Mehrheit in Urso hin zu einer 2/3-Entscheidung mit einer Anwesenheitspflicht von mindestens 3/4 der Dekurionen in Irni. Der Arbeitsaufwand erhöhte sich in Irni für die Zugtiere (von maximal drei auf maximal fünf Tage), blieb für die Männer aber weiterhin bei maximal fünf Arbeitstagen pro Jahr.

In beiden Kapiteln wird versucht, nicht nur die Bürger der Gemeinde, sondern alle auf dem Gemeindegebiet lebenden Personen für den Arbeitseinsatz zu erfassen. In der LU sind die *coloni* als Betroffene dieses Kapitels gar nicht ausdrücklich genannt, jedoch geht aus dem Schlussteil hervor, dass sie gemeint sein müssen. Denn jeder, der ein *domicilium* oder *praedium* auf dem Gebiet der Kolonie hatte und kein Kolonist war, konnte herangezogen werden *uti colonus*. In der *lex Irnitana* hingegen werden die *municipes* und *incolae* ausdrücklich genannt. In Irni konnten ebenfalls auch diejenigen zum Arbeitsdienst aufgefordert werden, die *intra fines eius municipii habitabunt agrum agrosve habebunt*. Ob wir es hier mit einer Umschreibung genau des gleichen Sachverhalts haben, oder ob sich die angesprochenen Personengruppen in Urso von jenen in Irni unterscheiden, muss offenbleiben – jedoch scheinen wohl in beiden Fällen möglichst alle Bürger und mit Besitz ausgestattete Zuwanderer oder Peregrine angesprochen worden zu sein.

Die größte Neuerung in diesem Kapitel ist die Bestimmung der *lex Flavia*, dass den zur Arbeit eingezogenen Menschen bei der Arbeit zugestoßener Schaden aus der Gemeindekasse ersetzt wird. Für diesen Fall war in Urso keine Kompensation vorgesehen und hier wird besonders deutlich, wie sehr die Stadtgesetzvorlage seit der Zeit Cäsars verbessert worden ist.

Mit §99 und 100 scheint zusätzliche Gesetzgebung zum Wasserrecht in die LU eingebaut worden zu sein. **Kapitel 99** erlaubte den *IIviri*, nach einem Dekurionen-Beschluss Wasser in die Kolonie zu leiten, allerdings nur in dafür vorgesehenen Gebäuden.[573] **Kapitel 100** wiederum ermöglichte es Kolonisten, bei einem *IIvir* das Recht auf *aqua caduca* für den Privatgebrauch zu fordern, welches vom *ordo* abgesegnet werden musste[574]. Dieses Recht auf überschüssiges Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung geht auf stadtrömische Gesetze zurück, von denen Frontin in seinem Werk über die römische Wasserversorgung spricht.[575] In Rom war es

[573] Man würde mit dem einen ähnlichen Sachverhalt behandelnden Frontin. aqu. 128, auch hier den Hinweis erwarten, dass die Leitung über die *agri* der Kolonie *sine iniuria privatorum* zu geschehen habe, vgl. D'Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 229, und Urs. §75, wo die Wortfolge im Vergleich zum Text der *lex Tarentina* bzw. *Flavia* wohl tatsächlich ausgelassen worden ist.
[574] Eine Bestimmung auf einem Bronzefragment zu *aqua caduca* wurde vor nicht allzu langer Zeit in Corduba entdeckt und von Mayer i Olivé (2018) publiziert. Allerdings ist kein Rückschluss auf den gesamten Inhalt und die Art dieses Beschlusses möglich.
[575] Frontin. aqu. 94.

der Kaiser, der diese Rechte vergab[576], während es in den Kolonien die *IIviri* waren, die gemeinsam mit dem Dekurionenrat über die Wasserwege und damit zusammenhängende Sonderrechte entschieden.[577] Die *lex Flavia* hingegen liefert uns keine entsprechenden Kapitel zur Wassernutzung.

Kapitel 101 ist aus mehreren Gründen interessant. Es steht, die Wahlordnung betreffend, komplett isoliert in Bezug auf die vorhergehenden und die folgenden Kapitel da. Allerdings sind die meisten Kapitel in diesem Teil der LU thematisch klar voneinander abgetrennt. Diese Regelung bezieht sich auch nur insofern auf die Wahlordnung, als sie dem Wahlleiter vorschreibt, nur jene Leute für die Wahl oder Nachwahl von Amtsträgern zu berücksichtigen, die auch für den Dekurionenstatus geeignet wären. Damit fällt dieses Kapitel eindeutig unter den Aspekt, der bei der Zusammenstellung des ganzen Blockes zentral war, nämlich die Konstitution und die Aufgaben des *ordo decurionum*. Die *lex Flavia* hat diese Bestimmung, wie in §54 der *lex Malacitana* zu sehen ist[578], gemeinsam mit anderen Wahlvoraussetzungen in einem Kapitel zusammengefasst. Während also für die LU verschiedene passende *capita* aus *leges rogatae* zusammengesucht wurden, die daher auch an verschiedenen Stellen im Stadtgesetz angeordnet waren, wurden diese in späteren Stadtgesetzen harmonisiert und zusammengefasst.

Die *lex Flavia* spricht dabei davon, dass niemand berücksichtigt werden sollte, der nicht unter den Dekurionen sein dürfe, wenn er *cives Romanus* wäre. Das scheint dafür zu sprechen, dass der Dekurionenstatus in den latinischen Gemeinden nur analog zu dem in römischen Gemeinden festgelegt war. Der Status der Dekurionen römischen Rechtes wiederum wurde durch *leges rogatae* bestimmt, von welchen wir in der *Tabula Heracleensis* einen Ausschnitt erhalten haben.[579] Welche *lex rogata* auch immer für diese Gesetzessammlung herangezogen worden ist, sie zeigt nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich eine bemerkenswerte Nähe zu §101, etwa wenn man sie mit Z. 98-100 vergleicht:

---

576 Frontin. aqu. 103.

577 Im augusteischen Edikt von Venafrum sind es ebenfalls die *IIviri*, die gemeinsam mit dem Dekurionenrat die Entscheidungsgewalt innehatten.

578 Malac. §54: *quorum comitis rationem habe/ri oporteat / qui comitia habere debebit is primum IIvir(os) / qui iure dicundo praesi<n>t ex eo genere in/genuorum hominum de quo h(ac) l(ege) cau/tum conprehensumque est deinde proxi/mo quoque tempore aediles item quaesto/res ex eo genere ingenuorum hominum / de quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est / creando<s> curato dum ne cuiius comi/tis rationem habeat qui IIviratum pe/tet {et} qui minor annorum XXV erit qui/ve intra quinquennium in eo honore / fueri{n}t item qui aedilitatem quaesturam/ve petet qui minor quam annor(um) XXV erit / quive in earum qua causa erit propter // quam si c(ivis) R(omanus) esset in numero decurio/num conscriptorumve eum esse non lice/ret.*

579 Diese Verbindung wurde schon früher festgestellt, vgl. Spitzl (1984), S. 44-45, *Roman Statutes*, S. 444, bzw. bereits Mommsen (1905), S. 221.

LU §101	TH Z. 98-100
Quicumque comitia magistrat(ib)us creandis **subrogan/dis habebit is ni qu[em]** eis comitis pro tribu acci/pito neve **renuntiato neve renuntiari iubeto** / qui <in> e[a]rum qua{e} causa erit qua{e} cum h(ac) l(ege) in colon(ia) / decurionem nominari creari inve decurionibus / esse non oporteat non liceat	**queiquomque** in municipio coloni[a] praefectura post K(alendas) Qui(n)ct(iles) prim(as) **comitia** IIvir(eis) II[II]vir(eis) aleive quoi mag(istratui) / rogando **subrogandove habebit is nequem** quei minor anneis <(triginta)> natus est erit IIvir(um) III[I]vir(um) quei(ve) ibei / alium mag(istratum) habeat **renuntiato neve renuntiarei iubeto** nisei quei […]

Hier wurde also eine ähnliche, wenn nicht dieselbe *lex rogata* für die LU exzerpiert, allerdings wurde nur eine sehr allgemein formulierte Rubrik entnommen oder die Formulierung für den Stadtgesetzkontext eigens geschaffen. Der in LU §101 angesprochene Verweis „*hac lege*“ stammt daher ursprünglich aus der gleichen *lex rogata* und meint somit nicht, dass die Bedingungen für den Status im Stadtgesetz selbst festgelegt sind. Vielmehr wurde durch das Stadtgesetz festgelegt, dass die in Rom festgelegten Bedingungen, die in Form von exzerpierten *leges rogatae*, wie jenes, das in der TH zu sehen ist, in den Munizipien und Kolonien bekannt waren, auch für diese Gemeinde Gültigkeit besaßen. Der Wahlleiter in Urso hatte sich daher an die jeweils gültigen, reichsweiten Standards zu halten, derjenige in Irni oder Malaca an die für römische Gemeinden geltenden Bestimmungen, da für diesen Sachverhalt offensichtlich keine eigenen *leges* für latinische Gemeinden erlassen worden waren. Seit der Entdeckung der neuen LU-Tafel ist nun auch sicher, dass in Urso keine Wahl-Tribus existierten, sondern das Wahlvolk wie in den latinischen Munizipien in Kurien eingeteilt wurde.[580] Der Term „*pro tribu accipere*“ scheint daher eine falsche Anpassung aus einem allgemein formulierten Gesetz zu sein oder eine vom ursprünglichen Kontext abgekoppelte, universellere Bedeutung im Sinn von „gewählt worden sein“ bekommen zu haben.[581]

Kapitel 102 regelt die Einsetzung einer *quaestio* nach dem stadtrömischen Vorbild.[582] Es werden verfahrenstechnische Details für ein komplexes Verfahren mit *accusatores* und *subscriptores* festgelegt, welche die Dauer des Prozesses und die Redezeit der einzelnen

[580] Siehe dazu Russo (2018a), S. 271-278.
[581] Zu diesem Problem siehe Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 226-231.
[582] Diese sind uns aus den Verrinen Ciceros einigermaßen bekannt, siehe dazu Mommsen (1905), S. 234-237, Simshäuser (1973), S. 177.

Parteien genau festlegt.[583] Der hier dargelegte Prozess ist daher von einem wie in §95 festgelegten zivilrechtlichen Rekuperatorenverfahren zu unterscheiden, wo es nur einen Kläger gab.[584] Unter dem Vorsitz eines Munizipalmagistraten wurde also von Geschworenen ein *iudicium publicum* gefällt, das auch in der *Tabula Heracleensis* als Grund für den Ausschluss aus dem Dekurionenstand erwähnt wird: „*...queive iudicio publico Romae* / *condemnatus est erit quo circa eum in Italia esse non liceat neque in integrum resti*(*tu*)*tus est erit queive in eo* / *municipio colonia praefectura foro conciliabulo quoius erit iudicio publico condemnatus est erit…*"[585]

Das Verfahren wird daher in erster Linie auch Ratsherren betroffen haben, deren Zugehörigkeit zum Dekurionenstand durch diese Anklagen gefährdet werden konnte. Es ist daher wohl auch kein Zufall, dass LU §105, 124 und 125 genau diesen Sachverhalt, nämlich die Anklage eines *decurio* wegen *indignitas*, regelt. §102 passt daher gut zum vorhergehenden Paragrafen, da sich beide, 101 direkt und 102 indirekt, mit dem Status von Dekurionen beschäftigen. Während also in den von Rom für alle Munizipien und Kolonien erlassenen Regeln zum Dekurionat festgelegt wurde, welche Dinge zum Ausschluss führen konnten – z. B. etwa eine Verurteilung in einem munizipalen *iudicium publicum* –, wurde in den Stadtgesetzen geregelt, wie das *iudicium publicum* verfahrenstechnisch auszusehen hatte. Die allgemeinen Regeln wiederum schrieb Rom nicht in den Stadtgesetzen selbst fest, sondern verbreitete sie in den Munizipien und Kolonien, wie die *Tabula Heracleensis* und auch das Fragment aus der Baetica, das genau jenen oben erwähnten Ausschnitt aus der *Tabula Heracleensis* überliefert[586], zeigen.

Kapitel 103 erlaubt es einem *IIvir* oder *praefectus*, die Kolonisten, *incolae* und *contributi*[587] zu bewaffnen und zur Verteidigung des Territoriums der Kolonie wie ein *tribunus militum* eines regulären Truppenverbandes römischer Bürger anzuführen. Dieses Selbstverteidigungsrecht der Kolonie scheint ein Relikt aus der Frühzeit römischer Kolonisation zu sein, als Kolonien

[583] Für die zeitlichen Bestimmungen bei stadtrömischen *quaestiones* durch die *lex Pompeia* siehe die Beschreibungen bei Ascon. in Mil. 39-40.
[584] Zu dieser Diskussion siehe Simshäuser (1973), S. 175-181.
[585] Tab. Heracl. Z. 117-119.
[586] González/Bermejo (2015).
[587] Je nach Lesart wurden entweder die *incolae* als *contributi*, also der Kolonie zugeordnet, bezeichnet oder der Begriff wurde für die Bevölkerung benutzt, die vor der Koloniegründung Urso bewohnte und dann administrativ der Kolonie angegliedert wurde, vgl. González Román (1997), bzw. Amela Valverde (2016), S. 108. Faoro (2015b), S. 160-161, plädiert stark für den Bezug von *contributi* auf *incolae*: „[…] sostantivare il participio contributi, contro l'evidenza testuale, equivarrebbe a riconoscere l'esistenza di un'ulteriore categoria, oltre a quella di colonus e di incola, quella di contributus (o di adtributus) che mai è attestata e che mai fu." Vgl. auch Eck (2018a), S. 750: „Sie [Anm.: die *incolae* und *contributi*] waren keine Bürger der Kolonie, die *incolae* mussten auch nicht römische Bürger sein, was die *contributi* sicherlich nicht waren."

als Außenposten Roms an oder außerhalb der eigenen Grenzen angelegt wurden.[588] Über die tatsächliche Anwendung des Paragrafen in Urso lässt sich nur spekulieren, denn die Gefahr von Aufständen oder kriegerischen Auseinandersetzungen war für eine römische Kolonie im spätrepublikanischen Hispanien sicher nicht mit der in Italien im 3. oder 2. Jh. v. Chr. zu vergleichen, aus deren Kontext das Kapitel herausgelöst worden sein könnte und in dem es auch praktikabel war.[589] Allerdings wird der Redaktor der LU wohl auch für Urso eine bestimmte Gefahrensituation im Blick gehabt haben, sonst hätte er das Kapitel nicht übernommen und zwar in einem Teil der LU, wo gezielt, unter welchem Blickpunkt auch immer, mehrere verschiedene Quellen für das ursonensische Stadtgesetz herangezogen wurden.[590]

Als *incolae contributi*[591] könnten vielleicht auch diejenigen *incolae* bezeichnet worden sein, die, vom Wahlleiter einer *curia* zugewiesen[592], in der Kolonie abstimmen durften und somit sicher das römische Bürgerrecht besaßen.[593] Da es ja auch *incolae* ohne römisches Bürgerrecht gab, konnte somit schnell ein Heer bestehend aus römischen Bürgern, die in der Kolonie wohnten, zusammengestellt werden, immerhin sollte der anführende Amtsträger, wie LU §103 festlegt, ja auch *uti tribunus militum populi Romani in exercitu populi Romani* fungieren. Wir haben in den flavischen Munizipalgesetzen von diesen Kompetenzen der *IIviri* keine Spur,[594] was aus historischer Sicht nachvollziehbar ist, da die latinischen Munizipien Hispaniens nicht der Sicherung des römischen Territoriums dienten, anders als römische Kolonien es, zumindest im ursprünglichen Sinne, taten.

Zum Ursprung von **Kapitel 104** siehe die Behandlung der Passage zu Beginn dieser Untersuchung.[595] Als einziges aus diesem Block an Kapiteln birgt es keine Regelungen oder Informationen für Dekurionen und wäre von der Thematik her demnach am besten im

---

[588] García Fernández (1997), S. 178.

[589] Zum Ursprung des Gesetzes siehe García Fernández (1997), S. 178-180. García Fernández sieht auch die *contributi* als tralatizisch aus alten Koloniegesetzen übernommen an, wo die bestehende Bevölkerung notwendigerweise in die Verteidigung der Kolonie miteinbezogen werden musste. Über die Beziehung zwischen den Kolonisten Cäsars und der indigenen Vorbevölkerung Ursos in der späten Republik können wir allerdings derzeit keine haltbaren Aussagen treffen.

[590] Da die *IIviri* und *praefecti* in Urso zwar ein *imperium*, jedoch eher im Sinne eines *imperium domi* besaßen, bezeichnet Sisani diesen Einsatz der Miliz eher als einen Polizeieinsatz, vgl. Sisani (2014), S. 388.

[591] Zur Bedeutung von *contribuere* in diesem Kontext vgl. Vell. Pat. 2, 20: *Itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii, Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est.*

[592] Vgl. Malac. §53: *r*(*ubrica*)*: in qua curia incolae suffragia* / *ferant* / *quicumque in eo municipio comitia IIviris* / *item aedilibus item quaestoribus rogan*/*dis habebit ex curiis sorte ducito unam* / *in qua incolae qui cives R*(*omani*) *Latinive cives* / *erunt suffragi*[*a*] *ferant eisque in ea cu*/*ria suffragi latio esto.*

[593] Contra Eck (2018a), siehe oben Fn. 587.

[594] Außer in einer, inzwischen mehrheitlich abgelehnten, Rekonstruktion des Stadtgesetzfragmentes von Lauriacum durch Bormann (1910), vgl. González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 242.

[595] 1.4.1, S. 101-102.

vorhergehenden Block zu den Straßen und Kanälen aufgehoben gewesen. Allerdings steht es in engem Zusammenhang mit Rubrik 103, die die Verteidigung der Koloniegrenzen organisierte, und wurde vielleicht deswegen vom Kompilator an dieser Stelle zur Klarstellung eingefügt, eher er sich wieder dem *ordo decurionum* zuwandte. Denn die *fines* der Kolonie, die im vorhergehenden Kapitel als zu verteidigend bestimmt worden sind, mussten klar definiert sein. Da Kolonien wie Kopien von Rom angelegt waren, durften die bewaffneten Bürger nur außerhalb des *pomerium* zusammentreten, im Fall der *colonia Genetiva* war damit das Gebiet gemeint, das innerhalb der Grenzen lag, die *iussu Caesaris dict*(*atoris*) *imp*(*eratoris*) *et lege Antonia senatusque c*(*onsultis*) *pl*(*ebi*)*que sc*(*itis*) festgelegt worden waren. Die Grenzsteine, die von der Kolonie in Capua gefunden worden sind, geben uns Zeugnis von dieser Festsetzung unter ähnlichen Bedingungen.[596] Da die Grenzen der Kolonie auch in mehreren anderen *capita* der LU eine wichtige Rolle spielen, etwa bei Bau[597]- oder Bestattungsbestimmungen[598], war eine legistische Präzisierung des *pomerium* samt Strafandrohung bei Manipulationsversuchen aus der Sicht des Gesetzesredaktors äußerst sinnvoll.

Kapitel 105 regelt nun den Fall, dass jemand einen *decurio* beschuldigt, wegen *indignitas* zu Unrecht im *ordo decurionum* zu sitzen. Auf Aufforderung dieser Person hin hatte der *IIvir* ein Gerichtsverfahren einzusetzen (*ius dicito*) und ein Urteil zu sprechen (*iudicia reddere*), was darauf hindeutet, dass der Prozess, wie in §102 geschildert, als *quaestio* ablief. In der Folge wird wieder erläutert, was bei einer Verurteilung zu geschehen hatte – die Person durfte kein *decurio* sein, nicht im lokalen Senat das Wort ergreifen, sich nicht um ein Amt bewerben und von keinem *IIvir* bei einer Wahl berücksichtigt oder als gewählt verkündet werden.[599] Die Erwähnung der *libertini* in diesem Kapitel ist nicht leicht zu verstehen, hat jedoch je nach Interpretation große Bedeutung.

Die *libertini* wurden, wie §18 der LU und auch ein Fragment eines Stadtgesetzes aus der *Baetica*, das nicht zum Korpus der *lex Flavia* gehört[600], andeuten, in eigene Kurien für die Wahlen eingeteilt, wie das in der *lex Flavia* z. B. für die *incolae* belegt ist.[601] Konnten Freigelassene in Urso aber auch Amtsträger und somit Dekurionen werden, wie das von anderen

---

[596] CIL 10, 3825: *Iussu Imp*(*eratoris*) *Caesaris* / *qua aratrum ductum* / *est*.
[597] Urs. §14, §§75-59.
[598] Urs. §§73-74.
[599] Die Aufzählungen des „Berufsverbotes“ der Verurteilten hat eine lange Tradition in der römischen Rechtssprache, wie die vergleichbaren Formulierungen in der *lex Latina Tabulae Bantinae* (CIL 9, 416) oder der *Tabula Heracleensis* zeigen.
[600] AE 2009, 582, siehe Saquete Chamizo/Iñesta Mena (2009).
[601] Malac. §53. Zu den Wahlkurien der *libertini* und ihren stadtrömischen Vorbildern siehe Russo (2018a), S. 285-295.

cäsarischen Kolonien überliefert ist[602], oder war in ihrem Fall nicht einmal der in diesem Paragrafen beschriebene Prozess notwendig, da sie sofort aus dem *ordo* entfernt werden konnten? Die *lex Flavia* schrieb in §54 eindeutig freie Geburt als Voraussetzung für den Antritt bei einer Wahl fest, was wohl bedeutet, dass die freizügigeren Regeln Cäsars in Bezug auf die Freigelassenen nach seinem Tod wieder verschärft wurden oder abgesehen von seinen Kolonien nie in anderen römisch organisierten Gemeinden zur Anwendung kamen.

Das Thema der Anklage eines *decurio* wegen *indignitas* wird, soweit wir es feststellen können, dann erst 20 Kapitel später, nämlich in **Kapitel 125**, wieder aufgenommen. Für den Fall, dass ein *decurio* einen Kollegen erfolgreich verklagt hatte, wurde ihm in diesem Kapitel das Recht eingeräumt, den Platz des Verurteilten einzunehmen, eine in Rom gängige Praxis, die hier in den lokalen Kontext übertragen wurde. Ob das Kapitel 124, von dem wir nur den Schluss erhalten haben und das die Freisprechung eines Angeklagten beschreibt, auch noch in diesen Kontext oder einen allgemeineren gehört, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da auch die vorhergehenden, fragmentarisch erhaltenen, Kapitel keine eindeutige Einordnung zulassen.

Von **Kapitel 106** sind nur die ersten beiden Zeilen erhalten, ehe die letzte der fünf Kolumnen von Tafel C+D endet. Allerdings lässt sich von den wenigen erhaltenen Wörtern auf den Inhalt schließen, da den Kolonisten verboten wird, an illegalen Versammlungen oder Treffen teilzunehmen (*ne que in ea col*(*onia*) *coetum conventum coniu*[*rationem…*]). Die Bildung eines *coetus* wird auch in *lex Flavia* §74 verboten, ebenso *sodalicia* und *collegia*, die zu diesem Zweck dienen. Diese wurden möglicherweise auch in LU §106 verboten, generell könnten wir in der *lex Flavia* eine Weiterentwicklung dieses Kapitels der LU haben[603]. Ob das Verbot solcher Vereinigungen auf eine spezielle Gesetzgebung Cäsars, von der uns Sueton berichtet[604], zurückgeht oder ob sie bereits vor Cäsar in Munizipien und Kolonien unerwünscht waren, kann nicht geklärt werden. Allerdings ist §106 in einem Block zu finden, in dem offensichtlich Paragrafen aus verschiedenen *leges rogatae* exzerpiert wurden, und somit könnte auch dieses Kapitel eine Neuerung im Stadtgesetzkontext dargestellt haben.

Von Kapitel 107-122 sind uns nur Bruchstücke mit oft nur wenigen Buchstaben erhalten geblieben. Allerdings lässt sich, auch durch den Vergleich mit vergleichbaren Inhalten in der *lex Flavia*, schließen, dass diese Kapitel zu einem großen Teil zivilrechtliche Prozesse regelten. Eine Ausnahme ist wohl das am besten zu rekonstruierende Kapitel 109, das die *tutoris datio*

[602] Siehe die Liste der Amtsträger, unter anderem aus Karthago und Korinth, bei *Roman Statutes*, S. 446.
[603] Auch Augustus sah *collegia* als Gefahrenquelle für die öffentliche Ordnung an, vgl. Suet. Aug. 32, 1.
[604] Suet. Div. Iul. 42, 3.

in der Kolonie regelte und wohl mit §29 der *lex Flavia* zu korrespondieren scheint.[605] Die restlichen Fragmente scheinen mit Begriffen wie *iu*]*dices legere*, *vadimonium*, *recusare*, *defendere* die Regeln der oben erwähnten Prozesse festzulegen und am ehesten mit §84-92 der *lex Flavia* zu korrespondieren.

Kapitel 125-134

- Themenkreis: (spätere?) Zusätze zum cäsarischen Stadtgesetz
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus
    - Kapitel 125-128: Sitzordnung bei Spielen und Aufführungen (Irn. §81), Einsetzung sowie Aufgabengebiete der *magistri ad fana templa delubra*
    - Kapitel 129: Geltung der Dekurionendekrete
    - Kapitel 130-131: Regelung bezüglich *patroni* (Irn./Malac. §61) und *hospites*
    - Kapitel 132: Beschränkung der Einflussnahme von Kandidaten in Bezug auf Wahlen
    - Kapitel 133: Erstreckung des Stadtrechtes auf die Frauen der Kolonisten
    - Kapitel 134: Regelung bezüglich der Gewährung von *pecunia publica* an Amtsträger

Die Gesetzesrubriken der letzten erhaltenen Tafel unterscheiden sich, wie bereits angemerkt, ortho- und paläographisch nicht von den vorherigen Rubriken, sehr wohl jedoch in bestimmten Formulierungen (Aufzählung der Amtsträger, Formulierung der *multae petitio*). Sie stammen daher wohl aus einem anderen Kontext als die vorangegangenen Teile der LU. So wie LU §104 aus einer *lex rogata* herausgelöst wurde, könnten auch diese Kapitel für ein anderes Koloniegesetz, alle Kolonien generell oder für die LU selbst zusammengestellt worden sein. Dazu kommt die Frage, ob diese „Textschicht“ zu einem anderen Zeithorizont gehört. Schon lange existiert die Theorie, dass wir in den Kapiteln, die die Sitzordnung betreffen, augusteische Gesetzgebung abgebildet haben[606], doch ein überzeugender Beweis, der diesen Verdacht bestätigen könnte, fehlt. Regelungen zu Sitzordnungen und *patroni* waren sicher schon vor Augustus ein wichtiger Bestandteil römischer Munizipalgesetzgebung, wie auch die *Tabula Heracleensis* zeigt. Es ist daher nicht notwendig, in diesem Teil der LU ein bestimmtes cäsarisches oder augusteisches Gesetz als Grundlage zu suchen. Und wie López Barja de

[605] Siehe dazu Gómez-Iglesias Casal (1997).
[606] Frei-Stolba (1988), S. 212-224 samt Literaturangaben; zuletzt wiederholt durch Melchor Gil/Torres González (2020), S. 22-23. Andere setzen sie mit der *lex Roscia theatralis* von 67 v. Chr. in Verbindung, etwa Peréz Zurita (2011), S. 235.

Quiroga wohl mit gutem Grund annimmt, müssen wir hier auch keine nachcäsarische Überarbeitung der LU annehmen:

„Creo que, en efecto, esta parte de la ley contiene rasgos ciertamente peculiares, pero para explicarlos no es necesario suponer alteraciones o interpolaciones masivas, posteriores a la redacción de la ley en época cesariana, ni imaginar una ‚segunda edición' de esta tabla, realizada después de la incisión en época flavia, como quería Th. Mommsen. Desde mi punto de vista, lo más llamativo de esta última tabla es que algunos de sus capítulos parecen derivar de leyes romanas relativamente recientes, como si el redactor, tras haberse inspirado, para el resto de la Ursonense, en la ley fundacional de alguna o de varias otras colonias anteriores, hubiese compilado al final ciertas modificaciones legislativas aprobadas no hacía mucho."[607]

Bei der Zusammenstellung der LU wurde also vielleicht zuerst ein „Kernstück" des Gesetzes geschaffen, basierend auf älteren und bewährten Koloniegesetzen. Am Schluss angehängt wurde dann rezentere Gesetzgebung, die allgemein für Kolonien und vielleicht auch Munizipien gemeinsam geschaffen worden war. Das würde die längere Aufzählung von Amtsträgern zu Beginn oder am Schluss dieser Rubriken im Vergleich zu den vorhergehenden Kapiteln der LU erklären. Die Aufzählung der Amtsträger am Schluss, bei denen ein *iudicium recuperatorium* angestrengt werden konnte, umfasste wohl auch den *interrex*[608], den man erst beim Gravieren des Textes aus dieser Liste zu tilgen beschloss – er fand dennoch zweimal seinen Weg auf die Tafel und blieb in einem Fall sogar stehen. Diese Tilgung, die wir ja nur als solche erkennen können, da sie ja eben nicht erfolgte, ist neben der zusätzlichen Einfügung der Bezeichnung „Baetica" als Name für die Provinz Hispania Ulterior der einzige direkte Hinweis auf eine inhaltliche Änderung des Ursprungstextes zur Zeit der Anfertigung der Tafeln.

Diese Rubriken wirken nicht nur in einzelnen Formulierungen, sondern vom ganzen Inhalt her anders als die vorhergehenden Kapitel der LU oder auch die der anderen uns bekannten Stadtgesetztexte der Munizipien. Dem Duktus der *Tabula Heracleensis* sind sie allerdings nicht unähnlich. Am Ende der *Tabula Heracleensis* wird demjenigen, der ermächtigt ist, einem *municipium* ein Stadtgesetz zu geben, das Recht eingeräumt, das Stadtgesetz innerhalb eines Jahres nach der Rogation des Gesetzes zu ändern oder ihm etwas anzufügen. Vielleicht haben wir hier so einen Moment konserviert, in dem neue Gesetzgebung in ein Koloniegesetz

[607] López Barja de Quiroga (1997), S. 50.
[608] Zu diesem Amt, das in außerordentlichen Fällen die Wahl regulärer Amtsträger organisieren sollte und dessen Aufgabe auf lokaler Ebene im Laufe des 1. Jh. v. Chr. durch die *praefecti* übernommen wurde, siehe Melchor Gil/Torres González (2020) bzw. zu den epigraphischen Quellen zu diesen beiden Magistraturen in Hispanien in Melchor Gil/Torres-González (2018).

eingearbeitet wurden. Das muss nicht zwingend für die LU im Speziellen passiert sein, sondern könnte von einem anderen Koloniegesetz für Urso übernommen worden sein. Es könnte aber auch gut möglich sein, dass hier an einem Zeitpunkt nach der *datio* der *lex* an die Kolonisten von Urso neue Gesetzgebung an das bereits existierende Stadtgesetz angefügt wurde – es ist allerdings nicht sehr gewinnbringend, hier ein bestimmtes Gesetz, etwa von Augustus, zu suchen. Die Gründe überwiegen sogar, diese Kapitel zeitlich nahe am Rest des Gesetzes zu verorten, denn sie enthielten sowohl die Bezeichnung Hispania Ulterior für die Provinz, der der Name Baetica erst später nur eher stümperhaft, wohl kurz vor oder beim Gravieren, hinzugefügt wurde, als auch die interreges. In §125 wird Cäsar in seiner Funktion als Diktator als die Person erwähnt, die die ersten Magistrate der Kolonie bestimmt. Es klingt so – oder soll zumindest so klingen –, als sei die Deduktion der Kolonie noch nicht abgeschlossen gewesen, als dieses Kapitel entworfen wurde.

Wann auch immer diese Kapitel entstanden sind, ein Ursprung aus einer Gesetzessammlung wie jener der *Tabula Heracleensis* scheint nicht unwahrscheinlich. Auch dort finden wir verschiedene Themengebiete sehr detailliert behandelt, sprachlich aber vereinheitlicht, mit ähnlichen Formulierungen, was die Anfänge und Enden der einzelnen Kapitel betrifft. Solche detaillierten Regeln, wie sie die *Tabula Heracleensis* oder die LU z. B. in den §125-127 oder 130-131 wiedergeben, sucht man in den uns erhaltenen Munizipalgesetzen vergeblich. In der *lex Flavia* reichte es, in §81 auf die bestehende Gesetzeslage zu verweisen. Die Amtsträger in den latinischen Munizipien der Flavier mussten sich also selbst informieren, wohingegen die LU die Sitzordnung im Stadtgesetz selbst festschrieb, indem sie Regeln aus einer *lex rogata* direkt übernahm. Ob wir es hier mit zwei verschiedenen Möglichkeiten zu tun haben, die der Redaktor wählen konnte, neue Gesetzgebung zu implementieren[609], oder ob dies in der Verschiedenheit zwischen Munizipien und Kolonien bzw. latinischen und römischen Gemeinden begründet liegt, ist nach derzeitigem Wissensstand nicht seriös zu beantworten.

Allerdings lassen die Kapitel zu den *patroni* und *hospites* weitere Überlegungen zu. In der LU findet sich mit §97 jene Regelung, die auch in der *lex Flavia* weiterlebt – die Entscheidung über die *patroni* fällt den Dekurionen zu, in Urso spielen darüber hinaus die in die Gründung der Kolonie involvierten Personen eine bevorzugte Rolle. Kapitel §130-131 der LU offerieren wortreich formulierte Regelungen in Bezug auf römische Senatoren und ihre Söhne. Diese Formulierung der LU §130, Z. 39-42:

[609] Nämlich indem er sie direkt in das Stadtgesetz übernahm oder ob er nur darauf verwies.

Ne quis IIvir aed(ilis) praef(ectus) c(oloniae) G(enetivae) I(uliae) quicunque erit ad decurion(es) c(oloniae) G(enetivae) referto neve decurion(es) / consulito neve d(ecretum) d(ecurionum) facito neve d(e) e(a) r(e) in tabulas p(ublicas) referto neve referri iubeto / neve quis decur(io) d(e) e(a) r(e) q(ua) d(e) r(e) a(getur) in decurionib(us) sententiam dicito neve d(ecretum) d(ecurionum) scri/bito neve in tabulas publicas referto neve referundum curato

…ist jener der *Tabula Heracleensis* Z. 126-134 von der Konstruktion her nicht unähnlich:

quoi h(ac) l(ege) in municipio colonia praefectura foro conciliabulo senatorem decurionem conscriptum esse / inque eo ordine sententiam dicere ferre non licebit ***neiquis*** *quei in eo municipio colonia praefectura / foro conciliabulo senatum decuriones conscriptos habebit* ***eum insenatum decuriones conscriptos*** / ***ire iubeto*** *sc(iens) d(olo) m(alo)* ***neve eum ibei sentemtiam rogato neive dicere neive ferre iubeto*** *sc(iens) d(olo) m(alo)* ***neve quis*** *que(i) / in eo municipio colonia praefectura foro conciliabulo sufragio eorum maxumam potestatem habebit /* ***eorum quem ibei insenatum decuriones conscriptos ire neve in eo numero esse nive sentemtiam ibei dicere / ferreve sinito sc(iens) d(olo) m(alo) neve quis eius rationem comitieis conciliove creatum est renuntiato neve*** *quis / quei ibei mag(istratum) potestatemve habebit* ***eum cum senatu decurionibus conscriptos spectare neive in convivio / publico esse sin(i)to sc(iens) d(olo) m(alo)***

Alle Eventualitäten der Umgehung des Gebots sollten sprachlich ausgedrückt werden, was prinzipiell ein Merkmal römischer Gesetzessprache ist. Im Fall der anderen Tafeln der LU und auch der flavischen Munizipalgesetze wurden diese ausschweifenden Formulierungen weitestgehend allerdings vermieden. Auch wenn wir es nach wie vor nicht mit Sicherheit sagen können, so könnte man darüber nachdenken, ob dieser Teil der LU nicht eher eine Besonderheit als die normale Praxis in der Stadtgesetzgebung darstellt. Er bietet sprachlich und inhaltlich Kapitel, die ohne jegliche direkte Parallele in den anderen Stadtgesetzen dastehen. Denn die Stadtgesetze neigen dazu, auf vorhandene Gesetzgebung indirekt oder – wie die *lex Troesmensium*[610] zeigt – direkt zu verweisen, nicht aber, ihre Rubriken in voller Länge zu übernehmen, was bei diesen Kapiteln möglicherweise passierte. Kapitel 130 und 131 sind darüber hinaus die einzigen im gesamten erhaltenen Stadtgesetzcorpus, die direkt aufeinander Bezug nehmen, denn Kapitel 131 beginnt mit der Formulierung „*neve quis IIvir*“ und nimmt den Faden des vorhergehenden Kapitels auf.

[610] Vgl. Kapitel 2.4.3.

Während also **LU §§125-127** Details zur Sitzordnung bei *ludi* und *ludi scaenici* und §**§130-131** zu den *patroni* und *hospites* liefern, beschäftigen sich **§132** und **§134** mit dem *ambitus*, wobei §134 sprachlich wieder eindeutige Parallelen zu §130 und 131 aufweist und dergleichen *lex* entstammen könnte. **§128** ist in Zusammenhang mit den die Sitzordnung betreffenden Kapiteln zu sehen, da die *magistri ad fana templa delubra*[611] organisatorisch stark in die Abhaltung der Spiele und die Ausführung der Rituale der Kolonie involviert waren. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese magistri, die unter Aufsicht der Dekurionen quasi als Verwalter des religiösen Lebens der Gemeinde fungierten, auch in der *lex Flavia* berücksichtigt waren. Kapitel 125 und 128 scheinen auch insofern eine Verbindung aufzuweisen, als sie beide den Amtsträgern in ihrem Magistrat auch ein *imperium* zuschreiben. Darauf fußend ist eine Debatte darüber entstanden, ob koloniale Amtsträger tatsächlich ein *imperium* besaßen. Während etwa López Barja de Quiroga den regulären Amtsträgern in Urso ein *imperium* abspricht[612], so scheint aus Kapitel 18 der neuen Bronzetafel nun hervorzugehen, dass die gewählten Magistrate von Urso explizit ein solches besaßen[613].

Über die tatsächliche Ausgestaltung dieses *imperium* kann man allerdings diskutieren: Vom militärischen Ursprung abgekoppelt könnten in einer spätrepublikanischen Kolonie in erster Linie Kompetenzen in der Rechtsprechung damit verbunden gewesen sein.[614] Möglicherweise, so Sisani[615], war mit dem *imperium* aber auch nur mehr ein historisches Vorrecht der obersten Amtsträger gegenüber den untergeordneten gemeint, so wie Konsul und Prätor ein *imperium* in Rom besaßen, besaßen *IIvir* und *praefectus* eines in Urso. Das *imperium* bedeutete in Rom wie in Urso also die überlegene Stellung der oberen Magistrate gegenüber den Ädilen, in der römischen Kolonie jedoch ohne die Implikationen, die mit einem analog zu Rom ausgebildeten *imperium militiae* einhergingen. Es war daher vielleicht eher ein historisch-juristisches Relikt, um die *potestas* des *maximus magistratus*[616] zu kennzeichnen.

Ohne vergleichbare Parallelkapitel stehen auch **§129** und **§133** da, welche die Gültigkeit der Dekurionendekrete für Amtsträger und Dekurionen im ersten Fall und die des ganzen Gesetzes auch für die Frauen der Kolonisten im zweiten Fall durchsetzen, wobei nicht auszuschließen ist, dass ähnliche Kapitel auch in einem der nicht erhaltenen Teile der *lex Flavia* vorkamen,

---

[611] Zu den *magistri ad fana templa delubra* siehe Raggi (2006), S. 704-710.
[612] López Barja de Quiroga (1997), S. 61.
[613] Urs. §18: [---] *ita facti creati*(*que*) *erunt, ii s*+[---*potestatem*] *imperiumque habento, ut* +[---].
[614] Dazu, wie weit diese möglicherweise gehen konnten, siehe die Überlegungen von Simshäuser (1973), S. 158-185, und Galsterer (2004).
[615] Sisani (2014), S. 385-388.
[616] So die Bezeichnung in der *Tabula Heracleensis*, Z. 142, wo der Begriff des *imperium* für die lokalen Magistrate nicht verwendet wird.

immerhin ist §94 über die Gültigkeit der *lex* für die *incolae*[617] jenem über die Frauen der Kolonisten nicht unähnlich.

Im Ganzen betrachtet ermöglicht kein Stadtgesetz einen derartig tiefen Blick in die Prozesse römischer Gesetzgebung wie die *lex Ursonensis*. Vergleiche mit den anderen Stadtgesetzen und zwischen den Kapiteln untereinander lassen es zu, verschiedene Zeithorizonte und Textschichten zu erahnen, auch wenn beinahe immer Zweifel bestehen bleiben werden, von denen ein Großteil vermutlich erst dann beseitigt werden könnte, wenn die Entdeckung eines vergleichbaren Koloniegesetzes gelänge.

[617] Irn. §94: *R*(*ubrica*) *de incolis* / *huic legi uti municipes parere debuerint ita eius* / *municipi incolae parento*.

2. Stadtgesetzfragmente aus der Kaiserzeit

2.1 Lex Segusina

2.1.1 Forschungsstand

In seinen Roman Statutes publizierte Crawford 1996 zwei Fragmente, die bei Ausgrabungen 1904-1905 in Susa, dem antiken Segusio, gefunden worden waren.[618] Da die Fragmente heute leider verschollen sind, edierte Crawford den Text aufgrund von Fotografien und ordnete den Text, obwohl inhaltlich nicht mehr als ein paar Worte pro Zeile zu rekonstruieren waren, mit großer Sicherheit dem Stadtgesetz von Segusio zu.

Schließlich gelang es Cesare Letta 2007 in einer Publikation, eines der zwei Fragmente durch Abgleich mit der *lex Flavia* zu rekonstruieren. Für die Stadtgesetzforschung war dies eine besonders wichtige Entdeckung, da wir nun erstmals ein Stadtgesetz aus der frühen Kaiserzeit neben der *lex Flavia* besitzen und dieses noch dazu partiell mit dem Text der flavischen Stadtgesetze der Baetica übereinstimmt. In dieser und einer kurz davor erschienen Publikation war Letta darum bemüht. Die Verleihung des Munizipalstatus an Segusio sowie sein Stadtgesetz zu datieren. Für Fragment b gibt es nach wie vor keine genaue Parallelstelle, und vielleicht kam die Klausel im flavischen Stadtgesetz gar nicht vor.

2.1.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die Hauptfrage im Zusammenhang mit der Einordnung des Stadtgesetzes ist jene über den Status des *municipium* von *Segusio*, der Letta auch einen eigenen Artikel gewidmet hat.[619] Das Stadtgesetzfragment spielt in dessen Argumentation zwar eine wichtige Rolle, dennoch ist aus dem Fragment selbst keinerlei Klärung bezüglich des Status der autonomen Gemeinde möglich. Die von Crawford aufgrund der Buchstabenformen vorgeschlagene Datierung in die iulisch-claudische Zeit,[620] ist auch von Letta übernommen worden.[621]

Die Frage ist nämlich, ob in Segusio zur Zeit des Augustus ein römisches Munizipium existieren konnte, obwohl es rechtlich gesehen noch nicht zu einer Provinz gehörte, und damit auch nicht direkt dem römischen Verwaltungsgebiet unterstellt war. Nun ist es ja nicht abwegig, die Existenz eines latinischen *municipium* auch ohne direkten Nachweis im römischen Imperium zu postulieren. Die Alpes Cottiae stellen jedoch einen Sonderfall dar, da sie bis zu Nero unter der Verwaltung eines einheimischen Königs im Range eines römischen *praefectus*

[618] *Roman Statutes*, S. 483-484.
[619] Letta (2006).
[620] *Roman Statutes*, S. 483.
[621] Letta (2007), S. 148.

standen, begründet durch den Ligurerkönig Cottius, der ein gutes Verhältnis zu Augustus unterhielt. Erst 69 n. Chr. wurde das Gebiet unter Nero zu einer Provinz. Plinius spricht in seiner *Naturalis Historia* von den latinischen *civitates* der Alpes Cottiae.[622] Letta versucht das *municipium Latinum* in augusteische Zeit sowie den Übergang in ein römisches *municipium* unter Claudius oder Nero zu datieren.[623] Selbstverständlich ist gut denkbar, dass dieses auf unseren Fragmenten aufgezeichnete Stadtgesetz für das unter Augustus eingerichtete latinische *municipium* geschaffen wurde. Nicht unwesentlich in Bezug auf diese Frage sind die Fundumstände der Fragmente. Sie wurden auf dem Forum der durch Cottius nach römischem Vorbild umgestalteten Stadt Segusio zusammen mit einer Statue des Agrippa, wohl *in situ*, gefunden.[624] Die Nägellöcher auf Fragment b deutet Letta als Versuch, die Tafeln in spätantiker Zeit, als ihr früherer Nutzen nicht mehr gegeben bzw. erkennbar war, in zentraler Stelle am Forum, in der Nähe des Heroon des Cottius, aufgrund der Bedeutung, die ihnen immer noch zugerechnet wurde, in einer womöglich umgearbeiteten Form auszustellen.[625] Der Bezug auf Augustus war in Segusio besonders augenscheinlich, und so wurde vielleicht auch dem von ihm gestifteten Stadtrecht lange Zeit eine besondere Ehrung entgegengebracht. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Fundsituation gemeinsam mit der von Crawford stammenden Datierung des Gesetzes auf julisch-claudische Zeit durch die Buchstabenform ausreichend ist, das uns vorliegende Fragment einem augusteischen Stadtgesetz zuzuordnen.

2.1.3 Beschreibung und Rekonstruktion der Fragmente

Fragment a: 6 x 7,5 cm, Dicke nicht feststellbar, Buchstabenhöhe 0,6 cm, sieben lesbare Zeilen:[626]

1 [---]ṚETVR•ITA•Q[---]
[---]ESSET•VTIQVE•ẸṬ[627][---]
[---]M•QVO•DEPENSI•Ạ[---]
[---]QVE•PRO•EO•DEPEṆ[---]
5 [---]IO•IVRE DI[---]

[622] Plin. Nat. Hist. 3, 135: *sunt praeterea Latio donati incolae, ut Octodurenses et finitimi Ceutrones, Cottianae civitates et Turi Liguribus orti*.
[623] Letta (2006), S. 125-126, mit dem Verweis auf Mauretanien, wo unter den Klientelkönigen Boco und Juba II. latinische bzw. römische Bürger lebten.
[624] Couvert (1908), S. 412.
[625] Letta (2007), S. 169; siehe dazu die Beschreibung der Fragmente weiter unten.
[626] Lesung nach Letta, mit Ausnahme der nicht lesbaren obersten Zeile (bei Letta als Z. 1 geführt), die hier weggelassen wurde, sowie der letzten beiden Buchstaben in Z. 2, vgl. die nächste Fußnote.
[627] Hier liest Letta (2007), S. 150, FIẸ. Es scheint aber auch möglich, wie Cimarosti (2012), S. 224, vorschlägt, dass hier ET zu lesen ist. Neben FI ist vielleicht auch EI denkbar.

[---]ES•ROMAE•IṆ[---]
[---]NEVE•QṾ[---]

Fragment b: zwei zusammenpassende Fragmente, gemeinsam 11 x 8 cm groß, 12 lesbare Zeilen, mit drei Löchern für die Anbringung von Nägeln, die sich im Text befinden und wohl auf eine Zweitverwendung der Tafel in spätantiker Zeit hindeuten. Der Text konnte durch Abgleich mit §87 rekonstruiert werden, er wurde dabei in deutlich längeren Zeilen graviert als bei den anderen Stadtgesetzen üblich, nämlich mit etwa 160 Buchstaben pro Zeile. Es gibt zwar längere Passagen, deren Rekonstruktion wörtlich mit dem Paralleltext in Übereinstimmung gebracht werden kann, aber vor allem zwischen Z. 4 und 8 war Letta gezwungen, anhand anderer Kapitel der *lex Flavia* einen in Kapitel 87 fehlenden Textteil zu ergänzen – diese sowie die anderen Ergänzungen sind im Text unten kursiv gestaltet. In der letzten Zeile deutet sich in etwas größeren Lettern die Überschrift des nächsten Kapitels an, die auch hier mit dem Text der *lex Flavia* übereinzustimmen scheint. Die Rekonstruktion von Letta lautet wie folgt:

-2 [R(ubrica) de iudicibus reiciendis dandis] /

-1 [si inter duos quos inter de re privata lis controversiave erit et de qua reciperatores dari non oportebit et iudicem arbitrumve hac lege dari oportebit quem iudicem arbitrumve habeant non]
1 [conveniet quem dari addici iudicareve iuberi hac leg]**e oporteb**[it is qui in eo municipio iure dicundo praeerit facito uti reiectione decuriarum ab eis facta ita uti is qui aget petetve aut si]
2 [uterque aget petetve is qui de maiore re aget maiore]**mve rem petet** [prior reiciat ex ea decuria quae reliqua erit alternos inter se reiciant dum is qui aget petetve aut si uterque aget petetve uter]
3 [de maiore re aget maioremve rem petet prior ex impari]**bus <isque> quocum** [agetur aut a quo petetur aut si uterque aget petetve qui de minore re aget minoremve rem petet ex paribus prior reiciat adeo dum]
4 [ex iis unus relinquatur si autem in eo municipio plures q]**uam duo inte**[r se agere volent quos inter de re privata lis controversiave erit de qua iudicem arbitrumve dari oportebit et decurias iudicesve]
5 [reicere quisque eorum volet inter quos quid ambige]**tur facito oc**[tavam ante horam(?) eiusdem diei(?) is qui in eo municipio iure dicundo praeerit uti eodem modo eademque condicione quam si inter duos lis]

6 [controversiave esset ii qui inter se agere volent decu]**rias iudicesve** [reiciant adeo dum ex iis unus relinquatur aut si uter eorum quos inter de re privata lis controversiave erit et de qua iudi]
7 [cem arbitrumve hac lege dari oportebit decuria]**s iudicesve reice**[re nolet eodem modo eademque condicione reiectione decuriarum iudicumve ab adversario eius facta quem adversarius eius ex]
8 [propositis iudicibus iudicem arbitrumve haber]**e volet aut si de a**[liquo municipe qui propositus non sit neque IIvir aut aedilis aut quaestor sit inter eos conveniet ut eum iudicem arbitrumve]
9 [habeant nisi si ei municipi de quo inter eos conveniet] **morbus causa eri**[t quo minus rebus iudicandis operam dare possit aut is annorum LXV maiorve erit et eam rem iudicare nolet eum inter eos in]
10 [eamque rem iudicem arbitrumve dato addicito iudicar]**e iubeto qui it**[a datus addictus iudicareve iussus erit is iudicato litem aestumato quodque is hac lege iudicaverit litem aestumaverit it]
11 [iustum ratumque esto]

12 [r(ubrica) de reciperatoribus reiciendis sorte ducendis d]**andi**[s…]

Fragment b: Richterbestellung

- Themenkreis: Verfahrensrecht auf munizipaler Ebene
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Irn. §87, §88

Die Rekonstruktion dieses Kapitels ist unbestritten eine hervorragende Leistung Cesare Lettas, der trotz der wenigen erhaltenen Wörter und der überdurchschnittlichen Zeilenlänge das gesamte Kapitel rekonstruieren konnte. In der Rekonstruktion selbst mussten größtenteils nur einige Wörter ergänzt oder Satzteile herumgeschoben werden, um zu einer sinnvollen Lesung bzw. Abfolge der verschiedenen Regelungen zu kommen. Nur zwischen Z. 4. und 8 musste ein größerer Teil rekonstruiert werden, der in der *lex Irnitana* fehlt. Es geht dabei um den Fall – und hier scheint die Rekonstruktion eindeutig – in dem *plures q*]*uam duo intę*[*r se agere volent*. Wenn dies geschieht, sollte der mit der Rechtsprechung beauftragte Amtsträger bei einer Zurückweisung von Richtern oder Dekurionen durch einen Prozessteilnehmer ebenso verfahren, wie wenn nur zwei Bürger miteinander im Streit lägen. Ohne Parallele ist der offensichtliche Auftrag an den Amtsträger, mit der Auswahl der Richter in so einem Prozess bis zur achten Stunde eines bestimmten Tages, wohl desselben, an dem der Prozess begonnen

hatte, wie Letta vorschlägt, fortzufahren: [*…inter quos quid ambig*]*etur facito oç*[*tavam horam*(*?*) *eiusdem die* (*?*)*…*].

Der Vergleich von Parallelstellen in Stadtgesetzen ist immer besonders interessant. Besonders bei Abweichungen zwischen den Texten muss darüber nachgedacht werden, wie diese zu erklären sein könnten. Im Falle der *lex Segusina* ist es jedoch besonders kompliziert, da erstens nicht viel erhalten ist und zweitens die Datierung des Gesetzes sowie der Status der Gemeinde sehr unsicher sind. Doch was lässt sich aus den wenigen Beobachtungen, die gemacht werden können, herauslesen?

Wie bereits oben erwähnt, stützt sich Letta bei der Datierung des Gesetzes einerseits auf Crawford, der aufgrund der Buchstabenform eine Einordnung in die julisch-claudische Periode vorschlägt, andererseits auf die Fundumstände und seine Theorie, wonach Segusio unter Augustus das *ius Latinum* erhielt.[628] Ohne die Theorien Lettas zur Munizipalisierung Segusios bestreiten zu wollen – ich denke, dass dies sehr gut möglich ist, – lässt sich daraus meines Erachtens keine Datierung des Stadtgesetzes gewinnen. Die Buchstabenform kann nicht zwingend ein präziseres Datierungskriterium als 1. Jh. n. Chr. liefern. Aus den Fragmenten selbst kann weder ein Anhaltspunkt für die Datierung noch für den Status der Gemeinde herausgelesen werden. Wir wissen lediglich, dass wir sowohl zwei gleiche Kapitel als auch ein unterschiedliches im Vergleich zur *lex Flavia* besitzen, wobei im Text des Kapitels, das eine Parallele darstellt, textliche Zusätze zu finden sind. Bei aller Vorsicht, da wir nur wenige Parallelkapitel aus sehr unterschiedlichen Gemeinden besitzen, ist anzumerken, dass eine Tendenz bestand, die Texte der Stadtgesetze im Laufe der Zeit kontinuierlich zu präzisieren und zu verlängern, als sie zu verkürzen.[629] Die 2016 erfolgte Publikation der ebenfalls ein Parallelkapitel zur *lex Flavia* enthaltenden *lex Troesmensium* zeigt dies in einer ganz ähnlichen Art und Weise.[630] Umgekehrt ist es natürlich absolut möglich, dass dieser Zusatz bezüglich der Streitparteien von späteren Redaktoren bei einem anderen Ort als irrelevant erachtet und gestrichen worden ist.

Zu guter Letzt ist es immer möglich, dass für latinische und römische und/oder italische und hispanische Gemeinden unterschiedliche Stadtgesetz-Vorlagen herangezogen wurden, die ähnliche oder tendenziell verschiedene Kapitel und Textfolgen besaßen. Da unser Quellencorpus zu klein ist, um hier wirksame Regeln abzuleiten, bleiben diese Überlegungen

[628] Letta (2006), S. 121-126.
[629] Vgl. dazu III 2.1, S. 320.
[630] Siehe Eck, *Lex Troesmensium*, S. 585.

hypothetisch, dennoch sollten sie prinzipiell miteinbezogen werden, wenn über Datierung von Stadtgesetzen und die Statuserhebung von Gemeinden diskutiert wird.

Fragment a

- Themenkreis: Verfahrensrecht *actio depensi*?
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: ohne direkte Parallele, Erwähnung von *depensum* in Tab. Heracl., II, Z. 108-125.

Wir können Fragment a aufgrund seines fragmentarischen Erhaltungszustandes sowie fehlender Parallelstellen nicht mit Sicherheit rekonstruieren. Es steht außer Frage, dass es zum gleichen Stadtgesetz wie Fragment b gehört[631] und sich wohl auf eine schuldrechtliche Bestimmung sowie auf Rom bezieht. Letta versucht *depensi* in Z. 3 als Genetivobjekt zu *rationes*, also den Rechenschaftsberichten, zu rekonstruieren.[632] Jedoch wäre es vielleicht näherliegend, die Parallelen heranzuziehen, die uns die römische Rechtsliteratur, vor allem Gaius, zur *actio depensi* liefert. In Buch 4 seiner Institutiones widmet er drei Kapitel dieser speziellen Klage, in der ein Bürge (*sponsor*) einen Schuldner (*is, pro quo depensum esset*) aus der Umklammerung des Gläubigers löst, das von ihm eingesetzte Geld aber nicht vom Schuldner zurückbekommt.[633] Falls der Schuldner nach einer Frist von sechs Monaten den Bürgen nicht von seiner Verpflichtung loslösen kann,[634] dann steht es dem *sponsor* frei, den Schuldner gemäß der *actio depensi* auf das Doppelte[635] der eingestandenen Summe zu klagen. Im Formularprozessrecht wurde der Schuldner dann nicht mehr durch eine *manus iniectio* abgeführt, sondern gezwungen, eine Sicherheit zu stellen.[636] Die altertümliche *actio depensi*,[637] bei der ursprünglich dem Gläubiger die Bürgenzahlung „zugewogen" wurde, also eine *solutio per aes et libram* stattfand, existierte also in modifizierter Form auch in der Kaiserzeit weiter und besaß eine

[631] Couvert (1908), S. 412.
[632] Letta (2007), S. 162.
[633] Kaser (1983) hat dem Bürgenregress und der darunterfallenden *actio depensi* einen sehr umfangreichen Beitrag gewidmet.
[634] Gai. Inst. 4, 22: *Postea quaedam leges ex aliis quibusdam causis pro iudicato manus iniectionem in quosdam dederunt, sicut lex Publilia in eum, pro quo sponsor dependisset, si in sex mensibus proximis, quam pro eo depensum esset, non soluisset sponsori pecuniam*. Ursprünglich konnte der Bürge unmittelbar ohne Prozess und Urteil nach der Zahlung den Schuldner durch *manus iniectio pro iudicato* zur Wiedergutmachung zwingen, erst die *lex Publilia* im 4. Jh. v. Chr. gewährte dem Schuldner die Frist von sechs Monaten, vgl. Kaser (1986), S. 384.
[635] Gai. Inst. 3, 127: *In eo quoque par omnium causa est, quod si quid pro reo soluerint, eius reciperandi causa habent cum eo mandati iudicium*; *et hoc amplius sponsores ex lege Publilia propriam habent actionem in duplum, quae appellatur depensi*.
[636] Gai. Inst. 4, 25: *unde nostris temporibus is, cum quo iudicati depensive agitur, iudicatum solvi satisdare cogitur*.
[637] Die *actio depensi* besaß einige Eigenheiten, die sie auch in klassischer Zeit behielt, etwa, dass der Schuldner im Legisaktionsprozess nicht selbst *manum depellere* konnte, sondern weiterhin einen *vindex* benötigte, vgl. Kaser (1983), S. 107. Die Summe, die der Bürge zurückfordern konnte, blieb auch dann nur das Doppelte des an den Gläubiger geleisteten Geldes, als der Libralakt nur noch symbolisch stattfand und eine sofortige Vollstreckung aufgrund des Fehlens der Zeugen, die früher beim Abwägen anwesend waren, nicht mehr gegeben war, vgl. Neumann (2011), S. 34.

Sonderstellung,[638] wie die Gaius-Stellen belegen. Es scheint nun angebracht, Z. 3 und 4 anhand dieser Parallelen zu ergänzen:

[---*is cu*]*m quo depensi a*[*g*(*er*)*etur*…] bzw., wie auch bei Crawford bzw. Letta schon vorgeschlagen, [---*quod*]*que pro eo depen*[*sum est*/*erit*---]

Nun bieten die Stellen aus Gaius, die das römische Privatrecht betreffen, keinen unmittelbaren Anhaltspunkt für die Art der Behandlung dieser Klageform in einem Stadtgesetz. Es bleibt daher offen, welche Regelung in diesem Stadtgesetzkapitel festgelegt wurde. Welche Rolle spielte der *IIvir iure dicundo* bzw. der Verweis auf Rom? Da die Zeilenlänge durch Letta auf 155-165 Buchstaben pro Zeile festgelegt wurde,[639] stehen wir vor dem Problem, ziemlich große Lücken zwischen den erhaltenen Wörtern füllen zu müssen. Möglicherweise stand dem *IIvir* das Recht zu, bei dieser schuldrechtlichen Streitfrage eine Entscheidung zu treffen, wie sie in Rom dem Prätor zustand, wenn in Rom eine *actio depensi* zwischen römischen Bürgern geführt wurde. In den Stadtgesetzen wurden keine Einzelheiten des *ius civile* behandelt, sondern auf die bestehende römische Gesetzgebung verwiesen. Dementsprechend wird auch dieses Kapitel nicht Dinge wie die Rückzahlungsfrist oder die Höhe des *vadimonium*[640] behandelt haben, da diese in römischen Gesetzen, welche die *actio depensi* behandelten – wie etwa die *lex Vallia*, *lex Publilia*, etc. – nachzulesen waren.

Sehr wohl ging es in den Stadtgesetzen um prozessrechtliche Angelegenheiten, doch stellt sich die Frage, welche Dinge in Bezug auf die *actio depensi* in einem latinischen *municipium* gesondert geregelt werden mussten, und wieso dies in der *lex Flavia* nicht (mehr) der Fall war. Der Unterschied könnte darin gelegen sein, dass das Gebiet der Alpes Cottiae im Gegensatz zur Baetica keine Provinz war, sondern von Cottius und seiner Dynastie als *praefecti* bzw. sogar *reges* regiert wurden. Während für die latinischen Munizipien der Baetica der Provinzstatthalter festlegte, nach welchem Formular geklagt und verhandelt werden sollte,[641] fehlte diese rechtliche Autorität vielleicht für die latinischen Bürger der Alpes Cottiae. Die Formulare wurden somit vielleicht durch den *praefectus* bzw. *rex* festgelegt oder durch die Oberbeamten von Segusio selbst nach dem Muster der Edikte des römischen Prätors in Rom. Im Stadtgesetz von Segusio wurde daher vielleicht nicht einfach auf das *album* des Statthalters verwiesen, in dem alles festgelegt war, sondern es wurde genau festgehalten, in welchen Fällen und auf welche Weise das stadtrömische Vorbild heranzuziehen war. Natürlich könnte auch daran zu

[638] Kaser (1983), S. 108.
[639] Letta (2007), S. 154.
[640] Dieses war laut Gai. Inst. 4, 186 bei der *actio depensi* auf *quanti ea res* festgelegt.
[641] Irn. §85.

denken sein, dass es sich um ein *municipium* römischer Bürger gehandelt haben könnte, für das andere Regeln galten als für latinische Gemeinden der Baetica, und dass die *actio depensi* mit dem Verweis auf Rom deswegen behandelt worden ist. Da die *actio depensi* eine Sonderform des Bürgenregressrechtes blieb und der Prätor in Rom hier ohne Einsetzung von Richtern Entscheidungsgewalt behielt,[642] könnte dies auch für die Bürger eines römischen *municipium* eine Regelung in ihrem Stadtgesetz notwendig gemacht haben.

Die Konjunktivformen in den ersten beiden Zeilen von Fragment a weisen, wie bereits Letta bemerkte,[643] darauf hin, dass ein Prozess gemäß einem Vorbild zu verhandeln war und dass dieses wohl in einem *iudicium publicum* in Rom lag. Dieser nach römischem Muster zu verhandelnde Prozess drehte sich vielleicht nicht ausschließlich, aber zumindest zu einem wesentlichen Teil, um die *actio depensi*. Da Fristen (sechs Monate), Strafmaß (*duplum*) und Höhe des *vadimonium* (*quanti ea res erit*) bereits durch römische Gesetze festgelegt waren, könnte sich die Entscheidung des Oberbeamten um die vom Angeklagten geleistete Sicherheit drehen, da deren Höhe im Ermessen des zuständigen rechtssprechenden Amtsträgers lag.[644] Gaius 4, 25 bestätigt, dass auch im Formularprozessrecht Sicherheiten bei der *actio depensi* geleistet werden mussten:

Sed postea lege Vallia, excepto iudicato et eo, pro quo depensum est, ceteris omnibus, cum quibus per manus iniectionem agebatur, permissum est sibi manum depellere et pro se agere. itaque iudicatus et is, pro quo depensum est, etiam post hanc legem uindicem dare debebant et, nisi darent, domum ducebantur. istaque, quamdiu legis actiones in usu erant, semper ita obseruabantur; unde nostris temporibus is, cum quo iudicati depensiue agitur, iudicatum solui satisdare cogitur.

Dementsprechend musste vielleicht *is, cum quo depensi agetur* darauf achten, dass er für das *quodque pro eo depensum est* eine Sicherheit leistete, in der Höhe, die der Oberbeamte von Segusio von Fall zu Fall festlegte, und zwar nach dem Vorbild, wie wenn *ea res Romae in iudicio publico ageretur* oder gemäß dem Edikt des Prätors *qui inter cives Romae ius dicet*[645]. Eine weitere Möglichkeit ist auch, dass in Z. 4 ein Höchstlimit des *depensum* angegeben war, bis zu welchem der munizipale Amtsträger zuständig war. Bei einer Überschreitung dieser Grenze musste der Fall dann vielleicht an den römischen Prätor abgegeben werden.

---

[642] Kaser (1983), S. 107.
[643] Letta (2007), S. 161.
[644] Auch in Urs. §61 wird der *IIvir* herangezogen, um die finanzielle Potenz des Bürgen einzuschätzen: […] *vindex arbitratu IIviri quiqve i*(*ure*) *d*(*icundo*) *p*(*raeerit*) *locuples esto*.
[645] Vgl. *lex agraria* (CIL 1², 585), Z. 73: *pr*(*aetor*) *quei inter ceives Romae ious de*[*icet*---].

2.2 Lex Flavia

2.2.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Erst die Stadtgesetzfragmente der flavischen Munizipien, die aus dem Gebiet der römischen Provinz Baetica im Süden des heutigen Spaniens stammen und im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte gefunden wurden, ermöglichten eine intensive Erforschung der römischen Stadtgesetzgebung. Die sich überschneidenden und daher oft zusammenfassend mit dem – modernen – Begriff *lex Flavia* (*municipalis*)[646] bezeichneten Fragmente des unter den flavischen Kaisern an die Munizipien Hispaniens verliehenen Stadtrechtes liefern uns in etwa 60 %[647] des gesamten Textes[648] dieser Stadtgesetze. Es sind dabei vor allem drei Funde, neben vielen kleineren Fragmenten, die uns Text in einem größeren Ausmaß überliefern[649]:

1) *lex Salpensana*[650]: §§21-29 (eine Tafel, zwei Kolumnen): 75 x 93,5 x 0,7 cm

2) *lex Malacitana*[651]: §§51-69 (eine Tafel, fünf Kolumnen): 94,5 x 128,5 x 0,5-0,9[652] cm

3) *lex Irnitana*[653]: Sechs Tafeln mit je drei Kolumnen:

- *§§1-18* (*Tafel I und II*) *sind nicht erhalten: Religiöse Angelegenheiten, Details zum Bürgerrecht?*
- §§19-31 (Tafel III): 57,5 x 90,5 x 0,8 cm, Überschneidung mit *lex Salpensana*
- *§§31-39* (*Tafel IV*) *nicht erhalten: Bestimmungen zum ordo decurionum*
- §§39-50 (Tafel V): 57,5 x 91,5 x 0,8 cm
- *§§51-59* (*Tafel VI*) *nicht erhalten, Text aber durch lex Malacitana bekannt*
- §§59-68 (Tafel VII): 57,3 x 91,4 x 0,8 cm
- §§68-79 (Tafel VIII): 57 x 90 x 0,8 cm
- §§79-91 (Tafel VIIII): 57,3 x 91 x 0,8 cm
- §§91-97 + Brief Domitians (Tafel X): 57,4 x 90,5 x 0,8 cm

---

[646] Zur *lex Flavia municipalis* siehe die Diskussion, in Kap. III 1.2, S. 312-313.
[647] Vgl. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 46-67.
[648] Veranschaulicht werden die Überschneidungen der einzelnen Stadtgesetze in González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 214.
[649] Maße nach Caballos Rufino (1998).
[650] CIL 2, 1963.
[651] CIL 2, 1964.
[652] Über die Dicke der *lex Malacitana* gibt es widersprüchliche Angaben: González (1990), S. 167, nennt 2,5 cm, Caballos Rufino (1998), S. 190, 0,7 cm und Stylow (2001), S. 39, gibt eine variierende Dicke von 0,5-0,9 cm an. Laut Auskunft von Ángeles Castellano Hernandez, der Konservatorin des Museo Arqueológico Nacional de Madrid, beträgt die Dicke des Rahmens 2,5 cm und die der Tafel 0,5-0,9 cm.
[653] AE 1986, 333 = CILA 2, 4, 1201.

Daneben gibt es weitere kleine Fragmente, die durch einen Abgleich mit der *lex Irnitana* dem flavischen Stadtgesetztext zugeordnet werden konnten:

- *lex Villonensis*[654]: §§63-71 (entspricht Tafel VII der *lex Irn.*, sehr fragmentarisch erhalten; ursprünglich fälschlicherweise dem Munizipium Basilippo zugeschrieben[655], nach der Entdeckung weiterer Fragmente mit der Nennung von Villo aber diesem Munizipium zugeordnet): über 20 Fragmente mit unterschiedlicher Größe, die Dicke der Fragmente beträgt 0,7 cm.
- „*lex Italicensis*"[656]: Beginn §90, Ende der *sanctio* (§96): Unteres Ende der letzten Tafel eines flavischen Stadtgesetzes, zur Identifizierung des Herkunftsortes siehe weiter unten.
- *lex Ostipponensis*[657]: §§62-63 (ein Fragment): 7,7 x 5,7 x 0,75-85 cm.
- „*ley modelo*"[658]: §§67-71 (drei zusammenpassende Fragmente, oben original, überall sonst gebrochen, sowie ein weiteres, sehr kleines Fragment, das diesem Gesetz zugeordnet werden konnte[659]): 25,9 x 13 x 0,6-7 cm bzw. 3,6 x 3,9 x 0,6 cm.
- „ley municipal sobre una tabula aenea corregida"[660]: §30 und §27, §31. (zwei Fragmente aus derselben Kolumne): 16,8 x 15,2 x 0,6-0,9 bzw. 8,5 x 5,8 x 0,6 cm, die Reihenfolge der im ersten Fragment aufscheinenden Rubriken ist eine andere als in der *lex Irnitana*, §27 folgt auf §30, dieses Fragment zeigt auch eindeutig Spuren von einer Tilgung einer ersten, wohl fehlerhaften, Inschrift, auf welcher der jetzt lesbare Text geschrieben wurde.
- Mehrere mit der *lex Irnitana* übereinstimmende Stadtgesetzfragmente unbekannter Herkunft, hauptsächlich aus dem Bestand des Museums von Sevilla, von denen einige vielleicht[661] einem Munizipium (u. a. Conobaria, Iliturgicola, Carruca) zugeordnet werden können, die meisten allerdings nicht.[662]

---

[654] CILA 2, 4, 1206 = HEp 4, 1994, 835 = HEp 6, 1996, 876 = HEp 9, 1999, 519; eine Einordnung und Edition der mehr als 20 Fragmente erfolgte durch González (1992), ein weiteres Fragment wurde von Caballos Rufino/ Fernández Gómez (2002), S. 275-277, der *lex Villonensis* zugeordnet, eine Zusammenschau aller Fragmente in González (2016), S. 159-161.
[655] González (1983).
[656] AE 1984, 507 = CILA 2, 2, 340 = HEp 4, 1994, 466.
[657].CIL 2²/5, 959 = CILA 2, 4, 1116 = HEp 2, 1990, 360= HEp 4, 1994, 319.
[658] HEp 4, 1994, 837.
[659] AE 2005, 791 = HEp 14, 2005, 399. Publikation durch Caballos Rufino/ Fernández Gómez (2005), S. 284-285, Herkunft unbekannt und im Bestand des archäologischen Museums von Sevilla.
[660] AE 2005, 779 = HEp 14, 2005, 386, publiziert von Caballos Rufino/ Fernández Gómez (2005).
[661] Caballos Rufino (2008), S. 115.
[662] Fernández Gómez (1991), Caballos Rufino/ Fernández Gómez (2002); das erste Fragment eines flavischen Stadtgesetzes außerhalb der Baetica stammt möglicherweise aus Duratón (AE 1995, 862 = HEp 6, 1996, 855), vgl. Hoyo (1995). Eine Zusammenstellung aller Stadtgesetzfragmente, die in Spanien gefunden wurden, bietet

Die meisten der obengenannten Fragmente kamen im Laufe des letzten Jahrhunderts auf verschiedenen Wegen in die Sammlungen der nationalen archäologischen Museen von Sevilla oder Madrid. Vor allem bei den kleineren Fragmenten, oft aus dem Antiquitätenhandel oder von Metallsammlern zusammengetragen, sind Informationen über den Fundort bzw. die Fundsituation nicht vorhanden. Für die 1851 gefundenen Gesetze von Malaca und Salpensa und für die 1981 entdeckten Tafeln der *lex Irnitana* können wir aber sehr wohl auf archäologische Fundberichte zurückgreifen, von denen allerdings vor allem die Berichte aus dem 19. Jh. eine nähere Betrachtung erfordern.

Eine Zusammenfassung und Bewertung der Fundberichte der ersten beiden flavischen Stadtgesetztafelfunde erfolgte 2001 durch Pedro Rodríguez Oliva[663]. Die beiden vollständig erhaltenen Gesetzestafeln der *lex Malacitana* und *Salpensana* wurden 1851 in einem Ziegelproduktionsgebiet namens „El Ejido“ gefunden, das auf einem Hügel im nördlichen Teil Málagas liegt. Bereits im römischen Malaca, das sich im Norden bis zu den Ausläufern dieses Hügels erstreckte, war diese Gegend ein Zentrum der Ziegel- und Töpfereiproduktion.[664] Beim Ausheben von Lehm für Ziegel wurden diese beiden Tafeln 1851 in etwa 1,5 m Tiefe gemeinsam mit römischem Ziegel von zwei Ziegelarbeitern gefunden. Die Tafeln waren am Fundort anscheinend deponiert worden, mit der Inschrift nach unten blickend, allerdings ist die Fundsituation nicht ganz eindeutig: Die römischen Ziegel, die rund um die Tafeln gefunden wurden, sowie weitere Mörtel- und Ziegelreste scheinen auf ein zerstörtes Gebäude zu deuten, in dem die Tafeln gelagert worden sind. Die Tafeln selbst lagen in einer Vertiefung und waren in einem Leinentuch eingewickelt, von dem einige Reste fest mit der Tafeloberfläche der größeren Tafel, also der *lex Malacitana*, verklebt waren.[665] Über den Tafeln lag eine Schicht von Erde. Möglicherweise waren die Tafeln in einem Gebäude zur Weiterverarbeitung in dieser Handwerkergegend gelagert worden, das aus unbekannten Gründen einstürzte, wie das in Irni der Fall war. Allerdings deutet der Fund in einer Vertiefung darauf hin, dass man die Tafeln im

Caballos Rufino (1998) und Caballos Rufino (2009). Dort, S. 148-157, zählt Caballos Rufino 40 Fragmente von Stadtgesetzen.

[663] Rodríguez Oliva (2001).

[664] Die Fundstelle lag zwischen den heutigen Vierteln Ejido und Capuchinos – heute ist das gesamte Gebiet überbaut, allerdings lässt sich noch der Niveau-Unterschied zwischen den beiden Vierteln erkennen.

[665] Rodríguez de Berlanga, zitiert nach Rodríguez Oliva (2001), S. 31-33, spricht 1884 davon, dass diese Reste auch „jetzt noch […] unzertrennbar“ mit der Bronzetafel verklebt seien. Auf Anfrage wurde mir von Ángeles Castellano Hernández, der Konservatorin des Museo Arqueológico Nacional de Madrid, mitgeteilt, dass man weder von diesem Tuch noch von solchen Resten auf den Tafeln weiß – sie wurden wohl irgendwann bei einer Reinigung entfernt. Auch bei einer Autopsie der *lex Malacitana* im Juli 2019 konnten keine solchen Tuch-Reste festgestellt werden.

Boden eingrub, was innerhalb eines Lagergebäudes Fragen aufwirft. Es scheint daher nicht möglich, zu klären, aus welchem Grund die Tafeln auf diese Weise verborgen wurden.

Jedenfalls war es ein Glücksfall, dass der Besitzer der Ziegeleien damals ein historisch sehr interessierter Marqués war, nämlich Jorge Loring y Oyarzábal, der neben diesen Ziegelfabriken auch zahlreiche Minen und eine Metallschmelzfabrik in Marbella besaß. Aber nicht sein wirtschaftliches Interesse an Metall, sondern sein geschichtliches Interesse sowie das seiner Ehefrau Amalia Livermore, ließen ihn damals erkennen, dass die Tafeln, welche die Arbeiter an einen Metallhändler verkauft hatten, von unschätzbarem Wert waren. Er kaufte die Tafeln dem Metallhändler nach einem kurzen Augenschein sofort ab und ließ sie in seinen Wohnsitz transportieren. Um 1859 ließ Loring für seine archäologische Sammlung ein Museum in Gestalt eines griechisch-römischen Tempels auf dem Grund seines Anwesens bauen, wo auch die beiden Stadtgesetztafeln ausgestellt wurden. Nach seinem Tod um die Jahrhundertwende des 20. Jh. verkauften die Erben von Jorge Loring die beiden Tafeln um 100.000 Pesos an das Museo Archeológico Nacional de Madrid.

Eine erste Meldung des Fundes erschien damals schon eine Woche später in einer lokalen Zeitung, allerdings war dieser Zeitungsbericht bis zur Publikation von Rodríguez Oliva unbekannt.[666] Bis dahin glaubte man, dass die Studien des Althistorikers Manuel Rodríguez de Berlanga[667], der die Erforschung der beiden Tafeln ab 1853[668] führend übernahm, die ersten Beschreibungen des Funds enthielten. Berlanga publizierte die Ergebnisse seiner Untersuchungen in den folgenden Jahren in mehreren Artikeln, schlussendlich gipfelten sie in einem Buch 1864 zum römischen Málaga.[669]

---

[666] Rodríguez Oliva (2001), S. 10-12. Der Autor des Artikels ist nicht genannt, wird aber von Rodríguez Oliva als Ildefonso Marzo identifiziert, ein Historiker aus dem nahen Alhaurín el Grande, der über das Gefundene mit einiger Sachkenntnis berichtete, aber dann, als die Real Academia de la Historia eine genaue Erforschung der Tafeln wünschte, Loring darum bat, die Tafeln nach Madrid zu schicken, um sie von Fachspezialisten untersuchen zu lassen. Der Marqués und seine Frau, die später dann ja auch eine eigene Sammlung gründeten, wollten die Tafeln selbstverständlich in Málaga behalten und so ging die wissenschaftliche Aufsicht an den lokalen Epigraphiker Rodríguez de Berlanga.

[667] Zu Rodríguez de Berlanga siehe Rodríguez Oliva (1991) bzw. die gesammelte Literatur in Rodríguez Oliva (2001), S. 14, Fn. 12.

[668] Details veröffentlichte Berlanga zunächst 1853 in einem Journal in Málaga und im gleichen Jahr auf Druck des Marqués de Morante, dem Gründer der Universität Madrid, in einem Madrider Journal (Revista general de Legislación y Jurisprudencia I). Die gesamte folgende Dekade hielt Berlanga mit vielen ausländischen Wissenschaftlern Kontakt, vor allem mit seinen Kollegen in Berlin und Wien, vgl. Rodríguez Oliva (2001), S. 17, Fn. 23.

[669] Rodríguez de Berlanga (1864), für seine weiteren Publikationen zu den *leges municipales* siehe Rodríguez Oliva (2001), S. 15-17.

Die „Entdeckung“ der sechs Stadtgesetztafeln von Irni erfolgte 130 Jahre später, allerdings wurden die sechs Tafeln der *lex Irnitana* im Frühling 1981 illegal ausgegraben,[670] so dass die Fundsituation nur aufgrund von Ausgrabungen, die nach dem Bekanntwerden der Tafeln erfolgten, rekonstruiert werden kann.[671] Die Wissenschaft wurde auf die Tafeln im Antiquitätenhandel aufmerksam, nachdem sie dort von den illegalen Ausgräbern zum Verkauf angeboten wurden. Die Tafeln wurden von verschiedenen Institutionen aufgekauft, so dass sich zeitweise eine Tafel im archäologischen Museum von Madrid, zwei in jenem von Huelva und drei in jenem von Sevilla befanden. Der spanische Staat konnte schließlich noch fehlende Fragmente einer Tafel für das Museum von Sevilla kaufen, wohin schließlich alle sechs Tafeln der *lex Irnitana* transferiert wurden.[672]

Der Herkunftsort[673] der Tafeln konnte schließlich lokalisiert und in der zweiten Märzhälfte 1982 auch archäologisch untersucht werden.[674] Bei dieser Ausgrabung konnte der Fundort eindeutig als sehr einfache Behausung charakterisiert werden, ohne Schmuck und mit natürlichem Stein als Boden. Die einzelnen Grabungsschichten, nämlich 1,7 Meter Erde, dann (Dach-)Ziegeln, Ascheschicht und antikes Bodenniveau weisen auf einen Brand hin, der das Gebäude einstürzen ließ. Innerhalb der Ascheschicht waren neben Holzbalken und Glasscherben, die laut den Archäologen von einem Deckenfenster zu stammen scheinen, die Abdrücke der Tafeln erkennbar, die von den Autoren aufgrund der grünen Färbung der Vertiefungen, die von der Oxidation der Bronzetafeln stammte[675], leicht zugeordnet werden konnten. Im Süden des Gebäudes konnte man Fragmente von Tafel II der *lex Irnitana* finden, die den illegalen Ausgräbern entgangen sind, und den Fundort definitiv mit den Gesetzestafeln verbinden. Keine Wertgegenstände und wenig reiche, dafür einiges an alltäglicher, Keramik konnten geborgen werden, sowie weitere Bronzegegenstände, darunter eine reich verzierte Bronzeplatte, außerdem zwei Eisenhacken und Tierknochen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei dem Gebäude entweder um eine Bronzewerkstatt handelte, wobei dafür

[670] González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 147; Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 14-15. Die Raubgräber hinterließen, wie so oft, eine ziemliche Unordnung an der Grabungsstelle – neben über eineinhalb Meter tiefen Löchern fanden sich auch verstreute Grabungsgegenstände.
[671] Die Publikation der Ergebnisse der Grabungen sowie einer genauen Edition stellte sich als große Aufgabe heraus, für das die ausführenden Forscher neun Jahre benötigten, vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 9-10.
[672] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 13-15.
[673] Zur Lokalisation von Irni, siehe weiter unten, S. 169-170.
[674] Folgende Informationen stammen aus Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 15-25.
[675] Zum starken Oxidationsgrad vgl. das Foto einer der Tafeln samt ihrem kaum lesbaren Text vor ihrer Reinigung bei Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 12.

notwendige Werkzeuge oder Geräte nicht gefunden werden konnten, oder um ein Lager eines Metallhändlers.

Wir besitzen keine Möglichkeit der Datierung des Gebäudes bzw. des Zeitpunktes seines Einsturzes, aber da die Tafeln der *lex Irnitana* Spuren von Gewaltanwendung zeigen, die von der Abnahme des Gesetzes von seinem Aufstellungsort stammen könnten, ist daran zu denken, dass die Gesetze nicht mehr in Kraft waren und als Metallreservoir für die Wiedereinschmelzung angesehen wurden.[676] Die Tiefe und die Fundsituation erinnern an jene in Málaga, bezüglich welcher Berlanga erwähnte, dass es sich bei den Ziegeln, die rund um die beiden *leges* gefunden wurden, um Reste eines zerstörten Gebäudes handeln könnte.[677] Das Lager eines Metallhändlers in Malaca könnte auch erklären, warum die Tafel aus Salpensa dort gefunden wurde, denn sie wäre dann vielleicht aus dieser Gemeinde nach Malaca verbracht worden, um dort weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet zu werden, ehe das Lager vielleicht einstürzte und die beiden Tafeln für die Nachwelt rettete.

Dass die sogenannte „*lex Italicensis*“ aus Italica stammt, war seit ihrer Entdeckung zu Beginn des 20. Jh. umstritten, da von den Verkäufern des Fragmentes unterschiedliche Angaben über die Herkunft gemacht wurden.[678] Nachdem Julián González in den 1980er-Jahren aus Mangel an Beweisen bzw. der abzulehnenden Identifizierung des vermeintlichen Fundortes „Cortegana“ mit dem antiken Corticata[679] für Italica als Herkunftsort des Fragmentes plädierte[680], kamen in den letzten Jahren wieder vermehrt Zweifel bzw. neue Theorien in Bezug auf dieses Stadtgesetzfragment auf. Das Problem ist, dass der Ort Cortegana kaum Spuren

---

[676] Ebd. S. 21.

[677] Vgl. Rodríguez de Berlanga (1864), S. 333, zitiert nach Rodríguez Oliva (2001), S. 32: „Al hacerlo observaron que eran dos grandes tablas de bronce, con marco sobrepuesto la mayor, y dos filetes labrados la menor; que ocupaban un espacio que habia sido ocavado y preparado con cuidado por los que alli las soterraron, colocándolas sobre un cerco de grandes ladrillos romanos, que conservaban algun revestimiento de obra y pedazos de mezcla, indicando que habían formado parte de algun edificio destruido.“

[678] González (1987), S. 217. Die *lex* wurde 1904 vom französischen Epigraphiker René Cagnat erstmals erwähnt und dem Ort Cortegana zugeordnet. Er erfuhr die Herkunft durch Pierre Paris, der ihm eine Notiz des Archäologen Arthur Engel gab, der diese wiederum von jenem Sammler aus Sevilla, der das Fragment verkaufte, mitgeteilt bekommen hat. Einige Jahre später ordnete der Historiker José Amador de los Ríos, der das Fragment, nun im Besitz der Gräfin von Lebrija, untersuchte, aufgrund der Aussage des Verkäufers die *lex Italica* zu, da dieser angab, dass sie zu der gleichen Fundstelle wie die in Italica gefundene oratio de pretiis gladiatorum minuendis (CIL 2,6278, = ILS 5163 = FIRA I², 294) gehört; siehe dazu und für die frühe Literatur Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 439.

[679] So Canto (1986), contra González (1987), S. 219-220. González stellt Vermutungen an, warum der Verkäufer, der die Tafel vermutlich illegal erwarb, mit Cortegana eine solch „obscure archaeological site“ vorschlug – der Finder könnte dort geboren worden sein und diesen Fundort zunächst als Verheimlichung des echten Ortes angegeben haben. Nachdem das Fragment im Besitz der Gräfin von Lebrija war, sei er sicher gewesen, und habe mit Italica den echten Fundort angegeben oder eben wieder gelogen.

[680] González (1987), S. 221: „We would therefore recommend that those for whom these doubts remain an obstacle should write Italica or else regard the fragment as being of unknown provenance, but under no circumstances as coming from Cortegana.“

römischer Besiedlung aufweist,[681] Italica wiederum schon seit Augustus ein *municipium civium Romanorum* war und daher wohl kaum in flavischer Zeit ein latinisches Stadtrecht erhielt.[682] Es ist gut denkbar, dass Bermejo Meléndez und Campos Carrasco mit ihrer Zuordnung dieser *lex* zu Arucci Turobriga recht haben.

Die Ausgrabungen beim Kloster De San Mames in der Nähe des heutigen Aroche sind die einzigen nennenswerten römischen Strukturen in diesem ehemals an Lusitanien grenzenden Gebiet der Baeturia Celtica, heute als Sierra de Arracena bekannt. Es war ein für Rom wichtiges Minengebiet, weshalb diese Siedlung im Gebiet der indigenen Siedlungen Arucci und Turobriga *ex novo*[683] mit römischen Siedlern von Augustus gegründet und unter ihm bzw. seinen Nachfolgern monumentalisiert wurde.[684] Die Stadt hieß dann vielleicht, nach Plinius, Arucci Turobriga, aufgrund der beiden Siedlungskerne, die sie ablöste,[685] und in Inschriften sind römische Bürger, die der augusteischen Neubürger-*tribus* Galeria angehörten,[686] ebenso erwähnt wie die *civitas Aruccitana*, die Germanicus und seine Frau Agrippina ehren.[687] Dass die *lex*, wenn man den Sammlern, die sie verkauften, glauben möchte, aus Cortegana stammt, könnte daher kommen, dass Cortegana um 1900 ein Zentrum der Metallverarbeitung war,[688] wohin solche Fragmente, wenn sie gefunden wurden, zum Einschmelzen verbracht wurden.[689]

Dieses Stück, das von der Form her so aussieht, als sei es auf eine für einen Schmelzofen passende Größe zurechtgeschnitten worden, wäre dem Einschmelzen durch das Auge eines Sammlers entgangen,[690] der dann später dessen Wert vielleicht steigern wollte, indem er es den in Italica tätigen Forschern als Teil des Stadtgesetzes von Italica verkaufte.[691] Da die archäologische Stätte bei Aroche die einzige in der Gegend ist, könnte man das Fragment

---

[681] So González (1987), S. 220, und bestätigt von Pérez Macías/De La O Vidal/Campos Carrasco (1997), S. 201, und Bermejo/Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 440: „En este sentido, coincidimus al comprobar que tal afirmación es cierta, no dándose ningún centro urbano en Cortegana, ni existiendo relación entre el término *Corticata* y Cortegana."

[682] Vgl. Caballos Rufino (2008), S. 115, und Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 439.

[683] Pérez Macías/De La O Vidal/Campos Carrasco (1997), S 203-204. Unter den römischen Strukturen sind keinerlei prärömische Spuren zu finden, die *civitas* wurde wohl durch Ansiedlung römischer Bürger unter Beiziehung der peregrinen Bevölkerung zum administrativen Zentrum des Bergbaus in dieser Region geschaffen.

[684] Pérez Macías/De La O Vidal/Campos Carrasco (1997), S. 201-204, bzw. Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2012), S. 76-77.

[685] Plin. Nat. Hist. 3, 13: *praeter haec in Celtica, Acinippo, Arunda, Arucci, Turobriga, Lastigi, Salpesa, Saepone, Serippo*. Aufgrund der prinzipiell alphabetischen Ordnung der Aufzählungen bei Plinius ist hier daran zu denken, dass Plinius den Ort als Arucci Turobriga bezeichnete.

[686] HEp 3, 1993, 200.

[687] CIL 2, 963: *Iuliae Agrippinae* / *Caesaris Aug*(*usti*) / *German*[*i*]/[*c*]*i matri Aug*(*usti*) *n*(*epti*) / *civitas Aruccitana*.

[688] Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 441.

[689] Cortegana liegt etwa 12 km von der antiken Stätte entfernt.

[690] Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 441, vergleichen es mit dem „nuevo bronce" der *lex Ursonensis*, 2006 von Caballos Rufino publiziert, vgl. 1.4.1, S. 90, die ähnlich wie die *lex* von Arucci schon für einen Schmelzofen zurechtgeschnitten war, jedoch vor dem Einschmelzen bewahrt worden ist.

[691] So die Idee von Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 441.

dorthin zuordnen, allerdings lässt sich die Annahme von Andrew Fear[692], dass es sich bei dem Fragment um ein prä-flavisches, nämlich ein augusteisches, Stadtrecht handelt, zumindest aufgrund von textkritischen Kriterien nicht halten.[693] Sonderbar ist auch, dass die Aruccitaner ihr *municipium* in den Inschriften nicht als solches benennen, sondern nur als *civitas* oder *res publica*. Es bleibt bei der Zuordnung dieses Fragments also einiges an Unsicherheit, allerdings sprechen die Argumente eher dafür, das Fragment weder Italica noch Corticata, sondern der *civitas Aruccitana*, welcher Periode auch immer,[694] zuzuschreiben.

In Bezug auf die Struktur und die Vorlage der *lex Flavia* sind zwei Gesetze unbekannter Herkunft von besonderem Interesse. Das als „ley modelo" bezeichnete Fragment gibt einen aus der *lex Irnitana* bekannten Text wieder, allerdings besitzen die Zeilen mehr als dreimal so viele Buchstaben, was die Erscheinung des Textes, sofern er dann überhaupt in Kolumnen geschrieben war, deutlich von den anderen Ausgaben der *lex Flavia* unterscheiden würde.[695] Die wirkliche Besonderheit dieses Fragmentes ist allerdings, dass an bestimmten Stellen des Textes Leerstellen zu finden sind, und zwar dann, wenn die Summe einer Geldstrafe genannte werden sollte. Dieses Gesetz könnte also eine Art Muster- oder Vorlagengesetz gewesen sein, das entweder existierte, um von anderen Gemeinden kopiert zu werden, oder in dieser Weise an eine Gemeinde verschickt wurde, welche dann nur noch die für die Gemeinde gültigen Zahlen sowie den Namen der Gemeinde eintragen musste. Das Abschreiben von Gesetzen ist z. B. im Senatsbeschluss zu Ehren des Germanicus belegt und könnte auch für die massenhafte Verbreitung des flavischen Stadtrechtes, das aufgrund des vespasianischen Beschlusses für Gemeinden in ganz Hispanien Gültigkeit erlangte, angewendet worden sein.[696]

Neben der „ley modelo" regt auch die „ley corregida" zum Nachdenken über die Verbreitung bzw. Genese des flavischen Stadtrechtes an. Denn anders als in den sich überlappenden Stadtgesetzfragmenten der anderen flavischen Gemeinden geben die beiden Fragmente dieses Gesetzes Rubriken in einer anderen Reihenfolge wieder. Es beginnt mit einem Text, der §30 der *lex Irnitana* zugeordnet werden kann, lässt dann aber den Text von §27 darauffolgen. Das erste der beiden Fragmente zeigt allerdings auch grobe Spuren einer Glättung und

[692] Fear (1992), S. 130, gefolgt von Bermejo Meléndez/Campos Carrasco (2013), S. 445.
[693] Siehe dazu die Ausführungen unten.
[694] Paläographische Untersuchungen deuten eher auf flavische Zeit, wenn nicht sogar auf das (späte) 2. Jh. n. Chr., vgl. González (1994), S. 21.
[695] Zu den Kolumnen- und Zeilenlängen siehe weiter unten, S. 163-165.
[696] Dazu siehe weiter unten, S. 164, bzw. Kapitel III 2.2.

Neubeschriftung der Tafel, weshalb es möglich erscheint, dass hier generell etwas bei der Gravur des Texts schiefging, das zu der falschen Reihung der Rubriken führte.[697]

Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in Bezug auf die äußere Erscheinung all dieser Fragmente lassen sich nun feststellen? Es scheint, dass der Text der flavischen Stadtgesetze generell in mehreren Kolumnen pro Tafel graviert wurde, um den Eindruck einer ausgerollten Papyrusrolle zu imitieren. Dies war auch wie bei den anderen uns bekannten Stadtgesetzen, soweit es sich feststellen lässt, der Fall – mit Ausnahme der *lex Troesmensium*, deren Tafeln nur eine Kolumne aufweisen. Die Anzahl der Buchstaben pro Zeile und dadurch auch die Anzahl der Kolumnen und Tafeln konnte variieren. Nach einer Hochrechnung von González[698] besaß die *lex Malacitana*, wenn man davon ausgeht, dass die Tafelgrößen nicht variierten wie etwa im Fall der *lex Ursonensis*, sechs Tafeln mit je fünf Kolumnen, die jeweils 70 Zeilen mit 32 Zeichen pro Zeile zählten. Die Tafel der *lex Malacitana* erweist sich daher als sehr imposant, mit 11.200 Wörtern pro Tafel auch doppelt so viel Text tragend wie die meisten anderen Stadtgesetztafeln.[699]

Deutlich kleinere Tafeln besaß etwa die *lex Salpensana*, bei der man für die Gravur des ganzen Textes 13 Tafeln benötigt hätte, wenn sie, wie die erhaltene Tafel, durchgehend pro Tafel zwei Kolumnen mit jeweils 58 Zeilen und ca. 44 Zeichen pro Zeile aufgewiesen hätte. Die Fragmente der *lex Villonensis* zeugen, wie die *Salpensana*, ebenfalls von einer Tafel mit jeweils zwei Kolumnen, allerdings waren die Kolumnen mit 73 Zeilen noch länger als die der *Malacitana* und mit durchschnittlich 42 Zeichen pro Zeile dazu noch deutlich länger. Eine Tafel der *lex Villonensis* konnte daher, obwohl sie nur zwei Kolumnen besaß, ebenso viel Text tragen wie eine der *lex Irnitana* mit drei Kolumnen. Insgesamt bestand die *lex Villonensis* dann aus elf Tafeln.

Die *lex Irnitana* besitzt eine sehr gleichmäßige Erscheinungsform – sie gibt den Text jeweils auf drei Kolumnen pro Tafel wieder, mit 53 Zeilen pro Kolumne, die wiederum um die 42 Buchstaben pro Zeile aufweisen. Außergewöhnlich groß schienen die Tafeln der „*lex Italicensis*“ gewesen zu sein: Das erhaltene Fragment besaß 65 Zeilen pro Kolumne mit jeweils ca. 70 Zeichen pro Zeile und bot daher pro Kolumne, von denen die Tafel mindestens drei

[697] Dass Kapitel falsch geschrieben und korrigiert oder ganz ausgelassen und nachher angefügt wurden, ist aus der *lex Ursonensis* bzw. der *lex Irnitana* bekannt, vgl. weiter unten S. 193-194.
[698] González (1992), S. 117.
[699] Dieser Eindruck schlägt sich vor allem bei einer augenscheinlichen Untersuchung der Tafeln im Vergleich mit anderen nieder. Unverständlicherweise ist die *Malacitana* derzeit (2020) im MAN nicht neben der *Salpensana* und den Tafeln der *lex Ursonensis* ausgestellt, aber immerhin in deren unmittelbarer Nähe, wodurch ein Vergleich doch möglich ist.

besaß, um die 4500 Wörter[700] – das ist doppelt so viel wie eine Kolumne der *Irnitana* und fast so viel wie eine gesamte Tafel der *lex Salpensana*. Wie im Fall der *lex Malacitana* hätten sechs Tafeln genügt, um den ganzen Text des flavischen Stadtgesetzes zu veröffentlichen, allerdings mit nur drei Kolumnen pro Tafeln, statt fünf wie in Malaca.

Wie bereits oben angesprochen besitzt die „ley modelo“ als einziges Gesetz des flavischen Stadtgesetzcorpus ein anderes Erscheinungsbild. Sie besitzt etwa 150 Zeichen pro Zeile und war daher nicht den Kolumnen einer Papyrusrolle nachempfunden. Sie ist vom Aussehen her daher nur mit dem Erscheinungsbild der republikanischen *lex repetundarum* und *lex agraria*[701] vergleichbar, die beide auf der sogenannten Tabula Bembina graviert waren und über 200 Zeichen pro Zeile besaßen, sowie mit dem Stadtgesetz von Segusio, für das Cesare Letta ebenfalls zwischen 150 und 160 Zeichen pro Zeilen rekonstruierte.[702] Sie ist daher nicht ganz ohne Parallele, schert jedoch aus dem Muster der bisher bekannten hispanischen Stadtgesetze aus – Rubrik 70 z. B., für die man in der *lex Irnitana* elf Zeilen benötigte, konnte in nur vier Zeilen graviert werden. Die *spatia* vor den Multsummen bestätigen die Besonderheit dieses Gesetzes. Wie Fernández feststellen konnte, deutet nichts darauf hin, dass man für die Verbreitung des flavischen Stadtrechtes jene Vorgangsweise wählte, wonach die fertigen Tafeln mit vor Ort auszufüllenden Leerstellen in die jeweiligen Gemeinden gesandt wurden.[703] Seine Theorie, dass diese *lex* als Modell für die Abschriften der einzelnen *leges municipii* ausgestellt wurde, besitzt daher großen Reiz. Vielleicht war dies auch in Segusio, wo die Tafeln im Bereich des antiken Forums gefunden wurden, als Provinzhauptstadt der Alpes Cottiae der Fall. Allerdings unterstützen die in Relation zur Menge des erhaltenen Textes häufigen, teilweise schweren Fehler der „ley modelo“ diese Theorie nicht unbedingt.[704]

Die flavischen Stadtgesetztafeln besaßen in der Regel eine Rahmenleiste und waren mit Nägeln an einer Wand befestigt.[705] Die Rahmenleisten der *lex Irnitana* sind sehr schmal ausgearbeitet, während jene der *lex Salpensana* etwas breiter gestaltet wurden. Die *lex Malacitana* hingegen besaß extra auf den Tafeln befestigte Rahmen, so wie das auch die vermutlich in flavischer Zeit hergestellte *lex Ursonensis* tat. Keine ausgearbeiteten Rahmen zeigen allerdings die anderen Fragmente der *lex Flavia*, bei denen Tafelränder erhalten geblieben sind: Weder die Fragmente

[700] González (1984), S. 21.
[701] CIL 1, 583 bzw. CIL 1, 585.
[702] Vgl. 2.1.3, S. 149.
[703] Fernández Gómez (1991), S. 126.
[704] Siehe dazu den Textvergleich weiter unten, S. 188-190.
[705] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 33.

von Villo, bei denen der Originalrand der Tafel erhalten blieb[706], noch die „*lex Italicensis*“, die „ley modelo“ oder die „ley corregida“ besitzen Spuren eines auf der Tafel eingearbeiteten Randes oder Spuren eines in der Antike angebrachten Rahmens.[707] Die „*lex Italicensis*“ besitzt an der Unterkante zwischen den beiden Kolumnen allerdings einen rechteckigen Einschnitt, der vielleicht Rückschlüsse auf die antiken Anbringungsweise liefern kann – möglicherweise waren diese Tafeln ohne Rahmenspuren in der Antike anders angebracht, nicht mit Rahmen und Nägeln, sondern möglicherweise in einer Wand-Ausbuchtung eingesenkt und eingemauert oder ähnliches.[708]

Da wir von der *lex Irnitana* mehrere Tafeln besitzen, war es den Editoren 1990 möglich, einige Rückschlüsse in Bezug auf die Herstellung und Gravur der Tafeln herauszufinden. Generell geht man davon aus, dass die Tafeln in Werkstätten, die auf die Arbeit mit Bronze spezialisiert waren, gegossen, vorbereitet und auch beschrieben wurden.[709] Der Text des auf Bronze zu übertragenden Gesetzes wurde in diese Werkstätten gebracht, wo er von einem oder im Fall von Irni von mehreren Schreibern graviert wurde. Es ist nicht sicher, ob die Tafeln extra für den Text gegossen oder ob die Handwerker dafür bereits in der Werkstatt vorhandene, noch unbeschriftete Tafeln heranzogen und anpassten.[710] Das Schriftfeld der Tafeln wurde geglättet, die Zeilen und Kolumnen vorgeritzt[711] und der ganze Text darauf vorgezeichnet und graviert. Bei der Bemessung des benötigten Platzes orientierte man sich vielleicht an der Anzahl der Kolumnen des Manuskriptes, die man dann ebenso wie die Anzahl der Zeilen unbedingt versuchte, einzuhalten, was oft nur mit etwas Mühe gelang – so ergibt sich immer wieder der Eindruck, dass der Graveur gegen Schluss der Kolumne die Buchstaben kleiner oder die Zeilen mit engeren Abstand schrieb, allerdings variieren die Anzahl der Zeilen und der Kolumnen über die ganze *lex Irnitana* hinweg gesehen nur minimal.[712] Das könnte mit der Vermutung von Fernández Gómez und Del Amo y de la Hera, dass verschiedene Graveure gleichzeitig den Text

[706] González (1992), S. 103, 105 und 108. Die Ränder scheinen einfach unbearbeitet zu sein, da die Stücke sehr klein sind, ist nicht sicher, ob diese unbearbeiteten Ränder nicht doch einst von einem Rahmen überdeckt waren, Spuren eines solches sind am ehesten noch bei dem Fragment auf S. 105 zu erkennen, das die untere Kante der Tafel zeigt.

[707] Die republikanische *lex Tarentina* besaß keinen Rahmen, die Nummerierung der Tafel steht auf dem unbearbeiteten obersten Rand der Tafel. Die Fragmente von Lauriacum und Troesmis besitzen beide eine recht schmale und schmucklose Rahmenleiste, jene von Vindobona ist etwas breiter und schöner herausgearbeitet.

[708] Ähnliche Einschnitte weist auch die *lex de imperio Vespasiani* auf, die ebenfalls an einer Wand mit Versenkungen angebracht gewesen sein könnte, danke an Moritz Numrich für den Hinweis.

[709] Zum möglichen Herstellungsprozess der Stadtgesetztafeln in einer Bronzewerkstatt, vgl. Caballos Rufino (1998), S. 188-190.

[710] Für letzteres plädiert Caballos Rufino (1998), S. 189.

[711] Diese Linien waren sehr fein und sind mit freiem Auge fast gar nicht mehr zu erkennen, am ehesten noch auf Tafel VII, vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 32.

[712] 55-59 Zeilen/Kolumne, etwa 50 Buchstaben/Zeile, vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 33.

gravierten, in Zusammenhang stehen[713]: Dies wäre nur möglich gewesen, wenn der jeweilige Schreiber sich darauf verlassen konnte, dass sein Kollege, der mit der vorangehenden Tafel beschäftigt war, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Platz auskam. Dies wiederum war nur erreichbar, wenn die abzuschreibende Vorlage strengstens befolgt wurde, sogar bei Überschriften und den jeweiligen Zeilenumbrüchen.

Die verschiedenen Ausgaben der *lex Flavia* haben über die Dauer der letzten eineinhalb Jahrhunderte eine enorme wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema angeregt. Mit der Entdeckung der ersten beiden flavischen Stadtgesetztafeln Mitte des 19. Jh. setzte zunächst eine sehr intensive Auseinandersetzung mit dieser Quelle ein, von Hübner über Mommsen[714] bis hin zu Liebenam[715], Hirschfeld[716], Gradenwitz[717], Schönbauer[718] und Braunert[719] fanden besonders deutschsprachige Epigraphiker und Rechtshistoriker Gefallen an der Erforschung der Stadtgesetze.[720] Diese Welle der Beschäftigung mit den Stadtgesetzen nahm im Laufe des 20. Jh. etwas ab – bis auf einige spezialisierte ForscherInnen wie Alvaro d'Ors oder Hartmut Galsterer[721] behandelten wenige Wissenschaftler die Stadtgesetztafeln von Salpensa und Malaca genauer, Thomas Spitzl[722] mit seiner Dissertation 1984, kurz vor der Publikation des Textes der *lex Irnitana*, war für längere Zeit einer der letzten, der der *lex Malacitana* eine Monografie widmete. Nach der Publikation der *lex Irnitana* war es selbstverständlich auch nicht mehr möglich bzw. sinnvoll, die *lex Salpensana* bzw. *Malacitana* isoliert vom Gesamtkontext des flavischen Stadtgesetzcorpus zu betrachten. Nachdem 1986 die *lex Irnitana* durch Michael Crawford und Julián González[723] erstmals publiziert und auf Englisch übersetzt worden war, begann erneut eine breit aufgestellte Forschungstätigkeit in Bezug auf die römische Stadtgesetzgebung einzusetzen[724], vor allem in Spanien, die bis heute anhält.[725] 1990 folgte die

[713] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 32.
[714] Mommsen (1855).
[715] Liebenam (1900).
[716] Hirschfeld (1913).
[717] Gradenwitz (1920).
[718] Schönbauer (1954).
[719] Braunert (1966).
[720] Zur Entwicklung der Stadtgesetzforschung im 19. Jh. siehe Ferrary (2006), v. a. S. 84-104, und Das Gracas Pinto de Britto (2014). Französischsprachige Wissenschaftler, allen voran Édouard Laboulaye und Charles Giraud, stellten sich gegen Mommsen und zweifelten die Echtheit der damals in Mitteleuropa nur in Abschriften bekannten spanischen *leges municipales* an, vgl. Ferrary (2006), S. 91-101.
[721] Von den Beiträgen dieser beiden bedeutenden Stadtgesetzforschern vor der *lex Irnitana* sei vor allem auf Galsterer (1971) und (1972), D'Ors, *Epigrafía jurídica* und (1953) verwiesen.
[722] Spitzl (1984).
[723] González/Crawford, *Lex Irnitana*. Im gleichen Jahr publizierte auch D'Ors (1986) eine Edition samt Kommentar.
[724] Vgl. Lamberti (2000) und die gesammelte Literatur dort bzw. in Torrent (2008).
[725] Nach der Entdeckung der *lex Irnitana* auch weiterhin sehr aktiv war Galsterer (1987), (1988), (1996), (2006) und (2009); in epigraphischen Belangen, vor allem was die Zuordnung verschiedener Fragmente zur *lex Flavia* betrifft, die erst durch die Entdeckung der *lex Irnitana* möglich wurde, Fernández Gómez, González und Caballos

bis dato genaueste Edition der *lex Irnitana* durch Fernando Fernández Gómez und Mariano del Amo y de la Hera[726], weitere Editionen samt Übersetzungen des gesamten bisher bekannten Textes der *lex Flavia* kamen von Alvaro und Javier D'Ors 1988 (Spanisch),[727] Francesca Lamberti 1993 (Italienisch)[728] und Joseph Georg Wolf 2011 (Deutsch)[729]. Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Entdeckung der *lex Malacitana* bzw. *Salpensana* wurde 2001 die 23. Ausgabe der Reihe Mainake, die vom Centro de Ediciones de la Diputación de Málaga herausgegeben wird, diesen beiden Stadtgesetzen gewidmet, in der für die *lex Malacitana* auch eine neue Edition[730] und Übersetzung[731] Platz fand. Eine der bedeutendsten Publikation der letzten Jahrzehnte war der 2006 von Luigi Capogrossi Colognesi und Emilio Gabba herausgegebene Sammelband zu den Stadtgesetzen, in dem auch viele Aspekte der *lex Flavia* beleuchtet werden.[732] Diese Vorgehensweise, nämlich die Behandlung einzelner Aspekte der *lex Flavia*, ist diejenige, die sich seit der Kommentierung der *lex* in seiner Erstpublikation 1986 durch Crawford und González durchgesetzt hat. Ansonsten bieten die verschiedenen Themen der *lex Flavia*, von Bau- oder Wahlrecht bis hin zu prozessualen Regeln, Autoren unterschiedlicher Disziplinen viel Material für ihre Untersuchungen, wobei die Stellen der *lex* nicht immer kritisch behandelt oder mit der Forschungsfrage kontrastiert, sondern oft nur erwähnt oder ohne weitergehende Kontextualisierung zitiert werden.

Rufino, siehe oben; wichtige Beiträge u. a. zu den Magistraten und dem *ordo* flavischer Munizipien stammen von Rodríguez Neila - unter vielen relevanten Werke, aufgelistet auf dialnet.unirioja.es, seien erwähnt – (2013) (2015) (2019) (2020), weiters die Werke von Melchor Gil/Torres González (2013), Melchor Gil (2018), Curchin (1990), Mentxaka (1993), Laffi (2006), Sisani (2016b) und Russo (2018b); zum latinischen Bürgerrecht siehe Le Roux (1986) (1991) und (2017), Chastagnol (1987), Luraschi (1989), Lebek (1993), García Fernández (2001), (2009) und (2020), Torrent (2008/2009),(2010) und (2017), Sisani (2018), Lamberti (2018); für die Lage in Dakien siehe Ardevan (1999) und für diese Diskussion generell 2.4.3, S. 225-227, und III 1.1, S. 301-302; zur Rechtsprechung in den flavischen Munizipien siehe u. a. Simshäuser (1987), Johnston (1987), Rodger (1991), Wolf (2000), Nörr (2001), Lamberti (2016).

[726] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990).

[727] D'Ors/D'Ors (1988).

[728] Lamberti, *Tabulae Irnitanae*.

[729] Wolf, *Lex Irnitana*.

[730] Stylow (2001); damit besitzen wir nun eine aktuelle Edition der *lex Malacitana*, eine Verbesserung der *lex Salpensana* aufgrund der *lex Irnitana* fehlt meines Wissens jedoch immer noch. Auch das Projekt der „leges municipales on line" der Universität Complutense Madrid (https://www.ucm.es/derecho-romano/leges-municipales-on-line) nimmt anscheinend noch den Text von D'Ors aus 1953 als Grundlage.

[731] Del Pino Roldan (2001).

[732] Capogrossi Colognesi/Gabba (2006).

2.2.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die Geschichte der flavischen Munizipien mit latinischem Recht, deren Stadtgesetze uns fragmentarisch erhalten sind, ist eng mit der gesamten Entwicklung der Baetica verknüpft. Wir haben keine herausragende *civitas*, der das Stadtrecht aus politischen Gründen in einem historischen Ereignis oder nach einer militärischen Auseinandersetzung verliehen worden wäre, wie das etwa bei Urso der Fall war, sondern die Munizipalisierung dieser Gemeinden fand in großem Stil nach der Verleihung des *ius Latii* durch Vespasian statt.[733] Wie der Prozess dieser Munizipalisierung genau vonstattenging, ist im Detail immer noch umstritten, genauso wie die Art des Bürgerrechts. Wenn wir Plinius glauben, dann wurden in ganz Hispanien flavische Munizipien geschaffen[734], wobei der Schwerpunkt der Munizipalisierung sicher in der Baetica und dort vor allem im Baetis-Tal zu verorten ist.[735] Die zahlreichen flavischen Munizipien der Baetica lassen sich aufgrund der Erwähnung der typischen städtischen Institutionen wie *ordo* oder *IIviri* und der Erwähnung der *tribus* Quirina, in welche die neuen Bürger unter den Flaviern eingeschrieben wurden, in Inschriften erkennen.[736] Aus den erhaltenen Stadtgesetzen selbst können wir nur herauslesen, dass Teile davon auf Edikten der drei flavischen Kaiser basierten, sie selbst unter der Regierungszeit des Domitians verliehen worden sind, im Fall von Irni im Jahre 91 n. Chr., und dass der Name Domitians nach seiner *damnatio memoriae* in Malaca, nicht aber Salpensa oder Irni, getilgt wurde. Von diesen flavischen Munizipien mit bekanntem Stadtgesetzfragment sind Malaca und Ostippo als die bedeutenderen Orte einzuschätzen, während Salpensa bei Plinius zumindest in der Aufzählung unter den keltischen Städten auftaucht. Das *municipium* Irni war uns vor der Erwähnung in seinem Stadtgesetz genauso unbekannt wie Villo.

Die flavischen Gemeinden Irni, Villo, Salpensa, Ostippo, und Malaca

Einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu den einzelnen römischen Gemeinden der Baetica liefert ein neuer Sammelband aus dem Jahre 2018.[737] Die Orte, aus denen uns

---

[733] Plin. Nat. Hist. 3, 30: *Universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit*.

[734] Für eine Karte zu der Verteilung der flavischen Munizipien siehe Teichner (2007), S. 339.

[735] Vgl. dazu Teichner (2007), S. 338-339: „Das sich im Verbreitungsbild abzeichnende weitgehende Fehlen flavischer Municipien entlang der Mittelmeerküste ist dabei allein Ausdruck der hier überaus intensiven, vergleichbar früh abgeschlossenen Urbanisierung. Hingegen lässt sich besonders im Tal des Baetis (Guadalquivir), mit seiner von der Politik des flavischen Kaiserhauses besonders profitierenden Öl- und Weinwirtschaft, eine weitergehende Verdichtung der städtischen Zentren beobachten. Ansonsten suggeriert die großzügige Verteilung der nach einem einheitlichen Rechtsstatut privilegierten *municipia flavia* eine intensive Durchdringung und Urbanisierung der gesamten Pyrenäenhalbinsel.“ Strab. 3, 2, 15, stellte die Bereitwilligkeit der Turdetani, besonders jener im Baetis-Tal, fest, römische Sitten, Sprachen und Kolonisten zu übernehmen, worauf sie sogar ihre eigene Sprache vergessen hätten.

[736] Siehe dazu Alföldy (1987), Teichner (2007), S. 340.

[737] CVB I (2018).

eindeutig zuordenbare flavische Stadtgesetzfragmente überliefert sind, verteilen sich über verschiedene Gerichtsbezirke der römischen Provinz Baetica: Malaca gehörte als einzige Gemeinde zum *conventus Gaditanus*, Salpensa und Villo waren dem *conventus Hispalensis* zugeordnet, Irni und Ostippo lagen im Gerichtsbezirk *Astigitanus*. Mit Ausnahme von Ostippo und Malaca handelte es sich um eher kleinere römische Siedlungen, die heute weitestgehend unbebaut sind und keine großen Spuren einer Siedlungskontinuität über die Antike hinaus zeigen. Dass die Stadtgesetzafeln von Malaca und Irni, wenn auch nicht *in situ*, aber zumindest in einem Lager- bzw. einer Werkstätte auf dem Gebiet der antiken Gemeinde aufgefunden wurden, ist wohl dem Zufall geschuldet, in diesen beiden Fällen der Zerstörung des Aufbewahrungsortes. Die Tafeln wurden alle zu einem bestimmten Zeitpunkt abgenommen und dann entweder noch vor Ort oder – so trug es sich vielleicht im Fall der Tafel von Salpensa zu – in einem benachbarten Wirtschaftszentrum mit spezialisierten Werkstätten zerstückelt und eingeschmolzen. Im Fall von Villo blieben Fragmente einer zerstückelten Tafel erhalten, das Fragment von Ostippo wiederum ist von unbekannter Herkunft und das einzige seines Stadtgesetzes. Wir können daher im konkreten Fall über das Schicksal der Stadtgesetze in der Antike oft nur spekulieren. Auch über die Gemeinden und die Aufstellungsorte der uns bekannten Stadtgesetze können wir relativ wenig sagen: In der literarischen Überlieferung fanden diese flavischen *municipia* so gut wie keine Erwähnung (ohne Plinius würden wir allein Malaca und Ostippo aus einer anderen, allerdings präflavischen, literarischen Quelle kennen), die archäologischen Kenntnisse wiederum sind entweder durch moderne Bebauung (Málaga, Estepa) oder durch die wenig aussagekräftigen antiken Überreste der Fundstätten (Irni, Villo, Salpensa) stark eingeschränkt.

Die Identifizierung des bis dahin unbekannten Irni gelang uns erst durch die Erwähnung des Ortes in seinem Stadtgesetz und der definitiven Zuordnung der Tafeln zu dem Fundort in der Nähe des modernen Ortes El Saucejo (Provinz Sevilla), etwa 85 km von der Provinzhauptstadt entfernt. Die Überreste des römischen Irni liegen auf dem Hügel Molino del Postero, etwa in der Mitte zwischen den drei Orten El Saucejo, Algámitas und Almargen, in einer strategisch äußerst günstigen Lage über dem Fluss Corbones, einem Zubringer des Guadalquivir, den man von dort aus leicht bewachen konnte.[738] Die Ausgräber konnten bei ihrer Kampagne 1982 Spuren vorrömischer Besiedlung feststellen. Die Tafeln der *lex Irnitana* waren allerdings nicht die ersten römischen Funde aus Irni, so wurde dort bereits 1888 eine kleine, heute verlorene, Bronzeinschrift gefunden[739], später folgten Funde von Münzen, Statuenfragmenten und sogar

[738] Die Koordinaten der archäologischen Stätte lauten 37.070536, -5.09658.
[739] CIL 2, 5449: *Q*(*uintus*) *Memmius Lupus* / *ex*{*h*}*edram* / *d*(*onum*) *d*(*at*) *d*(*icat*) *d*(*edicat*).

der eines Bleisarkophags, den man ausraubte und an einen Metallhändler verkaufte.[740] Die Gegend war bei Schatzsuchern daher schon länger beliebt, und so war es dann wohl auch kein Zufall, dass die Tafeln der *lex Irnitana* Anfang der 1980er-Jahre von Personen mit Metallsuchgeräten aufgespürt und illegal ausgegraben wurden.

Wie im Fall von Irni ist uns das *municipium Villonense* bis jetzt nur durch die Erwähnung in seinem Stadtgesetz bekannt. Im Gegensatz zu Irni konnte aber die antike Stätte auch nach dem Fund der Fragmente lange Zeit nicht mit Sicherheit verortet werden. Erst nachdem in Rancho de la Estecada[741], dem Fundort der Bronzefragmente, Grabungen veranlasst wurden, konnte ein Grabsteinfragment aus der Mitte des 2. Jh. n. Chr. gefunden werden, das mit der Erwähnung des weit verbreiteten römischen *cognomen* Urbanus die Lokalisierung des ansonsten nicht nachweisbaren Munizipium an diesem Ort etwas sicherer erscheinen lässt.[742]

Etwas mehr als zu den bisher genannten *municipia* wissen wir über Salpensa. Der Ort wird von Plinius, so wie Arucci Turobriga, dem möglichen Ursprungsort der „*lex Italicensis*“, unter den keltischen Orten des *conventus Hispalensis* aufgezählt.[743] Das römische Salpensa konnte am Fuße des Hügels Cerro del Casar auf dem Gebiet der Gemeinde Utrera in der Provinz Sevilla lokalisiert werden.[744] Der Hügel selbst weist eine Besiedlung seit der Kupfersteinzeit auf, für die Errichtung der planmäßig angelegten römischen Stadt wurde die Siedlung allerdings auf die Ebene verlegt. Im Inschriftenmaterial von Salpensa sind uns neben dem *ordo municipii Flavi Salpensani*[745] auch zwei *IIviri* überliefert[746], womit die zwei wichtigsten Institutionen des flavischen Stadtrechtes bezeugt wären. In der Nähe von Salpensa lag am Übergang von Antike zum Mittalter ein Ort christlicher Märtyrerverehrung, der auch inschriftlich bezeugt ist. Neben den Überresten einer Löwenfigur, die ein antikes Grab schmückte, sowie jenen einer weiblichen Marmorstatue aus der Gegend von Utrera – hierhin, in die 10 km entfernte Siedlung, kam wohl

---

[740] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 14.

[741] Richtig gestellt erst durch Caballos Rufino (2009), S. 150. Bis dahin wurde der Fundort mit Rancho de la „Esteca“ angegeben, was aber nur eine gebräuchliche Abkürzung des echten Ortsnamens darzustellen scheint. Er befindet sich an den Koordinaten 37.223056, -5.310556.

[742] González (2016), vgl. auch CVB I (2018), S. 196.

[743] Plin. Nat. Hist. 3, 13-14: *Quae autem regio a Baete ad fluvium Anam tendit extra praedicta, Baeturia appellatur, in duas divisa partes totidemque gentes: Celticos, qui Lusitaniam attingunt, Hispalensis conventus, Turdulos, qui Lusitaniam et Tarraconensem accolunt, iura Cordubam petunt* […] *praeter haec in Celtica, Acinippo, Arunda, Arunci Turobriga, Lastigi, Salpesa, Saepone, Serippo*.

[744] CVB I (2018), S. 181.

[745] CIL 2, 1286 = CILA 2, 3,968: *L*(*ucius*) *Marcius L*(*uci*) *f*(*ilius*) *L*(*uci*) *n*(*epos*) *L*(*uci*) *pro*/*n*(*epos*) *G*(*ai*) *abn*(*epos*) *Quirin*(*a*) / *Saturninus ann*(*orum*) *XIIX mensium V h*(*ic*) *s*(*itus*) *e*(*st*) / *huic ordo municipi*(*i*) *Flavi Salpensani* / *laudationem locum sepulturae impensam* / *funeris cl*[*i*]*peum statuam pedestrem et* / *ornamenta decurionatus decrevit* / [*e*]*idemque omnes honores a populo* / *et incolis habiti sunt* / [*L*(*ucius*) *Marcius L*(*uci*) *f*(*ilius*) *Qui*]*rina pater honorem* / [*accepit impensa*]*m remisit*. Interessant bei dieser Inschrift ist die Erwähnung der Abstammung des Verstorbenen, der die Dekurionatswürde vom *ordo* verliehen bekam, bis zum Urgroßvater.

[746] CILA 2, 3, 966: [---]*V regis* / [---]*s Fabianus* / [---]*s Senecio IIvir*(*i*) / [*faciendu*]*m curaverunt*.

viel Material des antiken Salpensa – sind vor allem der Fund zweier punisch-turdetanischen As-Münzen aus dem 1. Jh. v. Chr., die Apoll und Melkart als Emblem zeigen und auf der Vorderseite den lateinischen Namen Salpensa tragen, von besonderem Wert.[747] Man kann diese Emissionen als beispielhaft für die Entwicklung der flavischen Gemeinden der Baetica betrachten, bei der sich die indigenen keltischen und iberischen Einwohner, die durch den punischen Einfluss stark geprägt worden waren, Schritt für Schritt an die römische Kultur und Lebensweise anpassten.

Obschon das Stadtgesetzfragment von Ostippo nur wenige Zentimeter groß und unbekannter Herkunft ist, kann es aufgrund der Nennung des Ortes im Fragment eindeutig dem bei Plinius erwähnten *oppidum liberum* Ostippo[748] zugeordnet werden. Damit steht fest, dass Ostippo unter den Flaviern das latinische Stadtrecht erhielt. Obwohl das Gebiet des antiken Ostippo durch das moderne Estepa überbaut ist, konnten einige archäologisch bedeutende Funde gemacht werden. Der Hügel, auf dem Ostippo lag, der heutige Cerro de San Cristobal, ist spätestens seit dem 7. Jh. v. Chr. besiedelt. Die auf einem Hügel strategisch günstig gelegene Siedlung, von der aus man mehrere Handelswege kontrollieren konnte, spielte im 2. Punischen Krieg als eine der karthagischen Grenzfestungen namens Astapa eine bedeutende Rolle. In einer Episode, die Livius aus dem punischen Krieg erzählt und die auch von Appian rezipiert wurde, starteten die Einwohner 206 v. Chr. einen Angriff auf die nahenden römischen Truppen unter Führung des Lucius Marcius, in der sie sich tapfer schlugen, am Schluss jedoch den römischen Legionen unterlagen. Um der Versklavung durch die Römer zu entgehen, ließen die verbliebenen Männer von Astapa alle Wertgegenstände sowie die Frauen und Kinder auf einem Scheiterhaufen verbrennen, um sich anschließend selbst darauf zu werfen.[749]

Das vorrömische Astapa schien auch eine enge Beziehung zum nahen, nur 20 km entfernten Urso besessen zu haben, denn man konnte Teile eines berühmten iberischen Reliefs, das in Urso in größerem Ausmaß erhalten geblieben ist, auch in Estepa finden.[750] Das römische Ostippo entfaltete sich am gleichen Ort – laut Livius zerstörten ihn die Römer aufgrund der Bewunderung des Mutes der Astapaner nicht –, und in Ausgrabungen konnte einiges an epigraphischen Material geborgen werden[751], vor allem Grabinschriften. Mehrere römische

[747] CVB I (2018), S. 180.
[748] Plin. Nat. Hist. 3, 12: *oppida libera Astigi vetus, Ostippo*.
[749] Liv. 28, 22-23, App. Iber. 33.
[750] CVB I (2018), S. 291, die Reliefs sind bekannt als „relieves de Osuna“ und im Museo Arqueológico Nacional von Madrid ausgestellt.
[751] Aufgrund der vielen erhaltenen Grabinschriften konnte die Anwesenheit einer großen Menge an römischen *gentes* für Ostippo nachgewiesen werden, u. a. *Sempronii, Larii, Domitii, Calpurnii, Mummii, Rutilii, Acilii, Manlii* und *Vibii*, vgl. CVB I (2018), S. 289; belegt ist auch ein *sevir augustalis* aus Ostippo, CIL 2, 5, 964 = CIL 2, 5049

Nekropolen samt Grabbeigaben konnten genauso gefunden werden wie eine frühchristliche Kirche mit einem Taufbecken. Ostippo weist eine bis in die Moderne durchgehende Siedlungskontinuität auf und wurde auch auf dem *Itinerarium Antonini* als Station gekennzeichnet. Die Araber, die die Stadt im 8. Jh. n. Chr. von den Westgoten übernahmen, griffen auf den karthagischen Namen Astapa zurück, von dem sich über arabisch Istabba der heutige Name der Stadt Estepa ableitet.

Das Munizipium mit der größten geschichtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung war, wenn man Italica als nicht gesicherten Fundort eines Stadtgesetzes beiseitelässt, ohne Zweifel Malaca.[752] Bereits im 8. Jh. v. Chr. von den Phöniziern als Handelszentrum gegründet, lockte es später auch griechische Siedler an, die im 6. Jh. v. Chr. in der Nähe die Kolonie Mainake gründeten, die allerdings, wie Strabon berichtet, in der römischen Periode bereits in Ruinen lag.[753] Nach den Phöniziern übernahm Karthago als aufstrebende Macht im westlichen Mittelmeer auch die Herrschaft im phönizischen Malaca. Mit der Niederlage im 2. Punischen Krieg und dem Verlust der spanischen Besitzungen kam auch Malaca schließlich an Rom und wurde der Provinz Hispania Ulterior, später Baetica genannt, zugeschlagen. Mit der römischen Herrschaft setzten in der nach phönizischem Muster angelegten Stadt wichtige infrastrukturelle Baumaßnahmen ein. Bis auf das römische Amphitheater, das in augusteischer Zeit errichtet wurde, ist vom römischen Malaca heute allerdings nicht mehr sehr viel sichtbar, da es beginnend mit der arabischen Herrschaft bis in die Moderne stark überbaut worden ist. Heute liegen daher über die einzelnen Siedlungsschichten und die Ausbreitung der Stadt zu verschiedenen Zeitpunkten nur wenige gesicherte Informationen vor.

Die Romanisierung der Elite der Handelsstadt setzte, wie in der restlichen Baetica, auch in Malaca ein, was schließlich mit der Verleihung des munizipalen Status durch die *lex Flavia* bestätigt bzw. weiter vorangetrieben wurde. Vereinzelte Funde, wie die einer Ritzinschrift in iberischer Schrift oder der einer punischen Inschrift aus dem 1. Jh. n. Chr., bezeugen jedoch für die römische Periode neben der dominierenden Kultur vor allem für die ärmere Bevölkerung auch noch das Vorhandensein starker Elemente der ursprünglichen Identität Malacas als karthagisches Handelszentrum mit einer vielfältigen Bevölkerung.[754] Malaca war bekannt für

---

= CILA 2, 4, 01127: *D*(*is*) *M*(*anibus*) *s*(*acrum*) / *L*(*ucius*) *D*[*om*(*itius*)] *Romulus* / *O*[*stip*]*p*(*onensis*) *sevir* / *A*[*ug*(*ustalis*) *an*]*n*(*orum*) *LXXXV* / (*h*)*ic s*(*it*) *t*(*ibi*) *t*(*erra*) *l*(*evis*).

[752] Zu Malaca, das, weil es zum *conventus* von Gades gehörte, im bisherigen Band es CVB nicht behandelt worden ist, siehe Corrales Aguilar/Corrales Aguilar (2012), Martín Ruiz (2013) und den Sammelband Corrales (2017), dort besonders Navarro Luengo/Mora Serrano/Suárez Padilla/Piñero Moreno (2017).

[753] Strab. 3, 4, 2.

[754] Zur Zweisprachigkeit im spanischen Iberien zur Zeit der Republik, siehe Lowe (2014).

seine Garumproduktion, und einige der für die Produktion der Fischsauce notwendigen Becken können heute noch in Málaga betrachtet werden.[755] Durch die römische Herrschaft konnte dieser Wirtschaftszweig aufgrund der auf Sklavenarbeit ausgerichteten Produktionsweise und der Einbindung der Stadt in das Handelsnetz der Römer massiv wachsen. Diese wirtschaftliche Stärke Malacas könnte ein Grund dafür sein, dass sich die Strafsummen und Streitwertgrenzen der *lex Malacitana* von jenen des Stadtgesetzes des mit Sicherheit bescheideneren Irni unterscheiden.

[755] Zu Garum als wichtigem malacitanischen Handelsgut siehe Corrales Aguilar (2017), zu den heute beim Amphitheater sichtbaren Einsalzbecken für die Fischsauce Coralles Agilar/Merino Matas (2017). Dass die Becken trotz der massiven olfaktorischen Belastung, die davon ausging, inmitten der Stadt und sogar neben dem Amphitheater lagen, zeugt von der Bedeutung dieses Produktionszweiges für Malaca.

2.2.3 Sprache und Inhalt

Einzig im Fall der *lex Flavia* ist es möglich, Vergleiche nicht nur mit anderen Stadtgesetzen, sondern auch innerhalb des sich überschneidenden Corpus anzustellen. Das hat den Vorteil, dass wir nicht nur die Weiterentwicklung der Stadtgesetze untersuchen, sondern auch den Ausgangstext für alle Bronzekopien dieses flavischen Stadtrechtes rekonstruieren können. Genau das soll in Anbetracht der Forschungsfrage der Fokus dieses Kapitels sein,[756] während für einen Kommentar der einzelnen Inhalte der *lex Flavia* auf die bereits oben zitierte, weiterführende Literatur zu verweisen ist.

Für die latinischen Munizipien Hispaniens, die auf Basis der Verleihung des latinischen Rechtes durch Vespasian in großer Zahl entstanden, wurde unter Domitian eine Musterverfassung geschaffen, die auf älteren republikanischen sowie augusteischen Vorlagen basierte. Nach dem Bundesgenossenkrieg sowie den Maßnahmen Cäsars und Augustus in Bezug auf die Munizipalisierung war dies nun der nächste und vielleicht auch nachhaltigste Eingriff in die Stadtgesetzgebung und die Stadtgesetzvorlage.[757] Die einzelnen in den Städten ausgehängten Exemplare der *lex Flavia* folgten alle, soweit es der Vergleich der erhaltenen Parallelstellen zulässt, prinzipiell demselben Aufbau – nur ein Fragment, die „ley corregida“, weicht von dem Schema ab, wobei aufgrund des sehr fragmentarischen Zustandes und der Tatsache, dass der Schreiber hier offensichtlich Fehler ausbessern musste, Zweifel an der Regelhaftigkeit dieser geänderten Rubriken-Reihenfolge bestehen bleiben. Der Inhalt der *lex Flavia* ist klar strukturiert und lässt sich in grobe Blöcke zusammenfassen. Dies unterscheidet sie von den republikanischen Stadtgesetzen wie Tarent und Urso, bei denen eine Einteilung der einzelnen Kapitel in inhaltliche Blöcke schwerer oder teilweise gar nicht zu erkennen ist.

Der Aufbau des erhaltenen Teils der *lex Flavia* lässt sich in etwa wie folgt nachzeichnen[758]:

- R. 18-29: Aufgaben und Rechtsstellung der Magistrate
- R. 30-49: Organisation und Aufgaben des *ordo decurionum*[759]

---

[756] Vgl. I 1, S. 4.

[757] Die Fragmente von Troesmis, Lauriacum und, mit größerer Unsicherheit, Ratiaria zeigen, dass die Textvorlage, die für die flavischen Munizipien in der Baetica Anwendung fand, auch in späterer Zeit mit Anpassungen verwendet wurde.

[758] Die Einteilung nach Rubriken folgt hier Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 52. Die Nummerierung der gesamten *lex Flavia*, die aufgrund ihres Fehlens in der *lex Irnitana* nicht ganz sicher ist, folgt Lamberti, *Tabulae Irnitanae*.

[759] Die Rubriken 32-38 sind nicht erhalten, da aber sowohl 31 als auch 39 Materien behandeln, die den *ordo* betreffen, werden auch in den fehlenden Kapiteln Dinge geregelt gewesen sein, die die *decuriones* betrafen. Rubrik 48 über den Ausschluss von Magistraten und ihren Verwandten bzw. Personal vom Verkauf oder der Verpachtung von Gemeindeland betrifft im Gegensatz zu den vorhergehenden bzw. dem folgenden Kapitel weder direkt noch indirekt die Dekurionen, ihre Platzierung hier ist also etwas fragwürdig, es würde besser zu den Rubriken passen, die die finanziellen Angelegenheiten des Munizipiums regeln. Möglicherweise bildete diese Rubrik aber, aus welchen Gründen auch immer, schon lange eine Einheit mit jenen, die sich mit den *legationes* der Dekurionen

- R. 50-61: Organisation der Magistratswahlen
- R. 62-71: Verwaltung und Absicherung des munizipalen Eigentums und den Einnahmen daraus
- R. 72-83: Allgemeine Verwaltung
- R. 84-94: Rechtsprechung
- Die restlichen, nicht mehr als Rubriken der *lex municipalis* zu bezeichnenden, Kapitel 95-99: Befehl der Veröffentlichung der *lex* auf Bronzetafeln, *sanctio*, Addendum zu §23, *litterae* des Domitian und Nennung der Verantwortlichen der Anbringung der Tafeln in Irni.

Weniger Klarheit herrscht über die nicht erhaltenen Teile der *lex Flavia*. Einige Kommentatoren gehen davon aus, dass im fehlenden Teil der Status der Bürger, das Bürgerrecht, die religiöse Organisation des Munizipiums und noch einige allgemeine Regeln zu den Magistraten festgelegt waren.[760]

Eine besonders interessante Quelle stellt das Addendum der *lex Irnitana* dar. Nach der *sanctio*, die den offiziellen Schluss der *lex municipalis* darstellte, wurden in Irni noch weitere Dinge in die Tafeln eingraviert, nämlich ein Kapitel, das ein Detail des *ius adipiscendae civitatis Romanae per magistratum* behandelte, samt eines Reskriptes des Domitian, sowie die Namen der Verantwortlichen für den öffentlichen Aushang. Der Text lautet wie folgt:

R(*ubrica*) *ut in libertos libertas civitatem Romanam consecutos consecutas per honores liberorum suorum aut virorum patroni it ius habeant quod antea habuerunt* / *qui libertini quaeve libertinae ex h*(*ac*) *l*(*ege*) *per honores libero*/*rum suorum aut virorum civitatem Romanam consecuti* / *consecutae erunt in eos eas inque bona eorum earum is qui eos e*[*a*]*s* / *manumiserint si non et ipsi civitatem Romanam conse*/*cuti erunt idem ius esto quod fuisset si ei eae cives Romani* / *Romanae facti factae non essent si civitatem Romanam pa*/*troni patronae consecuti consecutae erunt idem iu<ri>s in <eos>* / *libertos easque libertas inque bona eorum earum esto quod* / *esset si a civib*[*us*] *Romanis manumissi manumissa manumis*/*sae essent* /

conubia conprehensa quaedam lege lat[*a*][761] *scio et* / *postea aliqua si u*{*i*}*t sollicitudo vestra indi*/*cat parum considerate coisse quibus in prae*/*teritum veniam do in futurum exigo me*/*mineritis legis cum iam omnes*

---

befassen, denn auch in der *lex Ursonensis* folgt eine vergleichbare Bestimmung unmittelbar auf solche einer *legatio*, vgl. 1.4.3, S. 128-130.

[760] Galsterer, *Stadtgesetze* S. 52, González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 200, D'Ors (1986), S. 97-100. Aufgrund mangelnder Parallelen möchte ich über keinen der fehlenden Inhalte der *lex Flavia* spekulieren. Religiöse Materien scheinen in der *lex Flavia* sehr wenig bis gar nicht behandelt worden zu sein, vgl. 2.4.3, S. 235; auch die Einzelheiten des latinischen Bürgerrechts, wie die *connubia*, auf die sich Domitian in seinem Brief bezieht, müssen nicht unbedingt Teil des Stadtgesetzes gewesen sein, vgl. dazu Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 52, Fn. 56.

[761] Mourgues (1987), Lamberti, *Tabulae Irnitanae*: *lata*; González/Crawford, *Lex Irnitana*: *late*; Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), Wolf, *Lex Irnitana* und Lebek (1994): *lati*; Torrent (2017), S. 215: *data*. Für die Implikationen siehe unten.

indulgen/tiae partes consumatae sint litterae datae IIII Idus Apriles Circeis reci/tatae V Idus Domitianas / anno M(ani) Acili Glabrionis et M(arci) Ulpi Traiani co(n)s(ulum) /

faciendum curaverunt [*L*?]. *Caecilius Optatus / IIvir et Caecilius Montanus legatus*.

Diese Stelle gab Anlass für einiges an Spekulation und wurde in der Wissenschaft teilweise sehr unterschiedlich beurteilt.[762] Aus epigraphischer Sicht lässt sich feststellen, dass das Addendum gleichzeitig mit der gesamten *lex* graviert worden ist und dass das Kapitel zu den Freigelassenen mit dem Brief des Domitian eine Einheit bildet – sie sind zwar durch einen Zeilenumbruch voneinander getrennt, es gibt jedoch weder einen Zeilenabstand zwischen den beiden Texten, noch ist die erste Zeile des Briefes eingerückt. Das Kapitel sollte daher, wenn man es überhaupt nummerieren will, als ganzes mit 97 bezeichnet werden.[763]

Die relativ lange Rubrik regelt die Lage von Freigelassenen, die durch ihre Kinder oder – im Fall von freigelassenen Frauen – durch ihre Ehemänner, die ein Amt im *municipium* ausgeübt haben, das römische Bürgerrecht erhielten. Ihre Patrone sollten die gleichen Rechte über diese Personengruppe auch nach deren Erlangung des römischen Bürgerrechts ausüben dürfen. Der daran anschließende Brief Domitians stellt, so wie Jean-Louis Mourgues wohl richtig erkannt hat, ein Reskript des Kaisers dar, denn die typischen Merkmale einer *epistula* (Begrüßung, Verabschiedung) fehlen, gleichzeitig kann man aufgrund der Anrede in der zweiten Person und des eher persönlich gehaltenen und juristisch unpräzisen Stils die Form eines Ediktes ausschließen.[764]

Auch die weiteren Ausführungen von Mourgues klingen naheliegend – dieses Kapitel wurde nach rechtlichen Fragen, die den Kaiser infolge der Verleihung des flavischen Stadtrechtes erreicht hatten,[765] vom Kaiser an die flavischen Munizipien zur Klärung gesandt. Vermutlich wandte sich eine Gemeinde mit einem *libellus* an den Kaiser, jener ließ darauf am 9. April 91 n. Chr. in seinem Palast in Circei[766] diesen Brief verfassen, welcher am 4. Domitian, also dem 4. Oktober, an seinem Zielort verlesen wurde. Auch die Tatsache, dass der Brief so unpräzise formuliert ist, also in ihm weder genaue gesetzliche Regelungen noch die Umstände der *legatio*,

[762] Zum Brief Domitians siehe Mourgues (1987), Lamberti, *Tabulae Irnitanae*, S. 9, Fn. 29 und Torrent (2017), S. 214-242.
[763] So bei Lamberti, *Tabulae Irnitanae* und González/Crawford, *Lex Irnitana*.
[764] Mourgues (1987), S. 79.
[765] Entweder von flavischen Munizipien, in denen es zu rechtlichen Problemen infolge der unzulässigen Ehen von freigelassenen Frauen mit zukünftigen Magistraten kam bzw. diese drohten, oder vom Statthalter, der sich bei der Befassung mit solchen Prozessen an den Kaiser wandte, um Klarheit zu bekommen, vgl. Mourgues (1987), S. 84-85. Die Anrede in der 2. Person Plural lässt aber eher an eine Gemeinde denken, die sich an den Kaiser wandte.
[766] Zu Circei siehe Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 33, belegt als Aufenthaltsort von Titus und Domitian bei Mart. Ep. 6, 64.

seiner Verlesung, eventuell auch das ursprüngliche Schreiben an den Kaiser, genannt werden, kann erklärt werden – als Vergleich nennt Mourgues die sogenannten *sacrae litterae*, ein Corpus von gleichlautenden Inschriften aus 204 n. Chr. aus dem kleinasiatischen Raum, die ebenfalls sehr allgemein formuliert sind und beispielsweise nicht einmal die betreffenden Kaiser erwähnen, weil die aus den *litterae* entstehenden Vorteile für die römischen Senatoren nicht für eine bestimmte Gruppe, sondern für alle generell galten, weshalb diese das *beneficium* an ihren Wohnorten durch Aushang publizieren ließen:[767]

Sacra[*e lit*]*terae* {*s*} / *videris* [*nobi*]*s s*(*enatus*) *co*(*nsultum*) / *ignora*[*re qu*]*i si cum* / *peritis* [*con*]⌈*t*⌉*u*⌊*l*⌋*eri*(*s*) / *scies s*[*ena*]*tori p*(*opuli*) *R*(*omani*) / *necess*[*e no*]*n esse* / *invito* [*hos*]*pitem* / *suscip*[*ere*] / *dat prid*[*ie K*(*alendas*)] *Iun*(*ias*) ⌊*R*⌋*om*(*ae*) / ⌈*Fab*⌉*io Ci*[*lone II*] *et* / ⌊*Ann*⌋*io* [*Libo*]*ne co*(*n*)*ss*(*ulibus*).[768]

Die Ähnlichkeiten zwischen diesen *sacrae litterae* und den *litterae* des Domitians sind deutlich. Der Kaiser reagierte mit seinem Schreiben wohl auf eine Lücke im Stadtgesetz, allerdings konnte man die in den spanischen Provinzen bereits veröffentlichte Vorlage, von der die Stadtgesetze für die flavischen Munizipien kopiert wurden, nicht mehr umändern. Hier ist Mourgues also wohl am ehesten zu widersprechen, der daran dachte, dass der inhaltliche Teil von Rubrik 97 ursprünglich nach §23 der *lex Flavia* zu verorten war, aber herausgelöst wurde, um so den Brief Domitians herauszuheben, dessen Wichtigkeit man nicht mindern wollte, indem man ihn einfach mitten in das Stadtgesetz einfügte.[769] Vielmehr könnte das Kapitel mitsamt dem kaiserlichen Reskript zur Verbreitung zum Provinzstatthalter geschickt worden sein, der es dort ausstellen ließ und den Gesandten neu eingerichteter Munizipien zusammen mit dem Stadtgesetztext überreichte – der nicht genannte Ort der *recitatio* war somit entweder die unbekannte Gemeinde, die sich an den Kaiser gewandt hatte, oder der Statthaltersitz, unabhängig davon benötigte der Brief über ein halbes Jahr von Circei nach Hispanien.

Es dürfte also eine Reihe von flavischen Munizipien gegeben haben, denen ein Stadtrecht vor Oktober 91 n. Chr. verliehen wurde, das nach der *sanctio* endete – so wie im Fall der „*lex Italicensis*“. Dann dürfte es solche gegeben haben, denen der Status zwischen Oktober 91 n. Chr. und dem Tod Domitians im September 96 n. Chr. verliehen und deren Stadtrechte mit diesem Addendum versehen wurden, z. B. das von Irni. Für Stadtrechte neuer latinischer Gemeinden, die unabhängig von der vespasianischen Verleihung nach 91 n. Chr. vergeben

[767] Vgl. Mourgues (1987), S. 79-80.
[768] CIL 3, 14203.
[769] Contra Lamberti, *Tabulae Irnitanae*, S. 9, Fn. 29 und Torrent (2017), S. 221.

wurden, konnte diese Präzisierung hingegen nach §23 integriert werden.[770] Man erspart sich mit dieser Annahme auch eine Diskussion rund um prämunizipale Phasen Irnis, in denen diese unrechtmäßigen Ehen geschlossen worden sein müssten, damit die Anfrage an den Kaiser vor der Publikation des eigentlichen Stadtrechtes überhaupt hätte gestellt werden können.

Unterschiedliche Ansichten gibt es auch zum ersten Satz des Briefes des Domitian:

conubia conprehensa quaedam lege lat[*a*] *scio et* / *postea aliqua si u*{*i*}*t sollicitudo vestra indi*/*cat parum considerate coisse* […]

Denn ausgerechnet der letzte Buchstabe des Wortes *lat* ist nicht lesbar. González/Crawford entschieden sich für die Rekonstruktion *late scio*[771] im Sinne von „genau wissen" – eine Formulierung, die von Mourgues aufgrund fehlender Belege abgelehnt wird.[772] Lebek rekonstruiert aufgrund der Ergänzung *lati*, die auch von den Editoren 1990 bevorzugt wird, eine *lex Lati* des Domitian, die das vespasianische Edikt in Form eines Komitialgesetzes bestätigte und Basis der Stadtrechtverleihungen gewesen sein soll.[773] Allerdings scheint die Rekonstruktion *lat*[*a*] oder zumindest die Annahme einer Verschreibung von *lati* für *lata* vom Inhaltlichen her die nächstliegende zu sein, denn diese Formel war der übliche Ausdruck, um auf eine konkrete gesetzliche Bestimmung zu verweisen. Solche Formulierungen kennen wir bereits aus §91 der *lex Irnitana*,[774] aber auch die *lex Troesmensium* verweist in *kaput* 27 auf Bestimmungen von Gesetzen:

quae utiq(*ue*) *legis Iuliae de maritandis ordinibus lata<e> kap*(*ite*) *VI* / *cauta conprehensaque sunt quaeq*(*ue*) *utiq*(*ue*) *commentari*(*i*) *ex* / *quo lex P*(*apia*) *P*(*oppaea*) *lata est* […]

In diesen beiden Fällen wird immer auf ein bestimmtes Kapitel eines Gesetzes verwiesen mit der Formulierung *quae*/*quod kapite legis latae* bzw. *kapite legis*, *quae lata est*, *comprehensum est*/*comprehensa sunt*. In unserem Fall verweist Domitian nicht auf ein bestimmtes Kapitel, sondern auf das ganze Gesetz selbst, weshalb nicht ein bestimmtes Kapitel, sondern das Gesetz selbst im Ablativ steht – die *connubia* sind also *lege lata comprehensa*. Welches Gesetz Domitian nun meint, ist umstritten: Entweder meint er die *lex*, deren Umstände wir aber nicht näher kennen, aufgrund derer das *ius Latinum* an die flavischen Gemeinden verliehen wurde –

[770] So könnte auch die Erweiterung, die uns in Troesm. §11 begegnet, zustande gekommen sein – eine ursprünglich mangelhafte Regelung im Stadtgesetz, dann *libelli* an den Kaiser, der darauf mit einem Reskript reagierte, das dann in die Vorlage für neue Stadtgesetze integriert wurde; siehe zur generellen Genese der Stadtgesetzvorlage auch III 2.1.
[771] González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 181.
[772] Mourgues (1987), S. 78.
[773] Vgl. Lebek (1994).
[774] Irn. §91, Z. XA 53-XB 2: *quod legis Iuli*/*ae quae de iudic<i>is privatis proxime lata est kapite XII* // *senatusve consultis* {*det kaput*} *ad it kaput legis pertine*/*ntibus conpr<e>hensum est*.

falls es eine solche gab –, oder generell das Gesetzescorpus aller römischen Bürger, im Sinne von „beachtet das Gesetz“. Meiner Meinung nach ist die Stelle auf das Stadtgesetz jener Gemeinde zu beziehen, die sich ursprünglich an Domitian gewandt hatte: Dort wurden bestimmte Ehen, die in der ersten Version des Stadtgesetzes nach dessen Verleihung nicht ausdrücklich verboten waren, geschlossen, was allerdings zu rechtlichen Problemen führte. Domitian gewährte in diesen Fällen Nachsicht und präzisierte die nun geltende Ordnung für die Zukunft durch das Addendum und seine Ermahnung, das Gesetz in dieser Weise nun einzuhalten. Die allgemein gehaltene Formulierung war somit auch geeignet, in künftige Stadtgesetze übernommen zu werden. Der Appell des Domitian hätte dann auch in diesen später erhobenen Munizipien, wo die neue Regelung gleich in Kraft treten konnte, seine Wirkung nicht verfehlt.

In der Folge sollen nun die einzelnen Parallelstellen der *lex Flavia* auf die gemeinsame Vorlage hin analysiert werden.[775] Markiert werden vor allem jene Stellen, die sich nicht aufgrund eines individuellen Schreibfehlers, sondern wegen einer unterschiedlichen Interpretation der Vorlage unterscheiden. Die fragmentarisch erhaltenen Texte der *lex Villonensis* und „ley corregida“ werden bei relevanten Parallelstellen in den Fußnoten ergänzt.

Lex Irnitana und Salpensana

[21] R(ubrica) […] abierint cum parentibus coniugibusque ac liberis qui legiti/mis nupti(i)s quaesiti in potestate parentium [f]uer⌈i⌉nt item nepotibus / ac neptibus filio natis qui quaeve in potestate parentium fuer⌈i⌉nt **cives Romani sunto**[776] dum ne plures cives Romani sint quam quod / ex h(ac) l(ege) magistratus creare oportet /	[21] [R(ubrica) ---]/ abierint cum parentibus coniugibusque {h}ac liberi<s> qui legit**u**mis nuptis quae/siti in potestate{m} parentium fuer⌈i⌉nt item nepotibus ac neptibus filio / nat{al}is qui quaeque in potestate parentium fuer**i**nt dum ne plures **c(ives) R(omani)** / sint qua<m> quod ex h(ac) l(ege) magistratus creare oportet /
[22] R(ubrica) ut qui civitatem Romanam consequentur maneant in eorum/dem manu mancupio potestate qui quaeve ex h(ac) l(ege) exve edicto Imp(eratoris) Caesaris Vespa[s]iani Aug(usti) Imp(eratoris)ve T(iti) Caes(aris) / **Vespasiani** Aug(usti) aut Imp(eratoris) [C]aesaris Domitiani Aug(usti) p(atris) p(atriae) civitatem Roma/nam	[22] R(ubrica) ut qui civitat**(em)** Roman**(am)** consequ**a**ntur maneant in eorundem **m(ancipi)o m(anu)** / potestate / qui quae{q}ve ex h(ac) l(ege) exve {ex} edicto Imp(eratoris) Caesaris **Aug(usti) Vespasiani** Imp(eratoris)**ve** Ti**ti** / Caes**aris** Aug(usti) aut Imp(eratoris) Caesaris **Aug(usti)** Domitiani p(atris) p(atriae) civitatem Roman**(am)** / consecutus

[775] Der Text der *lex Irnitana* ist jener von *Lamberti*, *Tabulae Irnitanae*; jener der *Salpensana* von D’Ors, *Epigrafía jurídica*, allerdings von mir auf Basis der *lex Irnitana*, die D’Ors nicht kannte, verbessert; jener der *Malacitana* von Stylow (2001). Dort, wo maßgebliche Veränderungen im Text vorgenommen wurden oder Erklärungen notwendig waren, wurden sie mit einer Fußnote markiert.
[776] Ausgelassen in der Sal. §21.

consecutus consecuta erit is ea in eius qui civis Romanus / h(ac) l(ege) factus erit potestate manu mancupio cuius esse deberet si / civitate mutatus mutata non esset esto it{a}que ius tutoris op/tandi habeto quod haberet si a cive Romano ortus orta neque ci/vitate mutatus mutata esset /	consecuta erit is ea in eius qui **c(ivis) R(omanus)** h(ac) l(ege) factus erit potestate / manu manc**i**pio cuius esse deberet si civitate {**Romana}** mutatus / mutata non esset esto i**d**que ius tutoris optandi habeto quod / haberet si a cive Romano ortus orta neq**(ue**) civitate mutatus mu/tata esset
[23] R(ubrica) ut qui civitatem Romanam / conseque{re}ntur iura libertorum retineant // qui quaeve ex h(ac) l(ege) exve edicto Imp(eratoris) Caesaris Vespasiani Aug(usti) Imp(eratoris)ve Titi Cae/saris Vespasiani Aug(usti) aut Imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti) civitatem Roma/nam consecutus consecuta erit eis in libertos libertas suos suas / paternos paternas{q}ve qui quaeve in civitatem Romanam non ve/nerint deque bonis eorum earum et is quae libertatis causa impo/sita sunt idem ius eademque condicio esto quae esset si civitate / mutati mutatae non essent /	[23] R(ubrica) ut qui **c(ivitatem) R(omanam)** consequentur iura libertorum retineant / qui quaeve h(ac) l(ege) exve edicto Imp(eratoris) Caes**(aris)** Vesp**(asiani**) Aug(usti) Imp(eratoris)ve Titi Caes**(aris)** Vespasian**(i)** Au(gusti) / aut Imp(eratoris) Caes**(aris)** Domitiani Aug(usti**) c(ivitatem) R(omanam)** consecutus consecuta erit is in / libertos libertasve suos suas paternos paternas qui quae in **c(ivitatem) R(omanam)** ⌈n⌉on / venerit deque bonis eorum earum et is quae libertatis causa inposita / sunt idem ius eademque condicio esto quae esset si civitate mutatis / mutatae non esset[777]
[24] R(ubrica) de praefecto Imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti) / si ei**i**us municipi decuriones conscriptive municipesve Imp(eratori) Caes(ari) / Domitiano Aug(usto) p(atri) p(atriae) du(u)mviratum communi nomine municipum / ei**i**us municip⌈i⌉(i) detulerint Imp(erator)que Caesar Domitianus Aug(ustus) p(ater) p(atriae) eum / duoviratum receperit et loco suo praefectum quem esse iusserit / {i}is pra[e]fectus eo iure esto quo esset si eum IIvirum ex h(ac) l(ege) solum / creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus duumvir iuri dicundo cre/atus esset /	[24] R(ubrica) de praefecto Imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti) / si eius municipi decuriones conscriptive municipesve Imp(eratori) Caes**ari** {s} Domitian(o) / Aug(usto) p(atri) p(atriae) **II**viratum communi nomine municipum eius municipi de/tuler⌈i⌉nt Imp(eratorq)ue Domitian⌈us⌉Caesar{is} Aug(ustus) p(ater) p(atriae) eum **II**viratum receperit / et loco suo praefectum quem esse iusserit is praefectus eo ⌈i⌉u⌈r⌉e esto quo / esset si eum IIvir(um) **i(ure) d(icundo)** ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus / **IIvir i(ure) d(icundo)** creatus esset
[25] R(ubrica) de iure praefecti qui a IIviro relictus sit / ex IIviris qui in eo municipio iure dicundo pra(e)erunt uter pos[t]/ea ex eo municipio proficisce{re}tur neque eo die in it municipi/um esse se re{d}diturum arbitrabitur quem praefectum muni/cipi{um} non minorem quam annorum XXXV ex decurioni/bus conscriptisve relinquere volet facito ut is iuret per / Iovem et divom Aug(ustum) et divom	[25] R(ubrica) de iure praef**(ecti)** qui a IIvir**(o)** relictus sit / ex IIviris qui in eo municipio **i(ure) d(icundo) p(raeerunt)** uter postea ex eo municipio proficiscetur / neque eo die in id municip(i)um esse se rediturum arbitrabitur quem / praefectum municipi non minorem quam annorum XXXV ex / decurionibus conscriptisque relinquere volet facito ut is iuret per / Iovem et divom Aug(ustum) et div**(o)**m Claudium et

[777] Hier hat der Schreiber der *Malacitana* offensichtlich den in der *Irnitana* richtigen Passus *mutati mutatae non essent* falsch abgeschrieben.

Claudium et divom Vespasianum Aug(ustum) e[t] divom Titum Augustum[778] et Genium Imp(eratoris) Caesaris / Domitiani Au[g(usti)] deosque Penates quae IIvirum qui iure dicundo prae/erit hac lege [f]acere oporteat se dum praefectus erit d(um)t(axat) qu(a)[e] eo [t]empo/re fieri possint facturum neque adversus ea facturum scientem d(olo) m(alo) / et cum ita iur[a]verit praefectum eum eius municipii relinquito ei {qui}qui / ita praef(ectus) relictu[s] erit donec in it municipium alteruter ex IIviris redieri[t] / in omnibus rebus id ius ea{e}que potestas esto praeter quam de praefecto re/linquendo et de c[i]vitate Romana consequenda quod ius quaeque potes/tas h(ac) l(ege) IIviris qui iure dicundo praesint datur isque dum praefectus eri[t] / quotiensqu{a}e municipio egressus erit ne plus quam singulis diebus / abesto /	divom Vesp**(asianum)** Aug(ustum) et divom / Titum Aug**(ustum)** et Genium Imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug(usti) deosque {P}Penates / quae IIvir⌈um⌋ qui **i(ure) d(icundo) p(raerit) h(ac) l(ege)** facere oporteat se dum praefectus erit d(um) ⌈t⌋axat) quae eo / tempore fieri possint facturum neque adversus ea [f]acturum scientem / d(olo) m(alo) et cum ita iuraverit praefectum eum eius municipi relinquito ⌈e⌋i / qui ita praefectus relictus erit donec in i**d** municipium alteruter ex IIviris / ⌈red⌋ierit in omnibus rebus id ius eaque potestas esto praeterquam de praefec/to relinquendo et de **c(ivitate) R(omana)** consequenda quod ius quaeque potestas **h(ac) l(ege)** / Iiviri**(s)** <qui> iure dicundo **praeerunt** datur isque dum praefectus erit quo/tiensque municip**ium** egressus erit ne plus quam singulis diebus abesto /
[26] R(ubrica) de iure iurando IIvirorum et aedilium et quaestorum / IIviri qui in eo municipio iure dicundo prae⌈s⌋unt> item aediles qui in eo / municipio sunt item quaestores qui in eo municipio sunt eorum quis/que in diebus quinque proximis post hanc legem datam quique IIviri / aediles quaestores{q}ve postea ex h(ac) l(ege) creati erunt eorum quisque in / diebus quinque proximis ex quo IIvir**i** aedilis quaestor esse coepe/rit priusquam decuriones conscriptive habeantur iurato in con/tione per Iovem et divom Aug(ustum) et divom Claudium et divom Vespasi/anum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et Genium **Imp(eratoris) Caesaris**[779] Domitiani / Aug(usti) deosque Penates se quodcumque ex h(ac) l(ege) exque re communi mu/nicipum municipi Flavii Irnitani censeat recte esse facturum ne/que adversus h(anc) l(egem) remve communem municipum eius municipi fac/turum scientem d(olo) m(alo) quosque prohib<e>re possit prohibiturum neque se / aliter consilium initurum neque aliter datu(ru)m neque sententiam / dicturum quam ut ex h(ac) l(ege) exque re communi municipum ei**i**us municipi / censeat fore qu⌈i⌋ ita non iuraverit is	[26] R(ubrica) de iureiurando IIvir**(orum)** et aedil**(ium)** et q**(uaestorum**) / **duovir(i)** qui in eo municipio **⌈i⌋ure) d(icundo) p(raesunt)** item aediles [qui] in eo municipio sunt item / quaestores qui in eo municipio sunt eorum quisque in diebus quinq**(ue)** / prox**u**mis post **h(anc) l(egem)** datam quique IIvir**(i)** aediles quaestoresve postea ex h(ac) l(ege) / creati erunt eorum quisque in diebus quinque proxumis ex quo IIvir / aedil⌈i⌋s quaestor esse coeperit priusquam decuriones conscriptive // habeantur iura{n}to **pro** contione per Iovem et div**(o)**m Aug(ustum) et divom Claudi/um et divom Vespasianum Aug(ustum) et divom Titum Aug(ustum) et Genium Domitiani / Aug(usti) deosque Penates se quod**qu⌈o⌋m**que ex h(ac) l(ege) exqu⌈e⌋ re communi m**(unicipum)** m**(unicipii)** Flavi / Salpensani censeat recte esse facturum ne⌈q⌋ue adversus h(anc) l(egem) remve commu/ne⌈m⌋ municipum eius municipi facturum scientem d(olo) m(alo) quosque prohi/bere possit prohibiturum neque se aliter consilium ⌈in⌋iturum neq(ue) aliter / daturum neque sent⌈e⌋ntiam dicturum quam ut <ex> h(ac) l(ege) exqu⌈e⌋ re communi / municipum eius municipi

[778] Eines der seltenen Male, dass das Wort *Augustus* ausgeschrieben wurde.
[779] Auslassung.

HS X(milia) municipibus ei**i**us muni/cipi(i) dare damnas esto ei**i**us<que> pecuniae deque ea pecunia municipum / ei**i**us municipi qui volet ⌈c⌋uique per h(anc) l(egem) licebit actio ⌈p⌋et⌈it⌋io persecutio / esto /	censeat fore qui ita non iuraverit is HS X(milia) / municipibus eius municipi **d(are) d(amnas)** esto eiusque pecuniae deque ea pecunia mu/nicipum eius municipi ⌈q⌋ui volet cuique per **hanc legem** licebit actio peti/tio persecutio esto
[27] R(ubrica) de intercessione IIvirorum et aedilium et quaestorum / qui IIviri aut aediles aut quaestores ei**i**us municipi erunt ii[s] IIviris / inter se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque ab ae/dile aedilibus aut quaestore quaestoribus appellabit item aedi/libus inter se intercedendi in triduo proximo quam appellatio // facta erit poteritque intercedi quod adversus h(anc) l(egem) non fiat et dum ne / amplius quam semel qui(s)que eorum in eadem re appelletur ius potestas/que esto neve quis adversus **ea quit quam** intercessum erit facito /	[27] R(ubrica) de intercessione IIvir**(orum)** et aedil**(ium)** <et> q**(uaestorum)** / qui IIvir**(i)**[780] aut aediles aut quaestores eius municipi erunt **h**is IIvir**(is)** inter / se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque ab aedile aedilibus / aut quaestore**{s}**[781] quaestoribus appellabit item aedilibus inter se inter/cedendi[782] in triduo prox**u**mo quam appellatio facta erit poteritque / intercedi quod {**eius**} adversus h(anc) l(egem) non fiat et dum ne amplius quam semel / quisque eorum in eadem re appelletur ius potestasque esto neve quis / adversus **ea quicquam**[783] intercessum erit facito /
[28] R(ubrica) de ser{u}vis aput IIviros manumittendis / si quis munic<eps> municipi Flavi Irnitani qui Latinus erit aput IIvi/rum iuri dicundo ei**i**us municipi servum suum servamve suam ex servi/tute{m} in libertatem manumiserit liberum liberamve esse iusserit / dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutoris auctori/tate quem quamve manumitt⌈a⌋t liberum liberamve esse iubeat qui / ita manumissus liber{um}ve esse iussus erit liber esto quaeque ita ma/numissa liberave esse ius[s]a erit li<be>ra esto uti qui optum⌈o⌋ iure La/tini libertini liberi sunt erunt dum {i}is qui minor XX annorum / erit ita manumittat si causam manumittendi iustam esse is / numerus decurionum per quem decreta h(ac) l(ege) facta rata sunt censue/rit /	[28] R(ubrica) de servis apud IIvir**(os)** manumittendis / si quis municeps municipi Flavi Salpensani qui Latinus erit aput IIvir**(os)** / **qui** iur**e** dicundo **praeerunt** eius municipi serv**o**m su**o**m servamve suam / ex servitute in libertate<m> manumiserit liberum liberamve esse iusserit / dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutor<is> auctor<itat>e / quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat qui ita / manumissus liberve esse iussus erit liber esto quaeque ita manumissa / liberave <esse> iussa erit libera esto uti qui optum⌈o⌋[784] iure Latini libertini li/beri sunt erunt dum is qui minor XX annorum erit ita manumittat / si causam manumittendi iusta<m> esse is numerus decurionum per quem / decreta h(ac) l(ege) facta rata sunt censuerit

[780] Ley corregida: *IIviri*.
[781] Ley corregida: *quaestore{s}*.
[782] Ley corregida: *intercedendi{i}*.
[783] Es ist nicht klar, wie dieser Passus zu deuten ist. Das in beiden Ausgaben deutlich zu lesende *quitquam* bzw. *quicquam* ist wohl in der Vorlage gestanden, erschwert es uns aber syntaktisch hier einen nach *ea* eingeschobenen Temporalsatz zu bilden, weswegen Lamberti und Crawford hier *quam* zu *quom=cum* abändern. Entweder hätten beide Schreiber *quom* falsch als *quam* geschrieben oder der Fehler befand sich, wie gesagt, bereits in der Vorlage. Möglicherweise aber ist *quicquam* beizubehalten und als unterordnende Konjunktion mit „was auch immer“ zu übersetzen: *neve quis adversus ea, quicquam intercessum erit, facito* = „Niemand soll etwas gegen dies, was auch immer widersprochen worden ist, machen“. Ähnlich die Formulierung in Irn. §31, Z. 55-57: *neve tum,* ***quicquam*** *XXX dies ab eo die quo de / e(a) r(e) decernetur* ***futurum erit****, proximum* […] *destinanto.*
[784] Die Verschreibung *optume* für *optumo* ist in beiden Texten vorhanden und stammt daher wohl aus der Vorlage.

[29] R(ubrica) de tutorum datione / quoi tutor non erit incertusve erit si is eave municeps munici/pi(i) Flavi Irnitani erit et pupillus pupillave non erit et a IIviro iu/re dicundo ei**i**us municipi postulaverit uti sibi tutorem det **<et>** eum quem / **dari velit** nominaverit tum is a quo ita postulatum erit sive unum / sive plures collegas habebit de omnium collegarum sententia qui / <t>um in eo municipio intrave fines ei**i**us municipi erit causa cognita / si ei videbitur eum qui nominatus erit tutorem dato sive is eave cui/**i**us nomine ita postulabitur pupillus pupillave erit sive is a quo pos/tulatum erit collegam non habebit collegave eius in eo municipio / intrave fines ei**i**us municipi nemo erit tum is a quo ita postulatum / erit causa cognita in diebus X proximis ex decreto decurionum quod / cum duae partes decurionum non minus adfuerint factum erit eum / qui nominatus erit quo ne a iusto tutore tutela abeat ei tuto/rem dato qui tutor h(ac) l(ege) datus erit is ei cui datus erit quo ne a iusto / tutore tutela {h}abeat tam iustus tutor esto quam si is civis Romanus / et adgnatus proximus civi Romano tutor esset /	[29] R(ubrica) de tutorum datione / **cui** tutor non erit incertusve erit si is e⌈a⌉ve municeps municipi Flavi Salpensani / erit et **pupilli pupillaeve non erunt** et ab IIvir**is qui i(ure) d(icundo) p(raeerunt)** eius municipi postu/laverit uti sibi tutorem det **<et>**[785] eum quem **dare volet** nominaverit ⌈t⌉um is / a quo <ita> postulatum erit sive unum sive plures collegas habebit de omnium colle/garum sententia qui tum in eo municipio intrave fines municipi eius erit / causa cognita si ei videbitur eum qui nominatus erit tutorem dato sive / is eave cuius nomine ita postula<bitur> pupil**(lus)** pupillave erit sive is a quo / postulatum erit non habebit collegamque eius in eo municipio intrave / fines eius municipi nemo erit <t>um is a quo ita postulatum erit causa co/gnita in diebus X prox**u**mis ex decreto decurionum quod cum duae partes / decurionum non minus adfuerint factum erit eum qui nominatus / erit quo ne ab iusto tutore tutela **{h}**abeat ei tutorem dato qui tutor h(ac) l(ege) / datus erit is ei cui datus erit quo ne a**b** iusto tutore tutela {h}abeat[786] tam iustus / tutor esto quam si is **c(ivis) R(omanus)** et adgnatus prox**u**mus **c(ivi) R(omano)** tutor esset //

Lex Irnitana und Malacitana + „ley modelo“

[59] [R(ubrica) ---]// aedilitatem quaestur]amve [p]etet maiorem partem numeri cu/[riarum expleverit prius]quam [eu]m factum creatumque [re]nun/[tiet ius iurandum adi]g[i]to in co[n]tione pa[l]am per Iovem et div/[om Augustum et divom Clau]dium et divom Vesp(asianum) Aug(ustum) et divom T(itum) Aug(ustum) et Ge/[nium Imp(eratoris) Caesaris] Domitiani Aug(usti) [de]osque Penates eum quae / [ex h(ac) l(ege) facere o]portebit facturum neque adversus h(anc) l(egem) fecis/[se aut facturum ess]e scien⌈em⌉ d(olo) m**alo** /	[59] R(ubrica) […] aedilitatem quaesturam/ve petet mai**i**orem partem numeri curia/rum expleverit priusquam eum factum / creatumque renuntiet iusiurandum adi/gito in contione{m} palam per Iovem et di/vom Augustum et divom Claudium et divom / Vesp**asianum** Aug(ustum) et divom T**itum** Aug(ustum) / et Genium Imp(eratoris) Caesaris Domitiani Aug**usti** / deosque Penates {se} eum qu(a)e ex h(ac) l(ege) facere / oportebit facturum neque adversus / h(anc) l(egem) fecisse aut facturum esse scientem / d(olo) m(alo)
[60] R(ubrica) ut de pecunia communi municipum caveatur ab his qui d<u>umv[ira]tum quaesturamve	[60] R(ubrica) ut de pecunia communi munici/pum caveatur ab **i<i>s** qui **II**viratum / quaesturamve

[785] Die Auslassung von *et* könnte tatsächlich beiden Graveuren passiert sein, da das vorangehende *det* doch stark dazu verleiten konnte, das eben geschriebene et von *det* als das im abzuschreibenden Text stehende et zu verstehen. Nicht auszuschließen ist aber, dass dieser Fehler bereits in der Vorlage stand, vgl. unten S. 193.
[786] *habeat* statt *abeat*, Vorlagenfehler.

pete<n>t / qui in eo municipio [II]viratum quaesturamve petent / qui{s}que propter ea quod pauciorum nomine quam oporte/ret professio facta esset nominatim i[n] eam condicionem re/diguntur ut de is quoque suff[ra]gium ex h(ac) l(ege) ferri oport/e{b}at quisqu⌈e⌋ eorum quo die comitia habebuntur ante qu/am suffragium feratur arbitratu eius qui ea comitia ha/bebit praedes in commune municipum dato pecuniam com/munem eorum quam in honore suo tractaveri{n}t salvam / is fore si de e(a) r(e) is praedibus minus cautum esse videbitur / praedia subsignato arbitratu eiusdem isque ab is praedes prae/diaque s(ine) d(olo) m(alo) accipito quoad recte cautum sit uti quod recte / factum esse volet per quem eorum de quibus du(u)mvirorum qu/aestorum{q}ve comitis suffragium ferri oportebit steterit / quo minus recte caveatur eius is qui comitia habebit ra/tionem ne habeto /	pete<n>t[787] / qui in eo municipio IIviratum quaesturam/ve petent quique propterea quod pauciorum / nomine quam oport<er>et professio facta / esset nominatim in eam condicionem / rediguntur ut de **his** quoque suffragi/um ex h(ac) l(ege) ferri oporteat quisque eorum / quo die comitia habebuntur ante quam / suffragium feratur arbitratu eius qui ea / comitia habebit praedes in commune mu/nicipum dato pecuniam communem eo/rum quam in honore suo tractaverit / salvam is fore si **d(e)** e(a) r(e) is praedibus minus / cautum esse videbitur praedia subsignato / arbitratu ei**i**usdem isque ab **iis** praedes prae/diaque sine d(olo) m(alo) accipito quoad recte cau/tum sit uti quod recte factum esse volet / per quem eorum de quibus **II**virorum quaes/torumve comitiis suffragium ferri opor/tebit steterit **q(uo) m(inus)** recte caveatur eius <is> qu⌈e⌋ co/mitia habebit rationem ne habeto /
[61] R(ubrica) de patrono <co>optando / ne quis patronum public{a}e municipibus municipi Flavi Irnitani / cooptato patrociniumve c{i}ui deferto nisi ex maioris par/tis decurionum decreto quod decretum factum erit cum / duae partes non minus decurionum adfuerint et iurati / per tab[el]lam se[n]tentiam tulerint qui aliter adversus**ve** ea patronum public{a}e municipibus municipi Flavi Irni/tani cooptaveri{n}t patr⌈o⌋ciniumve cui detulerit is HS X(milia) in pub/licum municipibus municipi Flavi Irnitani d(are) d(amnas) e(sto) isque qui / adversus h(anc) l(egem) patronus cooptatus cuive patrocinium dela/tum erit ne magis ob eam rem patronus municipum municipi F1avi Irnitani esto /	[61] R(ubrica) de patrono cooptando / ne quis patronum publice municipibus muni/cipi**i** Flavi Malacitani cooptato patrocini/umve cui deferto nisi ex maioris partis de/curionum decreto quod decretum factum / erit cum duae partes non minus adfue/rint et iurati per tabellam sententiam tu/lerint qui aliter adversus ea patronum / publice municipibus municipi**i** Flavi Ma/lacitani cooptaverit patrociniumve cui / detulerit is HS X(milia) **n(ummum)** in ⌈p⌋ublicum munici/pibus municipi**i** Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto) **e(t) is** / qu⌈e⌋[788] adversus h(anc) l(egem) patronus cooptatus cui/**i**v⌈e⌋ patrocinium delatum erit ne magis / ob eam rem patronus municip{i}um muni/cipi**i** Flavi Malacitani {tanii} esto /
[62] R(ubrica) ne quis aedificia quae restituturus non erit destruat / ne quis in oppido municipi Flavi Irnitani quaeque ei oppido / continentia aedificia erunt aedificium de⌈t⌋egito destrui/to demoliundumve curato nisi <de> decurionum conscriptorum/ve sententia{m}	[62] R(ubrica) ne quis aedificia quae restitutu/rus non erit destruat / ne quis in oppido municipi**i** Flavi Malacita/ni quaeque ei oppido continentia aedificia / erunt aedificium detegito destruito demo/liundumve

[787] Vorlagenfehler, Singular-Plural-Vertauschung.

[788] Die Vorlage hatte wohl *isque qui*; nachdem der Fehler erkannt wurde, wurde vielleicht das e für *e*(*t*), das ansonsten nicht abgekürzt wird, nachträglich davor eingefügt, um die Syntax wiederherzustellen.

cum maior pars eorum adfuerit quod res/tituturus intra proximum annum non erit qui adversus / ea fecerit is quanti ea res erit t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi Flavi / Irnitani **d⌈amnas⌉ d⌈are⌉**[789] esto eiusque pecuniae deque / ea pecunia municipi eius municipi qui volet cuique per h(anc) l(egem) li/cebit actio petitio persecutio esto //	curato nisi <de>[790] decurionum con/scriptorumve sententia cum maior pars / eorum adfuerit quod restitu<tu>rus intra proxi/mum annum non erit qui adversus ea fece/rit is quanti **e(a) r(es) e(rit)** t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi / Flavi Malacitani d(are) d(amnas) **e(sto)** eiusque pecuniae / deque ea pecunia municipi eius municipi**i** / qui volet cuique per h(anc) l(egem) lice⌈b⌉it actio petitio / persecutio esto /
[63] R(ubrica) de [l]ocationibus legibusque locationum proponendis et in tabulas municipi referendis / qui IIvir iure dicundo praerit vectigalia ultroque / tributa sive quid aliut communi nomine munici/pum eius municipi locari oportebit locato quasque lo/cationes fecerit quasque leges dixerit et quanti quit / locatum sit et qui praedes accepti sint quaeque praedia / subdita subsignata obligatave sint quique praedio/rum cognitores accepti sint in tabulas communes mu/nicipum eius municipi ref{f}erantur facito et proposita / habeto per omne reliquum tempus honoris sui ita ut / d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) quo loco decuriones conscriptive proponenda esse censuerint /	[63] R(ubrica) de locationibus legibusque locatio/num proponendis et in tabulas mu/nicipi(i) referendis / qui IIvir **i(ure) d(icundo) p(raeerit)** vectigalia ultroque tributa / sive quid aliut communi nomine munici/pum ei**i**us municipi locari oportebit lo/cato quasque locationes fecerit quasque / leges dixerit quanti quit locatum sit et <qui> prae/des accepti sint quaeque praedia subdita / subsignata obligatave sint quique prae/diorum cognitores accepti sint in tabu/las communes municipum eius municipi / referantur facito et proposita habeto per / omne reliqu**o**m tempus honoris sui ita ut / d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) quo loco decuriones conscripti/ve proponenda esse censuerint /
[64] R(ubrica) de obligatione praedum et praediorum cognitorumque / quicumque in municipio Flavio Irnitan⌈o⌉ in commu/ne municipum eius municipi praedes facti sunt erunt / quaeque praedia accepta sunt erunt qui{s}[791]que eorum / praediorum cognitores facti sunt erunt ii omnes / et quae cui(us)que eorum tum erunt cum praes cogni/torve factus es{se}t erit quaeque postea esse cum ii ob/ligati essent coeperunt coeperint qui eorum soluti li/beratique non sunt non erunt aut non s(ine) d(olo) m(alo) sunt / erunt eaque omnia quae eorum soluta liberataq(ue) / non sunt non erunt aut non s(ine) d(olo) m(alo) sunt erunt in com/mune municipum eius municipi item obligati ob/ligataque sunto ut ii eave populo R(omano) obligati	[64] R(ubrica) de obligatione praedum praediorum / cognitorumque / quicumque in municipio Flavio Malacatiano / in commune municipum ei**i**us municipi / praedes facti sunt erunt quaeque praedia / accepta sunt erunt quique eorum prae/diorum cognitores facti sunt erunt ii om/nes et quae cui**i**usque eorum tum erunt[792] cum / praees cognitorve factus est erit quaeque pos/tea esse cum ii obligati esse<nt> coeper⌈u⌉nt c(o)epe/rint qui eorum soluti liberatique non sunt / non erunt aut non sine d(olo) m(alo) sunt erunt ea/que omnia quae{que} eorum soluta liberata/q**ue** non sunt non erunt aut non s**ine** / d(olo) m(alo) sunt erunt in commune municipum / ei**i**us municipi**i** item obligati obligata{e}/que sunto ut**i** ii ea{e}ve **p(opulo)**

[789] Falsche Auflösung von D D: Anstatt mit *damnas dare* wurde es mit *decreto decurionum* aufgelöst.
[790] Vorlagenfehler.
[791] Ich glaube nicht, dass man mit Lamberti und Crawford hier *qui<cum>que* ergänzen muss, denn das *quique* der *lex Malacitana* reicht hier und wurde durch das *qui{s}que* des Graveurs von Irni nur leicht verändert.
[792] Falls *fuerunt* hier vor *erunt* ausgelassen worden ist, wie Lamberti, Crawford und Stylow vorschlagen, dann ist dies ein Fehler in der Vorlage; Wolf: *sunt erunt*.

obliga/ta<v>e essent si aput eos qui Romae aerario praessent ii / praedes iique cognitores facti ⌈ea⌉que praedia subdi/ta subsignata obligatave essent eosque praedes eaq(ue) / praedia eosque cognitores si quit eorum in qu<a>e / cognitores facti erunt ita non erit qui quaeve so/luti liberati soluta liberataque non sunt non / erunt aut non sine d(olo) m(alo) sunt erunt duumviris qui ibi / i(ure) d(icundo) praeerunt ambobus alterive eorum ex decurionum / conscriptorumve decreto quod decretum cum eo/rum partes tertiae non minus quam duae adessent / factum erit vendere legemque eis vendendis dicere / ius potestasque esto dum eam legem is rebus venden/dis dica<n>t quam legem eos qui Romae aerario prae/erunt e lege praediatoria praedibus praedi(i)sque ven/dendis dicere oportet aut si lege praediatoria empto/rem non invenerint quam legem in vaquam ven/dendis dicere oporteret et dum ita legem dicant uti / pecunia{m} in foro municipi Flavi Irnitani suffera/tur luatur solvatur quaeque lex ita dicta erit iusta / rataque esto //	R(omano) obligati obli/gatave essent si aput eos qui Romae aera/rio praessent ii praedes i⌈i⌉que cognito/res facti eaque praedia subdita subsigna/ta obligatave essent eosque praedes eaq**ue** / praedia eosque cognitores si quit eorum in / quae cognitores facti erunt[793] ita non erit / qui quaeve soluti liberati soluta libera/taque non sunt non erunt aut non sine / d(olo) m(alo) sunt erunt **II**viris qui ibi i(ure) d(icundo) prae/runt ambobus alteri{us}ve eorum ex de/curionum conscriptorumque decreto qu/od decretum cum eorum partes tertiae / non minus quam duae adessent factum / erit vendere legemque **his** vend**u**ndis dicere / ius potestasque esto dum ea(m) legem is re/bus vend**u**ndis dicant quam legem eos / qui Romae aerario praeerunt e lege prae/diatoria praedibus praedi(i)sque vend**u**n/dis dicere oporteret aut si lege praedia/toria emptorem non inven<erint> quam le/gem in **vacuom** vendendis dicere opor/teret et dum ita legem dicant uti pecu/nia{m}[794] infor⌈o⌉ municipi Flavi Malacitani / ⌈suf⌉feratur luatur solvatur quaeque lex / ita dicta <e>rit iusta rataque esto /
[65] R(ubrica) ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praedi(i)s vendendis / quos praedes quaeque praedia quosque cognitores IIviri / municipi Flavi Irnitani hac lege vendiderint de iis / quicumque i(ure) d(icundo) praerit ad quem d(e) e(a) r(e) in ius aditum erit ita ius / dicito iudiciaque dato ut**i** ei{us} qui eos praedes cognitores ea / praedia mercati erunt praedesque socii heredesque eorum / iique ad ⌈qu⌉os ea{e} res pertinebit de is rebus agere easque res pete/re persequi recte possint /	[65] R(ubrica) ut ius dicatur e lege dicta praedibus / et praedi(i)s vend**u**ndis[795] / quos praedes quaeque praedia quosque cog/nitores IIviri municipi**i** Flavi Malaci/tani **h(ac) l(ege)** vendiderint de iis quicumque / i(ure) d(icundo) **p(raeerit)** ad quem **de ea re** in ius aditum erit / ita ius dicito iudiciaque dato ut ei qui / eos praedes cognitores ea praedia mer/cati erunt praedes socii heredesque eorum / i⌈i⌉que[796] ad quos ea res pertinebit de is rebus / agere easque res petere persequi rec/te possi<n>t
[66] R(ubrica) de multa quae dicta erit / multas in eo municipio ab duumviris praefectove dictas / item ab aedilibus quas aediles dixisse se aput duumvi/ros	[66] R(ubrica) de multa quae dicta erit / multas in eo municipio ab **II**viris[797] prae/fectove dictas item ab

[793] *facti <sunt> erunt* – Vorlagenfehler?
[794] Vorlagenfehler, er ist nicht nur in diesen beiden *leges*, sondern auch auf einem Fragment von Villo zu finden, González (1992), S. 112.
[795] Die *lex Malacitana* hat dreimal die Form *vendundis*, einmal *vendendis*, die *lex Irnitana* durchgehend *vendendis*, ebenso ein Fragment der *lex Villonensis*.
[796] Die *lex Malacitana* hat *isque* […] *possit* statt *iique possint* wie es in der Vorlage stand, denn neben der *Irnitana* hat auch die *lex Villonensis* den Plural *possint*. Der Kopist oder der Graveur der *lex Malacitana* ergänzte vielleicht das Worte *ique* zu *isque* und änderte aufgrund des Singulars auch *possint* zu *possit*.
[797] *Villonensis*: *IIvir*.

ambo alterumve ex his professi erunt du(u)mvir(i) qui i(ure) d(icundo) / praerunt in tabulas communes municipum eius munici/pi(i) referri iube<n>to s[i] is cui ea multa dicta erit aut nomine / eius alius postulabit ut de ea ad decuriones conscriptos/ve referatur de ea decurionum conscriptorumve iudi/cium esto quaeque multae non erunt iniustae a decurionibus conscriptisve iudicatae eas multas IIviri in / publicum municipum eius municipi redigunto /	aedilibus quas ae/diles dixisse se aput **II**viros[798] ambo alter/ve ex <h>is professi erunt **II**vir(i) qui i(ure) d(icundo) **p(raeerunt)** in / tabulas communes municipum ei**i**us mu/nicipi(i) referri iube<n>to[799] si cui ea multa dicta / erit aut nomine ei**i**us alius postulabit ut / de ea ad decuriones conscriptosve refe/ratur de ea decurionum conscriptorum/ve iudicium esto quaeque multae non / erunt inustae a decurionibus con/scriptisve iudicatae eas multas IIviri / in publicum municipum ei**i**us muni/cipi**i** redigunto /
[67] R(ubrica) de pecunia communi municipum deque rationibus eorumdem / at quem pecunia communis municipum eius municipi / pervenerit <is> heresve eius isve at quem ea res pertine/bit in diebus XXX proximis quibus ea pecunia ad eum / pervenerit in publicum municipum eius municipi eam / referto quique rationes communes negotiumve quot / commune municipum eius municipi gesserit trac/taverit is heresve eius isve ad quem ea res pertinebit / in diebus XXX proximis quibus ea negotia easve rati/ones gerere tractare desierit quibusque decuriones / conscriptive habebuntur rationes edito reddito/que decurionibus conscriptisve cuive de is accipien/dis cognoscendis ex decreto decurionum conscripto/rumve quod decretum factum erit cum eorum partes / non minus quam duae tertiae adessent negotium da/tum erit per quem steterit q(uo) m(inus) ita pecunia{m} redigere/tur ref{f}erretur quove minus ita rationes redderentur / is **{per quem steterit quo minus rationes redderentur quo/ve minus pecunia redigeretur referretur}** heresque eius / isque ad quem ea res q(ua) d(e) a(gitur) pertinebit quanti ea res	[67] R(ubrica) de pecunia communi municipum / deque rationibus eorundem / ad quem pecunia communis municipum / ei**i**us municipi pervenerit <is>[801] heresve ei/ius isve ad quem ea res pertinebit in die/bus XXX proximis[802] quibus ea pecunia / ad eum pervernerit in publicum muni/cipum ei**i**us municipi eam referto qui/que rationes communes negotiumve qu/od commun[e] municipum eius munici/pi(i) gesserit tractaverit **is**[803] heresve ei**i**us / <isve> ad quem ea res pertinebit in diebus XXX / proximis quibus ea negotia easve ration/es gerere tractare desierit quibusque / decuriones conscriptique habebuntur / r[at]iones edito redditoque decurioni/[bus]us conscriptisve cuive de **his** accipi/endis cognoscendis ex decreto decurio/num conscriptorumve quod decretum / factum erit cum eorum partes non mi/nus quam duae tertiae adessent nego/tium datum erit per quem steterit q(uo) / m(inus) ita pecunia redigeretur referre/tur quove[804] minus ita rationes redde/rentur is **{per quem steterit q(uo) m(inus) rationes / redderentur quove minus pecunia redige/retur referret[ur]}**[805] heresque eius isque ad qu/em ea res

[798] *Villonensis*: *IIvir*.
[799] Ein Fehler der Vorlage, der auch in der *lex Villonensis* belegt ist, vgl. González (1992), S. 119.
[801] Vorlagenfehler.
[802] Bei der *lex Villonensis* wurde, wie in der *Salpensana*, das archaischere *proxumis* beibehalten, während die Graveure von Irni und Malaca eher dazu neigten, diese Begriffe zu modernisieren.
[803] „ley modelo“: *his*.
[804] „ley modelo“: *quoque*.
[805] Diese Wiederholung findet sich auch in der *lex Villonensis* und ist ein besonders eindrückliches Beispiel eines Fehlers in der Vorlage, der sich in mindestens drei Ausgaben der *lex Flavia* findet, vgl. González (1992), S. 119. Der Befund in der „ley modelo“ ist nicht ganz eindeutig, ein Text mit der Wiederholung wäre mit 180 Buchstaben pro Zeile etwas zu lang, ohne mit 106 Buchstaben deutlich zu kurz, es ist daher eher davon auszugehen, dass auch die „ley modelo“ diese Wiederholung in einer Form besaß. Die für uns überflüssig erscheinende Wiederholung

erit tan/tum et alterum tantum municipibus eius municipi d(are) d(amnas) e(sto) ei/**i**usque[800] pecuniae deque ea pecunia municipi municipi Flavi / Irnitani qui volet cuique per ha<n>c lege<m> licebit ac/tio petitio persecutio esto /	**qua de agitur** pertinebit **q(uanti) e(a) r(es)** / erit tantum et alterum tantum munici/pibus ei**i**us municipi d(are) d(amnas) e(sto) eiusque pecuni/ae deque ea pecunia municipum muni/cipi**i** Flavi Malacitani / qui volet cuique per **h(anc) l(egem)** licebit actio pe/titio persecutio esto /
[68] R(ubrica) de constituendis patronis causae cum rationes reddentur / cum ita rationes reddentur du(u)mvir qui decuriones conscrip//tosve habebit ad deeuriones conscriptosve referto quos pla/ceat publicam causam agere **⌊i⌋ique**[806] decuriones conscriptive / per tabellam iurati d(e) e(a) r(e) decernunto tum cum eorum partes non mi/nus quam duae tertiae aderunt ita ut tres quos plurumi per tabel/ lam legerint causam publicam agant iique qui ita lecti erunt tem/pus ab decurionibus conscripti<s>ve quo [caus]am cognoscant actio/nemque suam ordinent postulanto eoq[ue te]mpore quod is datum / erit transacto eam causam uti quod recte factum esse vole<n>t a{u}gu⌊n⌋to[807] /	[68] R(ubrica) de constituendis patronis causae cum / rationes reddentur / cum ita rationes reddentur **II**vir qui decurio/nes conscriptosve habebit ad decuriones / conscriptosve referto quos placeat publi/cam causam agere iique decuriones con/scriptive per tabellam iurati d(e) e(a) r(e) decer/nunto tum cum eorum partes non minus / quam duae tertiae aderunt ita ut tres qu/os plurimi per tabellam legerint causam / publicam **agant iique**[808] qui ita lecti erunt tem/pus a decurionibus conscripti<s>[809]ve quo cau/sam cognoscant actionemque suam or/dinent postulanto eoque tempore quod is / datum erit transacto eam causam uti quod / recte factum esse vole<n>t agunto /
[69] R(ubrica) de iudicio pecuniae communis / quod municip{i}um municipi Flavi Irnitani nomine petetur ab eo qui / eius municipi munic⌊eps⌋ incola{e}ve erit quodve cum eo agetur quod / plur	[69] R(ubrica) de iudicio pecuniae communis / quod m**(unicipum) m(unicipii)** Flavi Malacitani nomine pe/tetur ab eo qui eius municipi munic<eps>[810] incolave erit quodve cum eo agetur / quod pluris HS /**(mille)** sit neque tanti sit ut // *Fortsetzung mit dem fragmentarischen Text der „ley modelo“*

muss dem Gesetzgeber allerdings nicht unbedingt als Fehler erschienen sein, die römische Gesetzessprache neigte ja dazu, Dinge sehr genau und wiederholend auszudrücken. Das Aufscheinen dieser Wiederholung in allen Ausgaben der *lex Flavia* zeigt, dass es von den Kopisten und Graveuren ebenfalls nicht als fehlerhaft angesehen wurde. Vgl. aber das Fehlen der Endung *referet*[*ur*] ganz am Ende der Wiederholung in der *lex Malacitana*, worauf Crawford, *Lex Irnitana*, S. 221, hinweist. Es lässt sich daraus aber wohl nicht schließen, dass der Graveur hier einen Fehler im Text erkannte und daher aufhörte, die Wortfolge weiter zu schreiben. Man sollte die Wiederholung als spätere Einfügung in den Text verstehen, die die Person, die Rechenschaft legen musste, noch einmal genauer definieren sollte, jedoch aus heutiger Sicht den Text nur unverständlicher macht.

[800] Auch die *lex Villonensis* hat *eiiusque*.

[806] *Irnitana*: *quique*, „ley modelo“: *ique*.

[807] *volet* statt *volent* ist ein Vorlagenfehler, der zusätzlich in der „ley modelo“ zu finden ist; *augusto* in der *Irnitana* verschrieben für *agunto*, letzteres findet sich richtig geschrieben auch in der *lex Villonensis* und der „ley modelo“.

[808] „ley modelo“: *agent ique*.

[809] Vorlagenfehler.

[810] *municipes* statt *municeps* als Vorlagenfehler, in der *Irnitana* setzte der Schreiber im Gegensatz zu jenem der *Malacitana* auch *incola* aus Analogie in den Plural.

is HS D sit neque tanti sit ut de eo si privatim ageretur ibi invito / alter utro actio non esset et iis quocum agetur ibi agi nolet de / eo decurionum conscriptorumve cognitio iudicatio litis**que aestu/matio esto ita ut cum d(e) e(a)** r(e) agetur non minus quam duae tertiae / partes decurionum conscriptorumve adsint et per tabellam sen/tentiae ab iis ferantur iique qui sententia[s l]aturi erunt pri**us/quam sententiam ferant quisq**ue eorum iuret per Iovem et di/vom Aug(ustum) et divom Claudium et divom Vesp(asianum) Aug(ustum) et divom Titum / Augustum et Genium Imp(eratoris) Domitiani Aug(usti) deosque Penates **se quod / aequum bonumque et max**ime e re communi eius municipi esse cen/seat iudicaturum uti eorum maior pars iudicaverit utique litem / aestumaverit ita ea iudicatio eaque litis aestumatio iusta **ra/taque esto quod HS D mi**norisve <sit> de eo rei[e]ctis alternis decuri/onibus conscriptisve qui tum aderunt ita ut ex imparibus iis / qui aget petetve prior reiciat ex paribus <is> quocum agetur aut / a quo quit pete**tur donec quinque reliqu**i sint eorum quinque / qui reliqui erunt cognitio iudicatio litisque aestumatio / esto quae esset decurionum conscriptorumve si maior pecu/nia quam HS D esset quae peteret**ur deve qua ageretur** utique / eorum maior pars iudicaverit litem aestumaverit ita / ea iudicati[o] litisque aestimatio iusta rataque esto /	is HS [vac.] sint neque latini[811] sit que aestumatio esto ita ut cum d(e) e(a) iusquam sententia**s** ferant quisq se quod aequum bonum**ve** <et> max rataque esto quod HS [vac.] mi tur donec quinque reliqu ur deve q[ua ag]eretur
[70] R(ubrica) de actore municipum constituendo <deque> praemio merced**eve eius** / quoi quibusve mandetur permittaturve ut nomine munici/p{i}um municipi Flavi Irnitani agant petantve quit is aut / si cum iis age[t]ur petetur(ve) quit ab <i**is**> **nomine eoru**m iudicium / accipiat decu[r]ionum conscriptorumve cognitio consti/tutioque es[to c]um eorum non minus quam duae tertiae / partes aderu[nt du]m eum eligant cui per edictum eius **qu[i]**	eve eius is nomine eoru qui provinciae prae

[811] Verschreibung für *tanti*.

provin/ciae praerit [act]ori aut cognitori esse licebit idemque consti/tu<u>nto quantu[m ei ei]{u}sve qui municipibus municipi Flavi Irni/tani petet pet[en]t peti**turus** petiturive **erunt** petierit <petierintve> iudicium/ve eorum nom[i]ne acceperit acceperint accepturus erit accep/turive erunt p[r]aemi opere{ve} nomine dari oporte{b}at /	turusve e{sse}<rit> <petiturive> erunt[812]
[71] R(ubrica) actur[is de pe]cunia com**muni testibus denu**ntiandi ut ius [sit] / quicumque mun[icipu]m municipi Flavi Irnitani nomine in / eo municipio e[x h]ac lege exve decurionum conscriptorum/ve decreto aget c[um] mun**icipe incola**{e}ve eius municipi petet […]	muni testibus denu icip**ii**[813] incola

lex Irnitana und „Italicensis“

R(ubrica) [90] de in tertium dando / qu[i]cumque in eo municipio IIvir i(ure) d(icundo) p(raeerit) per quos d**ies ex h(ac) l(ege) ibi iudicia fier⌈i⌋ licebit opor**tebit in eos dies omnes in terti/um dato i⌊**d**⌋**que proscriptum in eo loco in quo ius dicet** maio/re parte cuiusque diei per omnes dies per **quos in tertium / dari debebi⌈t⌋ habeto ita ut d(e) p(lano) r(ecte) l(egi) p(ossint) item si** inter eos inter / quos ambigetur et iudic**em qui inter eos iudicare debe/bit in aliquem** diem uti in tertium inter eos {iudicare de/bebit in aliquem diem uti in tertium inter eos} detur con**veniet neque is di/es propter venerationem domus** Augustae festus erit feriarumve nu/mer**o propter eandem causam haberi debebit in eum […]**	*Diplomatische Abschrift der „lex Italicensis“* [---]IES EX H L IBI IVDICIA FIERI LICEBIT OPOR[---] [---]ḌQ[814] PROSCIPTVM[815] IN EO LOCO IN QVO IVS DICET [---] [---] QVOS INTIRTIVM[816] D D HABERI[817] **I V** D P R L P ITEM SI [---] [---]EM QVI INTER EOS IVDICARE DEBEBIT IN ALIQVEM [---] [---]VENIET NE**Q** IS DIES PROPTER VEVERATIONEM[818] DOMVS[---] [---]O PROPTER EANDEM CAVSAM HABER**E** DEBEBIT IN EVM [---]
sanctio: […] **cuique per h(anc) l(egem) licebit / actio petitio pe**rsecutio esto	[---]CVI**Q** PER H L LICEBIT ACTIO PETITIO PE[---]

[812] *petiturus esse erunt* kann nicht richtig sein, möglicherweise wurde *esse* für *erit* verschrieben, das in der *lex Irnitana* fehlt, und *petiturive* ganz ausgelassen.
[813] Verschrieben für *municipe*.
[814] Es ist nicht ganz ersichtlich, warum die Editoren hier *eoq*(*ue*) rekonstruieren, welches wenig Sinn ergibt, viel eher handelt es sich um die richtige Schreibung des Wortes *idque*, das in der *lex Irnitana* mit *iique* fehlerhaft graviert wurde. Da der Buchstabe vor dem Q nur zur Hälfte erhalten ist, lässt sich das D sehr leicht rekonstruieren, vor allem, weil der Schreiber das O sehr schmal mit zwei vertikalen Strichen ausführte, den Bauch des D aber sehr rund, wie auch in diesem Fall.
[815] Verschrieben für *proscriptum*.
[816] Verschrieben für *intertium*.
[817] Verschrieben für *habeto*.
[818] Verschrieben für *venerationem*.

Der genaue Vergleich der Parallelstellen macht deutlich, dass sich Fear[819] irrte, als er die „*lex Italicensis*“ als nicht der *lex Flavia* zugehörig einschätzte. Die Unterschiede ergeben sich aus Fehlern des Graveurs und einer unterschiedlichen Abkürzungsweise von bestimmten Wörtern. Es lässt sich meiner Meinung nach aufgrund der Buchstabentypen auch keine Datierung in eine prä- oder postflavische Zeit beweisen, vielmehr scheinen bestimmte Buchstaben, wie das aus zwei gerundeten, vertikal gezeichneten Strichen bestehende O oder das kursive M, sich nicht allzu sehr von den Pendants der flavischen Gesetze zu unterscheiden. Man kann dieses Fragment also wohl ohne weiteres der *lex Flavia* zuordnen, nur, dass ihm die *addenda* der *lex Irnitana* fehlen. Dies muss nicht zwingend auf einen von der Flavierzeit verschiedenen Zeithorizont der „*lex Italicensis*“ verweisen, sondern könnte, wie bereits weiter oben ausgeführt, auf das naturgemäße Fehlen des Addendums in vor Oktober 91. n. Chr. verliehenen Stadtgesetzen hindeuten.

***Lex Flavia* und *lex Troesmensium*[820]**

Abschließend soll noch ein Textvergleich zwischen Parallelstellen der *lex Irnitana* und der *lex Troesmensium* angestellt werden, da letztere ebenfalls zu großen Teilen auf der gleichen Vorlage basiert.[821]

Irn. [45] R(ubrica) de legatis mittendis excusationibusque accipiendis / cum legatum unum pluresve rei communis municipum municipi / Flavi Irnitani causa aliquo mitti opus erit tum IIvir qui iure dicun/do praeerit de legatis mittendis at decuriones conscriptosve refer/to	K(aput) XI de legatis mittendis excusationib{omnib}usq**(ue)** accipiendis / cum legatum unum pluresve rei communis municipum / munic**(ipii)** M(arci) Aurel(i) Antonini Aug(usti) Troesmens(ium) causa aliquo mit/ti opus erit ⌈t⌋um **duumviri** <*qui*> **i(ure) d(icundo) p(rae)erunt** […] ad decurion**(es)** conscriptosve referto
	[…]
cum ita relatum erit quod legatos quoque quam**que** in re<m> mit/tendos decuriones conscriptive censuerint	cum ita relatum erit quot leg⌈at⌋os / {in} quam in rem […] dec**(uriones)** conscriptive censuerint
	[…]
tot legatos eo[822] in eamq(ue) / rem mittito legato⌈s⌋que eos qui tum munere legationis vice sua / fungi debebunt	tot legatos in eam rem […] mittito leg/atos**q(ue)** eos qui ⌈t⌋um munere legationis vice sua fungi debebunt / […]
	dum ne quem mittat legatum qui ⌈t⌋um aut / proximo anno in eo municipio IIvir q(uin)q(uennalis) aedilis

[819] Vgl. weiter oben S, 162.
[820] Text von Eck, *Lex Troesmensium*, mit kleinen, eigenen, in kursiv gehaltenen Verbesserungen und ohne die inhaltlichen Ergänzungen.
[821] Zu den inhaltlichen Veränderungen, siehe Kapitel 2.4.3, S. 218-227.
[822] Da die *lex Troesmensium* nicht vorschrieb, dass die Dekurionen auch das Ziel der Gesandtschaft bestimmen, fehlt das *eo* und das enklitische *-que* danach, siehe 2.4.3, S. 223.

dum ne quem mittat legatum**ve**[823] qui tum aut proxi/mo anno in eo municipio IIvir aedilis quaestorve sit fuerit neque / IIviratus acti aedilitatis quaesturaeve actae rationem reddiderit / et adprobaverit decurionibus conscriptisve eius municipii qui/ve pecuniam quae communis municipum eius municipii esset penes / se habuerit quive rationes negotiave communia municipum eius / municipi gesserit tractaverit neque dum eam pecuniam rettule/rit in commune municipum eius municipi rationesve reddiderit / adprobaverit […]	quaestor/ve sit fuerit neque **duoviratus** act⌈i⌉ aedilitatis quaestu/r<a>eve actae rationem exposuerit reddi<de>rit**ve**[824] et adproba/verit dec**(urionibus)** conscriptisve *<eius municipii>*[825] quive pecuniam quae communis / municipum *<eius>* municipi sacra sancta religiosa ⌈e⌉ss⌈e⌉t fueri{n}t / pen⌈e⌉s[826] se habueri{n}t ration⌈e⌉s negotiave *<communia>* municipum eius / municipi gesserit tractaverit confecerit neque dum eam / pecuniam in commune{m} {eius} municipum eius municipi **re/t(t)ulerit**[827] rationes reddiderit *a⌈d⌉*probaveritque //
Malac. [55] R(ubrica) de suffragio ferendo qui comitia **ex h(ac) l(ege)** habebit is municipes cu/riatim ad suffragium ferendum voca/to ita ut uno vocatu omnes curias in / suffragium vocet eaque singulae in / singulis consaeptis suffragium per ta/bellam ferant.	K(aput) XXVIII de municipibus ad suffragium… qui comitia hac lege / habebit is munic⌈i⌉p⌈e⌉s **municipi M(arci) Aureli Antonini et [L(uci)] / Aureli Commodi Aug(usti) Troesm(ensium) eosque quibus in h[oc mu]/nicipio hac lege suffragi latio erit**[828] curiati[m ad suf]/fragium ferendum vocat{i}o ita ut *uno voc*[*atu omnes*] / *curia⌈s⌉ in suffragium voc*[*et eaeque singulae*] / *in singulis cons<a>ep*[*tis suffragium per tabellam ferant*---][829]

Zusammenfassung

Wie sich zeigt, ist die Variation des Textes in den verschiedenen Ausgaben der *lex Flavia* erstaunlich niedrig. Inhaltlich unterscheiden sie sich nur bei den Namen der Munizipien sowie der Höhe der Streitsummen. Auch zwischen Rubrik 45 der *lex Flavia* und Kapitel 11 der *lex Troesmensium* sind bis auf jene Stellen, bei denen inhaltliche Ergänzungen erfolgten, die wiederum minimale Einfügungen im folgenden Text nötig machten, kaum Unterschiede im Textbestand festzustellen. Die Unterschiede in der Vorlage der verschiedenen Ausgaben der *lex Flavia* beschränken sich im Prinzip auf jene Stellen, die Raum für Eigeninterpretation

[823] *legatum*, bei Lamberti zu *legat*{*um*} verbessert, sollte mit Eck, *lex Troesmensium*, S. 585, nun beibehalten werden.
[824] Aufgrund der Ergänzung von *exposuerit* wurde hier auch eine Konjunktion in die Vorlage eingefügt.
[825] *eius municipii* bzw. *eius* und *communia* weiter unten sollten wohl analog zur *lex Irnitana* ergänzt werden.
[826] Das Wort *penes* ist in den Inschriften in verschiedener Form anzutreffen, neben der e-i-Vertauschung kann man auch die Form *penus* antreffen, etwa in CIL 6, 10298 und einem Chirographen aus Pompeji, TPSulp. 51, S. 3, Z. 4-7: *que ominia possita habeo penus me in horeis Bassianis puplicis Putolanorum, que ab omini vi periculo meo est*; siehe dazu Camodeca (2017), S. 28-32.
[827] Die Verschiebung von *rettulerit* hinter das Objekt ist wohl eine der wenigen wirklichen Eingriffe in den bereits bestehenden Text abseits der inhaltlichen Ergänzungen und den daraus resultierenden Änderungen.
[828] Einfügung des Namens und *eos quibus in hoc municipio hac lege suffragi latio erit*.
[829] Zu den Ergänzungen in den letzten Zeilen, siehe 2.4.3, S. 245.

ließen, also Abkürzungen. Bei allen anderen ausgeschriebenen Wörtern tauchen in der Regel nur dann Unterschiede auf, wenn der Kopist oder Graveur einen individuellen Fehler machte, also Buchstaben ausließ oder verwechselte. Manchmal lässt sich das vielleicht damit erklären, dass der Graveur, als er den Text auf den Tafeln vorschrieb, diesen vorgesagt bekam und für die römische Alltagssprache typische Fehler einfließen ließ, wie etwa die Vertauschung von e und i[830] bzw. a[831] oder d und t[832]. Weitere falsch gehörte Wörter könnten *duplicum* für *publicum* in §61 der *lex Malacitana*, *autprobaverit* für *adprobaverit* in §11 der *lex Troesmensium* oder *veverationem* für *venerationem* in der „*lex Italicensis*" gewesen sein. Im letzteren Fall könnte es sich aber auch um einen Fehler beim Übertragen des Textes auf die Tafel handeln, der nicht in Zusammenhang mit der gerade geschilderten Fehlerquelle steht, sondern beim Schreiben passierte: Der Graveur schrieb z. B. zuerst das Wort *venerationem* auf der Tafel vor, hielt aber beim Gravieren das N seiner Vorlage für ein V. Besonders in dieser Weise fehlerbehaftet zeigt sich ausgerechnet die „ley modelo", von der man glaubt, dass sie als Vorlage für Stadtgesetzkopien gedient haben könnte. Falls dies der Fall war, kann man sich nur wundern über den Auftraggeber, der eine so wichtige Publikation von eher ungebildeten Handwerkern anfertigen ließ – in den Ausgaben der *lex Irnitana* oder Malaca finden sich jedenfalls keine dieser dort vorkommenden Fehler.

Beim Auslassen des Wortes *et* nach *det* in §24 der *lex Flavia*, was sich sowohl in der *Irnitana* als auch in der *Salpensana* findet, könnte es sich entweder um einen Vorlagenfehler handeln oder um eine Passage der Vorlage, die den Graveur beim Auftragen des Textes sehr stark – und in unseren beiden Fällen wohl auch tatsächlich – zur Auslassung des auf *det* folgenden *et* verleitete, da er glaubte, *et* bereits geschrieben zu haben. Diese Fehlerquelle führte immer wieder zu Auslassungen teilweise ganzer Rubriken, wie bei der *lex Ursonensis*, als der Graveur nach dem Beginn von Kapitel 128 zum Ende des Kapitel 130 sprang, den Fehler aber erst nach der Gravur des ganzen Gesetzes bemerkte, weshalb Kapitel 128 getilgt werden und der Text von drei Kapiteln in deutlich kleinerer Schrift dort Platz finden musste.[833] In diesem Fall wie auch bei §76 der *lex Irnitana* verlas sich entweder der Graveur beim Abschreiben oder derjenige, der den Text vorlas, und sprang von einer gleichlautenden Passage zu einer weiter vorne stehenden. Aufgrund der sich wiederholenden Wörter *circumiri recognosci* ließ der Graveur der *lex Irnitana* einen Teil von §76 aus:

---

[830] z. B. *si* statt *se*, *intirtium* statt *intertium*.
[831] z. B. *agent* statt *agant*.
[832] z. B. *id* und *it*, *quod* und *quot*.
[833] Vgl. 1.4.1, S. 89, Fn. 381, und 2.2.3, S. 193.

de finibus vectigalibus circumeundis recognos/cendis / duumvir municipi Flavi Irnitani suo quisque anno ad / decuriones conscriptosve eius municipi cum eorum par/tes non minus quam duae tertiae aderunt referto fines ag/ ros vectigalia eius municipi<i> eo anno {***circumiri recognos/ci*** *videatur oportere necne et si ea circumiri recognosci placeat / per quos et quae ad modum*} ***circumiri et recognosci*** *placeat*.

Anstatt aber den ganzen Paragrafen zu löschen und in kleinerer Schrift neu zu gravieren, entschied sich der Graveur dafür, den Platz neben der Überschrift zu nützen, um dort in kleiner Schrift den fehlenden Teil zu ergänzen, und markierte die Ergänzung mit „HINC DIOSO", vulgärlateinisch für *hinc deorsum* („von hier runter"). An der Stelle im Text, wo die Einfügung gelesen werden sollte, ergänzte er „HIC SUSO" für *hic sursum* („hier aufwärts").[834] Somit verwies der Graveur den Leser regelrecht im Gesetzestext von der einen Stelle zu einer anderen, und gab ihm eine Leseanweisung.

Diese Episode erlaubt es, Informationen über die Graveure der Stadtgesetztexte in Erfahrung zu bringen: Sie waren, wie schon öfters festgestellt, Handwerker, die den vor sich stehenden Text kaum bis gar nicht verstanden. Sie waren daher auch nicht der lateinischen Hochsprache und noch weniger des archaisierenden Gesetzeslateins der Römer mächtig, sondern sprachen das Latein der Provinzbevölkerung, vielleicht auch nur als Zweitsprache – „*dioso*" für „*deorsum*" und „*suso*" für „*sursum*" geben einen guten Eindruck davon. Wenn wir uns orthographische Fehlleistungen selbst von *scribae* ansehen, wie sie uns in den *tabulae ceratae* aus Pompeji begegnen,[835] dann können wir dies für die weniger im Schreiben geschulten Graveure in noch größerem Ausmaß annehmen.

Wenn wir dies berücksichtigen, dann ist es kaum vorstellbar, dass die Graveure oder diejenigen, die ihnen den Text gegebenenfalls ansagten, irgendwelche Eingriffe in den Text wagten, und sei es auch nur die Auflösung einer Abkürzung. Die Fehler müssten massiver und häufiger sein. Vielmehr dürfte eine entscheidende Rolle jener Person zugekommen sein, die den Text von der

---

[834] Vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 59. Nicht erkannt und als Teil der Überschrift gesehen wurde die Einfügung von González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 173 und Wolf, *Lex Irnitana*, S. 106.

[835] Die Analyse der in der Nähe von Pompeji in einem Archiv gefundenen *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum* durch Camodeca (2017), zeigt erstaunliche Ergebnisse. So zeigen die Chirographen – eigenhändige Erklärungen von Streitpersonen für Gerichtsfälle – von *domini*, selbst freilich oft von Freigelassenen abstammend, oft kein besseres Latein als das ihrer Sklaven oder *liberti*. Die Chirographen zeigen einen hohen Grad an Alphabetisierung der Bevölkerung, nur 10-20 % werden in den Chirographen aus der Region als nicht der Schrift mächtig deklariert, vgl. Camodeca (2017), S. 24. Die eigenhändigen Erklärungen zeigen nicht nur orthographisch eindrückliche Beispiele des gesprochenen Lateins, sondern auch Einflüsse des Griechischen und Oskischen. Ein spannender Fall sind die Chirographen des Eunus, eines freigelassenen *scriba*, der die Dinge anscheinend so schrieb, wie er sie hörte, vgl. Camodeca (2017), S. 26: *ominis*, *ominia*, *omini* statt *omnis*, *omnia*, *omni*; *Octoberes*, *Septeberers*, *recete* statt *Octrobres*, *Septembres*, *recte*; *possita*, *Cessaris*, *Assinio*, *caussa*, *promissi* statt *posita*, *Caesaris*, *Asinio*, *causa*, *promisi*; *apssente*, *supssi* statt *absente*, *sumpsi*; *redam*, *quator*, *sacis*, *horeis*, *suma*, *mile* statt *reddam*, *quattuor*, *saccis*, *horreis*, *summa* und *mille*. Einige dieser Fehler passierten freilich auch den Kopisten der Stadtgesetztexte, vor allem in Bezug auf die Verdoppelung oder der Weglassung von Konsonanten.

Vorlage kopierte. In der *lex Irnitana* – nur hier haben wir mehrere Tafeln eines flavischen Stadtgesetzes – lässt sich eine relativ stringente Linie in Bezug auf Auflösungen der Abkürzungen feststellen. Es liegt daher nahe, dass eine entsprechend gebildete Person den ganzen Text für Irni von der Vorlage kopierte und die dort vorkommenden Abkürzungen auflöste oder stehen ließ – je nach eigener Präferenz.

Im Vergleich mit der *Salpensana* bzw. *Malacitana* fällt auf, dass der Kopist der *lex Irnitana* sehr bestrebt war, Abkürzungen aufzulösen, während die anderen Kopisten die Abkürzungen aus der Vorlage übernahmen. Folgende Abkürzungen aus der Vorlage behielt der Kopist der *Irnitana* (meistens) bei[836]:

- H L = *hac lege bzw. hanc legem*
- D M = *dolo malo*
- D D (E) = *dare damnas* (*esto*)
- D E R = *de ea re*
- D P R L P = *de plano recte legi possit*
- I D = *iure dicundo*
- IMP, AUG = *Imperator*, *Augustus*

Die restlichen Abkürzungen der Vorlage versuchte er hingegen meistens aufzulösen, was vor allem im Vergleich mit den anderen Stadtgesetzen zu Tage tritt:

Abgekürzt in Malaca, Salpensa oder Villo,	**Ausgeschrieben in Irni**
IIvir/*IIviratum*	*dumvir*/*duovir*/*duumvir bzw. -atum*
IIvir(*um*), *IIvir*(*i*), *IIvir*(*os*)	*IIvirum*, *IIviri*, *IIviros*
IIvir/*IIvir*(*i*) *q*(*ui*) *i*(*ure*) *d*(*icundo*) *p*(*raeerit*/*praeerunt*)	*IIvir*/*IIviri qui iure dicundo praeerit*/*praeerunt*[837]
c(*ives*) *R*(*omani*)	*cives Romani*
c(*ivitatem*) *R*(*omanam*)	*civitatem Romanam*
p(*opulo*) *R*(*omano*)	*populo Romano*
Caesa(*ris*)	*Caesaris*
q(*uo*) *m*(*inus*)	*quo minus*

[836] Für eine Übersicht vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 119.
[837] Meistens als *praerit*/*praerunt* geschrieben.

Man sieht, dass der Kopist sehr darauf bedacht war, Abkürzungen, die Schwierigkeiten bereiten konnten, aufzulösen, was ihm bis auf einen Fall, wo er D D mit *decreto decurionum* statt *damnas dare* auflöste, auch recht gut gelang. Er achtete darauf, dass Abkürzungen in der Vorlage wie *IIvir*(*i*/*um*/*os*), die den grammatikalischen Kasus verschleierten, ausgeschrieben wurden. Er beließ die Abkürzungen I D für *iure dicundo*, außer wenn durch eine bestimmte Wortfolge ein *praeerit*/*praeerunt* hinzukam – in diesem Fall löste er die Abkürzung IIVIR Q I D P z. B. zu *IIviri qui iure dicundo praeerunt* auf. Die Abkürzung C R für *cives Romani* löste er vielleicht auf, um eine Verwechslung von Singular und Plural zu verhindern. Der Kopist von Irni scheint weiters einige Archaismen entfernt zu haben, so wandelte er das u von *proxumo*/*proxumis* zu *proximo*/*proximus* oder von *vendundis* zu *vendendis* um, dreimal beließ er allerdings *quoi* statt *cui* und auch stets *aestumare*/*aestumatio*.

Die Enklitika -*que* und -*ve* werden in den Stadtgesetzen immer wieder verwechselt. Entweder waren sie in der Vorlage abgekürzt, so wie es die „*lex Italicensis*“ wiedergibt – *idq*(*ue*), *neq*(*ue*), *cuiq*(*ue*) –, und wurden bei der Auflösung von den Kopisten vertauscht, oder die Vorlage besaß die ausformulierte Schreibweise, und die Verwechslungen passierten beim Kopieren oder aufgrund von Auslassungen oder Ergänzungen der Graveure beim Gravieren.

Uneindeutig ist der Befund zur Schreibung *eiius* statt *eius*, denn während die *lex Irnitana* in den Vergleichsrubriken mit der *Salpensana* im Gegensatz zu dieser *eius* mit zwei i schreibt, hat sie später in den Vergleichsrubriken mit der *Malacitana* nur noch *eius*, während dort wiederum meistens *eiius* zu finden ist. Da auch die *lex Villonensis eiius* hat, ist davon auszugehen, dass die flavische Vorlage als eine Besonderheit[838] *eiius* besaß – neben anderen Formen wie *maiius* oder *cuiius*/*cuii* – und dies generell von den Kopisten übernommen wurde – ob es aber dann tatsächlich graviert wurde, lag wohl im Ermessen des Graveurs, was bei der *lex Irnitana* deutlich wird. Der Graveur der fünften Tafel schrieb *eius* mit einem i, sein Kollege auf der vorangehenden Tafel jedoch *eiius*, wie in der Vorlage. Abkürzungen, die nicht der Vorlage entspringen, können entweder vom Kopisten stammen oder möglicherweise auch vom Graveur, der sich aufgrund des Platzmangels dies vielleicht erlaubte. Da die Graveure sich aber wohl streng an die Vorlagen zu halten schienen, ist auch hier eher an eine Kompetenz der Kopisten zu denken, außer vielleicht bei den Kaisernamen, mit denen sie in ihrem Beruf deutlich öfters zu tun gehabt haben werden als mit Gesetzestexten – so gibt es verschiedene Muster bei der Abkürzung von *Caes*(*aris*)/*Caesar*(*is*), *Vesp*(*asiani*)/*Vespasian*(*i*), *Domitian*(*i*), *T*(*iti*). Eine

[838] Die Schreibung *eiius* dürfte wohl eine Besonderheit der flavischen Stadtgesetzvorlage gewesen zu sein, denn weder vorher noch nachher besitzen römische Stadtgesetze die Form *eiius*.

Abkürzung, die wohl nicht der Vorlage entstammt, ist z. B. *m*(*unicipum*) *m*(*unicipii*) von §26 der *lex Salpensana* und §69 der *lex Malacitana*, denn diese häufige Wortfolge ist ansonsten nie abgekürzt.[839]

Nicht sicher einzuordnen ist das Wort *municipii*: 19 Mal ist es in der *lex Irnitana* ausgeschrieben (Malac.: sieben Mal; Sal. und Vil.: nie;) 85 Mal jedoch als *municipi* geschrieben (Malac.: neun Malac; Sal: 15 Mal; Vil: vier Mal). Auf den ersten Blick ist es erstaunlich, dass die eigentlich richtige Variante *municipii* viel seltener ist als die abgekürzte, sozusagen „verschluckte", Variante *municipi*. Allerdings war diese Kontraktion der Genetivendung in der lateinisch o-Deklination, vor allem bei Wörtern, die auf -*ius*/*ium* endeten, wohl weit verbreitet und auch akzeptiert.[840] Die Häufung der korrekten Schreibweise in der *lex Malacitana* und der ersten Hälfte der erhaltenen irnitanischen Tafeln scheint nicht von einer vom Kopisten stringenten Schreibweise in Bezug auf dieses Wort zu zeugen, sondern von einer Vorliebe des jeweiligen Graveurs. Da sich die Parallelstellen der Gesetze in dieser Hinsicht auch unterscheiden, kann die unterschiedliche Schreibweise auch nicht mit einem Fehler der Vorlage erklärt werden. Die Vorlage hatte womöglich *municipii*, was von einigen Graveuren vielleicht ähnlich wie die archaische Schreibweise *eiius* als überflüssiges i angesehen und daher weggelassen wurde – der umgekehrte Fall wäre, dass schon die Vorlage *municipi* oder *mun*(*icipii*) hatte und die Vervollständigung durch die Kopisten oder Graveure erfolgte, wobei man, wie gesagt, den Graveuren nicht allzu viel sprachliche Kompetenz zugestehen sollte.

Eine Schwierigkeit für alle Latein Sprechenden scheint seit jeher das anlautende stimmlose h gewesen zu sein, wie Graffiti von Pompeji oder das *carmen* 84 des Catull verdeutlichen, wo freilich auf die irrtümliche Aspiration angespielt wird[841]: Sechs Mal kommt in einer der Vergleichsstellen der *lex Flavia* das Wort „*his*" vor, doch kein einziges Mal steht es in beiden Ausgaben. Die häufigste und nächstliegende Verschreibung war die Auslassung des h,[842] wodurch der Ablativ, zumindest der Form nach, zu einem Nominativ geriet. In drei Fällen, Irn.

---

[839] Troesm. §11: *munic*(*ipii*).

[840] Es ist nicht sicher, ob die Schreibung von *municipi* vom römischen Rezipienten des Textes überhaupt als Fehler angesehen wurde und daher heute verbessert werden muss. Lamberti, *Tabulae Irnitanae*, etwa ediert in ihrer Edition *municipi* nirgends zu *muncipi*(*i*).

[841] Cat. 84:
Chommoda dicebat, si quando commoda vellet
dicere, et insidias Arrius hinsidias,
et tum mirifice sperabat se esse locutum,
cum quantum poterat dixerat hinsidias […]
Ionios fluctus, postquam illuc Arrius isset,
iam non Ionios esse sed Hionios.

[842] Vier Stellen: Malac. §60 und 66, Irn. §60 und 67. Erstaunlich ist §60: Zunächst hat die *Irnitana his*, als *is* in der *Malacitana* geschrieben, vier Zeilen später ist es umgekehrt.

§27 und 67 bzw. Vil. §67, wurde statt dem *his* das Wort *iis* bzw. *eis* geschrieben. Derselbe Fehler, der sogar aus der Vorlage stammen könnte, ist *habeat* statt *abeat* in §29, der sowohl in der *Irnitana* als auch in der *Salpensana* auftaucht. Während die Auslassung des h nicht allzu sehr verwundert, so stellt sich die Frage, wer *his* zu *iis* bzw. *eis* umänderte, man wird hier wieder nicht an den Graveur denken, sondern an den Kopisten, der hier *his* vermied. Es stellt tatsächlich, neben *habeat*/*habeant*, das einzige Wort im flavischen Stadtgesetzcorpus dar, das mit h beginnt und bei Weglassung desselben eine andere Bedeutung bekommt, nämlich *is*. Die Häufung von Fehlern in der *lex Flavia* in den wenigen Fällen, in denen *his* vorkam, zeugt von diesem Problem, das vielleicht auch den Kopisten bekannt war und vermieden wurde, indem sie versuchten, *his* zu *iis* oder *eis* ändern.

2.3 Lex Ratiariensis[843]

2.3.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Anfang 2016 publizierte Werner Eck in einem Athenaeum-Artikel zwei neu entdeckte Bronzefragmente sowie ein bereits länger bekanntes, die auf dem Boden der ehemaligen traianischen Kolonie *Ulpia Traiana Ratiaria*/*Ratiariensium*[844] in Moesia Superior gefunden wurden.[845] Ecks Schlussfolgerungen gestalteten sich aufgrund des geringen inhaltlichen Umfangs der Fragmente eher zurückhaltend, doch an seiner Feststellung, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Dokument, wohl ein Stadtgesetz handelt, ist nicht zu zweifeln. In diesem Beitrag soll nun eine mögliche Ergänzung für die Fragmente des Stadtgesetzes vorgeschlagen werden.

Fragment 1, seit 2002 bekannt, enthält fünf identifizierbare Zeilen, die auf einer Fläche von 9,6 cm x 9,6 cm x 0,6 cm graviert worden sind. Das Fragment ist auf allen Seiten gebrochen und weist deutliche Einkerbungen auf der Vorderseite auf. Es ist in diesem Fall, wie bei den Fragmenten aus Lauriacum,[846] grundsätzlich denkbar, dass es sich um Stücke aus einem Metalldepot für eine spätere Weiterverarbeitung handelt. Anders jedoch als in Lauriacum weist dieses Fragment einen klaren Bezug zum Fundort auf, nämlich den in Z. 3 genannten Namen der Stadt im Genetiv: [*colon?*]*iae Ratiari*[*ae*]. Die Buchstabenhöhe beträgt 0,7-0,8 cm und die Dicke der Tafel entspricht mit 0,6 cm den Erwartungen einer großen Bronzetafel, wie sie für die Stadtgesetze verwendet wurde.

Die gleichen Maße, was Dicke und Buchstabenhöhe betrifft, weisen auch die anderen beiden, seit Juli 2015 bekannten, Fragmente auf.[847] Sie sind mit 7,6 cm x 4,9 cm bzw. 6,2 cm x 4,1 noch kleiner als Fragment 1 und liefern uns mit spärlichen Wortfragmenten, die auf vier lesbare Zeilen verteilt sind, wenige, wenn auch aufschlussreiche Hinweise auf den Inhalt. Die Vermutung Ecks, dass es sich auch bei diesen Fragmenten aufgrund der Dicke und der identifizierbaren Wörter (Z. 3 *hono*[…] bzw. Z. 4 [c]*olonia*, beide Fragment 2) um Teile des Stadtgesetzes handelte, kann nun mit sehr großer Wahrscheinlichkeit bestätigt werden. Vorher soll aber noch der historische und archäologische Hintergrund dieser einst militärisch, politisch

---

[843] Teilergebnisse dieses Kapitels wurden in verkürzter Form in der 207. Ausgabe der Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik publiziert, siehe Rafetseder (2018a), mein Dank gilt Werner Eck für diese Möglichkeit und die Revision des Artikels.

[844] Vgl. Stoev (2014), S. 167, Fußnote 2, tritt aufgrund einer neu entdeckten Inschrift für die zweite Variante ein; unser Fragment bricht leider ab bei *Ratiar*[---] und lässt daher keinen Schluss zu, wie die Stadt im Gesetz bezeichnet wurde.

[845] Eck, *Lex Troesmensium*.

[846] Vgl. Kapitel 2.6.

[847] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 540.

wie ökonomisch äußerst bedeutenden Kolonie beleuchtet werden, um den Kontext der ratiarischen Stadtgesetzfragmente besser verstehen zu können.

2.3.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die Informationen, die wir über Ratiaria besitzen, sind in Relation zur Bedeutung, die diese Stadt über eine sehr lange Zeit eingenommen hat, äußerst spärlich – sowohl in Hinsicht auf literarische wie auch archäologische Quellen. Hinzu kommt ein Problem, welches Wissenschaftler, die sich mit den Überresten der Stadt beschäftigen, in letzter Zeit vermehrt zu Hilferufen an die Fachkollegenschaft gezwungen hat, nämlich die skrupellose Tätigkeit von Raubgräbern, die alle bisher bekannt gewordenen Fälle dieser Art von Kriminalität in den Schatten stellt.[848]

Das Gebiet rund um die spätere Kolonie war bereits im 1. Jh. n. Chr. Stützpunkt militärischer Aktivitäten der Römer, nicht zuletzt für die Donauflotte. Vexillationen von mehreren Legionen und Hilfstruppen sollen in Ratiaria immer wieder anwesend gewesen sein.[849] Die Myser, Namensgeber der späteren Provinz, dürften in diesem Bereich ein Zentrum besessen haben, und aus Zeiten des Claudius und Nero zeugen Münzen von der Anwesenheit römischer Händler und Soldaten. Ratiaria – der römische Name der Stadt,[850] möglicherweise abgleitet von lat. *ratis* für „Floß/Boot“, zeugt von der Bedeutung dieses Ortes für die (militärische) Schifffahrt – profitierte von der Befestigung des Donaulimes unter den Flaviern und wurde auch aufgrund seiner günstigen Lage auf dem Weg zwischen Italien und den an der Donau gelegenen Provinzen als Stützpunkt auserkoren.[851] Womöglich bot die Donau hier auch einen passablen Ort zur Überquerung der Donau, wovon auch Befestigungen auf der anderen Seite des Flusses zeugen.[852]

86 n. Chr. der neu geschaffenen Provinz Moesia Superior zugeschlagen, entwickelte sich die Stadt immer weiter zu einem Zentrum der Region, bis sie 106 n. Chr. durch Trajan nach seinen erfolgreichen Daker-Feldzügen gemeinsam mit fünf anderen Städten zur Kolonie erhoben

---

[848] Vgl. den Beitrag von Luka (2012) mit dem bezeichneten Titel „SOS... from Ratiaria“, der Blog-Artikel von Zerres (2013). „Ratiaria – die geschredderte Römersiedlung“ sowie die in diesen Beiträgen publizierten Fotos, welche das mit Löchern und Ruinen übersäte Gelände Ratiarias zeigen; außerdem resignierende Sätze wie jene von Dintchev (2015), S. 178: „In October 2001 I took part in an interdepartmental commission in connection with the preservation of Ratiaria, and I found with bitterness the consequences of the ruthless treasure-hunters' activity. The terrains with treasure-hunters' ditches fresh at that time in the ancient city and its necropolises, went even beyond the scope of the area excavated before 1991. “

[849] Stempel wurden unter anderem von der *legio VII Claudia*, *legio IV Flavia*, *legio V Macedonica* sowie von der *ala Gallica*, *ala Claudia*, *cohors I Cretum*, *cohors VIII Gallica* gefunden, vgl. Stoev (2014), S. 168-169.

[850] Erwähnt wird der Name im 2. Jh. n. Chr. bei Ptolem. 3, 9, 3 als „*Ratiaria ton myson*“, er ist auch auf der Tabula Peutingeriana als „*Ratiaris*“ zu finden.

[851] Velkov (1980), S. 62-63; Luka (2014), S. 50, Stoev (2014), S. 167.

[852] Luka (2014), S. 59.

wurde.[853] Dies ist somit auch der *terminus post quem* für unser Stadtgesetz, jedoch wissen wir bereits, dass durchaus Jahrzehnte vergehen konnten, bis das an die Stadt angepasste Gesetz auch wirklich in der Stadt publiziert werden konnte.[854] Für einige Zeit war Ratiaria nun ziviles Zentrum mit stark romanisierter Bevölkerung, in der viele Veteranen samt Familien siedelten.[855] Eine weitere Aufwertung erfuhr die Stadt durch die Aufgabe der dakischen Provinz 272 n. Chr., denn dies führte zur Ansiedlung neuer, aus diesen Gebieten evakuierter, Bevölkerungsteile, sowie zur Aufwertung zur Provinzhauptstadt der neu geschaffenen Provinz Dacia Ripensis. Wieder an der Grenze gelegen, waren hier nicht nur große Teile der *Legio XIII Gemina* sowie der Donauflotte stationiert, sondern auch Provinzpräfektur, staatliche Waffenfabrik[856] sowie ab Mitte des 4. Jh. n. Chr. auch ein Bischofssitz angesiedelt.

Wie bedeutsam Ratiaria politisch und ökonomisch war,[857] wird auch dadurch verdeutlicht, dass sich die Stadt trotz mehrerer Reichskrisen und Barbareneinfälle bis in das 6. Jh. n. Chr. halten konnte, ehe sie von den Awaren zerstört wurde.[858] Das reiche Erbe dieser Kolonie führte dazu, dass die umliegende Bevölkerung auch jahrhundertelang nach dem Untergang der Stadt reichlich mit Goldmünzenfunden und Baumaterial versorgt war.

Die archäologische Erforschung der Stadt wurde nicht nur durch undokumentierte Zufallsfunde der lokal ansässigen Bevölkerung erschwert. Seit der Entdeckung der Stadt durch den österreichisch-ungarischen Gelehrten Felix Philipp Kanitz[859] im Jahr 1862 wurden zwar einige wissenschaftliche Grabungen durchgeführt, etwa unter Velkov in den 1950er-Jahren[860] und den

---

[853] Dintchev (2015), S. 173.

[854] Die *lex Tarentina* wurde wohl erst einige Jahre bzw. Jahrzehnte nach der Bürgerrechtsverleihung der Bundesgenossen verliehen. Ebenso vergingen zwischen der Verleihung des latinischen Bürgerrechts an alle Hispanier durch Vespasian 74 n. Chr. (Plin. Nat. Hist. 3,4) und der tatsächlichen Publizierung der Stadtgesetze in der Baetica durch Domitian ein bis zwei Jahrzehnte. Die cäsarische *lex Ursonensis* wurde überhaupt erst in flavischer Zeit nach- oder neupubliziert. So wie der Kern dieses Koloniegesetzes die Bestimmungen aus der Zeit Cäsars blieben, wird der Kern des von Trajan verliehenen Stadtrechtes ebenfalls größtenteils unverändert geblieben sein, auch wenn dieses Gesetz in physischer Form erst viel später publiziert worden sein sollte. Da wir den Fragmenten selbst keinerlei Anhaltspunkte für eine Datierung entnehmen können, ist es wohl am besten, die Entstehungszeit des Gesetzes in die Zeit der Erhebung der Stadt zur Kolonie zu datieren und die Zeit der tatsächlichen Publikation auf Bronze vorerst offen zu lassen.

[855] Vor allem aus der *Legio VII Claudia*, die in Trajans Daker-Krieg involviert war, vgl. Cîrjan (2010), S. 77; Velkov (1980), S. 70; aber auch viele Siedler italischen oder östlichen Ursprungs, vgl. Dintchev (2015), S. 174. Zur Romanisierung und den sozialen Schichten Ratiarias siehe Stoev (2014), S. 172-178.

[856] Not. Dign. occ. XI 38.

[857] Besonders profitabel dürften die landwirtschaftlichen und handwerklichen Betriebe, vor allem erzverarbeitende Gewerbe wie Goldschmiede und Bronzegießer, in und rund um die Stadt gewesen sein, vgl. Velkov (1980), S. 64-68.

[858] Ebd. S. 78.

[859] Kanitz (1879), S. 96-99.

[860] Vgl. Dintchev (2015), S. 178.

italienischen Archäologen Bollini und Giorgetti ab 1978.[861] Doch seit der Wende 1991 wurden die Grabungstätigkeiten gestoppt und die Überreste Ratiarias dem Verfall bzw. den illegalen Gräbern überlassen, die teilweise bis zu 10 Meter tiefe Stollen in den Boden trieben und Überreste der Stadt freilegten.[862] Seit 2009 werden zwar wieder ordentliche Grabungen durchgeführt und eine systematische Erforschung des Geländes unternommen, doch um der Tätigkeit der Schatzjäger ein Ende bereiten zu können, werden wohl noch mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen in den Grabungsbereich im äußersten Nordwesten Bulgariens fließen müssen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten weiß man heute einigermaßen Bescheid über die Ausdehnung des Gebiets der Kolonie. Die westliche Stadtmauer wurde bis zum Untergang der Stadt drei Mal verstärkt (zuletzt während der Hunneninvasionen im 5. Jh.), bliebt aber stets die Grenze der westlichen Ausdehnung des Stadtgebietes.[863] Die Aufwertung von Ratiaria zur Provinzhauptstadt sowie die Ansiedlung neuer Bevölkerung dürfte zu einer massiven Erweiterung des Stadtgebietes im Süden und Osten samt neuer Mauer geführt haben.[864] Die *legio XIII Gemina* wiederum dürfte nach ihrer Stationierung durch Aurelian in Ratiaria innerhalb der Stadtmauern ihr Quartier bezogen haben, eine Vermischung von ziviler und militärischer Stadt, welche für das Ende des 3. Jh. keine Besonderheit mehr darstellt. Jedenfalls wurde noch kein anderer Ort außerhalb der Stadtmauern entdeckt, der für das Lager in Frage kommt.[865]

Der bereits von Giorgetti entdeckte und von ihm als große Thermen bezeichnete Gebäudekomplex im äußersten Süden der Stadt dürfte nach neuerem Forschungsstand wohl eine Basilika gewesen sein, wobei Zubauten und der einheimische Name der Stätte „Krasta“ (Kreuz) darauf hindeuten könnten, dass sich hier das bischöfliche Zentrum Ratiarias befand. Luka vermutet hier aufgrund der freien Flächen und der Funde von offiziellen Inschriften auch das Forum der Stadt.[866] Wenn dem so wäre, ist hier im Südosten der Stadt auch der Ort zu vermuten, an dem unser Stadtgesetz einst angebracht worden war. Jedoch ist dies keineswegs

---

[861] Siehe vor allem Giorgetti (1987). Die von Giorgetti damals publizierten Pläne sind immer noch Diskussionsgrundlage der neuen Beiträge von Dintchev und Luka, die einige Theorien Giorgettis aufgrund neuer Grabungen korrigieren konnten.
[862] Luka (2012), S. 162.
[863] Schön die am Eingang dieser Westmauer gefundene Inschrift aus der Zeit Kaiser Anastasius (491-518 n. Chr.), welche der nach ihm benannten Stadt ewige Blüte wünscht, AE 1985, 723: *Anastasiana* / *Ratiaria* / *semper floreat*.
[864] Dintchev (2015), S. 180, spricht von einer Verdopplung des bisherigen Stadtgebietes und somit von einer enormen Erweiterung.
[865] Ein von Giorgetti aufgrund der Luftbilder vorgeschlagener Platz westlich der Stadtmauern wurde von Dintchev bei der Besichtigung eines tiefen Raubgräberlochs an diesem Ort 2001 abgelehnt, Dintchev (2015), S. 190.
[866] Luka (2014), S. 58.

sicher und die freien Flächen könnten auch Teil einer spätantiken Stadterweiterung gewesen sein. Dintchev sieht das Forum weiter nördlich der Basilika, dort wo heute ein türkischer Friedhof liegt, doch ohne konkrete Hinweise dafür zu besitzen.[867]

Der Zustand unserer Fragmente, der auf „Bearbeitungsspuren" hindeutet, weist darauf hin, dass der Fundort der Fragmente nicht mit dem Aufstellungsort übereinstimmen muss, sondern vielleicht in einem Metalllager für die Weiterverarbeitung in einer ansässigen *fabrica* zu suchen ist, so wie es für einige Fundstücke aus Lauriacum und jenes aus Vindobona anscheinend der Fall war. Da wir über die Fundumstände der Fragmente keine Informationen besitzen, ist davon auszugehen, dass auch sie als Beute von Raubgräbern an die Erdoberfläche gelangt sind. Der Auffindungsort hätte uns womöglich aufschlussreiche Erkenntnisse über das Schicksal der Stadtgesetztafeln von Ratiaria liefern können. So können wir über eine mögliche Verwendung der Bronzestücke als Zahlungsmittel oder als Material für die Einschmelzung nur spekulieren.

2.3.3 Beschreibung und Rekonstruktion

Der Inhalt der drei Fragmente, so wie bei Eck angegeben, lautet wie folgt:

	Fragment 1:	Fragment 2:	Fragment 3:
1	[---]++[---]	[---]uṃ[--]o̩[---]	[---]ri•oi/p[---]
2	[---]quaesṭ[---]	[---]oque•+[---]	[---]us•per+[---]
3	[---]+et•divos +[---]	[---]hono[---]	[---]q̣ui•+[---]
4	[---]iae•Ratiari[---]	[---]•*vacat*[---]	[---]cot[---]
5	[---]us coloniae +[---]	[---]olonia[---]	[---]+[---]
6	[---]ve•ai+[---]		

Da wir nur diese kleinen Fragmente besitzen, ist über Stil und Orthographie des Gesetzes nur wenig Neues herauszufinden. Wir können aber annehmen, dass das Gesetz infolge der Koloniegründung durch Trajan entstanden ist und unter diesem oder vielleicht seinem Nachfolger Hadrian in der Stadt publiziert wurde. Unter den bisher bekannten Stadtgesetzfragmenten würde es dann zeitlich zwischen der *lex Irnitana* (91 n. Chr.) und der *lex Troesmensium* (177-180 n. Chr.) liegen und in mehrfacher Weise ein Bindeglied dieser beiden Fragmente darstellen. Nicht nur zeitlich (deutlich näher an den flavischen) und räumlich (deutlich näher an Troesmis) liegt es zwischen diesen beiden Stadtgesetzen und beweist damit, dass auch Trajan sich auf die bereits existierenden Vorlagen für Stadtgesetze stützte (woran auch bisher kaum zu zweifeln war). Es liegt außerdem nahe, dass für Kolonien römischer

[867] Dintchev (2015), S. 182. Die Lokalisierung des Forums bleibt also eine der großen offenen Fragen.

Bürger auf das gleiche Material zurückgegriffen wurde wie für latinische und/oder römische Munizipien, daher also keine eigene oder von dieser Gesetzesmatrix abgekoppelte Vorlage für dieses Koloniegesetz benutzt wurde. Ein großer Unterschied dürfte zwischen Vorlagen für latinische und römische Bürger existiert haben, aber auch aufgrund der anderen Entstehungsgeschichte von Munizipien und Kolonien müssen einige Kapitel einen deutlich anderen Kontext aufgewiesen haben, wie ein Vergleich zwischen der *lex Ursonensis* und der *lex Tarentina* oder der *lex Flavia* zeigt. Für Urso galten einige Regeln gleich ab dem Zeitpunkt der Deduktion, in Tarent kamen Stadtgesetz wie auch *primi magistratus* anscheinend zum gleichen Zeitpunkt von außen in ein vorher existierendes, prämunizipal organisiertes Gemeinwesen – auf dieses gibt es auch Hinweise in der *lex Flavia*. In einigen Teilbereichen wiesen aber bereits das Koloniegesetz von Urso und die Munizipalgesetze von Tarent oder der flavischen Gemeinden Übereinstimmungen auf. Es ist nicht undenkbar, dass kaiserzeitliche Koloniegesetze, von denen wir bisher kein Fragment besaßen, aufgrund einer gewissen Fixierung der Stadtgesetzvorlagen unter Augustus und seinen Nachfolgern noch größere Übereinstimmungen mit den Gesetzen römischer und latinischer Munizipien – in bestimmten Bereichen – aufwiesen.[868]

Die Fragmente der *colonia Ratiaria* zeigen in der hier vorgeschlagenen Rekonstruktion, bis auf eine Ausnahme, auf die weiter unten eingegangen werden soll, nur eine Abweichung von den Paralleltexten ihrer flavischen Vorgänger: *municipium* wurde im Text aufgrund des anderen Status der Gemeinde durch *colonia* ersetzt.

Nun zu den Ergänzungsversuchen, bei denen wir eine deutlich längere Zeilenlänge annehmen müssen als bei den flavischen Stadtgesetzen, wo in der Regel 40 bis 50 Zeichen pro Zeile graviert wurden.[869] Dasselbe gilt auch für die Ergänzungsversuche des Stadtgesetzfragmentes aus Lauriacum[870], bei der *lex Troesmensium* wurden 70-80 Zeichen pro Zeile in einer einzigen Kolumne graviert, die sich über die gesamte Tafel erstreckte.

Eine mögliche Einordnung von Fragment 1 ergibt sich durch den Abgleich mit *lex Irnitana* §26, wobei der Begriff *municipium* durch *colonia* ersetzt und das für Ratiaria belegte[871] und für

[868] Vgl. dazu III 1.2, S. 305-308.
[869] Vgl. 2.2.1, S. 163-164.
[870] Zwischen Z. 2 und Z. 3 ist eine Lücke, deren sichere Ergänzung einen Raum von etwa 70 Zeichen benötigt: [---]*arbitrabitur quem p*[*raefectum municipii ex decurionibus conscriptisve relinquere volet non minorem*] / [*quam*] *annorum XXXV praesen*[---], vgl. 2.6.3, S. 268-270.
[871] AE 2010, 1391.

römische Kolonien vorgesehene Amt des *IIvir quinquennalis* im zu ergänzenden Text vorerst weggelassen wurde:[872]

1 DE IVRE IVRANDO IIVIRORVM ET AEDILIVM ET QVAESTORVM
2 IIVIRI QVI IN EA COLONIA IVRE DICVNDO PRAEERVNT ITEM AEDILES QVI IN EA COLONIA SVNT ITEM QVAESTORES
3 QVI IN EA COLONIA SVNT EORVM QVISQVE IN DIEBVS QVINQVE PROXIMIS POST HANC LEGEM DATAM QVIQVE
4 IIVIRI AEDILES QVAESTORESQVE POSTEA EX H L CREATI ERVNT EORVM QVISQVE IN DIEBVS QVINQVE PROXIMIS
5 EX QVO IIVIRI AEDILIS **QVAEST**ORES SE COEPERIT PRIVSQVAM DECVRIONES CONSCRIPTIVE HABEANTVR IVRATO
6 IN CONTIONE PER IOVEM **ET DIVOS** [A?XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
7 XXXXXXXXXXXXXXXXXX]**AE RATIARI**AE CENSEAT RECTE ESSE FACTVRVM NEQVE ADVERSVS H L REMVE
8 COMMVNEM COLONORVM EI**VS COLONIAE** FACTVRVM SCIENTEM D M QVOSQVE PROHIBERE POSSIT PROHIBITVRVM NEQ
9 VE ALITER CONSILIVM INITVRVM NEQ**VE AL**ITER DATVRVM NEQVE SENTENTIAM DICTVRVM QVAM VT EX H L
10 EXQVE RE COMMVNI COLONORVM EIVS COLONIAE CENSEAT FOREQVE ITA NON IVRAVERIT…

Bei dieser Zeilenaufteilung könnten für das Z. 5 von Fragment 1 stehende VE AI (in der Rekonstruktion Z. 9) die beiden Wörter *neq*]*ue al*[*iter* aus *lex Irnitana* §26, Z. 47 in Frage kommen. Die Zuordnung zum Kapitel über die Amtseide ist daher naheliegend, jedoch muss für die etwa 75 Zeichen zwischen Zeile 2 und 3 eine Lösung gefunden werden. Eck hat in seinem Artikel bereits vorgeschlagen, dass *divos* auf eine Zusammenfassung der verschiedenen Augusti in der Schwurformel hindeuten könnte.[873] Wenn wir bei dieser Rekonstruktion bleiben wollen, dann ist das zwingend notwendig und meiner Meinung nach auch keine abwegige Annahme, dass die lange Aufzählung der julisch-claudischen und flavischen Kaiser unter Trajan abgekürzt wurde. Diese Variante könnte sich durchgesetzt haben, räumt doch auch das Fragment aus Lauriacum den Kaisern in der Schwurformel einen äußerst begrenzten Platz ein.[874]

Wenn wir annehmen, dass die *lex Ratiariensis* ansonsten den Text der flavischen Stadtgesetze übernommen hat, in diesem Fall ohne etwas Weiteres hinzuzufügen, dann sind von den 75 Zeichen etwa 45 für den Satzteil *deosque penates se quodcumque ex h l exque re communi* zu reservieren, was für die Kaisernamen am Anfang bzw. den Kolonienamen am Schluss dieses Teiles 30 Zeichen übrig lässt. Je nachdem, welche Art des Namens und der Abkürzung für Trajan bzw. Ratiaria benutzt worden ist – ohne weitere Funde dieses Stadtgesetzes wird es nicht restlos geklärt werden können –, bieten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten an. Der Vorschlag, der sowohl den ganzen Namen Trajans wie auch der Kolonie angibt, würde wohl zu viel Platz wegnehmen:

[872] Abgesehen davon, dass Zeilen auf einer Bronzetafel unterschiedliche Längen aufweisen können, ist es immer möglich, dass sich Worte im Text änderten oder ausgelassen wurden, sodass die hier vorgenommene Einteilung der Worte in den Zeilen nur annäherungsweise zu verstehen ist – dasselbe gilt für die Darstellung der anderen beiden Fragmente.
[873] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 543.
[874] Daher bereits Bormanns Vorschlag für die Lücke zwischen Z. 4 und 5: *iu*[*ret per Iovem et divom Aug*(*ustum*) *ceterosque divos omnes et genium Imp*(*eratoris*) *Caesaris M*(*arci*) *Aureli*(*i*) *Antonini*] *Pii Aug*(*usti*) *Part*(*hici*) *max*(*imi*) *Brit*(*annici*) [*max*(*imi*) *deoqsue Penates*---], siehe Wedenig (1997), S. 182, und 2.6.3, S. 268-270.

et divos [*aug*(*ustos*) *et genium Caesaris imp*(*eratoris*) *Traiani aug*(*usti*) *deosque penates se quodcumque ex h*(*ac*) *l*(*ege*) *exque re communi col*(*onorum*) *col*(*oniae*) *Ulp*(*iae*) *Traian?*]*ae Ratiari*[*ae?*---]

Diese Ergänzung zählt 91 Zeichen. Jedoch könnten einige Teile dieses Formulars abgekürzt oder ausgelassen worden sein. Im Gegensatz zu Caracalla, der im Fragment von Lauriacum seine Ehrentitel *Parthicus* bzw. *Britannicus maximus* anführen lässt, wäre in diesem Formular wohl nicht genug Platz für Trajans Titel *Germanicus* und *Dacicus* gewesen, die er zum Zeitpunkt der Kolonie-Erhebung bereits verliehen bekommen hatte.[875] Mögliche Abkürzungen wären *gen*(*ium*), *Caes*(*aris*), *Traian*(*i*), *c*(*olonorum*), *c*(*oloniae*), *Ulp*(*iae*), *Traian*(*ae*). Mögliche Auslassungen *Caesaris imp*(*eratoris*)[876] bzw. *Ulpiae* und/oder *Traianae*[877] bzw. generelle Auslassungsfehler bei Wörtern wie *se*, *ex*, *exque*, *re*, etc. Falls Ecks Lesung *iae* in Z. 3 stimmt, dann wurde die Kolonie im Stadtgesetz möglicherweise nur *colonia Ulpia Ratiaria* genannt, so wie es in Inschriften immer wieder zu finden ist.[878] Falls es sich jedoch um *nae* handeln sollte, könnten es auch die letzten Buchstaben von *Traianae* sein.[879] Gewissheit über den genauen Wortlaut werden wir wohl so schnell nicht finden können, aber mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir von einer Kürzung des Kaiser-Schwur-Protokolls in den Stadtgesetzen unter Trajan ausgehen.

Die anderen beiden Fragmente gaben aufgrund ihrer Unvollständigkeit noch größere Rätsel auf. Bei der gleichen Zeichenaufteilung von 75 pro Zeile können diese Fragmente aber nun möglicherweise ebenfalls einer Rubrik der flavischen Stadtgesetze zugeordnet werden, nämlich Rubrik 51, bekannt aus dem Stadtgesetz von Malaca, über den Akt der *nominatio*:

[R DE NOMINATIONE CANDIDATORUM… …SI AD QUEM DIEM PROFESSIO]
FIERI OPORTEBIT NULLIUS NOMINE AUT PAUCIORUM QUAM TOT QUOD CREARI OPORTEBIT PROFESSIO FACTA
ERIT SIVE EX HIS QUORUM NOMINE PROFESSIO FACTA ERIT PAUCIORES ERUNT QUORUM H L COMITIIS RA
TIONEM HABERE OPORTEAT QUAM TOT QUOT CREA**RI OP**ORTEBIT TUM IS QUI COMITIA HABERE DEBEBIT PROS
CRIBITO ITA U D P R L P TOT NOMINA EORUM QUIB**US PER** H L CUM HONOREM PETERE LICEBIT QUOD DERUNT AD
EUM NUMERUM AD QUEM CREARI EX H L OPORTEBIT **QUI** ITA PROSCRIPTI ERUNT II SI VOLENT APUT EUM QUI EA CO
MITIA HABITURUS ERIT SINGULI SINGULOS EIIUSDEM **CON**DICIONES NOMINATO IQUE ITEM QUI TUM AB IS NOMINA
TI ERUNT SI VOLENT SINGULI SINGULOS APUT EUNDEM EADEMQUE CONDICIONE NOMINATO ISQUE APUT QUEM
EA NOMINATIO FACTA ERIT EORUM OMNI**UM** N**O**MINA PROPONITO ITA U D P R L P DEQUE IS OMNIBUS ITEM CO
MITIA HABETO PERINDE AC SI EORUM QU**OQUE** NOMINE EX H L DE PETENDO HONORE PROFESSIO FACTA ESSET INTRA
PRAESTITUTUM DIEM PETEREQUE EUM **HONO**REM SUA SPONTE COEPISSENT NEQUE EO PROPOSITO DESTITISSENT

[875] So hielt es auch die domitianische *lex Flavia*, die in den Schwurformeln Domitians Titel *Germanicus* nicht anführt.
[876] Wie im gleichen Kapitel über den Amtseid in der *lex Salpensana*, wo es sich jedoch um einen Auslassungsfehler zu handeln scheint.
[877] In Inschriften wird die Kolonie sehr oft nur als *colonia Ratiaria* bezeichnet, jedoch wird im offiziellen von Trajan gestifteten Stadtgesetz mindestens einer der beiden Namenszusätze, mit großer Wahrscheinlichkeit beide. zu finden gewesen sein.
[878] Etwa CIL 03, 6294, 6295, 8088, RSF, 2014, 256.
[879] Wie in folgenden Inschriften zu finden: CIL 3, 14217, 14499, 14500 (hier nur *Traiana*).

R DE COMITIIS HABENDIS
EX IIVIRIS QUI NUNC SUNT ITEM EX IIS QUI DEINCEPS IN EA COLONIA IIVIRI
IIVIRI QUICUMQUE IN EA C**OLONIA** IIVIRI […]

Fragment 3 käme demnach also vor Fragment 2 und wäre Teil des gleichen Kapitels. Am Ende von Fragment 2 ist ein Abstand, der den Anfang eines neuen Kapitels anzeigt. Dieses könnte möglicherweise, wie im Stadtgesetz von Malaca, das Kapitel über die Abhaltung der Komitien gewesen sein, das dann in der ersten Zeile das Wort *colonia* an der gesuchten Stelle enthielt.

Ähnlich wie es Cesare Letta 2005 gelang, die Fragmente aus Susa durch Abgleich mit der *lex Irnitana* definitiv dem Stadtgesetz von Segusio zuzuordnen,[880] ist dies damit also nun auch mit einiger Wahrscheinlichkeit bei den Fragmenten der *colonia Ulpia Traiana Ratiaria* gelungen. Eine Entdeckung, die, ähnlich wie jene von Letta, unser Verständnis über Inhalt und Verbreitung der römischen Stadtgesetzgebung trotz des geringen Umfangs der Fragmente beträchtlich erweitert.

Wir hätten es etwa nun mit dem ersten Fragmentcorpus eines Stadtgesetzes in der Kaiserzeit zu tun, das definitiv einer Kolonie zugeordnet werden könnte. Darüber hinaus scheint, wie bereits weiter oben angesprochen, nun klar, dass es gemeinsame Vorlagen für Kolonien und Munizipien gab. Dabei ist erstaunlich, wie wenig sich diese seit der frühen Kaiserzeit, möglicherweise seit Augustus, im Kern geändert haben. Diese Beobachtung wurde bereits durch die Entdeckung der *lex Troesmensium* für einen noch späteren Zeitraum gemacht. Konkret am Beispiel von Kapitel 11 des troesmischen Stadtgesetzes über die Gesandtschaften zeigte sich, wie wenig bzw. gezielt am bereits vorhandenen Wortlaut seit der flavischen Periode geändert wurde.[881] So wurde wohl nur bei Änderungsbedarf etwas hinzugefügt, wodurch die Kapitel immer länger wurden.[882]

Nun hätten wir für diesen Vorgang auch ein Beispiel aus dem Zeitraum zwischen den Flaviern und Mark Aurel und zwar nicht nur für Munizipien, sondern auch für Kolonien. Erstaunlich in diesem Fall aber ist, dass dieses Kapitel über die komplizierte Anwendung der *nominatio*, bei der es notwendig war, Fristen zu beachten, Namenslisten anschlagen zu lassen und Kandidaten auf ihre Eignung zu überprüfen, wohl keinerlei Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen

[880] Letta (2007).
[881] Schön herausgearbeitet bei Eck, *Lex Troesmensium*, S. 585.
[882] In Kapitel 11 der *lex Troesmensium* eben ein Zusatz, der verhindern sollte, dass Dekurionen sich aus der Pflicht, eine Gesandtschaft zu übernehmen, stehlen konnten. Die Rubriken des troesmischen Stadtgesetzes enthalten somit 60 % mehr Text als die der Baetica, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 601-602. Auch bei den Paralleltexten in Tar. §4 und 5, Urs. §75 und 77, Irn. §62 und 82 ist die Tendenz zur Erweiterung der Textvorlage deutlich zu erkennen.

erfuhr.[883] Falls nicht in den ersten drei Zeilen oder in jener zwischen unseren beiden Fragmenten massive Erweiterungen zu finden waren, so scheint dieses Kapitel die gleiche Länge wie der *lex Malacitana* §51 besessen zu haben. Der Akt der *nominatio*, der es dem Wahlleiter ermöglichte, bei Mangel an regulären Bewerbungen für die Komitien durch *professio*, Kandidaten durch den Anschlag ihrer Namen (zwangs-) zu nominieren, wurde immer wieder als Beispiel für ein mangelndes Interesse an den Beamtenwahlen in den Gemeinden der Kaiserzeit herangezogen.[884] Mag es auch in zeitlichem Abstand zum Zeitpunkt der Privilegierung einer Gemeinde zu Abnützungserscheinungen oder Notsituationen gekommen sein, auf die mit Maßnahmen wie der *nominatio* reagiert werden musste, so scheint dieses Kapitel in einem Stadtgesetz einer neu eingerichteten römischen Stadt eher als Notfallmaßnahme und nicht als Reaktion auf eine generelle Krise in den Gemeinden aufgenommen worden zu sein. Die strengen Regeln zur Abhaltung der Komitien sowie für die Voraussetzungen der Kandidaten für diese in der *lex Troesmensium* zeigen, dass es dem römischen Gesetzgeber auch Ende des 2. Jahrhunderts ein Anliegen war, dass die Wahl der Amtsträger in den Gemeinden durch das Volk und zu im ganzen Reich gleichen, wohl seit Augustus festgesetzten, Bedingungen stattfanden – immerhin hingen mit der Beamtenwahl auch der Einzug in den *ordo decurionum* und die Gewährung des römischen Bürgerrechts zusammen. Auch unter Trajan änderten sich diese Regeln, zumindest was die *nominatio* anging, anscheinend nicht wesentlich.

[883] Zur *nominatio* siehe die Ausführungen bei Spitzl (1984), S. 32-36.
[884] Vgl. die Diskussion bei Spitzl (1984), S. 36.

2.4 Lex Troesmensium

2.4.1 Beschreibung und Forschungsgeschichte

Bei der *lex Troesmensium*[885] (LT) handelt es sich um den bedeutendsten Stadtgesetzfund seit der Publikation der *lex Irnitana* im Jahr 1986. Zwei ganze Tafeln, die sich in Bezug auf Aussehen von den anderen bisher bekannten Stadtgesetztafeln unterscheiden, gelangten nach einer abenteuerlichen Reise auf dem Schwarzmarkt, die das Beutegut bis nach Nordamerika führte, schließlich von London ins Historische Nationalmuseum in Bukarest.[886] Illegal ausgegraben dürften sie irgendwann vor dem Jahr 2003 worden sein, denn in diesem Jahr wurden Werner Eck erste Nachrichten vom Text der Tafeln zugefaxt.[887] 2005 tauchten die Tafeln auf Ebay auf, kurz danach im Londoner Antiken-Handel, wo Andreas Pangerl erste Fotografien anfertigen konnte. Da mittlerweile klar geworden war, dass die Tafeln nur aus Troesmis stammen konnten und sie illegal außer Landes gebracht worden waren, was mitunter auch auf der Internetseite des FBI bestätigt wurde, schaltete sich die Sonderstaatsanwaltschaft in Alba Iulia ein, die die Rückführung der Tafeln im Jahre 2012 nach Rumänien einleiten konnte. Darauf teilte Werner Eck in mehreren Beiträgen Details aus dem Stadtgesetztext mit[888], ehe er 2016 eine vollständige Publikation des Textes in zwei parallel erschienen Beiträgen veröffentlichte[889]. Zwar war es Eck wegen einer Krankheit nicht möglich, die Tafeln 2015 in Bukarest selbst zu untersuchen, allerdings erfolgte die Publikation in Austausch mit Ioan Piso, der entsprechende Informationen aus Bukarest nach Köln weiterleitete.

Die beiden Tafeln sind rechteckig und enthalten den in nur einer Kolumne geschriebenen Text. Die Umrahmung der Tafel ist in beiden Fällen nicht mehr erhalten. Die Maße, die von Piso gemessen wurden, entsprechen etwa den Angaben, die auf Ebay aufgetaucht waren:

Tafel A: 66 cm hoch x 54,5 cm breit x 0,6 cm dick

Tafel B: 59,9 cm hoch x 50 cm breit x 0,6 cm dick

Während bei Tafel A nur die Ränder von Korrosion betroffen sind, fehlen bei Tafel B beim unteren rechten Teil etwa 10 cm durch diesen Umstand. An sich sind die Tafeln in einem guten Zustand und bis auf den eben erwähnten unteren rechten Teil, für den es allerdings eine

[885] AE 2015, 1252.
[886] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 567-570.
[887] Im Verdacht stehen, unter anderem, wissenschaftlich bedenkliche Prospektionskampagnen aus 2003, siehe weiter unten.
[888] Eck (2013), Eck (2014a), Eck (2015).
[889] Die Publikation erschien in ZPE 200, S. 565-606, und in Troesmis I (2016), S. 483-514. Eine weitere Edition existiert von Cîrjan (2015).

Parallelüberlieferung gibt, ohne Probleme lesbar. Das Gewicht beträgt heute bei Tafel A 26,41 kg und bei Tafel B 23,6 kg[890], wobei der Unterschied durch den Verlust des Teilstücks der zweiten Tafel zu erklären ist.

Die Tafeln der *lex Troesmensium* bieten in Bezug auf ihre äußere Erscheinung einige Besonderheiten. Wie bereits erwähnt ist der Text nicht auf größeren Bronzetafeln in mehreren Kolumnen geschrieben, wie wir das von den Stadtgesetzen der Baetica oder auch aus Tarent kennen, sondern in einer Kolumne auf einer kleineren rechteckigen Bronzetafel, vergleichbar mit einer Buchseite. An den Rändern sind die Rückstände des nicht mehr erhaltenen Rahmens erkennbar, die in der Breite variieren: Auf den Seiten sind diese Rahmenrückstände zwischen 2,5 cm und 3,5 cm breit, am oberen und am unteren Rand sind die Streifen etwa breiter, wodurch sie auf 4-5 cm kommen. Laut Ioan Piso könnten die Tafeln eingemauert gewesen sein und die Rückstände vom Mörtel stammen.[891] Es wäre aber natürlich auch denkbar, dass die Tafeln Bronzeleisten als Rahmen besaßen, wie wir sie von anderen Bronzetafeln mit juristischem Inhalt kennen. Die Tafeln scheinen allerdings nicht direkt aneinandergeklebt worden zu sein, wie es bei mehreren Tafeln der *lex Ursonensis* nachweisbar ist, um den Anschein einer ausgebreiteten Papyrusrolle zu erzeugen.[892] Sie könnten daher als einzelne „Blätter" nebeneinander gehangen sein und einzelne Seiten aus einem *codex* imitiert haben, was auch erklären könnte, wieso die einzelnen Kapitel mit K für *kaput*/*caput* und nicht, wie in den Gesetzestafeln, die Papyrusrollen imitierten, mit R für *rubrica* bezeichnet wurden. Die einzelnen Tafeln sind auch besonders dick: Die 0,6 cm wurden erreicht, indem zwei 0,2 cm dicke Bronzetafeln mit einer 0,2 cm dicken Metalllegierung zusammengeklebt wurden. Für diese Technik gibt es bei Bronzetafeln keine Parallele, und auch über den Grund dieser Methode können wir nur spekulieren. Möglicherweise wurden so Kosten gespart, denn die 0,2 cm dicke Oberfläche wäre allein wohl zu unstabil für die Anbringung gewesen, aber anstatt 0,6 cm dicke Bronzen zu gießen entschloss man sich, zwei dünnere Bronzeplatten mit einer billigeren Legierung zusammenzufügen.[893]

Der Freirand links des Schriftfeldes beträgt 5 (Tafel A) bzw. 7 cm (Tafel B), am rechten Rand ist die Tafel fast bis zum Rahmen beschrieben. Diese Vorgangsweise wurde wohl gewählt, um den Text links vom Schriftfeld gliedern zu können. Die Praxis der Kapitelgliederung von

[890] Auf Ebay wurde das Gewicht der Tafeln fälschlicherweise mit 21 und 18 kg angegeben, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 572-573.
[891] Diese Ansicht bei Eck, *Lex Troesmensium*, S. 572.
[892] Vgl. 1.4.1, S. 91-93.
[893] Siehe dazu Kapitel III 2.2.

Gesetzestexten variierte über die Jahrhunderte, aber in der Kaiserzeit wurde die erste Zeile eines Kapitels meistens eingerückt, um den Beginn eines neuen Abschnittes zu signalisieren.[894] Der Schreiber der *lex Troesmensium* allerdings stellte nur das K für *kaput* sowie die Nummer des Kapitels vor die Überschrift, die selbst somit gleich eingerückt wie der Text des Kapitels ist. Im zweiten uns erhaltenen Kapitelbeginn ist sogar nur das K links eingerückt, nicht aber die Nummer des Kapitels. Darüber hinaus wurde nach dem Text von Kaput 27 auf Tafel B vor Beginn des nächsten Kapitels ein Absatz in der Zeile eingefügt und etwas Abstand zum nächsten Kapitel unter dem Text gelassen, um eine Gliederung des Textes zu verdeutlichen.

Auf Tafel A befinden sich 28 Zeilen, die Anzahl der Buchstaben pro Zeile variiert zwischen 43 und 55. Tafel B besitzt 30 Zeilen mit mindestens 37[895] bis maximal 55 Buchstaben pro Zeile. Daher ähneln einander die beiden Tafeln nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung, sondern auch im Umfang des wiedergegebenen Textes.[896] Zu erwähnen ist noch ein punktiertes, etwas größer geschriebenes T auf der Höhe von Zeile 11 und 12 auf Tafel A, das vom Text gleich weit weg eingerückt steht wie die Überschrift von Kaput 11, also auf der Tafel zu sehen und nicht vom Rahmen verdeckt war. Es findet sich nichts dergleichen auf Tafel B und es kann daher, wie auch Eck erwähnt, kaum bei der Abfolge der einzelnen Tafeln eine Rolle gespielt haben.

Seit der vollständigen Publikation durch Eck erschienen einige Aufsätze zu einzelnen Problemfeldern des Textes. Zwei diskussionswürdige Themen, die auch in dieser Untersuchung zur Sprache kommen sollen, haben sich dabei herauskristallisiert: Einerseits die Lesung einzelner Passagen, die bei Platschek[897] diskutiert wird, und andererseits die Frage, ob das *municipium* von Troesmis, wie es Eck vertritt, ein *municipium civium Romanorum* war, oder es sich doch um ein latinisches *municipium* handelt, wie dies Mentxaka[898] vermutet. Intensivere archäologische Tätigkeiten eines österreichisch-rumänischen Teams in Troesmis gipfelten in der Publikation eines 2016 erschienenen Sammelbandes.[899]

---

[894] So bereits in der republikanischen *lex Tarentina*, der *lex Ursonensis* und auch den flavischen Stadtgesetzen.

[895] Zeile 1 besitzt wohl deswegen so wenig Buchstaben, weil hier aufgrund der Aufzählung der väterlichen Abstammung „*petet patri avove paterno proavove paterni*“ sehr viele breite Buchstaben gehäuft vorkommen. Zeile 18 wiederum ist das Ende von Kaput 27, weshalb nach dem Ende des Kapitels der restliche Platz in dieser Zeile freigelassen wurde.

[896] Den Befund von Freitag (2018), S. 166, dass die beiden Tafeln der LT „unterschiedliche Dimensionen“ aufweisen, um dies als Beweis der Zusammengehörigkeit der tatsächlich stark divergierenden Bronze-Fragmenten von Lauriacum heranzuziehen, ist nicht nachvollziehbar.

[897] Platschek (2017).

[898] Mentxaka (2017).

[899] Zitiert als Troesmis I (2016), die Publikation von Band II steht bis dato noch aus, ist laut Mitteilung von Christian Gugl aber bereits in Planung (Stand November 2020); Ergebnisse und Zusammenfassung des Projektes bei Alexandrescu/Gugl (2015) und Alexandrescu/Gugl (2016). Neueste Ergebnisse wurden mir von Christian Gugl freundlicherweise zur Verfügung gestellt, eine Publikation dieser ist in naher Zukunft geplant, die Zitierung in dieser Untersuchung erfolgt unter Alexandrescu/Gugl (in Vorbereitung).

2.4.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Die archäologische Stätte Troesmis befindet sich heute in der Nähe der rumänischen Ortschaft Turcoaia, Kreis Tulcea, auf einem Plateau namens Igliță, das sich oberhalb eines schiffbaren Donauarms erhebt.[900] Die Erforschung der antiken Überreste von Troesmis begann in den 1860er-Jahren durch französische Forscher und erreichte in diesem Jahrzehnt auch den vorübergehenden Höhepunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Strukturen vor Ort. Im 20. und zu Beginn des 21. Jh. kam es immer wieder zu rumänischen Grabungskampagnen mit teils mangelhafter Methodik und Dokumentation, vor allem was die Grabungen in den 2000er-Jahren betrifft.[901] Erst mit dem Troesmis-Projekt, einer rumänisch-österreichischen Kooperation, die 2010 startete und deren Ergebnisse der ersten vier Forschungsjahre mittlerweile publiziert worden sind, setzte eine sorgfältige wissenschaftliche Tätigkeit ein, die der Bedeutung der antiken Stätte Rechnung trägt. Zwar ist Troesmis von modernen Verwüstungen jenes Ausmaßes, das etwa den Standort des antiken Ratiaria im heutigen Bulgarien erfasste[902], verschont geblieben, allerdings sind neben dem Abbau der Gesteine durch die Bevölkerung und den Grundbesitzer More[903] im 19. Jh. auch aktuellere illegale Grabungsaktivitäten im Gelände auszumachen.[904] Immerhin war es möglich, nun eine erste wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Situation in Troesmis zu machen und weitere Desiderate für die zukünftige Erforschung des Standortes zu postulieren.[905]

Angesichts der Tatsache, dass das heutige Gebiet von Troesmis weitestgehend unverbaut ist, verwundert es doch, dass die genaue Lage des Legionslagers bis zum Start des Troesmis-Projektes nicht genau bestimmt werden konnte. Dies hat wohl auch mit der topografischen Situation in Troesmis zu tun, wo auf mehreren Anhöhen, circa 30-40 Meter über dem Donauarm, Befestigungen und Gräben aus verschiedenen Zeithorizonten zu finden sind. Vor allem die beiden heute noch offensichtlichen, auf Anhöhen liegenden Befestigungsstrukturen, nach ihrer Lage als West- bzw. Ostbefestigung bezeichnet, ließen die ForscherInnen der letzten Jahrhunderte zur Verortung des Lagers und des *municipium* verschiedene Theorien aufstellen.[906] Tatsächlich konnten erst die Oberflächensurveys und geophysikalischen

---

[900] Zu den Veränderungen der Donau unterhalb des Plateaus, vor allem durch Bergwerkarbeiten im 19. und 20. Jh., siehe Alexandrescu/Olariu (2017).
[901] Troesmis I (2016), S. 61-62. Die Entdeckung der beiden Stadtgesetztafeln wird daher auch mit der nicht öffentlich gemachten Prospektionskampagne von 2003 in Zusammenhang gebracht, ein Strafverfahren ist anhängig, vgl. Troesmis I (2016), S. 64, Fn. 211.
[902] Vgl. 2.3.2, S. 200-203.
[903] Dazu siehe weiter unten.
[904] Troesmis I (2016), S. 30.
[905] Vgl. Kapitel „Zielsetzung“, Troesmis I (2016), S. 11-13.
[906] Zur detailliert aufgearbeiteten Forschungsgeschichte siehe Troesmis I (2016), S. 29-75.

Untersuchungen des Troesmis-Projektes einige Dinge klären, wenn auch noch große Fragen für zukünftige Untersuchungen offengeblieben sind.

In vor- bzw. frührömischer Zeit dürfte auf dem Gebiet von Troesmis eine Siedlung einer schwer zu definierenden Vorbevölkerung bestanden haben.[907] Ovid berichtet von den Aktivitäten des Pomponius Flaccus, unter dessen Kommando „beide Seiten des Hister“ sicher waren, der die Geten im Zaum hielt, Troesmis mit einem schnellen Schlag eroberte und die Donau „rot mit dem Blut der Barbaren färbte“. Zugleich beklagt sich Ovid hier über seine Angst aufgrund der nahen Feinde.[908] Das Troesmis-Projekt vermutet aufgrund von Fundzonen hellenistischer Keramik eine vorrömische Siedlung im Bereich der heutigen Westbefestigung oder noch etwas westlich davon auf einem Felssporn in der Nähe der nicht mehr existierenden modernen Siedlung Igliița.[909]

Unter Trajan zog die *legio V Macedonica* nach Troesmis und errichtete das Legionslager mit einer Fläche von 16 ha.[910] Es konnte auf dem hochwassersicheren Plateau zwischen West- und Ostbefestigung lokalisiert werden. Dieses Plateau wird von drei Gräben durchzogen, die mit römischen Ziffern I bis III bezeichnet werden. Nur Graben III ist tatsächlich kaiserzeitlich und konnte nun als Graben der nördlichen Lagermauer identifiziert werden. Graben I und II hingegen wurden als Abgrenzung der mittelalterlich-byzantinischen Westbefestigung zu diesem Plateau gegraben und durchschneiden das Areal des römischen Lagers und seiner Siedlung.

Durch Oberflächensurveys und die Analyse von Mörtelproben ist die Verlagerung der Siedlungskerne mittlerweile einigermaßen nachvollziehbar. Das mittelkaiserzeitliche Legionslager wurde auf dem hochwassersicheren Plateau errichtet, die Lagersiedlung breitete sich nördlich und östlich von Graben III aus und erreichte im 2. bzw. 3. Jh. n. Chr. ihre größte

---

[907] In der antiken und modernen Literatur öfters als „getisch“ bezeichnet, allerdings siedelten an der unteren Donau verschiedene Völkerschaften, die oft auch sehr mobil waren, neben den Getern auch z. B. Daker, Roxolanen und Sarmaten, vgl. Spânu (2016); zu der Rolle der Sarmaten als römische Hilfstruppen siehe außerdem Oța (2016).

[908] Ovid, Ex Ponto 4, 9, 75-82:
Praefuit his, Graecine, locis modo Flaccus et illo
ripa ferox Histri sub duce tuta fuit.
Hic tenuit Mysas gentis in pace fideli,
hic arcu fisos terruit ense Getas.
Hic raptam Troesmin celeri virtute recepit
infecitque fero sanguine Danuvium.
Quaere loci faciem Scythicique incommoda caeli
et quam vicino terrear hoste roga.

[909] Troesmis I (2016), S. 531.

[910] Erste epigraphische Hinweise auf das Lager in Troesmis stammen aus hadrianischer Zeit, vor Trajan war die Legion in Oescus stationiert, vgl. Alexandrescu/Gugl (2015), S. 251.

Ausdehnung mit ca. 30-35 ha.[911] In der Spätantike und in frühbyzantinischer Zeit konzentrierte sich die Siedlung rund um die neu errichtete Ostbefestigung. Diese wurde, wie die Mörtelproben und die einheitlich gestalteten Wehrbefestigungen zeigen, in einem Bauvorgang erbaut. Die Ostbefestigung besaß eine Fläche von 2,2 ha und besaß den sich widersprechenden Schriftquellen zufolge eine Teileinheit der *legio II Herculia* oder der *legio I Iovia*.[912] In dieser Ostbefestigung wurden bereits im 19. Jh. die Grundmauern einer frühchristlichen Basilika ausgemacht.[913] Das Ende der Besiedlung in diesem Bereich ist nicht eindeutig festzustellen. Eine erste Unterbrechung der Siedlungstätigkeit wird vom rumänischen Numismatiker Mănucu-Adameşteanu aufgrund von nicht mehr lokalisierbaren, aber dem Vernehmen nach aus dem Bereich der Westbefestigung stammenden Münzfunden in das Ende des 6. Jh. n. Chr. datiert und mit einem Slaweneinfall in Zusammenhang gebracht.[914] Es ist allerdings nicht sicher, ob die westliche Siedlung auch in frühbyzantinischer Zeit befestigt war und ob all diese Münzen tatsächlich aus diesem Bereich kommen.[915] Erst in späterer Zeit verlagerte sich die Siedlung mit Sicherheit auf die andere Seite des Plateaus, in die sogenannte Westbefestigung, für welche die Mörtelproben unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen, was auf mehrere und wohl über einen längeren Zeitraum verteilte Bauaktivitäten hindeutet. Sie besaß eine Fläche von 2 ha und wird aufgrund der Fundsituation in mittelbyzantinische Zeit, also etwa 10.-13. Jh. n. Chr., datiert.[916]

Darüber hinaus lässt sich derzeit nur wenig mit Sicherheit sagen, was auch mit den Eingriffen der letzten Jahrhunderte in das Gelände zu tun hat. Bereits in der Spätantike, als es zu einer Siedlungsreduktion kam, wurden Steine und Grabsteine für die Ostbefestigung wiederverwendet, danach in gleicher Weise für die Westbefestigung, wie die vielen Spolien in den Mauern dieser Lager zeigen. Bis in die Moderne bediente sich die umliegende Bevölkerung am Steinmaterial des Lagers.[917] Auch schien das Plateau, im Gegensatz zu heute,

---

[911] Alexandrescu/Gugl (in Vorbereitung), S. 3.

[912] Alexandrescu/Gugl (2015), S. 252; zu dieser Frage siehe Zahariade (2016). Troesmis dürfte wohl aufgrund seiner vorhandenen Lager-Infrastruktur als Standort der *legio I Iovia* ausgewählt worden sein, während die etwa später ausgehobene *legio II Herculia* das Lager in Noviodunum bezog, vgl. Itinerarium Antonini, 225-226; die Notitia Dignitatum, occ. 39, 29, 34, verortet die *legio I Iovia* aber in Noviodunum, der Hauptquartiertausch dürfte irgendwann vor 308 n. Chr. erfolgt sein, vgl. Zahariade (2016), S. 170.

[913] Zur Ostbefestigung siehe Troesmis I (2016), S. 89-128.

[914] Mănucu-Adameşteanu (2010), S. 436.

[915] Troesmis I (2016), S. 438, bezweifelt die Herkunft all dieser Münzen aus dem Bereich der Westbefestigung etwas. Vom Zeithorizont her würde sie besser zur mittelbyzantinischen Ostbefestigung passen.

[916] Ebd. S. 436. Instandsetzung der Westbefestigung laut Autor unter Ioan Tzimikes (969-979 n. Chr.) und Ende der Siedlung durch Tartareneinfälle 1242-1243 n. Chr.

[917] Von diesen Tätigkeiten berichten bereits im 19. Jh. mehrere Forscher, etwa Boissière 1865 und Tocilescu 1882, vgl. ihre in Troesmis I (2016), S. 39 bzw. S. 51 geschilderten Erzählungen. Grund hierfür ist, dass die Gegend um Troesmis zwar reich an Granit, aber arm an Kalkstein ist, der für den Bau des Lagers aus der Dobrudscha

landwirtschaftlich genutzt worden zu sein und einer kleinen, namensgebenden, aber bereits 1860 nicht mehr existierenden Siedlung mit dem Name Igliţa Platz geboten haben.[918] Der französische Ingenieur Désiré More pachtete 1860 vom osmanischen Staat 150 ha Land, das das gesamte Areal des Lagers einschloss. Er begann mit einer regelrechten Ausbeutung der römischen Überreste. So brach er noch bestehende Mauern ab, deren Bruchstücke er an die umliegende Bevölkerung verkaufte, und ließ die dabei auftauchenden Inschriften, die als Spolien verwendet worden waren, teilweise publizieren oder an die französischen Forscher, die im Auftrag des französischen Staates in Troesmis forschten, verkaufen. Diese und spätere ähnliche Tätigkeiten schienen sich auf die Ostbefestigung zu konzentrieren, deren Zerstörung als fast vollkommen anzusehen ist. Von den Mauern, die etwa der französische Forscher Albert Baudry noch 1865 auf Zeichnungen festhielt, ist heute nichts mehr zu sehen. Auch danach kamen noch französische Forscher, die More Inschriften in zweistelliger Zahl abkauften und nach Paris schickten, danach bemühte sich der rumänische Historiker und Archäologe Grigore Tocilescu, die noch verbleibenden Inschriften von More zu kaufen, weitere aus Troesmis zu bergen und anschließend nach Bukarest zu bringen. Spätere Grabungskampagnen wurden nur unzureichend dokumentiert, etwa jene von Emil Colui (1939), der unglücklicherweise kurz nach der Grabung verstarb, oder den zwei staatlich finanzierten Kampagnen aus 2003 bzw. 2004, wobei wegen jener Aktivität aus 2003, als eine Humusschicht westlich der Ostbefestigung entfernt und mit Metalldetektoren gesucht wurde, sogar gerichtlich ermittelt wird.[919]

All dies führt dazu, dass wir epigraphisch relativ gut über die Organisation des römischen Troesmis informiert sind, wohingegen die archäologischen Kenntnisse durch die Eingriffe oft nur bedingt aussagekräftig sind und nur mit Vorsicht in die Argumentation miteinbezogen werden können. Aufgrund von Flugaufnahmen aus dem Jahre 1971[920] wurden immer wieder Spekulationen über die Verortung der verschiedenen Lager und Siedlungskerne von Troesmis angestellt, doch erst das Troesmis-Projekt konnte einige dieser Hypothesen bestätigen oder widerlegen. Eine Senke am nordöstlichen Eck des Legionslagers lässt sich als mittelkaiserzeitliches Amphitheater deuten, die sich normalerweise in der Nähe der Legionslager etablierten.[921] An den Ausfallsstraßen, aber auch etwas abseits davon, konnten

herangeschafft werden musste. Von der Spätantike bis in die Moderne war das Lager von Troesmis also eine attraktive Quelle für den begehrten Baustoff, vgl. Alexandrescu/Gugl (2015), S. 256.

[918] Troesmis I (2016), S. 24 und 26.

[919] Siehe dazu die Beschreibungen der Aktivitäten in Troesmis I (2016), S. 58-62.

[920] Ştefan (1971).

[921] Troesmis I (2016), S. 448.

viele Tumuli ausgemacht werden, deren Zeithorizont genauso unklar ist, wie die Frage, ob auch römische Bürger diesen Brauch annahmen oder es sich nur um Begräbnisstätten Peregriner handelt.[922] Weiters konnten die Verläufe von Wasserleitungen und Straßen durch Funde, Luftbilder und geomagnetische Prospektionen nachgezeichnet werden. Ein vom Lager und seiner Siedlung entfernter *vicus* konnte nach wie vor nicht nachgewiesen werden, Alexandrescu/Gugl sprechen allerdings von einem von den restlichen *canabae* etwas abgesetzten Siedlungsbereich, welcher gegen Norden Richtung des postulierten Hafens lag.[923] Es könnte sich, wie bereits vom Forscherteam des Troesmis-Projektes postuliert, um eine ähnliche Situation wie in Lauriacum oder Eburacum gehandelt haben, wo keine Zivilsiedlung außerhalb der Militärzone von 2,2 km angelegt wurde, sondern die Siedlungsräume rund um die Lager durch geographische Gegebenheiten abgegrenzt wurden, die heute allerdings für die Archäologie nicht immer leicht zu erkennen sind.[924] Solange man hier keine eindeutigen Strukturen archäologisch feststellen kann, die auf eine Munizipalisierung hinweisen, ist man in Troesmis, wie auch in Lauriacum, auf spekulativem Gebiet, wenn man für verschiedene Siedlungsräume bestimmte Funktionen postulieren möchte. Allerdings könnte es in Troesmis wie auch in anderen Legionsstandorten,[925] die von ihrer Legion dauerhaft verlassen wurden, zu einer Verlagerung der Siedlung samt Munizipalisierung innerhalb der Lagermauen gekommen sein.[926] Dabei könnte es ähnlich wie in Burnum abgelaufen sein, wo sich das hadrianische Munizipium in den Mauern des Legionslagers etablierte, nachdem die *legio IV Flavia* noch in den 80er-Jahren des 1. Jh. n. Chr. nach Ratiaria verlegt wurde, und dort sogar die *principia* in ein ziviles Forum umgestaltet wurden.[927]

Die Entwicklung des rechtlichen Status der Gemeinde, eines von sechs gesicherten Munizipien der Provinz Moesia inferior[928], lässt sich aufgrund der epigraphischen Zeugnisse dafür etwas

---

[922] Vgl. Troesmis I (2016), S. 458-473.
[923] Alexandrescu/Gugl (in Vorbereitung), S. 3.
[924] Alexandrescu/Gugl (2016), S. 16.
[925] Ratiaria, Oescus in den moesischen Provinzen, Poetovio in Pannonia superior, vgl. Alexandrescu/Gugl (2016), S. 16-17.
[926] Ebd. S. 16-19 und Alexandrescu/Gugl (in Vorbereitung), S. 4.
[927] Alexandrescu/Gugl (2016), S. 18-19.
[928] Vgl. Dintchev (2015), S. 581-588 samt Literatur und Karten. Die anderen Munizipien waren Montana, Novae, Durostorum, Noviodunum und Tropaeum Traiani, die allesamt nicht den Grad an Urbanität der trajanischen Siedlung Oescus bzw. der *civitates* Nicopolis ad Istrum und Marcianopolis erreichen konnten. Zu den beiden letzteren siehe Ruscu (2017) – während für Marcianopolis genug griechische Siedler von der Schwarzmeerküste zur Verfügung standen, dürfte Trajan für Nicopolis in der vom Krieg verheerten Donauebene, obwohl „Griechenstadt“ mit Polis-Verfassung, viele römische Bürger und Veteranen von nahen Lager-*canabae* zusammengezogen haben. Zu den Einfällen der Daker, Roxolanen und Bastarner in Moesia Inferior im Zuge der Vorstöße Trajans nach Dakien siehe Soría Molina (2018). Der Befund bei Dintchev (2012), S. 588, ist für Troesmis, aber auch für andere Siedlungen im Donauraum, von großer Bedeutung: „It seems that in the Danube area a “*municipium*” is not equal to an “urbanized settlement”. When a settlement of municipal status in this region

genauer verfolgen. Mit dem Bau des Lagers entstanden auch die *canabae legionis*, also die Lagersiedlung. Die römischen Einwohner dieser Siedlung bezeichneten sich in Inschriften als *cives Romani consistentes ad canabas legionis*[929] und verfügten über eine eigene prämunizipale Organisation samt *ordo* und Magistraten. Ebenfalls gut belegt in Steininschriften ist dann das *municipium Troesm*(*ensium*), sein *ordo* sowie die *cursus honorum* einiger Amtsträger, wodurch für das *municipium* Quästoren, Ädile, *IIviri*, *quinquennales*, aber auch ein *flamen*, *pontifices* und *augures* nachzuweisen sind.[930] Mit der Entdeckung zweier Tafeln seines Stadtgesetzes, konnten dem *municipium* weitere Geheimnisse entlockt werden. In der *lex* wird die Gemeinde zweimal als *municipium Marcum Aurelium Antoninum et Lucium Aurelium Commodum Augustum Troesm*(*ensium*) bezeichnet. Daraus lässt sich schließen, wie bei Eck bereits treffend dargestellt, dass die Ausfertigung des Textes in jene Zeit fällt, in der Commodus bereits mit dem Augustustitel als Mitregent des Mark Aurel fungierte und letzterer noch am Leben war, also zwischen 177-180 n. Chr. Die *legio V Macedonica* zog nachweislich 162 aus dem Lager in Troesmis aus, um an einem Feldzug gegen die Parther unter Lucius Verus teilzunehmen.[931] Danach wurde sie in Dakien und in verschiedenen Feldzügen unter Mark Aurel und Commodus im Donaugebiet gegen eindringende Barbarenstämme eingesetzt und kehrte, falls überhaupt, nur kurzzeitig nach Troesmis zurück. Letztlich wurde die Legion dauerhaft in Potaissa (Dakien) stationiert.[932] Die in Troesmis ansässigen Bürger, ab 162 n. Chr. ohne Legion, bekamen dafür etwa 15 Jahre später das Stadtrecht verliehen, aus den prämunizipalen *decuriones* wurden somit *decuriones* des neuen *municipium Troesmensium*.[933]

---

transforms into a real urban center, it also obtains the status of *colonia*. The impetus for such development was adequate until the proclamation of the Constitutio Antoniniana in 212 A.D.“

[929] CIL 3, 6166, 6167, 6175.

[930] Für die inschriftlichen Erwähnungen aller Amtsträger bzw. Institutionen des prämunizipalen sowie munizipalen Troesmis siehe die Auflistung bei Mihailescu-Bîrliba/Piftor (2017), S. 135-137.

[931] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 583.

[932] Alexandrescu/Gugl (2016), S. 11.

[933] Über die Rolle der Stadtgesetze in Bezug auf soziale und rechtliche Romanisierung der Provinzbewohner in der Kaiserzeit, siehe den neuen Beitrag von Eck (2020), besonders S. 320-323, wo auf die Veteranen in ihrer Funktion als Elite der neu geschaffenen Munizipien eingegangen wird.

2.4.3 Sprache und Inhalt

Auf den beiden Tafeln der *lex Troesmensium* finden wir die Ausschnitte von drei verschiedenen Kapiteln, die uns, wenn auch in teilweise veränderter Form, ebenfalls in der *lex Flavia* begegnen.

Tafel A bietet uns das mit *k*(*aput*) *XI* bezeichnete Kapitel über die Entsendung von Gesandtschaften und die damit zusammenhängenden Entschuldigungsgründe (*de legatis mittendis excusationib*{*omnib*}*usq*(*ue*) *accipiendis*), das in Überschrift und einigen Teilen des Kapitels mehr oder weniger exakt dem Inhalt von Rubrik 45 der *lex Irnitana* entspricht. Es beginnt auf Tafel A mit der Überschrift und setzt sich in 28 Zeilen über die gesamte Tafel hinweg fort, um dann auf der nächsten, nicht mehr erhaltenen, Tafel fortgeführt zu werden.

Tafel B gibt uns das Ende von *kaput* XXVII (18 Z.), das in Rubrik 54 der *lex Malacitana* eine thematische Entsprechung besitzt, und den Beginn von *kaput* XXVIII (11 Z.), das Rubrik 55 derselben flavischen *lex* gleicht, wieder. Beide Kapitel befassen sich mit der Wahlordnung: Kapitel 27 schrieb fest, welche Voraussetzungen Kandidaten für Magistrat- und Priesterämter benötigten, während Kapitel 28 den Ablauf der Wahl selbst regelte.

Die drei Kapitel bieten uns auf unterschiedliche Weise Vergleichsmöglichkeiten mit der *lex Flavia* an sowie eine bisher nicht dagewesene Möglichkeit, der Stadtgesetzvorlage und der Genese einzelner Stadtgesetze nachzuspüren.

Kapitel 11: Die Entsendung von Gesandtschaften und Entschuldigungsgründe

- Themenkreis: Agenden und Kompetenzen des Dekurionenrats
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Irn. §45

Da sich beim Text von Kapitel 11 keine wirklichen Probleme bei der Lesung des Textes ergeben haben, soll hier gleich der von Werner Eck edierte Text wiedergegeben werden, und zwar in der von ihm als tabellarischem Vergleich mit dem entsprechenden Kapitel der *lex Irnitana* angefertigten Version[934]. Für diese Untersuchung wurden lediglich Unterschiede zwischen den beiden Texten mit fett gedruckter Schrift markiert:

lex Irnitana §45	*lex Troesmensium* §11
R(ubrica): de legatis mittendis excusationibusque accipiendis. Cum legatum unum pluresve rei communis municipum municipi / Flavi Irnitani causa aliquo	k(aput) XI: de legatis mittendis excusationib{omnib} usq(ue) accipiendis. Cum legatum unum pluresve rei communis municipum / munic(ipii) M(arci) Aurel(i) Antonini

[934] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 585.

mitti opus erit, tum IIvir, qui iure dicun/do praeerit, **de [le]gatis mittendis** at decuriones conscriptosve refer/to; cum ita relatum erit, quot legatos quoque <die>[935] quam**que** in re(m) **mit/tendos** decuriones conscriptive censuerint tot legatos **eo** in eam**q(ue) /** rem mittito legatosque eos qui tum munere legationis vice sua / fungi debebunt dum ne quem mittat legatum{ve}, qui tum aut proxi/mo anno in eo municipio IIvir, aedilis quaestorve sit fuerit neque / IIviratus acti, aedilitatis quaes[tur]aeve actae rationem reddiderit / et adprobaverit decurioni[bu]s conscriptisve **eius municipii**[936] qui/ve pecuniam, quae communis municipum eius municipii esset, penes / se habuerit quive rationes negoti[ave] communia municipum eius / municipi gesserit tractaverit neque dum eam pecuniam rettule/rit in commune municipum eius municipi rationesve reddiderit / adprobaverit decurionibus conscriptisve	Aug(usti) Troesmens(ium) causa aliquo mit/ti opus erit, tum duumvir**orum**[937], <qui> i(ure) d(icundo) p(rae)**erunt, ambo alterve** ad decurion(es) / conscriptosve referto, **quot legatos et quo mitti quoque / die eos exire oporteat;** cum ita relatum erit, quot legatos / {in} quam in rem **quoque die exire oportere eos, qui legati sunt**, / dec(uriones) conscriptive censuerint, **dum, quot ad <quem> diem quo eund<u>m / legatis sit pertinebit ita censeri possit, non minus quam an/te diem quintum i(i)s, qui delegationem ituri erunt, procuratoribus/ve eorum aut at domum denuntiari vel in contione pronun/tiari, nisi si ea res erit propter quam sine dilatione exeundum / sit et erunt, qui extra ordine<m> munere legationis fungi vel/lint**; tot legatos in eam rem **primo quoque tempore** mittito legatosq(ue) eos, qui tum munere legationis vice sua fungi debebunt / **i(i)sq(ue) aut procuratoribus eorum aut at domum denuntiato / aut in contione pronuntiato, ne minus quam ante diem / quintum, quo die eos ex{s}ire oportere dec(uriones) conscriptive / censuerint,** dum ne quem mittat legatum, qui tum aut / proximo anno in eo municipio IIvir**, q(uin)q(uennalis**), aedilis, quaestor/ve sit fuerit neque IIviratus[938] acti, aedilitatis quaestu/r<a>eve actae rationem **exposuerit,** reddi<de>ritve et adproba/verit dec(urionibus) conscriptisve quive pecuniam, quae communis / municipum <eius> municipi(i) **sacra sancta religiosa** esset **fueri{n}t**, / penes se habueri{n}t <quive> rationes negotiave municipum eius / municipi(i) gesserit, tractaverit, **confecerit** neque dum eam / pecuniam in commune{m}[939] {eius} municipum eius municipi(i)

[935] Zu dieser Ergänzung siehe weiter unten.
[936] Diese beiden Wörter fielen in der LT möglicherweise aus.
[937] Ist hier meiner Meinung nach als *duumviri* zu belassen, siehe weiter unten.
[938] Bei Eck als *duoviratus* aufgelöst, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 580.
[939] Dass dieser Fehler laut Eck, *Lex Troesmensium*, S. 578, auch in Z. 24 der *lex Irnitana* vorkommt, findet weder in den Editionen noch auf den Fotos eine Bestätigung.

	re/t<t>ulerit, rationes reddiderit {aut}[940] probaveritque // [decurionibus conscriptisve…]

Zu den inhaltlichen Unterschieden sei auf die Ausführungen von Eck verwiesen, der bereits ausführlich darstellen konnte, auf welche Probleme bei der Ausführung munizipaler Gesandtschaften der Gesetzgeber reagieren wollte.[941] So schien es demnach das Problem gegeben zu haben, dass manche Dekurionen nicht an Gesandtschaften teilnehmen wollten und sich daher auf ihren Landgütern aufhielten, um durch Abwesenheit diesem *munus* zu entkommen. Dadurch, dass die beschlossene Gesandtschaft den Ausgewählten selbst oder in Vertretung ihren *procuratores*[942] auf einer *contio* oder in der *domus* vier Tage vor der Abreise verkündet werden musste, gab es kein Entrinnen mehr von dieser Last. Mag dieser Exkurs auch ein erhellendes Licht auf den nicht immer leichten Alltag lokaler Ratsherren in der Kaiserzeit werfen, so sind die einzelnen Veränderungen im Text für den Stadtgesetzgebungsprozess von noch größerem Interesse für diese Untersuchung.

Zum einen scheint nun noch klarer, was wir bereits von einigen Parallelkapiteln aus früheren Stadtgesetzen wissen, nämlich, dass bei der Ausarbeitung eines Stadtgesetzes auf Vorlagen zurückgegriffen wurde. Zeigen sich die Kapitel der republikanischen Stadtgesetze von Tarent und Urso, die auch in der *lex Flavia* überliefert sind, im einzelnen Wortlaut oft verändert, so gibt es zwischen den sich überlappenden, kaiserzeitlichen Stadtgesetzkapiteln der flavischen Munizipien der Baetica einerseits und Troesmis andererseits eine viel größere Übereinstimmung in Text und Orthographie. Für Troesmis wurde die gleiche Vorlage herangezogen, die auch für die flavischen Stadtgesetze verwendet wurde. Nicht festgeschrieben in der Vorlage war die Anordnung dieser Kapitel, was insofern naheliegend scheint, als dass eine fixe Anordnung sehr einengend auf den Redaktor des einzelnen Stadtgesetzes gewirkt hätte. Was das Stadtgesetz von Urso, aber auch Kaput 11 von Troesmis zeigen, ist, dass die Vorlage immer wieder umgearbeitet und umgeordnet werden konnte, um neue Gesetzgebung oder Beschlüsse einzuarbeiten. Im Gegensatz zu den flavischen Stadtgesetzen schien das Stadtgesetz von Troesmis mit den Dekurionen zu beginnen, denn in den zehn *capita* vor Kapitel 11 mussten wohl einige Dinge wie der Status der Ratsherren oder der Modus zur Wahl von

[940] Hier hat sich der Schreiber offensichtlich verhört oder falsch abgeschrieben und statt *adprobaverit*, wie in der *lex Irnitana*, *autprobaverit* geschrieben. Das *aut* gehört also nicht gestrichen, sondern zu *ad* umgeändert.
[941] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 584-588, und darauf wieder Bezug nehmend, Eck (2020), S. 325.
[942] Zu den *procuratores* siehe Schäfer (1998).

Gesandtschaften, also die Kapitel, die vor Rubrik 45 in Irni stehen und in Troesmis §11 vorausgesetzt werden, gestanden haben[943].

In der Vorlage überliefert wurden, wie man nun feststellen kann, auch die Überschriften der einzelnen Kapitel, mindestens seit der Zeit der Flavier.[944] Viele, sich oft wiederholende Worte, wie *municipium*, *decuriones*/*conscripti*, *IIvir*, etc. waren womöglich schon in der Vorlage oder vom Redaktor des Gesetzes von Troesmis im Text, der an das *municipium* gelangte, abgekürzt worden. Oder der lokale Schreiber kürzte diese Begriffe aus Zeitgründen ab – auf jeden Fall gibt es hier zwischen Troesmis und der *lex Flavia*, aber auch zwischen den einzelnen Ausgaben von letzterer verschiedene Varianten in Bezug auf Abkürzungen, teilweise auch im selben Kapitel.

Neben dem großen inhaltlichen Einschub gab es auch kleinere Veränderungen im Text, die nun noch genauer untersucht werden sollen.

lex Irnitana §45, Z. 12-14	*lex Troesmensium* §11, Z. 4-6
tum IIvir, qui iure dicun/do praeerit, **de [le]gatis mittendis** at decuriones conscriptosve refer/to;	tum duumvir**i**, <qui> i(ure) d(icundo) p(rae)**erunt, ambo alterve** <*eorum*> ad decurion(es) / conscriptosve referto, **quot legatos et quo mitti quoque / die eos exire oporteat;**

Hier wurde in der Vorlage irgendwann die Formulierung, die nur einen *IIvir* anspricht, in jene Form umgewandelt, die sich in der *lex Flavia* neben der Einzelnennung eines *IIvir* bereits etabliert hatte, nämlich *IIviri*, *qui iure dicundo praeerunt*, *ambo alterve eorum* + Verb im Singular. Der Singular im Imperativ ergibt sich, wie Eck richtig anmerkt, daraus, dass *alter eorum* die Person des nachfolgenden Verbs bestimmt und nicht die vorher angesprochenen *IIviri* im Plural. In Analogie zu den Formulierungen in der *lex Flavia* ist wohl eher davon auszugehen, dass *IIviri* in der LT richtig ist und das auf *alter* folgende *eorum* ausgefallen ist. Diese Formulierung ist die umfassendere, und sie wurde wohl über die Zeit vermehrt in die Vorlage dort eingearbeitet, wo noch ein einzelner *IIvir* angesprochen worden ist.

Der wesentliche Inhalt des Kapitels war *legatos mittere*, daher auch die Überschrift *de legatis mittendis*, die auch in der LT beibehalten wurde. Allerdings wurde diese Tätigkeit im Text selbst genauer definiert als in der *lex Flavia*, wo es bloß heißt, dass der *IIvir* den Dekurionen *de legatis mittendis* berichten soll. In der LT wurde die pauschale Formulierung gestrichen und

[943] Vgl. die Ausführungen von Eck, *Lex Troesmensium*, S. 596-599, zum Aufbau der *lex Troesmensium*.
[944] Was nicht bedeutet, dass sie nicht auch geändert werden konnten, siehe weiter unten zu Troesm. §28.

in einem nachgeordneten Satz im Einzelnen ausgeführt. Demnach musste der *IIvir* die Dekurionen darüber informieren, wie viele Gesandte benötigt werden, wohin sie geschickt werden und an welchem Tag sie aufbrechen sollten.

lex Irnitana §45, Z. 14-15	*lex Troesmensium* §11, Z. 4-6
cum ita relatum erit, quot legatos quoque ~~<die>~~[945] quam**que** in re(m) **mit/tendos** decuriones conscriptive censuerint	cum ita relatum erit, quot legatos / {in} quam in rem quoque die **exire oportere eos, qui legati sunt**, /dec(uriones) conscriptive censuerint,

Nun erst, im darauffolgenden Satz, war das *legatos mittere* in der *lex Irnitana* genauer definiert worden, allerdings war die Sache hier bereits dem *ordo* vorgelegt worden, während in der LT der *IIvir* bereits vor der verpflichtenden Berichterstattung an die Ratsherren darüber informiert worden war, was er zu tun hatte. Eine inhaltliche Änderung hatte nun auch Auswirkungen auf einzelne Formulierungen. Denn die bereits geschilderte inhaltliche Ergänzung in der LT, welche den Ausflüchten der Ratsherren Einhalt gebieten sollte, legte nicht nur fest, dass die Verkündung der Gesandtschaft öffentlich oder bei den *procuratores* der Dekurionen zu erfolgen hatte, sondern auch, dass sie mindestens vier Tage vor Abreise stattzufinden hatte, außer wenn die Abreise *sine dilatione*, also sofort zu erfolgen hatte. In diesem Fall, der wohl auf eine Notsituation anspielt, wurde wohl auf Anwesende oder Freiwillige zurückgegriffen, da man nicht die übliche Frist von vier Tagen einhalten konnte oder wollte.

Auf jeden Fall waren diese Frist-Bestimmungen Neuerungen, die in der *lex Flavia* nicht vorkamen und daher auch nicht im Text berücksichtigt werden. In der *lex Irnitana* steht daher nur, dass die Ratsherren entscheiden mögen, wie viele Gesandte, wohin und in welcher Sache sie gesendet werden sollten. Da die LT aber nun auch den Tag vorschrieb, reichte die Formulierung *quoque quamque in rem mittendos* nicht mehr aus und musste umformuliert werden, damit dies präzisiert werden konnte: Die Dekurionen sollten entscheiden, in welcher Sache und am welchen Tag die Gesandten aufbrechen sollten. Was nun etwas erstaunt, ist die Tatsache, dass die LT zwar den Rahmen der Übernahme einer Gesandtschaft genauer definierte, jedoch etwas wegließ, was im flavischen Stadtgesetz sehr wohl definiert war – nämlich das Ziel der Reise. Der Gesetzgeber neigte nämlich prinzipiell dazu, die Inhalte der einzelnen Stadtgesetzkapitel mit der Zeit umfassender zu definieren, jedoch fiel nur selten eine Formulierung (absichtlich) weg oder wurde gekürzt, vor allem was den Inhalt angeht. Dass die Dekurionen der flavischen Munizipien das Ziel der Reise (*quoque*, „wohin“) und nicht den

[945] Dieser Zusatz von Eck ist wohl nicht notwendig, siehe unten.

Abreisetag festlegen sollten, wie Eck mit seiner Ergänzung im flavischen Stadtgesetz „*quoque* <*die*>“ suggeriert, liegt aus zwei Gründen nahe: Erstens hält §45 der *lex Irnitana* im Gegensatz zur LT nichts über einen etwaigen Abreisetermin fest und wird daher darauf auch nicht Bezug nehmen. Zweitens ist *eo* („dorthin“) in Z. 15 der *lex Irnitana* nur dann verständlich, wenn damit der zuvor von den Dekurionen festgelegte Zielort beschrieben wird. Wie es aussieht wurde in der LT zwar der zeitliche Rahmen genauer, der Zielort jedoch nicht mehr, festgelegt.

lex Irnitana §45, Z. 15-17	*lex Troesmensium* §11, Z. 14-15
tot legatos **eo** in eam**q(ue) /** rem mittito legatosque eos qui tum munere legationis vice sua / fungi debebunt;	tot legatos in eam rem **primo quoque tempore** mittito legatosq(ue) eos, qui tum munere legationis vice sua fungi debebunt

Aus dem oben erwähnten Grund fiel in Z. 14 der LT nun das *eo* der *lex Irnitana* aus. Für die Formulierung *in eam rem* konnte daher nun das enklitische *-que* ausfallen, was auch deutlich macht, dass *eo* hier nicht vergessen, sondern aus der Vorlage gestrichen worden war. Als Ergänzung des in Hinsicht auf Fristensetzung umgearbeiteten Kapitels wurde hier nun eine weitere Zeitbestimmung eingeführt – die Reise hatte nicht nur zu einem vom *ordo* fixierten Termin, sondern auch zum nächstmöglichen Zeitpunkt (*primo quoque tempore*) zu erfolgen. Diese Formulierung existierte in der *lex Flavia* bereits in anderen Kapiteln, etwa dem vorhergehenden §44 oder dem folgenden §49, fehlte jedoch in Bezug auf die Gesandtschaften. Da man diesen Sachverhalt in Bezug auf den Zeitraum zwischen Beschluss und Abreise genauer definieren wollte, fügte man wohl als weitere Präzisierung nun auch diese bewährte Wortfolge an dieser Stelle ein.

lex Irnitana §45, Z. 18 bzw. 20-21	*lex Troesmensium* §11, Z. 20-24
in eo municipio IIvir, aedilis quaestorve sit fuerit;	in eo municipio IIvir**, q(uin)q(uennalis**), aedilis, quaestor/ve sit fuerit
qui/ve pecuniam, quae communis municipum eius municipii esset	quive pecuniam, quae communis / municipum <eius> municipi(i) **sacra sancta religiosa** esset **fueri{n}t**,

Diese beiden Ergänzungen sind von anderer Natur als die eben angesprochenen. Denn hier stellt sich die Frage, ob die Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen in der Änderung der Vorlage oder aufgrund eines Status-Unterschiedes zwischen dem Munizipium von Troesmis und den flavischen Munizipien entstanden sind. Die Einbeziehung des *quinquennalis* in die Aufzählung der Magistrate liegt klarerweise darin begründet, dass dieses Amt in Troesmis existierte, nicht jedoch in den flavischen Munizipien. Ansonsten wies aber die Vorlage den gleichen Wortlaut

auf wie die *lex Flavia*, man fügte einfach den *quinquennalis* in die Aufzählung ein, allerdings fehlt er dann in der folgenden Bestimmung, die ehemalige Magistrate von der Gesandtschaft ausschließt, die noch keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt haben. Entweder gab es eine inhaltliche Begründung dafür, oder man vergaß, hier auch die noch einen Rechenschaftsbericht schuldigen *quinquennales* einzufügen. Jedenfalls liegt der Verdacht nahe, dass für dieses Kapitel keine allgemeine Vorlage für Troesmis herangezogen wurde, in der alle möglichen Magistrate, etwa auch von römischen Kolonien, standen, die dann vom Redaktor an Troesmis Wort für Wort angepasst werden musste, sondern dass man den Text eines bereits fertiggestellten munizipalen Stadtgesetztextes heranzog, in den man die für Troesmis vorgesehenen Einzelheiten wie den Namen des Munizipiums und die Magistrate einfügte (oder in der Weise beließ, falls die Aufzählung der Magistrate bereits übereinstimmte).

Die Frage stellt sich nun nach dem Grund für diesen Unterschied im Stadtgesetz zwischen Troesmis und den flavischen Munizipien. Die naheliegende Erklärung auf den ersten Blick ist jene von Eck, der dies im unterschiedlichen Status der Munizipien begründet sieht. Die *quinquennales* fungierten als Zensoren der Gemeindebürger und sind uns vor allem aus römischen Kolonien überliefert, jedoch gibt es auch Gebiete im Reich, wo sie in Munizipien anzutreffen sind. Aus Hispanien z. B., von wo uns die flavischen Stadtgesetze der latinischen Munizipien überliefert sind, ist kein einziger *IIvir quinquennalis* eines Munizipiums epigraphisch bezeugt – diese spezifische Aufgabe wurde dort wohl alle fünf Jahre von den *IIviri iure dicundo* übernommen, ohne dass ein eigenes Amt dafür geschaffen wurde.[946] Warum man sich in den spanischen Provinzen für einen anderen administrativen Weg entschied als in anderen Regionen, kann nur erahnt werden. Die Verleihung des latinischen Rechtes an ganz Hispanien durch Vespasian mag ein Grund dafür sein: Entweder war zu diesem Zeitpunkt die Etablierung von *quinquennales* in latinischen Munizipien nicht vorgesehen, oder es gab in den neu geschaffenen Gemeinden schlicht noch nicht genug Bürger mit römischem Bürgerrecht, das dort ja erst an latinische Bürger nach der Absolvierung einer Magistratur verliehen wurde,[947] so dass man keine Notwendigkeit für die Schaffung eines eigenen Amtes für die Zählung der Bürger in den Gemeinden sah. Oder *quinquennales*, und das wäre nun auch für Troesmis relevant, existierten nur in Gemeinden mit römischem Bürgerrecht.[948]

[946] So Lamberti (2013), S. 91. Leider ist uns das Kapitel zu den Kompetenzen der *IIviri* in der *lex Flavia* nur fragmentarisch überliefert, dort könnte diese Tätigkeit festgehalten worden sein.
[947] Nämlich durch das *ius adipiscendae civitatis Romanae per magistratum*. Zur Reorganisation dieses Vorgangs durch Vespasian bzw. zur strengen Reglementierung dieses Rechts in der *lex Flavia* vgl. Russo (2018b).
[948] So Eck, *Lex Troesmensium*, S. 587.

Die zweite Änderung in diesem Teil des Kapitels bezieht sich auf die Bezeichnung des Gemeindegeldes: Die *pecunia, quae communis municipum eius municipii est* wird zudem als *sacra sancta religiosa* charakterisiert[949]. Diese Formulierung ist uns fragmentarisch aus einer Stelle der *lex Irnitana* überliefert, wurde jedoch nicht generell für die Bezeichnung des Gemeindekasse verwendet.[950] In einem anderen Stadtgesetz allerdings, der *lex* aus Tarent, wird die *pecunia publica* als *sacra religiosa* bezeichnet.[951] Tarent war nach dem Bundesgenossenkrieg ein *municipium civium Romanorum* geworden, und man könnte vermuten, dass die Sakralisierung der Gemeindekasse ein bereits alter Strang in den Stadtgesetzen römischer Munizipien war,[952] der weder in der cäsarischen Kolonie Urso noch in den latinischen Munizipien der Baetica zu finden ist.

Eindeutige Beweise allerdings, dass es sich hierbei um ein Stadtgesetz eines römischen Munizipiums handelt, sind die oben genannten Argumente nicht,[953] weshalb Rosa Mentxaka in einem Aufsatz die Theorie vorbrachte, dass in Troesmis ein latinisches Munizipium geschaffen worden sein könnte.[954] Als Erklärung für das Aufscheinen des *quinquennalis* in der LT dient für sie nicht der Status des Munizipiums, sondern die prämunizipale Phase, für die bereits ein *quinquennalis* für die Zivilsiedlung epigraphisch belegt ist.[955] Der Gesetzgeber könnte bei der Umwandlung der bereits existierenden Strukturen der römischen Bürger in den *canabae* und der Zivilsiedlung in Troesmis in das neue Munizipium diese übernommen und im Stadtgesetz inkorporiert haben, ohne dass dies etwas über den Status aussagen muss. Das könnte tatsächlich

---

[949] Zu den Begriffen siehe die Quellensammlung bei Kowalski (2005) bzw. Dig. 1, 8, 6, 2. Es scheint sich um eine feststehende Formulierung gehandelt zu haben, die auch in anderen epigraphischen Kontexten auftaucht, etwa AE 1914, 219, wo ein *locus* auf diese Weise bezeichnet wurde: *Hic locus maceria clusus cum eo* / *quidquid in eo est cum hac maceria* / *sacer sanctus religiosus est neque* / *veniri potest neque mancipari* / [---]. So konnte Land konsekriert werden, offensichtlich war dies aber auch bei *pecunia publica* möglich. Im Gegensatz dazu wurde etwas, das vorher *sacer* oder *religiosus* war und dann aber zum Gebrauch von Menschen umgewandelt wurde, als profan bezeichnet, vgl. Macrobius, Saturnalia 3, 3, 2: *Trebatius profanum id proprie dici ait, quod ex religioso vel sacro in hominum usum proprietatem conversum est*.

[950] Irn §18, rekonstruiert durch Lebek (1994); vgl. dazu Eck, *Lex Troesmensium*, S. 588.

[951] Tar. §1, Z. 1, 10 und 17: *pecunia publica sacra religiosa eius municipi*.

[952] Zu den älteren Strängen der Überlieferung in den *leges municipales*, vor allem zu den augusteischen Ehegesetzen der LT, siehe Eckhardt (2020), S. 430-432.

[953] Vgl. Eckhardt (2020), S. 431: „Troesmis may have been a municipium of Roman rather than Latin citizens (as opposed to the municipia in Spain) — but that is not certain, and there is also no obvious connection between citizenship and extensive referencing of legal texts.“ Sicherer argumentiert Eck, *Lex Troesmensium*, S. 591: „Die Regeln der augusteischen Gesetze wirken sich im latinischen *municipium* nicht privilegierend bei der Zulassung zur Wahl aus. Dies ist im Fall von Troesmis anders. Wie bereits bei der Nennung des Amtes der Quinquennalen festgestellt, erhielt Troesmis die Rechtsstellung eines römischen *municipium*.“

[954] Mentxaka (2017); Skeptizismus zunächst auch bei Cîrjan (2016), S. 295, allerdings neigt er dann doch zu einem römischen Munizipium: „However, taking into account the settlement's epigraphic dossier, the new municipium of Troesmis was most likely organised as a *municipium civium Romanorum*.“ Auf S. 298 dann sogar eindeutig: „The *municipium* of Troesmis – which was, without any doubt, a *municipium civium Romanorum*.“

[955] Mentxaka (2017), S. 503. Vgl. auch das kürzlich entdeckte *album quinquennalium* der *canabae* aus ca. 160 n. Chr., Mihailescu-Bîrliba/Matei-Popescu (2019).

der Fall gewesen sein, denn so beweist etwa auch §31 der *lex Irnitana*, dass die Zahl der Dekurionen mit 63 festgelegt wurde, so wie es vor Verabschiedung des Stadtgesetzes Recht und Brauch in dieser Gemeinde war.[956] Die epigraphische Quellenlage für Troesmis ist aufgrund der vielen Spolien, die in den spätantiken und mittelalterlichen Befestigungen verbaut waren, relativ gut und erlaubt uns, Einblicke in die prämunizipale Organisation von Troesmis zu bekommen.

Mihailescu-Bîrliba/Piftor haben diese lokale Elite sowohl vor als auch nach der Verleihung des Stadtrechtes analysiert.[957] Aus der Frühzeit des Lagers sind es vor allem Veteranen der *legio V Macedonica*, die in den *canabae* und der Zivilstadt als Amtsträger und Priester tätig sind.[958] Sie kommen sowohl aus Italien als auch aus griechisch-sprachigen Regionen des Imperiums, ein größerer Teil der Elite von Troesmis scheint allerdings aus Ancyra zu stammen.[959] Nach der Etablierung des Munizipiums scheint sich eine lokale troesmische Elite aus diesen ehemaligen Armeeangehörigen gebildet zu haben, die auch nach dem Abzug der Legion in Troesmis blieb und auf deren Nachkommen die Aufgaben im Munizipium übertragen wurden. Die Lage in Hispania oder Africa, wo viele latinische Munizipien geschaffen wurden, und den Donauprovinzen mit ihrer starken Militärpräsenz lässt sich also nur schwer vergleichen. Als das *municipium* in Troesmis geschaffen wurde, war bereits eine bestimmte Schicht an römischen Bürgern vorhanden, auf die bei der Stadtgründung zurückgegriffen werden konnte – der Übergang dieser Schicht aus der prämunizipalen zur munizipalen Ordnung war fließend.[960]

Und hier hat Mentxaka wohl Recht, wenn sie meint, dass der Gesetzgeber die prämunizipale Lage bei der Schaffung des neuen Munizipiums berücksichtigte.[961] Da er das tat, konnte er hier aber auch die vielen römischen Bürger, die mit der Legion nach Troesmis gekommen oder aus dieser mit dem römischen Bürgerrecht entlassen worden waren, nicht ignorieren. Selbstverständlich lebten in der Gegend auch viele Peregrine und man könnte die Verleihung des latinischen Bürgerrechts damit rechtfertigen, dass Rom keine Eile hatte, eine große Gruppe an neuen römischen Bürgern in Troesmis mit der Gewährung des römischen Status an die ganze Gemeinde zu schaffen, sondern den Teil der Elite mit latinischem Recht langsam über das *ius*

---

[956] Irn. §31, Z. 41-43: *quo anno pauciores in eo municipio decuriones conscriptive quam / LXIII quod ante h*(*anc*) *l*(*egem*) *rogatam iure more eius municipi fuerunt <erunt>*.
[957] Mihailescu-Bîrliba/Piftor (2017).
[958] Vgl. Mihailescu-Bîrliba (2018), S. 311-313.
[959] Ebd. S. 127 bzw. Mihailescu-Bîrliba/Dumitrache (2012), S. 101-111.
[960] Vgl. Mihailescu-Bîrliba (2018), S. 313.
[961] Siehe dazu die Diskussion weiter unten, S. 242-243.

per civitatem apiscendam zu römischen Bürgern zu machen.[962] Die Analyse der epigraphischen Zeugnisse zeigt, dass die bereits vor der Gewährung des Munizipiums aktive Elite, bestehend aus römischen Bürgern, auch danach die Zügel in der Hand behielt – das hätte sie allerdings auch in einer latinischen Gemeinde getan, wobei sie, da ihre Mitglieder das römische Bürgerrecht bereits besaßen, wohl sogar einen Vorteil gegenüber der latinischen Restbevölkerung gehabt hätte. In Bezug auf diese Diskussion, die nicht eindeutig entschieden werden kann, könnte auch *kaput* 27 eine wichtige Rolle spielen.

Kapitel 27: Voraussetzungen für die Kandidatur bei den *comitia*

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Malac. §54

Die diplomatische Abschrift von Eck für dieses *kaput* lautet folgendermaßen:[963]

PETET PATRI AVOVE PATERNO PROAVOVE PATERNI
AVT PATRI CVIVS IN POTESTATE SIT MINORES SINT QVAM
VT EVM ADLEGENDVM NVMERO•DEC•CONSCRIPTORVMVE ESSE
INVE EVM NVMER•LEGI OPORTEAT EVM QVI SACERDOTIVM PETET
5 QVOT MINOR ANN•XXXV•SIT RATIONEM ANNORVM HABENDAM
QVAE VTIQ LEGIS IVLIAE DE MARITANDIS ORDINIBVS LATA• KAP•VI
CAVTA CONPREHENSAQVE SVNT QVAEQ•VTIQ•COMMENTARI EX
QVO LEX•P•P•LATA EST•PROPOSITI C•N•CINNA MAG•NO VOL•VAL•
CAESO COS IIII KAL IVLIAS•KAP•XLVIIII CAVTA CONPREHENSAQVE
10 SVNT ET CONFIRMATA LEGIS•P•P•K XLIIII CONSERVANDA QVI QVAEQ
COMITIA HABEBIT CVRATO QVI ALITER QVAM HAC LEGE LICEBIT
CREATVS ERIT IS NEQVE ANNVS I~IVIR NEQVE Q´ Q´ NEQVE AEDILIS
NEQVE QVAESTOR NEQVE SACERDOS ESTO QVIQVE EORVM QVEM
SCIES D´M´ CREAVERIT IS SINGVLAS RES SS• X̄ N MVNICIBVS
15 MVNICIPI M AVRELI ANTONINI ET L AVRELI COMMODI
AVG• TROESM•D•D•ESTO•EIVSQVE PECVNIAE DEQVE EA PECV
NIA MVNICIBVS MVNICIPI EIVS QVI VOLET CVIQVE PER HAC
LEGE LICEBIT ACTIO PETITIO PERSECVTIO ESTO

Im Gegensatz zum weiter oben behandelten *kaput* 11 weist *kaput* 27 wenige direkte Parallelen zum Kapitel 54 der *lex Malacitana* auf. Das Kapitel ist, zumindest im erhaltenen Teil, konzeptuell und inhaltlich anders gestaltet als sein Pendant in der *lex Flavia*.

Während das nachfolgende *kaput* 28 der LT ganz eindeutig dem Kapitel 55 der *lex Malacitana* entspricht, ist der Bezug zwischen *kaput* 27 und Kapitel 54 der *lex Malacitana* schwerer herzustellen. Vom Inhalt her sind beide Kapitel ohne Probleme mit der Überschrift des

[962] So Mentxaka (2017), S. 509-510. Bei Gai., Inst. 1, 96 wird das ius definiert und der Hauptzweck des latinischen Rechts im Prinzipat war wohl die Schaffung neuer römischer Bürger, vgl. Kremer, *Ius Latinum*, S. 192 und Russo (2018b).
[963] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 576.

flavischen Kapitels zu überschreiben: „*quorum comitis rationem haberi oporteat*“ („Wer in den Komitien berücksichtigt werden soll“). Nicht nur bei den zu wählenden Amtsträgern unterscheiden sich die flavischen Munizipien von Troesmis, sondern auch bei den Voraussetzungen der Kandidaten. Als Vergleich soll hier nun der Text von Rubrik 54 der *lex Malacitana* wiedergegeben werden:

[54] *r*(*ubrica*) *quorum comitis rationem habe*/*ri oporteat* / *qui comitia habere debebit is primum IIvir*(*os*) / *qui iure dicundo praesi<n>t ex eo genere in*/*genuorum hominum de quo h*(*ac*) *l*(*ege*) *cau*/*tum conprehensumque est deinde proxi*/*mo quoque tempore aediles item quaesto*/*res ex eo genere ingenuorum hominum* / *de quo h*(*ac*) *l*(*ege*) *cautum conprehensumque est* / *creando<s> curato dum ne cuiius comi*/*tis rationem habeat qui IIviratum pe*/*tet* {*et*} *qui minor annorum XXV erit qui*/*ve intra quinquennium in eo honore* / *fueri*{*n*}*t item qui aedilitatem quaesturam*/*ve petet qui minor quam annor*(*um*) *XXV erit* / *quive in earum qua causa erit propter* // *quam si c*(*ivis*) *R*(*omanus*) *esset in numero decurio*/*num conscriptorumve eum esse non lice*/*ret*.

Das flavische Kapitel ist in zwei große Teile geteilt:

1) Welche Amtsträger und in welcher Reihenfolge sollen gewählt werden*: qui comitia habere debebit, is primum IIvir*(*os*) […] *deinde proximo quoque tempore aediles item quaestores* […] *creandos curato*.

2) Welche Voraussetzungen verhindern eine Zulassung zur Wahl: *dum ne cuius comitis rationem habeat, qui IIviratum petet, qui* […] *item qui aedilitatem quaesturamve petet, qui* […]

Der erhaltene Teil der LT gibt uns das Ende des zweiten Teiles, jedoch in einer anderen Form, und eine poena wieder, die in der *lex Malacitana* fehlt:

Abschnitt	*lex Malacitana* §54	LT §27[964]
Reihenfolge der zu wählenden Magistrate	qui comitia habere debebit is primum IIvir(os) / qui iure dicundo praesi<n>t ex eo genere in/genuorum hominum de quo h(ac) l(ege) cau/tum conprehensumque est deinde proxi/mo quoque tempore aediles item quaesto/res ex eo genere ingenuorum hominum / de quo h(ac) l(ege) cautum conprehensumque est / creando<s> curato	[*nicht erhalten*] *beinhaltete aber neben den in der lex Malac. genannten Amtsträgern wohl auch die quinquennales und die sacerdotes in der Auflistung*.

[964] Der Text ist hier der von Eck, mit einigen Verbesserungen von Platschek. Dort wo eine Änderung meinerseits stattfand, ist die Schrift fettgedruckt.

Voraussetzungen	dum ne cuiius comi/tis rationem habeat qui IIviratum pe/tet {et} qui minor annorum XXV erit qui/ve intra quinquennium in eo honore / fueri{n}t item qui aedilitatem quaesturam/ve petet qui minor quam annor(um) XXV erit / quive in earum qua causa erit propter // quam si c(ivis) R(omanus) esset in numero decurio/num conscriptorumve eum esse non lice/ret[965]	[---dum ne cuius comitis rationem habeat… quive in earum qua causa erit ex qua eum adle<ct>um (?) <in> numero dec(urionum) conscriptorumve esse inve eum numero legi (?)[966] oportebit nisi ob eam rem esse legive non oportebit quot ei, qui ---m] petet patri avo patri avove paterni proavove paterni / avi patri, cuius in potestate sit, minores <res> sint, quam / ut eum **adle<ct>um <in>** numero dec(urionum) conscriptorumve esse / inve eum numero legi oporteat; **<item>** qui sacerdotium petet, / quot minor ann(orum) XXXV sit. Rationem annorum habendam, / quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus lata<e> kap(ite) VI / cauta conprehensaque sunt, quaeq(ue) utiq(ue) commentari, ex / quo lex P(apia) P(oppaea) lata est, propositi Cn(aeo) Cinna Magno Vol(eso) Val(erio) / {Caeso} <Messalla> co(n)s(ulibus) IIII Kal(endas) Iulias kap(ite) XLVIIII cauta conprehensaque / sunt et confirmata legis P(apiae) P(oppaeae) k(apite) XLIIII conservanda, qui quaeq(ue) / comitia habebit, curato.
poena	*fehlt*	qui aliter quam hac lege licebit / creatus erit is neque annu(u)s IIvir neque q(uin)q(uennalis) neque aedilis / neque quaestor neque sacerdos esto quique eorum quem / scie(n)s d(olo) m(alo) creaverit is singulas res s(upra) s(criptas)

[965] „Die Lage, in der er wäre, wenn er als römischer Bürger nicht zum Dekurionenrat gehören dürfe“ – diese Lage ist in der LT im Gegensatz zur *lex Flavia*, wo nur darauf verwiesen wird, ausgeführt.
[966] Diese Rekonstruktion basiert auf der im Vergleich zur *lex Flavia* umgestellten Variante der Umschreibung der Aufnahme in den *ordo* in der LT, siehe dazu weiter unten.

		X(milia) n(ummum) municipi(pi)bus / municipi(i) M(arci) Aureli Antonini et L(uci) Aureli Commodi / Aug(usti) Troesm(ensium) d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecu/nia municipi(pi)bus municipi(i) eius qui volet cuique per hac / lege licebit actio petitio persecutio esto

Der Beginn des erhaltenen Teiles von *kaput* 27 ist schwer zu verstehen, da es an irgendeiner Stelle zu einem Fehler des Schreibers gekommen sein muss. Eine Sinnhaftigkeit der Bestimmungen kann nur dann hergestellt werden, wenn man eine Verbesserung des Textes vornimmt. Bei der Edition der LT hat Eck einige kleine Änderungen des Textes vorgenommen, während Platschek in seinem Artikel andere Vorschläge macht, die den Sinn der Regelungen teilweise stark ändern. Es sollen nun die einzelnen problematischen Stellen analysiert und mit eigenen Überlegungen kontrastiert werden.

Zunächst muss einmal festgelegt werden, was vor dem erhaltenen Textteil gestanden haben könnte, was uns anhand der Parallelen aus der *lex Flavia* bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Inhaltlich sollte dem Text die Reihenfolge der zu wählenden Amtsträger und der rechtliche Status der Kandidaten vorausgegangen sein: Demnach sollte der Wahlleiter *IIviri*, Ädile und Quästoren, wohl in dieser Reihenfolge wählen lassen. Alle fünf Jahre, wie auch immer das sprachlich ausgedrückt worden ist, die *quinquennales*. Da die *sacerdotes* im erhaltenen Teil erwähnt werden, wurde wohl auch auf den Zeitpunkt ihrer Wahl eingegangen. Zu wählen waren diese Amtsträger alle wohl auch in Troesmis *ex eo genere ingenuorum hominum de quo h*(*ac*) *l*(*ege*) *cautum conprehensumque est*.

Darauf folgten nun die Voraussetzungen, die durch eine „*dum-ne*“-Klausel ausgedrückt wurden. Es wurde also nicht gesagt, welche Konditionen die einzelnen Bewerber vorzuweisen hatten, sondern welche sie nicht haben durften. So mussten *IIviri* in Malaca über 25 Jahre sein (*dum ne cuius comitis rationem habeat qui IIviratum petet qui minor annorum XXV erit*) und fünf Jahre dieses Amt nicht ausgeübt haben (*dum ne* […] *habeat* […] *quive intra quinquennium in eo honore fueri<n>t*). Die nun folgenden Bestimmungen bezüglich der Ädilen und Quästoren, die der Wahlleiter zu berücksichtigen hatte, werden mit *item* angehängt: *item qui aedilitatem quaesturam*/*ve petet qui minor quam annor*(*um*) *XXV erit* / *quive in earum qua causa erit propter* // *quam si c*(*ivis*) *R*(*omanus*) *esset in numero decurio*/*num conscriptorumve eum esse non lice*/*ret*.

Nun beginnt der erhaltene Teil von §27 der LT mit einer Bestimmung, die aus der *lex Flavia* bekannt ist, allerdings aus einer anderen Rubrik, und zwar §86 über die Auswahl von *iudices*.[967] Die *IIviri* sollten *iudices* auswählen, und zwar bevorzugt aus dem Stand der Dekurionen – die einzige Voraussetzung war, dass sie noch in keiner anderen Tätigkeit in diesem Jahr fungierten. Wenn sie sich aber entschieden, aus den übrigen freigeborenen Munizipalbürgern auszuwählen – Unfreie kamen gar nicht in Betracht – dann mussten diese diverse Bedingungen erfüllen. Neben der freien Geburt waren dies ein Mindestalter von 25 Jahren und ein Mindestvermögen von 5000 Sesterzen, das sie selbst oder derjenige, der *potestas* über sie besaß, vorzuweisen hatte:

Irn. §86, IX B, Z. 49-IX C, Z. 4: *ex reliquis municipibus qui praeter* / [*dec*]*urion*[*es conscriptosv*]*e ingenui erunt tot quot ei videbitur* / [*q*]*ui ei pro*[*vinciae*] *praerit non minores quam XXV annorum* / *quibus ip*[*si*]*s quorumv*[*e*] *cui*[*u*]*s patri avove paterno proavove* // *patern*[*o*] *aut patri cuius in potestate erit non minor quam HS V*(*milia*) / *res sit quos maxime idoneos arbitrabitur l*[*e*]*gique iudices pro <re> com*/*muni municipum eius municipi* {*esse*} *iuraverit coram decurioni*/*bus conscriptisve non paucioribus quam decem* […].

Auch hier setzt dann, ähnlich wie bei den Wahlvoraussetzungen, eine „*dum-ne*“-Klausel ein. Diese bestimmte Klasse von *cives municipii*, die für die *iudex*-Liste in Frage kamen, sollten z. B. keine Krankheit aufweisen, nicht Quästor oder Ädil[968] oder mit einem Geschäft betraut sein, dass sie vom Munizipium wegführen würde. Und sie sollten auch nicht in der Lage sein, in der sie nicht zum *ordo* gehören würden, weil sie das Mindestvermögen von 5000 Sesterzen, das weiter oben festgesetzt worden war, nicht aufweisen konnten:

Irn. §86, Z. 4- 16: *dum ne quem legat* […] *quive in earum qua cau*/*sa erit ex qua eum in* [*nu*]*merum decurionum conscriptorum*/*ve legi inve eo num*[*e*]*ro esse non oportebit nisi ob eam rem* / *esse legive* [*non o*]*p*[*ort*]*ebit quot minor ei patri avo paterno* / *proa*[*v*]*ov*[*e paterno*] *aut patri in cuius potestate sit res sit* / *ut quam eum in numerum decurionum conscriptorumve* / *leg*[*i*] *esseve in eo n*[*u*]*m*[*er*]*o o*[*p*]*ortea*[*t*].

Sprachlich erinnert die LT stark an diese letzte Bestimmung. Der Wahlleiter sollte wohl niemanden berücksichtigen bei der Wahl, der in der Lage war, dass er aus Vermögensgründen nicht zum *ordo* gehören durfte. Mit dem „*petet*“ zu Beginn von Zeile 1 waren jene Amtsträger benannt, für die diese Bestimmung galt. Da die *sacerdotes* danach mit einer eigenen Regel

[967] Vgl. zu der Parallele auch Cîrjan (2015), S. 137-139.
[968] Erst nach einem dieser beiden Ämter schien der gewesene Amtsträger in den *ordo decurionum* gekommen und damit in die erste Klasse von *iudex*-Anwärtern gefallen zu sein.

bedacht werden, könnte man daran denken, dass hier zunächst die anderen Ämter aufgezählt werden, für die diese Vermögensgrenze galt, wenn sie keine Ratsherren waren – also Quästoren und Ädile, denn *IIviri* und *quinquennales* waren bereits durch vorher ausgeübte Ämter im *ordo* und mussten nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich die monetären Bedingungen für den Rat erfüllen. Wer also die Bedingungen erfüllen musste, wurde, wenn man den Text der *lex Flavia* heranzieht, zwischen „*quot minor ei*“ und „*patri avo paterno*“ eingefügt:

[*dum ne cuius rationem habeat… quive in earum qua causa erit ex eum adle<ct>um* (*?*) *<in> numero dec*(*urionum*) *conscriptorumve esse inve eum numero legi* (*?*) *oportebit nisi ob eam rem esse legive non oportebit, quot minor ei,* ***qui aedilitatem quaesturamve*** (***?***)] *petet, patri avo paterno* […] *oporteat*.

Daraufhin folgen jene Zeilen: *eum qui sacerdotium petet* / *quot minor ann*(*orum*) *XXXV sit rationem annorum habendam, quae utique legis Iuliae de maritandis ordinibus lata*(*e*) *kap*(*ite*) *VI*[969] / *cauta co<m>prehensaque sunt quaeq*(*ue*) *utiq*(*ue*) […] *conservanda* […] *curato*.

Dieser Satz macht nun große sprachliche Probleme. Ecks Lösung war es, *eum* zu *eius* zu ändern, um das folgende *rationem* damit in Einklang zu bringen: *e<i>u<s>*[…] *rationem annorum habendam* […] *curato*.[970] Platschek schlug eine andere Möglichkeit vor, den Fehler zu beheben, indem er einen doppelten Akkusativ schuf und *rationem* zu *maiorem* änderte: Wenn ein Priesterkandidat also unter 25 war (Platschek ändert die Altersangabe von XXXV zu XXV[971]), dann sollte er so angesehen werden, als sei er älter: *eum qui sacerdotium petet* / *quot minor ann*(*orum*) {*X*}*XXV sit <m>a{t}io<r>em annorum habend<u>m*.[972]

Vielleicht kann man aber eine andere Lösung finden, wenn man sich die beiden Parallelstellen der *lex Flavia* noch einmal genau ansieht. Die Aufzählung der zu wählenden Amtsträger erfolgt in §54 der *lex Malacitana* mit dem Wort *item*: *qui IIviratum petet* […] *item, qui aedilitatem quaesturamve petet*. Da in Z. 1 von LT §27 ebenfalls *petet* aufscheint, könnte auf die monetären Voraussetzungen für diese Ämter hier nun also eine Bestimmung für die *sacerdotes* stehen, eingeleitet mit *item*, für das der Graveur aber versehentlich *eum* geschrieben haben könnte –

[969] Über die hier angesprochenen augusteischen Ehegesetze und den schwer einzuordnenden Kommentar, aufgrund dessen die *lex Papia Poppaea* erlassen worden ist, siehe die Ausführungen bei Eck, *Lex Troesmensium*, S. 588-592 bzw. S. 601-605.
[970] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 578.
[971] Eck (2014a), S. 82, Fn. 19, hält fest, dass die Zahl etwas kleiner und weniger tief eingraviert wirkt als der restliche Text. Man könnte annehmen, dass dies zunächst eine Leerstelle an dem Platz war, an der das Stadtrecht eine individuelle Anpassung erfuhr – wie etwa bei der Zahl der Dekurionen oder den Strafsummen. Die genaue Angabe wurde dann vielleicht erst nachträglich eingetragen und könnte von Stadt zu Stadt variiert haben.
[972] Platschek (2017), S. 161.

vielleicht war er beeinflusst von den zwei vorangehenden Wörtern *eum*, die er in Z. 3 und 4 gravierte. Platschek fiel bereits auf, dass die Voraussetzungen für das Priesteramt fiktiv gestaltet ist,[973] allerdings könnte das der syntaktischen Konstruktion geschuldet sein, die parallel zu §86 der *lex Irnitana* aufgebaut zu sein scheint. Dort heißt es, dass derjenige nicht als *iudex* in Frage kommt, der in jener Lage ist, dass er nicht zu den Dekurionen gehören darf, wenn dies seiner monetären Situation geschuldet ist: *nisi ob eam rem esse legive non oportebit, quot minor* […] *res sit*. Die reale Lage wird dabei im Futur geschildert („wenn er in der Lage sein wird…"), genauso wie auch die realen Altersgrenzen der Kandidaten in der §54 der *lex Malacitana* im Futur stehen: *item qui aedilitatem quaesturam/ve petet, qui minor quam annor*(*um*) *XXV erit* / *quive in earum qua causa erit* […] Erst die Lage, in der sich der Kandidat befinden würde, aufgrund der er nicht zu den Dekurionen gehören würde, steht im Konjunktiv, in §86 genauso wie in §54.

Die Erklärung für die Formulierung <*item*> *qui sacerdotium petet, quot minor ann*(*orum*) *XXXV sit* wäre dann, dass dies die Lage beschreiben würde, aufgrund der ein *sacerdos* nicht zum *ordo* gehören dürfte. Das nachfolgende *rationem annorum habendam* müsste dann von *curato* abhängen, und, falls man die Formulierung als korrekt ansieht, als „der Wahlleiter soll dafür sorgen, dass eine Zählung der Jahre durchgeführt wird" übersetzt werden.

Was wären die Implikationen dieser Lesung? Für *iudices* war es notwendig, ein Mindestvermögen vorweisen zu können. Für munizipale Amtsträger in Troesmis ebenso: Man durfte nicht in der finanziellen Situation sein, aufgrund der man seinen Platz im lokalen Senat verlieren würde – immerhin durfte man nach der Magistratur in den *ordo* eintreten und es ergibt daher Sinn, dass sie die dafür notwendigen Bedingungen bereits vorher erfüllten. Diese Bestimmung galt im Prinzip auch schon in der *lex Flavia*, nur wurde es dort nicht explizit, sondern durch Verweis ausgedrückt: *quive in earum qua causa erit propter* // *quam si c*(*ivis*) *R*(*omanus*) *esset in numero decurio*/*num conscriptorumve eum esse non lice*/*ret*.[974]

Für *sacerdotes* hätte es aber dann anscheinend eine andere oder eine zusätzliche Bestimmung im Stadtgesetz gegeben. Sie würden nicht zum *ordo decurionum* gehören, wenn sie unter 35 Jahre alt wären – monetäre Voraussetzungen mussten sie, wie die munizipalen Würdenträger, entweder auch oder nicht vorweisen, je nachdem ob auf sie vor *petet* in Z. 1 Bezug genommen wird. Wenn dieser Satzteil von der Wortfolge „*nisi ob eam rem esse legive non oportebit*" abhängen würde, wäre das auch eine Erklärung dafür, warum die Altersbegrenzung für den

[973] Ebd. S. 161-162.
[974] Malac. §55, Z. 66 (Col. A) – 2 (Col. B).

sacerdos nicht mit „*qui minor*“, sondern mit „*quot minor*“ ausgedrückt wird – es ist die Bedingung, die er erfüllen muss, um theoretisch im *ordo* vertreten zu sein, so wie es für die anderen Amtsträger die monetären Voraussetzungen sind.

Mit den *sacerdotes* sind wohl *pontifices* und *augures* gemeint[975], die, wie uns die *lex Ursonensis* zeigt, in *comitia* so wie *IIviri* gewählt werden sollten, falls sie nicht anders, etwa durch Kooption durch das Kollegium, bestellt wurden.[976] Gewählt sollte immer dann werden, wenn Anzahl von Mitgliedern im Kollegium unter die vorgeschrieben Zahl drei sank. In der *lex Ursonensis* haben wir auch in §91 die Erwähnung des Überbegriffes *sacerdos* für diese beiden Munizipal-Priester:

si quis ex h(*ac*) *l*(*ege*) *decurio augur pontifex c*(*oloniae*) *G*(*enetivae*) *Iul*(*iae*) *factus creatusve*] / *erit tum quicumque decurio augur pontifex huiusque* / *col*(*oniae*) *domicilium in ea col*(*onia*) *oppido propiusve it oppidum p*(*assus*) / (*mille*) / *non habebit annis V proxumis unde pignus eius quot satis* / *sit capi possit is in ea col*(*onia*) ***augur pontif***(***ex***) ***decurio*** *ne es*/*to qui*(*q*)*ue IIviri in ea col*(*onia*) *erunt eius nomen de* ***decurio***/***nibus sacerdotibusque*** *de tabulis publicis eximendum* / *curanto u*(*ti*) *q*(*uod*) *r*(*ecte*) *f*(*actum*) *e*(*sse*) *v*(*olent*) *idq*(*ue*) *eos IIvir*(*os*) / *s*(*ine*) *f*(*raude*) *s*(*ua*) *f*(*acere*) *l*(*iceto*) /

Wie Urso besaßen auch andere römische Kolonien diese stadtrömischen Priesterkollegien. Ihre Aufgaben bestanden hauptsächlich in Aufsicht und Ausführung der öffentlichen rituellen Handlungen der Kolonisten.[977] Weiters besaßen sie gewisse Sonderrechte, durften etwa die *toga*

---

[975] Zu den in den Stadtgesetzen festgelegten Regeln in Bezug auf Religion und Priester siehe Strothmann (2020).

[976] Urs. §68: *IIviri praef*(*ectus*)*ve comitia pontific*(*um*) *augurumq*(*ue*) *quos* / *h*(*ac*) *l*(*ege*) / *facere oportebit ita habeto prodicito ita uti* / *IIvir*(*um*) *creare* ⌊*fac*⌋*ere sufficere h*(*ac*) *l*(*ege*) *o*(*portebit*). Es ist nicht klar, ob diese *sacerdotes publici* für ein Jahr oder auf Lebenszeit amtierten, siehe Delgado Delgado (1998), S. 148-154, Rodríguez Neila (1981), S. 116. Beide tendieren eher zu einer jährlichen Ausübung, womit die *pontifices perpetui*, die in der Baetica oft nachzuweisen sind, erklärbar wären. Urs. §67 schreibt vor, dass niemand einen *pontifex* oder *augur* wählen darf außer *demortui damnative loco*, allerdings muss das nicht unbedingt gegen die Annuität sprechen, denn es könnte sich ja auf die *sublectio* im jeweiligen Amtsjahr beziehen, vgl. Delgado Delgado (2000), contra Horster (2012), S. 296-300. Über die Geschichte der Wahlen der *sacerdotes publici* in Rom siehe Delgado Delgado (1999). Die seit Cäsar und auch für die Kaiserzeit gültigen Regeln, die wohl auch für die Provinzen bis zu einem bestimmten Grad in Kraft waren, waren im Prinzip jene der *lex Domitia*: Nomination der Kandidaten durch das Priesterkollegium und Vorstellung in einer *contio*, dann Wahl durch die Bevölkerung und schließlich Kooptation des Gewählten in das Kollegium. Zu den Kompetenzen und der Rolle der stadtrömischen *pontifices* in der Politik der Späten Republik, wie sie bei Cicero geschildert wird, siehe North (2011) bzw. North (2014).

[977] Vgl. CIL 3, 1933, wo ein *IIvir* in der Kolonie Salona nach den Handlungen eines *pontifex* einen Altar weiht: *L*(*ucio*) *Aelio Caesare II P*(*ublio*) *Coelio Balbino Vibullio Pio co*(*n*)*s*(*ulibus*) / *VII Idus Octobres* / *C*(*aius*) *Domitius Valens IIvir i*(*ure*) *d*(*icundo*) *praeeunte C*(*aio*) *Iulio Severo pontif*(*ice*) / *legem dixit in ea verba quae infra scripta sunt* / *Iuppiter Optime Maxime quandoque tibi hodie hanc aram dabo dedicaboque ollis legib*(*us*) / *ollisque regionibus dabo dedicaboque quas hic hodie palam dixero uti infimum solum huius arae est* / *si quis hic hostia sacrum faxit quod magmentum nec protollat it circo tamen probe factum esto ceterae* / *leges huic arae eaedem sunto quae arae Dianae sunt in Aventino monte dictae hisce legibus hisce regionib*(*us*) / *sic uti dixi hanc tibi aram Iuppiter Optime Maxime do dico dedicoque uti sis volens propitius mihi collegisque* / *meis decurionibus colonis incolis coloniae Martia*[*e I*]*uliae Salonae coniugibus liberisque nostri*[*s*].

praetexta tragen und bei Spielen unter den Dekurionen Platz nehmen.[978] Diese Priesterkollegien waren im öffentlichen Leben der Kolonie daher sehr präsent und wurden wie in Rom von der Bürgerschaft gewählt. Bei der Gründung von Munizipien wurden diese Priesterkollegien nicht automatisch geschaffen, denn im Gegensatz zu Kolonien wurde ihnen weniger vorgeschrieben, auch – oder vor allem – im religiösen Bereich. Ebenso wurde die Situation der Gemeinde vor der Erhebung zum *municipium* miteinbezogen.[979] Wir wissen sehr wenig über die Priesterschaft der flavischen Munizipien mit latinischem Bürgerrecht – die diesbezüglichen Paragrafen der Stadtgesetze werden zu Beginn der *lex Flavia* vermutet.[980]

Angesichts des neuentdeckten *stratum* in der LT stellt sich aber die Frage, ob die munizipale Priesterschaft in den latinischen Gemeinden der Flavier in der Baetica überhaupt geregelt war, denn sie werden im erhaltenen Teil der *lex Flavia* weder direkt noch indirekt erwähnt und auch vom Kaiserkult erfahren wir nichts.[981] Falls religiöse Angelegenheiten zu Beginn der *lex Flavia* erwähnt wurden, dann wurden möglicherweise bestimmte Institutionen des Kaiserkultes festgelegt. So sind uns viele verschiedene munizipale *flamines* aus Hispanien überliefert, teils auch als Krönung eines lokalen *cursus honorum*[982] – allerdings schienen die flavischen Latiner in den spanischen Provinzen keine römischen Priester in öffentlichen Wahlen zu wählen wie die Bürger in Gemeinden mit römischem Bürgerrecht. Zumindest taten dies die Bürger von Troesmis nachweislich, und epigraphisch sind uns auch drei *pontifices* und drei *augures* überliefert.[983]

Wenn die oben genannte Textrekonstruktion akzeptabel ist, dann war für diese munizipale Priesterschaft ein Mindestalter von 35 Jahren Voraussetzung, was angesichts der Privilegien,

---

[978] Urs. §66.

[979] Vgl. Sterbenc Erker (2009), S. 82: „In den Munizipien [wurden] die einheimischen religiösen Praktiken weitgehend fortgeführt.“ Bzw. Festus, 157: *Municipalia sacra vocantur, quae ab initio habuerunt ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt pontifices, et eo more facere, quo adsuessent antiquitus*. Über die Gründung von Munizipien im Donauraum des 2. Jh. ist das klarerweise nur bedingt aussagekräftig. Allerdings könnte hier in Troesmis schon auf die bestehenden prämunizipalen Strukturen Rücksicht genommen worden sein und deswegen neben *quinquennales* auch *pontifices* und *augures* in die Organisation des *municipium* integriert worden sein, während diese Amtsträger und Priester in die Stadtgesetze der flavischen Munizipien der Baetica neben den überall vorgesehenen *IIviri*, Ädilen und Quästoren nicht eingefügt wurden.

[980] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 52.

[981] Vgl. Strothmann (2020), S. 340: „In the city-laws, there are no regulations on ruler-cult, just as there are none on indigenous and private cults. This fits our theory that such regulations are not simply lost because of the fragmentary state of the inscriptions. Ruler-cult was little regulated, because creativity was an essential part of it.” Sehr wohl reglementiert aber waren die römischen Priester des öffentlichen Kults, sofern sie in einer Gemeinde existierten, wie die Gesetze aus Urso und Troesmis zeigen. Da die diese Priester für die latinischen Munizipien der Baetica nicht belegt sind und Priester des Kaiserkultes in Stadtgesetzen offenbar ebenfalls nicht behandelt wurden, könnte man daran denken, dass die *lex Flavia* die *sacerdotes* als Ganzes nicht behandelt.

[982] Vgl. Mas Negre (2011), besonders S. 60-130, Curchin (2015), S. 12-13, und Rodríguez Neila (1981), S. 96-107.

[983] IScM V, 148; 166; 180; IScM II, 244, vgl. Mihailescu-Bîrliba/Piftor (2017), S. 135-136.

die zumindest in Urso damit einhergingen, nicht allzu abwegig erscheint. Im Umkehrschluss wurden alle *sacerdotes publici* durch ihre Wahl zumindest berechtigt, Dekurionen zu werden. Danach hört die Beschreibung der Lage, die mit dem Konjunktiv ausgedrückt wird, auf, und der Wahlleiter (*qui quaeq*(*ue*) *comitia habebit curato*) wird zu zwei Dingen angehalten: *rationem annorum habendam* bzw. *quae utiq*(*ue*) *legis Iuliae* […] *conservanda*. Er soll also für eine Berechnung der Jahre sorgen und dafür, dass die augusteischen Ehegesetze eingehalten werden. Es ist möglich, dass diese beiden Aufgaben mit den *sacerdotes* in Zusammenhang stehen, so wie es auch Eck angedacht hat. Das Alter eines Kandidaten für das Priesteramt soll vom Wahlleiter überprüft werden (*ratio annorum habere*): Wenn er aufgrund seines Alters nicht zum *ordo* gehören würde, dann darf er nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig – und das soll wohl durch diese umständliche doppelte Gerundivkonstruktion ausgedrückt werden – soll er auch <*ea*>, *quae utiq*(*ue*) *legis Iuliae* […] *cauta comprehensa sunt*, *conservare*: Also die augusteischen Ehegesetze beachten, denn sie könnten für diese Zählung relevante Regelungen enthalten, wie sie in den Digesten in Bezug auf diese Gesetze auch vermerkt sind.[984] Da Platschek die Bestimmung für das Priesteramt für eine Fiktion hält, sieht er diese Bestimmungen für die Wahlen von Priestern in Troesmis als nicht relevant an.[985] Allerdings könnte die Fiktion ja, wie bereits weiter oben erwähnt, den vorausgehenden Bestimmungen geschuldet sein („wenn er in der Lage wäre, dass…“) und die Regelung daher eine reale Auswirkung gehabt haben. Der Wahlleiter muss dies daher beachten, das Alter zählen und die augusteische Gesetzgebung dahingehend berücksichtigen – er kann nämlich vom Mindestalter z. B. Jahre für Kinder abziehen.[986]

Man müsste dann nicht, so wie Eck vorschlägt, die mit *quae* eingeleiteten Relativsätze, die ja neutrum plural sind, grammatikalisch auf *rationem* beziehen. Und anders als Platschek müsste man auch nicht *rationem* ändern und diesen Satzteil auf die vorhergehenden Altersbestimmungen (*eum*, *quot minor annorum* {*X*}*XXV sit*, <*maiorem*> *annorum habendam*) beziehen. Die Altersbestimmung hängt syntaktisch noch von der fiktiven Lage ab, die weiter oben im nicht erhaltenen Teil des Textes stand, und endet mit *sit*. Danach beginnt die Aufgabe des Wahlleiters in Bezug auf diese *sacerdos*-Altersregel oder alle Altersbestimmungen in

[984] Pro Kind kann das Wahlalter um ein Jahr herabgesetzt werden, vgl. Dig. 4, 4, 2: *nec per liberos suos rem suam maturius a curatoribus recipiat. Quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam*.

[985] Platschek (2017), S. 163: „Jedes Kind verringert dabei das Mindestalter für den Einzelfall um ein Jahr. Auf die Priesterwahlen in Troesmis hätte eine solche Regelung wohlgemerkt keine Auswirkung, da hier aufgrund der Fiktion ohnehin kein Mindestalter gilt.“

[986] Ob sich diese Regelungen nun aber speziell auf die *sacerdotes* oder auf alle vorher genannten Magistratskandidaten bezieht, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Bezug auf Kandidaten generell. Anschließend folgen die Klarstellung, dass anders gewählte Amtsträger nicht als solche gelten dürfen, sowie die Sanktion, die denjenigen Wahlleiter bestraft, der irgendeinen Amtsträger wissentlich und mit böser Absicht gegen die in diesem Kapitel vorgebrachten Regeln wählen lässt.

Das wären nun bisher unbekannte Regelungen in Bezug auf die munizipalen Priesterkollegien. Bisher wurden bei Dekurionen ohne Ämter meistens an die Söhne von Ratsherren gedacht, die an den Senatssitzungen teilnehmen durften.[987] Dann gab es mit Sicherheit andere Personen, die in den *ordo* gewählt wurden, ohne ein Amt eingenommen zu haben, oft auch als Ehrung. Doch auch die Mitglieder der nach stadtrömischem Vorbild geschaffenen öffentlichen Priesterkollegien der *pontifices* und *augures* in Gemeinden römischer Bürger konnten vom Zensusbeamten vielleicht durch *lectio* in den Senat aufgenommen werden. Da sie für diese prestigeträchtigen Priesterämter vom Wahlleiter bzw. der Bevölkerung als geeignet angesehen wurden, konnten sie auch ohne weiteres in den *ordo* aufgenommen werden, solange die Altersgrenzen eingehalten wurden.

Dass letztere für Personen ohne munizipale Ämter eine Rolle beim Eintritt in den *ordo* spielten und höher angesetzt waren als für die Ausübung dieser Ämter selbst, zeigt die zwar für Moesien nicht relevante, aber doch für die Regelung provinzialer Angelegenheiten in Bithynien und Pontus geschaffene und daher bis zu einem gewissen Ausmaß vergleichbare *lex Pompeia* aus 69 v. Chr.[988] Über solch eine ähnliche, für ganz *Moesia Inferior* geltende, Regel – ob *lex* oder Kaiseredikt – sind wir zwar nicht informiert, ihre Existenz ist aber nicht ausgeschlossen. Ansonsten wäre diese Bestimmung erst durch jedes einzelne Stadtgesetz in die jeweilige Gemeinde gelangt und wäre von Stadt zu Stadt unterschiedlich gewesen, je nachdem, welche

---

[987] Diese Praxis wird bei Plin. Ep. 10, 79 für Bithynien und Pontus geschildert, wo man junge Personen gegen die geltende *lex Pompeia* auch ohne Amt unter 30 in den Senat einließ, da man lieber Söhne angesehener Familien als Mitglieder der *plebs* in der Kurie haben wollte: *quod alioqui factitatum adhuc et esse necessarium dicitur, quia sit aliquanto melius honestorum hominum liberos quam e plebe in curiam admitti*. Beim epigraphisch überlieferten *album* des *municipium* Canusium aus 223 n. Chr. (CIL 9, 338) sind nach den *patroni* und gewesenen Amtsträgern auch eine (große) Gruppe von *pedani* und *praetextati* überliefert. Dies waren offensichtlich Personen, die im *ordo* sein durften, ohne noch ein Amt ausgeübt zu haben und laut Trajans Antwort an den oben erwähnten Brief des Plinius in Bithynien und Pontus über 30 Jahre alt zu sein hatten. In Bezug auf die *pedani* im römischen Senat siehe die Definition bei Gell., 3, 18: Sie waren Personen, die höhere Ämter noch nicht ausgeübt hatten oder noch nicht durch den Zensus in den Senat zugelassen worden waren, denen es aber erlaubt war *in senatu sententiam dicere*. Personen, die dies durften, werden auch in Tab. Heracl. Z. 109-110, Z. 127, Tar. §3, Z. 26-27 oder Urs. §105 erwähnt und waren wohl Teil solcher Gruppen in lokalen Senaten. Zu den beiden Dekurionen-Gruppen siehe Horstkotte (1984) und Salway (2000), bei den *praetextati* vgl. auch *lex Ursonensis* §66, die den *pontifices* und *augures* erlaubt, bei öffentlichen Spielen und *sacra* die *toga praetexta* zu tragen bzw. das gleiche Recht der provinziellen *flamines* in der *lex de flamonio provinciae Narbonensis* (CIL 12, 6038, Z. 16) bzw. die Bezeichnung *fratres arvales praetextati* in den Aufzeichnungen der Arvalbrüder in Rom, Henzen (1874). Zu den *pedani* und *praetextati* siehe *auch* Rodríguez Neila/Melchor Gil (2012), S. 134-137.

[988] Plin. Ep. 10, 79.

Bestimmung durch die jeweilige *lex civitatis* vom römischen Gesetzgeber eingesetzt wurde. Zumindest war die Stellung der *sacerdotes* im *cursus honorum* anscheinend nicht überall genau definiert[989]: Bei den epigraphischen Quellen aus Troesmis bilden sie bei der Aufzählung der Ämter den Abschluss – ebenso in vielen anderen Munizipien des Westens, vor allem wenn es sich um *flamines* oder *pontifices* des Kaiserkultes handelt.[990] Mehrere Studien legen aber nahe, dass diese Stellung der *sacerdotes* nicht generell für alle Gemeinden festgelegt war, sondern von Gemeinde zu Gemeinde variieren konnte.[991]

Es deutet darauf hin, dass auch in Troesmis kein verpflichtender *cursus* festgeschrieben war, in welchem das *sacerdotium* die letzte Stufe darstellte, sondern dass es deswegen als Höhepunkt einer munizipalen Karriere genannt wird, weil man z. B. für die Absolvierung ein Mindestalter von 35 Jahren vorzuweisen und üblicherweise die anderen Ämter zu dem Zeitpunkt bereits vollendet hatte.[992] Falls obige Lesung aber korrekt ist, dann mussten die Kandidaten für ein *sacerdotium* als Bedingung für die Kandidatur nicht selbst im *ordo* sein, wiewohl sie es meistens sicher waren (*decuriones* waren für eine Kandidatur ohnehin qualifiziert, so wie sie es ja auch für die Funktion des *iudex* waren), sondern, im Fall einer Kandidatur nur ein Alter von 35 Jahren vorweisen, und möglicherweise auch die monetären Voraussetzungen, was sie in Kombination für den Eintritt in den *ordo* berechtigen würde.

Zum Schluss sollen noch die weiteren, von Platschek angesprochenen, problematischen Stellen der LT besprochen werden.

Ein spannendes Detail konnte Platschek in Bezug auf eine in der LT in §27 Z. 1-2 vorkommende Bestimmung in Bezug auf das Mindestvermögen der Wahlbewerber herausfinden. Die betreffenden Zeilen 1 und 2 lauten nach der Abschrift von Eck wie folgt:

PETET PATRI AVOVE PATERNO PROAVOVE PATERNI
AVT PATRI CVIVS IN POTESTATE SIT MINORES SINT QVAM

989 Cîrjan (2016), S. 297, Horster (2012), S. 307.
990 Vgl. Curchin (2015), S. 12: „Since nothing in the surviving colonial or municipal laws stipulates magistracy as a prerequisite for priesthood, all we can say for certain is that a large proportion of municipal pontifices and flamines had already held magistracies, and that this was therefore a common career pattern.“
991 Zur Lage in der Baetica vgl. Delgado Delgado (2001), Curchin (1990) und für Gallia Narbonensis Gascou (1997).
992 Delgado Delgado (1998), S. 59 vermutet, dass die Absolvierung von Magistraturen nicht notwendig, aber doch ein wichtiges Kriterium bei der Wahl der munizipalen *flamines* und *pontifices* des Kaiserkultes in der Baetica war. Letztere existierten nur in dieser Provinz, vgl. Delgado Delgado (2001), S. 332.

Durch einen Abgleich mit den Abbildungen der Tafel[993] und durch Vergleich mit Digestenstellen[994] ergibt sich für AVT in dieser Passage die Lesung AVI, die nicht nur aufgrund der Buchstabenform und der Parallelen, sondern auch aus inhaltlicher Hinsicht attraktiv ist, denn die Konsequenz dieser Lesung ist, dass die Wahlbewerber nicht, wie bei Eck beschrieben[995], neben dem eigenen Mindestvermögen auch jenes der väterlichen Linie bis zum Urgroßvater, also über vier Generationen, vorweisen mussten, um antreten zu können, sondern nur das eigene oder – wenn sie noch unter der *patria potestas* standen – das des Vormundes, ob dies nun der Vater, Großvater oder Urgroßvater väterlicherseits war. Diese Regelung ist nachvollziehbar, denn theoretisch konnte ein Urgroßvater eines Kandidaten, der das Mindestalter für das Amt, meist 25, erreicht hatte, noch leben und auch die väterliche Gewalt bis zum Urenkel noch aufrechterhalten haben,[996] während es in Troesmis z. B. wohl schwierig gewesen sein muss, den *ordo* aufzufüllen, wenn die dafür in Frage kommenden Händler und Veteranen sowie ihre Söhne die Vermögenswerte von drei Generationen, deren Mitglieder vielleicht schon lange verstorben waren, vorweisen mussten.

Allerdings haben wir auch für die Dreigenerationenregel Hinweise, nämlich etwa die bei Eck[997] zitierten Briefe Mark Aurels an die Athener, die bei der Besetzung des Areopags um Nachsicht hinsichtlich dieser Vorschrift baten, und dies beim zweiten Mal auch genehmigt bekamen.[998] Dies Regeln sind auch für Priesterämter in griechischen Gemeinden belegt, etwa Halikarnassos.[999] Ob wir sie auch für die römisch organisierten Gemeinden in den westlichen Provinzen annehmen dürfen, bleibt schwierig zu entscheiden. Eine definitive Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Lesung kann daher aus heutiger Sicht nicht getroffen werden.

Die Vermutung von Platschek wäre jedenfalls auch deswegen bemerkenswert, da in der *lex Irnitana*, in der die Bestimmung bei der Auswahl der *iudices* ebenfalls vorkommt, eine

---

[993] Platschek (2017), S. 152, Fn. 7. Auf den Abbildungen ist von einer Querhaste tatsächlich nichts zu erkennen.
[994] Dig. 25, 3, 5, 2 und Dig. 37, 12, 1, 1.
[995] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 588-589.
[996] Vgl. die Zählung bei Platschek (2017), S. 153, Fn. 8: „[…] obwohl es auch in römischer Zeit biologisch nicht ausgeschlossen war, dass ein Mann die Geburt seines Ururenkels erlebt. Freilich bedürfte es im Hinblick auf die väterliche Gewalt (1.) des römischen Bürgerrechts beim Ururgroßvater und eines *iustum matrimonium* bei ihm und in den folgenden drei Generationen, (2.) in vier Generationen der ehelichen Vaterschaft in sehr jungen Jahren und (3.) eines — für römische Verhältnisse — hohen Alters des Ururgroßvaters in männlicher Linie. Die Koinzidenz dürfte einen Grad von Unwahrscheinlichkeit erreichen, der eine Erwähnung des Ururgroßvaters in männlicher Linie (also des *abavus proavi avi paterni patris pater* bzw. *abavus avi paterni avus paternus*) erübrigt.“
[997] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 589.
[998] Oliver (1989), Nr. 173 bzw. Nr. 184.
[999] Vgl. Parker/Thoneman (2015).

Verschreibung passiert wäre (nämlich eindeutig AVT PATRI statt AVI PATRI).[1000] Man möchte dabei zunächst, falls man die Lesung AVT aus inhaltlichen Gründen ablehnt, an einen Fehler in der Stadtgesetzvorlage denken, der bereits in der *lex Flavia* (oder davor) existierte und dort sichtbar war. Allerdings ist in diesem Fall vielleicht eher von einem fast unvermeidbaren Fehler für die Graveure auszugehen, die ja regelmäßig Probleme hatten, den kopierten Text der Vorlage auf die Tafeln zu übertragen. Das Wort AVI konnte sehr leicht mit dem viel häufigeren AVT verschrieben werden und dies könnte sich bei der Gravur der Tafel in Irni in den frühen 90er-Jahren n. Chr., wohl im Gegensatz zu jener 90 Jahre später in Troesmis, zugetragen haben. Dem Gesetzgeber war damals wie auch später nicht bewusst, welch Falle er den Graveuren in den Provinzstädten stellte. Die Frage, ob die Wahlleiter dadurch vor Probleme gestellt wurden, muss offenbleiben, allerdings wäre diese sprachliche Regelung dann wohl umgestellt worden, wenn die Statthalter regelmäßig mit diesbezüglichen Fragen aus den Städten konfrontiert gewesen wären, so wie es Plinius in seiner Statthalterschaft aufgrund des unklaren Verhältnisses zwischen der *lex Pompeia* und des Augustus-Edikts war. Die Römer waren mit ihrem Rechtssystem sicher so weit vertraut, dass für sie, anders als für uns, nur eine der beiden Regelungen in Frage kam. Der Wahlleiter oder im Zweifelsfall ein von ihm befragter Jurist konnte diese Unklarheit wohl schnell richtigstellen.

Beim zweiten Lesungsvorschlag Platscheks ist etwas mehr Vorsicht geboten: Die Wortfolge MINORES SINT aus Z. 2 wird von Eck gemäß der Parallele aus der *lex Irnitana* (*quot minor ei* […] *res sit*) zur *minor <r>es si{n}t* verbessert. Anscheinend wurde das Wort *minor* hier weiter nach hinten zum Bezugswort *res* gerückt und nicht, wie in der *lex Irnitana*, direkt zwischen dem einleitenden *quot* und dem Personalpronomen *ei* gesetzt. Der Fehler könnte dann bei der Übertragung der Vorlage passiert sein, die entweder MINORES RES SINT oder MINOR RES SIT lautete, die Verbesserung wäre dann entweder *quot ei, qui -m petet,* […] *minores <res> sint* bzw., wie von Eck vorgeschlagen, *minor <r>es si{n}t*. Meiner Meinung nach ist es nicht notwendig, mit Platschek ein Bezugswort – sein Vorschlag ist *facultates*[1001] – für *minores* weiter oben im Text anzunehmen, die *res* (*privata*) im Plural als Bezeichnung des gesamten Vermögens wird wohl ausgereicht haben[1002].

Eine weitere mögliche Verderbnis des Textes hat Platschek bei Z. 3-4 der Tafel B entdeckt:

VT EVM ADLEGENDVM NVMERO•DEC•CONSCRIPTORVMVE ESSE

[1000] Irn. §86, Z. 1 und Z. 14.
[1001] Platschek (2017), S. 155: „*quot facultates ei… minores sint, quam*“.
[1002] Zu den *res privatae* siehe die Untersuchung von Burckhardt (2003).

INVE EVM NVMER•LEGI OPORTEAT (…)

Die entsprechende Parallele in *lex Irnitana* §86 lautet: *ut quam eum in numerum decurionum conscriptorumve* / *leg*[*i*] *esseve in eo n*[*u*]*m*[*er*]*o o*[*p*]*ortea*[*t*]

Für Platschek ist diese Stelle in der *lex* von Troesmis sowohl syntaktisch als auch von der logischen Gliederung her fehlerhaft. Es ist offensichtlich, dass in der LT die Reihenfolge umgedreht wurde: Der Kandidat darf nicht in der finanziellen Situation sein, in der er nicht unter den Dekurionen sein darf oder in diese Zahl durch *lectio* gewählt werden darf. Allerdings ist durch den Zusatz *adlegendum* die Wortfolge „*in numero decurionum* […] *esse*“ verunklart. Durch die Verbindung von *adlegendum* und *esse* (*oporteat*) geht die Bedeutung von esse im Sinne von „*in numero esse*“ = „unter der Zahl der Dekurionen sein“ verloren und dient als prädikatives esse zum Gerundiv *adlegendum*, woran auch die Verbesserungsvorschläge Platscheks „*ad legendum*“ bzw. „*ad adlegendum*“ nichts ändern. Nun können wir annehmen, dass hier durch verunglückte Einfügungen diese sowohl syntaktisch als auch in logischer Hinsicht mangelhafte Formulierung entstanden ist.

Vielleicht haben wir es aber auch mit einem Schreibfehler des Graveurs zu tun und in der Vorlage stand *ut eum adlectum <in?> numero decurionum conscriptorumve esse* […] *oporteat*. Der Sinn, dass er nicht unter den Dekurionen verweilen dürfe, wäre unter diesen Umständen weiter gegeben unter dem Zusatz, dass er ein Hinzugewählter ist. Wie Platschek feststellt,[1003] sind mit den „*quibus allectis*“ in §31 der *lex Irnitana* als Oberbegriff jene gemeint, die durch *lectio* bzw. *sublectio* in den *ordo* gelangen.[1004] Damit wäre es gar nicht notwendig, eine Differenzierung zwischen *lectio* und *adlectio* zu treffen, da die *adlectio* die *lectio* miteinbezieht. Vielmehr wäre mit oben genannter Lesung einfach gemeint, dass man nicht in der finanziellen Lage sein sollte, in der man bei der *lectio* nicht berücksichtigt werden würde, oder aber nach erfolgter *lectio* oder *sublectio* als „*adlectus*“ im *ordo* die Bedingungen nicht mehr länger erfüllen würde.

[1003] Platschek (2017), S. 156. Siehe allerdings die Abhandlung zu den epigraphischen Hinweisen zu *decuriones adlecti* in den spanischen Provinzen bei Rodríguez Neila/Melchor Gil (2012), besonders S. 117-128, wo mit dieser Bezeichnung diejenigen Ratsherren beschrieben werden, die nicht regulär durch *lectio*, sondern durch Wahl im *ordo* oder durch den Kaiser in ihre Position gelangten. In Irni mussten laut der Berechnung bei Rodríguez Neila/Melchor Gil (2012), S. 130, in 25 Jahren ca. 13 Ratsherren in den *ordo* gewählt werden, die noch keines der niederen Ämter innegehabt hatten, um die im Stadtgesetz vorgeschriebene Zahl von 63 Dekurionen zu erreichen. Dass dabei hauptsächlich die Söhne der bereits im *ordo* Sitzenden berücksichtigt worden sein dürften, ist naheliegend.

[1004] Irn. §31, Z. 48-50: *referto quo die placeat legi sublegi substituive eos* / *quibus allectis ad numerum decurionum conscriptorumve* / [*i*]*n eo municipio decuriones conscriptive futuri sint*. Zur *adlectio* siehe auch Curchin (2015), S. 6.

Der Verweis in der LT auf die augusteischen Ehegesetze, nämlich *die lex Iulia de maritandis ordinibus* §6, die *lex Papia Poppaea* §44 und der *commentarius* §49, auf Basis dessen die *lex Papia* erlassen worden ist, wird, neben dem Auftauchen der *quinquennales*, als Beweis dafür gesehen, dass es sich bei Troesmis um ein *municipium civium Romanorum* handelte.[1005] Bei den Gemeinden im Donauraum muss man von solchen Schlussfolgerungen aufgrund epigraphischer Zeugnissen aber vielleicht Abstand nehmen, da hier noch zu wenige gesicherte Informationen vorhanden sind. Wie die archäologischen Befunde nahelegen, waren die Munizipien von Moesia Inferior vom baulichen und infrastrukturellen Zustand her keine vollwertigen römischen Städte.[1006] Möglicherweise wurde der Status einer Gemeinde mit vollem römischen Bürgerrecht erst durch die Aufwertung zu einer Kolonie erreicht, so wie es die Severer dann mehreren Munizipien im Donauraum zugestanden.[1007] Auch die latinischen Munizipien der Flavier in Hispanien mussten teilweise römischen Gesetzen gehorchen[1008] und sollten generell mit dem *ius civile* der Römer verfahren[1009], ohne dass dies etwas über den Status der Gemeinde sagen würde. Die Einfügung in LT §27 scheint keine neue zu sein, sondern gleicht sprachlich einer parallelen Formulierung in der *lex Flavia* und hat inhaltlich einen so starken Bezug zur Zeit des Augustus, dass man bei einer *lex municipalis* aus 180 n. Chr. dafür eine Erklärung braucht.[1010]

Der Grund, dass sie in der *lex Flavia* fehlt, aber in der LT auftaucht, könnte mit dem verschiedenen Status der beiden Gemeinden erklärt werden, es könnte aber auch daher kommen, dass im prämunizipalen Troesmis, anders als in den flavischen Munizipien, bereits starke Strukturen römischer Bürger mit *pontifices* und *quinquennales* vorhanden waren. Bei der Schaffung des Munizipiums wurden diese Strukturen in das Stadtgesetz integriert, denn anders als bei Kolonien wurden bei den Munizipien die Regeln und Gesetze der bereits existierenden

---

[1005] Eck, *Lex Troesmensium*; Cîrjan (2016).

[1006] Dintchev (2012), S. 588: „Archaeological data shows that the majority of the municipia at the Lower Danube are not genuine cities, according to the standards of the classic town building."

[1007] Severische Aufwertungen von Munizipien zu Kolonien am Donaulimes: u. a. Ovilava (Noricum), Carnuntum, Aquincum (Pannonien), Singidunum, Viminacium (Moesia Superior).

[1008] Bei der Prozessführung etwa die *lex Iulia de iudiciis privatis*, vgl. Irn. §91, Z. XA 53-XB 2: *quod legis Iuli/ae quae de iudic<i>is privatis proxime lata est kapite XII // senatusve consultis {det kaput} ad it kaput legis pertine/ntibus conpr<e>hensum est*.

[1009] Irn. §93: *R*(*ubrica*) *De iure municipum / quibus de rebus in h*(*ac*) *l*(*ege*) *nominatim cautum{ve} scriptum<ve> / non est quo iure inter se municipes municipi Flavi / Irnitani agant de iis rebus omnibus ii inter s*[*e eo i*]*ure // agunto quo cives Romani inter se iure civili / agunt agent quod adversus h*(*anc*) *l*(*egem*) *non fiat quod/que ita actum gestum conprehensumque erit id / ius ratumque esto*.

[1010] Vgl. die Hypothesen bei Eckhardt (2020), S. 431, der in Bezug auf Mark Aurels Politik meint: „A special interest of Marcus Aurelius and Commodus in the *lex Iulia* et *Papia* may emerge from an oratio prohibiting senators from certain marriages; hence a jurist of his *consilium* (Scaevola?) could have inserted these references into the municipal law(s) of the time. But why would he do that, and is it a coincidence that they seem to give legitimacy to an unusual age limit?"

Gemeinde bis zu einem bestimmten Ausmaß berücksichtigt. Daher konnte man den bereits bewährten Text, der auch bei den flavischen Munizipien in der Baetica Anwendung fand, heranziehen, musste ihn aber um diese Details erweitern. Die Regeln, die bei den *quinquennales* und den *sacerdotes* angewendet werden mussten, erfuhren nun auch in den betreffenden Kapiteln eine Berücksichtigung. Sie stammten dann wohl noch aus augusteischer Zeit und wurden aus einem früheren Stadtgesetz exzerpiert – ob von einem römischen Munizipium oder gar einer Kolonie,[1011] lässt sich klarerweise ebenfalls nicht entscheiden.

Kapitel 28: Die Stimmabgabe bei den *comitia*

- Themenkreis: Wahlordnung
- Parallelen im Stadtgesetzcorpus: Malac. §55, Urs. §15

Die meisten Informationen über Kapitel 28 der LT bekommen wir nicht aus dem *kaput* selbst, sondern aus seiner Überschrift, die eine durchaus beachtliche Länge besitzt. In sechs Zeilen wird genau aufgezählt, wovon das Kapitel handelt:

K(*aput*) *XXVIII de munici*(*pi*)*bus ad suffragium vocandis custodi*/*busque ternis ponendis ad singulas cistas quae suffragiorum* / *causa posit*(*a*)*e erunt item si quis in alia c<uri>a quam sua in*/*ter custode<s> suffragium tulerit u*{*ei*}*t*(*i*) *valeat et de poena* / *eius qui duas pluresve ta<b>ellas in cistam deiecerit item eius* / *qui falsam rationem ret*(*t*)*ulerit*

Die Überschrift unterscheidet sich deutlich von jener, die uns die *lex Malacitana* §55 für dieses Kapitel angibt. Dass es sich um das gleiche Kapitel handelt, geht aus dem Beginn des Textes von LT §28 hervor, der mit jenem der *lex Malacitana* beinahe parallel ist. Die Stadtgesetzvorlage überliefert spätestens seit flavischer Zeit auch die Überschrift der Rubrik – sie stimmen in den verschiedenen Ausgaben der *lex Flavia* überein (im Gegensatz etwa zur Nummerierung der Rubriken, die in der *lex Irnitana* z. B. fehlt, wobei dies auch eine individuelle Entscheidung oder ein Fehler des Graveurs gewesen sein könnte) und auch LT §12 trägt die gleiche Überschrift wie *lex Irnitana* §45. Bei LT §28 ist das interessanterweise nun nicht mehr der Fall, die Überschrift ist im Vergleich zur einfachen flavischen Formulierung „*de suffragio ferendo*“ viel detaillierter. Für die Überschriften scheint daher das Gleiche zu gelten wie für den Inhalt der Kapitel, über den Eck meint: „Bereits bei der Erörterung der Bestellung der städtischen Gesandten wurde deutlich, um wie viel länger die Formulierungen der *lex*

[1011] Dass sich Munizipien und Kolonien in der Kaiserzeit einige, wenn nicht sogar große Teile, ihres Stadtgesetzestextes teilten, kann aus der Rekonstruktion der *lex coloniae Ratiariae* durch entsprechende Teile der *lex Flavia* geschlussfolgert werden, vgl. Rafetseder (2018a) bzw. Eck (2020), S. 319.

Troesmensium gegenüber den spanischen *leges* sind.“[1012] Anscheinend gab es also auch bei den Überschriften in der Vorlage den Drang zur Präzisierung. Sind viele Überschriften der *lex Flavia* – andere Parallelen für Stadtgesetze mit Überschriften besitzen wir leider nicht – meistens eher kurzgehalten,[1013] so gibt es bereits dort einige, die versuchen, den Inhalt des Kapitels aufzuzählen, z. B.

§91: quo iure in tertium denuntietur dies diffindatur diffi(*s*)*susve sit res iudicetur lis iudici*{*i*} *damni sit res in iudicio esse desinat*.

oder ähnlich lang formuliert sind, z. B.

§94: ut in libertos libertas civitatem Romanam consecutos consecutas per honores liberorum suorum aut virorum patroni it ius habeant quod antea habuerunt.

Keine dieser Überschriften ist vom Umfang her allerdings mit der Überschrift von *kaput* 28 vergleichbar, deren Aufzählung sogar vier Mal mit Bindewörtern oder -Partikeln verlängert werden muss:

1. *De munici*(*pi*)*bus ad suffragium vocandis*
2. *custodi*/*busque ternis ponendis ad singulas cistas quae suffragiorum* / *causa posit*(*a*)*e erunt*
3. *item si quis in alia c<uri>a quam sua in*/*ter custode<s> suffragium tulerit u*{*ei*}*t*(*i*) *valeat*
4. *et de poena* / *eius qui duas pluresve ta<b>ellas in cistam deiecerit*
5. *item eius* / *qui falsam rationem ret*(*t*)*ulerit*

Wie Eck in einer gegenüberstellenden Tabelle bereits deutlich gemacht hat, entsprechen den in der Überschrift aufgezählten Inhalten mit Ausnahme des vierten Punktes jeweils Textstellen aus der *lex Malacitana*, jedoch in einer anderen Reihenfolge (1-2-5-3).[1014]

Eine Möglichkeit ist also, dass dieses Kapitel, im Gegensatz etwa zu LT §11, das relativ vergleichbar mit seinem Pendant in der *lex Irnitana* ist, eine Überarbeitung erfuhr, in dem man einen weiteren Strafbestand, nämlich das Abgeben zweier oder mehrerer Stimmen, hinzufügte und dafür auch eine Strafe (*poena*) festsetzte.[1015] Das nun schon auf mehrere, verschiedene Inhalte angewachsene Kapitel wurde dann vielleicht mit einer neuen Überschrift versehen, um

[1012] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 599.
[1013] Für eine Übersicht der Rubrikenüberschriften siehe Wolf, *Lex Irnitana*, S. 37-43.
[1014] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 595.
[1015] In Urs. §14 wird die Abgabe einer Stimme in der falschen Kurie bestraft, und zwar mit dem Ausschluss von den Wahlen für fünf Jahre.

dem Leser bei der Orientierung zu helfen – wobei fraglich bleibt, ob diese Vorgangsweise zumindest im Fall der *lex* von Troesmis nicht eher das Gegenteil erreichte, denn bei dieser Kapitelüberschrift ist im Gegensatz zu §11 optisch nicht zu erkennen, wo die Überschrift endet und der Inhalt des Kaput beginnt. Um entscheiden zu können, ob es sich bei LT §28 nun um eine Ausnahme oder eine regelhafte Ausweitung der Überschriften in der Stadtgesetzvorlage handelt, müssten wir erst weitere Beispiele von post-flavischen Kapitelüberschriften finden. So bleibt auf jeden Fall die Erkenntnis, dass auch dieses Kapitel auf dem Text der *lex Flavia* basiert, jedoch um weitere Inhalte, in Überschrift wie auch Text, ergänzt worden ist.

Abschließend sei noch auf ein Problem der Lesung des Textes von §28 einzugehen, der aufgrund der Korrosion nicht eindeutig oder gar nicht mehr lesbar ist und in Anlehnung an die *lex Malacitana* ergänzt werden muss. Bei den Lücken entscheidet sich Eck für folgende Rekonstruktion:

qui comitia hac lege / *habebit is* […] *vocat*{*i*}*o ita ut con*[1016]*voc*[*et omnes*] / *curia<s> in suffragium voc*[*atu uno eaeque singulae*] / *in singulis cons*(*a*)*ep*[*tis suffragium per tabellam ferant*…][1017]

Die entsprechende Parallele in der *lex Malacitana* §55 lautet:

…voca/*to ita ut uno vocatu omnes curias in* / *suffragium vocet eaeque singulae in* / *singulis consaeptis suffragium per ta*/*bellam ferant*.

Die Frage ist, ob die beiden Stellen nicht parallel gestaltet sind, die Lesung der entsprechenden LT-Stelle also wie folgt lauten müsste:

qui comitia hac lege / *habebit is* […] *vocat*{*i*}*o ita ut* ***uno*** *voc*[***atu*** *omnes*] / *curia<s> in suffragium voc*[***et***[1018] *eaeque singulae*] / *in singulis cons*(*a*)*ep*[*tis suffragium per tabellam ferant*

[1016] Die drei Buchstaben sind unsicher zu lesen, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 576.
[1017] Ebd. S. 585.
[1018] Oder, falls *curiae* stimmt, *curiae in suffragium vocentur*, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 579.

Gegenübergestellte Zusammenfassung der neuen Lesungsvorschläge:

Stelle	Lesung Eck	Neuer Lesungsvorschlag
Tab. A/ Z. 28	tulerit, rationes reddiderit {aut} probaveritque	tulerit, rationes reddiderit **a⌊d⌋**probaveritque
Tab. B/ Z. 1-11	[---cuius qui ---] petet patri avove paterno proavove paterno / avi patri, cuius in potestate sit, minores sint, quam / ut eum adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse / {inve eum numero legi} oporteat E<i>u⌊s⌋, qui sacerdotium petet, / quot minor ann(orum) XXXV sit, rationem annorum habendam, / quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus lata<e> kap(ite) VI / cauta conprehensaque ⌊es⌋t, quaeq(ue) utiq(ue) commentari(i), ex / quo lex P(apia) P(oppaea) lata est, propositi Cn(aeo) Cinna Magno Vol(eso) Val(erio) / {Caeso} <Mesalla> co(n)s(ulibus) IIII Kal(endas) Iulias kap(ite) XLVIIII cauta conprehensaque / ⌊es⌋t et confirmata legis P(apiae) P(oppaeae) k(apite) XLIIII, conservanda, qui quaeq(ue) / comitia habebit, curato.	[---dum ne cuius comitis rationem habeat… quive in earum qua causa erit ex qua eum adle<ct>um (?) <in> numero dec(urionum) conscriptorumve esse inve eum numero legi (?) oportebit nisi ob eam rem esse legive non oportebit quot ei, qui ---m] petet patri avo patri avove paterni proavove paterni / avi patri, cuius in potestate sit, minores <res> sint, quam / ut eum **adle<ct>um <in>** numero dec(urionum) conscriptorumve esse / inve eum numero legi oporteat; **<item>** qui sacerdotium petet, / quot minor ann(orum) XXXV sit. Rationem annorum habendam, / quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus lata<e> kap(ite) VI / cauta conprehensaque sunt, quaeq(ue) utiq(ue) commentari, ex / quo lex P(apia) P(oppaea) lata est, propositi Cn(aeo) Cinna Magno Vol(eso) Val(erio) / {Caeso} <Messalla> co(n)s(ulibus) IIII Kal(endas) Iulias kap(ite) XLVIIII cauta conprehensaque / sunt et confirmata legis P(apiae) P(oppaeae) k(apite) XLIIII conservanda, qui quaeq(ue) / comitia habebit, curato.
Tab. B/ Z. 28-30	[…] vocat{i}o ita ut convoc[et omnes] / curia<s> in suffragium voc[atu uno eaeque singulae] / in singulis cons(a)ept[---]	[…] vocat{i}o ita ut **uno** voc[**atu** omnes] / curia<s> in suffragium voc[**et** eaeque singulae] / in singulis cons(a)ept[---]

2.5 Lex Vindobonensis

2.5.1 Entdeckungs- und Forschungsgeschichte

Das Fragment der *lex Vindobonensis*[1019], obwohl schon seit über 100 Jahren bekannt, konnte im Zuge dieses Dissertationsprojektes dem Typus eines Stadtgesetzes zugeordnet werden. Dies war nur aufgrund eines Formulars möglich, das sich fragmentarisch in dieser Inschrift deutlich zeigt und in der *lex Irnitana* ebenfalls zu finden ist, wie in 2.5.3 gezeigt werden soll. Dazu muss gesagt werden, dass diese Einordnung nicht aufgrund einer systematischen Durchschau von Bronzefragmenten in Publikationen und Datenbanken passierte und auch nicht im Hinblick einer Fokussierung auf römische Inschriften lokaler Provenienz aufgrund meines Forschungsstandortes. Dass diese Arbeit ein Stadtgesetz aus dem Bereich des antiken Vindobonas, dem heutigen Wien, ans Licht bringen würde, war nicht absehbar, und eher dem Zufall einer Recherche mit einschlägigen Begriffen des Stadtgesetzkontextes in der Datenbank Clauss-Slaby für ein anderes Gesetzesfragment geschuldet. Solche Ereignisse, noch dazu in einem so frühen Stadium eines Forscherlebens, sind mit Sicherheit selten, gesteigert wird dies auch noch durch die Tatsache, dass das *municipium* von Vindobona nur unsicher belegt ist[1020] und das mediale Interesse auch durch den angehenden Wiener Wahlkampf im Frühling 2020 gesteigert war.

Der Zufall des Fundes mag tatsächlich erstaunlich wirken, die sofortige Erkenntnis bei der ersten Lektüre der wenigen erhaltenen Worte erfolgte jedoch aufgrund der intensiven Beschäftigung mit dieser Quelle und hat wenig mit Zufall zu tun. Online-Datenbanken sind ein großartiges Hilfsmittel, um ForscherInnen zu Inschriften zu führen, die Einordnung kann jedoch nie von einem Computer übernommen werden, sondern fällt dem Wissenschaftler bzw. der Wissenschaftlerin zu. Es lässt hoffen, dass in Zukunft weitere Inschriften mit Text, Bild und Fundumständen in diese Datenbanken eingespeist werden – wer weiß, wie viele solcher Inschriften weiterhin unerkannt in Museumsdepots lagern –, um der Forschung den Zugang zu sonst oft nur schwer zugänglichen Quellen zu ermöglichen.[1021] Abschließend soll noch einmal

---

[1019] AE 2006, 1080; Inventar-Nr. des Wien Museums: MV 2605a. Aufgenommen wurde das Fragment in folgenden Publikationen: Polaschek (1935), S. 10; Neumann (1957), S. 6-12 (mit Fotografien und Zeichnungen); Hild (1968), S. 271, Nr. 428; Weber (1978), S. 251, n. M 15; Harl (1979), S. 26-27 (mit Zeichnung); Neumann (1972), S. 13 (mit Fotografie); Fehér/Kovács (2005), S. 64; Kronberger (2006), S. 85-95 (Foto und Kommentar im dazugehörigen Katalog auf S. 140, n. 459).

[1020] Siehe dazu 2.5.2.

[1021] Hervorgehoben sollen hier auch einige epigraphische und archäologische Digitalisierungsprojekte wie die von Javier Andreu Pintado betreute Digitalisierung des Bestandes des Museum Los Bañales (https://sketchfab.com/banalesmuseovirtual), vgl. Andreu Pintado (2020b), und die 3-D-Modellierung der Tafeln von Urso im Zuge des Projektes der „leges municipales on line“ der Universität Complutense Madrid (https://www.ucm.es/derecho-romano/leges-municipales-on-line (Stand 7.11.2020).

festgehalten werden, wie gleichermaßen kurios und hilfreich es war, dass dieses Fragment in der Stadt meines Ausbildungs- und Forschungsstandortes, nämlich Wien, gefunden wurde, und daher nur wenige Kilometer aus den Depots des Wien Museums zu mir bzw. danach zu seinem rechtmäßigen Standort, dem Römermuseum am Hohen Markt, zurücklegen musste.

Das ab hier nun als *lex Vindobonensis* bezeichnete Fragment – es nennt, so wie die *lex Lauriacensis*, keinen Ort in der Inschrift, und soll daher vorerst ebenso den Namen des Fundortes erhalten – wurde bereits 1913 beim Abriss eines Gebäudes mit der Adresse „Am Hof 4“ im ersten Wiener Gemeindebezirk gefunden. Das abgerissene Gebäude war jenes der Apostolischen Nuntiatur, die an eine andere Adresse zog, und war einst auf mittelalterlichen Fundamenten errichtet worden, die wiederum selbst auf antiken Mauern standen. Diese antiken Mauern waren die Begrenzungsmauern des Legionslagers Vindobona, die an dieser Stelle, dem südwestlichen Eck, eine Biegung in Richtung Norden vollführten, die heute noch nachvollzogen werden kann, wenn man die dort befindliche Naglergasse entlanggeht. Neben Ziegelstempeln wurde auch das Fragment einer Bronzetafel geborgen, das aufgrund seines fragmentarischen Erhaltungszustandes und einer fehlenden Parallele, die erst die 1986 publizierte *lex Irnitana* lieferte, nicht eingeordnet werden konnte.

Dennoch versuchten einige ForscherInnen aus den wenigen erhaltenen Buchstaben zumindest eine Einordnung der rechtlichen Bestimmung zu versuchen, was nicht nur wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes, sondern auch aufgrund der Erwähnung des Kaisers Galba, der 68 n. Chr. für wenige Monate, und somit mindestens zwei Jahrzehnte vor der Etablierung der römischen Truppen an diesem Standort unter Domitian, regierte.

Der erste war der Wiener Archäologe Ernst Polaschek, der in den 1930er-Jahren einige Überlegungen zum Fragment anstellte, etwa, dass es sich um ein Edikt Galbas für Soldaten eines frühen, nicht belegten Kastells im Wiener Raum handeln könnte.[1022]

Am öftesten setzte sich der Archäologe und spätere Leiter der Ur- und Frühgeschichtlichen Abteilung des Historischen Museums der Stadt Wien, Alfred Neumann, mit dem Fragment auseinander, der in den 1950er-Jahren nach einer Reinigung des Fragmentes auch die bis dato akzeptierte Lesung lieferte. Verständlicherweise konnte auch er aufgrund fehlender Parallelen keine Deutung des Fragmentes geschweige denn eine Rekonstruktion des Inhaltes vornehmen,

[1022] Laut eines nicht veröffentlichten, aber als Manuskript vorliegenden Beitrags Polascheks, der Neumann vorlag und von ihm in Neumann (1957), S. 7 zitiert wird. Die dauerhafte Niederlassung römischer Truppen und der Beginn des Legionslagers in Vindobona wird in die 90er-Jahre des ersten nachchristlichen Jahrhunderts datiert, vgl. Kronberger (2006), S. 88-90.

welche ja auch weiterhin trotz der Einordnung als Stadtgesetzfragment bis auf zwei Zeilen nicht möglich ist.

Bis diese Einordnung gelang, wurde das Fragment zwar immer wieder in Publikationen aufgenommen, blieb jedoch aufgrund seines Inhaltes ein Rätsel, das man manchmal offenließ oder mit einer frühen Stationierung römischer Truppen im Wiener Raum zu lösen versuchte.[1023] Da nun jedoch aufgrund der Parallele mit dem flavischen Stadtgesetz klar ist, dass Kaiser Galba nur in einem Formular erwähnt wird, und daher keine unmittelbare Relevanz für eine Datierung des Textes besitzt, kann das Fragment nun als Stadtgesetz flavischer Zeit – dazu müsste es aber tatsächlich von weiter her kommen, etwa Flavia Solva in der heutigen Südsteiermark – oder das einer folgenden Epoche, in der sein Name in diesem Formular weitertradiert wurde, so wie die Namen der längst verstorbenen Kaiser Augustus, Tiberius oder Claudius[1024], identifiziert werden. Das Fragment liefert somit keinen Beweis für ein *municipium Vindobonense*, ein Gegenbeweis seiner Zugehörigkeit zu Vindobona kann jedoch ebenso wenig erbracht werden wie im Fall von Lauriacum, wo uns für den Fundort des Stadtgesetzfragmentes ebenfalls kein *municipium* überliefert ist. Es sollen nun daher im nächsten Kapitel einige Argumente, die dafür oder dagegensprechen, gesammelt und kontrastiert und abschließend das Fragment vorgestellt und durch Vergleiche mit den anderen Texten des Stadtgesetzcorpus inhaltlich, sofern möglich, näher bestimmt werden.

[1023] Neumann (1957), S. 10-12, dann noch deutlicher Neumann (1972), S. 118: „Da das Legionslager zu dieser Zeit noch nicht bestand, ist die Tafel auf ein Auxiliarlager zu beziehen, das sich nahe dem Plateau um den Hohen Markt unweit der Stallburg erstreckt haben muss. Mit dem Baumaterial dieses Lagers, das vermutlich zur Errichtung des Legionslagers wiederverwendet wurde, gelangte das Bronzetafelfragment offenbar in dessen Bereich.“
Kovács (2014), S. 70.
[1024] Das Schwurprotokoll der römischen Stadtgesetze, das die divinisierten Kaiser aufzählte, könnte allerdings auf *divos Augustos* abgekürzt worden sein, vgl. 2.3.3, S. 205.

2.5.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Unser Wissen zum römischen Vindobona stammt mangels literarischer oder epigraphischer Quellen[1025] zum größten Teil aus archäologischen Erkenntnissen, die jedoch ebenfalls aufgrund der vollkommenen modernen Überbauung des antiken Siedlungsraumes auf die Begutachtung von Baugruben und archäologischen Querschnitten beschränkt ist. Prinzipiell ist unser Wissen von der Ausbreitung der Siedlungsräume rund um das Legionslager, das von der *legio X Gemina pia fidelis* in trajanischer Zeit fertiggestellt und vom Beginn des 2. Jh. bis ins 5. Jh. n. Chr. von ihr bewohnt wurde, relativ gut. So erstreckten sich die *canabae legionis* rund um das Lager etwa im Bereich des ersten Wiener Gemeindebezirkes, Ausläufer in den Westen und den Osten entlang der Limesstraße werden aber vermutet, was sich durch Funde in diesen Bereichen immer mehr bestätigt.[1026]

Die Zivilstadt lag exakt 2,2 km entfernt,[1027] und somit *extra leugam*,[1028] also außerhalb des Grenzbereiches, der um das Legionslager gezogen und frei von zivilen Siedlungen gehalten wurde, im Bereich des heutigen 3. Wiener Gemeindebezirkes im Bereich des heutigen Rennweges. Sie war mit Stadtmauern umgeben, wurde allerdings gegen Ende des 2. Jh. bereits allmählich aufgegeben, während die *canabae* auch im 3. Jh. n. Chr. bewohnt blieben. Da uns mit einer problematischen Ausnahme, auf die gleich einzugehen sein wird, keine Inschrift einen Amtsträger oder auch nur das *municipium* von Vindobona selbst nennt, sind wir über den Status von Zivilstadt und *canabae*, denn auch diese konnten unter den Severern einen Munizipalstatus erhalten, nicht informiert.[1029] Es stellt sich daher nun die Frage, ob die neue Deutung des Bronzefragments als Teil eines Stadtgesetzes auch Auswirkungen auf die Diskussionen rund um die Geschichte des *municipium* von Vindobona und vor allem das Datum der eventuellen Stadtrechtverleihung haben kann.

[1025] Vgl. Harl (1979), S. 139-140: „Nichts kennzeichnet die triste Lage besser als das völlige Fehlen von privaten Bauinschriften und Hinweisen auf städtische Amtsträger oder kommunale Institutionen. Überblickte man nicht die Entwicklung in ganz Pannonien, die zu einer völligen Verstädterung geführt hat, so könnte man die Erhebung Vindobonas zur Stadt überhaupt anzweifeln."

[1026] Vgl. den eben erst verkündeten Nachweis von Resten einer römischen Handwerkszone, die bis in das 3. Jh. n. Chr. hinein in Betrieb war, im Bereich des Frankhplatzes im neunten Wiener Gemeindebezirk und somit deutlich über die bisher postulierte Westgrenze der *canabae* hinaus, https://stadtarchaeologie.at/frankhplatz-station/ (Stand 2. 11. 2020).

[1027] Nachgewiesen von Piso (1991).

[1028] Zur sogenannten Leugen-Grenze und dem Versuch einer Begriffsdefinition siehe Doneus/Gugl (2013), S. 173-186, und Gugl (2012).

[1029] Zum Munizipalstatus siehe Neumann (1972), Harl (1979), vor allem S. 136-155, und Piso (1991). Weitere Publikationen zum Munizipalstatus Vindobonas sind seitdem mangels neuer relevanter Funde weitestgehend ausgeblieben.

Wie bereits erwähnt schweigen die epigraphischen Zeugnisse mit Ausnahme einer mehr als ungesicherten Quelle, nämlich der verlorengegangenen Inschrift CIL 3, 4557, die uns nur von Wolfgang Lazius überliefert worden ist, der bekanntlich kein verlässlicher Gewährsmann ist.[1030] Neben dem Überliefernden sind auch Fundort (1544 angeblich beim Bau der Schottenbastei) und die Inschrift selbst verdächtig.[1031] Obgleich der Beweis einer falschen Wiedergabe hier nicht erbracht werden kann, so war es doch immer eine etwas heikle Sache, das *municipium Vindobonense* auf diese Inschrift allein zurückführen zu müssen. Andere indirektere, wenn auch nicht handfeste, Beweise waren bisher eine fragmentarische Inschrift aus Rom mit der Erwähnung Vindobonas, freilich ohne den Rechtsstatus zu nennen[1032], sowie die inschriftliche Nennung einer Ulpia aus Vindobona in Singidunum[1033], deren römisches Bürgerrecht, in Zuge welchen Ereignisses auch immer sie es erhalten hat, auf Trajan zurückzuführen ist.

Im Großen und Ganzen gab es in der Forschung bisher zwei Ansätze[1034], wobei die Stichhaltigkeit beider nur in Analogien zu anderen Gemeinden bzw. allgemeinen Mustern von Stadtrechtsverleihungen der Umgebung bestanden: Entweder wurde das *municipium* analog zu den Erhebungen der Zivilsiedlungen der Legionslager Carnuntum, Aquincum und Viminacium von Hadrian geschaffen oder aber in severischer Zeit, etwa unter Septimius Severus, der – unter vielen Verleihungen – etwa die Zivilstadt von Brigetio zum *municipium* erhob, oder unter Caracalla, der etwa Ovilava das Recht einer Kolonie verlieh[1035] und vermutlich den *cannabae* von Lauriacum das eines *municipium*.[1036]

[1030] Vgl. Neumann, Alfred, s.v. Vindobona, RE 9A, 1 (1961), S. 54: „Seine Arbeitsweise ist dadurch charakterisiert, dass er Quellenbelege jeglicher Art für seine Auffassungen zurechtzubiegen versuchte. So wurde z. B. in der Inschrift CIL 3, 4557 aus einem *praef*(*ectus*) *co*[*ll*(*egii*)] *fabr*(*um*) *ein praef*(*ectus*) *co*[*h*(*ortis*)] *Fabi*(*anae*).“ Dieser offensichtliche Fehler wurde bereits von Mommsen, CIL 3, 4457, korrigiert.

[1031] Vgl. Harl (1979), S. 141: „Also eine Idealkarriere im Zivildienst und der ideale Beleg für ein municipium Vindobona – wenn wir den Stein nur wirklich besäßen und Lazius‘ Überlieferungen nachprüfen könnten. Diese ist in so vieler Hinsicht problematisch, dass sie als Zeugnis für das Stadtrecht Vindobonas sehr kritisch betrachtet werden muss.“ Noch deutlicher Weber (2003), S. 341, der die ganze Inschrift in Frage stellt: „Così è assai probabile che, nonostante i tentativi del Mommsen nel CIL III 4557 di emendarla, anche questa iscrizione sia stata falsificata come prova per un diritto municipale di Vienna, o che sia stata messa insieme da parti diverse. Io non credo comunque che un’iscrizione votiva, dedicata a ‚deorum prosperitati‘, potrebbe essere genuina.“ Piso (1991), S. 173, dagegen akzeptiert die Inschrift mit den Korrekturen Mommsens.

[1032] CIL 6, 41105: *Cl*[---] / *Font*[*eiae?* ---] / *P*(*ubli*) *Fr*[---] / *co*(*n*)*s*(*ulis*) [*leg*(*ati*) *Aug*(*usti*) *pr*(*o*) *pr*(*aetore*) *provinciae Pannoniae superioris*] / *Vin*[*dobonenses*] / *And*[*autonienses*] / *Car*[*nuntini*] / [---]

[1033] CIL 3, 1665: *D*(*is*) *M*(*anibus*) / *Ulp*(*iae*) *Pi*[*a*]*e dom*[*o*] / *Vindo*[*bona*] / *vixit an*(*nos*) *XXI*[---] / *Aur*(*elius*) *Maxi*[*mus*] / *vet*(*eranus*) *leg*(*ionis*) *IIII* [*F*]*l*(*aviae*) [*co*]/*niugi pientiss*/*imae et U*[*l*]*p*(*iae*) *Gaiae* / *so*[*c*]*r*[*a*]*e et matri* / *eius et sibi viv*(*u*)*s*. Für sich allein ist diese Information allerdings nicht wirklich aussagekräftig und auch schwer als Hinweis auf ein trajanisches *municipium* in Wien zu deuten, auch wenn in der Zivilstadt eine Terra Sigillata Scherbe mit einer *Ulpia Crispina* gefunden wurde, siehe dazu Mosser (2017), S. 167.

[1034] Vgl. Piso (1991), S. 173-174.

[1035] Alföldy (1974), S. 161.

[1036] Vgl. dazu weiter unten bzw. die Ausführungen in 2.6.2, S. 264-267.

Es stellt sich nun die Frage, welcher Siedlungsraum Vindobonas zu welcher Zeit prinzipiell in Frage für ein Stadtrecht kommt. Dabei sollen nun archäologische Befunde sowie Stadtrechtsverleihungen vergleichbarer Siedlungen im Donauraum hinzugezogen werden.

Wir sind in der Situation, ein Stadtgesetzfragment zu haben, das nicht *in situ*, d. h. im öffentlichen Bereich der Zivilsiedlung, sondern innerhalb der Mauern eines in der Nähe befindlichen Legionslagers gefunden worden ist, und weder das *municipium*, für das es ausgestellt worden ist, erwähnt, noch eine Datierung zulässt. Die Lage erinnert frappierend an das Stadtgesetzfragment von Lauriacum/Enns.[1037] Allerdings lässt sich das Fragment aus Lauriacum durch die Nennung Caracallas immerhin auf dessen Regierungszeit datieren. Unter normalen Umständen ist man bei solch einem Inschriftenfund geneigt, den Herkunftsort der Inschrift nicht allzu weit vom Fundort anzusetzen, allerdings diente einigen Forschern in Lauriacum die fehlende Zivilstadt als Argument dafür, das Stadtgesetz einer benachbarten, epigraphisch und archäologisch, gesicherten Gemeinde wie Ovilava zuzuordnen.[1038] Der Fund innerhalb des Legionslagers zusammen mit vielen anderen teils zerstückelten Bronzefragmenten verleitete zu dem Schluss, dass hier in der spätantiken *fabrica* der Legionäre Bronzetafeln aus der Umgebung eingeschmolzen wurden.[1039]

Das ist natürlich gut möglich, doch man sollte sich dabei nicht auf das Argument einer fehlenden Zivilstadt oder nicht vorhandener Zeugnisse berufen. Es sollte generell überlegt werden, welche Bedingungen für eine mögliche Stadtrechtsverleihung von Lauriacum bzw. Vindobona geherrscht haben könnten, und ob aufgrund dieser Überlegungen der Munizipalstatus und daher die Beziehung dieser Fragmente zum Fundort ausgeschlossen werden kann.

Die Munizipalisierung im Donauraum verlief unter anderen Gesichtspunkten als in anderen Teilen des Reiches. Während Kaiser Vespasian stark romanisierten Gebieten wie der Baetica in großem Ausmaß das latinische Bürgerrecht verleihen konnte, wie das die vielen Stadtgesetzfragmente flavischer Munizipien beweisen, war dies in den Limes-Provinzen Noricum und Pannonien keinesfalls möglich. Hier konnten die Kaiser wohl nur romanisierten „Inseln“ ein Stadtrecht verleihen. Da in der Kaiserzeit auch keine römischen Bürger im großen

[1037] Vgl. Kapitel 2.6.
[1038] Galsterer/Galsterer (1971), S. 334-348; Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 31-53.
[1039] Es handelt sich bei den meisten Fragmenten eindeutig um Altmetall, das bereits zusammengeschnitten und bereit zum Einschmelzen war. Allerdings wurden zwei Fragmente auch in der Zivilsiedlung gefunden, dort waren also auf jeden Fall auch Beschlüsse auf Bronze publiziert, auch wenn deren Zugehörigkeit zu einem Stadtgesetz (noch) nicht bewiesen ist, vgl. dazu 2.6.3 und III 2.2.

Stil via Deduktion in diesen Provinzen angesiedelt wurden,[1040] dauerte es naturgemäß einige Zeit, bis die Romanisierung in den Donauprovinzen von selbst den Grad erreichte, um Gemeinden eine Verwaltung nach römischem Muster samt Rechten und Pflichten gewähren zu können. Die unsichere Grenze zwang die Römer allerdings dazu, hier große Standlager römischer Legionen zu etablieren. Die Notwendigkeit der Grenzsicherung ersetzte so in einem gewissen Maß die Deduktion von römischen Kolonisten, wie sie noch in der Republik erfolgte, allerdings nicht unter dem Aspekt der Munizipalisierung. Da Soldaten dienen und nicht selbst verwaltet über sich bestimmen sollten, war die Gründung eines *municipium* oder einer *colonia* erst eine zweitrangige Angelegenheit. War die Zivilsiedlung, die in der Regel etwa 2,2 km vom Lager entfernt angelegt wurde, dennoch groß genug, dann war die Ausgangslage für die Etablierung einer nach römischem Muster selbstverwalteten Gemeinde geschaffen.

Dies wäre, was die archäologischen Befunde anbelangt, in der Zivilsiedlung von Vindobona, die sich im heutigen 3. Bezirk von Wien erstreckte, am ehesten in der Mitte des 2. Jh. n. Chr. der Fall gewesen – zu Beginn des 3. Jh. scheint in dieser Siedlung bereits ein Abwärtstrend eingesetzt zu haben.[1041] Ein hadrianisches *municipium*, wie es etwa in der bedeutenden Zivilstadt von Carnuntum entstand, wäre, wenn man dieser Logik folgt, also auch in der Zivilsiedlung von Vindobona denkbar. Das Problem sind hier die fehlenden epigraphischen Beweise, die sich, wie bei den gut belegten hadrianischen *municipia* in der Umgebung, bei einem *municipium*, das so lange existierte, hätten finden sollen.[1042] Dieses Schweigen ist in erster Linie mit der großflächigen, nachantiken, Verbauung des Wiener Stadtgebietes zu erklären. Wenn es ein *municipium* unter Hadrian gab, dann sind alle inschriftlichen Hinweise darauf, bis auf den zu schön wirkenden Fund des Lazius, verloren gegangen. Allerdings werden auch immer wieder die Größe und der vermeintliche Abwärtstrend der Zivilsiedlung, deren Fundhorizont Mitte des 3. Jh. keine Hinweise mehr auf Besiedlung liefert, währenddessen etwa die *canabae* weiterhin noch bewohnt waren, als Gegenargumente für diese Theorie eingebracht.[1043] Was Siedlungschronologie und Bebauungsstruktur betrifft, sind wir zwar

---

[1040] Die einzige Ausnahme ist die Provinz Dakien, wo Trajan eine aktive Kolonisierungspolitik betrieb, vorangetrieben aber ebenfalls durch die Stationierung von militärischen Einheiten, so wie im restlichen Donau-Limes-Bereich, vgl. dazu die Beiträge in Ciugudean/Moga (2000).

[1041] Vgl. Adler-Wölfl (2016), S. 15: „Das Spektrum des Fundmaterials zeugt somit von einem Ende der Besiedlung in diesem Bereich […] spätestens nach dem ersten Drittel des 3. Jahrhunderts.“ Auch im Tätigkeitsbericht zur Grabung am Rennweg 88-90 zeigt sich ein ähnliches Bild, vgl. Mosser/Chinelli (2016), S. 115. Ein eindeutiger Schwerpunkt, so die Autoren, liegt im 2. Jh. n. Chr., ab 180 n. Chr. werden die dort ausgehobenen Gruben, deren Funktion nicht eindeutig geklärt sind, mit Keramikresten aufgefüllt, deren Datierung nicht weit über das erste Drittel des 3. Jh. hinausgeht.

[1042] Piso (1991), S. 173-174: „Von einem Municipium Aelium würde man sich auch, trotz der Zerstörungen, mehr Inschriftenmaterial erwarten.“

[1043] Zu den *canabae* von Vindobona siehe Kronberger (2005).

mittlerweile nicht mehr allzu schlecht informiert, allerdings erschweren weiterhin das Fehlen von Inschriften und die etwa immer noch nicht erfolgte Lokalisierung des Forums die Charakterisierung der Zivilstadt als hadrianisches *municipium*.[1044]

In Bezug auf den zweiten Ansatz, nämlich das severische *municipium*, lohnt sich vielleicht nun ein Blick auf Lauriacum. Auch die aufgrund des Fragmentes postulierte Verleihung des Munizipalstatus an Lauriacum wurde, wie bereits erwähnt, in Zweifel gezogen: Es gibt keine inschriftlichen Belege[1045], und eine Zivilstadt außerhalb des mit 2,2 km bemessenen Gebietes, das dem Legionslager unterstand, ist nach derzeitigem Forschungsstand nicht vorhanden gewesen. Das lässt sich vielleicht damit erklären, dass das Legionslager eine sehr späte Gründung war und erst Ende des 2. Jh. n. Chr. fertiggestellt wurde. Gleichsam mit dem Lager wurde planmäßig eine Siedlung rund um das Legionslager angelegt.[1046] Die Severer läuteten in der Politik der Stadtrechtsverleihungen eine neue Phase ein. Vor allem Septimius Severus benutzte diese gezielt als politisches Mittel, bedachte etwa Gemeinden, die ihn im Kampf um den Kaisertitel unterstützt hatten[1047], mit Kolonietiteln, und förderte bestimmte Regionen[1048].

Gegen Ende des 2. Jh. änderten die römischen Kaiser wohl einige bis dahin eingehaltenen Usancen der römischen Siedlungspolitik. In Lauriacum wurde offensichtlich keine, vom Legionslager entfernte, Zivilsiedlung mehr erbaut, sondern die Siedlungsräume rund um das Lager schienen die verschiedenen Funktionen von *canabae* und Zivilstadt zu übernehmen und zu vereinen.[1049] Falls Lauriacum das Stadtrecht von Caracalla bekam, dann wohl der urbane Siedlungsraum westlich vom Legionslager.[1050] In Troesmis scheint es nach derzeitigem Forschungsstand offenbar ebenfalls keine 2,2 km vom Lager entfernte Zivilstadt gegeben zu haben[1051], sondern das *municipium* könnte sich auf dem Gebiet der *canabae* und des ehemaligen

---

[1044] Für eine Zusammenfassung des derzeitigen Forschungsstandes zur Zivilstadt siehe Müller/Mader/Chinelli/Jäger-Wersonig/Sakl-Oberthaler/Eisenmenger/Czeika/Litschauer/Öllerer/Eleftheriadou (2011).

[1045] Mit Ausnahme von CIL 6, 41216, ergänzt durch Alföldy (1998), S. 1-18, wo die Erwähnung der Lauriacenses aber im Gegensatz zur weiter oben genannten inschriftlichen Erwähnung der Vindobonenses noch unsicherer ist, weil nur auf einem Buchstaben baiserend:]*NII qua*[*est*(*ori*) ---] / *aed*(*ili*) *cur*(*uli*) *civitates I*[*X*] / [*V*]*irunenses Celeienses* [*Teur*]/*n<i>enses Ov*[*ilavenses*] / [*Lau*]*r*[*iacenses Solvenses*] / *Aguntense*[*s Iuvavenses*] / [*Ce*]*tienses* [*patrono fecerunt?*].

[1046] Laut Freitag (2018), S. 170, gab es im ersten Drittel des 3. Jh. eine intentionale Umstrukturierung der Wohn- und Wirtschaftsräume der für das *municipium* in Frage kommenden Siedlungsgebiete, was auf eine Änderung des Rechtsstatus hindeuten könnte.

[1047] Daher sieht Piso (1991), S. 174, die fehlende Unterstützung der Legion von Vindobona für Severus als Hindernis für ein Stadtrecht unter diesem Kaiser an und denkt eher an Caracalla. Contra Harl (1979), S. 118: „Dass die 10. Legion, die dem Statthalter von Pannonien direkt unterstellt war, daran nicht von vornherein beteiligt gewesen wäre, ist kaum denkbar."

[1048] Für die Munizipalisierungspolitik der Severer am Beispiel Siziliens siehe Pfuntner (2016).

[1049] Freitag (2018), S. 170, nimmt für Lauriacum an, dass der westlich gelegene Siedlungsbereich des Lagers das *municipium* beherbergte und der nördlich gelegene weiterhin die *canabae*.

[1050] Vgl. dazu 2.6.2, S. 264-267.

[1051] Vgl. 2.4.2, S. 212-217.

Legionslagers, das nach dem Auszug der *legio V. Macedonica* als zentraler Siedlungsraum genützt wurde, erstreckt haben.

Die *canabae*, die ehemaligen Handwerkersiedlungen rund um die Legionslager, hatten gegen Ende des 2. Jh. n. Chr. oft schon städtischen Charakter erlangt.[1052] Unter den Severern wurden also womöglich nun auch Ansiedlungen rund um Legionslager mit Stadtrechten bedacht, die bis dato noch keines besessen hatten,[1053] sei es nun die Zivilsiedlung von Brigetio, die geplant mit dem Lager angelegte Siedlung von Lauriacum oder vielleicht die *canabae* von Vindobona, die im Gegensatz zur Zivilsiedlung auch Mitte des 3. Jh. n. Chr. noch existierten[1054]. Eine späte Verleihung unter den Severern könnte erklären, warum das *municipium* ebenso wie das von Lauriacum inschriftlich nicht gut belegt ist: Für die städtische Elite war gar nicht viel Zeit, sich zu formieren bzw. zu repräsentieren, ehe es in der Region zu den krisenhaften Verhältnissen Mitte des 3. Jh. n. Chr. kam. Wenn wir die Analogie weiterziehen wollen: In beiden Gemeinden wurden die bronzenen Stadtgesetztafeln nicht von entfernten Nachbargemeinden herbeigeschafft, sondern standen unweit der Legionsmauern in den ehemaligen *canabae*, nun *municipia*. Als sie ihre Bedeutung verloren hatten, wurden sie innerhalb der nahen Mauern dann zerschlagen und in den *fabricae* verarbeitet.

Die Verleihung an die *canabae* muss auch nicht heißen, dass der Bereich der Zivilsiedlung nicht ebenfalls zum Territorium des *municipium* hinzugezählt wurde. In Bezug auf Carnuntum wiederholt etwa Gugl die Hypothese, die bereits von András Mócsy 1974 vorgebracht wurde, nämlich dass die Selbstverwaltung von *canabae* an den pannonischen Legionsstandorten unter den Severern endete und die beiden Siedlungen verwaltungstechnisch zusammengelegt wurden.[1055] Dass sich das Zentrum des zivilen Lebens zu Beginn des 3. Jh. mehr und mehr in das Gebiet der *canabae* zu verlagern schien, könnte aber darauf zurückzuführen sein, dass dieser Bereich, wenn nicht ausschließlicher, so doch primärer Bereich des mit dem Stadtrecht

---

[1052] Zu Entstehung und Begriffsdefinitionen sowie zu rechtsgeschichtlichen Fragen zu den *canabae* siehe Doneus/Gugl (2013), vor allem S. 173-186; zur Situation der Munizipalisierung in Dakien, vor allem den *canabae* von Apulum, siehe Ciugudean/Moga (2000).

[1053] Das traf aber nicht überall zu, die *canabae* von León scheinen ebenso wenig munizipalisiert worden zu sein, vgl. Roldán (1996), wie jene von Mainz, dem römischen Mogontiacum, die noch 255 n. Chr. inschriftlich erwähnt werden, vgl. CIL 13, 6780: ---] / *leg*(*ionis*) *XX pro salute* / *canabe*(*nsium*) *ex v*[*o*]/*to pos*(*uerunt*) [---]*I* / *CAN*[---]/*TIAN*[---] // [---]*one VI Kal*(*endas*) [---] / [*Vale*]*riano III et G*[*alli*]/[*eno II co*(*n*)*s*(*ulibus*)].

[1054] Vgl. Kronberger (2005), S. 40. Nach dem zweiten Drittel des 3. Jh. scheinen auch die *canabae* aufgegeben worden zu sein und das *municipium*, sofern es noch in diesem Sinne existierte, verlagerte sich innerhalb der Mauern des Legionslagers.

[1055] Doneus/Gugl (2013), S. 192. Da es von den *canabae* von Carnuntum keine Belege der Selbstverwaltung gibt, könnten diese verwaltungstechnisch der von Severus gegründeten Colonia Septimia zugeschlagen worden sein. Vgl. auch Harl (1979), S. 139: „Bei den großen Schäden aus den Germanenkriegen ist es verständlich, dass Septimius Severus versuchte, die Wirtschaftskraft von *canabae* und Zivilsiedlung zu vereinigen, um den Wiederaufbau bewältigen zu können."

bedachten Gebietes war. Es bleibt klarerweise wie im Fall des Stadgesetzes aus Lauriacum möglich, dass das Fragment von einem Stadtgesetz eines in der Nähe befindlichen Munizipiums stammt, das nach Vindobona verbracht wurde, um dort eingeschmolzen zu werden.

Bis zur Entdeckung einer Inschrift, die den vollen Titel des Munizipiums von Vindobona nennt, bleibt nicht nur die Zugehörigkeit des Fragmentes zu Vindobona, sondern auch das *municipium* selbst spekulativ. Dennoch ist es mit der Zuordnung dieses Fragmentes zu einem Stadtgesetz um einiges wahrscheinlicher geworden, dass beim Legionslager Vindobona ein *municipium Vindobonense* existierte, sei es nun, dass der Zivilstadt, sei es, dass den *canabae* – oder womöglich beiden Siedlungen – diese Ehre zuteilwurde.

2.5.3 Beschreibung und Rekonstruktion[1056]

In den spärlichen Fundnotizen der Ausgrabung wurde lediglich der Fundort festgehalten.[1057] Die Maße des Fragmentes sind 13,2 x 5,5 x 0,4 cm, die Buchstabenhöhe beträgt 0,7-0,8 cm.[1058] Es ist oben und an den Seiten abgebrochen, die Unterkante ist original. Unten ist ein 2,7 cm breiter Rahmen sichtbar, zwischen ihm und dem Schriftfeld befindet sich ein Abstand von 2,5 cm. Die Reste von 7 Zeilen sind auf dem Fragment eindeutig zu erkennen, allesamt mitten in einem Satz oder einem Wort einsetzend. Bisher nicht in eine Publikation aufgenommen wurden die Reste eines Buchstabens oberhalb der 1. Zeile. Damit bei der Nummerierung im Zusammenhang mit den bisherigen Lesungsversuchen keine Verwirrung entsteht, habe ich mich dazu entschieden, diese Buchstabenreste als Zeile 0 über die bis jetzt gelesenen sieben Zeilen zu setzen. In Kombination mit der Lesung von Neumann (1958) ergibt sich folgender Text[1059]:

0 [---]+[---]
1 [---]AR•G[---]
2 [---]INTVL[---]
3 [---] MVNI[---]
4 [---]NIBVS•D[---]
5 [---]SITO•VTI•E[---]
6 [---]A•EDICTA•D[---]
7 [---]MP•GALBA[---]

Folgende Ergänzungen wurden vorgeschlagen:

Neumann: Z. 1: [*Caes*]*ar G*[*alba Augustus*]; Z. 2: *intul*[*it*/*erunt*]; Z. 7: [*I*]*mp*(*erator*) *Galba*[1060]

Fehér/Kovács: Z. 3: [*im*]*muni*[*tas*]; Z. 4: [*decurio*]*nibus*; Z. 6: [*pr*]*aedicta*

[1056] Dieses Unterkapitel entspricht in gekürzter Form mit Ausnahme der Zitierweise und einzelnen Fußnoten, im Wesentlichen jenem der Tyche-Publikation, Rafetseder (2019), S. 143-147.

[1057] Wir besitzen nur Fundnotizen des damals zuständigen Archäologen Josef Hilarius Nowalski de Lilia, vgl. Mosser (2005), S. 187-188. Bedauerlich war auch jener Umstand, den Harl (1979), S. 26, festhielt: „Das Stück wurde Am Hof gefunden, wie die Ziegel zu einer Zeit, als noch keine stratigraphischen Beobachtungen gemacht wurden. Bei der Bronzetafel ist daher nicht sicher, ob sie wirklich zur Zeit des Galba oder nicht erst später nach Wien gelangt ist […].“ Laut Polaschek (1935), S. 10, wurden zwei Bronzefragmente gefunden, von denen nur das eine Fragment lesbare Zeichen enthielt. Nach freundlicher Mitteilung von Martin Mosser sind aber weder im Fundbericht noch in anderen dem Wien Museum vorliegenden Grabungsmeldungen und Fundberichten Hinweise auf ein zweites Fragment zu finden.

[1058] Eine Autopsie des Fragmentes konnte mehrere Male vorgenommen werden, erstmals am 4. April 2019, zuletzt am 25. September 2019.

[1059] Neumann (1957), S. 7, nach der Reinigung der Tafel; übernommen auch von Hild (1968), S. 271, n. 428.

[1060] Neumann (1961-1962), S. 27-28, n. 69.

Kronberger: Z. 3: *muni*[*ceps*/*cipium*][1061]

Es ist unbemerkt geblieben, dass die seit 1986 bekannte *lex Irnitana* eine enge Parallele zum vorliegenden Fragment darstellt. Auch in diesem Gesetz stoßen wir auf Kaiser Galba, jedoch nicht in einer aktiven Rolle, sondern in einem feststehenden Formular, das in den latinischen Stadtgesetzen der Baetica öfters auftaucht. Der Gesetzgeber weist in der *lex Irnitana* in bestimmten Passagen darauf hin, dass etwas nur geschehen darf, solange es nicht gegen *leges*, *plebiscita*, *senatus consulta* sowie *edicta*, *decreta* und *constitutiones* aller aktuellen Kaiser und ihrer Vorgänger geschieht. Diese werden mit Ausnahme jener, die der *damnatio memoriae* verfallen sind, aufgezählt. Neben Augustus, Tiberius und Claudius[1062] ist dies eben auch Galba. Für die vorliegenden Betrachtungen ist nun etwa Kapitel 20 der *lex Irnitana*, die Quästoren betreffend, relevant, wo es, wie folgt, heißt:

Irn. §20, Z. 32-37: *<eisque> dum ne quid eorum omnium quae s*(*upra*) *s*(*cripta*) *s*(*unt*) *adversus leges plebiscit*[*a sen*]*atus consulta edicta decreta constitutiones divi Aug*(*usti*) *Ti*(*beri*)*ve Iu*[*li Caesari*]*s Aug*(*usti*) *Ti*(*beri*)*ve Claudi Caesaris Aug*(*usti*) *Imp*(*eratoris*)*ve Galbae Caesaris Aug*(*usti*) *Imp*(*eratoris*)[*ve V*]*espasiani Caesaris Aug*(*usti*) *Imp*(*eratoris*)*ve Titi Caesaris Vespasiani Aug*(*usti*) *Imp*(*eratoris*)[*ve Cae*]*saris Domitiani Aug*(*usti*) *pontif*(*icis*) *max*(*imi*) *p*(*atris*) *p*(*atriae*) *fiat ius potestasque esto*.

Wenn man diese Stelle nun mit dem Fragment von Vindobona vergleicht, dann scheint es sich um die gleiche Formulierung zu handeln, nur, dass das Enklitikon -*ve*, das die Namen der Kaiser verbindet, wie es etwa auch in Kapitel 19, Z. 17-20 des gleichen Gesetzes passiert, weggelassen wurde:

[…] *dum ne quid eorum omnium quae s s s adversus leges plebiscita senatus consult**a edicta d**ecreta constitutiones divi Aug Ti Iuli Caes Aug Ti Claudi Caes Aug I**mp Galba**e Caes Aug* […]

Aus dieser Beobachtung ergeben sich drei wichtige Konsequenzen für die Deutung des Fragments: Erstens handelt es sich offenbar um ein Stadtgesetz, wohl eines Munizipiums, wie die Buchstaben MVNI in Z. 3 nahelegen. Zweitens ist die kurze Regierungszeit Galbas kein Kriterium mehr für die Datierung des Fragmentes, sondern eine Besonderheit römischer Rechtssprache, die auf Vollständigkeit beharrt und sogar einen Kaiser mit kurzer Amtszeit Jahrzehnte nach seinem Ableben in einer Aufzählung weiterhin auflistet. Der neue Zeitrahmen

[1061] Kronberger (2006), S. 140.
[1062] Falls er nicht, wie in Kapitel 19 der *lex Irnitana*, vergessen wird.

des Gesetzes erstreckt sich somit prinzipiell von der Regierungszeit Galbas bis in das 3. Jh. n. Chr.[1063] Drittens ergibt sich durch den obigen Ergänzungsvorschlag eine mutmaßliche Zeilenlänge von etwa 50-60 Buchstaben pro Zeile.[1064]

Für eine solche Deutung spricht im Übrigen das physische Erscheinungsbild des Fragments. Die Dicke des Fragmentes ist mit der anderer Stadtgesetztafeln vergleichbar (vgl. Tarent: 0,8 cm, Irni und Urso: 0,4-0,8 cm) und lässt daher ebenfalls eher ein großes, auf Bronze veröffentlichtes, Gesetz als ein kaiserliches Edikt, das meistens auf kleineren Bronzetafeln publiziert war, vermuten.[1065] Obwohl man die beiden letzten Zeilen des Fragmentes ergänzen kann, ist es nicht möglich, eine Rekonstruktion des gesamten Textes durch einen Vergleich mit dem Wortlaut der uns bekannten Stadtgesetze anzustellen.[1066] Folgende Beobachtungen lassen sich aber aufgrund der Identifizierung als Stadtgesetz und nach einer Untersuchung des Fragmentes machen:

In Zeile 1 las Neumann ARG, allerdings ist der letzte Buchstabe höchst unsicher gelesen. Als Rekonstruktion schlug er, vielleicht beeinflusst durch die Nennung Galbas in der letzten Zeile, *Caes*]*ar G*[*alba* vor. Nach Überprüfung des Originals lässt sich jedoch eher eine leicht schräg ausgeführte senkrechte Haste als eine Biegung eines C oder G identifizieren, allerdings kann nicht festgestellt werden, ob es sich um ein I, T, L oder E handelt. Da der Abstand zwischen AR und dem dritten Buchstaben auf eine Worttrennung hinweist, könnten wir es mit der Nennung eines Kaisers zu tun haben, dessen Name mit einem der gerade genannten Buchstaben begann.[1067]

In Zeile 2 wurde bisher INTVL gelesen und als Perfektform des Verbes *inferre* gedeutet.[1068] Der letzte Buchstabe dieser Zeile ist allerdings sehr unsicher gelesen. Da sich beim Graveur

---

[1063] Das späteste eindeutig datierbare Stadtgesetzfragment ist jenes aus Lauriacum aus der Zeit Caracallas.

[1064] Es gab in Bezug auf Abkürzungen in den Stadtgesetztexten keine einheitliche Linie – manchmal konnten sie sogar im gleichen Satz variieren –, weshalb wir die Zeilenlänge nur annäherungsweise bestimmen können. Die Länge der Zeilen ist mit anderen Stadtgesetzen vergleichbar, bei den Tafeln aus Irni und Urso etwa beträgt sie um die 50 Buchstaben/Zeile, vgl. Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 33 bzw. Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 62; bei der *lex Troesmensium* zwischen 37 und 52 Buchstaben/Zeile, vgl. Eck, *Lex Troesmensium*, S. 574-575.

[1065] Vielen Dank an Werner Eck für diesen Hinweis; vgl. auch Kapitel III 2.2.

[1066] Folgende andere Fragmente konnten allerdings ergänzt werden: Für Segusio Letta (2007), S. 145-169, vgl. Kapitel 2.1. Für Lauriacum: Bormann (1906), S. 315-326, vgl. Kapitel 2.6. Oder zuletzt, wenn auch unsicherer, für die trajanische Kolonie Ratiaria Rafetseder (2018a), S. 274-277, vgl. Kapitel 2.3.

[1067] Falls wir es mit einem G oder C zu tun haben, könnte neben Galba auch Commodus in Frage kommen, sofern er ohne Vornamen genannt wird. Ansonsten wären im 2. Jh. n. Chr. auch noch Traianus Hadrianus, Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, Lucius Aurelius Commodus oder Lucius Septimius Severus als Genannte möglich.

[1068] Erstmals bei Neumann (1957), S. 7; in den Munizipalgesetzen ist eine Form dieses Verbs allerdings nicht belegt; vgl. aber Urs. §73: *Ne quis intra fines oppidi colon*(*iae*)*ve qua aratro* / *circumductum erit hominem mortu*[*u*]*m* / *inferto neve ibi humato neve urito*.

dieses Textes I und T sehr ähneln, lässt sich in Zeile 2 vielleicht auch INIVR lesen, das man z. B. als *iniur*[*ia* rekonstruieren könnte.

In Zeile 3 sind die Buchstaben MVNI zu lesen, die wohl mit dem *municipium* oder seinen Einwohnern, den *municipes*, im Zusammenhang stehen. Nicht auszuschließen ist auch die Rekonstruktion einer Form von *communis*, die bei den Besitzungen oder auch bei der Bezeichnung des Vermögens der Gemeinde als *pecunia communis* in Stadtgesetzen vorkommt. Falls es sich bei der Vertiefung nach MVN um eine Interpunktion handeln sollte, wäre anzunehmen, dass hier *municipium*/*municipes* und nicht *communis* oder auch das mögliche *immunis* abgekürzt wurde.

In Zeile 4 wäre für NIBVS die nächstliegende und mit Abstand häufigste Form in Stadtgesetzen, die man hier rekonstruieren könnte, *decurionibus*. Dagegensprechen könnte möglicherweise der Umstand, dass die Ratsherren in den Stadtgesetzen fast ausnahmslos als *decuriones conscriptique* angesprochen werden, was in Zeile 4 aufgrund einer senkrechten Haste nach NIBVS auszuschließen ist.

Die Buchstaben ITO VTI E in Zeile 5 sind relativ eindeutig zu lesen. Der erste Buchstabe dieser Zeile hat eine Rundung, die als unterer Teil eines S gelesen werden kann, daher wurde bisher auch stets die Lesung SITO vorgeschlagen.[1069] Da die obere Rundung des S auf dem Fragment nicht zu erkennen ist, ist vielleicht eher an ein B zu denken. In diesem Fall wäre hier auch die Lesung BITO möglich, was z. B. auf einen Imperativ von (*pro*/*di*)*scribere*[1070] hindeuten könnte.[1071]

Was am Übergang von Z. 5 zu 6 stand, ist nicht leicht zu rekonstruieren. Bei einer solchen Aufzählung der Kaiser in den Stadtgesetzen gibt es zwei bekannte Varianten. Einerseits, wie in Kapitel 81 der *lex Irnitana*, betreffend die Sitzordnung bei Spielen: *…spectanto utique ex decurionum conscriptorumve decreto utique ex legibus plebisve scitis senatusve consultis edictis decretisve divi Aug*(*usti*)*…ibi licet licebit*.

Es sollte also die Sitzordnung eingehalten werden, die durch das Dekret der Ratsherren und durch die Gesetze des römischen Volkes, des Senats und des Kaisers festgelegt war. Aufgrund

---

[1069] Wenn dies als Endung eines Imperativs gedeutet werden soll, gibt es nur sehr wenige Verben, die hier für die Rekonstruktion in Betracht kämen, am ehesten noch *censito*, wobei auch diese Form in keinem Stadtgesetz belegt ist. Eine andere Möglichkeit wäre eine Form des Partizips von *ponere*, also *positus*, in einer entsprechenden Kompositum-Form. Die einzig belegte Form in einem Stadtgesetz ist *proposito*, Malac. §51.

[1070] *discribito*: Irn. §79 und 86; *proscribito*: Malac. §51.

[1071] Es könnte sich auch um eine Verschreibung für die Endung *-beto* handeln, die uns als Endung der Wörter *habeto*/*iubeto*/*debeto*/*prohibeto*[1071] oft in den Stadtgesetzen begegnet, vgl. Malac. §55: *prohibito*.

des *uti ex* stehen die Beschlüsse im Ablativ. Das ist in unserem Fragment nicht der Fall, weshalb daran zu denken ist, dass hier eine Form der zweiten Variante, die uns aus den Stadtgesetzen bekannt ist, gestanden haben könnte, nämlich eine Formulierung, dass nichts passieren soll oder niemand etwas tun soll, das mit diesen Gesetzen und Kaiserbeschlüssen nicht konform ist:

dum ne quit eorum omnium quae s(*upra*) *s*(*cripta*) *s*(*unt*) *adversus leges plebiscita…fiat*.[1072]

oder

dum ne quit in ea re faciat adversus leges plebiscita…[1073]

Aus diesen Überlegungen ergibt sich somit folgender neue Lesungsvorschlag, den ich der alten Lesung gegenüberstellen möchte, sowie, daran anschließend, ein Rekonstruktionsversuch:

	alte Lesung	neue Lesung
0		[---]+[---]
1	[---]AR•G[---]	[---]AR Ị[---]
2	[---]INTVL[---]	[---]INIVṚ[---]
3	[---] MVNI[---]	[---] MVN Ị[---]
4	[---]NIBVS•D[---]	[---]NIBVS•D[---]
5	[---]SITO•VTI•E[---]	[---]ḂITO•VTI•E[---]
6	[---]A•EDICTA•D[---]	[---]A•EDICTA•D[---]
7	[---]MP•GALBA[---]	[---]MP•GALBA[---]

---]+[---]ar i[---]iniur[---] mun i[---]nibus d[---]bito uti e[--- dum ne quit --- adversus leges senatus consult]a edicta d[ecreta constitutiones divi Aug(usti) divi Augusti Ti(beri) Iulii Caes(aris) Aug(usti) Ti(beri) Claudi Caes(aris) Aug(usti) I]mp(eratoris) Galb[ae Caes(aris) Aug(usti) --- fiat [---

[1072] Irn. §19 + 20.
[1073] Irn. §40.

2.6 Lex Lauriacensis

2.6.1 Einleitung

Bei den in der Folge vorgestellten Fragmenten handelt es sich nicht um die Stücke eines einzigen, eindeutig zuordenbaren Stadtgesetzes. Nicht einmal die Verbindung zu Lauriacum ist den Fragmenten zu entnehmen, sondern wird aus den ganz unterschiedlichen Fundumständen der Stücke abgeleitet. Daher wurde die Zugehörigkeit der Fragmente, von denen einige bereits seit Anfang des 20. Jh. bekannt sind, zu dem Stadtgesetz von Lauriacum angezweifelt, vor allem von Brigitte und Hartmut Galsterer.[1074] Seitdem haben immer wieder ForscherInnen auf der einen (u.a. Vetters, Weber, Crawford, Graßl) oder der anderen Seite (Scherrer bzw. erneut Galsterer) manchmal mehr, manchmal weniger, vehement Argumente für ihre Ansicht vorgebracht, in einem Streit, der in Ermangelung neuer Funde, tatsächlich wie ein Glaubensstreit verharrt.[1075]

Es soll nun hier nicht in diesem seit über einem Jahrhundert tobenden Streit ein weiteres Stück Papier geschaffen werden, das entweder auf die eine oder die andere Seite der Waage gelegt werden kann. Wir sind im Fall von Lauriacum mit einem Sonderfall konfrontiert, nämlich mit einem in Bezug auf die Munizipalisierung sehr spät angelegten Siedlungsraum, durch eine spät in das Gebiet beorderte Legion, deren Kommandant zugleich auch Statthalter der Provinz wurde. Gleichzeitig vermissen wir Indizien, die uns in Bezug auf die Fragmente mehr Gewissheit liefern könnten, wie ein *vicus* in der Nähe des Lagers oder gar eine Inschrift, die das *municipium* nennt. Und dann stellt sich uns noch das Problem, dass wir in diesem so spät publizierten Stadtgesetz im Vergleich zum Text der 150 Jahre älteren latinischen Munizipalgesetze aus der Baetica teils erhebliche Änderungen annehmen bzw. keinesfalls ausschließen können. Dennoch sollen die Fragmente unter dem Eindruck der neu entdeckten *lex Troesmensium*, die uns interessante Informationen über die Entwicklung des Stadtgesetztextes liefert, von neuem untersucht und auf mögliche Parallelen in anderen römischen Rechtsdokumenten untersucht werden.

Es gibt nun für die aus unterschiedlichen Teilen des Lagers und der Zivilstadt stammenden Fragmente verschiedene Theorien, deren Stärken und Schwächen hier in der Folge auch besprochen werden sollen. Trotz der nicht beweisbaren Zugehörigkeit des Stadtgesetzfragmentes zu Lauriacum scheint die wichtige Erkenntnis, dass es sich um ein Stadtgesetz aus der Zeit Caracallas handelt, unbestritten. Es ist damit das am spätesten

[1074] Galsterer/Galsterer (1971).
[1075] So Fischer (2002), S. 92.

publizierte Stadtgesetz, das uns bekannt ist, sowie das vierte Fragment, das außerhalb Italiens und Spaniens gefunden worden ist.[1076]

Aus Anlass der oberösterreichischen Landesausstellung 2018, die in Enns stattfand, kam es zu einigen neuen Publikationen zur Siedlungsgeschichte von Lauriacum,[1077] auch wurden die Fragmente im Atominstitut der TU Wien untersucht.[1078] Vor kurzem hat zudem Scherrer einen Artikel mit neuen Datierungs- und Verortungsmöglichkeiten der Statthaltersitze in Noricum publiziert.[1079] Eine augenscheinliche Untersuchung der Fragmente von Lauriacum konnte im August 2020 vorgenommen werden.

[1076] *Lex Ratiariensis*, *lex Troesmensium*, *lex Vindobonensis*.
[1077] Neben dem Begleitband zur Landesausstellung, der in Bezug auf Lauriacum bereits Bekanntes zusammenfasst und neu präsentiert, sind dies vor allem Groh (2018) zu den Lagern der *legio II Italica* sowie Sedlmayer (2018) und Freitag (2018) zu den *canabae* von Lauriacum.
[1078] Miesbauer/Traxler/Prost/Wobrauschek/Streli (2018). Für eine Interpretation dieser Ergebnisse, siehe Kapitel III 2.2.
[1079] Scherrer (2020).

2.6.2 Archäologischer Kontext und historischer Hintergrund

Das Lager selbst wurde vermutlich Ende des 2. Jh. n. Chr. erbaut, nachdem ein vorher östlich der Enns im Bau befindliches Lager bei Albing aus unbekannten Gründen zugunsten des neuen Standortes bei Lorch aufgegeben worden ist.[1080] Als Grund der Verlegung könnte eine Hochwasserkatastrophe angesehen werden, welche auch die Traun bei Ovilava über die Ufer treten ließ und eine mehr als 1,5 m hohe Kieselablagerung im Stadtgebiet zur Folge hatte, so dass man das Lager aus Albing ans westliche Ennsufer in die Nähe des bereits existierenden frühen *vicus* verlegte.[1081] Stefan Groh entwickelte die Theorie, dass Albing von Kaiser Caracalla als neuer Standort des Legionslagers ausgewählt wurde, um die Germanen an der gegenüberliegenden Aist-Mündung, die ein Einfallstor in den Donauraum war, abzuschrecken.[1082] Das Lager Albing, das bis auf die Mauern und Teile der *principia* nie fertiggestellt wurde, war in monumentaler Bauweise geplant, aber bald wieder abgetragen worden. Keine Theorie mag vollkommen überzeugen, denn im Fall der ersten Theorie stellt sich die Frage, warum die römischen Ingenieure die Hochwassergefahr nicht erkannten,[1083] im zweiten Fall müsste man von einer gar erratischen Politik Caracallas ausgehen, der ein eben erst fertig gestelltes Lager mit nicht unbeträchtlicher Zivilbevölkerung in den umgebenden Siedlungsräumen[1084] ohne Zwang zugunsten eines in der Nähe befindlichen Standortes aufgeben ließ – eine Entscheidung, die, falls sie passierte, von seinem Nachfolger alsbald wieder rückgängig gemacht wurde. Auch andere Überlegungen wie die eines Übergangs- oder Übungslagers[1085] sind wenig zufriedenstellend, es ist wohl immer noch am wahrscheinlichsten, dass sich verändernde klimatische Bedingungen bzw. schwankende Grundwasserspiegel zu einem Umdenken und zur Neulokalisation des Legionsstandortes führten.[1086]

Lauriacum hielt einer Invasion im 3. Jh. stand,[1087] der die umliegende Zivilstadt zum Opfer fiel,[1088] und war trotz der Zerstörungen und einer einsetzenden Verarmung im 4. Jh. ein sicherer Rückzugsort für die Bevölkerung und die Teiltruppen der *legio II Italica*, deren Vermächtnis

---

[1080] Zur Datierung und den Gründen der Verlegung des Lagers nach Lauriacum, siehe Ubl (2006a), S. 38-39.
[1081] Vgl. Scherrer (1996), S. 85.
[1082] Groh (2018), S. 81, gefolgt von Freitag (2018) und Strobel (2020).
[1083] Vgl. Artner/Müller/Igl (2018), S. 40.
[1084] Vgl. Scherrer (2020), S. 125: „Lauriacum war schon bald nach dem Bezug des dauerhaften Standlagers der *legio II Italica* (*pia fidelis*) im ausgehenden 2. Jahrhundert zumindest einer der bevölkerungsreichsten Orte der Provinz überhaupt.“
[1085] Ebd.
[1086] So auch zuletzt Ployer (2018).
[1087] Ubl (2006b), S. 75, spricht von einem kriegerischen Ereignis und einem Angreifer, der „überfallsartig und unerwartet in die Siedlung eingebrochen“ ist, jedoch nicht genau zu bestimmen ist.
[1088] Erste Brandhorizonte stammen bereits aus der Zeit nach Alexander Severus (235 n. Chr.), vgl. Freitag (2018), S. 177.

möglicherweise die bei Eugipp in der *Vita Sancti Severini* erwähnten *vigiles* und *exploratores* waren, die das in den Lagermauern befindliche *oppidum* schützten.[1089] Die Zivilstadt selbst wurde nach den Zerstörungen im 3. Jh. wieder aufgebaut[1090], ehe man im 5. Jh. die sicheren Mauern des Lagers als Siedlungsort bevorzugte. Als Ende des römischen Einflusses in Binnennorikum wird vielfach der unter Odoaker vollzogene Abzug der Romanen Ende des 5. Jh. n. Chr. gesehen.[1091]

Die wichtigsten epigraphischen Quellen aus Lauriacum sind bezeichnenderweise die fragmentarischen Bronzeinschriften, die kein einziges Mal den Namen der Stadt erwähnen. Zusätzlich wurde im Lager eine Geniusweihung der *legio II Italica* aus dem Jahr 191 n. Chr. gefunden[1092] sowie fragmentarische Bauinschriften aus dem Bereich des Lagers, die zwischen 201 und 205 aufgestellt worden sind.[1093] Die Konstruktion des Lagers wird daher oft in diesen Zeitraum datiert.

Die literarische Überlieferung schweigt weitestgehend zu Lauriacum,[1094] und auch die epigraphische Überlieferung ist äußerst bescheiden,[1095] sodass wir weitestgehend auf archäologische Zeugnisse angewiesen sind.

Diese stellen uns vor das Problem, dass als Ort für das *municipium* in Lorch nur Ansiedlungen *intra leugam*, also innerhalb der Bannmeile des Legionslagers, in Frage kommen, in der

---

[1089] Vita Sancti Severini, 30, 1.

[1090] Zumindest im 3. Jh. gab es trotz der Zerstörungen keine Siedlungszäsur, unter Konstantin und seinen Söhnen gab es sogar wieder rege Bautätigkeit, wie Winkler (1981), S. 31, anmerkt, bei der auch ein großes öffentliches Gebäude am forum venale erbaut wurde. Laut Codex Iustinianus 10, 71, 1 war Kaiser Constantius II. 341 n. Chr. selbst in Lauriacum, wo er einen Erlass ausstellte: *Nullus omnino ex tabulariis vel scribis vel logographis eorumque filiis in quocumque officio militet, sed ex omnibus officiis, nec non et si intra nostrum palatium militant, necdum impleto quinquennio reperti et retracti protinus officiis municipalibus reddantur. CONSTANTIUS A. AD CATULLINUM PP. *<A 341 D.VIII K.IUL.LAURIACO MARCELLINO ET PROBINO CONSS.*

[1091] Ubl (2006a), S. 44.

[1092] CIL 3, 15208: *Genio leg*(*ionis*) *II Ital*(*icae*) / *P*(*iae*) *M*(*arcus*) *Gavius* / *Firmus p*(*rimus*) *p*(*ilus*) *Vel*{*l*}*in*(*a*) / *Firmo Picen*(*o*) / *dedicante* / *C*(*aio*) *Memmio Fido* / *Iul*(*io*) *Albio co*(*n*)*s*(*ule*) *des*(*ignato*) / *leg*(*ato*) *Aug*(*usti*) *pr*(*o*) *pr*(*aetore*) / *XIIII K*(*alendas*) *Oct*(*obres*) / *Aproniano et* / *Bradua co*(*n*)*s*(*ulibus*.

[1093] IILPRON 962.

[1094] Erwähnung von Lauriacum u. a. im *Itinerarium Antonini* (als Straßenstation), der Tabula Peutingeriana (als „Blaboriaciaco“ verschrieben), der Notitia Dignitatum (als Standort der *legio II Italica*, Not. Dign. occ. XXXIV 39; einer *classis Lauriacensis*, occ. XXXIV 43; von *lanciarii Lauriacenses* und einer *fabrica scutaria*, occ. IX 21) und der spätantiken Vita Sancti Severini des Eugipp, 30,1 (6. Jh., „*oppidum Lauriacum*“). Auch der einzige Märtyrer auf österreichischem Boden, der heilige Florian, erlitt in der Nähe von Lauriacum bei St. Florian am 4. 4. 304 n. Chr. das Martyrium, verurteilt durch den Statthalter von Lauriacum, Aquilinus, für den Text der Passio beatissimi Floriani martyris Christi, siehe Rehberger (2003). Für die Zusammenstellung der antiken Zeugnisse siehe Gaheis (1937), S. 87f, zitiert nach Winkler (1981), S. 35-36, sowie Lang/Traxler/Harreither (2018), S. 66-72.

[1095] Keine munizipalen Würdenträger und kein einziger Hinweis auf das *municipium* Lauriacum ist der epigraphischen Überlieferung zu entnehmen bis auf die von Alföldy (1996), S. 7, aus dem Buchstaben „r“ rekonstruierte Nennung Lauriacums unter den neun Gemeinden Noricums, die in Rom einen Senator ehrten, CIL 6, 41216: ---]*NII qua*[*est*(*ori*) ---]//*aed*(*ili*) *cur*(*uli*) *civitates I*[*X*] / [*V*]*irunenses Celeienses* [*Teur*]/*n*(*i*)*enses Ov*[*ilavenses*] / [*Lau*]*r*[*iacenses Solvenses*] / *Aguntense*[*s Iuvavenses*] / [*Ce*]*tienses* [*patrono ded*(*erunt?*)].

normalerweise die *canabae legionis* angesiedelt waren, was zu anhaltendem Zweifel an der Existenz des erwähntem *municipium* in Lauriacum führt.[1096] Man muss allerdings bedenken, dass Lauriacum eine sehr späte Gründung war, bei der das Lager und eine, wenn nicht beide, umliegenden Siedlungen gleichzeitig erbaut wurden.[1097] Außerdem ist seit Septimius Severus, dem Vater Caracallas, die Erhebung von *canabae* zu einer eigenständigen Gemeinde ebenso möglich.[1098] Nicht zuletzt wissen wir aus Eboracum in Britannien, dass dort eine Zivilsiedlung durchaus innerhalb der Bannmeile entstehen konnte, weshalb auch die vom Legionslager Lauriacum westlich durch den Bleicherbach abgetrennte Siedlung durchaus als *vicus* und nicht als *canabae* angesehen werden könnte.[1099] Die Interpretation des unter der Lorcher Basilika gelegenen Gebäudes in der westlichen Zivilstadt als *praetorium* stärkte zuletzt die Deutung dieser Siedlung als *canabae*.[1100] Selbstverständlich könnte der ganze zivile Siedlungsbereich rund um das Legionslager als *canabae* gedient und geschlossen oder partiell das Munizipalrecht erhalten haben.[1101] Die verschiedenen Theorien zeugen von der großen Ungewissheit, die in Bezug auf das *municipium* von Lauriacum bestehen, doch auf jeden Fall sind genug Strukturen vorhanden, um das Bestehen einer solchen Gemeinde nicht auszuschließen.

Scherrer hat in seinem Beitrag von 1996 durchaus überlegt und systematisch die sicheren Argumente für oder gegen das *municipium* zusammengetragen und ausgewertet. Dem unbefriedigenden Ergebnis, das weder für ein *municipium* noch für eine Verbringung der Stücke aus den umliegenden gesicherten autonomen Gemeinden spricht, versuchte er die Hypothese entgegenzusetzen, der Statthaltersitz[1102] hätte als Archiv für die Stadtgesetze der Gemeinden in Noricum gedient und die Bronzetafeln wären als Duplikate der in den Städten

---

[1096] Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 49: „Das größte Hindernis für die Annahme eines Munizipium in Lauriacum ist weiterhin das Fehlen jeder Spur einer Zivilstadt in Lorch.

[1097] Zumindest die als „früher *vicus*“ bezeichnete Siedlung südlich des Lagers bestand vor dessen Errichtung und wird ca. in die zweite Hälfte des 1. Jh. n. Chr. datiert, wobei die ursprüngliche Funktion des Ortes nach wie vor etwas unklar ist, vgl. Ubl (2006b), S. 61-63, der an eine Straßenstation denkt.

[1098] Gugl (2013), S. 187, für Scherrer (1996), S. 88, ist die Aufwertung einer *canabae* eher als Ausnahme anzusehen, die unter den Severern auf die Provinz Dakien und auf Eboracum beschränkt blieb.

[1099] Die Zivilstadt von Eboracum lag ebenfalls auf der anderen Seite eines Flusses, vgl. Gugl (2013), S. 190, Anm. 660. Ubl (2006b), S. 73, denkt an die Möglichkeit, dass die westlich des Lagers Lauriacum gelegene Siedlung als ursprüngliche *canabae* den Munizipalstatus erhielt, wodurch es nötig wurde, die kleinere nördliche Siedlung als Ersatz anzulegen.

[1100] Von Scherrer (1992), S. 14-26, vertreten, akzeptiert auch von Gassner/Jilek (2002), S. 256. Scherrer (1996), S. 88, sah mit der Revidierung der Deutung dieses Gebäudes als Kapitol das einzige glaubhafte Argument der *municipium*-Befürworter verschwinden.

[1101] Weber (1981), S. 43.

[1102] Mit der Ankunft der Legion in Noricum um 165 n. Chr. bzw. spätestens mit der Etablierung dieser in der Provinz ab 174 n. Chr. übernahm der Legionskommandant auch die Statthalteragenden und hatte seinen Sitz wohl in Lauriacum oder Ovilava, die Finanzprokuratoren blieben aber in Virunum, nun wieder mit der Bezeichnung *procuratores regni Norici*. So waren jene Personen betitelt gewesen, die vor der Etablierung der Provinz durch Claudius die römischen Interessen in der Siedlung am Magdalensberg vertraten, vgl. Scherrer (2020), S. 137.

aufgestellten Stadtgesetze anzusehen.[1103] Doch weshalb hätte die Verfassung einer bzw. sogar mehrerer fremder Städte im Statthaltersitz mühevoll und kostenintensiv auf Bronzetafeln publiziert werden sollen, wenn doch die einfache Verwahrung als Schriftstück auf Papyrus/Holz im Archiv vollends genügt hätte und wohl auch hat? Die Publikation dieser Gesetze (in welcher Art auch immer) war im Text vorgesehen und wurde von vielen Gemeinden wohl auch tatsächlich in Bronze ausgeführt, um auf diese Weise dieses Privileg zur Schau zu stellen – die Wirkung aber, für die man diese hohen Kosten trug, die entfaltete sich einzig und allein in der Stadt, für die das Gesetz extra geschaffen worden war.

Die Erklärung für das Auftauchen dieser Fragmente in Lauriacum bleibt wohl also in einer der beiden bisher bekannten Sphären angesiedelt: Entweder sie kamen, wenn auf ihnen von städtischen Institutionen die Rede ist, von anderswo her,[1104] oder es gab ein *municipium* von Lauriacum, dessen archäologische Befunde aufgrund seiner späten Gründung von der Norm abweichen und welches im Inschriftencorpus der ohnehin nicht mit epigraphischen Zeugnissen reichlich gesegneten Provinz Noricum keine direkten Spuren hinterließ. Wenn man, wie Scherrer es in seinem Artikel versucht, wirklich bei den harten Fakten bleiben will, dann setzt nur Fragment 1, ergänzt durch Fragment 2, zwingend eine autonome Gemeinde als Wirkungsort voraus und sein Fundort bzw. Inhalt deutet in keine eindeutige Richtung. Die anderen Fragmente können in autonomen Gemeinden aufgestellt gewesen sein, müssen es aber nicht, wie in der Folge nun auch gezeigt werden soll. Weder der Begriff *municipium* noch *decreto decurionum* sind eindeutige Belege für das Vorhandensein einer autonomen Gemeinde vor Ort.

[1103] Scherrer (1996), S. 89-90.

[1104] Oder die städtischen Institutionen werden in einer Verfügung des Kaisers oder Statthalters in allgemeiner Weise genannt, weshalb durch die Auffindung von Fragmenten mit solchen Begriffen in den *canabae* eines Legionslagers keine Autonomie derselben bewiesen werden kann, solange man nicht, wie bisher leider vergeblich, den Namen des *municipium* auf einem Fragment findet.

2.6.3 Beschreibung und Rekonstruktion

Bis dato wurden 10, bisweilen sehr kleine, Fragment-Komplexe gefunden. Sie sollen nun samt Fundort genau beschrieben werden.

Fragment 1 und 2[1105]

Hierbei handelt es sich um die einzigen zwei Fragmente, die mit einer großen Gewissheit einem Stadtgesetz zugeordnet werden können. Vor allem bei Fragment 1 besteht kaum Zweifel.

Fragment 1: 8,5 x 15 cm, Dicke: 0,4 cm; Buchstabenhöhe: 0,9-1,2 cm,[1106] erhalten sind die letzten fünf Zeilen eines relativ rechteckigen Bruchstückes (links und oben gebrochen, rechts geschnitten), welches 1906 gemeinsam mit Münzen und Wertgegenständen in einem Hypokaustum eines Lagergebäudes von Lauriacum gefunden wurde.[1107] Die Herkunft des Fragmentes ist aus dem Text nicht zu erschließen, jedoch scheint es zum Zeitpunkt der Verbergung (die Münzen datieren aus den Jahren 383-388 n. Chr.)[1108] als Wertgegenstand betrachtet worden zu sein.

[---]TALIAVEQUACAUSAET [---]
[---] ARBITRABITURQUEMP[---]
[---] ANNORUMXXXVPRAESEṆ[---]
[---]PREHENSUMQUEESTIU[---]
[---] PIIAUGPARTMAXBRIT[---]

Dieses Fragment kann mit Rubrik 25 der *lex Flavia* in Einklang gebracht werden, doch der Text scheint seitdem sprachlich umgeändert worden zu sein. Das Schwurprotokoll dürfte sich seit den Flaviern wohl ebenfalls geändert haben, wie das auch bei der trajanischen *lex Ratiariensis* möglicherweise der Fall gewesen ist. Der Text des flavischen Gesetzes lautet wie folgt:

Irn. §25, Z. 16-24: *R*(*ubrica*) *de iure praefecti qui a IIviro relictus sit* / *ex IIviris qui in eo municipio iure dicundo praerunt uter pos*[*t*]/*ea ex eo municipio proficisce*{*re*}*tur neque eo die in it municip*[*i*]/*um esse se re*{*d*}*diturum* ***arbitrabitur quem p****raefectum muni*/*cipi*{*um*} *non minorem quam* ***annorum XXXV*** *ex decurioni*/*bus conscriptisve relinquere volet facito ut is* ***iu****ret per* / *Iovem et divom Aug*(*ustum*) *et divom Claudium et divom Vespasianum Aug*(*ustum*) *et divom Titum Augustum et Genium Imp*(*eratoris*) *Caesaris* / *Domitiani Au*[*g*(*usti*)] *deosque Penates* […]

Nun ist ersichtlich, dass der Text zwar korreliert, aber sich doch verändert hat. Einerseits haben wir für die Formulierungen Parallelen (die freilich in anderen Kapiteln mit einem sich unterscheidenden Kontext stehen), andererseits haben wir mit *praese* in Z. 3 ein Problem, das

[1105] Nummerierung, Aussehen und Fundumstände der Fragmente nach Weber (1981), S. 47-53; die Lesung folgt Wedenig (1997).
[1106] Alle Maße der Lauriacum-Fragmente nach Weber (1997), S. 96-104.
[1107] Bormann (1910), S. 138-141.
[1108] Dembski (1997), S. 329.

gar nicht mit den uns bekannten Texten zu verbinden ist. Von den Vorschlägen, die für die Rekonstruktion des Kapitels gemacht wurden, hat sich diese in leicht verschiedenen Variationen durchgesetzt:[1109]

[*Ex IIviris qui in eo municipio i*(*ure*) *d*(*icundo*) *pr*(*aeerunt*) *uter postea* ---] / [*aberi*]*t aliave qua causa et* [--- *proficiscetur neque eo die in id municipium se rediturum esse*] *arbitrabitur quem p*[*raefectum municipii ex decurionibus conscriptisve relinquere volet non minorem quam*] *annorum XXXV praesen*[*tibus non minus quam* --- *facito ut is ita ut hac lege cautum com*]*prehensumque est iu*[*ret per Iovem* --- *Genium Imp*(*eratoris*) *Caesaris M*(*arci*) *Aureli Antonini*] *Pii Aug*(*usti*) *Part*(*hici*) *max*(*imi*) *Brit*(*annici*) [*max*(*imi*) ---]

Unsere Kenntnis der Stadtgesetztexte hat sich zwar in den letzten Jahren etwas erweitert, doch sie konnte wenig zur Lösung dieses Problems beitragen. Eine Entdeckung könnte jedoch eine Parallele liefern, um einen neuen Rekonstruktionsversuch zu wagen. Die Fragmente der *lex Ratiariensis* deuten auf eine Kürzung des Kaiserschwurprotokolls von der Aufzählung der einzelnen Kaiser,[1110] wie in der *lex Flavia*, auf einen zusammenfassenden Ausdruck (*divos Augustos*) hin, was auch für die *lex Lauriacensis* prinzipiell in Frage kommen könnte:

prehensumque est iu[*ret per Iovem et divos Aug*(*ustos*) *et genium Imp*(*eratoris*) *Caesaris M*(*arci*) *Aureli*(*i*) *Antonini*] *Pii Aug*(*usti*) *max*(*imi*) *Brit*(*annici*) [*max*(*imi* ---]

Wenn wir uns im Bereich von etwa 70 Zeichen pro Zeile bewegen, würde dies bedeuten, dass im Vergleich zur *lex Flavia* mehr Text zwischen den Worten *praefectum* und *annorum* in Z. 2 und 4. stand. Bereits bei den bisherigen Rekonstruktionen wurden diese Beobachtungen miteinbezogen und der Text-Teil *relinquere volet* von Z. 3 in Z. 2 gezogen, damit diese Zeile lang genug wird.

Es würden dann noch zwei Problemfelder übrigbleiben, nämlich Z. 1 und Z. 3. In der ersten Zeile würde sich prinzipiell die Rekonstruktion gemäß Z. 44-45 von Rubrik 86 der *lex Flavia* anbieten, wo es heißt:

si u[*ter eo*]*rum aberit aliave quae causa ei inciderit quo minus* [*eam re*]*m agere possit*

In unserem Kapitel müsste es sich jedoch nicht um den Fall handeln, in dem der *IIvir* eine Sache nicht erledigen kann (*quominus eam rem agere possit*). Wie jedoch eine Rekonstruktion dieses Passus auszusehen hat, ist nicht zufriedenstellend zu klären, da auch eindeutig *et* und nicht *ei* zu erkennen ist.

[1109] Wedenig (1997), S. 182.
[1110] Vgl. 2.3.3, S. 205.

Die Rekonstruktion in Z. 3 bleibt aufgrund mangelnder Parallelen in den Stadtgesetzen die problematischste. Entweder wurde mit *praesentibus* auf eine Mindestanzahl von anwesenden Dekurionen verwiesen (*praesentibus non minus quam*…), oder aber auch nur darauf, dass der Schwur vor den anwesenden Dekurionen stattzufinden hatte (*praesentibus decurionibus conscriptisve*), was in der *lex Flavia* unter der Formulierung *iuraverit coram decurionibus conscriptisve* zu finden ist.

Auch wenn der Inhalt des Fragments aufgrund der erhaltenen Formulierungen klar scheint, ist doch die genaue Rekonstruktion äußerst schwierig. Wir kennen weder die exakte Länge der Zeilen, noch besitzen wir zufriedenstellende oder auch nur zeitnahe Parallelstellen für dieses Kapitel.

Fragment 2: 3,2 x 2,4 cm, Dick: 0,4 cm, Buchstabenhöhe: 1,1-1,2 cm, gefunden bei einer Ausgrabung 1908 auf dem Gebiet des Legionslagers, aufgrund der Dicke der Platte und des Schriftcharakter wird es als zu Fragment 1 gehörend angesehen.[1111] Zwei ganze und der oberste Teil einer dritten Zeile sind erhalten, wodurch sich folgender Text ergibt:

[---]QUO[---]
[---]REM[---]
[---]ḶỊṾṂ[---]

Bereits bei Bormann wurde eine Rekonstruktion des Textes vorgeschlagen, die sich auf Rubrik 26 der *lex Salpensana* berief:

[---*deosque Penates se*] ***quo***[*dcumque ex h*(*ac*) *l*(*ege*) *exque re communi municipum municipi Flavii Salpensani censeat recte esse facturum ne/que adversus h*(*anc*) *l*(*egem*)]***rem***[*ve communem municipum eius municipi fac/turum scientem d*(*olo*) *m*(*alo*) *quosque prohibire*(*!*) *possit prohibiturum neque se* / *aliter consil*]***ium*** [*initurum* ---]

Die Zeilenlänge ist hier zwischen 90 bis 100 Buchstaben anzunehmen. Verführerisch an dieser Variante ist die räumliche Nähe von Rubrik 26 zu Rubrik 25, die für die Rekonstruktion von Fragment 1 herangezogen wird. Man hätte somit ein Fragment aus der gleichen Tafel, und zwar vom auf Fragment 1 folgenden Kapitel, das in der nächsten Kolumne dieses Stadtgesetztextes gestanden wäre.

Doch muss bei den Rekonstruktionen solcher Fragmente, bei denen nur so wenig erhalten geblieben ist, Vorsicht walten. So zeigt etwa die Entdeckung der *lex Troesmensium*, dass

[1111] Bormann (1910), S. 143, Weber (1981), S. 39; Galsterer/Galsterer (1971), S. 336, hingegen sind skeptisch, was die Zugehörigkeit aufgrund des Buchstabencharakters angeht.

Textteile von gleichen Rubriken zwar partiell gleichblieben, doch auch teilweise große Veränderungen erfuhren. Gerade Fragment 1 der *lex Lauriacensis* zeigt, dass wir es hier mit einem Text zu tun haben, der thematisch mit der *lex Flavia* Übereinstimmung aufweist und auf diesem Text aufbaut, jedoch im Wortlaut abweicht. Hätten wir dort etwa nur die Wortteile *arbitrabitur quem p*, *annorum XXXV* und *iur* erhalten, würden wir den Text, wie hier in Fragment 2 versucht, exakt nach der entsprechenden Rubrik aus der *lex Flavia* rekonstruieren, dabei aber vom tatsächlichen Originaltext abweichen.

Das erste Fragment aus Lauriacum bleibt somit das einzige, das mit großer Sicherheit einem Stadtgesetz und einem Zeitraum zugeordnet werden kann. Fragment 2 wiederum lässt zwei Überlegungen zu, nämlich, dass es sich möglicherweise um ein weiteres Stück dieser Tafel, vielleicht eines Folgekapitels handelt, und dass der von Fragment 1 verschiedene Fundort auf eine Verstreuung dieser Fragmente im Lager von Lauriacum hinweist.

Fragment 3, 7a und b

Alle nun folgenden Fragmente werden einem Stadtgesetz nur aufgrund einiger passender Wortfetzen zugeordnet, welche jedoch mit keinem der bisher erhaltenen Stadtgesetztexte in direkten Einklang gebracht werden können. Keines der folgenden Fragmente kann von der Tafeldicke und dem Schriftbild mit dem sicheren Stadtgesetzfragment 1 in Zusammenhang gebracht werden. Darüber hinaus liefern Begriffe wie *municipium*, *IIvir*, *decreto decurionum*, etc. keinen zwingenden Hinweis auf einen Text eines Stadtgesetzes, es kann sich vielmehr auch um Verlautbarungen (irgendeines) Stadtrates, des Statthalters oder des Kaisers handeln. Am ehesten deuten noch die Fragment 3 und 7 auf einen Hintergrund hin, der in einem Stadtgesetz abgehandelt wurde.

Fragment 3: 10 x 18 cm, Dicke: 0,2 cm, Buchstabenhöhe: 1,1-1,2 cm, trapezförmig an allen Seiten zugeschnitten, rechts und links unten am Eck abgebrochen, gefunden 1946 östlich der Lorcher Friedhofsmauer in der Zivilstadt, wo auch das munizipale Zentrum vermutet wird, bei Gärtnerarbeiten mit einer Hacke, wobei auch die Verletzung des ersten Buchstabens von Z. 1. herrührt, welche die Lesung jedoch nicht beeinträchtigt.[1112]

1	OCINCTOSD[---]
	NICIPUMEIUS [---]
	TERTIADUOM[---]
	CIPIOQUOSPO[---]

[1112] Fundumstände bei Betz (1952), S. 133-135.

5 EBITISUMPTO[---]

ITACREENTUR[---]

Neben Fragment 1 überzeugt Fragment 3 noch am meisten, was die Zugehörigkeit zu einem Stadtgesetz angeht.

Sowohl die relativ sichere Rekonstruktion des Wortes *lim*]*ocinctos* in Z. 1 sowie die Wortfolge *mu*]*nicipum eius* [*municipii* in Z. 2 sind bisher nur aus Stadtgesetzen bekannt.[1113] Für die restlichen vier Zeilen vermissen wir jedoch Parallelen, und die Rekonstruktion erweist sich als schwierig. Die ersten beiden Zeilen, die Geldbestimmungen aus Z. 3-5 sowie die Wahlbestimmung aus Z. 6 können, aber müssen nicht in Zusammenhang miteinander stehen. Aufgrund mangelnder Parallelen lässt sich nicht mehr sagen, als dass wir es mit einem rechtlichen Dokument zu tun haben, das sich mit den Gemeindesklaven beschäftigt und in einem *municipium* gültig war und darüber hinaus Bestimmungen zum Schuld- und Wahlrecht enthielt. Die Zugehörigkeit zu einem Stadtgesetz, wenn auch nicht unbedingt zu Fragment 1, ist durchaus möglich.

Fragment 7a: 4,7 x 3,8 cm, Dicke: 0,2-0,3 cm, Buchstabenhöhe: 1,3-1,4 cm, links unten abgeschnitten, rechts und oben abgebrochen, gefunden 1974 im Lagerareal (zusammen mit 7b, 8-10) in der Nähe des als *fabrica* gedeuteten Hauses K und wohl alle daher als Altmetall zur Wiedereinschmelzung anzusehen. [1114]

[---]+Ṣ[---]

[---]NIS[---]

[---]QVẸ +[---]

Fragment 7b: 2,9 x 3,5 cm, Dicke: 0,2 cm, Buchstabenhöhe: 1,2-1,3 cm, oben und links abgebrochen, rechts und unten abgeschnitten, Fundumstände siehe 7a.

[---]+POS[---]

[---] HAC̣ [---]

Für Weber sprechen Plattendicke und Schriftcharakter dafür, die beiden Fragmente 7a und 7b Fragment 3 zuzuordnen. Dadurch hätten wir neben Fragment 1 und 2 sowie 3 und 7 das nächste

[1113] Die nach ihrem Lendenschurz benannten Gemeindesklaven *limocincti* werden sowohl in der Urs. §62 als auch in der Irn. §19 (und wahrscheinlich auch §18) als Bedienstete der Oberbeamten erwähnt (in Urso nur für Ädile, in der Baetica für Ädile und, sofern die Rekonstruktion stimmt, *IIviri*). *limocincti* werden zwar in Grabinschriften erwähnt, nicht aber in anderen Inschriften mit öffentlichem Charakter.

[1114] So auch Vetters (1991), S. 56.

Fragmentcorpus, dessen Stücke verschiedene Fundorte bzw. -Umstände aufweisen, was Lauriacum als Aufstellungsort dieser Tafel wahrscheinlich macht.

Fragment 4 und 18[1115]

Fragment 4: 11,6 x 24,7 cm, Dicke: 0,6-1,0 cm, Buchstabenhöhe: 1,0-1,2 cm, auf allen Seiten gebrochen, gefunden 1952 im Heizkanal der Basilika beim sogenannten Forum venale in der Zivilstadt. Während des Wiederaufbaus nach der Zerstörung Mitte oder Ende des 3. Jh. n. Chr.[1116], gelangte es als Planierungsmaterial in den Boden des neu errichteten Gebäudes (Mitte des 4. Jh.).[1117]

Fragment 18: 5,9 x 3,6 cm, Dicke: 0,6 cm, Buchstabenhöhe: 1,2-1,3 cm gefunden 1978 in der Nordostecke des Lagers durch ein Suchgerät, rechts an Fragment 4 anschließbar.

Der Fund von Fragment 18 im Bereich des Lagers war so erstaunlich, dass von Vetters sogar vermutet wurde, die Fundortangabe des Finders sei falsch gewesen,[1118] was jedoch von Ubl dementiert wurde.[1119] Der Fund eines so kleinen, doch passenden, Fragmentes im Lagerbereich, hat selbstverständlich auch Auswirkung auf die Einschätzung von Fragment 4. Die Vermutung, dass hier eine Bronzeplatte *in situ* während einer Zerstörung der Stadt in den Boden gelangte, ist weiterhin nicht auszuschließen. Der Fund von Fragment 18 stellt uns aber vor die Frage, wie und wann es zu der Aufteilung dieser (noch dazu zusammenpassenden) Fragmente kam: Passierte dies vor oder nach der Zerstörung der Stadt? Warum verblieb ein Fragment im Bereich der Zivilstadt und warum wurde das andere in den Bereich des Lagers verschleppt, aber auch dort nicht etwa eingeschmolzen? Dies bleiben unlösbare Fragen, jedoch legt zumindest der Fund von Fragment 18 deutlich nahe, dass diese Bronzetafel in Lauriacum aufgestellt gewesen war, und nicht von weiter her ins Lager geschafft wurde. Unter allen Fragmenten sind diese beiden auch die einzigen, die die keine Schnittspuren aufweisen. Doch kann auch hier nicht eindeutig geklärt werden, ob dieses Fragment Teil eines Stadtgesetzes war.

1 [---]+ vac. ỌṚỊ[---]
[---]ṂẠṆḌỊṢ vac. • DECR[---]

[1115] Zu diesen beiden Fragmenten ist eine Publikation gemeinsam mit Philipp Scheibelreiter in Vorbereitung, die sich mit möglichen Rekonstruktionen vor allem aus rechtshistorischer Perspektive beschäftigt. Einige Überlegungen dieser Zusammenarbeit sollen auch in dieses Kapitel einfließen.
[1116] Von Vetters (1991), S. 55, wird der Wiederaufbau der Basilika durch den Fund einer Münze des Constantius Gallus (351-354) auf etwa diese Zeit angesetzt. Die Zerstörung der Stadt datiert er auf die Jahre 213-214 (Juthungeneinfälle) oder die Zeit der Soldatenkaiser (235-275), die Bronzeplatte dementsprechend auf die Zeit davor. Ubl (2006b), S. 75, meint, dass die Verursacher und das genaue Datum nicht aus den archäologischen Zeugnissen zu bestimmen sind.
[1117] Vetters, (1954), S. 68.
[1118] Vetters (1991), S. 57.
[1119] Wedenig (1997), S. 184.

[---]ẠSVNT•QVAEQVE•EXIS[1120]•DECR[---]
[---]Ṃ•IVDICARIVE•IVSSVMESTQVQ[1121][.][1122]|QṾẸ[---]
5 [---]ṆDEIVSDICVNTO•ACSI•EX HA|ÇLEGE Ạ[---]
[---]Ọ•ERIT•EIVS•NISI•EX•DECRE|TO•ḌẸ[---]
[---]ṢQVE•REI•VSVS•CAPTIỌ[---]
[---]ỌṚṾṂ•ṖṚỌṖIṾṂ Ẹ[---]

Zunächst ist das Problem bei diesem Fragment nicht, dass es keinen Paralleltext aus anderen Stadtgesetzen gibt, wissen wir doch aus der *lex Troesmensium*, dass sich die Stadtgesetze in der Kaiserzeit in bestimmten Abschnitten deutlich voneinander unterscheiden konnten. Das Problem ist eher der Versuch, dieses Fragment definitiv einem Stadtgesetz zuordnen zu wollen. Aussagen wie jene bei Wedenig überzeugen wenig: „Die von B. und H. Galsterer bezweifelte Zugehörigkeit des Textes (Nr. IV) zu einem Stadtgesetz wird durch die ausdrückliche Nennung *lege* in Z. 5 (Nr. XVIII) evident.“[1123] Es lässt sich dadurch lediglich feststellen, dass es sich etwa nicht um ein kaiserliches Reskript handelt. Weber wiederum, der vorsichtiger formuliert, beschreibt die Natur dieses Fragmentes so: „Eine neuerliche Überprüfung hat jedoch ergeben, dass es sich nicht um einen verhältnismäßigen kurzen Text von der Art eines kaiserlichen Reskripts gehandelt haben kann, sondern es eine längere, in einzelne Abschnitte mit Überschriften gegliederte Urkunde gewesen sein muss. Und dass man bei einer solchen hier zunächst und vor allem an das Stadtrecht denken wird, liegt gewiss nahe.“[1124] Diese beiden Argumente sind vollkommen richtig, bloß jeglicher Beweis für den naheliegenden Gedanken an ein Stadtgesetz fehlt.

Vetters fühlte sich 1954 vor der Entdeckung der *lex Irnitana* nicht zu Unrecht an die Parallele in der *lex Rubria de Gallia Cisalpina* erinnert, wo in den ersten beiden Zeilen folgender Satz zu finden ist: [*…datum iudicareve*] / *iussum iudicatumve erit id ratum ne esto quodque quis*/*que quomq*(*ue*) *d*(*e*) *e*(*a*) *r*(*e*) *decernet* […]. Bei der *lex Rubria* handelt es sich auch um eine *lex* mit Rubriken, sie befasst sich ebenfalls mit der Rechtsprechung in den Munizipien. Das soll nicht heißen, dass wir es bei Fragment 4 mit einem Fragment eines sich mit der Rechtsprechung der ganzen Provinz befassenden Gesetzes wie jenes für Gallia Cisalpina zu tun haben. Es soll nur die Unsicherheit der Zuordnung veranschaulichen. Der Sachverhalt der *usucapio* deutet auf

[1120] Die Schreibung des Ablativ *his*/*iis*/*eis* in Inschriften als *is* siehe 2.2.3, S. 197-198.
[1121] Der Ansatz einer Rundung, der zu einem O gehörte, ist am Fragment deutlich zu erkennen.
[1122] Die Lücke zwischen dem O und der Stelle, an der das Q stand, von dem uns nur die in Z. 5 reichende Cauda erhalten ist, bietet Platz für ein bis maximal zwei weitere Buchstaben, als Rekonstruktion scheint *quo*[*d*]*que* naheliegend.
[1123] Wedenig (1997), S. 185.
[1124] Weber (1981), S. 50.

keinen exklusiv einem Stadtrecht oder einer anderen Urkunde zuordenbaren Inhalt hin, sondern ist im Stadtgesetzkontext sogar erklärungsbedürftig.[1125]

Fragment 5 und 6

Fragment 5: 2,1 x 3,7 cm, Dicke: 0,2-0,4 cm, Buchstabenhöhe: 1,0 cm, gefunden 1953 südlich des sogenannten *forum venale* im südlichen Bereich der Zivilstadt, in einem Graben in der Nähe eines spätantiken Gebäudes mit öffentlichem Charakter.[1126] Links und rechts geschnitten, oben und unten gebrochen, laut Weber auf der Rückseite Spuren von scharfen Werkzeugen, mit denen die Dicke der Platte reduziert worden ist.[1127]

[---]VLT[---]

[---]Ṭ ḤA[---]

Bei diesem Fragment versuchte Graßl in einem Beitrag 2003, die fünf erkennbaren Buchstaben anhand des Textes der Rubrik 19 der *lex Irnitana* zu rekonstruieren:[1128]

Irn. §19, Z. 12-13: *item m**ult**am dicendi, damnum dandi eisdem dumtaxat in homines diesque singulos HS V nummos ius potestatemqu**e** **ha**bento*

Da sich diese Rekonstruktion jedoch nur auf fünf Buchstaben stützt, die noch dazu sehr beliebig deutbar sind (für ult etwa *multa*/*multum*/*consultum*/*ultra*, etc.), ist der Versuch ziemlich spekulativ. Bronzeplatten mit diesem Inhalt konnten auch anderer Natur sein, wie etwa die in Brigetio und Durostorum gefundenen Fragmente eines Kaiserbriefs aus 311 n. Chr. mit Soldatenprivilegien:[1129]

*etiam commodis con/s**ult**um provisionis nostrae beneficio idem milites gratulentur licet eiusmodi ante**ha**c con/{con}suetudo fuerit*

Das soll nicht heißen, dass wir es hier nicht mit einem Fragment eines Stadtgesetzes zu tun haben könnten, doch es zeigt sich hier wie bei den anderen kleinen Fragmenten, dass man mit Rekonstruktionen und darauf basierenden Schlüssen sehr aufpassen muss, schließlich findet

---

[1125] Wenn auch keine direkte Parallele bietend, so ist zumindest das bei *Roman Statutes*, Nr. 34, erstmals publizierte Fragment, möglicherweise eines kolonialen Stadtrechtes, nicht uninteressant in diesem Kontext, denn es erwähnt eine Verlagerung eines Prozesses an den römischen Prätor gemäß einer unbekannten *lex Aelia*: [---] *in res singulas HS X*(*milia*) *c*(*olonis*) *e*(*ius*) *d*(*are*) *d*(*amnas*) *e*(*sto*) *isque locus ubi* / *quis adversus ea humatus sepultusve erit* / *purus et religione solutus esto eumque s*(*ine*) *f*(*raude*) *s*(*ua*) / *qui volet exarato item quis alvos apium* / *s*[*it c*]*uius de ea re cogni*[*tio erit* ---] / [---] *eius c*(*oloniae*) *ita uti lege Aeli*[*a 3 cautum*] / *est d*(*ecreto*) *d*(*ecurionum*) *ad pr*(*aetorem*) *de ea re refer*[*to isque pr*(*aetor*) *proponere*] / *edicereque debeto eam r*[*em* ---]. Etwas ähnliches, nämlich die Verlagerung eines Prozesses an eine andere Instanz auf Dekurionendekret, könnte vielleicht auch in unserem Fragment eine Rolle gespielt haben.

[1126] Vetters (1960), S. 32-33.

[1127] Weber (1981), S. 51.

[1128] Graßl (2003), S. 2-3, übernommen von Weber (2006), S. 90.

[1129] AE 1937, 232 bzw. AE 2007, 1224.

man für so kleine Fragmente fast immer eine entsprechende Auflösung, wenn man nur lang genug sucht.

Fragment 6: 2,8 x 3,1 cm, Dicke: 0,4 cm, Buchstabenhöhe: 1,0 cm, links und unten beschnitten, rechts gebrochen, gefunden durch einen Münzensammler im Bereich der nördlichen Zivilstadt, dem sogenannten Laurenzifeld. Zu erkennen sind die zwei Buchstaben der ersten Zeile, nur im Ansatz die Buchstaben der zweiten Zeile. Das O der ersten Zeile wurde offensichtlich über einen vorher falsch eingegrabenen Buchstaben geschrieben, generell sind die Buchstaben eher unsorgfältig graviert und nicht wirklich zu rekonstruieren.[1130]

[---]OD[---]
[---]ḤIC̣[---]

Fragmentkomplex 8

Hierbei handelt es sich um insgesamt vier Fragmente, die ebenfalls im Lager in der Nähe der *fabrica* gefunden worden sind, Fundumstände siehe 7a.

Fragment 8a: 9,8 x 1,3 cm, Dicke: 0,7 cm, Buchstabenhöhe: 1,1 cm, ein schmal zusammengeschnittener Bronzebarren mit 1-2 erkennbaren Buchstaben pro Zeile.

1 [---]N[---]
[---]O[---]
[---]D[---]
[---]OṂ[---]
5 [---]VṆ[---]
[---]NE[---]

Fragment 8b: 6,4 x 2,4 cm, Dicke: 0,75 cm, Buchstabenhöhe: 1,1 cm, unten gebrochen, sonst beschnitten, fünf Zeilen, von denen die letzten vier identifizierbare Buchstaben aufweisen.

[---]++[---]
[---]VN[---]
[---]SQV[---]
[---] M[---]
[---]Ṿ[---]

[1130] Weber (1973), S. 12.

Fragment 8c: 2,3 x 5,3 cm, Dicke: 0,75 cm, Buchstabenhöhe: 1,1 cm, oben geschnitten, sonst gebrochen.

[---]ETO•D[---]

Fragment 8d: 1,6 x 3,5 cm, Dicke: 0,8 cm, Buchstabenhöhe: 1,1 cm, gänzlich beschnitten, zwei Zeilen, wobei von der oberen nur die unteren Querhasten sichtbar sind.

[---]EṬO[---]
[---]UTḮ[---]

Sicher ist nur das O in Zeile 1 zu lesen, die ersten beiden Buchstaben könnten auch ein L bzw. ein I sein. Für die sichere Lesung *uti* kommen unzählige Rekonstruktionsmöglichkeiten in Frage, was jedoch zu nichts führen würde. Der Schriftcharakter erinnert an die der vorigen Fragmente, eine Zughörigkeit ist daher sehr wahrscheinlich. Fragment 8c und 8d liefern uns beide mit großer Wahrscheinlichkeit eine Form von *decr*]*eto d*[*ecurionum*, für Weber etwa ein Hinweis, dass es sich um Bruchstücke eines Stadtrechtes handeln könnte.[1131] Eine Rekonstruktion ist jedoch ebenso wenig möglich wie eine Zuordnung zu einem Stadtgesetz, da der Ausdruck *decreto decurionum* in vielen rechtlichen Dokumenten aufscheinen kann, z. B. auch in einem Edikt, wie wir es vom augusteischen Edikt für die Wasserversorgung von Venafrum kennen.[1132] Mit 0,7-0,8 cm haben wir bei diesen Fragmenten eine ähnliche Tafeldicke vorliegen wie bei den Fragmenten 9, jedoch variiert die Schriftgröße und Form etwas.

Fragmentkomplex 9

Fragment 9a: 14,5 x 7,2 cm, Dicke: 0,7 cm, Buchstabenhöhe: 1,2-1,3 cm, rechts geschnitten, sonst gebrochen, Fundumstände siehe 7a. Für Weber gehört dieses Fragment eindeutig zusammen mit 9b[1133] und tatsächlich stimmen sie von der Dicke und der Buchstabenhöhe überein. In Bezug auf Fragment 4 ist Dicke und bis zu einem bestimmten Grad auch die Buchstabenhöhe unterschiedlich, doch der Schriftcharakter zwischen 9a und 4 zeigt Überschneidungen auf, sodass eine Zusammengehörigkeit dieser beiden Fragmente postuliert werden könnte.[1134] Bei der augenscheinlichen Untersuchung konnte für Fragment 4 allerdings eine variierende Dicke von 0,6 bis 1,0 cm festgestellt werden, weshalb auch Fragment 9a auch von der Plattendicke her mit Fragment 4 in Zusammenhang gebracht werden kann. Auch das

[1131] Weber (1981), S. 52.
[1132] CIL 10, 4842.
[1133] Weber (1997), S. 103.
[1134] So die Vermutung Vetters (1991), S. 56.

in Z. 2 aufscheinende APIO könnte zu *usuc*]*apio* ergänzt und damit inhaltlich zu Fragment 4 bezogen werden. Für Crawford wiederum ist Fragment 9a von Aussehen und Schriftcharakter her in Verbindung mit Fragment 1 und 3 zu setzen.[1135].

1 [---]NMINV[---]
[---]APIOPEṚ[---]
[---]ṂVNICIPḮ[---]
[---]ORUMV[---]
5 [---]OQVEIV[---]
[---]VSEIVSE[---]
[---]ISSVME[---]
[---]NDOPṚ[---]
[---]TENDḮ[---]

Fragment 9b: Drei aneinanderpassende Stücke, gemeinsam messen sie 11 x 5 cm, Dicke: 0,6 cm, Buchstabenhöhe: 1,2-1,3 cm, in handliche Bronzebarren gebrochen.

1 [---]IM[---]
[---]IC[---]
[---]A•E|DIC̣[---]
[---]VM|~~DI~~[---]
5 [---]CP|ES•[---]
[---]MḶ|ATI[1136][---]
[---]AẸ[---]

Neben den Fragmenten 1, 3 und 4 sind diese beiden Fragmente die größten erhaltenen. Es handelt sich um Altmetall aus dem Lager und sein ursprünglicher Aufstellungsort in oder außerhalb Lauriacums ist nicht feststellbar. Wie bei allen Fragmenten aus Lauriacum mit Ausnahme von 1 ist eine Zuordnung zu einem Stadtgesetz äußerst hypothetisch. Auffällig bei 9a ist, dass *apio* in Z. 2 wohl fast nur als *usuc*]*apio* wie in Fragment 4 (dort *usus captio*) rekonstruiert werden kann. Es gebe dann nicht nur eine äußerliche, sondern auch eine inhaltliche Verbindung dieser Fragmente. Die weiteren rekonstruierbaren Wörter und

[1135] González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 243; gerade jedoch Fragment 1 scheint meines Ermessens teilweise einen anderen Schriftcharakter aufzuweisen. Natürlich ist das Argument, dass möglicherweise verschiedene Schreiber auf verschiedenartigen Tafeln ein und dasselbe Dokument gravierten, nicht widerlegbar, jedoch auch schwer zu beweisen.

[1136] Im Gegensatz zu Wedenig (1997), S. 189, denke ich aufgrund des Abstandes zwischen A und der davorstehenden aufrechten Haste eher an ein L und nicht an ein I, wodurch man Konstruktionen mit dem Partizip von *ferre* oder auch das Adjektiv *Latinus* bilden könnte.

Wortfolgen wie *municipi*[*um*/*i*] Z. 3, *iure dicu*]*ndo p*[*raerit* oder andere Form von *praeesse*, Z. 8 in Fragment 9a sowie *edic*[*ere*/*edic*[*tum*, Z. 3 in Fragment 9b weisen so wie Fragment 3 und 4 eindeutig den Charakter eines öffentlich publizierten, rechtlichen Dokuments auf, ohne jedoch wie Fragment 1 inhaltlich eindeutig einer bestimmten Art von Gesetz oder Beschluss zuordenbar zu sein.

Fragment 10

2,7 x 12,5 cm, Dicke: 0,4 cm, Buchstabenhöhe: 2,3 cm, Fundumstände siehe 7a, oben und rechts gebrochen, sonst geschnitten, vom Schriftcharakter deutlich unterscheidbar von den anderen Fragmenten. Drei Zeilen, wobei von der untersten nur Spuren erhalten sind.

[---]ẸCTE LEG[---]
[---]ḞERRIQUE CURANTO vac. +[---]
[---]++++[---]

Dieses Dokument enthält zwei in Bezug auf römische Urkunden recht vertraut klingende Wortfolgen. Einerseits die in römischen Publikationen aller Art vorkommende Weisung, dass die Zuschaustellung eines Dokumentes in der Weise zu erfolgen hat, dass es von ebener Erde richtig gelesen werden kann, im Lateinischen meist abgekürzt in dieser Form ausgedrückt: „*u*(*t*) *d*(*e*) *p*(*lano*) *r*(*ecte*) *l*(*egi*) *p*(*ossint*). Es ist sehr wahrscheinlich, dass wir hier diese Weisung in ausgeschriebener Form vorliegen haben. Die zweite Zeile ist ein Befehl in Pluralform, dessen Empfänger unbekannt ist. Diese Personen haben dafür zu sorgen, dass eine Handlung passiert, die im Lateinischen mit *ferre* oder einem Kompositum davon ausgedrückt worden ist. Der Versuch Graßls, diese beiden sehr unspezifischen Zeilen mit den *professio*-Bestimmungen aus der *lex Tabulae Heracleensis* in Verbindung zu bringen, scheint mir äußerst spekulativ zu sein.[1137]

Sehr wohl können wir es hier mit einer Form von Publikation (z. B. von Namen, Edikten, Gerichtsformularen, etc.) zu tun haben, doch Zweck und Hintergrund bleiben verborgen und eine Eingrenzung dieser Begriffe auf ein Stadtrecht sollte unterlassen werden, gerade unter dem Eindruck anderer *leges*, die keineswegs ein Stadtgesetz waren, aber ebenfalls Dinge regelten, die mit ähnlichen Wortfolgen ausgedrückt wurden. Anzuführen seien z. B. die aus der frühen Kaiserzeit stammenden Begräbnisgesetze, die in den Kolonien Puteoli und Cumae gefunden wurden und die Organisation des städtischen Begräbnisunternehmens regelten. Obwohl es sich auf das Stadtgesetz bezieht (*iudicium e lege colon*(*iae*))[1138] und den städtischen Amtsträgern

[1137] Graßl (2003), S. 4.
[1138] *Lex libitinaria Puteolana* (AE 1971, 88), Kol. 2, Z. 2 bzw. Z. 30.

rechtsprechende Kompetenzen zugesteht, ist es kein solches, auch wenn Äußerungen wie *u*(*t*) *d*(*e*) *p*(*lano*) *r*(*ecte*) *l*(*egi*) *p*(*ossit*)[1139] und [*multam pignusve in aerar*(*ium*) *colon*(*iae*) ...] / *per quaestoribus inferendum curato*[1140] zu finden sind.

[1139] Ebd. Kol 3, Z. 21.
[1140] Ebd. Kol 2, Z. 33-34.

3. Fragmenta diversa et incerta

Bei den folgenden zwei Fragmenten ist eine definitive Zuordnung zu einem Stadtgesetz nicht möglich, dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass es sich dabei um Teile eines Stadtgesetzes handelt, die wegen Unvollständigkeit oder fehlender Parallelen nicht mit Sicherheit rekonstruiert bzw. zugeordnet werden können.

3.1 Fragment aus Ampurias

Dieses in Emporiae (Hispania Citerior) gefundene Bronze-Fragment bietet zwar eine sichere Zuordnung zum Fundort, nämlich die Erwähnung der *r*(*es*) *p*(*ublica*) *Emporitanorum* in Z. 4., jedoch ist die Einordnung als Stadtgesetz mehr als unsicher.

Das Fragment hat folgende Maße: 7,7 x 9,2 cm, Dicke: 0,4 cm, Buchstabenhöhe: 0,5-0,6 cm.[1141]

1 [---] RECTO [---]

[---] ORDINEM AGER[---]

[---] MANDARE LEGATIS [---]

[---]N R P EMPORITANORUM [---]

5 [---]ERENTVR IN QVA I[---]

[---]TERISQVE EIVS IV[---]

vacat

Im Gegensatz etwa zum Fragment aus Baeturia Turdulorum,[1142] das mit großer Sicherheit zuordenbar ist, bietet dieses Fragment keinen zwingenden Anhaltspunkt für eine Zuordnung zu einem Stadtgesetz.[1143] Die in Z. 3 erwähnten Legaten, der in Z. 2 angesprochene *ordo* sowie die Erwähnung der *res publica Emporitanorum* brachten D‘Ors zu der Annahme, dass es sich hier um ein Kapitel einer Stadtordnung handeln könnte, die den *IIviri* bei der *cooptatio* eines Patrons verbot, *extra ordinem* zu handeln und jemanden in die *res publica* der Emporitaner und die Liste der Patrone aufzunehmen.[1144] Genauso aber könnte es sich auch um irgendeine

[1141] AE 1969/70, 287=IRC 3, 34.
[1142] Siehe Kapitel 3.2.
[1143] Daher González/Crawford, *Lex Irnitana*, S. 150, Fn.9: „There are insufficient grounds for attributing the fragment published in A. D'Ors, Ampurias I967 […] to the text of a municipal law.“
[1144] D’Ors (1967) bzw. (1984): [*ne cui IIviro extra*] *ordinem ager*[*e liceat quo quis patronus co*/*optetur neve*] *mandare legatis* [*ut tabula aenea ei deferatur*/*qua is civis i*]*n r*(*em*) *p*(*ublicam*) *Emporitanorum* [*cooptetur nisi* [*cum sententiae*]/*de ea tabula f*]*erentur in qua i*[*psi patrono filiis filiabusve*/*et liberis post*]*erisque eius iu*[*s civitatis Emporitanae donetur*]. Vorsichtig Lamberti, *Tabulae Irnitanae*, S. 133: „Analoghe disposizioni sulla cooptazione

öffentliche Verfügung bzw. um eine Ehrung durch die Gemeinde Emporiae handeln. In dieser Hinsicht könnte die letzte Zeile gedeutet werden, wenn man sie als [*pos*]*terisque eius iu*[---] rekonstruiert, ein Ausdruck, mit dem oft das gewährte Privileg auf die Nachkommen des Geehrten ausgeweitet wird. Gegen ein Stadtgesetz könnte auch sprechen, dass nicht das Munizipium, sondern die *res publica* der Emporitaner erwähnt wird – eine Bezeichnung, die für eine Veröffentlichung einer Ehrung oder einer Bestimmung durch den lokalen *ordo* oder durch Magistrate angemessen gewesen sein mag, für Stadtgesetze aber bisher nicht belegt ist.

di patroni dovevano essere contenute nel cd. fragmentum Ampuritanum purtroppo estremamente lacunoso e dunque non utilizzabile ai fini di una comparazione."

3.2 Fragment aus Baeturia Turdulorum

Das Fragment aus Baeturia Turdulorum[1145] ist äußerst spannend, da die erhaltenen Textteile eine Zughörigkeit zu einem Stadtgesetz wahrscheinlich machen.[1146] Drei Dinge erschweren die Einordnung dieses Fragments: Erstens haben wir keine direkte Parallelstelle aus den nahen flavischen Stadtgesetzen. Eine solche ist aber auch nicht unbedingt zu erwarten, da es sich – zweitens – bei dem erwähnten Amtsträger um einen *IIIIvir* handelt und wir es somit womöglich mit einer Gemeinde zu tun haben, die dieses Stadtgesetz nicht im Rahmen der vespasianischen ius-Latinum-Verleihung, welche die Etablierung von *IIviri*-Kollegien vorsah, bekommen hat, sondern schon vorher ein Stadtgesetz besessen hat. Drittens ist eine räumliche Zuordnung nicht möglich, da dieses Fragment entfernt von jeglicher römischen Besiedelung auf einem landwirtschaftlichem Gut gefunden worden ist[1147], und auch der Text keinen eindeutigen Hinweis auf Status oder Name der Gemeinde zulässt, aus der er stammen könnte.

Publiziert und kommentiert wurde das Fragment 2009 durch Saquete Chamizo und Inesta Mena.[1148] Das Fragment hat folgende Ausmaße: 9,2 x 7,8 cm, Dicke: 0,7-0,85 cm, Buchstabenhöhe: 0,3-0,4 cm; es bietet folgenden Text auf 14 lesbaren Zeilen:

1 [---] SCRIPTAE [---]

[---] VNTO QVIQ•M [---]

[---]T•ERVNT•ITA VTI•+[---]

[---]RISQ•EORVM•QVI•E+[---]

5 [---]VRIA•VNA•LIBERTINO[---]

[---]T•ERIT•IN•EA•CVRIA•LI+[---]

[---]+QVI•EORVM•PVBES•E++[---]

[---] *vacat*

[---] COMITIA EX•H•L•HABERE [---]

10 [---] QVAM•IS•IIIIVIR•CO[---]

[1145] AE 2009, 582.
[1146] So auch Russo (2018a), S. 285: „Il frammento da Maguilla, verosimilmente appartenente ad uno statuto municipale locale […]“
[1147] Auf dem Gebiet der spanischen Gemeinde Maguilla, Provinz Badajoz.
[1148] Saquete Chamizo/Inesta Mena (2009), S. 293-297.

[---]+ET•SATISDARE•O+[---]

[---]VE•EX•H•L•DE[---]

[---] QVAM [---]

Die beiden Editoren haben hervorragende Arbeit geleistet und in ihrer Publikation bereits alles Wesentliche zu Rekonstruktion und Datierung des Fragmentes gesagt. Wir haben es demnach wohl mit zwei Kapiteln eines Stadtgesetzes zu tun, die sich mit den Komitien beschäftigen. Kapitel 1 scheint sich mit den Kurien zu beschäftigen, in denen die Freigelassenen wählen dürfen. Kapitel 2 mit Wahlformalitäten, möglicherweise auch mit der Leistung einer Sicherheit durch die Wahlbewerber (Z. 11 *satisdare*).[1149] Die bereits weiter oben erwähnten Probleme sind leider der Grund, warum dieses Fragment unter den unsicheren Fragmenten angeführt werden muss, obwohl eine Zuordnung zu einem Stadtgesetz relativ sicher ist. Besonders interessant ist die Vermutung der Editoren, dass die Stadtordnung aus einer Übergangsphase im 1. Jh. n. Chr. stammt, in welcher Gemeinden mit einem Kollegium von vier oder mehr Oberbeamten in der Baetica existierten, bevor auch in ihnen häufig Duumvirats-Kollegien installiert wurden.[1150] Sprache und Stil lassen sich, nach allem, was sich aus den wenigen Worten herauslesen lässt, mit dieser Datierung in Einklang bringen. Julian González schreibt die Verfassung aufgrund der Erwähnung der *IIIIviri* einer latinischen Kolonie von Cäsar oder Augustus zu.[1151] Da es keine Parallelen in den flavischen Stadtgesetzen gibt und diese auch keine *IIIIviri* vorsahen, kann man wohl die Vermutung anstellen, dass wir hier einen Teil eines Stadtgesetzes haben, das nicht im Zuge der flavischen ius-Latinum-Verleihung zusammengestellt worden ist.

[1149] Was die Parallelstellen angeht, bietet am ehesten noch die Tar. §2 einen Anhaltspunkt, wo in Z. 12 ebenfalls von *isque IIIIvir* die Rede ist sowie vom Wahlleiter, der in Z. 16/17 *praedes quos satis sit accipito*.
[1150] Ebd. S. 297.
[1151] González (2015).

III. DIE RÖMISCHE STADTGESETZGEBUNG IN REPUBLIK UND KAISERZEIT

1. Die historische Entwicklung der Stadtgesetzgebung

1.1 Von den Zwölftafeln bis zu Augustus: Die Entstehung der römischen Munizipalordnung

Da die ältesten inschriftlich erhaltenen Stadtgesetze aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges stammen, sind wir für die Frühzeit der römischen Stadtgesetzgebung auf literarische Quellen angewiesen, die oft sehr viel später entstanden und deren Wahrheitsgehalt daher oft schwer einzuschätzen ist. Das zeigt sich schon bei dem ersten römischen Stadtgesetz, dem Zwölftafelgesetz, und seiner Überlieferung bei Livius. Trotz des anekdotischen Charakters, der den Erzählungen des Livius anhaftet, erkennen wir doch bereits beim „Ur-Stadtgesetz" der Römer Muster, die vorbildhaft für die gesamte Stadtgesetzgebung sein sollten. Es steht außer Frage, dass die Römer selbst ihren Gesetzen und vor allem dem Zwölftafelgesetz eine große Bedeutung und sakrale Aura zugestanden haben, was dazu führte, dass man den Text der Tafeln selbst im 1. Jh. v. Chr. laut Cicero noch auswendig lernte[1152] oder im 2. Jh. n. Chr. unter Gelehrten in der Theorie darüber diskutierte.[1153]

Die Kodifizierung von Recht war keine Erfindung der Römer, sondern wurde von den hochstehenden Kulturen des Mittelmeerraumes, allen voran den Griechen, übernommen. Das Kollegium der zehn Männer (*decemviri*), das beauftragt wurde, das Gesetz auszuarbeiten, entsandte daher folgerichtig eine Abordnung in griechische Städte, wobei man nicht, wie bei Livius, gleich an Athen denken muss,[1154] sondern vielleicht an näher gelegene Griechenstädte, z. B. in Süditalien. Das Zehntafelgesetz, ein Jahr später um zwei weitere Tafeln ergänzt, vereinte aufgrund seines kompilierenden Charakters verschiedenste Materien, hauptsächlich aber zivilprozess- und privatrechtliche Regeln, weshalb es bei Livius auch als Quelle allen öffentlichen und privaten Rechts bzw. *corpus* des gesamten römischen Rechts bezeichnet wurde.[1155] Es galt für alle römischen Bürger, was damals auch noch tatsächlich die Einwohner des Stadtstaates Roms meinte – erst mit der Verbreitung der Bürgerrechte erlangten die Regeln des Zwölftafelgesetzes auch Wirkung über Rom hinaus.

[1152] Cic. leg. 2, 23, 59.
[1153] Gell. 20, 1.
[1154] Liv. 3, 31, 8.
[1155] Liv. 3, 34, 6-7: *fons omnis publici privatique est iuris. Volgatur deinde rumor duas deesse tabulas, quibus adiectis absolvi posse velut corpus omnis Romani iuris.*

Bei der Ausdehnung seiner Macht schloss Rom zunächst Bündnisse und gründete gemeinsam mit seinen latinischen Verbündeten Kolonien, die eine Selbstverwaltung und ein eigenes Recht besaßen, über das wir relativ wenig wissen.[1156] Spätestens mit den Gründungen der ersten römischen bzw. im Alleingang deduzierten latinischen Kolonien[1157] in Italien wurde es notwendig, auch für diese Gemeinden Grundlagen zu schaffen, damit sich die Bürger dort selbst nach römischem Muster organisieren konnten.[1158]

Nach dem Vorbild des Zwölftafelgesetzes dürfte demnach mit den Kolonisten auch ein *corpus* an verbindlichen Regeln mitgesandt worden sein, das von den mit der Gründung beauftragten *tresviri coloniae deducendae* den Erfordernissen der jeweiligen Koloniegründung angepasst wurde.[1159] Nachwirkungen dieser ersten Stadtgesetze sind möglicherweise in einigen Passagen des ursonensischen Koloniegesetzes oder der *lex Osca* von Bantia, die von der nahen latinischen Kolonie Venusia beeinflusst war, greifbar.[1160] So wird wohl auch in den ersten römischen Kolonien eine Regelung wie im Zwölftafelgesetz bestanden haben, die die Bestattung von Menschen auf dem Stadtgebiet verbot. Ob man aber einfach annahm, dass solche im Zwölftafelgesetz und späteren Gesetzen festgelegten Regeln universell für alle römischen Bürger, also auch für jene in den Kolonien, galten, oder ob man bereits damals begann, eigene Koloniegesetze zu verfassen, kann dennoch nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Zweifellos aber mussten diese Koloniegesetze einen stärkeren Fokus auf organisatorische Materien und öffentliches Recht legen, als es das Zwölftafelgesetz tat. Letzteres regelte nicht die Wahl, Anzahl und Tätigkeitsbereiche römischer Amtsträger – hierfür wurden weiterhin Volksgesetze erlassen.

Die Organisation einer von Rom abgetrennten Gemeinde verlangte in dieser Hinsicht daher vom stadtrömischen Vorbild abgeleitete Regeln, welche es ermöglichten, die im Zwölftafelgesetz festgelegten und danach durch Amtsträger, Volk und Senat

---

[1156] Laut Bleicken (1974), S. 393, besaßen diese frühen latinischen Kolonien noch kein abstrahiertes, alle Kolonien umfassendes latinisches Bürgerrecht, sondern besaßen das Bürgerrecht der jeweiligen Gemeinde.

[1157] Zu den frühen römischen Kolonien, den *coloniae maritimae*, die vor allem der Sicherung des tyrrhenischen Meeres dienten, nämlich Ostia, Antium, Tarracina, Minturnae, Sinuessa, Sena Gallica (als einzige an der Adria gelegen), Castrum Novum, Pyrgi, Alsium und Fregenae, siehe Mason (1992). Nach dem Zweiten Punischen Krieg kam es 194 v. Chr. zu einer zweiten Welle von Gründungen römischer Kolonien, eher im Süden Italiens, nämlich Puteoli, Salernum, Volturnum, Liternum, Sipontum, Buxentum, Croton und Tempsa, siehe dazu Salmon (1969). Zur Entwicklung der latinischen Kolonien in Italien nach dem Latinerkrieg, siehe weiter unten.

[1158] Vgl. Bleicken (1974), S. 394. Nach dem Wegfall des Latinischen Bundes, benötigte Rom, als es wieder zur Kolonisation schritt, ein neue Form, um eine enge Bindung der Tochterstädte an die Mutterstadt, aber gleichzeitig auch eine Selbstständigkeit zu garantieren – dies wäre dann das latinische Bürgerrecht gewesen, das, so Bleicken, für die erste Gründung nach dem Latinerkrieg ersonnen wurde, nämlich Cales 334 v. Chr.

[1159] Vgl. Galsterer, DNP, s.v. *coloniae*, S. 76-84.

[1160] Etwa der *tumultus*. vgl. II 1.4.3, S. 115-116.

weiterentwickelten juristischen Materien überhaupt durchzusetzen. Der römische Prätor konnte in Mutina oder Fregenae nicht Recht sprechen, und so dürften die ersten römischen Stadtgesetze, jene für römische Kolonien, hauptsächlich die Organisation derselben geregelt haben – ob in Form einer eigenen *lex data* oder im Volksbeschluss, der der Gründung einer Kolonie in der Republik vorhergehen musste, noch integriert, kann nicht beantwortet werden.

Da das *ius civile* der Römer mit dem römischen bzw. latinischen Bürgerrecht zusammenhing, erlangten diesbezügliche Regeln automatisch überall dort Geltung, wo nach diesem *ius* geklagt werden konnte. Es hatte universelle Geltung, ob der römische Bürger nun in Sizilien vor dem Provinzstatthalter oder in Rom vor dem Prätor einen Prozess anstrebte, und war nicht davon abhängig, dass alle Bestimmungen des *ius civile* kodifiziert in Rom oder sonst wo publiziert verfügbar waren. Eine Kodifikation der über die Jahrhunderte angewachsenen Regeln des Zivilrechtes, deren Weiterentwicklung und Präzisierung dem Prätor in Rom unterstanden, erfolgte erst in der Spätantike, obwohl schon von Cicero gewünscht,[1161] und ihr Verständnis war den Rechtsgelehrten vorbehalten, die vor allem in der Kaiserzeit selbst eine rege Publikationstätigkeit mit normativer Kraft entwickelten.[1162]

Es war niemals der Anspruch und auch nicht möglich, in jeder römischen Gemeinde Italiens und der Provinzen das *corpus* des gesamten römischen Rechtes zu publizieren, wie es das Zwölftafelgesetz im 5. Jh. v. Chr. zumindest in Ansätzen für die Stadt Rom tat. In dieser Hinsicht dürfte Rubrik 93 der *lex Flavia* eine für alle Munizipien und Kolonien stets gültige Regel wiedergegeben haben:

Irn. §93: *R*(*ubrica*) *De iure municipum* / *quibus de rebus in h*(*ac*) *l*(*ege*) *nominatim cautum*{*ve*} *scriptum*<*ve*> / *non est quo iure inter se municipes municipi Flavi* / *Irnitani agant de iis rebus omnibus ii inter s*[*e eo i*]*ure* // *agunto quo cives Romani inter se iure civili* / *agunt agent quod adversus h*(*anc*) *l*(*egem*) *non fiat quod*/*que ita actum gestum conprehensumque erit id* / *ius ratumque esto* /

Irn. §94: *R*(*ubrica*) *de incolis* / *huic legi uti municipes parere debuerint ita eius* / *municipi incolae parento*.

Für die *municipes* und *incolae* von Irni galt also generell das *ius civile*, das Stadtrecht selbst konkretisierte höchstens bestimmte Aspekte. So mag das Zwölftafelgesetz in seiner Form und Sprache prägend für die Kodifikation von rechtlichen Materien gewesen sein, inhaltlich lebte aber nur der Teil in den römischen Stadtgesetzen der Munizipien und Kolonien fort, der einen öffentlichen bzw. zivilprozessrechtlichen Charakter hatte, wobei letzterer von der

[1161] Cic. leg. 1. 14. Ebenso wollte Cäsar laut Suet. Iul. 44 das *ius civile* […] *in paucissimos libros conferre*.
[1162] Zur Entwicklung des römischen *ius civile* und seiner Kodifikation von seinen Anfängen bis in die Spätantike vgl. immer noch maßgebend Kaser (1950).

stadtrömischen auf die munizipale Ebene umgelegt werden musste. Dazu kamen vermehrt „verfassungstechnische“ Details der neuen Gemeinden: Wahlen, Amtsträger, lokaler Senat, deren Befugnisse, etc. Im Gegensatz zu den Apoikien der Griechen behielten die Römer die Kontrolle über ihre Pflanzstädte und banden sie rechtlich fest an sich.

Bereits in dieser Frühphase zeigte Rom jene Stärke, auf Basis derer es überhaupt gelingen konnte, das erste dauerhafte Weltreich des antiken Europas zu schaffen, nämlich die Festsetzung von Recht, verbunden mit der Schaffung von Institutionen, die dieses auch fern von Rom durchsetzen konnten. Dies blieb weder den Römern selbst noch den mit ihnen verbundenen *civitates* verborgen. Da die Römer zunächst gemeinsam mit ihren latinischen Verbündeten, ab 338 v. Chr. dann allein,[1163] latinische Kolonien in ganz Italien gründeten, kamen auch Verbündete sowie Personen mit latinischem oder peregrinem Bürgerrecht in Kontakt mit den römischen Organisationsformen und dem römischen Rechtssystem. Das latinische Recht, das aus dem gemeinsam mit den Latinern geschlossenen *foedus Cassianum* entstand, räumte den latinischen Verbündeten bestimmte Rechte in ihrem Kontakt mit den Römern ein, etwa das Recht, mit den Römern zu handeln (*ius commercii*), römische Bürger zu heiraten (*ius conubii*) und wahrscheinlich auch schon, durch den Umzug nach Rom und der dortigen Registrierung im Zensus römischer Bürger zu werden (*ius migrandi*).[1164]

Rom ergriff aber neben den Koloniegründungen auch weitere Maßnahmen, um seine Kontrolle über die italienische Halbinsel zu festigen. Neben Bündnissen wurden bestimmte Gemeinden auch in den römischen Staatsverband aufgenommen, ihre Einwohner römische Bürger mit allen Pflichten (Steuern, Militärdienst), manche jedoch ohne das Recht, in Rom einer *tribus* zugeteilt zu werden und zu wählen (*civitas*/*municipium sine suffragio*). Die Summe dieser Rechte wurde als *municipium* (*munera capere*) bezeichnet, das als Bezeichnung auf die gesamte Gemeinde dieser Bürger überging.[1165] Grund für die Etablierung des *municipium sine suffragio* war ein Wechsel in der römischen Bürgerrechtspolitik – hatte man vorher etwa die Einwohner römischer Kolonien als Römer, die ihren Wohnsitz nicht in Rom hatten, angesehen, und die

[1163] Zum Umgang Roms mit seinen Gegnern und Verbündeten in Latium am Ende des Latinerkrieges, vgl. Liv. 8, 14.

[1164] Kaser (1950), S. 48, und Tarpin (2014) S. 161-164. Zum *ius migrandi* siehe Broadhead (2001) und Kremer, *Ius Latinum*, S. 30-40, Tarpin (2014), S. 164-176. Es ist umstritten, ob dieses Institut schon durch das *foedus Cassianum* oder erst später eingerichtet wurde, außerdem, ob es nur den römischen Bürgern in den latinischen Kolonien, den Latinern oder allen *socii* der Römer zustand. Auf jeden Fall sah sich Rom laut Livius (39, 3, 4-7 bzw. 41, 9 ,9) 206, 187 und 177 v. Chr. gezwungen, Latiner, die aus ihren Städten nach Rom gezogen waren, wieder zur Rückkehr zu zwingen, da die Heimatstädte der latinischen Bürger massiv unter dem Bevölkerungsschwund litten. Vgl. auch Sherwin White (1939), S. 20-30, der für eine sehr frühe Datierung des *foedus Cassianum* eintritt.

[1165] Zur Definition von *municeps*/*municipium* siehe Humbert (1978) bzw. die Ausführungen samt Quellenbelegen bei Ortiz de Urbina (1995), S. 42-26.

Römer in latinischen Kolonien als solche, die für die Zeit, in der sie in der Kolonie wohnten, Latiner waren, aber bei der Rückkehr nach Rom wieder das volle Bürgerrecht erhielten, waren die neuen *municipes* nur teilweise in den römischen Stadtstaat integriert und in keine Tribus eingeschrieben. Sie durften daher die Vorzüge wie auch Pflichten des römischen Bürgerrechts genießen, nicht jedoch am politischen Prozess Roms partizipieren.[1166]

Im Gegensatz zu den römischen Kolonien bekamen die Munizipien zunächst wohl keine Gesetze von Rom, sondern behielten ihre eigenen Gesetze bei und regierten sich selbst. Das Recht der latinischen Bürger, ursprünglich auf Latium beschränkt, wurde ab 338 v. Chr. von Rom auf die neuen, außerhalb Latiums gegründeten Kolonien übertragen. Diese Siedlungen latinischer Bürger, die im Vergleich zu den ersten, als *coloniae maritimae* bezeichneten, römischen Kolonien deutlich größer waren, wurden als militärische Außenposten gegründet (z. B. Venusia gegen die Samniten, Aquileia gegen die Gallier) und verwalteten sich selbst. Die römische Bürgerrechtspolitik in Rom erfuhr aber nach dem Zweiten Punischen Krieg und der Sicherung Italiens einen Wandel,[1167] das latinische Bürgerrecht wurde vermehrt als Vorstufe des römischen gesehen, weshalb die latinischen Kolonien, sofern sie nicht, wie im Ausnahmefall von Venusia, Elemente der umgebenden Bevölkerung, zu deren Sicherung sie gegründet worden waren, aufnahmen, keine eigenständige latinische Identität entwickelten. Ab dem 2. Jh. v. Chr. wurde in Italien daher die Gründung latinischer Kolonien, für welche ja auch viele römische Siedler herangezogen worden waren, schrittweise zugunsten jener von römischen Kolonien aufgegeben, da diese Deduktionen für die Siedler attraktiver waren. Der Grundsatz, der bis dahin die römische Politik beherrscht hatte, nämlich, dass neben Rom keine großen Gemeinwesen römischer Bürger auf dem *ager Romanus* bestehen sollten,[1168] wurde somit *ad acta* gelegt, und für die neuen großen Gemeinwesen römischer Bürger verbindliche Regeln geschaffen.[1169]

[1166] Vgl. Bleicken (1974), S. 393.

[1167] Für einen Gesamtüberblick der römischen Bürgerrechtspolitik in der Zeit der Republik, siehe Lavan (2019b).

[1168] Siehe dazu Bleicken (1974), S. 396 bzw. Mason (1992), der bereits die Bedeutung der ersten römischen Kolonien, die oft nur als kleinere Festungsstädte angesehen werden, hervorhebt. Es bleibt daher offen, wie lange und ob dieser Grundsatz tatsächlich von den Römern eingehalten wurde.

[1169] Kolonien wie Parma oder Mutina in Norditalien mussten daher schon wohl einen hohen Grad an Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit Rom gehabt haben, damit die römischen Bürger fern von Rom ihre Rechte wahrnehmen konnten – die Stadtverfassungen dieser Kolonien ähnelten im Kern wohl schon jener der cäsarischen Kolonie Urso, wo der Notfall eines *tumultus Italicus Gallicusve*, wohl aus einem norditalienischen Koloniegesetz stammend, in §62 des Stadtgesetzes auftaucht, vgl. II 1.4.3, S. 115-116.

Laut Livius 9, 20, 5, begannen die Römer ab 318 v. Chr., erstmals auf Wunsch der Einwohner Capuas dem *municipium* Gesetze zu geben und *praefecti* für die Rechtsprechung dorthin zu schicken:

Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent

Rom begann sich nun vermehrt als Gesetzgeber und Rechtsprecher in den mit ihm verbundenen Gemeinden zu betätigen – nur ein Jahr, nachdem man Capua Gesetze gegeben hatte, verlangten die Einwohner der 20 Jahre zuvor gegründeten Kolonie Antium ebenfalls Gesetze von Rom, da sie ohne festgelegte Gesetze und Magistrate leben mussten, weshalb die Patrone der Kolonie vom Senat dazu bestimmt wurden, dort Recht zu etablieren:[1170]

Et postquam res Capuae stabilitas Romana disciplina fama per socios volgavit, Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni; *nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant*.

Der letzte Satz des Livius in dieser Stelle verdeutlicht den Aufstieg Roms nicht nur zum militärischen Hegemon der italischen Halbinsel, sondern auch zu jenem im Rechtswesen. Diese Stellung wurde im 2. Punischen Krieg allerdings herausgefordert, als Hannibal das Bundesgenossensystem der Römer massiv ins Wanken brachte, wobei sich nicht nur die militärischen, sondern auch die institutionellen Schwächen des Systems zeigten, da sich auch Munizipien, allen voran Capua, von Rom abwandten. Der Wunsch nach Unabhängigkeit war also immer noch größer, als die Vorzüge des römischen Rechtsystems zu genießen.

Im 2. Jh. v. Chr. versuchte Rom, weiter über Italien hinaus zu expandieren und seine Macht in diesen Gebieten zu konsolidieren. Die Situation in Italien blieb eine eher unübersichtliche, Gemeinden von Römern, Latinern, *foederati* und *dediticii*, also Unterworfenen, existierten nebeneinander, manche als Kolonien, manche als Munizipien mit oder ohne Stimmrecht.[1171] Die Vergabe von Gesetzen und die Entsendung von *praefecti* in Munizipien, wie Ende des 4. Jh. v. Chr. nach Capua, war, soweit wir es aufgrund der dürftigen Quellenlage nachvollziehen können, nicht die Regel – Rom war darauf angewiesen, dass sich die Gemeinden prinzipiell selbst verwalteten und nur bei Konflikten, Unklarheiten oder Notlagen an Rom wandten.

Für seine außerhalb Italiens gelegenen Gebiete schuf Rom die Verwaltungseinheit der Provinz. Hier versuchte Rom stets, die bestehende Verwaltungsstrukturen, sofern vorhanden, intakt zu

[1170] Liv. 9, 20. 10.
[1171] Kaser (1950), S. 49.

lassen und zu übernehmen. Dieses Vorgehen war in Roms erster Provinz, Sizilien, aufgrund der stadtstaatlichen Strukturen seiner karthagischen und griechischen Einwohner naheliegend. Aufgrund der funktionierenden Selbstverwaltung der traditionsreichen Poleis konnte Sizilien von den Römern ohne militärischen Aufwand oder Koloniegründungen gesichert und aufgrund der bewährten und in Kraft gelassenen *lex frumentaria*, nach ihrem Schöpfer, dem syrakusischen Tyrann Hieron, als *lex Hieronica*[1172] bezeichnet, auch problemlos ausgebeutet werden, auch wenn es manche Statthalter, wie der von Cicero 70 v. Chr. angeklagte Gaius Verres, aus Gründen der eigenen Bereicherung später immer wieder übertreiben sollten.

Es sind diese Reden Ciceros über die von 73 bis 71 v. Chr. andauernde Statthalterschaft des Verres, die uns einen einmaligen Einblick in die Verwaltung einer voraugusteischen Provinz geben. Prinzipiell behandelte Rom die Gemeinden Siziliens ähnlich wie jene in Italien, indem es sie in verbündete (*civitates foederatae*)[1173], freie (*civitates sine foedere immunes atque liberae*)[1174], steuerpflichtige (*civitates decumanae*)[1175] und jene Gemeinden, deren Land durch Eroberung an die Römer gefallen war (*civitates censoriae*)[1176], einteilte. Anders als Italien war Sizilien jedoch als Ganzes Besitz des römischen Volkes, und die Kontrolle des gesamten Gebietes durch einen aus Rom kommenden Prätor und zwei Quästoren war von den sizilischen *civitates* unangefochten, wenn auch zumindest Verres im Nachhinein und das auch nur aufgrund seiner teils besonders dreisten und vor allem langjährigen Maßlosigkeit angeklagt wurde.

Da Sizilien kulturell stark durch karthagische und griechische Siedler geprägt worden war[1177] und mit dem Verlust der karthagischen Bedrohung auch eine Ansiedlung römischer oder latinischer Bürger in Kolonien nicht erforderlich erschien, sah Rom auch keine Notwendigkeit, das latinische oder römische Bürgerrecht durch die Schaffung von Munizipien zu verbreiten. Die Integration der Provinzbewohner in das latinische bzw. römische Bürgerrechtssystem war im Allgemeinen keine Priorität des republikanischen Roms – selbst den Bundesgenossen in Italien gewährte man das römische Bürgerrecht erst nach einem blutigen, existenzbedrohenden Krieg 89 v. Chr.

[1172] Zur *lex Hieronica* und ihren Vorbildern im ptolemäischen Ägypten, siehe Pritchard (1970).
[1173] Messana, Tauromenium, Neetum.
[1174] Halaesa, Halyciae, Centuripae, Segesta, Panormus.
[1175] In jene Gruppe fielen die meisten *civitates* Siziliens. Sie unterlagen dem durch die *lex Hieronica* festgesetzten Zehent (*decumanus*), wovon sich die Bezeichnung für den Status dieser Gemeinden herleitet.
[1176] Unter anderen Syrakus und Drepanum.
[1177] Es ist augenscheinlich, dass die Römer Sizilien nicht als Teil Italiens und somit ihres Kernlandes sahen, weshalb sie auch andere Mittel der Regierung für dieses Gebiet im Vergleich zu jenen der Apennin-Halbinsel als notwendig erachteten.

Der römische Prätor kümmerte sich in Sizilien[1178] hauptsächlich um die Steuereintreibung und die Rechtsprechung. Hierfür besaß der Prätor Siziliens genauso wie jener Roms ein Edikt, das in seinem Gültigkeitsbereich, also der Provinz Sizilien, Kraft besaß. In seiner Kritik der Amtszeit des Verres bereits als stadtrömischer Prätor lässt Cicero anmerken, dass sich das sizilische Provinzedikt in einigen Dingen nicht sehr vom römischen unterschied[1179] – im Fall von Verres z. B., weil er eine Bestimmung des Edikts in Rom aufgrund einer Bestechung wegließ, danach aber im Provinzedikt beließ.[1180] Dort wiederum schien sich Verres nicht wirklich an sein Edikt gebunden zu fühlen – im Gegensatz zu Rom war er auch nicht durch einen Kollegen gehemmt, wie in Rom, wo die Bürger mutmaßlich Verres mieden und seinen Kollegen Piso frequentierten, der wiederum selbst laut Cicero ein *libellus* anlegte, in welchem er die Verstöße des Verres gegen das eigene Edikt aufzeichnete.[1181]

Cicero berichtet auch von den Grundsätzen der Rechtsprechung in Sizilien, die vom als prokonsularischen Statthalter agierenden Publius Rupilius 132 v. Chr. nach der Niederschlagung des ersten Sklavenaufstandes für Sizilien mithilfe von zehn vom Senat bestimmten Legaten festgelegt und von den Siziliern als *lex Rupilia* bezeichnet wurde[1182]: Sizilische Bürger der gleichen Gemeinde stritten nach dem Recht ihres Heimatortes, Bürger unterschiedlicher Gemeinden bekamen vom Prätor iudices durch Los bestimmt, zwischen Privatmännern und Gemeinden wurden bei Ablehnung der Richter der involvierten Gemeinden die Senatoren einer dritten Gemeinde als Richter herangezogen. Wenn ein Römer einen Sizilier klagte, dann wurde ein sizilischer Richter bestimmt, im umgekehrten und allen restlichen Fällen wurde ein Richter aus dem *conventus civium Romanorum* eingesetzt. Für Streitfälle zwischen Ackerleuten und den Eintreibern des Zehents, galten die Bestimmungen der *lex Hieronica*.[1183]

[1178] Obwohl uns das Steuer- und Städtesystem dort nicht überliefert ist, dürfte die gleichzeitig mit Sizilien geschaffene Prätur für die zweite Provinz, Sardinien und Korsika, die gleichen Kompetenzen besessen haben.
[1179] Laut Cicero, siehe die nächste Fn., musste im Provinzialedikt vieles anders als in Rom geregelt werden, nicht jedoch das Erbrecht.
[1180] Cic. Verr. 2, 1, 117-118: *Ipse in Siciliensi edicto hoc non habet*; *exegerat enim iam mercedem*; *item ut illo edicto de quo ante dixi, in Sicilia de hereditatum possessionibus dandis edixit idem quod omnes Romae praeter istum* […] *Iterum enim iam quaero abs te, sicut modo in illo capite Anniano de mulierum hereditatibus, nunc in hoc de hereditatum possessionibus, cur ea capita in edictum provinciale transferre nolueris. Utrum digniores homines existimasti eos qui habitant in provincia quam nos qui aequo iure uteremur, an aliud Romae aequum est, aliud in Sicilia? Non enim hoc potest hoc loco dici, multa esse in provinciis aliter edicenda*; *non de hereditatum quidem possessionibus, non de mulierum hereditatibus. Nam in in utroque genere video non modo ceteros, sed te ipsum totidem verbis edixisse quot verbis edici Romae solet. Quae Romae magna cum infamia pretio accepto edixeras, ea sola te, ne gratis in provincia male audires, ex edicto Siciliensi sustulisse video*.
[1181] Cic. Verr. 2, 1, 119.
[1182] Zur *lex Rupilia* und der Rechtsprechung in den sizilischen Gemeinden zur Zeit des Verres, vgl. Maggio (1993).
[1183] Cic. Verr. 2, 2, 13.

Damit ist die Rolle des Statthalters als per Edikt rechtsetzende und rechtsprechende Autorität in der Provinz eindeutig und mit der Rolle des Prätors in Rom für dessen Amtsbereich durchaus vergleichbar. Was nun aber die Verwaltung der sizilischen *civitates* angeht, liefert Cicero auch hier interessante Einblicke.

Die Provinz Sizilien besaß „*leges provinciae*“, was kein Terminus technicus ist, sondern Bestimmungen bezeichnet, die alle Gemeinden bis auf die verbündeten und freien betrafen. Es handelte sich dabei aber nicht um *leges rogatae* der Volksversammlung, also um keine *leges populi Romani* im klassischen Sinne, sondern um Regeln, die von römischen Magistraten mit Imperium gegeben wurden, die dazu vom Senat ermächtigt worden waren. Die bereits erwähnte, von Hieron übernommene, *lex frumentaria*, fiel – auch wenn wir es nicht genau wissen – wohl nicht in diese Kategorie, sondern war Teil des Provinzedikts.[1184] Aber in verwaltungstechnischen Details, wie den lokalen Senatswahlen, kamen die Regeln aus Rom. Cicero klagt daher in Verr. 2,2, 120-121 eine klare Kompetenzüberschreitung des Verres an, da er sowohl die sizilischen als auch die von Volk und Senat gegebenen Gesetze in Bezug auf die Ratsherrenbesetzung ignorierte, und ungeeignete Kandidaten aufgrund von Bestechung per Befehl oder Brief ohne Wahl einsetzen ließ:

Quorum ex testimoniis cognoscere potuistis tota Sicilia per triennium neminem ulla in civitate senatorem factum esse gratiis, neminem, ut leges eorum sunt, suffragiis, neminem nisi istius imperio aut litteris; atque in bis omnibus senateribus cooptandis non modo suffragia nulla fuisse, sed ne genera quidem spectata esse ex quibus in eum ordinem cooptari liceret, neque census neque aetates neque cetera Siculorum iura valuisse;

quicumque senator voluerit fieri, quamvis puer, quamvis indignus, quamvis ex eo loco ex quo non liceret, si is pretio apud istum idoneos vinceret, factum esse semper; non modo Siculorum nihil in hac re valuisse leges, sed ne ab senatu quidem populoque Romano datas. Quas enim leges sociis amicisque dat is, qui habet imperium a populo Romano, auctoritatem legum dandarum ab senatu, eae debent et populi Romani et senatus existimari.

Der Vorgang ist bei Cicero relativ klar beschrieben: Der Magistrat musste vom Volk gewählt und vom Senat ermächtigt sein, um Gesetze geben zu können, welche dann anzusehen seien, als wären sie Volksgesetze oder Senatsbeschlüsse von Rom. Dies bedeutete einerseits, dass der beauftragte Magistrat relativ eigenständig und ohne politische Motivation arbeiten konnte, da sein Gesetz nicht dem römischen Volk oder Senat vorgelegt werden musste, andererseits, dass das römische Volk in keiner Phase seiner Geschichte auf dem Forum Provinz- oder Stadtgesetze für Gemeinden in den Provinzen ausgehängt sah und über diese abzustimmen hatte. So eine *lex*

[1184] Pritchard (1970), S. 353.

data dürften die Bestimmungen des Publius Rupilius aus 132 v. Chr. gewesen sein, die nicht nur, wie bereits erwähnt, die zivilprozessrechtlichen Formalitäten in Sizilien regelten, sondern auch Bestimmungen bezüglich der Senatswahlen enthielten. Auch für bestimmte Gemeinden gab es manchmal nach dieser Form gegebene Gesetze, etwa für Agrigent, das bereits 204 v. Chr. von Scipio Africanus nach den Verheerungen des Zweiten Punischen Krieges mit neuen Siedlern aufgefüllt wurde, weswegen er durch eine *lex data* die Senatswahlen neu regelte, sodass neben den Grundvoraussetzungen auch festgelegt war, dass immer die Gruppe der alteingesessenen Siedler die Mehrheit stellte.[1185]

Verbündete und freie Städte waren nicht an diese Gesetze gebunden, aber die Rolle Roms als Gesetzgeber war im 2. Jh. noch mehr anerkannt, als sie es im 4. Jh. bereits gewesen war, als sich nach Capua auch die Bewohner Antiums um römische Gesetze bemühten. Im Fall der freien Stadt Halaesa beschreibt uns Cicero, Verr. 2, 2, 122 folgende Episode:

Halaesini pro multis ac magnis suis maiorumque suorum in rem publicam nostram meritis atque beneficiis suo iure nuper, L. Licinio Q. Mucio consulibus, cum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt. Decrevit senatus honorifico senatus consulto ut iis C. Claudius Appi filius Pulcher praetor de senatu cooptando leges conscriberet. C. Claudius, adhibitis omnibus Marcellis qui tum erant, de eorum sententia leges Halaesinis dedit, in quibus multa sanxit de aetate hominum, ne qui minor xxx annis natus, de quaestu, quem qui fecisset ne legeretur, de censu, de ceteris rebus: quae omnia ante istum praetorem et nostrorum magistratuum auctoritate et Halaesinorum summa voluntate valuerunt. Ab isto et praeco, qui voluit, illum ordinem pretio mercatus est, et pueri annorum senum septenumque denum senatorium nomen nundinati sunt; et quod Halaesini, antiquissimi et fidelissimi socii atque amici, Romae impetrarant, ut apud se ne suffragiis quidem fieri liceret, id pretio ut fieri posset effecit.

Zwischen den Bürgern Halaesas gab es 95 v. Chr. Unstimmigkeiten bezüglich der Nachwahl von Senatoren, weshalb sie den römischen Senat um Gesetze baten.[1186] Aufgrund der engen freundschaftlichen Beziehungen taten sie dies laut Cicero zu Recht – es war also eine moralische Pflicht der Römer, durch Gesetzgebung diesen *socii* zu helfen. Durch Senatsbeschluss ermächtigte er den vom Volk gewählten Prätor, Gaius Claudius Pulcher, Gesetze zu verfassen und den Einwohnern von Halaesa zu geben. Er zog dabei aber die Patrone Siziliens, die Marceller, ebenso hinzu wie die Bürger der Gemeinde selbst. In den Gesetzen wurde laut Cicero viel bestimmt, neben dem Mindestalter von 30 Jahren auch, wie vermögend der Kandidat für den Senat sein musste und welche Berufe ihn davon ausschlossen. Weiter unten spezifiziert er diese letzte Regel noch etwas, indem er meint, dass unter Verres jeder

[1185] Cic. Verr. 2, 2, 122, die Bestimmungen wurden von Verres ebenso missachtet wie ähnlich lautende in Heraclea, die von Publius Rutilius stammten.
[1186] Siehe dazu auch Gabba (1959) und Cappelletti (2020).

praeco,[1187] der genug zahlte, in den Senat einziehen konnte. Diese Gemeinden erhielten also allesamt *leges datae*, in denen in manchen Bereichen ähnliche Dinge festgesetzt wurden, wie in den Stadtgesetzen von Munizipien oder Kolonien, allerdings bekamen sie weder ein Bürgerrecht noch den Status dieser Gemeinden. Rom ließ die Rechtsprechung, die Art der Amtsträger und ihre Wahlen in den traditionsreichen Poleis Siziliens intakt, und hatte auch kein Interesse daran, dies seinem System anzupassen.

Wir sollten davon ausgehen, dass die Römer auch für andere Provinzen in der Republikszeit, zumindest für jene, wo sie auf vorhandene Poleis-Strukturen zurückgreifen konnten, *leges provinciae* gaben, die die Beziehungen zwischen den römischen Magistraten und Bürgern und den *civitates* in der Provinz regelten. Für die Provinz Pontus und Bithynien erließ etwa Pompeius Magnus 63 v. Chr. nach dem Sieg über Mithridates eine *lex provinciae*, von der uns Plinius in seiner Korrespondenz mit Kaiser Trajan einige Details überliefert.[1188] Sie behandeln eine ähnliche Materie, nämlich das Mindestalter von Dekurionen, das Pompeius, wohl auch mit einem Senatsbeschluss ermächtigt, ebenfalls mit 30 Jahren festsetzte. In der Zeit des Plinius wandten sich die städtischen Zensoren schon nicht mehr an den Senat von Rom direkt, sondern erwirkten via Statthalter eine Lösung durch den Kaiser.

Neben der Kontrolle der Provinzen durch die Statthalter, ihre Beamten und das Militär gründeten die Römer am Ende des 2. Jh. v. Chr. mit Narbo Martius (118 v. Chr.) als zusätzliches Herrschaftsmittel erstmals auch außerhalb Italiens eine römische Kolonie.[1189] Peregrine Gemeinden wiederum, die aufgrund eines *foedus* mit Rom verbunden waren, erhielten oft einen Status, der dem eines Munizipiums sehr ähnlich kam,[1190] wie Cicero in seiner Rede Pro Balbo aus 56 v. Chr. schildert, in der er den aus Gades stammenden Cäsar-Gefolgsmann Lucius Cornelius Balbus gegen den Vorwurf verteidigte, dass dieser kein rechtmäßiger römischer Bürger sei. Cicero, dessen Taktik vorsah, die Rechtmäßigkeit der Klage anzuzweifeln, geht dabei sehr genau auf die Verbindungen zwischen Rom und der föderierten Gemeinde ein. Gades war 206 v. Chr. durch ein *foedus*, das es in den Wirren des Zweiten Punischen Krieges mit dem *centurio* Lucius Marcius abgeschlossen hatte, ein Verbündeter Roms geworden, allerdings war

---

[1187] Für den Ausschluss der *praecones* vom Senat, vgl. die gleichen Bestimmungen der *Tabula Heracleensis*, II 1.3.3, S. 77.
[1188] Plin. Ep. 10, 79-80.
[1189] Als Sonderfälle sind die in ehemaligen Kriegsgebieten gegründeten *oppida* latinischen Rechts für die Nachfahren römischer Soldaten, Carteia (171), Valentia (138) und Palma (123 v. Chr.) anzusehen, vgl. Bleicken (1974), S. 397, Fn. 92 bzw. Laurence/Esmonde Cleary/Sears (2011), S. 22-32, die für diese frühen Kolonien erst ab dem 1. Jh. v. Chr. tatsächlich die Übernahme römischer Bauweisen und Städteplanung festmachen konnten.
[1190] Vgl. Sherwin White (1939), S. 160-163, der das Verhältnis zwischen Rom und seinen föderierten Gemeinden eher als Klientelverhältnis einschätzt, bei der sich die Gemeinden unter den Schutz Rom begaben.

dieser Vertrag nicht durch das Volk ratifiziert worden, weshalb eine *sacrosanctitas* nicht gegeben war. Gades ließ sich den Vertrag aber immerhin vom Senat 78 v. Chr. bestätigen.[1191] Pompeius war auf seinem Feldzug gegen Sertorius in Hispanien 72 v. Chr. durch eine *lex Gellia Cornelia* ermächtigt worden, einem jedem Gaditaner das römische Bürgerrecht zu verleihen, der sich ihm und seinem *concilium* erfolgreich präsentierte – auf diese Weise erhielt auch Balbus das Bürgerrecht, das ihm Gegner der Triumvirn durch diese Anklage aberkennen lassen wollten. In Kapitel 32 spricht Cicero von *foedera* mit gallischen Stämmen, die explizit vorschrieben, dass keiner aus diesen Stämmen das römische Bürgerrecht erhalten durfte, was die Ankläger auch dem *foedus* von Gades bescheinigten. Cicero entkräftet dies damit, dass der Vertrag dies nicht vorsah und auch wenn, die *lex Gellia Cornelia* diese Bestimmung des *foedus* abgeschafft hätte: Sie sah keine Ausnahmen für sakrosankte *foedera* vor und außerdem war der *foedus* mit Gades, wie gesagt, nicht sakrosankt, denn das Volk hatte ihn nicht ratifiziert.[1192]

Dem zweiten Vorwurf der Anklage war schwerer zu begegnen: Kein Bürger einer *civitas foederata* durfte zum römischen Bürgerrecht überwechseln, wenn die Gemeinde dem nicht zustimmte, was von Cicero mit den Worten *populus fundus factus est* beschrieben wird.[1193] Die nun folgenden Ausführungen Ciceros sind eine Schlüsselstelle für das Verständnis des rechtlichen Verhältnisses zwischen Rom und seinen *socii* und *foederati*:[1194]

Quid enim potuit dici imperitius quam foederatos populos fieri fundos oportere? Nam id non magis est proprium foederatorum quam omnium liberorum. Sed totum hoc, iudices, in ea fuit positum semper ratione atque sententia, ut, cum iussisset populus Romanus aliquid, si id adscivissent socii populi ac Latini, et si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo tamquam in fundo resedisset, ut tum lege eadem is populus teneretur, non ut de nostro iure aliquid deminueretur, sed ut illi populi aut iure eo quod a nobis esset constitutum aut aliquo commodo aut beneficio uterentur. [21] *Tulit apud maiores nostros legem C. Furius de testamentis, tulit Q. Voconius de mulierum hereditatibus*; *innumerabiles aliae leges de civili iure sunt latae*; *quas Latini voluerunt, adsciverunt*; *ipsa denique Iulia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, qui fundi populi facti non essent civitatem non haberent. In quo magna contentio Heracliensium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret. Postremo haec vis est istius et iuris et verbi, ut fundi populi beneficio nostro, non suo iure fiant*. [22] *Cum aliquid populus Romanus iussit, id si est eius modi ut quibusdam populis, sive foederatis sive liberis, permittendum esse videatur, ut statuant ipsi non de nostris, sed de suis rebus, quo iure uti velint, tum utrum fundi facti sint an non quaerendum esse videatur*; *de nostra vero re publica, de nostro imperio, de nostris bellis, de victoria, de salute fundos populos fieri noluerunt*.

[1191] Cic. Balb. 34; siehe den vor nicht allzu langer Zeit erschienen Kommentar zur Pro Balbo 1-44 von Halfberend (2017) sowie Brunt (1982).
[1192] Cic. Balb. 33.
[1193] Cic. Balb. 19; zu *fundus fieri* samt Belegen siehe Gagliardi (2018); offensichtlich war es für eine freie Gemeinde möglich, Einzelgesetzen des römischen Volkes oder dem ganzen römischen Recht *fundus* zu werden.
[1194] Cic. Balb. 20-22.

Cicero stößt sich bereits an dem Argument, dass es notwendig für die *Gaditaner* wäre, einem Bürgerrechtswechsel zuzustimmen.[1195] Nicht nur *civitates foederati*, sondern generell alle *civitates liberae* waren nach ihren eigenen Gesetzen organisiert und übernahmen von den Römern jene Regeln, die sie wollten, wobei Cicero Beispiele aus der Vergangenheit bringt – unzählige Gesetze des *ius civile* seien von den *socii* und Latinern übernommen worden, wenn diese dies wollten, und selbst die *lex Iulia de civitate danda* aus 90 v. Chr., die das römische Bürgerrecht gewährte, bedurfte der Zustimmung der verbündeten bzw. freien Gemeinde. Eine solche *civitas* konnte sich entscheiden, ob sie für eine Angelegenheit in ihrem Gemeinwesen ihre eigenen oder die römischen Rechtsregeln benutzen wollte. Allerdings war die Gemeinde, wenn sie sich für die Übernahme entschieden hatte, fest daran gebunden – sie agierte dann in dieser Angelegenheit nicht mehr *suo iure* – und konnte auch keinen Einfluss auf Inhalt und Anwendung dieser Gesetze nehmen.

Der Einwand, dass die Gemeinde Gades der Gewährung des römischen Bürgerrechts an Balbus durch die *lex Gellia Cornelia* zustimmen müsste, geht laut Cicero hier an der Sache vorbei, denn eine freie oder verbündete Gemeinde konnte in Bezug auf die Übernahme römischer Gesetzgebung frei agieren, aber sie konnte keinen Einfluss auf die römische Gesetzgebung an sich nehmen: Wenn Rom sich aus Gründen der Sicherheit dafür entschied, ein Gesetz zu verabschieden, das ihr ermöglichte, das römische Bürgerrecht an Personen einer *civitas libera* oder *foederata* zu verleihen, dann war dies Sache Roms – es mochte die Gemeinde zwar betreffen, doch sie konnte nicht durch die Verweigerung von *fundus fieri* dieses Gesetz des römischen Volkes beeinflussen: *De nostra vero re publica, de nostro imperio, de nostris bellis, de victoria, de salute fundos populos fieri noluerunt*.

Rom hielt somit ein System in den Händen, mit dem es selbst die freien und verbündeten Gemeinwesen und Stämme kontrollieren konnte, ohne jedoch direkt in deren innere Verhältnisse eingreifen zu müssen. Rom ließ die Verfassung dieser Städte intakt, die selbst entscheiden konnten, wie weit sie sich den römischen Gesetzen annäherten, jedoch war die Macht Roms über sie unangefochten, denn kein *foedus* konnte auf eine Entscheidung, die in Rom getroffen wurde, Einfluss nehmen.

In Italien hatten durch den Erfolg der Bundesgenossen im Krieg gegen die Römer von 91 bis 89 v. Chr., in dem kurzzeitig sogar die Gründung eines italischen, gegen Rom gerichteten, Staates im Raum stand, auch alle Einwohner Italiens südlich des Po das römische Bürgerrecht

[1195] Zu einer Unmöglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft nach antikem Rechtsverständnis, vgl. Sherwin White (1939), S. 69.

erhalten. Dies erfolgte in zwei Schritten, erst durch die *lex Iulia de civitate Latinis et socii danda* des Konsuls Lucius Julius Cäsar um 90 v. Chr. für die im Krieg treu gebliebenen verbündeten Städte, dann durch die *lex Plautia Papiria de civitate sociis danda* der Volkstribunen Marcus Plautius Silvanus and Gaius Papirius Carbo in 89 v. Chr., die alle Bürger südlich des Po zu Römern machte. Die Rom untergeordneten Munizipien und Kolonien mit latinischem Bürgerrecht hörten nun *de iure* auf zu existieren, denn aus allen Latinern waren nun rechtlich gesehen Römer geworden. Die latinischen Kolonien wurden daher in römische Munizipien umgewandelt. Die Bundesgenossen Roms hatten, soweit sie nicht durch Unterwerfung (*deditio*) in einen unfreien Status gelangt waren, prinzipiell freie Wahl, ob sie ihre Gemeinwesen auch in ein Munizipium umwandeln wollten. Diese Option dürften im Laufe des 1. Jh. v. Chr. allerdings die meisten Gemeinden Italiens gezogen haben, auch wenn traditionsreiche griechische Poleis wie Neapel oder Herakleia nicht ohne inneren Widerstand ihre jahrhundertealten Verfassungen zugunsten eines römischen Munizipium-Status aufgaben. Auch Tarent, von dessen römischer Munizipalverfassung uns eine Tafel erhalten blieb, wandelte seinen Status im Zuge dieser Bürgerrechtsverleihung um, wobei auch die in der Nähe von Gaius Gracchus deduzierte römische Kolonie Neptunia integriert wurde.[1196]

Wie der Prozess der Stadtrechtsverleihung in Italien ab 90 v. Chr. im Detail funktionierte, ist immer noch nicht eindeutig geklärt.[1197] Durch die oben erwähnten Gesetze erhielten alle freien Bürger Italiens das römische Bürgerrecht. Zumindest die verbündeten und freien Gemeinden Italiens mussten die *lex Iulia* aktiv für sich akzeptieren, also *fundus fieri*, wie Cicero dies beschreibt, um ein römisches *municipium* werden zu können. Ihre Bürger mussten sich dann innerhalb von 60 Tagen beim Prätor in Rom melden, um das römische Bürgerrecht zu erhalten.[1198] Mit dem *fundus fieri* übernahm die *civitas* die Gesamtheit der römischen Gesetze, deren Durchsetzung ein Munizipalstatut erforderte, denn die Rechtsprechung wie auch der Zensus mussten mit Rom akkordiert werden.[1199] Rom konnte bereits auf einige Stadtverfassungen zurückgreifen, etwa jene von römischen und latinischen Kolonien. Das zweite Kapitel, das uns von der *lex Tarentina* erhalten blieb, spricht von *IIviri* bzw. Ädilen und welche Sicherheiten sie einem nicht näher bestimmten *IIIIvir* leisten müssen, wenn einer von

[1196] Vgl. II 1.2.2, S. 46-47.
[1197] Siehe dazu die Monografie von Bispham (2007) zu diesem Thema.
[1198] Cic. Arch. 7: *Si qui foederatis civitatibus ascripti fuissent*; *si tum, cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi*. Der in Rom und Heraklea ansässige griechische Dichter kämpfte, ähnlich wie Balbus, um die Anerkennung seines römischen Bürgerrechts, vgl. dazu. II 1.3.3, S. 70-72.
[1199] Zum Ablauf des Zensus im Detail siehe Tarpin (2019), unter Auswertung ägyptischer Dokumente für die Provinzen Dolganov (in Druck).

ihnen *post hanc legem datam primum Tarentum venerit*. Die neuen Munizipien mussten vielleicht einige Zeit auf ihre *lex* warten, in der Zwischenzeit verharrten sie vielleicht in einem prämunizipalen Status der Konstituierung, in Tarent von *IIIIviri* geleitet. Die Person, die ermächtigt worden war, das Stadtgesetz zu verfassen, wird möglicherweise am Ende der *lex Tabulae Heracleensis* beschrieben:

quei lege pl(*ebei*) *ve sc*(*ito*) *permissus est* [*f*]*uit utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi(i) daret / sei qui*[*d*] *is post h*(*anc*) *l*(*egem*) *r*(*ogatam*) *in eo anno proxumo quo h*(*anc*) *l*(*egem*) *populus iuserit ad eas leges <addiderit commutaverit conrexerit> municipi{ei}s fundanos / item teneto utei oporteret sei ea*[*e*] *res abeo tum quom primum leges eis municipibus lege pl*(*ebei*) *ve sc*(*ito*) *dedit / adeas leges additae commutatae conrectae essent neve quis interced*[*i*]*to neve quid facito quo minus / ea rata sint quove minus municipis fundanos tenea<n>t eisque optemperetur*

Wenn wir die *municipes fundani* als Einwohner einer ehemals freien Gemeinde sehen, die ihre Gesetze aufgab, um die römischen im Gesamten zu übernehmen, dann wurde für sie eine Person *lege plebeve scito* bestimmt, die ihnen *leges dare* durfte, so wie es der Senat im 2. Jh. v. Chr. für einige der freien Gemeinden Siziliens getan hatte. Nur dürften die neuen Munizipien mit der Annahme der *lex Iulia* daraufhin keinen Einfluss mehr auf ihre Verfassung gehabt haben, sondern sich völlig der Autorität des römischen Gesetzgebers ausgeliefert haben, weshalb nicht alle Gemeinden gleich begeistert das Angebot der Römer annahmen, wie die *contentiones* in Neapolis und Herakleia nahelegen. Die Römer standen ab 90 v. Chr. vor der schwierigen Aufgabe, für die sehr unterschiedlich organisierten Gemeinden von Griechen und Italikern eine gemeinsame Organisationsform sowie Regeln festzulegen. Möglicherweise setzten sie beginnend mit der *lex Iulia* bestimmte Regeln für alle Munizipien Italiens fest, ähnlich den *leges provinciae* aus Sizilien – die *lex Tabulae Heracleensis* scheint Teile eines solchen Gesetzes beinhaltet zu haben. Sie galt für alle römisch organisierten Gemeinden Italiens und war nicht Teil der individuellen Stadtgesetze.

Die Munizipien in Italien des frühen ersten vorchristlichen Jahrhunderts selbst besaßen unterschiedliche Organisationsformen, je nachdem, wie die Gemeinde vor dem Bundesgenossenkrieg regiert worden war oder ob sie das römische Bürgerrecht schon vor dem Bundesgenossenkrieg besessen hatte – manche besaßen *IIIIviri*, manche *IIviri* und *aediles*.[1200] Unabhängig von ihrer Verfassung galten aber für alle Munizipien die Regeln, die z. B. im

[1200] Kolonien besaßen *IIviri* und *aediles*, Munizipien eher *IIIIviri*, wobei diese meistens in *IIIIviri iure dicundo* und *IIIIviri aedilicia potestate* aufgeteilt waren, de facto also die gleiche Aufgabenverteilung aufwiesen. Der tatsächliche Unterschied dieser beiden parallel existierenden Organisationsformen dürfte also eher marginal und historischen Gründen geschuldet gewesen sein, siehe dazu die Untersuchung von Bispham (2007), S. 247-404, zu den *IIIIviri* Laffi (2002).

zweiten Teil der *lex Tabulae Heracleensis* festgelegt waren. Rom konnte auf diese Weise durch ein Gesetz die Regeln aller untergeordneten Gemeinden Italiens vereinheitlichen, die Gemeinden selbst erhielten durch ihren Gesetzgeber in diesen Fällen Zusätze oder Änderungen ihres Stadtgesetzes – da diese aber auf Bronze publiziert waren, kann es sich in diesen Fällen nur um Zusätze handeln, die im Archiv abgelagert wurden – oder man publizierte einfach das neue, ganz Italien betreffende Gesetz wie in Herakleia,[1201] womit es klar wurde, dass es das Stadtgesetz näher definierte. Letzteres war ja, nach allem was wir wissen, relativ allgemein formuliert, so dass neue Regeln aus Rom nicht so schnell mit einem im Stadtgesetz formulierten Grundsatz in Konflikt traten, und man das Stadtgesetz selbst neu formulieren hätte müssen. Die Entdeckung eines Fragmentes in Spanien, das einen Ausschnitt aus dem allgemein für die Munizipien und Kolonien Italiens konzipierten Teil des Gesetzes von Herakleia bietet, scheint die Theorie zu stärken, dass Rom für seine Munizipien und Kolonien in Italien wie auch den Provinzen generelle, vom Stadtgesetz unabhängige, Gesetze formulierte und publizieren ließ, deren Inhalt hauptsächlich den Zugang zu Magistraturen, Senat und Bürgerrecht regelte.[1202]

Rom beließ die Selbstregierung der neuen Städte intakt, gab ihnen aber Regeln, um das römische Rechtssystem implementieren zu können. Das System, das man für den Sonderfall Capua konzipiert hatte, in das man, ähnlich wie in die *fora* und *conciliabula*, also Zentralorte für am Land verstreute römische Bürger für den Zweck der Rechtsprechung, aus Rom *praefecti iure dicundo* schickte, war für die zahlreichen neuen Bürgergemeinden undenkbar. Für jede römische Gemeinde, die die Voraussetzungen für die Selbstverwaltung besaß, wurde eine eigene Gerichtsbarkeit nach römischen Muster geschaffen, deren Kompetenz bis zu einer gewissen Grenze reichte, ab der der Fall an den römischen Prätor abgegeben werden musste.[1203] Dies war ein Hauptgrund der Schaffung von Munizipien in Italien und der Etablierung von Stadtgesetzen. Die Hauptstadt Rom wollte und konnte gar nicht für alle Gerichtsfälle in Italien zuständig sein, gleichzeitig konnte sie derart verhindern, dass römische Bürger in einem

[1201] Das Problem dieser *lex* bleiben die stadtrömischen Bestimmungen im ersten Teil, sie hatten wohl keine gesetzliche Wirkung im Süden Italiens, waren aber aus irgendeinem Grund für Herakleia oder seine Gemeinden im Umfeld als relevant angesehen worden. Die zunächst geschilderten *professiones* könnten für die römischen Bürger in den Munizipien und Kolonien ja noch relevant gewesen sein, wobei sich die Frage stellt, warum man in der Folge von der Getreideverteilung ausgeschlossen wurde. Doch die Kapitel, die die Instandsetzung der Straßen und die Aufgabengebiete stadtrömischer Magistrate behandelten, konnten wohl nur rein informativen Charakter für die Landbewohner gehabt haben. Es ist nicht undenkbar, dass die römischen Behörden auch die nach Rom kommenden Landbürger über die diesbezüglichen Regeln auf dem neuesten Stand halten wollten, vgl. dazu II 1.3.4.

[1202] Vgl. dazu II 1.3.1, S. 69.

[1203] Zur munizipalen Gesetzgebung siehe vor allem Simshäuser (1973), noch vor der Entdeckung der *lex Irnitana*, aber dennoch in vielen Aspekten nach wie vor grundlegend, weiters Galsterer (2004), Bezug nehmend auf die *leges libitinariae*.

Munizipium ohne weiteres zum Tode verurteilt wurden. Das System aus Stadtgesetz, das die lokale Verwaltung nach römischem Muster einsetzte, und allgemeinen Gesetzen, die in der Republik von römischen Volksgesetzen und im Prinzipat vom Kaiser ausgingen, etablierte sich mit dem Ende des Bundesgenossenkrieges in ganz Italien. Rom konnte dieses System später dann auch in die Provinzen tragen, wo es in der Kaiserzeit weiterentwickelt wurde. Für Italien selbst stand nach den ersten Bürgerrechtsgesetzen am Ende des Bundesgenossenkrieges die allgemeine munizipale Gesetzgebung weniger im Fokus der innenpolitischen Debatten – es waren eher Popularen wie Cinna, Pompeius und dann Cäsar, die durch Gesetze auf die munizipalen Verhältnisse in Italien einwirken wollten.[1204] Cäsars Politik in Bezug auf die Munizipalisierung Italiens war nicht revolutionär, sondern stand am Schluss dieser Entwicklungen, die er aber am konsequentesten umzusetzen versuchte. Die Integration und Munizipalisierung von *Gallia Cisalpina*,[1205] seine bei Cicero angedeutete Gesetzgebung, die *lex* von Herakleia, falls wir sie, wie die meisten es tun, Cäsar zuschreiben wollen, und nicht zuletzt die berühmte Patavium Inschrift[1206], lassen auf eine, wenn nicht mehrere *leges Iuliae municipales* schließen.

Eine für die weitere Bürgerrechtspolitik bedeutende Entscheidung war nun, dass die Römer das *ius Latinum*, dessen Stammland Latium sowie alle dazuzählenden latinischen Kolonien römisch geworden waren, nicht abschafften, sondern auf Gemeinden der damals von Rom aus gesehen noch außerhalb von Italien liegende Transpadana, also dem Gebiet nördlich des Po, übertrugen, was durch die *lex Pompeia de Transpadanis* des Konsuls Gnaeus Pompeius Strabo in 89 v. Chr. erfolgte. Das bereits oben erwähnte Rechtesystem, das das Zusammenleben von römischen und latinischen Bürgern seit mehreren Jahrhunderten auf bewährte Weise geregelt hatte, wurde nun vollkommen von geographischen Aspekten befreit, und konnte somit als Instrument einer Bürgerrechtspolitik in Kontakt mit noch weniger romanisierten Gebieten eingesetzt werden. Dass die Gebiete der Gallia Cisalpina 49 v. Chr. das römische Bürgerrecht erhielten und 41 v. Chr. überhaupt dem italischen Kernland angeschlossen wurden, zeigt, dass man die Einwohner dieser Gemeinden potenziell als zukünftige Römer sah, ihnen jedoch vorerst noch das volle römische Bürgerrecht vorenthielt.

[1204] Bispham (2007), S. 418-424.

[1205] Vgl. dazu die Bestimmungen des *Fragmentum Atestinum* (CIL 1, 600) und der *lex Rubria* (CIL 1, 592), zwischen 49 und 42 v. Chr. für die neuen römischen Gemeinden erlassen, für die, da sie Italien noch nicht angehörten, ein eigenes Prozessgesetz erforderlich geworden war, bzw. der Kommentar dazu von Bruna (1972), sowie die Beiträge von Laffi (1986) (1990) (1992).

[1206] CIL 5, 2864*: M*(*arcus*) *Iunius* / *Sabinus* / *IIIIvir aedili*/*ciae potestat*/*e lege Iulia* / *municipali* / *patronus* / *collegi*(*i*) *cen*/*tonariorum* / *frontem templi* / *vervis et hermis* / *marmoreis pe*/*cunia sua orna*/*vit et tuition*(*e*) *dedit HS* / (*mille*) / (*mille*) / *n*(*ummum*) *CCXXXXII*.

Somit waren mit den Bürgerrechtsgesetzen von 90 und 89 v. Chr. die Grundsteine der zukünftigen römischen Bürgerrechtspolitik gelegt. Das römische Bürgerrecht für Italien, das latinische für Gemeinden außerhalb Italiens, die man an dieses heranführen wollte. In der Gallia Narbonensis wurden am Ende des 2. Jh. v. Chr. erste Veteranenkolonien gegründet, ansonsten kam es zu wenigen Gründungen von Munizipien oder Kolonien außerhalb Italiens.[1207]

Dies änderte sich mit dem Aufstieg Cäsars, der das Potenzial der Bürgerrechtspolitik zur Schaffung einer Machtbasis erkannte. Bereits Sulla hatte durch eine aktive Munizipalisierungspolitik in Italien viele Anhänger an sich binden können, und für Cäsar zeigen sowohl literarische als auch epigraphische Quellen, dass er an einer grundlegenden Reform des gesamten Bürgerrechts- und Munizipalwesens arbeitete, von dem er aber nur einen kleinen Teil tatsächlich verwirklichen konnte.[1208] Dies gelang erst Augustus, der einen im Vergleich zu Cäsar deutlich zurückhaltenderen Zugang in Bezug auf die Verleihung von Bürgerrechten wählte, dafür das Stadtgesetzsystem aber auf einheitliche und dauerhafte Weise umgestaltete.

Die Gründung und Konstituierung von Kolonien sowie die Gewährung des Munizipalstatus erfolgten in der frühen und mittleren Republik unter militärisch-strategischen einerseits und außenpolitischen Gesichtspunkten andererseits, wobei die sozialen Probleme, die mit der Landzuweisung an römische Bürger gemildert werden sollten, selbstverständlich ebenfalls einen wichtigen Faktor darstellten.[1209] Spätestens mit der an der *plebs* orientierten Politik der Gracchen[1210] und den Heeresreformen des Marius, bei denen die Veteranen auf diese Weise versorgt werden sollten, wurden Koloniegründungen von innenpolitischen Motiven bestimmt. Die Senatoren Roms hatten Gründungen von Kolonien außerhalb Italiens, also die Niederlassung großer Gemeinwesen von Bürgern außerhalb der direkten Kontrolle Roms, stets

---

[1207] In Korsika wurden von Marius 100 v. Chr. die Colonia Mariana, von Sulla um 80 v. Chr. die Kolonie Veneria Aleria gegründet, vgl. Der Neue Pauly Supplement I Online, Bd. 3, s. v. *Die römische Kolonisation*. Weiters erhielten vor Cäsar bestimmte verbündete Städte außerhalb Italiens aufgrund eines *foedus* bestimmte Vorrechte, etwa Gades und Saguntum in Hispanien oder Massilia, das den Bürgern, ohne den Status von Kolonisten und *municipes* zu haben, die Möglichkeit gab, römische Bürger zu werden.

[1208] Zur Diskussion um eine vermutete *lex Iulia municipalis* von Cäsar, siehe Kapitel II 1.3.4.

[1209] Vgl. aber Bleicken (1974), S. 398: „Vielleicht ist der Gedanke der Versorgung sogar nur in Ausnahmefällen ein bewusster politischer Gedanke gewesen, da die beinahe ununterbrochene Expansion eher mehr Kolonisten erfordert hatte, als zur Verfügung standen."

[1210] Vgl. die Versuche der Gracchen, die noch verbliebenen Gebiete des *ager Romanus* in Italien an die römischen Bürger zu verteilen, sowie die gracchischen Gründungen Neptunia in Tarent, Fabrateria Nova nach der Zerstörung von Fregellae oder Karthago, wobei letzterer der Koloniestatus nach dem Tod des Gaius Gracchus wieder entzogen wurde. Die Koloniegründungen in Italien waren ab 157 v. Chr. aufgrund des nicht vorhandenen Bodens bzw. des Fehlens von außenpolitischen Bedrohungen vollkommen zum Erliegen gekommen, weshalb der Versorgungsgedanke ab dem Auftreten der Gracchen das bestimmende Motiv von Koloniegründungen wurde und daher auf Widerstand der bewahrenden Politik der Senatselite trat.

mit Skepsis und Widerstand bedacht, da sie der Gedankenwelt der popularen Politik mit dem Ziel der Schaffung großer, potenziell gegen Rom einsetzbarer Klientelstaaten entstammten.[1211] Genau dies war ein entscheidender Beweggrund des ab dem Ende des 2. Jh. v. Chr. einsetzenden Kampfes um die Kolonisation römischer Bürger außerhalb Italiens durch *populare* Politiker. Dass unter der Herrschaft Sullas und der Senatspartei nur eine Kolonie, und zwar Aleria als Gegengewicht zu einer marianischen Kolonie in Korsika, außerhalb Italiens gegründet wurde, zeigt diese Reserviertheit der senatorischen Elite gegenüber der Kolonisationspolitik der Popularen.[1212] Es verwundert nicht, dass Cäsar, der aus dieser Konfrontation als siegreicher Alleinherrscher hervorgehen sollte, bedeutende Kolonien wie Karthago (46 v. Chr.) und Korinth (44 v. Chr.), und auch einige in Hispanien gründete, die aufgrund des Weiterlebens seines Vermächtnisses durch Augustus, im Gegensatz zu den gracchischen Gründungen, Bestand hatten.[1213] Von seiner in der Baetica gegründeten Kolonie Urso blieben große Teile des Stadtrechtes erhalten, die uns einen Einblick in das Prozedere am Ende der Republik, der Diktatur Cäsars, geben.

Die Gründung erfolgte *iussu C. Caesaris*, daneben gab es einen *curator agris dandis atsignandis iudicandis ex lege Iulia* und *is, qui eam coloniam deduxerit*, [1214] sowie eine *lex Antonia*, Senatsbeschlüsse und *plebiscita*, die die Grenzen der Kolonie festlegten.[1215] Caballos Rufino konnte recht überzeugend darlegen, warum der *deductor* von Urso Gaius Asinius Pollio war, ein Vertrauter Cäsars und Statthalter der Hispania Ulterior in den Jahren 44 und 43 v. Chr., der die zweite Wahlkurie nach der namens *Iulia* mit dem Namen *Asinia* bezeichnen ließ.[1216] Da Pollio nach Cäsars Tod auf der richtigen Seite, also jener Octavians, stand, blieb sein Vermächtnis in Urso bestehen, während die von Lepidus *iussu Caesaris* in Hispanien deduzierte Kolonie Celsa namens *colonia Iulia Victrix Lepida* bald in *colonia Iulia Victrix Celsa* umbenannt wurde.[1217] Noch kurz vor seinem Tod sollte *iussu Caesaris* eine Veteranenkolonie in Buthrotum gegründet werden, die, von Cicero heftig bekämpft,[1218] nach Bestätigung der acta Caesaris durch die Konsuln und den Senat schließlich auch erfolgte – nicht auszuschließen, dass auch die Umstände der Gründung Ursos ähnlich waren. Nach dem Sieg

[1211] Vgl. Bleicken (1974), S. 399-401.
[1212] Zu diesem Ringen um die außeritalische Kolonisation, den diesbezüglichen Gesetzen der Gracchen, des Marius und des Saturninus, vgl. Bleicken (1974), S. 402-403.
[1213] Hasta Regia, Ucubi, Hispalis, vielleicht auch Ituci, vgl. Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 32.
[1214] Urs. §97.
[1215] Urs. §104.
[1216] Vgl. Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 240 bzw. II 1.4.3, S. 107-110.
[1217] Zu den cäsarischen Koloniegründungen in Hispanien, siehe die Diskussion in Kapitel II 1.4.2, S. 94.
[1218] Cic. Att. 16, 16.

über Pompeius versuchte Cäsar auf diese Weise dessen ehemaliges Machtzentrum Hispanien zu einem julischen zu machen.

Die ursprünglich von Senat und Volk von Rom ermächtigten Deduktoren von Kolonien agierten unter Cäsars Alleinherrschaft nur noch *iussu Caesaris*, gründeten *coloniae Iuliae*, in denen sie sich bei der Anfertigung des Stadtgesetzes höchstens subtil an zweiter Stelle der Kurienliste platzieren ließen. Cäsar hatte wie kein anderer bis dahin die Macht erkannt, die von Stadtrechten und Bürgerrechtsverleihungen in den Provinzen ausging. Eine Verleihung des *ius Latinum* durch Cäsar an ganz Sizilien, durch Antonius wenig später sogar des römischen Bürgerrechts,[1219] wurde von Augustus später wohl wieder rückgängig gemacht.[1220] Wäre die Politik Cäsars fortgeführt worden, dann wäre die großflächige Verleihung von Bürgerrechten an ganze Provinzen möglicherweise fortgesetzt worden, doch Augustus' konservativere Politik, die nicht mehr von den gleichen innenpolitischen Motiven getrieben war wie die der senatorischen Elite am Ende der Republik, sah gezielte Stadtgründungen und die damit einhergehende langsamere Verbreitung des Bürgerrechts vor[1221] – er kehrte daher in gewisser Weise zu den Ursprüngen der römischen Stadtrechtspolitik in bestimmten Aspekten zurück.

[1219] Cic. Att. 14, 12.
[1220] Lavan (2019b), S. 35. Vgl. Eck (2018a), S. 749: „Das ius Latii für Sizilien hatte Bestand, nicht jedoch die von Marcus Antonius initiierte Verleihung des vollen römischen Bürgerrechts; dieses ging vielmehr im Verlauf der Auseinandersetzungen der Triumviratszeit wieder verloren; die meisten sizilischen Gemeinden hatten sich auf der falschen Seite politisch engagiert, nämlich für Sextus Pompeius."
[1221] Vgl. Lavan (2019b), S. 35-36: „Henceforth grants to individual cities seem to have become the norm, with the exception of block grants to the Alpine provinces by Claudius and Nero and – the single biggest grant – to the Spanish provinces by Vespasian."

1.2 Munizipalisierung und Stadtgesetzgebung in der Kaiserzeit bis 212 n. Chr.

Mit der Schaffung des Prinzipats durch Augustus waren nun alle Instrumente der römischen Munizipalisierungspolitik, die in der römischen Republik über den Zeitraum mehrerer Jahrhunderte geschaffen worden waren, in einer Hand vereint. Augustus konnte nicht nur den Status eines Munizipiums oder einer Kolonie verleihen, sondern auch latinisches oder römisches Bürgerrecht, und generell, wie Cäsar vor ihm, die allgemeinen Regeln der Munizipien und Kolonien festlegen, was er wahrscheinlich für die westliche Hälfte des Reiches auch ausführlich tat.[1222] Es ist vielleicht seiner vorsichtigen Munizipalisierungspolitik geschuldet, dass wir – vermutlich mit der Ausnahme der *lex* von Segusio – keine epigraphischen Belege einer *lex Iulia municipalis* des Augustus kennen, sondern bei den Stadtgesetzen stets die uns gut bekannten Stadtgesetze der Flavier zitieren. Doch es scheint wahrscheinlich, dass es Augustus war, der jenes Stadtgesetzformular schuf, auf dem aufbauend unter Domitian das Recht der latinischen Munizipien Hispaniens formuliert wurde.[1223] Bedeutende Wissenschaftler wie Theodor Mommsen, Otto Gradenwitz oder Alvaro D'Ors[1224] widmeten große Teile ihrer Publikationen zu den flavischen Stadtgesetzen der Untersuchung von flavischen Interpolationen des augusteischen Urtextes.

Es ist unbestritten, dass der Formularprozess, wie er in der *lex Flavia* dargelegt ist, auf den Reformen der augusteischen *leges Iuliae iudiciorum publicorum et privatorum* aus 17 v. Chr. aufbaut. Das sehr fragmentarisch erhaltene Stadtgesetz von Segusio, dessen Datierung nicht sicher, aber wohl aufgrund der Datierung der Verleihung des Munizipalstatus an Segusio durch Augustus seiner Zeit zuzuschreiben ist, hat in einem Fall wörtliche Parallelen mit §87 der *lex Flavia*, im anderen Fall behandelt es in einem unklaren Kontext den Sachverhalt der *actio depensi*, der in der *lex Flavia* fehlte, und vielleicht nur in Segusio aufgrund seines römischen Status eine Rolle spielte.[1225] In §91 der *lex Flavia* wird sogar auf die *lex Iulia, quae de iudicis privatis proxime lata est*, Bezug genommen, ein unmittelbares Relikt eines augusteischen Stadtgesetzkapitels. Es dürfte hier also seit Augustus wenig am bewährten System geändert worden sein. Auch das restliche *corpus* der *lex Flavia* geht wohl auf Augustus oder noch ältere

[1222] Vgl. Sherwin White (1939), S. 178: „Possibly the crown here belongs to Augustus, especially as where Caesar's activity in municipal reform can be traced it seems to be confined to Italy." Aber nicht nur für die westlichen Provinzen schuf Augustus Regeln, vgl. das bei Plin. Ep. 10, 79-80, erwähnte Edikt des Augustus die Dekurionen in der Provinz Pontus und Bithynien betreffend.
[1223] Zu den wenigen postaugusteischen Einfügungen, vgl. Sisani (2016b), S. 14-16.
[1224] Siehe dazu die Ausführungen samt Literatur bei D'Ors, *Epigrafía jurídica*, S. 282-341.
[1225] Vgl. II 2.1.3, S. 152-154.

Vorlagen aus der Republik zurück, wie der Vergleich mit der *lex Tarentina* und der *lex Ursonensis* nahelegt.

Augustus' Rolle in der Munizipal- und Kolonisierungspolitik war, wie in vielen Dingen, prägend und nachhaltig.[1226] Er stellte das System der Provinzen auf ein solides Fundament, die nun in (modern bezeichnete) senatorische und kaiserliche Provinzen aufgeteilt wurden, und je nachdem von einem vom Senat bestellten *proconsul* oder einem vom Kaiser eingesetzten, dessen Imperium vertretenden *legatus Augustus pro praetore* geleitet wurden. Nach der Erringung der Alleinherrschaft ordnete er auch die Verhältnisse der Provinzen selbst, die er für diesen Zweck bereiste – so stellte er das noch auf dem hieronischen Zehentgesetz basierende Steuersystem in Sizilien, von Cicero noch detailliert beschrieben, auf die in den Provinzen übliche Bodensteuer um, im Gegensatz wandelte er die Gemeinden Siziliens in Munizipien und Kolonien um – die Sonderstellung Siziliens endete somit durch Augustus, der die Rolle der Insel als ehemalige Machtbasis des Sextus Pompeius dabei selbstverständlich im Auge hatte.

Das System der Honorar- bzw. Titulaturkolonie, also die Umwandlung einer bereits existierenden Gemeinde in eine Kolonie, die durch die Schaffung der latinischen Kolonien im Zug der *lex Pompeia de Transpadanis* in der Gallia Transpadana erstmals entstand,[1227] wurde von Augustus ausgeweitet. Der Unterschied zwischen römischen Kolonien und Munizipien wurde dadurch geringer, da die Bürger nicht neu in die Kolonie kamen, sondern, wie in Munizipien, bereits vorher dort wohnten[1228] – obwohl es vor allem unter Augustus noch zu zusätzlichen Ansiedlungen neuer Siedler in Honorarkolonien kommen konnte. Ähnlich wie in Munizipien ging auch ihr Charakter von Festungsstädten in unsicheren Gebieten mit der Schaffung des *imperium Romanum* und der *pax Augusta* allmählich, wenn auch nicht vollkommen, verloren.[1229] Wir können vermuten, auch wenn wir keinen Beweis dafür haben, dass sich unter Augustus daher auch die Stadtgesetzvorlagen beider Gemeindetypen annäherten.[1230]

[1226] Siehe dazu Eck (2014b), zu den Provinzen vor allem S. 181-185.

[1227] Vgl. Ascon. Pis. 3: *Neque illud dici potest, sic eam coloniam* (*scil: Placentiam*) *esse deductam quemadmodum post plures aetates Cn. Pompeius Strabo, pater Cn. Pompei Magni, Transpadanas colonias deduxerit. Pompeius enim non novis colonis eas constituit sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut petendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur*.

[1228] Zur Integration der peregrinen Vorbevölkerung in den kaiserzeitlichen Koloniegründungen, siehe Eck (2018a), S. 750-755.

[1229] Vgl. weiter unten die Koloniegründungen Claudius' und Trajans.

[1230] Die Stadtgesetzfragmente der trajanischen *colonia* Ratiaria in Moesia Superior, die mit der *lex Irnitana* ergänzt werden können, scheinen dies zu suggerieren, vgl. Kapitel II 2.3.3 und Rafetseder (2018a) sowie auch das Auftauchen des Wortes *colonos* in Irn. §79, offensichtlich aus einer für beide Verwaltungstypen geschaffenen Vorlage fälschlicherweise übernommen.

Laut Aulus Gellius bestand der Unterschied zwischen Munizipien und Kolonien Mitte des 2. Jh. n. Chr. für die Mehrheit der Römer daher nur noch dem Prestige, aber nicht mehr dem rechtlichen Status nach.[1231] Unter Augustus wurden die bis dahin verschiedenen Organisationsformen der Gemeinden im westlichen römischen Reich größtenteils[1232] auf eine Linie gebracht, und so war es dann vermutlich auch Augustus, und nicht Cäsar, der etwa dafür sorgte, dass in ganz Italien das duovirale System jenes der *IIIIviri* ablöste und die Munizipien bzw. die Kolonien einheitliche Regeln bekamen.[1233]

Wie diese Umwandlung vonstattenging, ist aufgrund der Quellenlage heute nur noch schwer nachzuvollziehen, allerdings haben Francesco Grelle und Marina Silvestrini in einem Aufsatz von 2017 eine sehr interessante Theorie in Bezug auf einen Teilaspekt augusteischer Stadtgesetzpolitik aufgestellt, nämlich die Einführung der *praefecti iure dicundo*.[1234] Diese tauchten Ende des 1. Jh. v. Chr. erstmals auf und konnten von den Oberbeamten als Stellvertreter eingesetzt werden. Für Krisensituationen, die dafür sorgten, dass es keine gewählten Amtsträger gab, wurde aber nach wie vor auf das Amt des *interrex* gesetzt,[1235] so wohl auch noch in der ursprünglichen *lex* von Urso, die ihr auf Befehl von Cäsar verliehen wurde.[1236] In den Fasten der von Antonius mit Veteranen deduzierten Kolonie von Venusia[1237] kam es in den Wirren des Bürgerkrieges zwischen 32 und 30 v. Chr., vielleicht aufgrund von Unruhen von Antonius-Anhängern, zu unregelmäßigen Abfolgen von Amtsträgern, die oft nur wenige Monate im Amt waren, als Übergang fungierten dort zeitweise auch *praefecti*. Jedoch schien das Amt des *interrex* nicht mehr zu existieren – dies dürfte in Pisa im Jahre 4 v. Chr. sehr sicher der Fall gewesen sein, wo weder *IIviri* noch *praefecti* im Amt waren, und daher eine

---

[1231] Gell. 16, 13, 3: *Sic adeo et municipia quid et quo iure sint quantumque a colonia differant ignoramus existimamusque meliore condicione esse colonias quam municipia*.

[1232] Ausnahmen blieben, etwa die *civitates* gallischer Stämme, die trotz der Verleihung des Bürgerrechts nicht in Munizipien umgewandelt wurden, vgl. Galsterer, DNP, s.v. *Municipium*, S. 478, und Ortiz de Urbina (1995), S. 52. Zu der teilweise schwer zu interpretierenden Liste des älteren Plinius zur Gallia Narbonensis siehe Tarpin (2017).

[1233] Zu dieser Frage vgl. Laffi (1973) und (2002).

[1234] Grelle/Silvestrini (2017). Zu den *praefecti* siehe auch Melchor Gil/Torres González (2020). *praefecti* waren ab Augustus möglicherweise auch in der Frühzeit einer sicher konstituierenden Kolonie als Übergangsbeamte tätig, vgl. die Inschrift des *IIvir urbis moeniundae, praefectus iure dicundo bis* und *IIvir iure dicundo* Gaius Aclutius Gallus aus Venafrum, CIL 10, 4876: *C*(*aius*) *Aclutius L*(*uci*) *f*(*ilius*) *Ter*(*etina*) *Gallus* / *duovir urbis moeniundae bis* / *praefectus iure deicundo bis* / *duovir iure deicundo tr*(*ibunus*) *mil*(*itum*) / *legionis* [*pr*]*imae tr*(*ibunus*) *militum* / *legionis secundae Sabinae*.

[1235] Vgl. z. B. den *interrex* aus dem Beginn des ersten Jh. v. Chr. aus Beneventum, wahrscheinlich in der latinischen Kolonie kurz vor dem Bundesgenossenkrieg, CIL 1², 1729: *C*(*aio*) *Oppio* [--- *f*(*ilio*)] / *Capiton*[*i*] / *q*(*uaestori*) *pr*(*aetori*) *in*[*ter*(*regi*)] / *cens*[*ori*]. Interessanterweise wurde das Amtsgebäude der Zensoren, wie Oppius es noch zur Zeit der latinischen Kolonie war, auch später, als *IIIIviri* und dann *IIviri*, *quinquennales* diese Funktion übernommen hatten, noch als *censorium* bezeichnet, vgl. Camodeca (2016).

[1236] Ein Hinweis auf den *interrex* gibt es noch in Urs. §130, wo er vom Graveur nicht, wie vorgesehen, ausgelassen, sondern graviert wurde, vgl. II 1.4.3, S. 142.

[1237] CIL 9, 422 = InscrIT 13, 1, 8 -13, 2, 6.

Krise herrschte.[1238] Hätte es einen *interrex* gegeben, dann hätte diese Krisensituation überbrückt werden können. Aufgrund seines Fehlens in der *lex coloniae* und durch *contentiones candidatorum*[1239] konnten keine *IIviri* ihr Amt antreten und auch keine *praefecti* eingesetzt werden. Es scheint daher, dass das unter Augustus ausgerollte Amtsträger-System noch verfassungstechnische Probleme aufwies, sich in einer Testphase befand. Diese Lücke des *interrex* wurde anscheinend durch die *lex Petronia* geschlossen, die möglicherweise unter der Regentschaft des Tiberius erlassen wurde. Die nun in Inschriften auftauchenden *praefecti lege petronia ex decreto decurionum* agierten in Krisensituationen quasi wie *interreges* und organisierten etwa Wahlen, wie im Fall Pompejis nach dem schweren Erdbeben 62 n. Chr., ein Vorbote des Vesuv-Ausbruches einige Jahre später.[1240] Es dauerte also einige Zeit, bis die neue Institution des *praefectus iure dicundo* als vom Oberbeamten eingesetzter Stellvertreter in den Gemeinden Einzug hielt, und um den *praefectus* als Ersatz des *interrex*, ernannt durch den *ordo decurionum*, zu verankern, benötigte es sogar einen kaiserzeitlichen Volksbeschluss.

Mit Bedacht wurden nun von Augustus in den westlichen Provinzen Munizipien und Kolonien zur besseren Verwaltung derselben geschaffen, wobei es – und so sollte es lange bleiben – nur noch drei Typen von Gemeinden gab: Kolonien römischer Bürger und Munizipien mit römischem bzw. latinischem Bürgerrecht, wenngleich sich auch letztere beiden in ihrer Verfasstheit wohl nur noch in bestimmten Details, aber nicht mehr in der generellen Organisationsform unterschieden.[1241]

Die nachfolgenden Kaiser und Kaisergeschlechter hielten sich an das von Augustus geschaffene System der Munizipien und Kolonien, wiewohl sie manchmal restriktiver, manchmal großzügiger mit der Verleihung der Stadtrechte vorgingen.

Unter Tiberius schien die Verleihung von Bürger- und Städterrechten nach den umfangreichen Reformen und Vergaben von Cäsar und Augustus zu einem Stillstand gekommen zu sein.[1242] Tiberius zurückhaltender, verwaltender Stil scheint sich auch in der Provinzverwaltung auf den Erhalt des Status quo beschränkt zu haben. Erst Claudius läutete die nächste Phase der

---

[1238] CIL 11, 1421, neueste Edition in Segenni (2011), Z. 19-20: *quando eo casu in colonia neque IIvir*(*i*) *neque praefecti er*[*an*]*t neque quisquam iure dicundo praerat* […]. Die *lex coloniae* sah wohl keine Lösung für den Fall vor, dass weder *IIviri* noch *praefecti* im Amt waren.
[1239] CIL 11, 1421, Z. 5.
[1240] Zu den einzelnen inschriftlichen Belegen siehe Grelle/Silvestrini (2017), S. 67-72.
[1241] Vgl. die in dieser Arbeit untersuchten Ähnlichkeiten der *lex Tarentina*, *lex Flavia* und *lex Troesmensium*.
[1242] Sherwin White (1939), S. 181.

Munizipalisierung ein,[1243] die ihm im dritten Kapitel von Senecas Apocolocyntosis durchaus zum Vorwurf gemacht wird:

Sen. Apocol. 3: *Sed Clotho „ego mehercules" inquit „pusillum temporis adicere illi volebam, dum hos pauculos, qui supersunt, civitate donaret* (*constituerat enim omnes Graecos, Gallos, Hispanos, Britannos togatos videre*), *sed quoniam placet aliquos peregrinos in semen relinqui et tu ita iubes fieri, fiat.*

Tatsächlich erscheinen in beiden Hälften des Reiches ab dieser Zeit viele Neubürger mit dem Namen Tiberius Claudius. Neben der Verleihung des römischen Bürgerrechts an Personen,[1244] die im römischen Militär- und Staatsdienst standen – aus seiner Zeit stammen die ersten Militärdiplome[1245] – verlieh er auch einigen Alpenstämmen das latinische Recht.[1246] Er widmete sich weniger den bereits stärker romanisierten Provinzen wie der Narbonensis oder der Baetica, sondern gründete Munizipien fast ausschließlich in Noricum und Mauretania[1247], dazu einige Kolonien, die er an strategische Stellen in den Provinzen setzte.[1248] Nicht zuletzt seine bei Tacitus[1249] und in der *Tabula Lugdunensis*[1250] erhaltene Senatsrede des Claudius, in der er für die Zulassung von Angehörigen der gallischen Elite zum Senat eintrat, beweisen Claudius' großzügige Einstellung in der Bürgerrechtspolitik, die aber nicht revolutionär, sondern in den von Cäsar und Augustus vorgegeben Bahnen ablief. Mag Claudius' Politik in

---

[1243] Zur Bürgerrechtspolitik des Claudius siehe Sherwin White (1939), S. 181-193.

[1244] Zu diesem Zwecke existierte in Rom ein *commentarius civitate Romana donatorum*, wie aus der *Tabula Banasitana*, einer inschriftlich festgehaltenen, in zwei Stufen erfolgten Bürgerrechtsverleihung durch Marc Aurel und Verus bzw. Commodus an einen berberischen Noblen und seine Familie aus der Mauretania Tingitana, hervorgeht, vgl. AE 1971, 534 bzw. Seston/Euzennat (1971). Der *commentarius* enthielt zur Zeit des Marc Aurel die Bürgerrechtsverleihungen aller Kaiser, mit Ausnahme von Otho und Vitellius (vgl. dazu Tac. Hist. 1, 50). Im Gegensatz zu den kaiserlichen Edikten und Dekreten, die in der *lex Flavia* als gültig erwähnt werden, blieben also auch die Bürgerrechtsverleihungen der damnierten Kaiser in Kraft und daher Teil solcher Aufzählungen. Die Vorgaben dieser Bürgerrechtsverleihungen *ad personam* sind uns aus diesem Zeugnis sowie dem Plinius-Brief 10, 6, wo er um das römische Bürgerrecht für seinen Masseur Harpocras bat, relativ klar: Nach einer positiven Entscheidung des Kaisers, musste der Rezipient Alter und Vermögensstand in Rom bekannt geben, dort wurden Name und Alter des Rezipienten publiziert und archiviert. Für Ägypter war es, wie aus dem Plinius-Brief hervorgeht, vorher notwendig, das Alexandrinische Bürgerrecht zu besitzen. Im Antwortbrief gestand es Trajan im Nachhinein unter der Anmerkung, dass er dieses, so wie seine Vorgänger, nicht blindlings zu vergeben pflegte, zu, und bat Plinius um den Namen des Heimatgaus des Masseurs, damit Trajan ihn dem ägyptischen Präfekten weiterleiten konnte – ein erstaunlich umständliches System und Zeugnis davon, dass für römische Bürgerrechtsverleihungen ad personam auch in der Kaiserzeit ein hoher persönlicher und bürokratischer Aufwand betrieben werden musste.

[1245] Vgl. Dio 60, 24, 3. Zu den Militärdiplomen und einer auch quantitativen Analyse der dadurch geschaffenen Neubürger, vgl. Lavan (2019a); für die Rolle der Militärdiplome als serielle Quelle für die verschiedenen Disziplinen der Altertumswissenschaft Eck (2017).

[1246] Die Alpenstämme waren bereits vor Augustus in ein römisches Bündnissystem integriert worden, vgl. Tarpin (2018); unter Augustus folgte die Munizipalisierung in einigen Teilen, unter Claudius und Nero schließlich die Eingliederung in Provinzen und die Verbreitung des Bürgerrechts, dazu siehe Faoro (2015a) und (2015b) und Lavan (2019b), S. 36.

[1247] Fünf *municipia* in Noricum: Aguntum, Celeia, Iuvavum, Teurnia, Virunum; drei in Mauretania.

[1248] Camulodonum (Britannien), Colonia Claudia Ara Agrippinensium (Gallien), Aequum (Dalmatien), Emona, Savaria (Pannonien), Apri (Thrakien), vier Kolonien in Mauretanien und drei im Osten.

[1249] Tac. Ann. 11, 23-24.

[1250] CIL 13, 1668.

Bezug auf die Verleihung von Bürgerrechten *ad personam* relativ freizügig gewesen sein, so beschränkten sich seine Stadtgründungen jedenfalls auf wenige Gebiete. Da Stadtgründungen von Tiberius und Nero vernachlässigt wurden[1251] und Claudius eben nur wenige Gemeinden damit auszeichnete, ist es wenig verwunderlich, dass wir kein Stadtgesetz aus der ersten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts kennen.

Das alles änderte sich mit der Verleihung des „Latium" an Hispanien durch Vespasian:

Universae Hispaniae Vespasianus Imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit.

Der Zusammenhang zwischen der Verleihung des latinischen Rechts und den uns erhalten gebliebenen Stadtgesetzfragmenten der *lex Flavia* wurde schon öfters beleuchtet.[1252] Als Vertreter eines neuen, noch dazu in einem Bürgerkrieg an die Macht gekommenen, Kaisergeschlechtes bemühte sich Vespasian ganz im cäsarischen Stil um die Schaffung einer loyalen Gefolgschaft in den Provinzen durch die Verleihung von Bürger- und Stadtrechten. Gleichzeitig festigten er und seine Nachfolger durch eine sehr aktive Munizipalisierungspolitik auch die Stellung der Bevölkerung in den bis dahin weniger romanisierten westlichen Provinzen des Reiches.[1253] Doch auch die Flavier beschritten rechtlich gesehen keine neuen Wege, sondern stärkten nach dem bisher bekannten Muster die Stellung der Provinzen. Neben einem Bauprogramm in Rom gehörten die Gründungen von römischen oder latinischen Gemeinden im ganzen Reich zum Regierungsprogramm der Flavier. Vespasian ließ bereits kurz nach seinem Amtsantritt in der neu geschaffenen Provinz Judäa eine Gründung des Herodes, Caesarea, 70/71 n. Chr. zu einer Kolonie erheben, und zwar, wie Inschriften nahelegen, vollkommen nach römisch-lateinischem Muster, also mit einem lateinischen Koloniegesetz.[1254] Die lateinisch-sprechende Elite[1255] dürfte durch Veteranenansiedlungen gebildet worden sein,

---

[1251] Sherwin White (1939), S. 194-195: „There was a pause during the principate of Nero, who in this respect bears the same relation to Claudius as Tiberius does to Augustus, and continued a time of peaceful subterranean development with few outward changes."

[1252] Lebek (1994), González (2001), Torrent (2008/2009), García Fernández (2020).

[1253] Am Balkan etwa wurden unter den Flaviern fünf Kolonien und zehn Munizipien (alle in Dalmatien) gegründet, vgl. Mrozewicz (2015). Zur Munizipalisierungspolitik der Flavier in Italien siehe den Sammelband Capogrossi Colognesi/Lo Cascio/Tassi Scandone (2016).

[1254] Eck (2012), S. 235. Die Institutionen der Stadt präsentieren sich in lateinischer Sprache und nach dem bekannten Muster der lateinischen Stadtgesetze (*ordo* und *decreta decurionum*, *IIviri*, etc.), über die Publikation des Stadtgesetzes, die ja *hac lege* vorgesehen war, können wir nur spekulieren, denn die Publikation von Beschlüssen erfolgte im hellenistisch geprägten Osten bevorzugt auf Stein.

[1255] Gut Latein sprechen zu können war wohl zumindest bis in die Frühe Kaiserzeit hinein eine nicht unwichtige Voraussetzung für das römische Bürgerrecht, vgl. Cic. Brut. 140: *non enim tam praeclarum est scire Latine quam turpe nescire, neque tam id mihi oratoris boni quam civis romani proprium videtur*.

die von Vespasian in der *colonia prima Flavia Augusta Caesariensis* zusammengezogen wurden.[1256]

Neben einzelnen Stadterhebungen verlieh Vespasian *universae Hispaniae*[1257] das *Latium*. Ein bestimmendes politisches Motiv dahinter war auch hier die Stärkung der Bindung dieser großen und reichen Provinzen an das flavische Kaiserhaus. In dem für ihn typischen, nüchternen Stil, fast so, als wäre es nicht der Rede wert, erwähnt Plinius der Ältere dieses bedeutende Ereignis in der Bürgerrechtspolitik der Flavier. Dies deutet trotz aller Sachlichkeit des Autors darauf hin, dass die angewandten Mechanismen der römischen Elite vertraut waren. Die Verleihung des *Latium* könnte daher im Kontext mit jener an die Gallia Transpadana gesehen werden. Die *lex Pompeia* von 89 v. Chr. schloss, auch wenn die politischen Umstände des Bundesgenossenkrieges selbstverständlich ganz andere waren, die Gallia Transpadana rechtlich gesehen an Italien an – das Stammesgebiet Latium, das ja römisch wurde, wurde quasi rechtlich auf das Gebiet nördlich des Po transferiert, dadurch erhielten die Bewohner eine besondere rechtliche Bindung an Rom, so wie sie die Latiner einst besaßen. Als die Gallia Transpadana Italien angeschlossen wurde, hörte Latium als Begriff für einen geographischen Raum mit einem bestimmten Rechteverhältnis mit der Stadt Rom vorerst auf zu existieren, ab dann gab es nur noch die latinischen Bürger und gegebenenfalls die einzelnen Gemeinden derselben in den Provinzen.

Vespasian schien nun nicht das latinische Bürgerrecht an alle freien Personen Hispaniens verliehen zu haben, er schien vielmehr, wenn wir Plinius wörtlich nehmen, ganz Hispanien, analog zur Gallia Transpadana 89 v. Chr., im territorial-rechtlichen Sinne zu einem neuen Latium gemacht zu haben. Dies hatte zur Folge, dass alle Gemeinden, die durch ein Stadtgesetz ein mit Rom rechtlich-verbindliches Verhältnis im Sinne des *munera capere* eingingen, den Status eines *municipium* bekamen, der jenem glich, den die Munizipien der Latiner in Latium einst innehatten, bevor sie römische Bürger wurden.[1258] Ähnlich wie in der Gallia Transpadana wurden daher alle in Hispanien lebenden freien Bürger rechtlich gesehen zu Latinern und

---

[1256] Ebd. S. 236. Erst in der Spätantike erscheint die Mehrzahl der Inschriften in griechischer Sprache, der lateinische Charakter Caesareas schien somit in späterer Zeit allmählich verlorengegangen zu sein, er hielt sich aber, so Eck (2012), S. 239, im Vergleich zu anderen römischen Kolonien im Osten länger, was wohl auf den lateinischsprachigen Verwaltungsstab und die Soldaten des Statthalters und des Finanzprokurators zurückzuführen ist. Die Anwendung des römischen Rechts war aber unabhängig davon auch in griechischer Sprache möglich, und setzte sich auf diese Weise auch im Osten des Reiches durch, vgl. die Verbreitung der Rechtspraxis der Römer in einer hellenistischen Provinz am Beispiel von Phrygien in Kantor (2013).

[1257] Es ist bis heute nicht eindeutig geklärt, ob Plinius mit *Hispania universa* tatsächlich ausdrücken wollte, dass Vespasian allen Bewohner in den Provinzen der hispanischen Halbinsel, also jenen der Baetica, Lusitania und Tarraconensis das latinische Bürgerrecht verlieh; siehe dazu die Diskussion weiter unten.

[1258] Zum *ius Latinum* und der Schaffung der latinischen Munizipien siehe Saumagne (1965), Le Roux (1986) und Kremer, *Ius Latinum*, besonders S. 175-198.

städtisch organisierte Siedlungen peregriner Einwohnern zu Munizipien, was in der Baetica, wo die meisten Menschen wie von den Römern gewünscht nicht verstreut, sondern in urbanen Zentren wohnten, einen hohen Grad an Munizipiumsverleihungen bedeutete.[1259]

Das diese Voraussetzungen in anderen Gegenden Hispaniens wie dem wenig urbanisierten Nordwesten nicht gegeben waren, erfasste die Munizipalisierung diese Gebiete daher auch nicht in diesem Ausmaß.[1260] Die Flavier sorgten also dafür, dass die Gebiete, die bereits gute Voraussetzungen besaßen, fast vollkommen mit einer Munizipalstruktur überzogen wurden, während in Gegenden, wo dies noch nicht der Fall war, der Anreiz zumindest vergrößert wurde, urbane Zentren zu schaffen, um ebenfalls ein latinisches Munizipalstatut aufgrund des Rechtes des latinischen Bodens beantragen zu können. Dass die urbanen Zentren der Baetica dieses Recht in Anspruch nahmen, muss nicht weiter erwähnt werden – dies allein ist der Grund, dass wir heutzutage überhaupt Stadtgesetztafeln in einer nennenswerten Menge besitzen, es gab einfach eine große Menge an Stadtrechtverleihungen in dieser Gegend, deren physische Präsenz auch in der zufälligen Überlieferung einen Abdruck hinterließ – ebenso ist es nicht erstaunlich, dass andere erhalten gebliebene Fragmente wie die *lex Tarentina* oder die *Tabulae Heracleensis* aus einer ähnlichen Zeit einer „Massenverleihung“ stammen.

Wie der rechtliche Prozess genau ablief, bleibt eine kontrovers diskutierte Frage. Wolfgang Lebek deutete das im Domitian-Brief, der der *lex Irnitana* angehängt ist, erwähnte *lege lati* als eine *lex Latii*, „zweifellos ein von Domitian selbst eingebrachtes Comitialgesetz“.[1261] Die *lex Irnitana* selbst spricht aber nirgends von einer *lex rogata*, auf Basis derer sie entstanden ist, und bei der *lex lati* des Briefes von Domitian stellt sich die Frage, ob er hier nicht ungenau den Begriff *lex lati* als Synonym für das vespasianische Verleihungsedikt gebraucht.[1262] Im Prinzipat war kein Volksgesetz mehr notwendig, um Bürgerrechte zu verleihen, die magistratischen Machtbefugnisse der Kaiser reichten dazu völlig aus, um solche Entscheidungen per Edikt in Kraft zu setzen, alle Erwähnungen einer *lex* im Stadtgesetz beziehen sich entweder auf die *lex municipalis* selber oder auf *leges rogatae*, aus denen einzelne

[1259] Für die Munizipalisierung und Romanisierung Hispaniens in der Zeit der Republik siehe Valiño Arcos (2010). Sie war oft auf die persönliche Beziehung zwischen hispanischen Gemeinden und römischen Magistraten zurückzuführen. Unter Cäsar und Augustus wurden diese Beziehungen gekappt und es erfolgte eine Institutionalisierung der Munizipalisierungspolitik, wobei eine starke persönliche Komponente, nun aber auf den Alleinherrscher fixiert, bestehen blieb.
[1260] Siehe dazu Martino García (2004), bes. S. 27-61, und Teichner (2007). Vgl. auch die „*parva oppida*“, die kleinen urbanen Zentren Mittel- und Nordspaniens, die zwar auch von der Vespasianischen Verleihung erfasst wurden, sich aber bereits Ende des 2. Jh. n. Chr. wieder im Niedergang befanden, siehe Andreu Pintado (2020a).
[1261] Lebek (1994), S. 255.
[1262] So García Fernández (2020), S. 79. Für eine andere Deutung siehe II 2.2.3, S. 177-178.

Kapitel entnommen wurden.[1263] Weiters stellt sich die Frage, ob mit der Verleihung durch Vespasian alle freien Einwohner Hispaniens latinische Bürger wurden, oder ob sie so lange Peregrine blieben, bis ein Stadtgesetz eintraf und die Stadt in ein flavisches Munizipium verwandelte. Während letzteres in den anderen Provinzen der Fall gewesen sein dürfte, war Hispanien durch das Edikt Vespasians als gesamtes Territorium latinisch geworden, die Stadtgesetze regelten nur noch die Einzelheiten und organisatorische Regeln, die für die Ausübung der neuen Rechte vonnöten waren.[1264] Das Stadtgesetz war nicht notwendig, um Latiner zu werden, aber dazu, um einen Rechtsstreit nach römischem Muster überhaupt führen zu können. Außerdem war es notwendig, das Recht des *ius adipiscendae civitatis Romanae per magistratum* zu ermöglichen und dessen nicht unwesentlichen Details festzulegen – im Munizipium mussten Volkswahlen abgehalten werden, und gleichzeitig musste genau festgelegt werden, welche Voraussetzungen die Bewerber haben mussten.

Ein Stadtgesetz war also nicht notwendig, um als latinischer Bürger zu leben. Allerdings war, solange man keine weiteren Regeln von Rom in Form einer *lex municipalis* bekam, ein geordnetes öffentliches Leben nicht möglich, auch wenn die Rechte als Privatperson durch das Bürgerrecht garantiert waren. Bis so eine *lex* kam, existierten die Gemeinden wohl als *oppida civium Latinorum*, sozusagen in einem prämunizipalen Status, für die das Stadtgesetz von Irni einen *ordo* mit 63 Personen nennt und das Stadtgesetz von Tarent, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, *IIIIviri*, die die Geschicke der Stadt bis zum Eintreffen der *lex* und der *primi IIviri aedilesque* leiteten. In Irni waren die Amtsträger vor der Ankunft der *lex* anscheinend *ex edicto* einer der drei flavischen Kaiser gewählt worden. Vespasian und seine Nachfolger hatten für Hispanien also Edikte erlassen, die anscheinend, im Fall von jenem 74 n. Chr., das Bürgerrecht verliehen und dann auch noch weitere damit in Zusammenhang stehende Regeln für die spanischen *oppida civium* Latinorum festsetzten. Erst unter der Regierungszeit des Domitian war es dann so weit, dass die latinischen Städte eine *lex* erhielten und Munizipien wurden. Bei einer Korrespondenzzeit von einem halben Jahr zwischen Kaiserhof und Hispanien, vielleicht über den Umweg der Provinzhauptstädte, die uns der Brief von Domitian in der *lex Irnitana* bietet, konnte es schon sein, dass eine Aufgabe wie die Schaffung und Implementierung einer Stadtgesetzvorlage in einer so großen und reichen Provinz wohl einiges an Zeit in Anspruch nahm.

[1263] Siehe dazu weiter unten Kapitel 2.1, S. 319-321.
[1264] Siehe dazu die sehr gut aufgebaute Argumentation bei García Fernández (2020), besonders S. 68-81.

Unter den Adoptivkaisern setzte sich die Munizipalisierung in den Provinzen fort, allerdings in weniger ausgeprägter Form als unter den Flaviern und auf bestimmte Schwerpunkte fokussiert. Auf Trajans Dakerkriege folgte zum Zwecke der Etablierung der Provinz Dakien eine letzte große Welle von Koloniegründungen samt Ansiedlung großer Mengen von römischen Bürgern. Hadrian, der auf die Absicherung der Reichsgrenzen bedacht war, ließ die Zivilsiedlungen der Legionslager am Donaulimes zu Munizipien erheben[1265] – dies taten Mark Aurel und Commodus schließlich auch im Fall von Troesmis, als die *legio V Macedonica* den Ort verließ, aber eine große Zahl an romanisierter Bevölkerung zurückließ. In all diesen Fällen dienten die römischen Legionen, nämlich ihre Veteranen, als Reservoir für die Etablierung dieser Städte und ihrer Elite.[1266] Dies konnte Lucretiu Mihailescu-Bîrliba für die Elite von Troesmis nachweisen.[1267] Die trajanische Gründung Nicopolis ad Istrum wurde zwar als griechische Polis organisiert, weil aber nach den Verheerungen der Daker-Einfälle nicht genug griechischsprachige Siedler vorhanden und jene an der Schwarzmeerküste zu weit entfernt waren, wurden lateinischsprachige Veteranen von den umliegenden Legionslagersiedlungen zusammengezogen. Nicopolis erhielt dennoch kein lateinischsprachiges Stadtgesetz, sondern wurde als griechische Polis mit dazugehörigen Amtsträgern konstituiert.[1268]

Die Politik der Severer stellte schließlich in mehrerlei Hinsicht eine einschneidende Periode in der Bürger- und Stadtrechtsverleihung dar.[1269] Zur Zeit des Severus war der Unterschied zwischen Munizipien und Kolonien schon weitestgehend verschwunden. Neben der Verleihung des prestigeträchtigeren Koloniestatus war das *ius Italicum* und somit die Steuerfreiheit und die Möglichkeit der Inbesitznahme des Bodens nach quiritischem Recht die letzte Belohnung, die ein Kaiser den Städten in den Provinzen noch in Aussicht stellen konnte. Severus ging sehr freizügig mit diesen Rechten um und läutete so, gefolgt von seinem Sohn Caracalla, eine letzte große Phase der Munizipalisierung im Reich ein. Severus ging nicht nur ungewöhnliche Wege, indem er etwa *canabae legionis*, bis dahin als Handwerkersiedlungen kaum in Betracht gekommen für die Verleihung eines Stadtrechtes, zu Munizipien erhob, er konzentrierte sich auch auf vernachlässigtere Provinzen des Reiches wie Sizilien, das, nach einer längeren Phase des Niedergangs, durch Stadtaufwertungen einen städtebaulichen Aufschwung nahm, was sich

[1265] Siehe dazu Vittinghoff (1968), S. 132-142, und die Auswertung der geophysikalischen zu Aquincum und Carnuntum in Groh/Láng/Sedlmayr/Zsidi (2014).
[1266] Zur Rolle des römischen Militärs bei der Gründung von römischen Städten am Beispiel Kölns vgl. Schäfer (2016).
[1267] Vgl. II 2.4.2, S. 216-217.
[1268] Siehe dazu Ruscu (2017) bzw. II 2.4.2, S. 216, Fn. 928.
[1269] Vgl. Sherwin White (1939), S. 216-227.

auch in der epigraphischen Befundlage niederschlug.[1270] Aus diesem Grund ist eine große Verehrung des severischen Kaiserhauses in Sizilien nachweisbar. Abgesehen von der Klientelbildung konnte er wirtschaftspolitisch gesehen Sizilien als Bindeglied zu Africa, der prosperierenden Herkunftsprovinz seines Vaters, positionieren.[1271]

Erst mit *constitutio Antoniana*, die den bürgerrechtlichen Unterschied zwischen allen Gemeinden im Reich aufhob, wurde die Konstituierung von Gemeinden umorganisiert, doch es deutet nichts darauf hin, dass die Stadtverfassungen der Munizipien oder Kolonien ab diesem Zeitpunkt keine Bedeutung mehr gehabt hätten.[1272] Doch die allmähliche Umwandlung von den im Grunde ursprünglichen aus der Republikszeit stammenden Organisationsformen der Munizipien und Kolonien in spätantike *civitates*, deren Regeln basierend auf dem bewährten Munizipalsystem aber nun wohl direkt vom Kaiser kamen, bedeutete wohl das allmähliche Ende der Verleihung klassischer Stadtgesetze wie in dieser Arbeit untersucht.[1273] Dies war nicht nur der Bürgerrechtsverleihung des Caracalla, sondern den allgemeinen Umständen des 3. Jh. geschuldet, deretwegen die in den Stadtgesetzen festgelegten Regeln der Volkswahlen oder des Formularprozesses von anderen Verwaltungsformen abgelöst wurden.[1274]

[1270] Vgl. dazu die Studie von Pfuntner (2016).
[1271] Zur gesamten Entwicklung Siziliens im Prinzipat siehe Pfuntner (2019).
[1272] Zur Lage der Munizipien und Kolonien nach 212 und der Rechtsprechung dort siehe Besson (2020), v. a. S. 233-278.
[1273] Vgl. den Brief des Kaisers Konstantin den Großen an die Bürger von Orcistus, Provinz Asia, der dem Ansuchen der Bürger um ein Stadtrecht zustimmte; die späteste belegte Koloniegründung erfolgte unter Diokletian in Nicomedia, vgl. CIL 3, 326.
[1274] Für das 3. Jh. als Phase krisenhafter Erscheinungen, allerdings auch mit Potenzial zur Erholung und Reorganisation, siehe am Beispiel der Baetica Melchor Gil (2018), und einen etwas weiteren Bogen spannend den Sammelband Andreu Pintado/Blanco-Pérez (2019); ebenso immer noch grundlegend Christie/Loseby (1996) und Krause/Witschel (2006).

2. Die rechtshistorische und physische Natur der Stadtgesetze

2.1 Leges municipales: rogatae aut datae?

Trotz der zahlreichen allgemeinen und fallbezogenen Informationen zum römischen Recht, die wir aus unseren Hauptquellen, den Gesetzeskodifikationen der Spätantike und dem Lehrbuch des Gaius, beziehen, ist es erstaunlich, wie viele Unklarheiten bezüglich legistischer und formaler Details römischer Gesetzgebung nach wie vor existieren. Auch die Stadtgesetze als Quelle selbst geben uns nur wenige oder indirekte Hinweise auf ihre rechtliche Natur. Durch inkonsistente Nennungen von rechtlichen Begriffen und die Mischung verschiedener Themen erschweren die Stadtgesetze es sogar, eindeutige Antworten auf bestimmte Fragenkomplexe zu finden. Dabei ist das ihrem Wesen als Gesetzessammlung, für die über längere Zeit aus verschiedenen Quellen exzerpiert wurde, geschuldet. Es ist eine besondere Form der Rechtsetzung, die den römischen Juristen der Republik und Kaiserzeit bekannt war und als *legem dare* bezeichnet wurde. Gleichzeitig waren Stadtgesetze für die elitäre Verwaltungsschicht Roms und der Provinzen, aus denen sich unsere Autoren rekrutierten und für die sie auch schrieben, nicht von großer Bedeutung, denn sie schufen kein neues Recht, das diskutiert oder erklärt werden musste, sondern kodifizierten an die munizipale Ebene angepasste Bestimmungen öffentliches Rechtes für die an das römische Bürgerrecht heranzuführende Provinzbevölkerung.

Römische Autoren wie Cicero und Livius schreiben ganz selbstverständlich von den Prozessen der Rechtsetzung auf munizipaler Ebene, die zu ihrer Zeit vor allem noch in Italien stattfand. Gleichzeitig müssen wir den Kontext dieser Zitate und die oftmals ungenaue Verwendung juristischer Begriffe beachten, auch bei Cicero, der als hervorragender Kenner des römischen Rechtes in seinen Reden und Briefen allerdings viel für damalige Zuhörer und Leser wohl selbstverständliches Wissen voraussetzt oder weglässt, besonders im Fall der Stadtgesetzgebung.[1275] Die uns erhaltene juristische Literatur wiederum widmet sich, wie im Fall von Gaius, der römischen Legistik nur in großem Maßstab, weshalb die *leges municipales* bei dieser Betrachtung durch den Raster fielen. Im Fall der Digesten lässt sich nur darüber spekulieren, wie viel von den Dingen, die die Rechtsgelehrten der Kaiserzeit zu Entstehung, Verständnis und Wirkung römischer Stadtgesetze beigetragen hatten, den Redakteuren des 6. Jh. n. Chr. zum Opfer fiel. Die Korrespondenz zwischen Kaiser, Statthalter und Rechtsgelehrten

[1275] Vgl. Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 187: „Thus it was certainly with the municipal laws and charters of the Republic. We know them from the copies made in the towns themselves; to Cicero in Rome, their passing was not a matter for comment."

auf der einen Seite und den Gemeinden und Gemeindebürgern auf der anderen Seite muss durch die gesamte Kaiserzeit hindurch ein nicht zu unterschätzendes Ausmaß erreicht haben, von dem uns in Ansätzen die inschriftlich erhaltenen Kaiserbriefe, die Briefe des Plinius oder die Paragrafen des 50. Buches der Digesten eine Ahnung geben. Das Stadtgesetz zu verstehen, war bis zuletzt eine wichtige Voraussetzung für die Verwaltung der Gemeinde und die Anwendung des römischen Rechtes auf lokaler Ebene, über ihre rechtliche Natur hingegen wurde zumindest in der Kaiserzeit, soweit wir es sehen können, nicht mehr diskutiert.

Es ist daher eine Zusammenschau aus literarischen, juristischen sowie epigraphischen Quellen notwendig. Cicero lässt sehr wohl immer wieder Anklänge an die Prozesse, die hinter der Entstehung von Stadtgesetzen stehen, erkennen, die auf ihre rechtliche Relevanz allerdings untersucht werden müssen.

Eine wichtige Frage der Stadtgesetzforschung dreht sich um die Natur der *leges municipales* als *leges rogatae* oder *leges datae*. Mommsen glaubte als erster an eine eigene juristische Kategorie der Stadtgesetze, eine *lex data*, die von der *lex rogata*, den vom Volk in den *comitia* beschlossenen Gesetzen zu unterscheiden sei.[1276] Intensiv mit dieser Theorie hat sich zunächst Frederiksen auseinandergesetzt, der die Idee einer *lex data* als einen juristisch klar definierten Begriff zurückwies,[1277] und später in ähnlicher Weise Jean-Michel David.[1278] Was passierte also juristisch gesehen beim Akt des *leges dare*?

Wie weiter oben in Kapitel 1.2 dargelegt, ist das „Geben“ von Gesetzen mehrmals bei Cicero in Bezug auf römische Amtsträger erwähnt, die verbündeten sizilischen Städten Stadtgesetze geben durften – auf Anfrage der Gemeinde und ermächtigt durch Senatsbeschluss. Diese *leges* waren zweifellos nicht vom römischen Volk gegeben worden, und wurden, nachdem sie in den sizilischen Gemeinden angekommen waren, wohl auch ins Griechische übersetzt. Diese Situationen waren Sonderfälle – föderierte Gemeinden, die Rom um Gesetze baten –, doch der bei Cicero geschilderte juristische Prozess wird wohl dem entsprochen haben, was wir bei allen Stadtgesetzen erwarten dürfen. Das *legem dare* war, wie Frederiksen richtig feststellte, die Sammelbezeichnung für einen Vorgang, der für die Verbreitung von Gesetzen in den Munizipien und Kolonien sorgte. Allerdings sehe ich bei diesen Vorgängen die Initiative von

[1276] Mommsen (1905), S. 192.
[1277] Frederiksen, *Municipal Laws*, v. a. S. 189-197.
[1278] David (2006); der Artikel von David ist in seiner Gesamtheit grundlegend, er erwähnt nicht nur alle relevanten Quellen, sondern ordnet sie auch im Kontext richtig ein, und stellt somit eine bis jetzt unerreichte Zusammenfassung des Forschungsstandes zu dieser Thematik dar.

lokalen Amtsträgern und *scribae* auf ein Minimum beschränkt, was aufgrund der Frederiksen noch unbekannten Fragmente von Irni, Urso und Troesmis näherliegend scheint.

In der *lex Flavia* wird auf zwei unterschiedliche Weisen auf eine *lex rogata* verwiesen:

1) Bei der Zahl der Dekurionen von Irni, als es noch peregrinen Status besaß:

Irn. §31, Z. 41-43: *quo anno pauciores in eo municipio decuriones conscriptive quam / LXIII quod ante h*(*anc*) *l*(*egem*) *rogatam iure more eius municipi fuerunt <erunt>.*

2) Dass das Stadtgesetz in dem besagten Fall nichts vorschreibt unter Verwendung der aus römischen Gesetzen bekannten Wortfolge *ex hac lege nihilum rogatur*:

Irn. §39, Z. 6-8: *si qua praeter ea erunt de quibus ad decuriones referen/dum esse pro re publica IIviro eius municipi videbitur quominus de / is uti h*(*ac*) *l*(*ege*) *licebit at decuriones referat h*(*ac*) *l*(*ege*) *nihilum rogatur*.

Irn. §79, Z. 12-14*: etiam si neque iurati / neque per tabellam sententis latis censuerint erogentur h*(*ac*) *l*(*ege*) *nihi/lum m*[*in*]*us r*(*ogatur*)

Noch deutlicher ist der Befund in der *lex Ursonensis*, nur einmal wird die Wortfolge *ex hac lege nihilum rogatur* verwendet, und zwar in dem direkt aus einer *lex rogata* entnommenen und wenig angepassten Kapitel 95 über die Bestellung von *recuperatores*.[1279]

Diese Stellen mögen suggerieren, dass das Stadtgesetz selbst eine *lex rogata* ist, doch es handelt sich um nichts anderes als eine Übernahme dieser Wortfolgen in den Kapiteln, die einer *lex rogata* entnommen und an den Stadtgesetzkontext angepasst wurden. Dies ist keine neue Feststellung, doch können wir aus diesen Stellen noch mehr herauslesen?

§79 der *lex Irnitana* ist in dieser Hinsicht besonders interessant. In Z. 44 erscheinen auf einmal *colonos* in einem Stadtgesetz, das für latinische *municipes* erlassen wurde. Wie kann man sich das anders erklären, als dass hier bei der Redaktion der flavischen Stadtgesetzvorlage ein Kapitel einer *lex rogata* entnommen wurde, die für Kolonien genauso wie für Munizipien verfasst worden ist nach dem Muster, wie es uns in der *lex Mamilia Roscia*, der *lex Tabulae Heracleensi*s oder der *lex Rubria* begegnet? In der Aufzählung schien man dann fälschlicherweise statt *colonos* das Wort *municipes* gestrichen zu haben. Am Schluss der Rubrik schließlich wird festgestellt, dass es erlaubt ist – bzw. das Gesetz in dieser Hinsicht nichts festsetzt (*nihilum rogatur*) –, bestimmte Dinge den Ratsherren im lokalen Senat unter anderen als den weiter oben im Kapitel genannten Gründen vorzulegen.

[1279] Vgl. II 1.4.3, S. 130-131.

Es ist zu vermuten, dass sehr viele Stadtgesetzkapitel, die uns überliefert sind, einst einen ähnlichen sprachlichen Kontext, nämlich den einer *lex rogata*, aufwiesen. Sie wurden allesamt irgendwann auf die munizipale Ebene übertragen und zwar von demjenigen, der – frei nach Z. 159 der *lex Tabula Heracleensis – lege plebiscito permissus est fuit, uti leges in municipio daret*.

Die eben erwähnte Stelle der *Tabula Heracleensis* ist sogar noch konkreter, als es alle literarischen Belege sind, die pauschal nur von *leges dar*e sprechen:

TH. Z. 159-163*: quei lege pl*(*ebei*) *ve sc*(*ito*) *permissus est* [*f*]*uit utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi(i) daret / sei qui*[*d*] *is post h*(*anc*) *l*(*egem*) *r*(*ogatam*) *in eo anno proxumo quo h*(*anc*) *l*(*egem*) *populus iuserit adeas leges <addiderit commutaverit conrexerit> municipi{ei}s fundanos / item teneto utei oporteret sei ea*[*e*] *res abeo tum quom primum leges eis municipibus lege pl*(*ebei*) *ve sc*(*ito*) *dedit / adeas leges additae commutatae conrectae essent neve quis interced*[*i*]*to neve quid facito quo minus / ea rata sint quove minus municipis fundanos tenea<n>t eisque optemperetur*.

Nach der erfolgreichen Rogation des Gesetzes – wir wissen nicht, wie es hieß und in welchem Zusammenhang es mit den restlichen Bestimmungen der *Tabula Heracleensis* stand – hatte derjenige, der – durch ein anderes Gesetz? – ermächtigt war, den Munizipien ein Gesetz zu geben, die Möglichkeit, das Stadtgesetz zu ergänzen, zu verändern oder zu korrigieren. Meiner Meinung nach bezieht sich das auf die Gesamtheit der vorher verabschiedeten Bestimmungen zu den Ratsherren, die in der *Tabula Heracleensis* von Z. 83-158 festgeschrieben waren. Der Gesetzgeber des Munizipiums hatte in seiner Entscheidung wohl freie Hand[1280]: Ließ er im Stadtgesetz einfach auf die entsprechende Passage aus dem rogierten Gesetz verweisen, so wie es in Irn. §91[1281] und Troesm. §27[1282] passierte? Oder übernahm er ganze Kapitel aus der *lex rogata* – dazu mussten allerdings die allgemein formulierten Passagen angepasst werden. Dies sind dann jene Stellen, die auch in den Stadtgesetzen erkennbare Eigenheiten aufweisen. wie etwa Z. 27-28 der *lex Tarentina*, wo bei den ursprünglich allgemein verwendeten Wortfolgen *eius municipi*, *in eo municipio*, *in oppido eius municipi*, jeweils der Name Tarents eingefügt wurde, während z. B. der Name der Kolonie Urso in ihrem Stadtgesetz in den Kapiteln 91-102

[1280] Zur mächtigen Stellung der Stadtgesetzgeber in der Tradition des Romulus, vgl. David (2006), S. 737-738.
[1281] Irn. §91, Z. XA 53-XB 2: *quod legis Iuli/ae quae de iudic<i>is privatis proxime lata est kapite XII // senatusve consultis* {*det kaput*} *ad it kaput legis pertine/ntibus conpr<e>hensum est*.
[1282] Troesm. §27: *quae utiq*(*ue*) *legis Iuliae de maritandis ordinibus lata*(*e*) *kap*(*ite*) *VI / cauta co*[*m*]*prehensaque sunt quaeq*(*ue*) *utiq*(*ue*) *commentari*(*i*) *ex / quo lex P*(*apia*) *P*(*oppaea*) *lata est propositi Cn*(*aeo*) *Cinna Magno Vol*(*eso*) *Val*(*erio*) / [*Messalla*] *co*(*n*)*s*(*ulibus*) *IIII Kal*(*endas*) *Iulias kap*(*ite*) *XLVIIII cauta co*[*m*]*prehensaque / sunt et confirmata legis P*(*apiae*) *P*(*oppaeae*) *k*(*apite*) *XLIIII conservanda qui quaeq*(*ue*) / *comitia habebit curato*. Es ist denkbar, dass die *lex Papia Poppaea* eine ähnlich gestaltete Rubrik wie die letzte der *lex Tabulae Heracleensis* besaß, die dafür sorgte, dass die neuen Regeln in die Stadtgesetze reichsweit eingearbeitet wurden.

überhaupt nur zweimal genannt wird – auch dies wurde zumindest im Fall von Tarent bereits erkannt.[1283]

Diese Änderungen, die die *lex rogata* für die Gemeinde vorsah, konnten, und das geht deutlich hervor, auch bereits gegebene Stadtgesetze betreffen. War das Stadtgesetz noch nicht, wie es laut Gesetz vorgesehen war, publiziert, dann konnte man die Änderungen direkt im Stadtgesetztext eintragen. War dies allerdings schon passiert, dann lässt sich über die Vorgehensweise spekulieren: Wurden die neuen Paragrafen einfach im Archiv als Addendum abgelegt[1284] oder zusätzlich zum bisherigen Stadtgesetz öffentlich ausgestellt? Allerdings könnten, wie ebenfalls schon lange vermutet wird[1285], die Kapitel 125-134 der *lex Ursonensis* solche Zusätze zum Stadtgesetz dargestellt haben, und sie wirken auch von ihrer Zusammenstellung her anders als die restlichen Kapitel – sie sind länger und detaillierter, so wie die Kapitel der *lex Tabulae Heracleensis*. Sie könnten also auch von – unterschiedlichen – *leges rogatae* stammen, die in einem bestimmten Zeitraum nach ihrer Verabschiedung durch das Volk in die Stadtgesetze eingearbeitet werden mussten.

Es befinden sich daher in allen Stadtgesetzen Bestimmungen aus *leges rogatae* aus verschiedenen Zeithorizonten. Ein Kern dieser Bestimmungen mag sehr alt gewesen sein – etwa der über die Errichtung von Straßen und Kanälen, der von der *lex Tarentina*, über die *lex Ursonensis* bis hin zur *lex Flavia* relativ unverändert weitergetragen wurde. Die bestehenden Kapitel wurden durch immer neuere Gesetze verändert oder näher bestimmt, dem durch Einfügungen im Stadtgesetztext entsprochen wurde. Gleichzeitig wurden auch neue geschaffen, indem man aus einer *lex rogata* ein Kapitel entnahm und anpasste. Nicht nur die Gesetze für die Stadt Rom, sondern auch jene für die Munizipien und Kolonien wuchsen dadurch an. Regelmäßig wurde das Koloniegesetz von Urso kritisiert für seine fehlende Ordnung und stilistische Inkohärenz, doch was war auch zu erwarten: An den Kern eines bewährten Koloniegesetzes, das in Rom auflag, wohl einer italischen Kolonie, wurden weitere Kapitel angehängt, die bereits von einem Gesetzgeber aus einer *lex rogata* an den Stadtgesetzkontext in irgendeiner Kolonie angepasst worden waren – dies sind wohl jene Kapitel ohne innere Ordnung, die von §92 bis 106 reichen. Zu einem späteren Zeitpunkt folgten die Kapitel ab §125, sie wurden vielleicht zum ersten Mal vom Stadtgesetzgeber für Urso angepasst, nachdem dieser ermächtigt worden war, das Stadtgesetz zu ändern bzw. zu ergänzen – auf jeden Fall sind sie länger und detaillierter, und in der Form in der *lex Flavia* ohne irgendeine Parallele. Als man

[1283] Frederiksen, *Municipal Laws*, S. 191.
[1284] Vgl. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 53.
[1285] Vgl. II 1.4.3, S. 141-146.

sich entschloss die *lex Ursonensis* in der Kaiserzeit (erneut?) zu publizieren, wurde das gesamte Gesetz samt seinen Zusätzen in einer orthographisch einheitlichen Form publiziert.

Wir sollten wohl davon ausgehen, dass die *lex Ursonensis* kein Sonderfall, sondern die Regel in der Republik war. Die Stadtgesetze wurden ständig ergänzt durch allgemein formulierte *leges rogatae*, die von den durch Gesetz ermächtigten Stadtgesetzgebern in die lokalen Gesetze eingearbeitet wurden. Dies könnte auch im Fall der weiter oben erwähnten *lex Petronia* der Fall gewesen sein.[1286] Sie bestimmte die Einsetzung von *praefecti* als Ersatz für *interreges* in einer Krisensituation. Das Gesetz – wohl eines der letzten des Prinzipats – wurde allgemein für alle Gemeinden Italiens (jedenfalls ist sie uns nur dort belegt) erlassen und musste wohl ebenso in die Stadtgesetze integriert werden. Sie besaß daher vielleicht ebenfalls eine Klausel wie jene am Schluss der *lex Tabulae Heracleensis*, die die Stadtpatrone dazu ermächtigte, das Stadtgesetz zu ergänzen. Dies passierte in Form von Anhängen und/oder mit Korrekturen der im Archiv aufliegenden Stadtgesetzkopie selbst. Offensichtlich war die *lex Petronia* in den Gemeinden Italiens gut bekannt, denn sie wurde in Inschriften sogar als *l*(*ege*) *P*(*etronia*) abgekürzt.[1287]

Mit dem Ende der Volksgesetzgebung durch die Einführung des Prinzipats änderte sich aber auch dieser Prozess. Die Stadtgesetzvorlagen erstarrten und wurden nur noch durch das Recht, das von den Kaisern ausging, ergänzt. Diese Edikte und Reskripte befahlen jedoch nicht mehr dem ermächtigten Stadtgesetzgeber, das Stadtgesetz gemäß diesen Kaisergesetzen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu ändern. Die straffe Organisation der Provinzen durch Augustus ermöglichte es, Edikte in ganzen Provinzen zu erlassen – die Gemeinden der Provinz von Pontus und Bithynien kannten das Edikt des Augustus – ebenso konnten Senatsbeschlüsse, wie jener *de Cn. Pisone patre* durch Abschreiben der betreffenden Stellen durch Gesandte aus den Gemeinden in Rom und in den Hauptstädten der Provinzen verbreitet werden. Das Stadtgesetz selbst war im Prinzipat nicht mehr das Medium, um neue Gesetzgebung in Munizipien und Kolonien zu implementieren – eine Aufgabe, zu der es sich aufgrund seiner Entstehungs- und Publikationsweise ohnehin nie gut eignete, wie die *lex Ursonensis* zeigt. Vielmehr waren die Stadtgesetze nun dafür da, den organisatorischen Rahmen für die Verwaltung und Rechtsprechung in den Munizipien festzusetzen und zwar nach dem gerade jeweils aktuellen Stand – dies war im Fall der *lex Flavia* wohl eine *lex Iulia municipalis* von Augustus, ergänzt und angepasst an den hispanischen und latinischen Kontext, und im Fall der *lex Troesmensium*

[1286] Siehe weiter oben, S. 308.
[1287] Grelle/Silvestrini (2016), S. 70.

wohl die *lex Flavia*, ergänzt um seit damals erlassene Bestimmungen, wie im Fall von §11 die Präzisierung bezüglich der Gesandtschaften. Der gesamte Prozess musste sich ja auch in der Hinsicht ändern, dass entweder der von Rom ermächtigte Gesetzgeber für die neuen Munizipien und Kolonien nun formal der Kaiser selbst war oder dass der eingesetzte Gesetzgeber *iussu principis* autorisiert wurde.[1288]

Auf jeden Fall kann das Vorhandensein des Begriffes der *lex rogata* im Stadtgesetzkontext egal zu welchem Zeitpunkt nicht auf das Stadtgesetz selbst bezogen werden, weder über die einzelnen Paragrafen des Gesetzes von Urso noch von Irni stimmten Bürger in Rom je ab. Auch die Bestimmungen der *lex Tarentina* musste ein römischer Bürger im 1. Jh. v. Chr. niemals mit einer Stimmtafel bestätigen. Sehr wohl jedoch wurden immer wieder Gesetze erlassen, die in allgemeiner Weise formuliert auch Bestimmungen für die einzelnen Munizipien und Kolonien enthielten – in der Republik mussten sie dann einzeln von den jeweiligen Stadtgesetzgebern durch den Akt der *legis datio* angepasst und dem Stadtgesetz angehängt oder in dieses eingearbeitet werden. In der Kaiserzeit kann die Erwähnung einer *lex rogata* nur noch ein Echo auf solche republikanischen Gesetze sein. Weiters ist auch denkbar, dass bestimmte Formulierungen wie *ex hac lege nihlum rogatur* auch in Stadtgesetze eingearbeitet oder belassen wurden, da sie in der Gesetzgebung allgemein verständliche Paraphrasen darstellten, etwa für Dinge, die vom Gesetz nicht ausdrücklich verboten wurden und die man ansonsten vielleicht umständlich umformulieren hätte müssen.

Am ehesten lässt sich noch über die Stelle in §31 der *lex Irnitana* diskutieren, wo von der Anzahl der Dekurionen gesprochen wird, *quod ante h*(*anc*) *l*(*egem*) *rogatam iure more eius municipi erunt*. Dies könnte auf eine *lex rogata* des Domitian anspielen, die jene Bestimmungen für die latinischen Munizipien festlegte, die aufgrund des Ediktes von Vespasian 74 n. Chr. entstanden waren. Doch es erscheint näherliegend, dass auch frühere *leges municipales* aus der Republikszeit solch eine Rubrik besaßen, denn sie durften nach ihrem Recht und ihren Sitten weiterleben, was im Fall eines kaiserzeitlichen, latinischen Munizipiums auf solche Dinge beschränkt geblieben sein wird.[1289] Die *lex rogata*, von der gesprochen wird, war also keine

[1288] Zumindest war den Bürgern, wie aus den Ehreninschriften hervorgeht, klar, wem die Ehre zu erweisen war, nämlich demjenigen, der die Deduktion veranlasste. Im Fall von Urso war dies Cäsar, seit der Kaiserzeit die jeweiligen Kaiser, ganz unabhängig davon, wer in diesen Fällen die Deduktion ausführte und die Gesetze tatsächlich gab; seit Cäsar waren die Deduktoren selbst wohl nur noch ausführende Agenten, die aufgrund seiner Autorität handelten, und nicht mehr die Patrone der Kolonien, vgl. David (2006), S. 738.

[1289] Im Gegensatz zu Kolonien, die *ex nihilo* gegründet wurden – mit dem Aufkommen von Honorarkolonien wurden auch Munizipien sozusagen als Kolonien neu gegründet, allerdings schienen sie dann einfach ein *lex coloniae* bekommen zu haben. Weder bei einem kaiserzeitlichen Munizipium noch einer Honorarkolonie werden viele Dinge aus der Vorgängerverfassung übernommen worden sein. Der Hinweis bei Gell. 16, 13, dass die Leute zu seiner Zeit den Unterschied schon nicht mehr richtig verstanden, ist auch aus diesen Gründen nachzuvollziehen,

von Domitian oder Vespasian – sie arbeiteten mit Edikten aufgrund ihrer seit Augustus bestehenden Machtbefugnisse des *princeps* –, sondern könnte aus einer *lex rogata* entstammen, die einst festsetzte, dass alle Munizipien so viele Dekurionen haben sollten, wie es *ante hanc legem rogatam* Sitte war. Dieses Kapitel wurde der *lex rogata* entnommen, an den Stadtgesetzkontext angepasst und auch übernommen, als es schon lange keine *lex rogata* mehr gab, die etwa Irni oder Salpensa das latinische Stadtrecht verleihen hätte können.

Die Beziehung von *leges rogatae* und *leges municipales* ist wohl auf diese Weise zu verstehen – Stadtgesetze sind Exzerpte von *leges rogatae*, die an den lokalen Kontext von Munizipien und Kolonien sprachlich und inhaltlich angepasst und in der Folge weiter tradiert wurden. Bei jedem neu entstehenden Munizipium konnte man in Rom wohl auf eine Fülle solcher bereits existierenden Stadtgesetze zurückgreifen, womit sich eine Vorlage herauskristallisierte. Diese Vorlage erstarrte aufgrund des Versiegens der Volksgesetzgebung und wurde durch die Kaisergesetzgebung und die Juristenkommentare in späterer Zeit ergänzt, jedoch in sprachlich kohärenterer Form, denn statt vielen Gesetzgebern, wie in Italien nach dem Bundesgenossenkrieg, waren die gesetzgebenden Organe nun in kaiserlichen Behörden Roms, die *iussu principis* agierten, zusammengefasst. Ein Stadtgesetz war niemals eine *lex rogata*, sondern eine *lex*, die ihren Inhalt aus *leges rogatae* durch den Akt des *leges dare* erhielt. Es wäre wohl einem Römer nicht in den Sinn gekommen, ein solches Stadtgesetz als *lex data* zu bezeichnen, obwohl die *leges municipales* wiederholt von einer Phase *post hanc legem datam* sprechen.

Ein Stadtgesetz als *lex data* zu bezeichnen, würde auch all jene Stellen in einen falschen Zusammenhang stellen, die tatsächlich einer *lex rogata* entstammten – sie waren aufgrund der Autorität des römischen Volkes erlassen worden und hatten deswegen Geltung, und nicht, weil der Gesetzgeber des Stadtgesetzes eine solche Machtposition über die *municipes* gehabt hätte. Der Teil der *lex rogata*, die uns am Schluss der Tabula von Heraclea begegnet, sagt daher auch deutlich, dass der munizipale Gesetzgeber erst agieren soll, sobald die *lex* durch das Volk beschlossen worden ist. Das *legem dare* ist daher die Umlegung römischer Volksgesetze auf die munizipale Ebene und das Ergebnis ist eine *lex municipii*/*coloniae*/*civitatis*, die selbst niemals eine *lex rogata* war und auch nie als *lex data* im Sinne einer ähnlich gestellten juristischen Kategorie bezeichnet werden kann.[1290]

---

denn de facto dürfte sich der Gründungsakt einer Honorarkolonie von dem eines Munizipiums im 2. Jh. n. Chr. schon nicht mehr allzu viel unterschieden haben.

[1290] Vgl. David (2006), S. 737: „Ceci confirme bien qu'une lex data n'appartenait pas au même registre de droit public qu'une lex rogata et ne pouvait pas constituer une catégorie paralléle."

Um absolute Klarheit in dieser Angelegenheit zu bekommen, wäre es notwendig, den Beginn eines Stadtgesetzes zu finden, der wohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen des *legem dare* beschrieben haben wird. Das *legem dare* für Munizipien in Italien nach dem Bundesgenossenkrieg wurde wohl aufgrund der damals erlassenen Bürgerrechtsgesetze autorisiert. Für Koloniegründungen gab es in der Republik ebenfalls immer einen Volksbeschluss,[1291] auch für das cäsarische Urso wird von einer *lex Iulia* und einer *lex Antonia* gesprochen, doch das zusätzliche Erscheinen von *iussu Caesaris* deutet wohl schon in die Praxis der Kaiserzeit. Das *legem dare* für Honorarkolonien und Munizipien erfolgte wohl auch *iussu Imperatoris*,[1292] autorisiert nun nicht mehr durch eine *lex rogata*, sondern durch Edikte, wie jene der flavischen Kaiser, die bis zur Fertigstellung des Stadtgesetzes für die latinischen Munizipien Hispaniens unter Domitian die Regeln der sich konstituierenden Munizipien festlegten:

Irn. §19: Aediles qui in eo municipio ex edicto Imp(*eratoris*) *Vespasiani Caesaris Aug*(*usti*) *Imp*(*eratoris*)*ve* / *T*(*iti*) *Caesaris Vespasiani Aug*(*usti*) *aut Imp*(*eratoris*) *Caesaris Domitiani Aug*(*usti*) *creati sunt* / *et in ea aedilitate nunc sunt ii aediles ad eam diem* {*i*} *in quam creati sunt quique ibi postea h*(*ac*) *l*(*ege*) *aediles creati erunt ad eam diem in quam creati erunt* / *aediles municipii Flavii Irn*[*i*]*tani sunto*

Wenn das Stadtgesetz fertig formuliert worden war, konnte es in das Munizipium gebracht werden. Mit der Ankunft erhielt es seine Gültigkeit, was mit *post hanc legem datam* bezeichnet wird. Das Stadtgesetz war vorher abgeschrieben worden, im Fall der flavischen Stadtgesetze wohl am Statthaltersitz, wo es in den Archiven auflag oder vielleicht als Modell mit Leerstellen auf Bronze formuliert war, damit es die Legaten der sich konstituierenden Munizipien abschreiben konnten, oder zumindest ihre vom Statthalter erhaltene Kopie vergleichen konnten. Die einzigen Stellen, die angepasst werden mussten, nämlich der Name der Stadt und die Streitwertgrenzen, wurden vielleicht in Zusammenarbeit zwischen den Munizipien und den Statthalterbehörden bestimmt und in die Leerstellen eingefügt. In einem ersten Stadtgesetzkapitel könnte dann sowohl auf das Edikt des Vespasian, das das Latium und die damit verbundene Möglichkeit der Munizipalisierung gewährte, als auch auf die involvierten Personen des *legem dare* rekurriert worden sein.

[1291] Vgl. David (2006), S. 724.

[1292] Welche Amtsträger oder kaiserliche Behörden in der Kaiserzeit für das *legem dare* verantwortlich waren, lässt sich nach derzeitigem Wissen nicht feststellen. Für die Provinzen werden wohl die Statthalter eine wichtige Rolle eingenommen haben, aber ob sie nur die Stellen waren, an denen die Fäden zusammenliefen – also die fertige Vorlage aus Rom auf die Legaten der Munizipien traf – oder ob die Statthalter aktiv am Formulieren des Stadtgesetzes beteiligt waren, bleibt Spekulation.

Mit dem Stadtgesetz kamen in ein Munizipium auch erste Amtsträger von außen, so können wir zumindest der achten Tafel des tarentinischen Stadtgesetzes entnehmen.[1293] Für die flavischen Munizipien ist es unklarer, denn es gab vor der Ankunft des Gesetzes *aediles ex edicto* und danach welche *hac lege*, ob es in der Phase der Ankunft des Gesetzes auch *primi IIviri* und *aediles* gab, wie in Tarent, lässt sich nicht feststellen.

Bei der Gründung von Kolonien gestaltete sich die Lage etwas anders, da hier nicht auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden konnte, wiewohl oft eine peregrine Vorbevölkerung auf dem Territorium der Kolonie vorhanden war.[1294] Es gab hier mindestens zwei Phasen, eine erste der Deduktion, in der die Grenzen festgelegt wurden und die Infrastruktur hergestellt wurde, in der *lex Ursonensis* als *post coloniam deductam* bezeichnet. So gab es gleich nach der Deduktion der Kolonie *IIviri primi* oder auch *pontifices* und *augures*, die von Cäsar oder *quive iussu eius coloniam deduxerit* eingesetzt wurden. Später allerdings *pontif*(*ices*) *quique augures c*(*oloniae*) *G*(*enetivae*) *I*(*uliae*) / *post h*(*anc*) *l*(*egem*) *da*/*tam in conlegium pontific*(*um*) *augurumq*(*ue*) *in demor*/*tui damnative loco h*(*ac*) *l*(*ege*) *lectus cooptatusve erit*. Für die erste Zeit der Kolonie musste es also bereits Regeln geben, sie entstammten vielleicht der *lex rogata* auf Basis derer die Koloniegründung legitimiert worden war. In diesem Koloniegründungsgesetz müssen einige Dinge für die Frühzeit der Kolonie festgeschrieben gewesen sein, gleichzeitig auch die Autorisation der deduzierenden Person, im Fall von Urso vielleicht der Statthalter und Cäsar-Gefolgsmann Gaius Asinius Pollio, ein Stadtgesetz zu geben.

Neben dem Stadtgesetz mussten der Deduktor oder die Deduktoren[1295] auch die *lectio* des Senates vornehmen, durch Inschriften ist uns diese Tätigkeit für die Kolonien von Aquileia[1296] und Brundisium[1297] belegt. Dies konnte einige Jahre in Anspruch nehmen – die bereits in Kapitel 1.1 erwähnten Einwohner von Antium etwa besaßen laut Livius auch 20 Jahre nach der Deduktion der Kolonie noch kein Gesetz, weshalb der Senat *patroni ad iura statuenda ipsius coloniae* gab.[1298] *Legem componere*, *addere*, *commutare*, *corrigere*, *dare* bzw. *iura statuere* – uns begegnen verschiedene Begriffe in Bezug auf diesen Akt, doch schlussendlich endete es

[1293] Vgl. II 1.2.3, S. 55-59.
[1294] Über die Integration dieser vgl. Galsterer, *Stadtgesetze*, S. 54.
[1295] Zur Stellung der Deduktoren vgl. David (2006), S. 738, es gab sowohl sehr hochrangige wie Pompeius Magnus, der diese Tätigkeit z. B. übernahm, als auch niederrangige Personen aus dem Ritterstand.
[1296] AE 1996, 685: *T*(*itus*) *Annius T*(*iti*) *f*(*ilius*) *tri*(*um*)*vir* / *is hance aedem* / *faciundam dedit* / *dedicavitque legesq*(*ue*) / *composivit deditque* / *senatum ter co<o>ptavit*.
[1297] AE 1954, 216: *Primus senatum legit et comiti*[*a instituit M*(*arco*) *Iunio Pera M*(*arco*) *Aemilio*] / *Barbula co*(*n*)*s*(*ulibus*) *circumsedit vi* [*bello punico secundo praesi*]/*diumque Hannibalis et prae*[*fectum eius cepit virtute in rebus*] / *militaribus praecipuam glor*[*iam sibi comparavit*].
[1298] Vgl. 1.1, S. 290.

immer mit einer *lex municipibus* bzw. *colonis data*., die mit ihrer Ankunft die zukünftige Verwaltung der Gemeinde nach römischen Muster festsetzte und durch danach erlassene *leges rogatae* oder *edicta Caesaris* verbessert und präzisiert wurde. Anscheinend wurden die Stadtgesetze nicht allzu häufig neu publiziert – kein postflavisches Stadtrecht einer latinischen hispanischen Gemeinde ist uns überliefert – allerdings dürfen wir aus dem Schweigen der Quellen auch keine allgemein gültigen Schlüsse ziehen. Die teilweise wirre Komposition der *lex Ursonensis* ist so einer Neu-(oder Erst-?)Publikation geschuldet. Pollio als ausführender Deduktor von Urso war 43. v. Chr., also ein bis zwei Jahre nach der Deduktion, schon in Gallia Transpadana im Auftrag des Antonius tätig. Vielleicht dauerte es Jahre oder Jahrzehnte, bis die *legis datio* tatsächlich formal abgeschlossen war, die Publikation erfolgte dann vielleicht noch später.

2.2 Kupfer, Zinn, Blei und Meißel: Zum Herstellungs- und Publikationsprozess der Stadtgesetze

Neben der rechtlichen Natur der Stadtgesetze ist auch die Frage nach dem Material, das für die Stadtgesetze verwendet wurde, sowie die Art der Anbringung von Interesse. Der *lex Ursonensis*, *Irnitana* und *Lauriacensis* entnommenes Probenmaterial wurden bisher in Laboren auf seine Zusammensetzung untersucht. Dabei zeigt sich ein uneinheitliches Bild, nicht nur zwischen den einzelnen Gesetzeskomplexen, sondern auch zwischen den Proben ein- und derselben Tafel.

Die Ergebnisse der Analysen lauten wie folgt:

	lex Ursonensis[1299]	*lex Irnitana*[1300]	*lex Lauriacensis* (Stadtgesetzfragment)[1301]
Kupfer in %	75,52	74,42	59,63
Zinn in %	8,25	8,89	3,20
Blei in %	16,03	15,32	32,81

[1299] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 53, unklar ist, wie viele Proben entnommen wurden und ob es sich um einen Mittelwert dieser Proben handelt.
[1300] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 113, diese Werte stammen von nur einer Probe, die einer Stadtgesetztafel entnommen wurde; die anderen stammen von unbeschriebenen Bronzeplatten, die am Fundort der *lex Irnitana* ausgegraben wurden, und werden in dieser Aufzählung daher nicht berücksichtigt.
[1301] Selbst ausgerechneter Mittelwert der Ergebnisse von drei Proben des Stadtgesetzfragmentes von Lauriacum, dankenswerterweise von Dr. Stefan Traxler zur Verfügung gestellt; für das von ihm ausgeführte Projekt der Analyse der Bleibronzen von Lauriacum in Zusammenarbeit mit dem Atominstitut der Technischen Universität Wien siehe Miesbauer/Traxler/Prost/Wobrauschek/Streli (2018). Zu beachten ist auch die hohe Standardabweichung der Werte, sie beträgt beim Kupfer 20,34, beim Zinn 0,95 und beim Blei 24,24.

restliche Bestandteile in % (Gold, Silber, Eisen, Nickel, Zink, Kalzium und Mangan im Promille- oder niedrigen Prozentbereich)	0,20	1,37	4,36

Die Zusammensetzung der Tafel war anscheinend an die Verfügbarkeit von Rohstoffen gekoppelt. Der Kupfer- und Zinngehalt der spanischen Bronzetafeln ist sehr hoch[1302] im Vergleich zu den norischen Gesetzestafeln, die aufgrund ihres hohen Bleianteils als Bleibronzen bezeichnet werden müssen.[1303] Blei machte die Bronze weicher und daher besser bearbeitbar,[1304] ob Blei in Hispanien weniger verfügbar war oder ob man sich bewusst für einen niedrigeren Bleigehalt entschied, müsste untersucht werden – allerdings deuten die Zeugnisse, wie wir gleich sehen werden, eher in Richtung des letzteren Argumentes. Zumindest schien Blei billiger bzw. leichter verfügbar gewesen zu sein als Kupfer oder Zinn, denn die Tafeln der *lex Troesmensium* z. B. bestanden jeweils aus zwei Bronzeplatten mit einer Dicke von 0,2 cm, die durch eine Bleilegierung mit einer Dicke von ebenfalls 0,2 cm zusammengefügt waren, wohl um Kosten zu sparen. Die unterschiedlichen Regionen und Zeiträume, aus denen uns Bronzetafeln erhalten geblieben sind, müssten in dieser Hinsicht einmal verglichen werden. Vielleicht besaßen die Bronzefragmente von Lauriacum einen hohen Bleianteil, da man zu Beginn des 3. Jh. n. Chr. im nördlichen Noricum entweder generell keine Bronzen mit hohem Kupfer-Zinn-Anteil zur Verfügung hatte oder man aus Kostengründen mehr Altmetall beigab.

Von der Bronzeherstellung in der Antike berichtet uns Plinius der Ältere in seinem 34. Buch. Bei der Lektüre gewinnt man den Eindruck, dass die Römer, erstens, ein sehr genaues Verständnis von der Vermischung von Metallen und den Eigenschaften der daraus entstehenden Legierungen besaßen, und dass zweitens die Herstellungsmethoden sich regional unterscheiden konnten, jedoch jedenfalls immer präzise Anleitungen, von denen Plinius Kenntnisse besaß, eingehalten wurden:

[1302] Siehe dazu die Auflistung von Materialproben einiger Bronzetafeln aus der Baetica bei Caballos Rufino (1998), S. 188. Die Proben weisen in der Regel einen Kupfergehalt von über 60 % aus, es gibt hier weniger Schwankungsbreite nach unten hin. Der Bleigehalt hingegen liegt stabil bei etwa 20 %, während manche Proben aus Lauriacum 50 % Bleianteil aufweisen.
[1303] Miesbauer/Traxler/Prost/Wobrauschek/Streli (2018), S. 162.
[1304] Zur umfassenden Nutzung des Bleis in der Antike als Werk- und Reparaturstoff, vgl. Boroffka/Nessel/Prange/Ciugudean/Takács (2016), S. 408-409.

Plin. Nat. Hist. 34, 20*: In reliquis generibus palma Campano perhibetur, utensilibus vasis probatissimo. Pluribus fit modis. Namque Capuae liquatur non carbonis ignibus, sed ligni, purgaturque robore cribro perfusum aqua frigida ac saepius simili modo coquitur, novissime additis plumbi argentarii Hispaniensis denis libris in centenas aeris. Ita lentescit coloremque iucundum trahit, qualem in aliis generibus aeris adfectant oleo et sale*.

Fit Campano simile in multis partibus Italiae provinciisque, sed octonas plumbi libras addunt et carbone recocunt propter inopiam ligni. Quantum ea res differentiae adferat, in Gallia maxime sentitur, ubi inter lapides candefactos funditur; exurente enim coctura nigrum atque fragile conficitur. Praeterea semel recoquunt, quod saepius fecisse bonitati plurimum confert. Id quoque notasse non ab re est, aes omne frigore magno melius fundi.

Sequens temperatura statuaria est eademque tabularis hoc modo: Massa proflatur in primis, mox in proflatum additur tertia portio aeris collectanei, hoc est ex usu coempti. Peculiare in eo condimentum attritu domiti et consuetudine nitoris veluti mansuefacti. Miscentur et plumbi argentarii pondo duodena ac selibrae centenis proflati.

Plinius berichtet von kampanischer Bronze als dem bevorzugten Material für Gebrauchsgegenstände. Mehrere Male wurde dabei Kupfererz in mit Holz betriebenen Öfen geschmolzen und in kaltes Wasser gegossen, wobei beim letzten Schmelzvorgang hispanisches „Silberblei“ (*plumbum argentarium Hispaniense*) im Verhältnis von zehn zu 100 hinzugegeben wurde. Mit Silberblei war allerdings eher ein gleichmäßig gemischtes Zinnblei gemeint, das Plinius aufgrund seiner Farbe und nicht eines tatsächlich relevanten Silberanteils auf diese Weise bezeichnete.[1305] In ganz Italien und auch in den Provinzen wurden laut Plinius Bronzen nach dieser Technik gefertigt, allerdings in einem Verhältnis von acht zu 100 und mit Holzkohle anstatt frischen Holzes.

Für Statuen und Bronzetafeln wurde wiederum ein anderes Mischverhältnis angewendet: Nachdem das Roherz eingeschmolzen wurde, wurde Altmetall im Verhältnis eins zu drei dazugegeben, das laut Plinius durch die Abnutzung und -reibung einen besonderen Glanz besaß. Zusätzlich wurde noch Zinnblei im höheren Verhältnis von 12,5 zu 100 hinzugegeben.

Aus dem Bericht kann also abgleitet werden, dass die spanischen Bleizinn-Erze einen besonderen Stellenwert im römischen Reich besessen zu haben schienen.[1306] Der hohe Zinngehalt der spanischen Bronzen könnte durch das Vorhandensein dieses Erzes in den hispanischen Provinzen erklärt werden, während es in Lauriacum zu Beginn des 3. Jh. n. Chr. möglicherweise schwerer zu beschaffen war. Eine Blei-Isotopen-Untersuchung von römischen Bronzeobjekten aus einem römischen *vicus* in der Nähe einer Mine im Gebiet von Heidelberg

[1305] Vgl. Boucher (1973) und Dorais/Hart (2006), S. 83, Fn. 6.
[1306] Vgl. auch die Blei-Isotopenanalyse des Militärdiploms des Marcus Herennius in Dorais/Hart (2006), die das südöstliche Spanien und Sardinien als Herkunft des Erzes nachwiesen, dazu siehe weiter unten.

zeigte, dass fast alle Objekte aus dem lokal abgebauten Erz hergestellt waren.[1307] Mag das hispanische Bleizinn auch überregionale Bedeutung besessen haben, so ist davon auszugehen, dass man wohl auch für den eigenen Gebrauch die lokal verfügbaren Ressourcen nutzte. Auch der hohe Kupfergehalt könnte durch die römischen Kupferminen, die sich im Südosten Hispaniens konzentrierten, erklärt werden.[1308] Für Blei konnten aufgrund von Isotopen-Untersuchungen von römischen Bleibarren, die mit Herkunft und Kaisernamen bezeichnet waren, große Abbaugebiete für Hispanien, Sardinien, Südgallien, Britannien und Germanien festgestellt werden.[1309] Auch beim Bleiabbau schienen die hispanischen Bergbaugebiete eine für das ganze römische Reich bedeutende Rolle eingenommen zu haben,[1310] aber auch die, wenn auch nicht repräsentative, Verteilung der Fundorte germanischer Bleibarren legt eine wachsende Bedeutung dieser Abbaugebiete für die frühe Kaiserzeit nahe.[1311] In Gebieten wiederum, die arm an Erzen waren, oder zu Zeiten, in denen die wirtschaftliche Kraft nachließ, hat man vielleicht den Altmetallanteil der Tafeln erhöht. In der Blütezeit der Baetica wurde aber möglicherweise tatsächlich das plinianische Verfahren angewandt und neben dem frischen Erz nur ein Drittel an Altmetall hinzugefügt.

Dieses Altmetall schien in den nach antiken Schmelzverfahren hergestellten Legierungen „Inseln“ gebildet zu haben – auf jeden Fall weisen die Proben der untersuchten Tafeln unterschiedliche Analyseergebnisse auf, wobei z. B. die Abweichung der sechs Proben des in der Baetica publizierten *senatus consultum de Pisone patre*[1312] in Bezug auf die Menge von Kupfer, Zinn und Blei untereinander sehr gering ist, während die Proben der verschiedenen Bronzefragmente aus Lauriacum eine deutlich höhere Schwankungsbreite aufweisen.[1313] Das könnte darauf hindeuten, dass man in der Produktionsstätte der Tafeln von Lauriacum mehr Altmetall beigab, weshalb die Bildung von Inseln bestimmter Bestandteile begünstigt wurde. Allerdings könnte die Heterogenität der Tafeln auch auf eine mangelhafte Technik beim

[1307] Ströbele/Hildebrandt/Baumann/Pernicka/Markl (2014), S. 5-7.
[1308] Caballos Rufino (1998), S. 185.
[1309] Bode/Borgers/Hanel/Raepsaet/Raepsaet-Charlier/Rothenhöfer/Vanderhoeven (2013), S. 52-54.
[1310] Vgl. ebd. S. 52: „Hierzu gehören die großen Bergbaureviere im Süden der IberischenHalbinsel (Cartagena-Mazarrón, Sierra Morena), die während der Zeit der römischen Republik und auch darüber hinaus die antike Welt mit Blei belieferten.“
[1311] Vgl. ebd. S. 58-67; neben dem Bleibarren aus Tongern, der im Mittelpunkt der zitierten Publikation steht, wurden Bleibarren aus der Nordeifel auch in der Rhône-Bucht und vor der nordwestlichen Küste Sardiniens aus Schiffswracks geborgen.
[1312] AE, 1996, 885 = CIL, 2²/5, 900.
[1313] Vgl. die hohe Schwankungsbreite der Proben von Lauriacum, S. 307, Fn. 1302, und Miesbauer/Traxler/Prost/Wobrauschek/Streli (2018), S. 166. Von den Metallproben der Tafeln von Irni und Urso konnte ich leider keine Standardabweichungswerte herausfinden.

Einschmelzen der Erze zurückzuführen sein.[1314] Die dünnen Tafeln von Troesmis wurden überhaupt durch eine Bleilegierung miteinander verbunden, vielleicht war nicht genug Kupfer und Zinn vorhanden, um die Tafeln der *lex* komplett daraus herzustellen, weshalb man dünnere Tafeln mit ausreichendem Kupfer- und Zinngehalt herstellte, um sie dann mit Blei zu verstärken. Interessant ist auch, dass die Rahmen der *lex Ursonensis* einen sehr hohen Kupfergehalt von über 91 % aufweisen,[1315] hier war es wohl erwünscht, dass das Material hart und starr war, anders als die Oberflächen der Tafeln, die für die Gravur des Textes wohl etwas weicher sein sollten.

Die erwünschte Beigabe von Altmetall lässt auch darauf schließen, dass das Sammeln und die Wiederverwertung von nicht mehr gebrauchtem Bronze in der Antike eine sehr wichtige Rolle gespielt haben müssen. Das ist keine überraschende Erkenntnis, doch Plinius‘ Bericht erklärt in aller Deutlichkeit, warum heute nur ein so verschwindend geringer Teil an Bronzeartefakten aus der Antike erhalten geblieben ist. Man muss gar nicht bis in die „dunklen“ Jahrhunderte der Spätantike oder des Mittelalters gehen, um die Zerstörung der Bronzetafeln und Statuen zu erklären, sondern in jeder Phase der römischen Antike sammelte man nicht mehr gebrauchte Bronzeobjekte, um sie wieder einzuschmelzen. Das könnte ein flavisches Stadtgesetz im 3. Jh. n. Chr. genauso betroffen haben wie jene aus der Umgebung der Legionslager an der Donau, wo die Legionäre für ihre Bronzewerkstätten Altmetall sammelten und einschmolzen. Die Tafeln von Malaca und Salpensa waren vielleicht in einem Lager eines solchen Bronzesammlers in Malaca verstaut, der verschiedene Stadtgesetztafeln aus der Umgebung als Altmetall holte, um sie dann weiterzuverkaufen. In Irni war eine ähnliche Berufsgruppe am Werk, und die Legionslager, die uns als Fundort nun schon vier verschiedene Stadtgesetzfragmente geliefert haben,[1316] eigneten sich klarerweise hervorragend als gut abgesichertes Depot.

Dass Bronzeobjekte aus verschiedenen, teilweise weit zurückreichenden Zeiten, gesammelt und weit transportiert wurden, zeigt der Inhalt eines 1992 entdeckten Schiffwracks bei Brindisi, das Bronzegegenstände aus einem Zeitraum vom 4. Jh. v. bis zum 3. Jh. n. Chr. mit sich geführt hatte.[1317] Stadtgesetztafeln blieben daher selten *in situ*: Dort, wo wir dies zumindest zum Teil

[1314] So Dorais/Hart (2006), S. 82: „The heterogeneous bronze composition of the military diplomas indicates rather poor efficiency in smelting the ores, producing an impure, poorly mixed product.“
[1315] Caballos Rufino, *El nuevo bronce*, S. 53: Cu 91,36 %, Sn 6,36 %, Pb 2,28 %.
[1316] Lauriacum, Vindobona, Ratiaria und Troesmis, wobei in Troesmis in der Spätantike keine Legion mehr, sondern eine kleinere Einheit stationiert war; darüber hinaus haben wir keine Informationen über den Fundort der beiden Tafeln, vgl. II 2.4.1, S. 209.
[1317] Dorais/Hart (2006), S. 84-85, zu dem Fund siehe Louis Mazzatenta (1995).

bezeugen können, in Urso und Segusio, hat vielleicht der Mythos der Stadtpatrone Cäsar und Augustus die Gesetze länger geschützt, aber ihr Verschwinden in der Erde wird wohl ebenfalls widrigen Umständen wie einem Erdbeben, einem Feuer oder einem Gebäudeeinsturz geschuldet gewesen sein, wie das im Fall der Lagerhäuser von Malaca und Irni möglicherweise passierte.

Die beiden US-amerikanischen Forscher Michael Dorais und Garret Hart konnten anhand der Analyse eines Militärdiploms des Marcus Herennius aus 109 n. Chr.[1318] weitere interessante Ergebnisse in Bezug auf Herkunft und Zusammensetzung antiker Bronzen liefern. 18 Proben wurden der Tafel entnommen und analysiert, auch bei dieser Tafel besitzen wir eine relativ hohe Schwankung zwischen den einzelnen Proben, allerdings nur in Bezug auf Kupfer und Zinn, während andere Elemente, auch Blei, nur in Spuren vorhanden sind. Anhand der Analyse der Blei-Isotopen wird von den Autoren eine Legierung postuliert, bei der 30 % der Anteile des Elements Südostspanien als Herkunftsort zugewiesen werden und 70 % Sardinien.[1319] Das heißt nicht automatisch, dass für das Diplom Roherz aus diesen Quellen bezogen wurde, sondern es ist genauso möglich, dass Altmetall, das aus diesen Materialien bestand, eingeschmolzen wurde. Der Publikation ist ebenfalls ein koloriertes Foto beigefügt, das mit einem Elektronenmikroskop aufgenommen worden ist und sowohl die variierende Zusammensetzung von Kupfer und Zinn in der Bronze als auch die Blei-Einschlüsse zeigt. Da das Militärdiplom von Herennius nur einen Bleianteil von etwa 0,5-3,5 besaß, muss die Zahl der Blei-Einschlüsse in einer Tafel wie jener von Lauriacum mit bis 32 % Bleianteil vergleichsweise große Ausmaße besitzen. Es wäre unserem Verständnis von der Herstellung der Stadtgesetztafeln sehr zuträglich, wenn solche Isotopen-Untersuchungen in größerem Umfang auch von den bisher bekannten Stadtgesetzfragmenten veranlasst werden könnten.[1320]

Nach dem Gießen der Tafeln war es als nächstes notwendig, kleine Brüche mit Klammern auszubessern[1321] und die Tafeln für die Beschriftung vorzubereiten. Dazu wurden sie mit einem weichen Gestein für die Gravierung des Textes vorgeschliffen[1322] und mit feinen, vorgeritzten Zeilen versehen. Der Gravierungsprozess fand wohl ebenfalls in den Bronzewerkstätten oder einer angeschlossenen Werkstätte von auf Inschriften spezialisierten Handwerkern statt.[1323] Da

[1318] AE 1987, 854.
[1319] Dorais/Hart (2006), S. 84.
[1320] Für die römischen Bleibarren gibt es seit 2009 ein Projekt, das für unser Verständnis des antiken Metallhandels bzw. der Metallproduktion sehr förderlich ist, nämlich das *Corpus massarum plumbearum Romanarum* (CMPR), siehe dazu Bode/Borgers/Hanel/Raepsaet/Raepsaet-Charlier/Rothenhöfer/Vanderhoeven (2013), S. 68-74.
[1321] Fernández Gómez/Del Amo y de la Hera (1990), S. 31.
[1322] Ebd. Feine Kratzspuren von dieser Behandlung sind auf den Tafeln immer wieder zu erkennen.
[1323] Zum Ablauf des Gravierens des Textes siehe die Ausführungen in II 2.2.1, S. 164-166.

das Erscheinungsbild der Tafeln der einzelnen flavischen Stadtgesetze variiert, ist daran zu denken, dass die Tafeln nicht nach einem einheitlichen Muster bei den Bronzehandwerkern bestellt, sondern auf gerade lagernde und passende Tafeln eingraviert wurden.[1324] Wenn sie fertig beschrieben waren, mussten die Tafeln in die entsprechende Gemeinde transportiert werden. Das Stadtgesetz war dort seit der Ankunft der auf Papyrus geschriebenen Kopie bereits in Kraft, nun konnte die Gemeinde ihren Status auch offiziell und so, wie es das Stadtgesetz vorschrieb,[1325] präsentieren.[1326]

Zum Schluss stellt sich noch die Frage nach der Anbringung der Tafeln. Als Ort kommt zunächst das Forum oder ein anderer Zentralort der Gemeinde in Frage, etwa eine Basilica, in welcher die städtischen Magistrate Recht sprachen und die Edikte des *praetor* urbanus bzw. des Statthalters publizieren mussten.[1327] Jedenfalls mussten Bürger, Amtsträger und Ratsherren zu jeder Zeit und unkompliziert Zugang zum Stadtgesetz haben. Für das gesamte flavische Stadtgesetz, das ja eine ausgerollte Papyrusrolle imitierte, musste wohl eine Mauer mit bis zu 15 Metern Länge gefunden werden, die das Stadtrecht tragen konnte. Im Fall von Troesmis nahm das gesamte Stadtgesetz vielleicht sogar eine Länge von 50 Metern ein.[1328] Hierfür kommt theoretisch eine *porticus* in Frage, in Munigua wurde sogar ein Repräsentationsbau, der Statuen der flavischen Kaiser vorangestellt hatte, als möglicher Aufstellungsort des Stadtgesetzes postuliert.[1329] Es gab hier wohl von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Praktiken, denn das Stadtgesetz schrieb in dieser Hinsicht nur einen *locus celeberrimus* vor.

Ebenfalls nicht eindeutig lässt sich die Frage nach der Anbringung der Tafeln beantworten. Die Stadtgesetze weisen allesamt, sofern es sich aufgrund des Erhaltungszustandes feststellen lässt, Löcher für Bolzen auf, mit denen sie an der Wand fixiert wurden. Falls sie Rahmen besaßen, durchdrangen die Bolzen auch diese. Die meisten Stadtgesetztafeln weisen eine Dicke von 0,5 bis 0,9 cm auf, dünnere Tafeln wären wohl Gefahr gelaufen, sich aufgrund der Größe der Tafeln zu verbiegen oder zu zerbrechen. Doch konnten Bolzen eine mehrere 100 kg schwere Bronzetafel tatsächlich an einer Wand halten? Leider sind uns diesbezüglich keine detaillierten Beschreibungen zur Anbringungsweise großer Bronzetafeln aus der Antike erhalten. Ioan Piso

---

[1324] So die Idee von Caballos Rufino (1998), S. 188.
[1325] Irn. §95: *R*(*ubrica*) *de lege in aes incidenda* / *qui IIvir*{*i*} *in eo municipio iure d*(*icundo*) *p*(*raerit*) *facito uti haec lex primo quo*/*que tempore in eas incidatur et in loco celeberrimo eius mu*/*nucipii figatur ita ut d*(*e*) *p*(*lano*) *r*(*ecte*) *l*(*egi*) *p*(*ossit*).
[1326] In Irni waren für die Hertellung ein *IIvir* und ein *legatus* zuständig: Irn. §97, Z. 43*: faciendum curaverunt* [*L*?]. *Caecilius Optatus* / *IIvir et Caecilius Montanus legatus*.
[1327] Siehe dazu Eck (2018b), S. 11-13 bzw. 16-17.
[1328] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 601.
[1329] Siehe dazu Schattner (2019), samt Illustration, auf S. 103 und 104.

meint, bei der *lex Troesmensium* Spuren von Mörtel erkannt zu haben[1330] und einige große Bronzetafeln wie die *lex de imperio Vespasiani*[1331] oder der erhaltene Teil der „*lex Italicensis*“[1332] weisen Einschnitte am unteren Rand auf, die vielleicht von einer Einsenkung in einer Mauereinbuchtung oder Ähnlichem herrühren könnten. Entweder schaffte man es also tatsächlich, die äußerst schweren Bronzetafeln mit tragenden Bolzen an einer Wand zu fixieren oder man schuf Einbuchtungen in Wänden, in welche die Stadtgesetztafeln eingesetzt wurden, in welchem Fall die Bolzen nur der Fixierung der Tafeln in diesen Nischen gedient hätten.

[1330] Eck, *Lex Troesmensium*, S. 572.
[1331] CIL 6, 930.
[1332] Vgl. II 2.2.1, S. 163-165.

IV. CONCLUSIO

In dieser Untersuchung wurde unter Einbeziehung des derzeitigen Forschungsstandes versucht, einerseits die einzelnen Stadtgesetzfragmente in Hinblick auf die Forschungsfragen einzuordnen, und andererseits die historische und juristische Entwicklung der Stadtgesetzgebung im Allgemeinen herauszuarbeiten. Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Ansatzes sollen nun noch einmal zusammenfassend betrachtet werden.

Die Analyse und der Vergleich einzelner Stadtgesetze miteinander stützt die Theorie gemeinsamer Vorlagen aller römischen Stadtgesetze. Wie auch immer diese Vorlagensammlung ausgesehen haben mag – waren es archivierte Papyri oder *tabulae* einzelner schon gegebener Stadtverfassungen oder allgemein formulierte Vorlagen, die man immer wieder aufs Neue anpasste, oder auch beides –, römische Gesetzgeber, die von Senat, Volk oder Kaiser dazu ermächtigt wurden, für untergeordnete oder verbündete Gemeinden Gesetze zu schaffen, taten dies einem rechtlichen Konservatismus verpflichtet auf Basis bereits vorhandener Stadtgesetze. Nicht nur griechische Gemeinden in Sizilien baten im späten 3. und 2. Jh. v. Chr. um solche Gesetze nach römischem Muster, sondern auch freie italische Gemeinden wie Bantia orientierten sich bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Verfassung stark an römischen Vorlagen, wenn auch noch vermischt mit lokalen Eigenheiten und in eigener Sprache. Umgekehrt ließ sich vermutlich auch die latinische Kolonie Venusia, als eine der wenigen ihrer Art, von der lokalen oskischen Kultur und Rechtstradition beeinflussen.

Bereits das älteste inschriftlich erhalten gebliebene römische Stadtgesetz, jenes von Tarent, lässt sich deutlich in eine sprachliche und juristische Tradition einordnen, die allen Stadtgesetzen gemeinsam ist. Selbst eine traditionsreiche griechische Polis wie Tarent erhielt nach dem Bundesgenossenkrieg ein lateinisches, vollkommen nach römischem Rechtsverständnis gestaltetes Stadtgesetz, das bereits alle Tendenzen der Vereinheitlichung aufwies, die jeglicher Individualität der einzelnen Stadtverfassungen entgegenwirkte, auch wenn der Gesetzgeber von Tarent bemüht war, an jenen Stellen, wo es möglich war, zumindest noch den Namen Tarents hervorzuheben. Seit dieser Zeit lässt sich daher eine Entwicklung der Uniformität der römischen Stadtverfassungen feststellen, die, verstärkt durch Cäsar und vollendet schließlich durch Augustus, für alle Munizipien und Kolonien einheitliche Standards hervorbrachte.

Das letzte vorchristliche Jahrhundert brachte schließlich noch eine Phase allgemeiner Volksgesetzgebung, die an die munizipale Ebene gerichtet war, und von der wir nur schlecht und indirekt informiert sind, die aber in Inschriften wie der *lex Tabulae Heracleensis* oder der

lex Rubria de Gallia Cisalpina greifbar sind. Mögen deren Urheber, Entstehungszeitpunkte und Umstände auch umstritten sein, so scheinen vor allem Inschriften wie jene aus Herakleia zu zeigen, dass allgemein formulierte *leges rogatae* aus Rom auch nach Italien und später in die Provinzen getragen wurden, auch wenn in Herakleia aus nicht eindeutig klärbaren Gründen stadtrömische Bestimmungen ebenfalls ihren Platz auf der Bronzetafel fanden. Wie schon öfters in dieser Untersuchung festgestellt, war Rom darauf angewiesen, dass die Gemeinden selbst und ihre zur Gesetzgebung ermächtigten *patroni* den zentral erlassenen, für die jeweiligen Gemeinden relevanten Gesetzen zur Gültigkeit in den einzelnen Munizipien und Kolonien verhalfen. Zur Orientierung für lokale Amtsträger publizierte solch ein Gesetzgeber in Herakleia vielleicht auch noch Paragrafen stadtrömischer Getreide- und Straßenverwaltungsgesetze.

Für Gesetze neu geschaffener Munizipien und Kolonien versuchte man alle neuen relevanten Regelungen einzuarbeiten, die in den Archiven Roms auflagen, wobei die Harmonisierung dieser Zusätze mit der bestehenden Vorlage, vielleicht aufgrund der Masse der neuen Regelungen am Ende der Republik, immer unzureichender ausfiel. Auf diese Weise könnte die cäsarische *lex Ursonensis* zu ihrer Form gekommen sein, die sich mit fortdauernder Kapitelfolge immer ungeordneter und sprachlich wie auch inhaltlich inkohärenter zeigt.

Ganz anders geben sich die über 100 Jahre später entstandenen flavischen Stadtgesetze. Eine umfassende Bearbeitung und Ordnung dieser Stadtgesetzvorlagen samt Anhängen, sollte, auch wenn wir, mit Ausnahme vielleicht von Segusio, kein Stadtgesetz seiner Ära erhalten haben, Augustus zugesprochen werden, dessen Gesetzgebung nicht nur in der *lex Flavia*, sondern auch deutlich sichtbar in der 177-180 n. Chr. erlassenen *lex Troesmensium* fortwirkte.

Die Stadtgesetzgebung der Kaiserzeit verabschiedete sich von der Praxis einzelner, einflussreicher Stadtgesetzgeber sowie von umfassenden, allgemein gültigen *leges rogatae*. Nach Augustus schien es tatsächlich eine mehr oder weniger vereinheitlichte Stadtgesetzvorlage gegeben zu haben, die durch die Kaisergesetzgebung nur noch in Details angepasste wurde. Dies zeigt sich am allerdeutlichsten an der *lex Troesmensium*, die in Teilen Paragrafen der *lex Flavia* wörtlich weitertradiert, nur durch wenige, eindeutig erkennbare Einschübe verändert. Gleichzeitig lässt das Auftauchen eines aus der *lex Flavia* nicht bekannten Stratums erkennen, dass nicht eine einzige, sondern eine auf verschiedene Gegebenheiten anpassbare Vorlage existierte. Die uns vorher unbekannten Bestimmungen der *lex Troesmensium* könnten deswegen vorkommen, weil das *municipium* von Troesmis ein solches römischer Bürger war, weshalb andere Gesetze als in einem latinischen Munizipium gültig

waren. Allerdings könnte man auch daran denken, dass sie aufgrund des anderen, bereits im prämunizipalen Troesmis existierenden Amtsträgerkatalogs gewählt wurden, schließlich gab es in den flavischen Munizipien Hispaniens weder *sacerdotes* noch *quinquennales* wie in Troesmis.

Jedenfalls zeigt sich bei dieser Zusammenschau ein Dualismus einerseits von Flexibilität, was die Anpassung einzelner Bestimmungen auf die untergeordnete Gemeinde betraf, und andererseits von Konservatismus in Bezug auf die sprachliche und inhaltliche Gestaltung der Stadtgesetze. Dies geht so weit, dass wir selbst die Identität sehr kleiner Bronzefragmente, wie jener von Segusio oder Lauriacum, die bereits vor dieser Untersuchung bekannt waren, oder jener von Ratiaria und Vindobona, die im Zuge dieser Dissertation eindeutig dem Stadtgesetzcorpus zugeordnet werden konnten, aufgrund von „Markern", also eindeutig auf den Kontext der Stadtgesetze weisenden Merkmalen, bestimmen können.

Diese Zuordnungen vermehren unser Wissen über Verbreitung und Gestalt der Stadtgesetze stetig, wenn auch der Verlust dieser Quellen und die Unwissenheit über deren Inhalt in vielen Aspekten nach wie vor enorm sein mag. In großem Bogen lassen sich vorsichtig einige Feststellungen treffen, allerdings mit der Gefahr verbunden, dass jeder neue Stadtgesetzfund diese Ansichten fundamental widerlegen könnte.

Die historische Untersuchung der Stadtgesetzgebung scheint die Annahme zu bestätigen, dass Rom schon in einer frühen Phase seiner Expansion begann, Kompilationen rechtlicher Verordnungen für die munizipale Ebene zu schaffen und in seinem Wirkungsbereich zu verbreiten. Als Mechanismus der Verbreitung römischen Bürgerrechts wurde es allerdings erst im Laufe des 1. Jh. v. Chr. und dann vor allem in der Kaiserzeit gesehen. Die Kaiser bedienten sich in unterschiedlicher Weise und Intensivität dieser Methoden, allen *principes* schien aber die Bedeutung und Anziehung des römischen Bürgerrechts und die damit verbundenen Vorteile bewusst gewesen zu sein. Die Stadtgesetze blieben in der Kaiserzeit mindestens bis zur *constitutio Antoniana* 212 n. Chr. ein Vehikel zur Verbreitung des Bürgerrechts und dienten der Heranführung der Provinzbevölkerung an die römischen Rechts- und Lebensgewohnheiten, was man vorsichtig als Prozess der Romanisierung bezeichnen könnte.

Bis an die nördlichsten Grenzen des Reiches – im Osten war dies aufgrund der vorhandenen Polis-Strukturen nicht in dieser Weise notwendig – schuf man Inseln römischen Lebens, nämlich Städte, wie sie den Römern, in der Tradition der Griechen und Etrusker stehend, vertraut waren, und die sie als verwaltungstechnische Grundlage zivilisatorischer Ordnung

ansahen und auch benötigten. Nur in solchen Städten konnte Recht nach römischen Prinzipien gesprochen werden, konnte die Selbstverwaltung in der notwendigen Art und Weise stattfinden. „*Roma locuta causa finita*“, wie das geflügelte Sprichwort in Anlehnung an ein *sermo* des Augustinus heißt, ist in dieser Hinsicht nur bedingt richtig. Denn ebenso wichtig war es, dass die *causa* auch im ganzen Reich *audita* wurde, wofür die Stadtgesetze, wie aus dieser Untersuchung hoffentlich deutlich geworden ist, eine der grundlegenden Voraussetzungen darstellten.

V. BIBLIOGRAPHIE

Die Abkürzungen der Journale, Magazine und Zeitschriften folgen den Regeln der L'Année philologique, jene der epigraphischen Corpora den Abkürzungsregeln der Datenbank Clauss-Slaby.

1. Literarische Quellen und epigraphische Editionen

Literarische Editionen

Appianos

- Iberike: Appiani Historia Romana, Bd. 1, hg. von Viereck, Paul/Niejenhuis, E./Gabba, Emilio, Leipzig 1962.
- Emphylia: Appiani Historia Romana ex recensione Ludovici Mendelssohnii. Editio altera correctior curante Paulo Viereck. 2 Bd., hg. von Mendelssohn, Ludwig/Viereck, Paul/Roos, Antoon Gerard, Leipzig 1905–1939.

Asconius, Pedianus, Orationem Ciceronis quinque enarratio, hg. von Clark, Albert Curtis, Oxford 1907.

Cassius Dio Cocceianus, Lucius, Cassii Dionis Cocceiani historiarum Romanarum quae supersunt, 3 Bd., hg. von Boissevain, Ursulus Philippus, Berlin 1895-1901.

Catullus, Valerius, Carmina, hg. von Bardon, Henry, Berlin 1973.

Cicero, Marcus Tullius

- Ad Atticum: Letters to Atticus (Ad Atticum), 7 Bd., hg. von Shackleton Bailey, David Roy, Cambridge 1965–1970.
- Ad familiares: Epistulae ad familiares. Libri I-XVI, hg. von Shackleton Bailey, David Roy, Stuttgart 1988.
- Brutus (De claribus oratoris): Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 5: Orator, hg. von Westman, Rolf, Leipzig 1980.
- De lege agraria: Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 16: Orationes de lege agraria. Oratio pro Gaio Rabirio Perduellionis reo, hg. von Marek, Václav, Leipzig 1983.
- De legibus: De legibus, hg. von Ziegler, Konrat/Görler, Woldemar, Freiburg-Würzburg ^{3}1979.
- De natura deorum: De natura deorum, hg. von Plasberg, Otto/Ax, Wilhelm, Leipzig 1933.

- In Verrem: Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 13: In Gaium Verrem actionis secundae libri IV-V, hg. von Klotz, Alfred, Leizpig 1949.
- Philippicae: Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 28: In M. Antonivm orationes Philippicae XIV, hg. von Fedeli, Paolo, Leipzig 1982.
- Pro Archia poeta: Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Fasc. 19: Oratio pro Publio Sulla. Oratio pro Archia poeta, hg. von Kasten, Helmut/Reis, Peter, Leipzig ³1966.
- Pro Balbo: Marci Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia, Fasc. 24: Oratio de provinciis consularibus. Oratio pro Lucio Cornelio Balbo, hg. von Maslowski, Tadeusz, Leipzig 2007.
- Pro Cluentio: Marci Tulli Ciceronis Pro Aulo Cluentio habito oratio, hg. von Rizzo, Silvia, Milano 1991.
- Pro domu sua: Cicéro, Discours, Bd. 13, 1re partie, Au senat, au peuple, sur sa maison, hg. von Wuilleumier, Pierre, Paris 1952.

Codex Iustinianus, hg. von Krüger, Paul, Berlin 1877.

Digesten 1-34: Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung Bd. 2-5, hg. von Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann, Heidelberg 1995-2012.

Digesten 35-50: Corpus Iuris Civilis, hg. von Mommsen, Theodor/Krüger, Paul, Hildesheim 1889.

Diodoros, Siculus, Diodori bibliotheca historica, hg. von Vogel, Friedrich/Fischer, Curt, Leipzig 1888-1906.

Dionysios von Halikarnassos, Dionysi Halicarnensis antiquitatum Romanarum quae supersunt, Volumen alterum, hg. von Jacoby, Carolus, Leipzig 1888.

Eugippius, Eugippii Vita sancti Severini, Auctores antiquissimi 1, 2, hg. von Sauppe, Hermann, Berlin 1877.

Festus, Sextus Pomponius, De verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome. Thewrewkianis copiis usus, hg. von Lindsay, Wallace, Leipzig 1913.

Frontinus, Sextus Iulius, De aquaeductu urbis Romae (De aquis urbis Romae), hg. von Kunderewicz, Cezary, Leipzig 1973.

Fronto, Marcus Cornelius, M. Cornelii Frontonis Epistulae, hg. von van den Hout, Michael P. J., Leipzig 1988.

Gaius, Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung, hg. von Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Lohsse, Sebastian/Rüfner, Thomas, Heidelberg 2013.

Gellius, Aulus, Noctium Atticarum libri XX, 2 Bd., hg. von Hosius, Carl Leipzig 1903.

Horatius, Quintus Flaccus, Opera, hg. von Klingner, Friedrich, Leipzig [3]1959.

Hyginus Gromaticus, Corpus agrimensorum Romanorum, hg. von Thulin, Carl Olof, Leipzig 1913.

Itinerarium Antonini: Itineraria Romana, 1: Itineraria Antonini Augusti et Burdigalense, conspectum librorum recentiorum adiecit Gerhard Wirth, hg. von Otto Cuntz, Stuttgart 1929 [Neudruck 1990].

Livius, Titus

- Titi Livi Ab urbe condita, Libri I–V, hg. von Ogilvie, Robert Maxwell, Oxford 1974.
- Titi Livi Ab urbe condita, Pars I-IV, hg. von Weißenborn, Wilhelm/Müller, Moritz/Rossbach, Otto, Stuttgart 1966-1973.

Macrobius, Ambrosius Theodosius, Ambrosii Theodosii Macrobii Saturnalia, hg. von Willis, James, Stuttgart/Leipzig 1994.

Martialis, Marcus Valerius, Marci Valerii Martialis epigrammata, hg. von Shackleton Bailey, David Roy, Stuttgart 1990.

Notitia Dignitatum, Accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi provinciarum, hg. von Seeck, Otto, Berlin 1876.

Ovidius, Publius Naso, Publii Ovidi Nasonis ex Ponto libri quattuor, hg. von Richmond, John A., Leipzig 1990.

Polybios, Polybii Historiae, 5 Bd., hg. von Büttner-Wobst, Theodor, Leipzig 1882-1904.

Plautus, Titus Maccius, Titi Macci Plauti Comoediae, 4 Bd., hg. von Ritschl, Friedrich Wilhelm/Schöll, Fritz/Goetz, Georg/Löwe, Gustav, Leipzig 1878-1894.

Plinius, Secundus Gaius, Caii Plinii Secundi Naturalis historiae libri XXXVII, 6 Bd., hg. von Mayhoff, Karl, Leipzig 1892-1906 [Neudruck Stuttgart 1967].

Plinius (der Jüngere), Caecilius Secundus Gaius, Caii Plini Caecili Secundi epistularum libri novem, hg. von Schuster, Mauriz, Leipzig ³1958.

Plutarchos, Plutarchi Vitae parallelae, hg. von Ziegler, Konrat, Leipzig 1959-1980.

Ptolemaeus, Klaudios, Claudii Ptolemaei Opera quae exstant omnia. Vol. 3,1: Apotelesmatika, hg. von Hübner, Wolfgang, Stuttgart 1998.

Strabon, The Geography of Strabo, 8 Bd., hg. von Jones, Horace Leonard, London 1917-1932.

Suetonius, Tranquillus Caius, Caii Suetoni Tranquilli opera. Vol. 1. De vita Caesarum libri VIII, hg. von Ihm, Maximilian. Leipzig 1908 [Neudruck Stuttgart 1993].

Tacitus, Publius Cornelius

- Cornelii Taciti libri qui supersunt. Bd. 2, Pars Prima: Historiarum libri, hg. von Wellesley, Kenneth, Leipzig 1989.
- Publii Corneli Taciti libri qui supersunt. Bd. 1: Ab Excessu Divi Augusti, hg. von Heubner, Heinz, Stuttgart 1992.

Ulpianus, Domitius, Die Epitome Ulpiani des Codex Vaticanus Reginae 1128, hg. von Schulz, Fritz, Bonn 1926.

Varro, Marcus Terentius, M. Terentius Varro, Bd. 1-4, hg. von Semi, Francesco, Venezia 1965.

Velleius Paterculus, Vellei Paterculi Historiarum ad Marcum Vinicium consulem libri duo, Watt, William S., Leipzig 1988.

Epigraphische Editionen

FIRA: Riccobono, Francesco (1968), Fontes Iures Romani Antejustiniani: In usum scholarum; leges, auctores, liber Syro-Romanus, negotia, 1: Leges, zweite Edition, Firenze.

Lex Flavia (Salpensa, Malaca, Irni): Lamberti, *Tabulae Irnitanae*.

Lex Osca, lex Tabulae Heracleensis, lex Tarentina, lex Ursonensis: *Roman Statutes*.

Lex Ratiariensis: Eck (2016).

Lex Segusina: Letta (2007).

Lex Troesmensium: Eck, *Lex Troesmensium*.

Lex Ursonensis (neues Fragment): Caballos Rufino, *El nuevo bronce*.

Lex Lauriacensis: Wedenig (1997).

2. Sekundärliteratur

Aberson, Michel/Biella, Maria Cristina/Di Fazio, Massimiliano/Sanchez, Pierre/Wullschleger, Manuela (Hg.) (2016): L'Italia centrale e la creazione di una koiné culturale? I percorsi della „romanizzazione", Bern.

Adamești eanu Dinu/Torelli, Mario (1969): Il nuovo frammento della Tabula Bantina, ArchClass 21, S. 1-17.

Adiego Ignacio-J. (2001): Osco Tríbuf Plífriks, Glotta 77, S. 1-6.

Adler-Wölfl, Kristina (2017): Die Grabungen in Wien 3, Rennweg 73 (2016), Fundort Wien 20, S. 4-28.

Alexandrescu, Cristina-Georgeta/Gugl, Christian (2015): Troesmis: From the Legionary Fortress to the Byzantine Fortification, in: Vagalinski, Liudmil Ferdinandov/Sharankov, Nicolay (Hg,), Limes XXII: Proceedings of the 22nd International Congress of Roman Frontier Studies, Ruse, Bulgaria, September 2012, Sofia, S. 251-257.

Alexandrescu, Cristina-Georgeta/Gugl, Christian (2016): The Troesmis-Project 2011-2015 – Research Questions and Methodology, in: Alexandrescu, Cristina-Georgeta (Hg.), Troesmis - a changing landscape: romans and the others in the lower Danube region in the first century BC – third century AD, Cluj-Napoca, S. 9-22.

Alexandrescu, Cristina-Georgeta/Gugl, Christian (in Vorbereitung): Archaeological research in Troesmis in 2010-2017: an overview, in: Tomas, Agnieszka/Dziurdzik, Tomasz/Dworniak-Jarych, Justyna (Hg.), Transformations in Antiquity (Arbeitstitel), S. 1-10.

Alexandrescu, Cristina-Georgeta/Olariu, Bogdan (2017): Analysis of Landscape transformation in the Area of Ancient Troesmis during the 19th and 20th century, Peuce 15, S. 117-148.

Alföldy, Géza (1987): Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene. Ein Testfall für die Romanisierung, Heidelberg.

Alföldy, Géza (1998): Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte, Tyche 13, S. 1-18.

Amela Valverde, Luis (2016): Las colonias "cesarianas" del mediodía peninsular: Una síntesis, Hispania Antiqua 40, S. 85-117.

Amielańczyk, Krzysztof (2012): Peculatus – Several Remarks on the Classification of the Offence of Embezzlement of Public Funds in Roman Law, Studia Ceranea 2, S. 11-25.

Ardevan, Radu (1999): Latin right or Roman citizenship? The case of the Roman-Dacian towns, in: González, Julián (Hg.), Ciudades privilegiadas en el Occidente romano, Sevilla, S. 295-303.

Andreu Pintado, Javier (2020a): El fenómeno de los 'parua oppida': definición y caracterización de una categoría urbana del interior de la Tarraconense, In: Andreu Pintado, Javier (Hg.), Parva oppida. Imagen, patrones e ideología del despegue monumental de las ciudades en la Tarraconense hispana, Uncastillo, S. 3-24.

Andreu Pintado, Javier (2020b): Epigrafía virtual: experiencias de Epigrafía 3D con el patrimonio epigráfico romano de Aragón, III CAPA, Zaragoza, S. 487-497.

Andreu Pintado, Javier/Blanco-Pérez, Aitor (Hg.) (2019): Signs of Weakness and Crisis in the Western Cities of the Roman Empire (c. II–III AD), Stuttgart.

Artner, Gottfried/Müller, Silvia/Igl, Roman (2018): Neues zur römerzeitlichen Legionsfestung in Albing, NÖ. Eine ewige Baustelle?, in: Kastler, Raimund/Lang, Felix/Wendling, Holger (Hg.), ArchaeoPlus. Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur 18, Schriften zur Archäologie und Archäometrie der Paris Lodron-Universität Salzburg 10, Salzburg, S. 33-40.

Bermejo Meléndez, Javier/Campos Carrasco, Juan Manuel (2012): Augusto y el proceso de promoción y municipalización en Arucci Turobriga. Una nueva interpretación histórica y arqueologica, Pyrenae 43/1, S. 63-83.

Bermejo Meléndez, Javier/ Campos Carrasco, Juan Manuel (2013): ¿Lex Municipalis Aruccitana? Una nueva interpretación para el fragmento de lex municipalis de Cortegana (Huelva), Latomus 72/2, S. 435-446.

Besson, Arnaud (2020): Constitutio Antoniniana: L'universalisation de la citoyenneté romaine au 3e siècle, Basel.

Betz, Artur (1952): Ein neues Fragment der Lex Lauriacensis, ÖJh 39, S. 133-138.

Binder, Vera (2000): Sprachkontakt und Diglossie. Lateinische Wörter im Griechischen als Quellen für lateinische Sprachgeschichte und das Vulgärlatein, Hamburg.

Birks, Peter (1988): New Light on the Roman Legal System: The Appointment of Judges, Cambridge Law Journal 47(1), März 1988, S. 36-60.

Bispham, Edward (1997): The End of the Tabula Heracleensis: A Poor Man's Sanctio?, Epigraphica 97, S. 125-156.

Bispham, Edward (2007): From Asculum to Actium, The Municipalization of Italy from the Social War to Augustus, Oxford.

Bleicken, Jochen (1974): In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris. Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und frühen Kaiserzeit, Chiron 4, S. 359-414.

Bode, Michael/Borgers, Kristien/Hanel, Norbert/Raepsaet, Georges/Raepsaet-Charlier, Marie-Therese/Rothenhöfer, Peter/Vanderhoeven, Alain (2013), Ein Bleibarren mit Stempel des Tiberius aus Tongern (Belgien), in: Creemers, Guido (Hg.), Archaeological contributions to materials and immateriality, ATVATVCA 4, Tongeren, S. 22-75.

Bormann, Eugen (1910): Epigraphischer Anhang, Römischer Limes in Österreich 11, S. 127-154.

Boroffka, Nikolaus/Nessel, Bianka/Prange, Michael/Ciugudean, Horia/Takács, Matilda (2016): Neues Licht auf alte Fragen – Einige besondere Metallobjekte aus dem Depotfund von Aiud, Kreis Alba, Rumänien, in: Bartelheim, Martin/Horejs, Barbara/Krauß, Raiko (Hg.): Von Baden bis Troja. Ressourcennutzung, Metallurgie und Wissenstransfer. Eine Jubiläumsschrift für Ernst Pernicka, Rahden, S. 399-422.

Boucher, Stéphanie (1973): Pline l'Ancien, H.N., XXXIV: plumbum argentarium, RBPh 51, 1, S. 62-67.

Braunert, Horst (1966): Ius Latii in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca, in: Swoboda-Milenović, Roksanda (Hg.): Corolla Memoriae E. Swoboda dedicata, Köln–Graz, S. 68-83.

Broadhead, William (2001): Rome's migration policy and the so-called ius migrandi, CCG 12, S. 69-89.

Bruna, F. J. (1972): Lex Rubria: Caesars Regelung für die richterlichen Kompetenzen der Munizipalmagistrate in Gallia Cisalpina: Text, Übersetzung und Kommentar mit Einleitung, historischen Anhängen und Indices. (Studia Gaiana 5.), Leiden.

Brunt, Peter A. (1982): The Legal Issue in Cicero, Pro Balbo, CQ 32/1, S. 136-147.

Brunt, Peter A. (1971): Italian Manpower. 225 B.C.-A.D. 14, Oxford.

Burckhardt, Leonhard (2003): „Zu Hause geht Alles, wie wir wünschen …" – Privates und Politisches in den Briefen Ciceros, Klio 85, S. 94-113.

Caballos Rufino, Antonio (1998): Las fuentes del Derecho: La Epigrafía en bronce, in: Ministerio de Educación Cultura y Deporte (Hg.), Hispania. El legado de Roma. En el año de Trajano (Catálogo de la Exposición, Zaragoza 1998-1999), Zaragoza, S. 181-195.

Caballos Rufino, Antonio (2008): Las Leyes municipales de la Bética, in: Iglesias Gil, José Manuel (Hg.), Cursos sobre el patrimonio histórico 12, actas de los XVIII Cursos Monográficos sobre el Patrimonio Histórico, Santander, S. 111-134.

Caballos Rufino, Antonio (2010): Colonizzazione cesariana, legislazione municipale e integrazione provinciale: la Provincia Hispania Ulterior, in: Urso, Gianpaolo (Hg.), Cesare: precursore o visionario? Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 17-19 Settembre 2009, Pisa, S. 63-84.

Caballos Rufino, Antonio/Colubi Falcó, José Manuel (2006): Referentes Genéticos de los Estatutos Municipales Hispanorromanos: La Lex Municipii Tarentini y la Tabula Heracleensis, in: Rodríguez Neila, Juan/Melchor Gil, Enrique (Hg.), Poder Central y Autonomía Municipal: La Proyección Pública de las Élites Romanas de Occidente, Córdoba, S. 17-55.

Caballos Rufino, Antonio/Fernández Gómez, Fernando (2002): Nuevos testimonios andaluces de la legislación municipal flavia, ZPE 141, S. 262-280.

Caballos Rufino, Antonio/Fernández Gómez, Fernando (2005): Una Ley Municipal Sobre Una Tabula Aenea corregida Y Otros Bronces Epigráficos, ZPE 152, S. 269-273.

Caballos Rufino, El nuevo bronce = Caballos Rufino, Antonio (2006): El nuevo bronce de Osuna y la política colonizadora romana, Sevilla.

Calzada, Aránzazu (2010): La demolición de edificios en la legislación municipal (siglos I a.C.-I d.C), SDHI 76, S. 115-134.

Camodeca, Giuseppe (1980): Ricerche sui curatores rei publicae, ANRW 2, 13, Berlin-New York, S. 454–534.

Camodeca, Giuseppe (2016): Il censorium di Beneventum: un nuovo vocabolo del lessico latino, Antichità Altoadriatiche 85, S. 119-126.

Camodeca, Giuseppe (2017): Il latino nei documenti della prassi giuridica campana, Linguarum Varietas 6, S. 19-37.

Campedelli, Camilla (2014): L'amministrazione municipale delle strade romane in Italia, Bonn.

Canto, Alicia M. (1986): À propos de la loi municipale de Corticata (Cortegana, Huelva, Espagne), ZPE 63, S. 217-220.

Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.) (2006): Gli Statuti Municipali, Pavia.

Capogrossi Colognesi, Luigi/Lo Cascio, Elio/Tassi Scandone, Elena (Hg.) (2016): L'Italia dei Flavi (Atti del Convegno, Roma, 4-5 ottobre 2012), Roma.

Cappelletti, Loredana (2011): Gli Statuti di Banzi e Taranto nella Magna Graecia del I secolo a.C., Frankfurt/Main.

Cappelletti, Loredana (2014): Die Finanzierung von Spielen in Italien und Hispanien gemäß den lokalen Stadtgesetzen (1. Jh. v. Chr. – 1. Jh. n. Chr.), in: Harter-Uibopuu, Kaja/Kruse, Thomas (Hg.), Sport und Recht in der Antike. Wiener Kolloquien zur Antiken Rechtsgeschichte II, Wien, S. 167-194.

Cappelletti, Loredana (2016a): L'elemento romano negli stati italici in età anteriore alla Guerra Sociale (90-88 a. C.), in: Aberson, Michel/Biella, Maria Cristina/Di Fazio, Massimiliano/Sanchez, Pierre/Wullschleger, Manuela (Hg.), L'Italia centrale e la creazione di una koiné culturale? I percorsi della „romanizzazione", Bern, S. 73-84.

Cappelletti, Loredana (2016b): Assemblee pompeiane di II secolo a.C., ZPE 200, S. 511-518.

Cappelletti, Loredana (2018): Norme per la tutela degli edifici negli statuti locali (secoli I a.C. - I d.C.), BIDR 111, 2017 [2018], S. 53-74.

Cappelletti, Loredana (2020): Postille istituzionali al decreto SEG, 1100 da Alesa, Sicilia, Index 48, S. 1-16.

Chastagnol, André (1987): Á propos du droit latin provincial, Iura 38, S. 1-24.

Chelotti, Marcella (2007), La tribù dei cittadini romani di Bantia, in: Pani, Mario (Hg.), Epigrafia e territorio. Politica e società. Temi di antichità romane VIII, Bari, S. 137-147

Chelotti, Marcella (2008): Epigrafia e topografia delle città della Puglia tra I a.C. e II d.C.: classe dirigente, ideologia e forma urbana, in: Caldelli, Maria Letizia/Gregori,

G.L/Orlandi, Silvia, Epigrafia 2006, Atti dellaXIV Rencontre sur l'epigraphie in onore di Silvio Pancera, Tituli 9, Roma, S. 615-644.

Chelotti, Marcella (2019): Regio II. Apulia et Calabria. Bantia, Supplementa Italica 31, Roma, S. 9-42.

Chic García, Genaro (2002): Una vision de Urso a través de las fuentes literarias antiguas, in: Chavez Tristán, Francisca (Hg.), Urso: a la búsqueda de su pasado, Osuna, S. 187-213.

Christie, Neil/Loseby, Simon T. (Hg.) (1996): Towns in Transition: Urban Evolution in Late Antiquity and the Early Middle Ages, Aldershot.

Cimarosti, Elena (2012): Le iscrizioni di età romana sul versante italiano delle Alpes Cottiae, Barcelona.

Cîrjan, Romeo (2010): Statute Citadine privilegiate în provinciile dunârene ale Imperiului roman, Cluj-Napoca.

Cîrjan, Romeo (2015): La nomination des candidats aux magistratures et les sacerdoces municipaux selon lex Troesmensium, Ch. XXVII, Ephemeris Napocensis 25, S. 135–146.

Cîrjan, Romeo (2016): The Municipal Law of Troesmis: Preliminary Remarks, in: Barnea, Alexandru/Panaite, Adriana/Cîrjan, Romeo/ Căpiță, Carol (Hg.), Moesica et Christiana. Studies in Honour of Professor Alexandru Barnea. Brăila, S. 289–300.

Ciugudean,Horia/Moga, Vasile (2000) (Hg.): Army and Urban Development in the Danubian Provinces of the Roman Empire. Proceedings of the international Symposium, Alba Iulia, 8th to 10th October 1999, Alba Iulia.

Coarelli, Filippo (1998): Problemi e ipotesi sulle tavole greche di Eraclea, in: Greco, Emanuele (Hg.), Siritide e Metapontino. Storie di due territori coloniali. Atti dell'incontro di studio di Policoro, 31 ottobre-2 novembre 1991, Naples-Paestum (Cahiers du Centre Jean Bérard, 20), S. 281-289.

Corrales Aguilar, Manuel (2017) (Hg.), Aportaciones a la Malaca tardorromana y bizantina: excavaciones arqueológicas en la factoría de salazones del Teatro Romano de Málaga (siglos IV-VI d.C.), Sevilla.

Corrales Aguilar, Pilar (2017): Liquamen, Muria, Salsamenta y Garum en el teatro romano de Málaga y su entorno, in: Corrales, Manuel (Hg.), Aportaciones a la Malaca tardorromana y

bizantina: excavaciones arqueológicas en la factoría de salazones del Teatro Romano de Málaga (siglos IV-VI d.C.), Sevilla, S. 49-80.

Corrales Aguilar, Pilar/ Corrales Aguilar, Manuel (2012): Malaca: De los textos literarios a la evidencia arqueológica, in: Beltrán Fortes, José/Rodríguez Gutiérrez, Oliva (Hg.), Hispaniae Urbes. Investigaciones arqueológicas en ciudades históricas, Sevilla, S. 363-402.

Corrales Aguilar, Pilar/Merino Matas, Itziar (2017): Las instalaciones salsarias del teatro romano de Málaga: El sector de la Calle Alcazabilla, in: Corrales, Manuel (Hg.), Aportaciones a la Malaca tardorromana y bizantina: excavaciones arqueológicas en la factoría de salazones del Teatro Romano de Málaga (siglos IV-VI d.C.), Sevilla, S. 81-142.

Couvert, C. G. (1908): Nuovi Scavi a Susa, Atti della Società di Archeologia e Belle Arti per la Provincia di Torino 7, S. 406-417.

Crawford, Michael H. (2016): Bantia and Tarentum, Athenaeum 104/2, S. 567-575.

Crawford, Michael H. (1989): The lex Iulia Agraria, Athenaeum 77, S. 179-190.

Crawford, Michael H. (1998): How to create a municipium: Rome and Italy after the Social War, Modus Operandi. Essays in honour of Geoffrey Rickman, London, S. 31-46.

Crawford, Michael H. (2003): Brave New World: Metapontum after Metapontum, in: Cébeillac-Gervasoni, Mireille/Lamoine, Laurent (Hg.), Les élites et leurs facettes, Clermont-Ferrand. S. 15- 30

Crawford, Michael H. et alii (Hg.) (2011): Imagines Italicae. A Corpus of Italic Inscriptions, London.

Cullens, James (1989): Professio and Decoctio in the Tabula Heracleensis, AHB 3, 3-4, S. 85-90.

Curchin, Leonard (1990), The Local Magistrates of Roman Spain, Toronto/Buffalo/London.

Curchin, Leonard (2015): A Supplement to The Local Magistrates of Roman Spain, E-Book, Waterloo.

CVB I (2018): Campos Carrasco, Juan M./ Bermejo Meléndez, Javier (Hg.), Ciudades romanas de la Provincia Baetica: Corpus Vrbium Baeticarum: Conventus Hispalensis et Astigitanus, CVB I, Bd. 2, Huelva.

D’Amicis, Amelia (1988): Le Thermae Pentascinenses, in: Arcangelo, Alessio et alii (Hg.): Il Museo di Taranto. Cento anni di archeologia. Catalogo della mostra per il Centenario dell’Istituzione del Museo Archeologico Nazionale di Taranto, Taranto, S. 235-249.

D’Ors, Álvaro (1953): Todavía sobre la lex Salpensana cap. 29, in: Lauria, Mario (Hg.): Studi in onore di Vincenzo Arangio Ruiz: nel XLV anno del suo insegnamento, Bd. 3, S. 415-429.

D’Ors, Álvaro (1967): Una nueva inscripción ampuritana, Ampurias 29, S. 293-295.

D’Ors, Álvaro (1984): De nuevo sobre la ley municipal, SDHI 50, S. 196-197.

D’Ors, Álvaro (1986): La ley Flavia municipal (texto y comentario), Roma.

D’Ors, Álvaro/D’Ors, Javier (1988): Lex irnitana (text bilingüe), Santiago de Compostela.

D’Ors, Epigrafía jurídica = D’Ors, Alvaro (1953): Epigrafía Jurídica de la Espana Romana, Madrid.

Das Gracas Pinto de Britto, Maria (2014): Los Municipios de Italia y España: ley general y ley modelo, Madrid.

David, Jean-Michel (2006): Les fondateurs et les cités, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.),Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 723-741.

De Martino, Francesco (1955): Note sulla „Lex Julia Municipalis“, Studi in onore di U.E. Paoli, Firenze, S. 225-238.

De Martino, Francesco (1975): I „supplicia“ dell‘ iscrizione di Pozzuoli, Labeo 21, S. 211-214.

Decorte, Robrecht (2016): Sine dolo malo. The Influence and Impact of Latin Legalese on the Oscan Law of the Tabula Bantina, Mnemosyne 69, S. 276-291.

Del Pino Roldan, Miguel (2001): Nueva traducción de la Lex Flavia Malacitana, Mainake 23 (Ejemplar dedicado a: Las leyes municipales en Hispania: 150 aniversario del descubrimiento de la Lex Flavia Malacitana), S. 51-70.

Del Tutto Palma, Loretta (1989): Tavola Bantina 1-8: il contenuto istituzionale alla luce dell’analisi testuale e delle fonti romane, SE 56, S. 217-251.

Del Tutto Palma, Loretta (1995): Forme della romanizzazione nell’epigrafia lucana, in: Nomen Latinum. Latini e Romani prima di Annibale, I: Il Latino e le lingue italiche, Atti del Convegno Internationale, Roma, Accademia di S. Luca 24-26 ottobre 1995, Eutopia 4.1, S. 151-187.

Delgado Delgado, José A. (1998): Elites y organización de la religión en las provincias romanas de la Bética y las Mauritanias: Sacerdotes y sacerdocios, Oxford.

Delgado Delgado, José A. (1999): Criterios y procedimientos para la elección de los sacerdotes en la Roma republicana, Revista de Ciencias de las Religiones 4, S. 57-81.

Delgado Delgado, José A. (2000): Los sacerdotes de las ciudades del occidente latino: Una síntesis, Iberia: Revista de la Antigüedad 3, S. 35-50.

Delgado Delgado, José A. (2001): Los Fasti Sacerdotum de las ciudades de la Bética, Habis 32, S. 297-332.

Dell'Aglio, Antonietta (1988): La Lex municipii Tarentini, in: Arcangelo, Alessio et al. (Hg.): Il Museo di Taranto. Cento anni di archeologia. Catalogo della mostra per il Centenario dell'Istituzione del Museo Archeologico Nazionale di Taranto, Taranto, S. 177-185.

Dembski, Günther (1997): Raum XI – Münzen, in: Ubl, Hannsjörg (Hg): Katalog zur „Schausammlung" des Museums Lauriacum-Enns (Forschungen in Lauriacum 12, 2) Enns/Wien, S. 320-330.

Di Giuseppe, Helga (2009): Un Romanius sacerdos evergete a Bantia Contributi epigrafici e archeologici alla storia della città, ZPE 169, S. 231-244.

Dietz, Karlheinz (2000): Religiöse Aspekte bei Stadtgründungen, Jahrbuch des Heimat- und Altertumsverein Heidenheim an der Brenz e. V. 8, S. 22-39.

Dintchev, Ventzislav (2015): RATIARIA. From Colonia Ulpia Traiana Ratiaria to Anastasiana Ratiaria, in: Ivanov, Rumen (Hg.): Thracian, Greek, Roman and medieval cities, residences and fortresses in Bulgaria, Sofia, S. 173-197.

Dintchev, Ventzislav (2015): The Municipia of the Province Moesia Inferior, in: Vagalinski, Liudmil Ferdinandov/Sharankov, Nicolay (Hg,), Limes XXII: Proceedings of the 22nd International Congress of Roman Frontier Studies, Ruse, Bulgaria, September 2012, Sofia, S. 581-592.

Dolganov, Anna (in Druck): Documenting Roman Citizenship, in: Ando, Clifford/Lavan, Myles (Hg.), Imperial and Local Citizenship in the Long Second Century, Oxford-New York, S. 1-50.

Doneus, Michael/Gugl, Christian (2013) (Hg.), Die Canabae von Carnuntum – eine Modellstudie der Erforschung römischer Lagervorstädte. Von der Luftbildprospektion zur siedlungsarchäologischen Synthese, RLÖ 47, Wien.

Dorais, Michael/Hart, Garett (2006): A metallurgical provenance study of the Marcus Herennius military diploma, Brigham Young University studies. Brigham Young University 45, 2, S. 77-87.

Eck, Lex Troesmensium = Eck, Werner (2016): Die lex Troesmensium: Ein Stadtgesetz für ein municipium civium Romanorum, ZPE 200, S. 565-606.

Eck, Werner (2009): Öffentlichkeit, Politik und Administration. Epigraphische Dokumente von Kaisern, Senat und Amtsträgern in Rom, in: Haensch, Rudolf (Hg.), Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt, München, S. 75-96.

Eck, Werner (2012): Caesarea Maritima – eine römische Stadt?, in: Hartmann, Andreas/Weber, Gregor (Hg.), Zwischen Antike und Moderne. Festschrift für Jürgen Malitz zum 65. Geburtstag, Speyer, S. 233-244.

Eck, Werner (2013): La loi municipale de Troesmis: données juridiques et politiques d'une inscription récemment découverte, RD 91, 2, S. 199-213.

Eck, Werner (2014a): Das Leben römisch Gestalten. Ein Stadtgesetz für das municipium Troesmis aus den Jahren 177-180 n. Chr., in: De Klejn, Gerda/Benoist, Stéphane (Hg.), Integration in Rome and in the Roman World. Proceedings of the Tenth Workshop of the International Network Impact of the Empire, Lille, June 23-25, 2011, Leiden – Boston, S. 75-88.

Eck, Werner (2014b): Divus Augustus. Das Fortwirken seiner Politik im Imperium Romanum, in Horster, Marietta/Schuller, Florian (Hg.), Augustus. Herrscher an der Zeitenwende, Regensburg, S. 171-185.

Eck, Werner (2015): Akkulturation durch Recht: die lex municipalis Troesmensium, in: Zerbini, Livio (Hg.), Culti e religiosità nelle province danubiane. Atti del II Convegno Internazionale Ferrara (20-22 Novembre 2013), Bologna, S. 9-18.

Eck, Werner (2016): Fragmente eines neuen Stadtgesetzes – der lex coloniae Ulpiae Traianae Ratiariae, Athenaeum 104/2, S. 538-544.

Eck, Werner (2017): Geschriebene Kommunikation: 200 Jahre kaiserliche Politik im Spiegel der Bürgerrechtskonstitutionen, in: Segenni, Simonetta /Bellomo, Michele (Hg.), Epigrafia e politica. Il contributo della documentazione epigrafica allo studio delle dinamiche politiche nel mondo romano, Mailand, S. 7-26.

Eck, Werner (2018a): Basilicae und ihre epigraphischen Texte: Kommunikation nach außen und innen, ZPE 206, S. 3-19.

Eck, Werner (2018b): Die Wirksamkeit des römischen Rechts im Imperium Romanum und seinen Gesellschaften, in: Lo Cascio, Elio/Mantovani, Dario (Hg.), Diritto romano e economia. Due modi di pensare e organizzare il mondo (nei primi tre secoli dell'Impero), Pavia, S. 747-782.

Eck, Werner (2020): The leges municipales as a Means of Legal and Social Romanization of the Provinces of the Roman Empire, in: Czajkowski, Kimberley/Eckhardt, Benedikt/Strothmann, Meret (Hg.), Law in the Roman Provinces, Oxford, S. 315-331.

Eckhardt, Benedikt (2020): Law, Empire, and Identity between West and East. The Danubian Provinces, in: Czajkowski, Kimberley/Eckhardt, Benedikt/Strothmann, Meret (Hg.), Law in the Roman Provinces, Oxford, S. 417-435.

Faoro, Davide (2015a): Adtributi a divo Augusto, in: Cuscito, Giuseppe (Hg.), Il Bimillenario Augusteo - Atti della XLV settimana di Studi Aquileiesi, Aquileia, Sala del Consiglio Comunale (12-14 giugno 2014). Trieste, S. 89-107.

Faoro, Davide (2015b): Gentes e civitates adtributae. Fenomeni contributivi della romanità cisalpine, Simblos 6, S. 155-199.

Fasolini, Donato (2009): La città di Bantia e la tribù Camilia, Epigraphica 71.1-2, S. 385-389.

Fear, Andrew (1992): Italica: municipium civium romanorum, FlorIlib 3, S. 127-138.

Fehér, Bence/Kovács, Péter (2005): The History of Pannonia from 54 A.D. to the Outbreak of the Marcomannic War (166). The Sources of Pannonian Antiquity 2, Budapest.

Fernández Baquero, María-Eva (2016): Medio Ambiente y la „lex Ursonensis“: Sobre las instalaciones de alfarerías, in: Trisciuoglio, Andrea/ Gerez Kraemer, Gabriel M./Fernández de Buján, Antonio (Hg.), Hacia un derecho administrativo, fiscal y medioambiental romano III, Madrid, S. 217-240.

Fernández Gómez, Fernando (1991): Nuevos fragmentos de leyes municipales y otros bronces epigraficos de la Bética en el Museo Arqueológico de Sevilla", ZPE 86, S. 121-136.

Fernández Gómez, Fernando/Del Amo y de la Hera, Mariano (1990): La lex irnitana y su contexto arqueológico, Sevilla.

Ferrary, Jean-Louis (2006): La découverte des lois municipales (1755-1903). Une enquête historiographique, in: Gabba, Emilio/Luigi Capogrossi Colognesi (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 57-108.

Fischer, Thomas (2002): Noricum, Orbis Provinciarum, Mainz/Rhein.

Folcando, Elisabetta (1999): Cronologia del cursus honorum municipale, in: Pani, Mario (Hg.), Epigrafia e territorio. Politica e società. Temi di antichità romane V, Bari, S. 63-77.

Frederiksen, Municipal Laws = Frederiksen, Martin W. (1965): The Republican Municipal Laws: Errors and Drafts, JRS 55, S. 183-198.

Frei-Stolba, Regula (1988): Textschichten in der Lex Coloniae Genetivae Iuliae Ursonensis. Zu den Kapiteln 66, 70, 71, 125-127 über die Spielveranstaltungen, SDHI 54, S. 191-225.

Frei-Stolba, Regula (1989): Straßenunterhalt und Straßenreinigung in Rom. Zu einigen Paragraphen der Tabula Heracleensis, in: Herzig, Heinz/Frei-Stolba, Regula (Hg.), Labor omnibus unus. Gerold Walser zum 70. Geburtstag, Stuttgart, S. 25-37.

Freitag, Klaus (2018): Canabae et municipium. Die römischen Siedlungsräume um das Legionslager von Lauriacum/Enns, Forschungen in Lauriacum 18, Linz.

Gabba, Emilio (1959): Sui senati delle città siciliane nell'età di Verre, Athenaeum 37, S. 304-320.

Gabba, Emilio (1988): Riflessioni sulla Lex coloniae Genetivae Iuliae, in: González Fernández, Julio/Arce, Javier (Hg.), Estudios sobre la Tabula Siarensis, Anejos de archivo espanol de la arqueologia 9, Madrid, S. 157-168.

Gagliardi, Lorenzo (2016): El derecho privado en los municipios itálicos de mayor antigüedad, Forum Historiae Iuris, S. 1-19 (http://www.forhistiur.de/2016-05-gagliardi/).

Gagliardi, Lorenzo (2018): Intorno al significato letterale di fundus fieri nella Pro Balbo di Cicerone e nelle altre fonti antiche, in: Bellomo, Michele (Hg.), Studi di storiografia e storia antica. Omaggio a Pier Giuseppe Michelotto, Roma, S. 111-122.

Gaheis, Alexander (1937): Lauriacum. Führer durch die Altertümer von Enns, Linz.

Galsterer, Brigitte/Galsterer, Hartmut (1971): Zum Stadtrecht von Lauriacum, BJ 171, S. 334-348.

Galsterer, Hartmut (1971): Die lex Osca Tabulae Bantinae. Eine Bestandsaufnahme, Chiron 1, S. 191-214.

Galsterer, Hartmut (1971): Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel, Berlin.

Galsterer, Hartmut (1972): Zu den römischen Bürgermunicipien in den Provinzen, in: Epigraphische Studien. Sammelband 9, Bonn, S. 37-43.

Galsterer, Hartmut (1976): Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr., Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 68, München.

Galsterer, Hartmut (1987): La loi municipale des Romains: chimère ou realité?, RHD 65, 1987, S. 181-203.

Galsterer, Hartmut (1988): Municipium Flavium Irnitanum: a Latin Town in Spain, JRS 78, S. 78-90.

Galsterer, Hartmut (1996): Diritto latino e municipalizzazione nella Betica, in: Ortiz de Urbina, Estíbaliz/Santos Yanguas, Juan (Hg.), Teoría y práctica del ordenamiento municipal en Hispania: actas del Symposium de Vitoria-Gasteiz (22 a 24 de Noviembre de 1993), Vitoria-Gasteiz, S. 211-221.

Galsterer, Hartmut (2004): Die Begräbnisgesetze von Puteoli und Cumae vor dem Hintergrund der Gerichtsbarkeit in den römischen Städten, in: Panciera, Silvio (Hg.), Libitina e dintorni. Libitina e i luci sepolcrali. Le leges libitinariae campane. Iura sepulcrorum: vecchie e nuove iscrizioni. Atti dell'XI Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie, Rom, S. 119-132.

Galsterer, Hartmut (2009): Statthalter und Stadt im Gerichtswesen der westlichen Provinzen, in: Eck, Werner (Hg.), Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, München 1999, [Neudruck], S. 243-256.

Galsterer, Stadtgesetze = Galsterer, Hartmut (2006): Die römischen Stadtgesetze, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 31-53.

García Fernández, Estela (1997): Incolae contributi y la lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 171-180.

García Fernández, Estela (2001): El municipio latino. Origen y desarrollo constitucional, Madrid.

García Fernández, Estela (2009): Reflexiones sobre la latinización de Hispania en época republicana, in: Andreu Pintado, Javier/Cabrero Piquero, Javier/Rodà de Llanza, Isabel (Hg.), Hispania: las hispanas en el mundo romano (=Institut Català d'Arqueologia Clàssica. Documenta 11), Tarragona, S. 377-390.

García Fernández, Estela (2020): El ius Latii y la legislación municipal Flavia, in: Russo, Federico (Hg.), Municipal Structures in Roman Spain and Roman Italy. A Comparison, Proceedings of the Colloquium, Vienna, 3rd July 2018, Wiener Beiträge zur Alten Geschichte online (WBAGon) 3, Wien (DOI: 10.25365/wbagon-2020-3-6), S. 65-82.

Gascou, Jacques (1997): Magistratures et sacerdoces municipaux dans les cités de Gaule narbonnaise, in: Christol, Michel/Masson, Olivier (Hg.), Actes du Xe congrès international d'épigraphie grecque et latine. Nîmes, 4-9 octobre 1992, Paris, S. 75-140.

Gassner, Verena/Jilek, Sonja (2002): Die Frühzeit, in: Gassner, Verena/Jilek, Sonja/Ladstätter, Sabine (Hg.): Am Rande des Reiches. Die Römer in Österreich, S. 31-152.

Gatti, Giuseppe/Scialoja, Vittorio/De Petra, Giulio (1896): Di un frammento di legge romana scoperto in Taranto, Monumenti Antichi 6, S. 405-444.

Giorgetti, Dario (1987): Res ad topographiam veteris urbis Ratiariae perinentes. Prolegomeni all' urbanistica della citta romana, Ratiariensia, Vol. 3-4, S. 33-84.

Giovannini, Adalberto (2004), Die Tabula Heracleensis: Neue Interpretationen und Perspektiven. Teil I: Die frumentationes, Chiron 34, S. 187-204.

Giovannini, Adalberto (2008): Die Tabula Heracleensis. Neue Interpretationen und Perspektiven. Teil II: Die lex Iulia municipalis, Chiron 38, S. 47-62.

Gnoli, Franco (2001): Peculato e responsabilità dei magistrati nella „lex Municipii Tarentini" in: Gnoli, Franco et al. (Hg.): Antecessori oblata. Cinque studi dedicati ad Aldo Dell'Oro, con, in appendice, un inedito di Arnaldo Biscardi, Padova.

Gómez-Iglesias Casal, Ángel (1997): Lex Ursonensis cap. 109. La tutela en la lex Ursonensis y en la ley municipal, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 247-266.

González Fernández, Julio (1990): Bronces juridicos romanos de Andalucia, Sevilla.

González Fernández, Julio (Hg.) (1989): Estudios sobre Urso: Colonia Iulia Genetiva, Sevilla.

González Román, Christóbal (1997): Las deductions de colonias y la lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 153-170.

González Román, Christóbal (2002): Ciudad y privilegio en Andalucía en época Romana, Granada.

González, Julián (1983): La lex municipal Flavii Basiliponensis, SDHI 49, S. 395-399.

González, Julián (1983): More on the Italica Fragment of Lex Municipalis, ZPE 70, S. 217-222.

González, Julián (1990): Bronces jurídicos romanos en España, Los bronces romanos en España, Catálogo de la Exposición, Madrid, S. 51-61

González, Julián (1992): Lex Villonensis, Habis 23, S. 97-119.

González, Julián (1994): Italica, municipium iuris latini, Melánges Casa Velázquez 20, S. 17-43.

González, Julián (2001): Ius Latii y Lex Flavia Municipalis, Mainake 23 (Ejemplar dedicado a: Las leyes municipales en Hispania: 150 aniversario del descubrimiento de la Lex Flavia Malacitana), S. 121-135.

González, Julián (2015): Texto legal epigráfico de una colonia latina de César o Augusto en la Hispania Ulterior Baetica, SDHI 81, S. 307-321.

González, Julián (2016): Primera inscripción del municipio Villonense, Onoba Revista de Arqueología y Antigüedad 2016/4, S. 155-161.

González, Julián/Bermejo (2015): Javier, Fragmento de texto legal encontrado en la Baetica con parte de un capítulo de la Tabula Heracleensis, Athenaeum 103, S. 477-491.

González/Crawford, Lex Irnitana = González, Julián/Crawford, Michael H. (1986): The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law, JRS 76, S. 147-243.

Gradenwitz, Otto (1920): Die Stadtrechte von Urso, Salpensa und Malaca, in Urtext und Beischrift aufgelöst, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Heidelberg.

Graßl, Herbert (2003): Neue Beiträge zu den Stadtrechtsfragmenten aus Lauriacum, Tyche 18, S. 1-4.

Grelle, Francesco/Silvestrini, Marina (2017): I praefecti di Venusia e la lex Petronia, in: Evangelisti, Silvia/Ricci, Cecilia (Hg.), Le forme municipali in Italia e nelle province occidentali tra i secoli I a.C. e III d.C., Bari, S. 61-74.

Groh, Stefan (2018): Im Spannungsfeld von Macht und Strategie. Die legio II Italica und ihre castra in Ločica (Slowenien), Lauriacum/Enns und Albing (Österreich). Forschungen in Lauriacum 16, Linz.

Groh, Stefan/Láng, Orsolya/Sedlmayr, Helga/Zsidi, Paula (2014): Neues zur Urbanistik der Zivilstädte von Aquincum-Budapest und Carnuntum-Petronell. Auswertung und archäologische Interpretation der geophysikalischen Messungen 2011 und 2012, Acta Archaeologica Academiae Scientiarum Hungaricae 65, S. 361-404.

Guadagno, Giuseppe (2005): La „precocce romanizzazione“ delle aree italiche in età preromana: luoghi comuni, in: Caiazza, Domenico (Hg.), Italica ars. Studi in onore di Giovanni Colonna per il premio I Sanniti, Piedimonte Matese, S. 399-411.

Gualtieri, Maurizio/Poccetti, Paolo (2001): Frammento di tabula bronzea con iscrizione osca dal pianoro centrale, in: Gualtieri, Maurizio/Fracchia, Helena (Hg.), Roccagloriosa II. L’oppidum lucano e il territorio, Napoli, S. 187-295.

Gugl, Christian (2012): Leugengrenze und juristischer Status von canabae-Siedlungen, in: Reinholdt, Claus/Wohlmayr, Wolfgang (Hg.), Akten des 13. Österreichischen Archäologentages. Klassische und Frühägäische Archäologie. Paris-Lodron-Universität Salzburg vom 25. bis 27. Februar 2010, Wien, S. 413–420.

Gugl, Christian (2013): Die Carnuntiner Canabae – ein Modell für römische Lagervorstädte?, in: Doneus, Michael/Gugl, Christian/Doneus, Nives (Hg.): Die Canabae von Carnuntum (Römischer Limes in Österreich 47), Wien, S. 146-215.

Halfberend, Malte (2017): Kommentar zu Ciceros Rede Pro Lucio Cornelio Balbo (1-44), Dissertation Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf.

Harl, Ortolf (1979): Vindobona. Das römische Wien, Wien.

Henzen, Wilhelm (1874): Acta Fratrum Arvalium quae supersunt, Berlin.

Hild, Friedrich (1968): Supplementum epigraphicum zu CIL III. Das pannonische Niederösterreich, Burgenland und Wien, unpubl. Diss. Wien 1968.

Hirschfeld, Otto (1913): Zur Geschichte des latinischen Rechtes, in: Hirschfeld, Otto (Hg.), Kleine Schriften, Berlin, S. 303-319.

Horster, Marietta (2012): Priestly Hierarchies in Cities of the Western Roman Empire, in: Caballos Rufino, Antonio (Hg.). Del municipio a la corte: la renovación de las elites romanas, Sevilla, S. 289-310.

Horstkotte, Hermann (1984): Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, ZPE 57, S. 211-224.

Hoyo, Javier del (1995): Duratón, municipio romano. A propósito de un fragmento inédito de ley municipal, ZPE 108, S. 104-144.

Hübner, Emil (1861): Epigraphische Reiseberichte aus Spanien und Portugal, Berlin.

Hübner, Emil/Mommsen, Theodor (1875): Lex Coloniae Iuliae Genetivae Urbanorum sive Ursonis, Ephemeris Epigraphica 2, S. 105-151.

Humbert, Michel (1978): Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale, Rome.

Jacques, François (1983): Les curateurs des cités dans l'Occident romain de Trajan à Gallien. Études prosopographiques, Paris.

Jiménez Barrientos, Juan Carlos/De la Ascensión Salas Álvarez, Jesus (1997): Estado actual de la arqueología de Osuna, in Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 9-34.

Johnston, David (1987): Three thoughts on Roman private Law and the lex Irnitana, JRS 77, S. 62-77.

Johnston, David (1989): The conduct of Trials at Urso, in: González Fernández, Julio (Hg.), Estudios sobre Urso: Colonia Iulia Genetiva, Sevilla, S. 11-22.

Jurewicz, Aldona Rita (2007): La lex Coloniae Genetivae Iuliae seu Ursonensis – rassegna della materia. Gli organi della colonia, RIDA 54, S. 293-325.

Kanitz, Felix Philipp (1879): Donau-Bulgarien und der Balkan, Bd. 1, Leipzig.

Kantor, Georgy (2013): Law in Roman Phrygia: rules and jurisdictions, in: Thonemann, Peter (Hg.), Roman Phrygia: Culture and Society, Cambridge, S. 143-167.

Kaser Max (1956): Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen, ZRG 73, S. 220-278.

Kaser, Max (1950): Römische Rechtsgeschichte, Göttingen.

Kaser, Max (1983): „Unmittelbare Vollstreckbarkeit“ und Bürgenregress, ZRG 100, S. 80-135.

Kaser, Max (1986): Römische Rechtsquellen und angewandte Juristenmethode: Ausgewählte, zum Teil grundlegende erneuerte Abhandlungen, Wien.

Kaser, Max (1996): Das römische Zivilprozessrecht, zweite Auflage neu bearbeitet von Karl Hackl, München.

Kießling, Emil (1921): Zur *lex Ursonensis*, Klio 17, S. 258-260.

Kovács, Péter (2014): A History of Pannonia during the Principate, Antiquitas I, 56, Bonn.

Kowalski, Henryk (2005): Loca sacra, sancta et religiosa. Terminologia miejsc świętych w starożytnym Rzymie, in: Iwaszkiewicz-Wronikowska, Bożena/Próchniak Wydawnictwo, Daniel (Hg.), Miejsca święte w epoce późnego antyku, Sympozja Kazimierskie, poświęcone kulturze świata późnego antyku i wczesnego chrześcijaństwa, Bd. 5, Lublin, S. 35-46.

Krause, Jens-Uwe/Witschel, Christian (Hg.) (2006): Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel?, Stuttgart.

Kremer, David (2006): Il censo nelle colonie latine prima della guerra sociale, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 627-645.

Kremer, *Ius Latinum* = Kremer, David (2006): Ius Latinum. Le concept de droit latin sous la Rèpublique et l’Empire, Paris.

Kronberger, Michaela (2005): Siedlungschronologische Forschungen zu den Canabae legionis von Vindobona. Die Gräberfelder, Wiener Archäologische Forschungen 7, Wien.

Kronberger, Michaela (2006): Das frühe Vindobona/Wien, in: Humer, Franz (Hg.), Legionsadler und Druidenstab. Vom Legionslager zur Donaumetropole, Ausstellungskatalog Archäologisches Museum Carnuntinum, Horn, S. 85-95; lex Vindobonensis im dazugehörigen Bilderkatalog: S. 140.

Kunkel, Wolfgang/Wittmann, Roland (Hg.) (1995): Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 2. Die Magistratur, München.

Laffi, Umberto (1973): Sull'organizzazione amministrativa dell'Italia dopo la guerra sociale, in: Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik (München 1972), München 1973, S. 37-53 [=Neudruck in: Laffi, Umberto, Studi di storia romana e di diritto, Roma 2001, S. 113-135].

Laffi, Umberto (1986): La Lex Rubria de Gallia Cisalpina, Athenaeum 64, S. 5-44.

Laffi, Umberto (1990): Di nuovo sulla datazione del Fragmentum Atestinum, Athenaeum 78, S. 167-175.

Laffi, Umberto (1992): La provincia della Gallia Cisalpina, Athenaeum 80, S. 5-23.

Laffi, Umberto (2002): Quattuorviri iure dicundo in colonie romane, in: Michelotto, Pier Giuseppe (Hg.), Λόγιος ἀνήρ: Studi di antichita in memoria di Mario Attilio Levi, Milano, S. 243-261.

Laffi, Umberto (2006): La struttura costituzionale nei municipi e nelle colonie romane. Magistrati, decurioni, popolo, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.),Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 109-132.

Laffi, Umberto (2007): Colonie e municipi nello stato romano, Roma.

Lamberti, Francesca (2000): La „maggiore età" della „Lex Irnitana". Un bilancio di diciotto anni di studi, MEP 3, fasc. 4, S. 237-256.

Lamberti, Francesca (2013): I magistrati locali nei bronzi giuridici delle province Iberiche, in: Ortiz de Urbina Ávala, Estíbalez (Hg.): Magistrados locales de Hispania, Vitoria-Gasteiz, S. 79-100.

Lamberti, Francesca (2016): La giurisdizione nei 'municipia' dell'occidente romano e il cap. 84 della lex Irnitana, in: Haensch, Rudolf (Hg.): Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz. Ausgewählte Beiträge einer Serie von drei Konferenzen an der Villa Vigoni in den Jahren 2010 bis 2012, Warszawa, S. 183-212.

Lamberti, Francesca (2018): Ius Latii e leges municipii di epoca Flavia, in: García Fernández, Estela/López Barja de Quiroga, Pedro (Hg.), De latinitate definienda. Sobre la condición/ciudadanía latina (Gerión 36, 2), Madrid, S. 463-479.

Lamberti, Tabulae Irnitanae = Lamberti, Francesca (1993): „Tabulae Irnitanae“: municipalità e „ius Romanorum“, Neapel.

Lang, Felix/Traxler, Stefan/Harreither, Reinhardt (2018): Lauriacum. Händlersiedlung – Legionsstützpunkt – Religiöses Zentrum, in: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Kultur (Hg.), Die Rückkehr der Legion. Römisches Erbe in Oberösterreich. Begleitband zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2018, Linz, S. 66-74.

Laurence, Ray/Esmonde Cleary, Simon/Sears, Gareth (2011): The City in the Roman West, c.250 BC–c.AD 250, Cambridge.

Lavan, Myles (2019a): The army and the spread of Roman citizenship, JRS 109, S. 27-69.

Lavan, Myles (2019b): The foundation of empire? The spread of Roman citizenship from the fourth century BCE to the third century CE, in: Berthelot, Katell/Price, Jonathan J. (Hg.), In the crucible of empire: the impact of Roman citizenship upon Greeks, Jews and Christians, Peeters, S. 21-54.

Le Roux, Patrick (1986): Municipe et droit latin en Hispania sous l’Empire, RHD 64, S. 325-350.

Le Roux, Patrick (1991): Municipium Latinum et municipium Italiae: à propos de la lex Irnitana, in: Epigrafia. Actes du colloque de Rome (27-28 mai 1988), en mémoire de Attilio Degrassi, Collection de l'École française de Rome 14, Rome, S. 565-582.

Le Roux, Patrick (2017): Le ius Latii d’Auguste aux Flaviens: histoire d’une expansion provinciale, REA 119, S. 585-608.

Lebek Wolfgang Dieter (1994): Domitians „Lex Lati“ und die Duumvirn, Aedilen, und Quaestoren in Tab. Irn. Paragraph 18-20, ZPE 103, S. 253-292.

Lebek, Wolfgang (1993): La lex Lati di Domiziano (Lex Irnitana): Le strutture giuridiche dei capitoli 84 e 86, ZPE 97, S. 159-178.

Legras, Henri (1907): La table latine d’Héraclée, Paris.

Letta, Cesare (2006): La creación del municipio de Segusio (Alpes Cottiae) y el problema de los municipia Latina en el Occidente romano, FlorIlib 17, S. 115-134.

Letta, Cesare (2007): Fragmentum Segusinum. Due frammenti a lungo ignorati della lex municipalis di Segusio, in: Paci, Gianfranco (Hg.), Contributi all’Epigrafia d’età Augustea,

Actes de la XIIIe Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie du monde romain, Macerata, 9-11 settembre 2005, Roma, S. 145-169.

Liebenam, Wilhelm (1900): Städteverwaltung im römischen Kaiserreich, Leipzig.

Lippolis, Enzo (1997): Fra Taranto e Roma: società e cultura urbana in Puglia tra Annibale e l'Età imperiale, Taranto.

Lo Cascio, Elio (1990): Le professiones della Tabula Heracleensis e le procedure del census in età cesariana, Athenaeum 78, S. 287-318.

Lo Cascio, Elio (2018): Gli incensi della Tabula Bantina, in: Camia, Francesco/Del Monaco, Lavinio/Nocita, Michela (Hg.), Munus Letitiae. Studi miscellanei offerti a Maria Letizia Lazzarini, I, Roma, S. 321-335.

López Barja de Quiroga, Pedro (1997): Estructura compositiva de la Lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 47-62.

López Melero, Raquel (1997): Enterrar en Urso, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 105-118.

López-Rendo Rodríguez, Carmen (2016): Servicios Públicos en la Tabula Heracleensis, in: Murillo Villar, Alfonso/Calzada González, Aránzazu/Castán Pérez-Gómez, Santiago (Hg.), Homenaje al Profesor Armando Torrent, Madrid, S. 503-526.

Lowe, Benedict (2014): Bilingualism and language contact in Republican Iberia, Epigraphica 76, 1-2, S. 111-146.

Luka, Krassimira (2012): SOS from ... Ratiaria. The "hidden" face of Bulgarian archaeology, Ancient Planet, Bd. 3, S. 162-165.

Luka, Krassimira (2014): *C*olonia Ulpia Traiana Ratiaria. The rediscovery of the ancient city, in: Ivanon, Rumen (Hg.): Ratiaria semper floreat, Bd. 1, S. 50-64.

Luraschi, Giorgio (1989): Sulla lex Irnitana, SDHI 55, S. 349-368.

Maggio, Lucio (1993): Processo criminale e giudici locali nella Sicilia dell'età ciceroniana, Labeo 39, S. 238-256.

Mallon, Jean (1944): Los Bronces de Osuna: ensayo sobre la presentación material de la lex coloniae Genetivae Iuliae, AEA 56, S. 213-237.

Mangas, Julio (1997): Financiación y administración de los sacra publica en la lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 181-196.

Mangas, Julio (1999): Imágenes antiguas y nuevas de Urso en la „lex Ursonensis“, in: Avila, Ángeles Alonso et al. (Hg.), Homenaje al profesor Montenegro. Estudios de historia antigua, Valladolid, S. 639-648.

Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.) (1997): La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca.

Mânucu-Adameşteanu, Gheorghe (2010): Comuna Turtucoaia, punct Igliţa, cetăţile Troesmis Est şi Troesmis Vest. Consideraţii privind locuirea medio–bizantină din secolele X-XIII, Pontica 43, S. 435-469.

Marchi, Maria Luisa (2013): Deduzioni coloniali e interventi urbani di età augustea nella Regio II (Apulia et Calabria), Paideia 68, S. 327-347.

Marchi, Maria Luisa (2014a): Le colonie di Luceria e Venusia. Dinamiche insediative, urbanizzazione e assetti agrari, in: Stek, Tesse D./Pelgrom, Jeremia (Hg), Roman Republican Colonization. New Perspectives from Archaeology and Ancient History, Roma, S. 233-253.

Marchi, Maria Luisa (2014b): The landscape of Daunia: Ager Venusinus, in: Small, Alastair (Hg.), Beyond Vagnari. New Themes in the Study of Roman South Italy, Proceedings of a conference held in the School of History, Classics and Archaeology, University of Edinburgh, 26-28 October 2012, Bari, S. 181-192.

Marchi, Maria Luisa (2014c): Venosa: organizzazione del territorio e vie di comunicazione, in: Mascolo, Mariapina (Hg.), La cultura ebraica scritta tra Basilicata e Puglia, Catalogo della Mostra (Bari-Venosa), Bari, S. 109-119.

Marchi, Maria Luisa/ Sabbatini, Giulio (1996): Forma Italiae: Venusia, Firenze.

Marchi, Maria Luisa/Margani, Aglaia (2019): Dai Lucani ai Romani. Problemi di identità culturali tra V e II secolo a.C. Dinamiche insediative e cultura materiale in area lucana, in: De Cazanove. Olivier/Duplouy, Alain (Hg.), La Lucanie entre deux mers. Archéologie et patrimoine. Actes du Colloque international Paris, 5-7 novembre 2015, Naples, S. 657-675.

Martín Ruiz, Juan Antonio (2013): La anexión de la colonia fenicia de Malaca a la órbita romana, Antiquitas 25, S. 127-136.

Martino García, David (2004): Las ciudades romanas de la meseta norte de la Península Ibérica: Identificación, estatuto jurídico y oligarquías (ss I-III d.C.), Dissertation, Universidad Complutense de Madrid.

Mas Negre, Pere (2011): Los sacerdocios locales en las ciudades mediterráneas de Hispania Citerior durante la época tardorepublicana y altoimperial, Diss., Universitat de les Illes Balears.

Mason, Graham (1992): The Agrarian Role of Coloniae Maritimae: 338-241 B.C., Historia 41/1, S. 75-87.

Mastrocinque, Gianluca (2010): Taranto. Il paesaggio urbano di età romana tra persistenza e innovazione. Quaderni del Centro Studi Magna Graecia 9, Pozzuoli.

Mayer-Olivé, Marc (2018): ¿Un fragmento de bronce de Cartagena referido al aprovechamiento de las aguas?, in: Buora, Maurizio/Magnani, Stefano (Hg.), I sistemi di smaltimento delle acque nel mondo antico, Antichità Altoadriatiche 87, Trieste 2018, S. 51-61.

Mazzatenta, Louis (1995): The Brindisi Bronzes: Classical Castoffs Reclaimed from the Sea, National Geographic 187/4, S. 88-101.

Mazzocchi, Alessio Simmaco (1754-1755): Commentariorum in regii Herculanensis Musei aeneas Tabulas Heracleenses 1-3, Neapel.

McDonald, Katherine (2015): Oscan in Southern Italy and Sicily. Evaluating Language Contact in a Fragmentary Corpus, Cambridge.

Melchor Gil, Enrique (2013): 'Quattuorviri' y 'aediles' en los municipios de constitución cuatorviral a fines de la República y en época Altoimperial, RSA 43, S. 133-152.

Melochr Gil, Enrique (2018): Las élites municipales y los inicios de la crisis del urbanismo monumental en el Occidente romano: algunas consideraciones, con especial referencia a Hispania, Latomus 77/2, S. 416-440.

Melchor Gil, Enrique /Rodríguez Neila, Juan Francisco (2012): La integración real o ficticia en los ordines decurionum: lecti, cooptati, adlecti y ornamentarii, Epigraphica 74, 1-2, S. 109-171.

Melchor Gil, Enrique/Torres González, Víctor Andrés (2018): Los praefecti “municipales” a la luz de la documentación conservada en la Hispania romana: reflexiones y principales testimonios sobre una promagistratura cívica, Gerión 36,2, S. 507-535.

Melchor Gil, Enrique/Torres González, Víctor Andrés (2020): The Origin of the ‘Municipal’ Praefecti and the Disappearance of the Local Interreges: A Reassessment, in: F. Russo (Hg.), Municipal Structures in Roman Spain and Roman Italy. A Comparison, Proceedings of the Colloquium, Vienna, 3rd July 2018, Wiener Beiträge zur Alten Geschichte online (WBAGon) 3, Wien (DOI: 10.25365/wbagon-2020-3-3), S. 19-29.

Mentxaka, Rosa (1993): El senado municipal en la Bética Hispana a la luz de la lex Irnitana, Veleia.

Mentxaka, Rosa (2017): Apunte sobre el municipio de Troesmis: Cives Romani Latinive cives?, in: Babusiaux, Ulrike/ Nobel, Peter/Platschek, Johannes (Hg.), Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge, Zürich, S. 483-516.

Miesbauer, Hermann/Traxler, Stefan/Prost, Josef/Wobrauschek, Peter/Streli, Christina (2018): Hightech-Archäologie. Metallurgische Untersuchungen von „Bronzen“ aus Lauriacum, in: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion Kultur (Hg.), Die Rückkehr der Legion. Römisches Erbe in Oberösterreich. Begleitband zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2018, Linz, S. 162-167.

Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu (2018): Rure vivere in Moesia Inferior. La population dans le milieu rural d'une province péripherique de l'Empire romain, Wiesbaden.

Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu /Piftor, Valentin (2017): Die Fremden in der lokalen Elite aus Troesmis (Moesia Inferior), in: Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu (Hg.), Migration, Kolonisierung, Akkulturation im Balkanraum und im Osten des Mittelmeerraumes (3. Jh. v. Chr. – 6 Jh. n. Chr.), Konstanz, S. 127-138.

Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu/Dumitrache, Iulia (2012): La colonization dans le milieu militaire et le milieu civil de Troesmis, Iasi.

Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu/Matei-Popescu, Florian (2019): A new album of the quinquennales and magistri canabensium at Troesmis, in: Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu/Spickermann, Wolfgang (Hg.), Roman Army and Local Society in the Limes Provinces of the Roman Empire, Rahden/Westfalen, S. 95-108.

Mommsen, Theodor (1855): Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica, in: Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 3, Leipzig, S. 361-488.

Mommsen, Theodor (1905): Gesammelte Schriften I: Juristische Schriften I, Berlin.

Mosser, Martin (2005): Fundkatalog, in: Krinzinger, Friedrich (Hg.): Vindobona. Beiträge zu ausgewählten Keramikgattungen in ihrem topographischen Kontext, Denkschriften der philos.-hist. Klasse der österr. Akad. Wiss., Bd. 328, Wien, S. 183-214.

Mosser, Martin (2005): Zivile und militärische Aspekte in der Nutzung des Legionslagerareals von Vindobona, in: Borhy, László (Hg.), Die norisch-pannonischen Städte und das römische Heer im Lichte der neuesten archäologischen Forschungen, II. Internationale Konferenz über norisch-pannonische Städte, Budapest 2002, Budapest, S. 159–178.

Mosser, Martin (2017): Vorbericht zu den Grabungen in Wien 3, Rennweg 52, Fundort Wien 20, S. 162-170.

Mosser, Martin/Chinelli, Rita (2016): Vorbericht zur Grabung Wien 3, Rennweg 88-90, Fundort Wien 19, S. 110-142.

Mourgues, Jean-Louis (1987): The So-Called Letter of Domitian at the End of the Lex Irnitana, JRS 77, S. 78-87.

Mrozewicz, Leszek (2015): Flavische Städtegründungen auf dem Balkan, in: Von Bülow, Gerda (Hg.), Kontaktzone Balkan. Beiträge des internationalen Kolloquiums “Die Donau-Balkan-Region als Kontaktzone zwischen Ost-West und Nord-Süd“ vom 16.-18. Mai 2012 in Frankfurt a. M., Bonn, S. 151-163.

Müller, Michaela/Mader, Ingrid/Chinelli, Rita/Jäger-Wersonig, Sabine/Sakl-Oberthaler, Sylvia/Eisenmenger, Ursula/Czeika, Sigrid/Litschauer, Constance/Öllerer, Christoph/Eleftheriadou, Eleni (2011): Entlang des Rennwegs. Die römische Zivilsiedlung von Vindobona, Wien Archäologisch 8, Wien.

Navarro Luengo, Ildefonso/Mora Serrano, Bartolomé/Suárez Padilla, José/Piñero Moreno, Desirée (2017): Malaca: ciudad portuaria del Imperio Romano de Oriente, in: Corrales, Manuel (Hg.), Aportaciones a la Malaca tardorromana y bizantina: excavaciones arqueológicas en la factoría de salazones del Teatro Romano de Málaga (siglos IV-VI d.C.), Sevilla, S. 203-271.

Neumann, Alexander (2011): Der Bürgenregress im Rahmen des römischen Auftragsrechtes. Studien zur formula in factum concepta, Baden-Baden.

Neumann, Alfred (1957): Entstehung von Vindobona, Wiener Schriften 5, Wien, S. 1-12.

Neumann, Alfred (1961-1962): Inschriften aus Vindobona, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, S. 17-18.

Neumann, Alfred (1972): Vindobona. Die römische Vergangenheit Wiens, Wien.

Neutsch, Bernhard (1967): Archäologische Studien und Bodensondierungen bei Policoro in den Jahren 1959-1964, in: Neutsch, Bernhard (Hg.), Herakleiastudien II, MDAIR, Ergänzungsheft 11, Heidelberg, S. 100-180.

Nicolet, Claude (1987): La Table d'Héraclée et les origines du cadastre romain, in L'Urbs: espace urbain et histoire (Ier siècle av. J.-C. - IIIe siècle ap. J.-C.), Atti del Convegno (Roma, 1985), Rome, S. 1-25.

Nörr, Dieter (2001): Lex Irnitana c. 84IXB 9-10: "neque pro socio aut fiduciae aut mandati quod dolo malo factum esse dicatur", ZRG 124, S. 1-24.

North, John A. (2011): Lex Domitia revisited, in: Richardson, James/Santangelo, Federico (Hg.), Priests and State in the Roman World, Stuttgart, S. 39-61.

North, John A. (2014): The Pontifices in Politics, in: Urso, Gianpaolo (Hg.), Sacerdos. Figure del sacro nella società romana (Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 26-28 settembre 2012), Pisa, S. 63-82.

Oliver, James Henry (1989): Greek constitutions of early Roman emperors from inscriptions and papyri, Philadelphia.

Ortiz de Urbina Ávala, Estíbaliz (2013): Sobre los procesos de (re)organización institucional cívica en "Hispania", in: Ortiz de Urbina Ávala, Estíbaliz (Hg.), Magistrados locales de "Hispania": aspectos históricos, jurídicos, lingüísticos, Vitoria-Gasteiz, S. 279-308.

Ortiz de Urbina, Estíbaliz (1995): Die römische munizipale Ordnung. Realität und Virtualität, BJ 195, S. 39-65.

Osanna, Massimo (2008): Parte Prima: La documentazione archeologica, in: Osanna, Massimo/Prandi, Luisa/Siciliano, Aldo (Hg.), Eraclea, Culti greci in occidente 2, Taranto, S. 19-94.

Osanna, Massimo (Hg.) (2008): Progetti di archeologia in Basilicata: Banzi e Tito, Bari.

Oța, Liana: Beyond the Lower Danubian Limes – Sarmatians and Romans, in: Alexandrescu, Cristina-Georgeta (Hg.), Troesmis - a changing landscape: romans and the others in the lower Danube region in the first century BC – third century AD, Cluj-Napoca, S. 129-150.

Pachón Romero, Juan Antonio (2011): De la Urso tardo-republicana a la colonia Genetiva lulia. Un análisis desde la historiografía y la arqueología, in: González Fernández, Julián/Saquete, José Carlos (Hg.), Colonias de César y Augusto en la Andalucía romana, Hispania Antigua 6, Roma, S. 187-223.

Panciera, Silvio (Hg.) (2004): Libitina e dintorni. Libitina e i luci sepolcrali. Le leges libitinariae campane. Iura sepulcrorum: vecchie e nuove iscrizioni. Atti dell'XI Rencontre franco-italienne sur l'épigraphie, Rom.

Parker, Robert/Thonemann, Peter (2015): A Hellenistic Sale of a Priesthood from Halikarnassos, ZPE 194, S. 132-134.

Pérez Macías, Juan/De La O Vidal, Nuria/Campos Carrasco, Juan Manuel (1997): Arucci y Turobriga. El proceso de romanización de los Llanos de Aroche, Cuadernos de prehistoria y arqueología 24, S. 189-208.

Pérez Zurita, Antonia David (2011): La edilidad y las élites locales en la Hispania Romana. La proyección de una magistratura de Roma a la administración municipal, Sevilla.

Pfuntner, Laura (2016): Celebrating the Severans: Commemorative Politics and the Urban Landscape in High Imperial Sicily, Latomus 75/2, S. 434-456.

Pfuntner, Laura (2019): Urbanism and Empire in Roman Sicily, University of Texas Press.

Piso, Ioan (1991): Municipium Vindobonense, Tyche 6, S. 171-177.

Platschek, Johannes (2017): Zur Lesung von Kap. 27 der lex Troesmensium. Tyche 32, S. 151–165.

Ployer, Rene (2018): Der norische Limes in Österreich, Horn.

Polaschek, Erich (1935): Die römische Vergangenheit Wiens, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 15, S. 1-14.

Prandi, Luisa (2008): Eraclea: il quadro storico, in: Osanna, Massimo/Prandi, Luisa/Siciliano, Aldo (Hg.), Eraclea, Culti greci in occidente 2, Taranto, S. 9-17.

Pritchard, R. T. (1970): Cicero and the "Lex Hieronica", Historia 19/3, 352-368.

Prodoscimi, Aldo Luigi (2002): Considerazioni sull‘iscrizione di Trebula e i nuovi dati istituzionali, SE 65-68, S. 505-512.

Rafetseder, Niklas (2018a): Die Stadtgesetzfragmente der colonia Ulpia Traiana Ratiaria: Ein Ergänzungsversuch, ZPE 207, S. 274–277.

Rafetseder, Niklas (2018b): Die lex Tabulae Heracleensis: A missing link? Eine Einordnung alter und neuer Theorien zur geheimnisvollen lex aus Herakleia, in: Ayasch, Esther/Bemmer, Jaqueline/Tritremmel, David (Hg.), Wiener Schriften. Neue Perspektiven aus der jungen Romanistik, Wien, S. 83-110.

Rafetseder, Niklas (2019): Das Stadtgesetzfragment von Vindobona, Tyche 34, S. 141-150.

Raggi, Andrea (2006): Le norme sui sacra nelle leges municipales, in: Gabba, Emilio/Luigi Capogrossi Colognesi (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 701-722.

Rehberger, Karl (2003): Der heilige Florian. Ein Beitrag zu seiner Verehrungsgeschichte im frühen Mittelalter, in: Eber, Johannes/Würthinger, Monika (Hg.), Der heilige Florian, Tradition und Botschaft, Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 16, S. 84-90.

Ries, Gerhard (1983): Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums. Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 76, München.

Rodger, Oliver (1991): The Lex Irnitana and Procedure in the Civil Courts, JRS 81, S. 74-90.

Rodríguez de Berlanga, Manuel (1864): Monumentos históricos del municipio Flavio Malacitano, Málaga.

Rodríguez de Berlanga, Manuel (1876): Nuevos Bronces de Osuna, Madrid [Neudruck Granada 1995].

Rodríguez Neila, Juan Francisco (1981): Magistraturas municipales y funciones religiosas en la Hispania romana, REVL (Revista de estudios de la vida local) 209, S. 91-118.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (1997): “Apparitores” y personal servil en la administración local de la Bética, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 197-228.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2012): La gestion financiera municipal. Entre el control, el dispense y la necesidad, in: Cébeillac-Gervasoni, Mireille/Lamoine. Laurent/Berrendonner,

Clara (Hg.), Gérer les territoires, les patrimoines et les crises. Quotidien municipal II, Clermont-Ferrand, S. 203-222.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2013): Los duunviros, la ciudadanía y la gestión de la política municipal, in: Ortiz de Urbina Alava, Estíbaliz (Hg.), Magistrados locales de "Hispania": aspectos históricos, jurídicos, lingüísticos, Vitoria-Gasteiz, S. 189-228.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2014): Corrupción y fraude documental en la administración municipal romana, in: Marco Simón, Francisco/Pina Polo, Francisco/Remesal Rodríguez, José (Hg.), Fraude, mentiras y engaños en el mundo antiguo, Barcelona, S. 153-185.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2015): Los comitia municipales y la experiencia institucional romana, in: Cébeillac-Gervasoni, Mireille/Lamoine. Laurent/Berrendonner, Clara (Hg.), Le quotidien municipal dans l'Occident romain: actes du colloque international tenu à la Maison des sciences de l'homme, Clermont-Ferrand et à l'IUFM d'Auvergne, Chamalières, 19-21 octobre 2007, Clermont-Ferrand, S. 301-318.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2019): Administración municipal romana y casos de corrupción en procedimientos y documentación, Boletín de la Real Academia de Córdoba de Ciencias, Bellas Letras y Nobles Artes 98/168, S. 409-442.

Rodríguez Neila, Juan Francisco (2020): Comitia municipales: el elector en su laberinto, in: Russo, Federico (Hg.), Municipal Structures in Roman Spain and Roman Italy. A Comparison, Proceedings of the Colloquium, Vienna, 3rd July 2018, Wiener Beiträge zur Alten Geschichte online (WBAGon) 3, Wien, S. 31-54.

Rodríguez Neila, Juan Francisco/Melchor Gil, Enrique (2012): La integración real o ficticia en los "Ordines Decurionum: lecti, cooptati, adlecti y ornamentarii", Epigraphica 74, S. 109-171.

Rodríguez Oliva, Pedro (2001): Noticias historiográficas sobre el descubrimiento y los primeros estudios en torno a las tablas de bronce con las leyes municipales de Malaca y Salpensa (1851-1864), Mainake 23 (Ejemplar dedicado a: Las leyes municipales en Hispania: 150 aniversario del descubrimiento de la Lex Flavia Malacitana), S. 9-38.

Rodríguez-González, Ana María (2006): La manutenzione delle strade di Roma. Un procedimento specifico nella Tavola di Heraclea, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Gabba, Emilio (Hg.), Gli Statuti Municipali, Pavia, S. 397-410.

Roldán Hervás, José Manuel (1996): Un factor de romanizacion de la España romana imperial: el ejército hispánico, in: Blázquez Martínez, José María/Alvar, Jaime (Hg.), La Romanización en Occidente, Madrid, S. 101-124.

Roman Statutes = Crawford, Michael H. (1996): Roman Statutes I, London.

Romano, Luigi (2016): Ordinamenti oschi e diritto pubblico romano: «tresviri capitales» nella tavola bantina?, Index 44, S. 91-99.

Rotondi, Giovanni (1912): Leges publicae populi romani, Milano.

Rüpke, Jörg (2012): Religion in Republican Rome: Rationalization and Ritual Change, Philadelphia.

Ruscu, Ligia (2017): „Römer“ in den trajanischen Poleisgründungen in Niedermoesien und Thrakien, in: : Mihailescu-Bîrliba, Lucretiu (Hg.), Migration, Kolonisierung, Akkulturation im Balkanraum und im Osten des Mittelmeerraumes (3. Jh. v. Chr. – 6 Jh. n. Chr.), Konstanz, S. 47-60.

Russo, Federico (2018a): Il problema dell'iscrizione di incolae, liberti, coloni e municipes nelle curiae delle città della Baetica romana, SCO 64, S. 271-322.

Russo, Federico (2018b): Sullo ius adipiscendae civitatis Romanae per magistratum nella Lex Irnitana, in: García Fernández, Estela/López Barja de Quiroga, Pedro (Hg.), De latinitate definienda. Sobre la condición/ciudadanía latina (Gerión 36, 2), Madrid, S. 481-505.

Salmon, Edward Togo (1969): Roman Colonization Under the Republic (Aspects of Greek and Roman life). London.

Salway, Benet (2000): Prefects, patroni, and decurions: a new perspective on the album of Canusium, in: Cooley, Alison (Hg.), The Epigraphic Landscape of Roman Italy. BICS Suppl. 73, London, S. 115-171.

Saquete Chamizo, José Carlos/Inesta Mena, José (2009): Un fragmento de ley municipal hallado en la Baeturia Turdulorum (conventus Cordubensis, provincia Baetica), ZPE 168, S. 293-297.

Sartori, Franco (1967): Eraclea di Lucania. Profilo storico, in: B.Neutsch (Hg.), Herakleiastudien II, MDAIR, Ergänzungsheft 11, Heidelberg, S. 16-96.

Saumagne, Charles (1965): Le droit latin et les cités romaines sous l’Empire, Paris.

Schäfer, Alfred (2006): Sarmizegetusa als urbanes und regionales Zentrum der Provinz Dakien, in: Cancik, Hubert/Schäfer, Alfred/ Spickermann, Wolfgang (Hg.), Zentralität und Religion. Zur Formierung urbaner Zentren im Imperium Romanum, Tübingen, S. 195-231.

Schäfer, Alfred (2016): Militär baut eine Stadt. Die Stadtgründung des Augustus in der Kölner Bucht, in: Grabherr, Gerald/Kainrath, Barbara/Kopf, Julia/Oberhofer, Karl (Hg.), Der Übergang vom Militärlager zur Zivilsiedlung: Akten des internationalen Symposiums vom 23.-25.10.2014 in Innsbruck, S. 9-30.

Schattner, Thomas G. (2019): Munigua. Un recorrido por la arquelogía del Municipium Flavium Muniguense, Sevilla.

Scherrer, Peter (1994): Grabbau – Wohnbau – Turmburg – Praetorium. Angebliche römerzeitliche Sakralbauten und behauptete heidnisch-christliche Kulturkontinuitäten in Noricum, Berichte und Materialien, Österreichisches Archäologisches Institut 4, S. 14-69.

Scherrer, Peter (1996): Lauriacum und Ovilavis in Noricum – Eine verwaltungsgeschichtliche Spurensuche, in: Knibbe, Dieter (Hg.): Römerzeit – Mittelalter, Archäologische und kulturwissenschaftliche Beiträge, Festschrift Herma Stiglitz, Petronell-Carnuntum, S. 85-90.

Scherrer, Peter (2020): Patrimonium oder procurator regni Norici? Anmerkungen zur Verwaltungsreform der Provinz Noricum unter Marcus Aurelius, in: Thüry, Günther (Hg.), Domi militiaeque: Militär- und andere Altertümer. Festschrift für Hannsjörg Ubl zum 85. Geburtstag, Archaeopress, S. 125-137.

Schönbauer, Ernst (1952): Die Tafeln von Heraklea in neuer Beleuchtung, AAWW 89, S. 109-132.

Schönbauer, Ernst (1954): Municipia und coloniae in der Prinzipatszeit, AAWW 91, S. 13-48.

Schönbauer, Ernst (1958): Zur Rechtsordnung des römischen Lauriacum, Sonderabdrucke aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der österreichischen Akademie der Wissenschaften 22, S. 298-322.

Sedlmayer, Helga (2018): Extra Muros. Lebenswelt der consistentes ad legionem von Lauriacum. Forschungen in Lauriacum 17, Linz.

Seston, William/Euzennat, Maurice (1971): Un dossier de la chancellerie romaine: La Tabula Banasitana. Étude de diplomatique, CRAI 115, 3, S. 468-490.

Sherwin White, Adrian (1939): The Roman Citizenship, Oxford.

Sherwin White, Adrian (²1973): The Roman Citizenship, Oxford.

Silvestrini, Maria (2012): La crisi di Heraclea di Lucania e l'epigrafia, in: Lamoine, Laurent/Berrendonner, Clara/Cébeillac Gervasoni, Mireille (Hg.), Gérer les territoires, les patrimoines et les crises. Le quotidien municipal II, Clermont-Ferrand, S. 329-350.

Silvestrini, Marina (2005): Le città della Puglia romana. Un profilo sociale, Bari.

Silvestrini, Marina (2013): Aspetti istituzionali e sociali delle colonie latine dell'Apulia e Calabria, in: Chelotti, Marcella– Silvestrini, Marina (Hg.), Epigrafia e territorio, politica e società. Temi di antichità romane, IX, Bari, S. 171-191.

Simshäuser, Wilhelm (1973): Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien, München.

Simshäuser, Wilhelm (1989): La juridiction municipale à la lumière de la lex Irnitana, RD 4, S. 619-650.

Sisani, Simone (2014): Qua aratrum ductum est: la colonizzazione romana come chiave interpretativa della Roma delle origini, in: Stek, D. Tesse/Pelgrom, Jeremia (Hg.), Roman Republican Colonization. New Perspectives from Archaeology and Ancient History, Rome, S. 357-404.

Sisani, Simone (2016a): Il significato del termine Italia nella Tabula Heracleensis e la data di costituzione a provincia della Gallia Cisalpina, Historika 6 S. 83-98.

Sisani, Simone (2016b): Le istituzioni municipali: legislazione e prassi tra il I secolo a.C. e l'età flavia, in: Capogrossi Colognesi, Luigi/Lo Cascio, Elio/Tassi Scandone, Elena (Hg.), L'Italia dei Flavi (atti del Convegno, Roma, 4-5 ottobre 2012), Roma, S. 9-55.

Sisani, Simone (2016c): Il concetto di pomerium: valenza giuridico-sacrale e realtà topografica dei fines urbis, in: Gasparini, Valentino (Hg.), Vestigia: Miscellanea di studi storico-religiosi in onore di Filippo Coarelli nel suo 80° anniversario, Stuttgart, S. 65-80.

Sisani, Simone (2018): Latinità non latina: lo ius Latii come strumento di integrazione delle comunità provinciali in età repubblicana, in: García Fernández, Estela/López Barja de Quiroga, Pedro (Hg.), De latinitate definienda. Sobre la condición/ciudadanía latina (Gerión 36, 2), Madrid, S. 347–353.

Soría Molina, David (2018): Las campañas en Mesia durante la primera guerra dácica de Trajano (101-102 d.C.): La última tentativa expansionista del Estado dacio, Gladius 38, S. 67-87.

Spânu, Daniel (2016): Barbaricum Beyond Troesmis in Roman Imperial Period: a Changing Cultural Mosaic, in: Alexandrescu, Cristina-Georgeta (Hg.), Troesmis - a changing landscape: romans and the others in the lower Danube region in the first century BC – third century AD, Cluj-Napoca, S. 117-128.

Spitzl, Thomas (1984): Lex municipii Malacitani, München.

Ştefan, A.-S. (1971): Troesmis, consideratii topografice. Buletinul Monumentelor Istorice 40/4, S. 43-52.

Sterbenc Erker, Darja (2009): Religiöse Universalität und lokale Tradition: Rom und das Römische Reich, in: Cancik, Hubert/Rüpke, Jörg (Hg.), Die Religion des Imperium Romanum. Koine und Konfrontationen, Steiner, Stuttgart (Potsdamer Altertumswisschaftliche Beiträge), S. 75-97.

Stoev, Kalin (2014): Ratiaria. Grundzüge der Stadtgeschichte und Gesellschaftsentwicklung, in: Piso, Ioan (Hg.): Trajan und seine Städte, Colloquium Cluj-Napoca, 29. September – 2. Oktober 2013, Cluj-Napoca, S. 167-179.

Stoev, Kalin (2015): Lucius Flaminius Crispus, ornatus ornamentis decurionalibus (in a burial inscription from Ratiaria), Proceedings of the National Museum of History, 2015, Bd. 27, S. 103-112.

Strobel, Karl (2020): Südosteuropa in der Zeit von Republik und Principat: Vorgeschichte, Etablierung und Konsolidierung Römischer Herrschaft, in Mitthof, Fritz/Schreiner, Peter/ Schmitt, Oliver (Hg.), Handbuch zur Geschichte Südosteuropas. Band 1: Herrschaft und Politik in Südosteuropa von der römischen Antike bis 1300, Oldenburg, S. 131-324.

Ströbele, Florian/ Hildebrandt, Ludwig H./ Baumann, Albrecht/Pernicka, Ernst/Markl, Gregor (2014): Pb isotope data of Roman and medieval objects from Wiesloch near Heidelberg, Germany, Archaeological and Anthropological Sciences 7, 4, S. 1-8, online-Publikation.

Strothmann, Meret (2020): Roman City-Laws of Spain and their Modelling of the Religious Landscape, in: Czajkowski, Kimberley/Eckhardt, Benedikt/Strothmann, Meret (Hg.), Law in the Roman Provinces, Oxford, S. 332-345.

Stylow, Armin (1997): Apuntes sobre la arqueología de la Lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 35-46.

Stylow, Armin (2001): La lex Malacitana, descripción y texto, Mainake 23 (Ejemplar dedicado a: Las leyes municipales en Hispania: 150 aniversario del descubrimiento de la Lex Flavia Malacitana), S. 39-50.

Tarpin, Michel (2014): Strangers in Paradise. Latins (and some other non-Romans) in colonial context: a short story of territorial complexity, in Stek, Tesse D./Pelgrom, Jeremia (Hg.), Roman Republican Colonization New Perspectives from Archaeology and Ancient History, 2014, S. 160-191.

Tarpin, Michel (2017): Un écho d'une organisation pré-augustéenne chez Pline l'Ancien: la „première liste" de la Narbonnaise, in: Ciprès, Pilar (Hg.), Plinio el Viejo y la construcción de Hispania Citerior. Vitoria – Gasteiz, S. 47-85.

Tarpin, Michel (2018): Penetrazione romana nelle Alpi prima di Augusto: geopolitica della non-conquista, Geografia Antica 27, S. 15-36.

Tarpin, Michel (2019): La paperasse avant le papier. Enregistrement, déclarations, identité, contrôles à Rome, in: Borlenghi, Aldo/Chillet, Clément/Hollard, Virginie/Lopez-Rabatel, Liliane/Moretti, Jean-Charles (Hg.), Voter en Grèce, à Rome et en Gaule, Lyon, S. 203-238.

Teichner, Felix (2007): Romanisierung und keltische Resistenz? Die „kleinen" Städte im Nordwesten Hispaniens, in: Walde, Elisabeth/Kainrath, Barbara (Hg.), Die Selbstdarstellung der römischen Gesellschaft in den Provinzen im Spiegel der Steindenkmäler, Innsbruck, S. 335-348.

Todisco, Elisabetta (2011): Non solum in legibus publicis sed etiam in privatorum libertate. Cittadinanza romana e voluntas nella pro Balbo di Cicerone, in: Cagnazzi, Silvana et alii (Hg.), Scritti di storia per Mario Pani, Bari, S. 477- 489.

Torelli, Mario (1966): Un templum augurale di età repubblicana a Bantia, RAL 8, 21, S. 293-315.

Torelli, Mario (1983): Una nuova epigrafe di Bantia e la cronologia dello statuto municipale bantino, Athenaeum 51, S. 252-257.

Torelli, Mario (2008): L'iscrizione musiva del balneum di Bantia, in: Osanna, Massimo (Hg.), Progetti di archeologia in Basilicata: Banzi e Tito, Bari, S. 45-49.

Torrent, Armando (2008): „Lex Irnitana: cognitio“ de los magistrados locales en interdictos, y limitación a su competencia por cuantía, Anuario da Facultade de Dereito da Universidade da Coruña 12, S. 987-1006.

Torrent, Armando (2008/2009): Ius Latii y Lex Irnitana: bases jurídico-administrativas de la romanización de España, AHDE 78-79, S. 51-106.

Torrent, Armando (2010): De lege irnitana: ¿modelo unico en las leyes municipales flavias? Revista Internacional de Derecho Romano 4, S. 89-158. (www.ridrom.uclm.es)

Torrent, Armando (2017): La política municipalista flavia en Hispania: El edicto de Vespasiano Universae Hispaniae Latium Tribuit; La Epìstula de Domiciano promulgadora de la Lex Irnitana, Revista Internacional de Derecho Romano 19, S. 153-242. (www.ridrom.uclm.es)

Troesmis I (2016): Alexandrescu, Cristina-Georgeta/Gugl, Christian/Kainrath, Barbara (Hg), Troesmis I: Die Forschungen von 2010-2014, Cluj-Napoca.

Tsiolis, Vasilis (1997): Las restricciones de la producción tegularia en la Lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 153-170.

Ubl, Hannsjörg (2006a): Lauriacum und die Legio II Italica, in: Winkler, Gerhard (Hg.): Schausammlung „Römerzeit“ im Museum Lauriacum Enns, Enns, S. 37-56.

Ubl, Hannsjörg (2006b): Lauriacum – Die zivilen Siedlungsräume, in: Winkler, Gerhard (Hg.): Schausammlung „Römerzeit“ im Museum Lauriacum Enns, Enns, S. 57-84.

Untermann, Jürgen (2000): Wörterbuch des Oskisch-Umbrischen, Heidelberg.

Valiño Arcos, Alejandro (2010): Ciudadanía y latinidad en la romanización de Hispania en el período republicano, in: Periñán Gómez, Bernardo (Hg.), Derecho, Persona y Ciudadanía: una experiencia jurídica comparada, Madrid-Barcelona, S. 57-89

Velkov, Velizar (1980): Roman Cities in Bulgaria. Collected Studies, Amsterdam.

Venturini, Carlo (1997): Quaestio and multae petitio in the lex Ursonensis, in: Mangas, Julio/García Garrido, Manuel (Hg.), La Lex Ursonensis: estudio y edición critica, Studia Historica y Antigua 15, Salamanca, S. 229-246.

Vetter, Emil (1953): Handbuch der italischen Dialekte I, Heidelberg.

Vetters, Hermann (1954): Ein neues Fragment des Stadtrechtes von Lauriacum, Foschungen in Lauriacum 2, S. 68-74.

Vetters, Hermann (1960): Centuria II, Forschungen in Lauriacum 6/7, S. 17-54.

Vetters, Hermann (1991): Das Stadtrecht von Lauriacum, Jahrbuch Oberösterreichischer Museumsverein 136, S. 53-57.

Ville, Georges (1981): La gladiature en Occident des origines à la mort de Domitien, Rome.

Vittinghoff, Friedrich (1968): Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien, Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, Neumünster.

Vittinghoff, Friedrich (1994): Civitas Romana. Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit, Stuttgart.

Von Premerstein, Anton (1922): Die Tafel von Heraclea und die Acta Caesaris, ZRG 43, S. 45-152.

Weber, Eckehard (1978): Bronzeinschriften, in: Waissenberger, Robert (Hg.), Vindobona – Die Römer im Wiener Raum. Katalog zur 52. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Karlsplatz 8. Dezember 1977 bis 9. April 1978, Wien, S. 251.

Weber, Ekkehard (1973): Ein neues Fragment einer Bronzeinschrift aus Lauriacum, Pro Austria Romana 23, S. 12.

Weber, Ekkehard (1975): Zur Lateinischen Epigraphik in Österreich, Römisches Österreich 3, S. 237-294.

Weber, Ekkehard (1981): Zur Rechtsstellung der Zivilstadt von Lauriacum, in: Zinnhobler, Rudolf (Hg.): Lorch in der Geschichte, Linz, S. 37-56.

Weber, Ekkehard (1997): Vitrine B, Kaiserverehrung, Kult, Stadtrecht, in: Ubl, Hannsjörg (Hg): Katalog zur „Schausammlung“ des Museums Lauriacum-Enns (Forschungen in Lauriacum 12, 2) Enns/Wien, S. 95-104.

Weber, Ekkehard (2003): Usi ed abusi epigrafici – Alcuni esempi, in: Bertinelli Angeli, Maria Gabriella/Donati, Angela (Hg.): Usi e abusi epigrafici. Atti del Colloquio Internazionale di Epgrafia Latina. Genova 20-22 settembre 2001, Serta antiqua et mediaevalia 6, Roma, S. 333-342.

Weber, Ekkehard (2006): Das Stadtrecht von Lauriacum, in: Winkler, Gerhard (Hg.): Schausammlung „Römerzeit“ im Museum Lauriacum Enns (Forschungen in Lauriacum 12, 1), Enns, S. 85-92.

Wedenig, Reinhold (1997): Epigraphische Quellen zur städtischen Administration in Noricum, Klagenfurt.

Willi, Anna (2014): Land Division and Water Management in the West of the Roman Empire, in: Kolb, Anne (Hg.), Infrastruktur und Herrschaftsorganisation im Imperium Romanum, Berlin, S. 137-157.

Winkler, Gerhard (1981): Lorch zur Römerzeit, in: Zinnhobler, Rudolf (Hg.): Lorch in der Geschichte, Linz, S. 11-36.

Wolf, Joseph Georg (2000): Iurisdictio Irnitana, SDHI 66, S. 29-61.

Wolf, Joseph Georg (2012): Bußen, Einkommen und Preise, SDHI 78, S. 3-21.

Wolf, Lex Irnitana = Wolf, Joseph Georg (2011): Die lex Irnitana. Ein römisches Stadtgesetz aus Spanien, Darmstadt.

Zahariade, Mihail (2016): Legio I Iovia Scythica and Legio II Herculia in Itinerarium Antonini 225. 2. 3; 226.1, in: Alexandrescu, Cristina-Georgeta (Hg.), Troesmis - a changing landscape: romans and the others in the lower Danube region in the first century BC – third century AD, Cluj-Napoca, S. 165-177.

Zerres, Jutta (2013): Ratiaria – die geschredderte Römersiedlung. Beitrag vom 20. Juni 2013 auf archaeologik.blogspot.de (http://archaeologik.blogspot.co.at/2013/06/ratiaria-die-geschredderte-romersiedlung.html?pfstyle=wp), zuletzt aufgerufen am 4.10.2017.

Zuchtriegel, Gabriel (2014): Alle origini dell’ellenismo in Magna Grecia: agricoltura, investimento e stratificazione sociale secondo le “Tavole di Eraclea” e l’archeologia del paesaggio, in: Zuchtriegel, Gabriel/Meo, Francesco (Hg.), Città e campagna tra antichità e medioevo, Atti del Convegno, Policoro, 12 luglio 2013, Studi e ricerche della Scuola di Specializzazione in Beni Archeologici di Matera 14, Matera, S. 153-171.

Zuchtriegel, Gabriel (2016): Colonisation and hybridity in Herakleia and its hinterland (southern Italy), 5th-3rd centuries BC, MEFRA 128,1, S. 2-23.

Lex coloniae – lex municipii: Die römische Stadtgesetzgebung in Republik und Kaiserzeit

Abstract

Diese Arbeit behandelt die römischen Stadtgesetze, eine besondere epigraphische Rechtsquelle, die in fragmentarischer Form aus verschiedenen zeitlichen Perioden und Gegenden der römischen Republik und Kaiserzeit erhalten geblieben sind. Neben den größten bisher bekannten Stadtgesetzfragmenten wie jenen von Tarent, Urso, Irni, Salpensa, Malaca und Troesmis, werden auch die kleineren Fragmente, die dieser Quellengattung bisher zugerechnet worden sind oder im Rahmen dieser Untersuchung zugeordnet werden konnten, behandelt, und intensiv in Bezug auf Inhalt und Sprache mit den anderen Fragmenten verglichen und kontextualisiert. Dazu zählen die Fragmente von Segusio, Ratiaria, Vindobona, Lauriacum sowie weitere kleine, jedoch nicht mit absoluter Sicherheit zuordenbare, Inschriften. Zusätzlich werden unter diesem Gesichtspunkt auch das oskische, jedoch von römischen Vorbildern beeinflusste, Stadtgesetz von Bantia sowie die der Sphäre der Stadtgesetzgebung zurechenbare, jedoch nicht eindeutig einzuordnende, *lex Tabulae Heracleensis* behandelt.

Im Fokus steht einerseits eine Beschreibung dieser Fragmente im Einzelnen samt historischem und archäologischem Hintergrund des Fundortes und eine Zusammenfassung des Forschungsstandes. Andererseits wird ein Vergleich zwischen dem Inhalt und der physischen Form der einzelnen Fragmente angestellt, um Muster und allgemeine Tendenzen einer römischen Stadtgesetzgebung herauszuarbeiten. Auf dieser Basis wird im zweiten Teil dieser Arbeit die historische Entwicklung und rechtliche Natur dieser Quellengattung skizziert und auf einige spezielle Problemstellungen zu dieser Quelle eingegangen.